Baltische Monatsschrift


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Baltische Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Friedrich Bienemann.

Neunundvierzigster Jahrgang.

LXIII. Band.

Riga 1907.

Verlag der Baltischen Monatsschrift.

Andreasstraße Nr. 3.

Inhaltsverzeichnis.

Band LXIII.

	Seite
Ein gerichtliches Gutachten in Sachen des Revaler „Gotteskastens". — Über das Verhältnis des livländischen Ordens zum Römisch-deutschen Reich im 16. Jahrhundert. Von Prof. Dr. **Richard Hausmann**	1
Das Recht am Namen. Von **O. V. v. Zwingmann.** (Schluß.)	21
Viktor Hehn. Eine Studie von **Hugo Semel** . . . . . 41.	131
Reformbewegungen in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Von **R. Baron Staël von Holstein** . . 66.	111
Der Doppeladler Rußlands. Gedicht von **Ed. Lossius** †	77
Die estnische Presse des letzten Jahres, von links besehen. Von **Gustav Haller**	78
An unsre Leser	86
Das Recht an der Firma. Von **O. V. v. Zwingmann**	89
Der Mensch zur Eiszeit in Europa. Von Dr. **H. Adolphi**	165
Die Freigebung des Rittergüter-Besitzrechts. Von **R. Baron Staël v. Holstein** . . . 181.	276
Die Wahrheit über unsre Sozialdemokraten	210
Konrad Ferdinand Meyer. Von **K. Girgensohn**	229
Baltische Belletristik in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Von **A. Keußler** . . . . 241.	305
Nationale Kultur. Vortrag von **Th. v. Berent**	329
Karl v. Freymann †. Von **G. Freytag-Loringhoven**	344
Puschkin und Lermontow in der Schule. Pädagogische Betrachtungen. Von **K. Blum.**	345
Dr. Philipp Schwartz, Stadtarchivar in Riga. Von Dr. **A. Poelchau.**	364
Einige Worte zur Frage über die für die Ostseeprovinzen erwünschten Abänderungen der russischen Zivilprozeßordnung. Von Friedensrichter **M. v. Groedinger**	374
Der Landtag von Rujen-Wolmar 1526. Von **A. Berendts.**	385
Zur Geschichte des baltischen Schulwesens. Von **Alexander Wegner**	403
Renaissance und deutsche Reformation. Von **O. Pfleiderer.**	427
Eine baltische Dichterin. Von **E. F.**	435

* * *

Baltische Revolutionschronik. Vom 9. März bis zum 16. Mai 1905.

Über das Verhältnis des livländischen Ordens zum Römisch-deutschen Reiche im 16. Jahrhundert.

Ein gerichtliches Gutachten in Sachen des Revaler „Gotteskastens"

von

Richard Hausmann.

Infolge der Aufhebung der alten Ratsverfassung und der Einführung der neuen russischen Städteordnung in den Baltischen Provinzen im J. 1878 trat in Reval die Notwendigkeit ein, das Vermögen der protestantischen Kirchen, das nicht unter die neue Verwaltung treten sollte, festzustellen. Es handelte sich um einen nicht unbedeutenden Besitz an Landgütern, städtischen Immobilien, baren Kapitalien, aus welchen bisher Kirchen, Schulen, Hospitäler, Gefängnisse unterhalten wurden. Über Entstehung und Bestand dieses Vermögens arbeitete im März 1887 der damalige Revaler Stadtarchivar (jetzige Berliner Professor) Dr. Theodor Schiemann eine „Historische Deduktion" aus, die im Druck erschienen ist. Auf Grund zahlreicher, noch vorhandener Originaldokumente des reichen Revaler Stadtarchivs wird hier dargelegt, wie bereits seit dem 13. Jahrhundert „die Stadt Reval in Betreff der städtischen Kirchen, sowie der mit denselben in integrierendem Zusammenhange stehenden beiden Spitäler zu St. Johann und zum Heil. Geist auf Grund des ihr zustehenden Episkopalrechts die gesamte Vermögensverwaltung, sowie die Verfügung über die kirchlichen Stiftungen rechtlich und faktisch in Händen hatte. Die Stadt besorgte die Verwaltung der Kirchen und Kirchen- oder Hospitalgüter durch Kirchenvormünder, welche

der Rat einsetzte und die letzterem Rechenschaft ablegten. . . . Zwischen Kirchen- und Hospitalgut wurde ein prinzipieller Unterschied nicht gemacht. Das Barvermögen der Kirchen und Hospitäler entstand aus Stiftungen, testamentarischen Verfügungen, Schenkungen 2c., und war unveräußerliches, in Verwaltung des Rats stehendes Eigentum der städtischen Kirchen und Hospitäler. Dieses Kirchenvermögen ist nie zu weltlichen Zwecken verwandt, sondern vom Rate stets als unantastbare Zweckstiftung betrachtet worden."

Als sich Reval seit 1524 der neuen Lehre zuwandte, bestimmte im folgenden Jahre 1525 eine Willkür des Rats: „alle geistlichen Güter, die Gott gegeben sind, sollen Gott gegeben bleiben und zu notwendiger Erhaltung und Versorgung der erwählten evangelischen Pastoren samt den Kirchendienern und den elenden Armen, den gemeinen aufgerichteten Kasten in beiden Kirchspielen (St. Olai und St. Nikolai) zum rechten Gottesdienst zugekehrt werden." Diese Kassen oder Kasten standen unter „Vormündern, die in beiden Kirchspielen dazu verordnet sind, . . . diese sollen davon wie von allen anderen geistlichen Gütern und Einkünften glaubwürdig Buch führen, und von allem, was sie empfangen und ausgeben, Bescheid und Rechenschaft tun, sobald man es von ihnen verlangt."

In der Folge wurden die beiden getrennten Kasten von St. Olai und St. Nikolai zu einem vereint, der jetzt Gotteskasten genannt wurde. Aus ihm wurden die Bedürfnisse der Kirchen und ihrer Diener, zu welchen auch die Schullehrer zählten, bestritten, und auch das Vermögen der Spitäler wurde als zum Gotteskasten gehörig betrachtet, wenn auch deren Verwaltung besonderen Vormündern anvertraut war. Die Kirchen-, Schulen- und Armengüter galten als eins, alles was aus deren Einnahmen aus Kirchenkollekten, Vermächtnissen 2c., aus den Renten des bedeutenden Barvermögens einkommt, wird im J. 1621 „zusammengeschlagen und zu einer Einnahme in einen Kasten gezogen."

So wurde der aus katholischer Zeit überkommene Vermögensstand der Kirche unangestritten auch in der protestantischen Zeit für Kirche, Spital, Schule verwandt, als Gotteskasten wurde er von Vorstehern, die der Rat der Stadt bestellte und die diesem Rechenschaft schuldig waren, verwaltet. Diese Ordnung, die in der schwedischen Zeit bestanden hatte, wurde auch anerkannt, als

Reval 1710 unter russische Herrschaft trat; in der Kapitulation wurde zugestanden, daß „denen Stadts Kirchen und Schulen von ihren . . . Eigenthum und Einkünfften nichtes entzogen, sondern alles ohne die geringste Verschmälerung gelassen und die Priester und Schulbedienten . . . bey ihren Salariis und Einkommen conserviret werden."

Nach diesen Grundsätzen ist auch in russischer Zeit der Gotteskasten verwaltet worden: Kirchen, Schulen, Spitäler wurden aus ihm unterhalten. Als im J. 1845 die beiden ersten Bände des Provinzialrechts promulgiert wurden, die nicht neues Recht schaffen, sondern nur das geltende systematisch zusammenstellen sollten, entsprach es daher nicht der geschichtlichen Entwicklung und dem tatsächlichen rechtlichen Bestande, wenn dort festgesetzt wurde: „Der Stadt-Gotteskasten verwaltet alle Summen, welche zum Unterhalt der Siechenkirche und der Johannis-Hospitalkirche, der Kranken- und Armenhäuser und der Stadtschulen angewiesen sind, sowie auch die Summen des Stadtgefängnisses und des Getreidemagazins." Das Vermögen der Kirchen von St. Olai, von St. Nikolai, vom Heiligen Geist, überhaupt der kirchliche Charakter des ganzen Instituts war hier nicht berücksichtigt. Die Praxis hat auch diese Definition nicht zur Richtschnur genommen, vielmehr hat auch nach dem J. 1845 der Gotteskasten in bisheriger Weise für die Kirchen gesorgt.

Als nun im J. 1878 die neue Städteordnung eingeführt werden sollte, nach welcher wohl das Armen- und Gefängniswesen, nicht aber das Kirchenwesen unter die Stadtverordnetenversammlung gehörte, erschien eine Trennung des Vermögens des Gotteskastens notwendig. Eine solche nahmen der Rat und die Gilden im Dezember 1877 vor: von den fünf Gütern, die in der Verwaltung des Gotteskastens waren, wurden zwei den Kirchen zugewiesen und ihnen auch ein Teil des Barvermögens übergeben. Das Generalkonsistorium als oberste kirchliche Behörde erteilte seine Zustimmung, und die neue Stadtverordnetenversammlung erklärte sich 1878 mit „der Vermögensteilung des bisherigen Gotteskastens zwischen der Kirche und der Stadtkasse" einverstanden.

Diese Entscheidung wurde aber vom Minister des Innern angefochten, und noch im J. 1878 verfügte die Gouvernementsregierung, die Zuweisung zweier Güter des Gotteskastens für

Bedürfnisse der Kirche zu annullieren und die beiden Güter der Stadtverwaltung zu übergeben. Diese Verfügung stützte sich einerseits auf den angeführten Wortlaut des Provinzialrechts in Betreff des Gotteskastens, und betonte anderseits, „daß bei Einführung der Reformation in Reval im J. 1524 das Vermögen der einzelnen Kirchen aufgehoben und alles Kirchenvermögen in ein ganzes unter der Benennung „Gotteskasten" vereinigt und der Verwaltung und Kontrolle der Stadt unterstellt wurde, so daß dadurch der Charakter der Kirchengüter sich wesentlich verändert habe und daher alle auf die vorhergehende Periode bezüglichen historischen Dokumente jegliche Kraft verloren hätten und nicht mehr als Beweismittel dienen könnten." Die Angelegenheit kam infolgedessen im J. 1878 nochmals an die Stadtverordnetenversammlung, diese blieb aber bei dem Beschluß des vorigen Jahres, daß zwei Güter und das abgeteilte Kapital Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchen sein sollen.

Aber auch dieser Beschluß wurde im Jahre 1886 von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten „als ungesetzlich, aus dem der Stadtkommunalverwaltung zugewiesenen Wirkungskreis heraustretend" aufgehoben. Auch hatte die Gouvernementsregierung „zur Sicherung der Güter und der Geldkapitalien des Revaler Gotteskastens die Bewerkstelligung irgend welcher Ausgaben aus den Revenüen beanstandet und dem Rate vorgeschrieben, dieselben im vollen Betrage zur Aufbewahrung in der Revaler Abteilung der Reichsbank einzuzahlen."

Gegen die Verfügung der Gouvernementsbehörde legte die Stadt beim Senat Beschwerde ein. Ohne die Entscheidung in der Eigentumsfrage zu fällen, hob der Senat die Verfügung der Gouvernementsregierung auf, betreffend die Beanstandung der Verausgabung zum Besten der lutherischen Kirchen, schrieb aber zugleich der Revaler Stadtverordnetenversammlung vor, unverzüglich alle Güter und Kapitalien, die zur Verfügung des Gotteskastens standen, in ihre Verwaltung zu nehmen (vgl. das gedruckte Journal der Gouvernementssession für Städteangelegenheiten vom 9. Nov. 1888). Infolgedessen beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 13. Mai 1887, die betreffenden Güter und Kapitalien in die Verwaltung der Stadt zu übernehmen und „die Erträge aus dieser Spezialquelle zum Unterhalt von Gott wohl-

gefälligen Anstalten und überhaupt zu den Zwecken — so namentlich zur Versorgung der daraus unterhaltenen Kirchen in bisheriger Grundlage — zu verwenden, für welche dieselben bisher gedient haben und noch zukünftig zu dienen bestimmt sein sollen." — Aber die Gouvernementsbehörde für Städtesachen hob am 9. Nov. 1888 auch diese letzte Bestimmung auf, untersagte, daß die Stadtverwaltung den evangelisch-lutherischen Kirchen in bisheriger Weise jährlich bestimmte Summen auszahle. In der Folge wurde diese Verfügung aufgehoben, indem der Senat im J. 1890 die Kirchen bis zur Entscheidung der Eigentumsfrage im Genuß ihrer alten Einkünfte aus dem Gotteskasten beließ.

Um dieses ihr Eigentumsrecht am Gotteskasten anerkannt zu sehen, wandten sich die lutherischen Kirchen durch ihren Bevollmächtigten Eugen von Nottbeck im J. 1888 an das estländische Oberlandgericht mit einer gegen die Stadt Reval gerichteten Eigentumsklage. Ganz unerwartet trat diesem Prozeß vor dem Oberlandgericht die Revalsche katholische St. Peter-Pauls-Kirche bei, indem sie ihrerseits das ausschließliche Eigentumsrecht am Gotteskasten-Vermögen beanspruchte. Diese Kirche, die erst im J. 1799 gegründet und die einzige katholische Kirche ist, die in Reval seit Einführung der Reformation existiert hat, versuchte ihren Anspruch vornehmlich damit zu begründen, daß die Beschlüsse des deutschen Reichstages, durch welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Frage über das Kirchenvermögen geregelt worden, sich auf Reval nicht bezogen hätten, da Reval niemals zum Römischen Reich deutscher Nation gehört habe. Um dieses zu widerlegen, um namentlich nachzuweisen, daß Livland im 16. Jahrhundert zum Römisch-deutschen Reich gehört habe, daß daher auch der Augsburger Religionsfrieden vom J. 1555, nach welchem die geistlichen Güter, die damals eingezogen und für Kirchen, Schulen und andere milden Sachen verwandt waren, diesen fortan ungestört bleiben sollen, — um nachzuweisen, daß dieser Religionsfrieden auch für Livland gelte, stellten die lutherischen Kirchen durch ihren Bevollmächtigten E. v. Nottbeck im Februar 1889 beim Oberlandgericht den Antrag, die Professoren der Dorpater Universität Dr. jur. Oswald Schmidt und Dr. hist. Richard Hausmann über gewisse Beweissätze (articuli probatoriales) eidlich vernehmen zu lassen. Im April fügte diesen die Gegenpartei, vertreten durch

den Anwalt Dolanski, eine größere Anzahl Fragen (Interrogatorien) hinzu. Alle diese Fragen übersandte das Oberlandgericht dem Dorpater Universitätsgericht. Hier erklärten sich am 13. Mai die aufgerufenen Sachverständigen zur Beantwortung der gestellten Fragen bereit. Die Ausarbeitung der Antworten überließ der juristische Kollege O. Schmidt mir, stimmte aber dann meinen Auseinandersetzungen in allen Stücken bei. Am 3. Juni 1889 übergaben wir unsere Antworten dem Universitätsgericht, das sie dem estländischen Oberlandgericht zustellte. Dieses hat dann am 2. Nov. 1889 die Ansprüche der katholischen Peter-Pauls-Kirche zurückgewiesen und zugleich verfügt, daß der größere Teil der Güter den protestantischen Kirchen zu übergeben sei, der Rest der Güter aber und die Kapitalien der Stadt zu belassen seien. Gegen diese Entscheidung legten alle Parten Appellation an den Senat ein. Dort ist endlich nach 15 Jahren, am 19. Nov. 1904, die Entscheidung in der Eigentumsfrage erfolgt (vgl. Balt. Mon. 1905, 33): die Ansprüche der katholischen Kirche sind wieder zurückgewiesen, im übrigen die Hälfte der Landgüter, die Kapitalien und der städtische Immobilbesitz als gemeinsames Eigentum der Stadt einerseits und der fünf protestantischen Kirchen anderseits anerkannt, die andere Hälfte der Güter für ausschließliches Eigentum der Stadt Reval erklärt worden. Damit darf nach Verhandlungen von mehr als einem Vierteljahrhundert die Gotteskasten-Frage für erledigt gelten.

Eine ausführliche Darstellung des ganzen Gotteskasten-Prozesses gäbe einen lehrreichen Einblick in die Verwaltung und Rechtspflege der Baltischen Provinzen während der letzten Jahrzehnte. Wohl hatte, wie er mir einmal selbst sagte, derjenige, der wie kein anderer diesen Stoff beherrschte, dem er Jahre hindurch seine Arbeit gewidmet hatte, wohl hatte Dr. E. v. Nottbeck die Absicht, nicht nur diesen Prozeß, sondern auch die Entstehung und Entwicklung des Gotteskastens aus dem reichen vorhandenen Aktenmaterial, das er im Rechtsgang zu seinen Deduktionen eingehend benutzt hatte, darzulegen. Jetzt ist er, bevor er diesen Plan ausgeführt hat, aus dem Leben geschieden († 1900), wie auch die beiden andern Männer, deren Namen vor allem mit diesem Prozeß untrennbar verbunden sind, — der Gouverneur Fürst Schachowskoj († 1894), das Stadthaupt W. Greiffenhagen († 1890) gestorben sind.

Auf Dr. E. v. Nottbecks Anregung ist nachfolgendes Gutachten entstanden. Er hatte die sieben articuli probatoriales aufgestellt. Diese, noch mehr aber die viel zahlreicheren, schwierigen, unter anderem auch eine gute Kenntnis der katholischen gegenreformatorischen Bestrebungen zeigenden Interrogatorien veranlaßten mehrfach umfangreiche rechtshistorische Auseinandersetzungen. Daß diese, wie der Gang des Prozesses es wünschenswert machte, in wenigen Wochen erledigt werden konnten, war nur möglich, weil ich mich auf umfassende Vorarbeiten über das Verhältnis Livlands zu Kaiser und Reich stützen konnte. Für diese Frage hatte ich bereits damals seit Jahren Materialien gesammelt. Die Staatsarchive von Wien, München, Dresden, Schwerin, Wiesbaden, das Reichs-Kammergerichts-Archiv zu Wetzlar hatten reiche Ausbeute gegeben. Die Frage hatte für mich immer nur ein rein wissenschaftliches theoretisches Interesse gehabt. Daß sie noch heute von praktischer Bedeutung sein könne, schien ausgeschlossen. Und nun trat das doch ein.

Wohl sind 17 Jahre vergangen, seitdem dieses Gutachten ausgearbeitet wurde, trotzdem dürfte seine Veröffentlichung noch heute angezeigt sein, da hier Fragen behandelt werden, die für die Geschichte Livlands allgemeine Bedeutung haben. Wenn für einige Erörterungen auch durch neueres Material, namentlich durch neuere Funde im Staatsarchiv von Wien, heute eine noch reichere Begründung möglich wäre, so erschien es doch nicht angezeigt, Änderungen, sei es auch nur durch Anmerkungen, an einer Form vorzunehmen, die durch besondere historische Vorgänge bestimmt worden ist. Nach meinem aufbewahrten Konzept gebe ich das Gutachten in unveränderter Form hier wieder.

R. H.

Dorpat 1906, Dez. 6.

* * *

Art. prob. I: Wahr, daß Reval nebst Harrien und Wierland das 16. Jahrhundert hindurch bis zum Jahre 1561, also auch zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens von 1555, als Besitz des livländischen Deutschordens zum römisch-deutschen Reich gehört hat?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: In welcher Hinsicht gehörte das Gebiet des livländischen Deutschordens zum römisch-deutschen Reich — in nationaler oder politischer Hinsicht?

Antwort: In politischer Hinsicht.

Interrog. 2: Wenn das Gebiet des livländischen Deutschordens auch nach dem Jahre 1521 zum römisch-deutschen Reich in politischer Hinsicht gehörte — so drückte sich diese Zugehörigkeit wodurch aus?

Antwort: Eine eingehende Beantwortung dieser allgemein gestellten Frage könnte nur in einer sehr umfangreichen Darlegung erfolgen. Wiederholt ist schon im vorigen wie in diesem Jahrhundert dieser Gegenstand in Untersuchung gezogen worden. Indem von der früheren Geschichte des alten Livlands abgesehen wird (bereits 1207 wurde dieses Lehn des deutschen Reichs), mag es genügen, für das 16. Jahrh. auf folgende Punkte hinzuweisen.

Bereits 1495 bezeichnet der römische König Maximilian den Ordensmeister von Livland Wolter von Plettenberg als Reichsfürst, denn er spricht auf dem Reichstag zu Worms von ihm als „dem erwirdigen unserm und des Reichs Fürsten und lieben andächtigen, dem Meister deutsch Ordens in Leyfland", und sagt, daß Livlands „meister und orden mit iren zugehorungen prelaten und verwanten Uns, dem heiligen reiche deutscher nacion . . . anhengig zugehorig und underworffen sein. Deßhalben Uns nit gezymet ine zu verlassen." — Auch die damals versammelten Reichsstände, Kurfürsten, Fürsten rc. sprechen von dem „erwürdigen Fürsten, dem Meynster zu Leyffland Deutsch ordens" und daß „derselb Meynster und Orden sich mit ihren zugehörigen prelaten und verwandten zu romischen kaisern und kunigen, dem heiligen reiche und deutscher nation alweg gehalten haben." Originalbriefe des Königs Max und der Stände des Reichs. Bunge, Archiv 6, 62.

Bei der Neuordnung der Reichsverfassung und der Errichtung eines Reichsregiments, die bekanntlich gegen Ausgang des 15. Jahrh. König Maximilian durchführte, tritt die Stellung Livlands zum Reich scharf hervor. Im Abschied des Reichstags zu Augsburg 1500 heißt es Kap. 43: „Der teutsch Orden soll auch in diese Ordnung genommen werden. Ferrer ist beschlossen, dieweil der teutsch Orden allein von und auf die Teutschen gestiftet und dem Römischen Reich zugehörig, sey billich ihn zu handhaben [= aufrecht erhalten, schützen], auch herwiederumb ziemlich und gleich, daß der Hochmeister auch der Meister in Liefland mit dem, das der Orden in Preußen und Liefland habe, Uns und das heilige Reich, inmassen ander Fürsten des Reichs thun, erkennen und ihre Regalien empfangen: darumb

sollen sie ihre treffentliche Botschaft mit vollmächtigem gewalt zu dem verordneten Reichs-Regiment gen Nürnberg schicken, ihre Beschwärung und Sachen fürtragen, auch Uns und das heil. Reich mit Empfahung der Regalien erkennen." Koch, Reichs-Abschiede. 1747. II, 83.

Es ist nach diesem Reichsgesetz unzweifelhaft, daß der livländische Ordensmeister als Fürst und Stand des Reiches, und sein ganzes Gebiet im alten Livland als Lehn des Reiches gelten sollte. Und nach kurzem Schwanken ist diese Anschauung auch zur Herrschaft gelangt: die Ordensmeister empfangen im 16. Jahrh. als Vasallen des Reichs auf gebürliches Ansuchen nach geleistetem Eid die Regalien vom Reich (vgl. unten ad interr. 8), sie haben den Titel Fürst des Reichs, führen ihn selbst und erhalten ihn vom Kaiser, den andern Mitfürsten, umwohnenden Herrschern 2c. Der Ordensmeister ist Stand des Reiches, hat als solcher Sitz und Stimme auf dem Reichstag, sendet wiederholt seine Bevollmächtigten zu denselben, die wie die Botschafter anderer geistlicher Fürsten den Reichstags-Abschied mit unterzeichnen; so unterschreibt auf dem berühmten Reichstag von 1530: für den teutschen Meister in Liefland Dieterich von der Balen genannt Fleck, Haus-Comenthur zu Reval in Liefland, Teutsches Ordens, und Friederich Schneberg, Cantzler; auf dem Reichstag zu Augsburg 1548: Botschaft Hermans von Bruchenen Teutschmeisters in Liefland, Philipps von Bruggen und Matthias Henroder Secretarius; auf dem Reichstag zu Augsburg 1555: Botschaft Teutschmeisters in Liefland Georg Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutsches Ordens. Vgl. Koch l. c. II, 330, 547. III, 40.

Livländische Angelegenheiten werden wiederholt auf den deutschen Reichstagen im 16. Jahrhundert verhandelt, so 1548 [Koch II, 608], vor allem aber 1559, wo der Ordensmeister für seine „dem heiligen Reich zugehörigen und einverleibten Lande" dringend um Hilfe bittet, und das Reich „gedachten liefländischen Ständen, als dem Reich angehörigen Mitgliedern" seine Hilfe zusichert, ja speziell für die livländische Frage im folgenden Jahre 1560 einen Deputationstag der Reichsstände zu Speier zusammentreten läßt, der dann eine ansehnliche Geldhilfe in Aussicht nimmt, die das Reich Livland gewähren soll. Zugleich sandte der Kaiser Ferdinand an den Zaren Iwan den Schrecklichen einen eigenen Boten Hofmann, der im Namen des Kaisers und der Stände des Reichs für Livland beim Zaren eintrat, da der Ordensmeister und Livland ein hervorragendes Mitglied des heiligen Reiches sei, cum praefatus magister et ordo cum suis provinciis Livonicis sit insigne sacri Romani imperii membrum. Ebenso betont der Kaiser gegenüber dem Könige von Polen, daß „Liflandt ein treflich gelidtmate des hilligen rikes ist", daß er dort „amptes halven

nicht dulden mogen des hilligen rikes lande und gerechticheit in jenigerley wege geschmalert werden." Und der König von Polen räumt ein, daß der Kaiser in Livland jus suum et sacri Romani imperii in ipsa provincia habe, daß aber die polnischen „conditiones und pacta, so . . . mit Liflande gemaket, dem romischen rike an ohren rechten unschedlich", denn die Verträge zwischen Livland und Polen seien geschlossen, non derogando sacri Romani Imperii directo dominio. Ueber diese Rechte des römischen Reiches in Livland ist in den Verhandlungen, die zur Unterwerfung Livlands unter Polen führen, fortwährend die Rede. Als endlich die furchtbare Not des russischen Krieges zu dieser Unterwerfung treibt, da taucht in den Söhnen des Landes das schwere Bedenken auf, es könnte ihnen Treulosigkeit gegen Kaiser und Reich vorgeworfen werden, und daher lassen sie sich 1561 sowohl in den Pacta subjectionis wie im Privilegium Sigismundi Augusti § 11 vom polnischen König zusichern, er werde dafür sorgen, daß die Livländer wegen ihrer Unterwerfung unter Polen bei Kaiser und Reich kein Makel treffe, oder ihre Ehre deßwegen angegriffen werde. — Ueber diese Fragen vgl. Reimann, Das Verhalten des Reichs gegen Livland 1559—1561 in Sybel, Histor. Zeitschrift 35, 1876. — Koch III, 181. — Ein Teil der Akten abgedruckt Monum. Livon. antiq. 5, 708. — Renner, Livländische Historien, herausg. von Hausmann und Höhlbaum, S. 268, 263 u. ö. — Dogiel, Codex dipl. Polon. 5, 228, 239. — Sehr reiche Materialien über diese Frage bergen die Archive in Wien, Dresden, Schwerin, Wiesbaden, wo sie der aufgerufene Sachverständige Hausmann kennen gelernt hat.

Endlich galt der höchste Gerichtshof des römisch-deutschen Reiches, das Reichs-Kammergericht, auch für Livland als oberste Appellationsinstanz. Für den Unterhalt des Reichs-Kammergerichts beizusteuern war auch Livland verpflichtet (vgl. unten ad interr. 11). Noch heute ruhen im Archiv des Reichs-Kammergerichts eine Anzahl Prozesse, die im 16. Jahrh. aus Livland durch Appellation dorthin gelangt sind. Vgl. Hausmann, Livländische Prozesse im Kammergerichtsarchiv zu Wetzlar. 1886.

Somit drückte sich die Zugehörigkeit des Gebiets des livländischen Deutsch-Ordens zum römisch-deutschen Reich im 16. Jahrh. in mannigfachster Weise aus: der Ordensmeister war Vasall des Kaisers, hatte Recht und Titel eines Fürsten des Reiches, besaß Sitz und Stimme auf den Reichstagen; Angelegenheiten Livlands wurden wiederholt auf den Reichstagen verhandelt, das Reich fühlte sich verpflichtet, Livland zu Hilfe zu kommen, fremde Angriffe auf Livland von amtswegen zurückzuweisen; das oberste Reichsgericht war auch für Livland oberste Appellationsinstanz, für seinen Unterhalt hatte auch Livland Sorge zu tragen.

Interrog. 3: Ob etwa der römisch-deutsche Kaiser um seine Genehmigung gefragt wurde, als 1521 der Hochmeister Albert von Brandenburg dem livländischen Orden größere Selbständigkeit einräumte?

Antwort: Den Sachverständigen ist nicht ganz klar, was Fragesteller zu wissen wünscht, da, soviel ihnen bekannt, 1521 der Hochmeister keine größere Selbständigkeit dem livländischen Orden einräumte. Meint der Fragesteller etwa den Brief des Hochmeisters vom 29. Sept. 1520, durch welchen dieser sich verpflichtet, jede Meisterwahl in Livland unbedingt zu bestätigen? Das Verhältnis des Hochmeisters zum Ordensmeister war eine interne Angelegenheit des Ordens, der solche möglichst selbständig regelte. Doch scheint der OM. Plettenberg an eine Bestätigung dieses Privilegs durch den Kaiser gedacht zu haben. Vgl. [Napiersky] Index 2920, der Wortlaut dieser Urkunde liegt den Sachverständigen nicht vor. Uebrigens sind diese Verhandlungen noch nicht in allen Teilen hinreichend aufgehellt. Vgl. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen I, 248. Schiemann, Rußland 2, 198.

Interrog. 4: Ob etwa die Erhebung des livländischen Landmeisters zum Heermeister mit Genehmigung der römisch-deutschen Kaiserlichen Majestät geschah?

Antwort: Die Frage beruht auf einem Irrtum. Der livländische Meister führt seit alter Zeit den Titel Herr Meister, dominus magister. Der Name Heermeister ist eine Korruption neuerer Zeit. Landmeister und Herrmeister ist dieselbe Würde.

Interrog 5: Ob die Verwandlung der preußischen Lande des Deutschordens in ein polnisches Lehn mit Bewilligung der römisch-deutschen Kaiserlichen Majestät geschah?

Antwort: Nein. Der Kaiser hat im Gegenteil den eigenmächtigen Schritt des ehemaligen Hochmeisters Albrecht gemißbilligt. 1532 spricht das Reichs-Kammergericht im Namen des Kaisers die Reichsacht gegen den Herzog aus. Es entspinnen sich langwierige Verhandlungen, wobei die polnische Politik eine große Rolle spielt. Vgl. Voigt, Die Geschichte des deutschen Ritterordens II, 23, 38 u. ö.

Interrog. 6: Ob die gleichzeitig erfolgte vollständige Unabhängigkeit des livländischen Ordens mit Genehmigung des Kaisers Karl V. geschah?

Antwort: Der Reichstag von 1500 verlangte, daß wie der Hochmeister auch der Meister von Livland Wolter Plettenberg vom

Reich die Regalien empfange. Am 14. Jan. 1525 verzichtete der Hochmeister ausdrücklich dem Ordensmeister Plettenberg gegenüber darauf, die Regalien für Livland zu empfangen. Demselben Ordensmeister Plettenberg erteilte endlich (nach Arndt, Chronik II, 196) im Jahre 1530 Aug. 5 Kaiser Karl zu Augsburg ein feierliches Privileg, in welchem er dem Ordensmeister und dem Orden in Livland alle Güter, Besitzungen, Rechte, namentlich auch liberam inter se et hactenus observatam elegendi magistri electionem ... ratificamus, approbamus, innovamus, de novo concedimus. Gadebusch, Jahrb. I, 2, 339. Schiemann II, 199.

Interrog. 7: Ob etwa der römisch-deutsche Kaiser irgend welchen Einfluß auf die Wahl des Ordensmeisters ausübte?

Antwort: Die Wahlen der geistlichen Fürsten waren im 16. Jahrh. im ganzen Reich in Händen der Kapitel. Beim deutschen Orden war die Wahl der Ordensbeamten immer innere Angelegenheit der Genossenschaft. Für den livländischen Ordensmeister erließ 1520 der Hochmeister die Bestimmung: „das die gebittiger und alle ire nachkumen unsers ordens zu Leifland ire freye und unvorhinderte wale eines obersten gebittigers zu Leifland nach alter gewonheit unsers ordens, sunder unser, unser gebittiger, und all unser nachkommen zu Preußen besperrung und vorhinderung sollen und mogen haben und ewig behalten." Den so Gewählten werde der Hochmeister „sunder allen außzug ... bestetigen und zulassen." Monum. Livon. antiq. 3, 86. Die libera electio des Ordensmeisters bestätigte der Kaiser 1530, wie bereits angeführt ad interrog. 6.

Interrog. 8: Ob etwa der römisch-deutsche Kaiser dem livländischen Ordensmeister die Investitur erteilte?

Interrog. 9: Ob etwa der livländische Ordensmeister dem römisch-deutschen Kaiser einen Lehns- oder Treueid leistete?

Antwort: Während der Regierungszeit des OM. Plettenberg erfolgte der zitierte Reichstagsabschied von 1500, nach welchem auch der Meister in Livland für seinen Besitz beim Reich die Regalien empfangen sollte. Die Belehnung des livländischen Ordensmeisters durch das Reich war also vorgesehen und ist auch bald tatsächlich, natürlich auf Grund eines Lehneides, erfolgt. Nur erlangte, wohl wegen der großen Entfernung, 1538 der livländische Ordensmeister für sich und seine Nachfolger das kaiserliche Privileg einer vierjährigen Frist zur Nachsuchung der Regalien. Vgl. Hildebrand, Arbeiten 1875/6, S. 23.

Aus den von ihm durchgearbeiteten offiziellen Kopialbüchern des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien führt der Sachverständige Prof. Hausmann nachfolgende Lehnbriefe livländischer Ordensmeister an:

1536. April 26. Innsbruck. König Ferdinand bezeugt: nach dem Tode des Ordensmeisters Plettenberg [† 1535 Febr. 28] habe Hermann von Bruggeney „durch seiner Andacht Gesandten ... Jorgen von Walde pitten lassen, ime sein und seines orden regalien weltlichait und lehen an allen landen in Leifland Esland Harrien Wirland Alentgkhen Jerwen Osel ꝛc. mit aller irer zubehorungen ... rechten und andern regalien und gerechtigkhaitin ... so alles von gedachter Key. Maiestat und dem heil. Reiche zu lehen ruert und hievor benanter Walther von Plettenberg von der Key. Maiest. zu lehen empfangen hatte, zu lehen zu verleihen." Im Namen des Kaisers entspricht der König dieser Bitte. „Der obgenant Jorg von Walde hat uns darauf inhalt seiner besiglten Gewalts [= Vollmacht] in Namen und von wegen auch in die Seel des mergenanten Herman von Prugkheney Maister in Leifland gewonlich gelübd und Ayd gethan, gedachter Key. Maiest. als seinem rechten Herren und Uns an irer Maiest. stat von solcher regalien und lehen wegen getreu gehorsam und gewartig zu sein, zu thun und zu handlen, wie das die gewondlich lehenspflicht und der ayde, so ein ieder unser und des reichs fürst in empfahung seiner regalien zu thun pflichtig ist, ausweist und vermag on alle geferde."

Aehnlich lauten die Lehnbriefe für die folgenden Ordensmeister. Hier die Regesten:

1542. Febr. 18. Speier. König Ferdinand erteilt, da ihm der OM. Bruggeney angezeigt, daß Joh. v. d. Recke zu seinem Nachfolger erwählt sei, auf die durch Georg von Walde für Joh. v. d. Recke vorgebrachte Bitte, nachdem der gebührliche Lehnseid abgelegt, die Belehnung.

1556. Aug. 13. Wien. König Ferdinand bezeugt, jüngst habe der Kaiser dem OM. Galen Lehn und Regalien übertragen, jetzt habe Galen angezeigt, daß Wilh. Fürstenberg zum Koadjutor erhoben sei, und habe durch seinen Gesandten Georg Siberg zu Wischlingen Hauscumptur zu Riga für Fürstenberg um die Regalien gebeten; der König erteilt auf Befehl des Kaisers, nachdem Sieberg den gebührlichen Lehnseid abgelegt, die Belehnung.

Die Belehnung des OM. Kettler scheint nicht perfekt geworden zu sein. Der große russische Krieg, zum Teil auch die polenfreundliche Politik des OM. hinderte die Ausführung (vgl. Renner 271.) Da übrigens der OM. vier Jahre Frist zur Nachsuchung der Regalien besaß und Kettler 1558 OM. wurde, so war diese Frist noch nicht abgelaufen, als Kettler 1561 polnischer Vasall wurde.

Interrog. 10: Ob etwa die livländischen Ordenslande dem römisch-deutschen Reich Heerfolge leisteten?

Interrog. 11: Ob ihnen sonst irgend welche Leistungen oblagen, und welche namentlich?

Antwort: Die Pflichten des livländischens Ordens gegenüber dem Reich wurden 1518 auf dem Reichstag zu Augsburg geregelt, dessen Abschied auch die Gesandten des OM. Hermann Bruggeney unterschrieben, Philypps von Bruggen Rath des Ordensmeisters und Mathias Heuroder Secretarius [Koch II, 608]:

Auf Grundlage des § 75 des Reichstags Abschieds wird folgende Bestimmung getroffen: „Auf die Handlung, so mit des Meisters Teutschen Ordens zu Liefland gesandten Rath Philipsen von der Pruggen allhier gepflogen ist, . . . ist bewilligt, daß alle solche Contribution und Anschläge, so obgemeldtem Meister verschiner Zeit biß anher hätten sollen und mögen auferlegt werden, gäntzlich gefallen und nachgelassen seyn sollen. Gleichergestalt soll auch gemeldter Meister der künftigen gemeinen Reichs-Anschlägen, so sich in zufallenden Nöthen zutragen möchten (doch außerhalb des Cammer-Gerichts), so lang und viel frey und unbeschwert bleiben, biß Gott der Allmächtige ihme auch sein Land und Leute von der nachtheiligen Bedrangnuß und Beschwerung der umliegenden und anstoßenden Unglaubigen und Nachbaren erledigen wird; aber dagegen zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts und des hl. Reichs Friedens und Rechtens, hat sich obgemeldten des Teutschen Meisters in Liefland gesandter Rath, auf hinter sich bringen, begeben, daß gemeldter Meister künftiglich jedes Jahr in der benanten Leg-Städt einer, oder sonsten vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung funfzig Gulden, den Gulden zu sechzehen Batzen gerechnet, erlegen solle." In ähnlicher Weise sollen auch die livländischen Bischöfe zur Unterhaltung des Kammergerichts beitragen, im übrigen aber auch von allen Reichs-Anschlägen befreit sein.

Interrog. 12: Ob diese Leistungen irgend wann auch in der Tat erfüllt worden sind und wann namentlich?

Antwort: Schon in älteren Anschlägen zum Unterhalt des Kammergerichts, so 1542, werden auch die livländischen Herren genannt, der Ordensmeister mit 30 Gulden. (Vgl. Harppracht, Gesch. des Kammergerichts, 1768, VI.) In der auf Grundlage der Reichstagsverhandlungen von 1548 formulierten Cammer-Matricul a. a. 1549 ist eingetragen: Meister in Liefland — 30 Gulden. Cortreji corp. jur. publ. I, V, 188 (1707). — Es ist demnach dem OM. gelungen, seinen Betrag von 50 auf 30 Gulden herabsetzen zu können. Da das Reichs-Kammergericht um diese Zeit von Livland vielfach in Anspruch genommen wird,

da Klagen, daß Livland (auch der Erzbischof von Riga hatte Zahlung für das Kammergericht) in seinen Zahlungen säumig gewesen, nicht bekannt sind, so darf angenommen werden, daß diese Zahlungen auch erfolgt sind. Das Gegenteil müßte bewiesen werden.

Art. prob. II: Wahr, daß der Abschluß des Augsburger Religionsfriedens auch von einem Stellvertreter des livländischen Ordensmeisters unterzeichnet worden ist?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Wer war dieser Stellvertreter?

Antwort: In dem Druck bei Koch, Reichs-Abschiede III, 40 wird er genannt: Georg in Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutsches Ordens.

Interrog. 2: Wie legitimierte er sich als Stellvertreter des livländischen Ordensmeisters?

Antwort: Ohne Zweifel durch eine Vollmacht seines Herrn, des Ordensmeisters, deren Legitimität zu prüfen wohl Sache der vom Reichstag damit Beauftragten war.

Interrog. 3: Ob H. Sachverständiger die Legitimation des Stellvertreters persönlich gesehen und geprüft hat?

Interrog. 4: Ob H. Sachverständiger die Unterschrift des Stellvertreters des livländischen Ordensmeisters auf der betreffenden Urkunde gesehen hat?

Interrog. 5: Ob H. Sachverständiger von der Echtheit der Unterschrift des besagten Stellvertreters sich überzeugt hat?

Interrog. 6: Auf welche Weise?

Antwort: Selbst gesehen haben die Sachverständigen weder die Legitimation des ordensmeisterlichen Gesandten, noch dessen Unterschrift unter dem Reichstagsabschied. Doch kann deswegen die Authentizität der Unterschrift keinem Zweifel unterliegen. Es ist Grundsatz der Forschung, besonders der historischen, daß der Abdruck einer Urkunde in einem wissenschaftlich anerkannten Werk Glauben verdient, solange nicht für den konkreten Fall der Gegenbeweis geführt worden ist. Die „Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. Frankfurt 1747. 4 Teile in 2 Bänden bei E. A. Koch" ist unter der Mitwirkung einer Reihe bedeutender Juristen und Staatsrechtslehrer ihrer Zeit, Senckenberg, Schmauß u. a. entstanden. (Vgl. Deutsche Reichstagsakten, herausgeg. von

Jul. Weizsäcker. 1867. I, S. XLII.) Es gilt diese Ausgabe bis heute für die beste vorhandene Sammlung der betreffenden Dokumente und wird in der Wissenschaft allgemein zitiert. Die Texte dieser Sammlung dürfen unbeanstandet gebraucht werden. — Die livländischen Ordensmeister entsandten im 16. Jahrh. fortwährend Bevollmächtigte nach Deutschland: so sind 1530 Dietrich von Balen und Friedrich Schneberg, 1548 Philipp von Brüggen und Matthias Henroder Gesandte des Ordensmeisters; so beglaubigt 1549 der Meister Joh. v. d. Recke wiederum Philipp von der Brüggen beim Kaiser, indem er in der zu jener Zeit allgemein gebräuchlichen Form bittet, der Kaiser wolle diesem Boten „gleich meiner selbst unterthenigsten kegenwartigkeidt vor dieß mal volligen glauben beyzumessen geruchen." Die Originalvollmacht mit dem Siegel des Ordensmeisters liegt noch heute im Staatsarchiv in Wien, wo sie der Sachverständige Hausmann selbst gesehen und kopiert hat. Eben dort hat derselbe die ähnlich lautende Originalvollmacht gesehen, durch welche 1559 der Ordensmeister den Erhard Nolle beim Kaiser beglaubigt. — Der Kumtur Georg Sieberch zu Wischlingen ist dann spätestens seit Beginn des Jahres 1555 als Gesandter des Ordensmeisters in Deutschland. Die Vollmacht für ihn liegt bis jetzt nicht vor, doch wird sie kaum eine andere Form gehabt haben, als die eben angeführte allgemeine, damals regelmäßig gebrauchte. Bereits vor dem Reichstag zu Augsburg richtet er als „des hern meisters zu Liefland Gesandter Georg Sieberch zu Wischlingen Deutsch Ordens Hauscommenthur zu Riga" am 9. März 1555 aus Brüssel ein Gesuch an den Kaiser; das Original dieses Schreibens hat der Sachverständige Hausmann gleichfalls im Wiener Archiv benutzt, wo auch das Konzept der kaiserlichen Antwort liegt. Im Sommer des Jahres 1555 ist Sieberch dann ordensmeisterlicher Gesandter in Augsburg und unterschreibt den Reichstags-Abschied. Ueber die Tätigkeit Sieberchs steht aus den folgenden Jahren ein sehr reiches Material zur Verfügung, er ist einer der eifrigsten livländischen Diplomaten jener Zeit, fort und fort für seinen Orden in Deutschland tätig, er führt dessen Sache auf dem folgenden Reichstage zu Augsburg 1559, wo die Hilfe des Reichs für Livland beschlossen wird. (Monum. Livon. 5, 706 ff.) In den Werken, welche in großer Fülle das Aktenmaterial für die Geschichte Livlands seit dem J. 1558 bieten, tritt der Name Georg Sieberch als Gesandter des Ordensmeisters außerordentlich häufig auf. (Vgl. Schirren, Quellen zur Gesch. des Unterganges livl. Selbständigkeit, 11 Bde.; Bienemann, Briefe und Urkunden, 5 Bde., u. a.); aber auch in zahlreichen ungedruckten Papieren jener Zeit, die in den deutschen Archiven ruhen, wird seiner gedacht, wie der Sachverständige Hausmann sich wiederholt überzeugt hat.

Art. prob. III: Wahr, daß derselbe Friedensschluß die Sanktion des römisch-deutschen Kaisers durch dessen Stellvertreter erhalten hat?

Antwort: Das ist wahr.

Art. prob. IV: Wahr, daß der genannte Friede für das ganze römisch-deutsche Reich gültig abgeschlossen wurde?

Antwort: Das ist wahr.

Art. prob. V: Wahr, daß § 19 des erwähnten Augsburger Religionsfriedensabschlusses folgendermaßen lautet; „Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stifter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, milten und andern Sachen angewandt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrages oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen sein und bei der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalben weder in- noch außerhalb Rechtens zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens nicht besprochen und angefochten werden: derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in kraft dieses Abschiedts der Kais. Maj. Cammerrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Prozeß erkennen und decerniren sollen.“

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Ob H. Sachverständiger den Text dieses Paragraphen auswendig kennt?

Antwort: Nein. Friedensverträge pflegt man nicht auswendig zu lernen, auch die aufgerufenen Sachverständigen haben sich damit nicht beschäftigt.

Interrog. 2: Ob sich H. Sachverständiger von der Übereinstimmung des im Art. 5 zitierten Textes mit dem Text der Originalurkunde persönlich überzeugt hat?

Interrog. 3: Wann?

Antwort: Die Originalurkunde haben die Sachverständigen nicht in der Hand gehabt. Dagegen haben sie den vorstehenden Wortlaut mit dem Druck bei Koch, Reichs-Abschiede III, S. 18 verglichen und sich überzeugt, daß dieser Text richtig ist. Ueber die Bedeutung der Edition von Koch vgl. die Antwort ad Interrog. 2, art. prob. II.

Art. prob. VI: Wahr, daß in diesem Artikel des Religionsfriedensabschlusses die dauernde Bestätigung des Besitzstandes des lutherischen Kirchenvermögens — sofern er vor dem am 16. Juli 1552 abgeschlossenen Passauer Vertrage aus dem katholischen Kirchenvermögen hervorgegangen war und keinem reichsunmittelbarem Stande, z. B. Reichs-Erzbischöfen, Reichs-Bischöfen gehört hatte, — enthalten ist?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Ob nicht durch diesen Friedensschluß auch der Besitzstand der katholischen Kirche festgestellt werden sollte?

Antwort: Im Augsburger Religionsfrieden § 16 heißt es: „Dargegen sollen die Stände, so der augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kays. Maj. uns und Churfürsten, Fürsten und andere des h. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Capituln und andern geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt und gewendet hätten . . . gleicher Gestalt bey ihrer Religion Glauben Kirchengebräuchen Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab Gütern, liegend und fahrend, Landen Leuthen Herrschaften Obrigkeiten und Gerechtigkeiten Renten Zinsen Zehenden unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen genießen unweigerlich folgen lassen" ꝛc.

Interrog. 2: Ob in letzterer Hinsicht der Augsburger Religionsfrieden von seiten der evangelischen Fürsten genau erfüllt worden ist?

Antwort: Die Frage ist so unklar, daß sie nicht genau beantwortet werden kann. Meint der Fragsteller, daß die evan-

gelischen Fürsten den Besitzstand der katholischen Kirche feststellen sollten? Wann, wo, wie? — Oder vermuten die Sachverständigen richtig, daß Fragsteller wissen wolle, ob später der Besitzstand der katholischen Kirche von den evangelischen Fürsten angetastet worden. Auch dann ist nicht gesagt, welcher Zeitraum und welches Gebiet gemeint ist. In Livland sind wegen Durchführung des Augsburger Religionsfriedens keine Streitigkeiten entstanden. Für Deutschland bedürfte es einer genauen Untersuchung aller der zahllosen Zwistigkeiten nach dem Jahre 1555, um eine sichere Antwort zu geben. Eine solche Untersuchung ist bisher nicht ausgeführt worden, wäre auch außerordentlich schwierig. Selbstverständlich kann die Gültigkeit des Friedensgesetzes durch etwaige einzelne Uebertretungen desselben nicht erschüttert werden. Solche aber konnten leicht behauptet werden, wo die Paciszenten sich über wichtige Fragen, die aufgeworfen waren, nicht geeinigt, oder andere, die in Betracht kamen, gar nicht berührt hatten. Ueber das sog. reservatum ecclesiasticum, ob katholische Geistliche, welche protestantisch werden, Amt und Einkünfte verlieren sollen, war gestritten, aber keine Einigung zuwege gebracht worden: nicht durch Reichsgesetzgebung, d. h. durch Beschluß des Reichstagest sondern einseitig wurde im Namen des katholischen Kaisers durch dessen Bruder König Ferdinand festgestellt, daß in solchem Falle nur „ein Person der alten Religion verwandt" gewählt werden darf. Vgl. Augsburger Frieden § 18. Die Protestanten erkannten diese Vorschrift nicht an. — Sodann war weiter in Augsburg die Frage gar nicht aufgeworfen worden, was geschehen soll, wenn, und das trat mehrfach ein, das Kapitel selbst protestantisch würde, — sollte es dann auch nur einen Katholiken wählen dürfen? So hattte das Religionsfriedensgesetz sehr bedenkliche Lücken, trotz seiner blieben zahlreiche Streitpunkte, deren Erledigung zum Teil durch neue Erörterungen auf späteren Reichstagen, zum Teil aber auch auf anderen Wegen gesucht wurden. Besonders in Norddeutschland, wo protestantische Kapitel nicht selten, oder wo Säkularisationen des Kirchengutes erfolgt waren, konnten Ereignisse eintreten, welche protestantischerseits hier als wohlberechtigt galten, die man aber katholischerseits als Verletzung des Religionsfriedens auffassen mochte. Wie weit an andern Punkten durch die bekannte katholisch-jesuitische Gegenreformation protestantisches Recht gekränk, erschien, ist hier nicht zu untersuchen. Der Religionsfrieden blieb trotz alledem in Gültigkeit.

Interrog. 3: Ob nicht selbst bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges der Besitz zweier Reichs-Erzbistümer, zwölf Bistümer ꝛc. nicht restauriert worden ist?

Antwort: Gemeint sind offenbar die ehemaligen katholischen Bistümer in Norddeutschland. Dieses hatte sich im 16. Jahrh. der neuen Lehre zugewandt, infolgedessen waren die Bistümer eingegangen. Welche Schwierigkeiten bei der Ordnung dieser Verhältnisse eintreten konnten, wurde schon bei voriger Frage betont. Eine wirkliche Restitution war unmöglich. Uebrigens geht aus der Frage nicht klar hervor, was einer solchen Restitution hätte unterliegen sollen: versteht Fragsteller unter Besitz der Bistümer den kirchlichen bischöflichen Sprengel, die Diözese, oder das landesherrliche Gebiet?

Art. prob. VII: Wahr, daß laut diesem Religionsfrieden dieses lutherische Kirchenvermögen, insofern es früher katholisch gewesen, durch keinerlei Prozesse in Zukunft angegriffen werden sollte?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Ob etwa diese Satzung auch für diejenigen Landesteile, welche durch Abtrennung vom römisch-deutschen Reich in anderen Besitz übergingen, Geltung haben sollte?

Interrog. 2: In welchem Teile des Friedensinstrumentes ist Solches ausgesprochen?

Antwort: Der art. prob. VII stützt sich auf den letzten Abschnitt des in art. prob. V angeführten § 19 des Augsburger Religionsfriedens, in welchem das Verbot ergeht, daß das Kais. Kammergericht (vor dieses gehörte nach dem Reichsrecht eventuell eine Klage wegen eingezogener geistlicher Güter) keinen Prozeß in dieser Sache annehmen soll. Wie der ganze § 19 bezieht sich auch dieser Teil desselben auf das ganze Reich, wurde also Gesetz für alle Gebiete, die, als der Religionsfriede 1555 erlassen wurde, zum Reich gehörten, wurde ein Teil ihres Landesrechts. Welche Bedeutung dieses Gesetz für Teile des Reiches bewahren werde, die etwa durch Abtrennung vom römisch-deutschen Reich in andern Besitz übergehen könnten, blieb der Zukunft überlassen. Hierüber Bestimmungen zu treffen wäre der Ehre des Reiches zuwider und für die Praxis illusorisch gewesen. Darum konnte im Friedensdokument auch nichts hierüber ausgesprochen sein. Traf ein Gebiet das Geschick, vom Reich getrennt zu werden, so konnte auch sein Recht durch eine neue Herrschaft leicht gefährdet werden. Darum war man sorgfältig darauf bedacht, diejenigen Teile des Rechts, die von besonderer Wichtigkeit waren, durch

ausdrückliche Bestätigungen bei der Unterwerfung anerkennen zu lassen. Das geschah auch mit dem Recht der Kirche im alten Livland. Das Land war in der Mitte des 16. Jahrh. protestantisch, seine kirchlichen Zustände waren, da es zum Reich gehörte, auch unter das Gesetz des Reiches, somit auch unter den Augsburger Religionsfrieden getreten. In den Kapitulationen, durch welche diese Lande 1561 zum Teil unter Schweden, zum Teil unter Polen treten, wird nun vor allem ausbedungen, daß der bisherige Zustand der protestantischen Kirche ungestört erhalten bleibe; vgl. Privilegium Sigismundi Augusti 1561, Nov. 28 (ed. Chytraeus, Chronicon Saxoniae, 1593) § 1: ut sacrosancta nobis et inviolabilis maneat religio, quam iuxta ... Augustanam confessionem hactenus servavimus; und König Erichs Privilegium 1561 Aug. 2 (ed. Winkelmann, Die Kapitulationen der estländischen Ritterschaft, 1865) § 1: „wollen wir, daß die lande Harrien, Wierlandt und Jerven ... bei der heilsamen lehre des evangelii, wor dieselbige bey ihnen rein und aufrichtig gelehret und geprediget, sollen bleiben und beharren.“ Es bleibt somit die protestantische Kirche in Livland und Estland in bisheriger Weise erhalten, sie bewahrt also auch das Recht, das sie bisher besessen, somit auch das Recht, das der Augsburger Religionsfriede von 1555 für alle Teile des Reiches, und damit auch für das Reichsland Livland geordnet hat. Dieses Recht wird dann bekanntlich auch in den Kapitulationen von 1710 anerkannt und bestätigt, so gegenüber der Stadt Reval am 29. Sept. 1710 [Winkelmann, Kapitulationen § 2]: „daß das bißhero gebräuchliche Exercitium Religionis evangelicae nach dem heiligen Wort Gottes der ungeenderten Augsburgischen Confession ... ungehindert verbleibe“, und § 3: „daß den Stadts Kirchen und Schulen von ihren Zierrathen, Glocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Einkünften nichtes entzogen, sondern alles ohne die geringste verschmälerung gelassen, und die Priester und Schulbedienten ... bey ihren Salariis und Einkommen conserviret werden.“ Aehnliche Bestimmungen haben die andern Kapitulationen vom J. 1710. Somit ist für die protestantische Kirche Livlands und Estlands eine fortlaufende Bestätigung ihres Rechts seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Obgleich Livland damals vom Reich getrennt wurde, suchte es sich doch auch in seinem Kirchenrecht das zu erhalten, was es einst als Reichsland wertvolles besessen, und ließ sich das durch die neue Herrschaft noch speziell gewährleisten.

Interrog. 3: Ob nicht der Augsburgische Religionsfrieden von jedem neuen römisch-deutschen Kaiser von neuem bestätigt wurde?

Antwort: Gemeint sind offenbar die betreffenden Bestimmungen in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Kaiser des 16. und 17. Jahrhunderts. Es lauten diese Bestimmungen wie folgt (vgl. Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens. 1718. V, 1. 17): Kapitulation Ferdinand I. a. a. 1558: „Wir sollen und wollen . . . auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben, so auf jüngst zu Augsburg im 55. Jahr gehaltenen Reichstag . . . aufgericht, angenommen, verabschiedet und verbessert worden, stät und fest halten, handhaben und darwider niemands beschweren oder durch andere beschweren lassen." — Wörtlich gleichlautend sind die Kapitulationen von Maximilian II. 1562 und von Rudolf II. 1575 (vgl. Dumont V, 1. 96 u. 247). Desgleichen die Kapitulation von Matthias a. a. 1612 bei Dumont V, 2, 199, nur hat sie zu vorstehenden Worten noch den Zusatz: „verabschiedet und verbessert, auch in den darauf gefolgten Reichsabschieden widerholet und confirmiret worden, stät und fest halten" ꝛc. — Denselben Wortlaut haben die Kapitulationen Ferdinand II. a. a. 1619, Dumont V, 2. 349. Ferdinand III. a. a. 1636. Dumont VI, 1. 137. Es mögen diese Belege für das Jahrhundert nach dem Augsburger Religionsfrieden (Ferdinand III., † 1657) genügen. Die Stätigkeit der Formel ist unbedingt, sie befindet sich aber in den kaiserlichen Wahlkapitulationen, d. h. in jenen Verträgen, durch welche, wie es in den Kapitulationen zu Beginn regelmäßig heißt, die Kaiser anerkennen, „daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben . . Churfürsten dieser nachfolgenden Artikel geding- und pactweise vereiniget, vertragen und angenommen, bewilliget und zu halten zugesagt haben." Es sind die Bedingungen, unter welchen die Kaiser zur Herrschaft gekommen sind. Die Rechtmäßigkeit ihres Regiments war an das Gelöbnis gebunden, die Reichsgesetze, besonders den Religionsfrieden von 1555 aufrecht zu erhalten; nicht aber war die Rechtmäßigkeit dieser vorhandenen Reichsgesetze von der Bestätigung des auf Grund der Kapitulationen gewählten Kaisers abhängig.

Interrog. 4: Ob nicht Kaiser Rudolf II. diese Bestätigung 1608 verweigerte?

Antwort: Daß Kaiser Rudolf II. beim Antritt seiner Regierung 1575 sich ausdrücklich verpflichtet hatte, den Religionsfrieden von 1555 aufrecht zu erhalten, ist soeben ad Interrog. 3 ausgeführt worden. Aber unter seiner langen und schwachen Regierung hatten sich die Schwierigkeiten zwischen Protestanten und Katholiken zum Beginn des 17. Jahrhunderts immer mehr gesteigert, man klagte über zahlreiche Uebergriffe. Daher wurde, als 1608 ein Reichstag zu Regensburg stattfinden sollte, von protestantischer Seite unter anderem eine erneute Bestätigung des Religionsfriedens

durch Kaiser und Stände gewünscht. Als die Protestanten mit ihrer Forderung nicht durchdrangen, verließen sie den Reichstag vor Schluß desselben. Infolgedessen kam ein Beschluß desselben garnicht zustande, wurde ein Reichstagsabschied gar nicht gefaßt. Kaiser Rudolf kam gar nicht in die Lage, daß ein vom Reichstag formulierter Antrag in Betreff des Religionsfriedens an ihn gebracht wurde, den er hätte bestätigen sollen. Somit hat er auch 1608 eine Bestätigung des Religionsfriedens nicht zurückgewiesen. Vgl. Gindely, Rudolf II. 1868. I, 162. Ritter, Geschichte der deutschen Union 1873. II, 222. Daß der Kaiser die Forderung der Protestanten habe bewilligen wollen, berichtet Ranke, Ges. Werke 38. Die röm. Päpstr II, 270.

Interrog. 5: Ob nicht hierauf der Augsburger Religionsfrieden erst durch den Westphälischen Frieden bestätigt wurde?

Antwort: Der westphälische Frieden bestimmt über den Religionsfrieden Folgendes (cfr. Intrumentum pacis Caesareo-Suecicum. Articulus V, § 1): Transactio anno 1552 Passavii inita, et hanc anno 1555 secuta pax religionis, prout ea anno 1566 Augustae Vindelicorum et post in diversis sacri Romani Imperii comitiis universalibus confirmata fuit . . . rata habeatur sancteque et inviolabiliter servetur. — Wie man sieht, wünscht der westphälische Frieden nur, daß der Religionsfrieden von 1555 erhalten und bewahrt bleibe. Es war dieser Frieden von 1555 ein Frieden des Römisch-deutschen Reichs, kein internationaler Vertrag, wurde daher auch nur immer vom Reich, d. h. von den Reichstagen der folgenden Jahre konfirmiert, wie das auch vorstehender Text des westphälischen Friedens präzis ausdrückt. Nimmer darf behauptet werden, daß die Gültigkeit des Religionsfriedens von 1555 abhängig ist von einer Bestätigung durch den westphälischen Frieden von 1648. Eine solche Bestätigung liegt garnicht vor.

Interrog. 6: Ob nicht zu der Zeit die Stadt Reval bereits zu Schweden gehörte?

Antwort: Nachdem im Jahre 1561 der König Erich XIV. von Schweden der Stadt Reval alle ihre Rechte und ihren Besitz bestätigt, trat dieselbe unter schwedische Herrschaft, unter welcher sie bis zum Jahre 1710 verblieb.

Das Recht am Namen.

Von

O. V. von Zwingmann.

Schluß.

Außer der Gebrauchsbefugnis enthält das Recht am Namen als zweiten Bestandteil die Befugnis, anderen Personen, welche den betreffenden Namen gebrauchen, ohne zu seiner Führung berechtigt zu sein, seinen Gebrauch zu verwehren. Gegen unbefugten Gebrauch geschützt wird nicht nur der Name in seinem vollen Umfange, sondern auch in seinen einzelnen Bestandteilen, dem Vornamen und Familiennamen. Auch die allergebräuchlichsten Namen, wie Meyer, Müller, Schultze, genießen den Schutz des Rechts, sofern nur der Eingriff in das Namenrecht eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit als solcher oder als Glied ihrer Familie involviert. Die Anmaßung eines Familiennamens wird regelmäßig die Interessen der ganzen Familie verletzen, welche den betreffenden Namen führt, und daher ist jedes Familienglied berechtigt, gegen eine solche Anmaßung einzuschreiten. Die Anmaßung des Vornamens hingegen trifft stets nur individuelle Interessen. Während der Vorname einst der alleinige Name, das ausschließliche Unterscheidungszeichen der Person gegenüber allen ihren Zeitgenossen war, hat er gegenwärtig lediglich die Bedeutung eines Unterscheidungsmittels zwischen Angehörigen derselben oder einer gleichnamigen Familie, und ist daher auch nur insoweit Gegenstand des Rechtsschutzes. Ein Hans Rosenberg kann also gegen einen Max Sommer oder August Busch nicht klagen, wenn letztere ihre Vornamen mit „Hans" vertauschen, denn die Gefahr einer Verwechslung besteht hier augenscheinlich nicht. Dagegen ist Hans Rosenberg wohl berechtigt einzuschreiten, wenn ein Ludwig

Rosenberg sich Hans Rosenberg nennt, da in diesem Falle zur Verwechslung zweier verschiedener Persönlichkeiten Anlaß gegeben ist. Wie aber, wenn Ludwig Rosenberg sich zwar nicht Hans Rosenberg, wohl aber Johann oder Iwan oder Jean Rosenberg nennt? Ist Hans Rosenberg auch dann klageberechtigt? Die Frage, ob es sich in solchem Falle um verschiedene Vornamen oder um verschiedene Formen ein und desselben Vornamens handelt, also eine Namensanmaßung vorliegt, kann nur in concreto, d. h. unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles, beantwortet werden, je nachdem, ob darnach Veranlassung zur Verwechslung der Individuen vorhanden ist, oder nicht.

In Rußland, wo der volle Name außer dem Vor- und Familiennamen als dritten Bestandteil noch den Vatersnamen enthält, ist auch dieser m. E. zu schützen, wenn er zur Unterscheidung zweier Personen gleichen Vor- und Familiennamens dient. Demgemäß könnte ein Iwan Petrowitsch Stepanow gerichtlichen Schutz beanspruchen, falls ein Iwan Alexandrowitsch Stepanow sich den Vatersnamen Petrowitsch beilegt.

Der unbefugte Gebrauch eines Namens, den der rechtmäßige Namensträger auf dem Wege des Zivilprozesses zu verhindern berechtigt ist, kann ein sehr verschiedener sein:

1. Der Gegner legt sich selbst einen fremden Namen bei. Der Grund zu einer solchen Namensanmaßung wird meist in der Absicht des Anmaßenden zu finden sein, sich mit fremden Federn zu schmücken, um entweder für das Mitglied einer angesehenen fremden Familie zu gelten oder aber sich in seinem Berufe, z. B. als Arzt, Advokat, Künstler oder Fabrikant durch Benutzung eines berühmten Namens Ansehen zu verschaffen. Seltener dagegen wird es vorkommen, daß der Gegner einen fremden Namen in gutem Glauben gebraucht, d. h. in der Annahme, zu dessen Führung berechtigt zu sein.

a) Der häufigste Fall der Namensanmaßung wird nun der sein, daß jemand den Namen eines andern als Privatnamen führt. Der Praxis des deutschen Reichsgerichts zufolge gilt nicht nur die Ersetzung des eigenen Namens durch den fremden für unbefugt, sondern auch die Hinzufügung des fremden Namens zum eigenen Namen, z. B. ein Romanschriftsteller Namens Friedrich Schwartz nennt sich „Friedrich Spielhagen-Schwartz“. Eine Ver-

letzung eines fremden Namensrechts kann ebenso auch in der Weglassung eines Namenbestandteils bestehen, wenn dadurch der Schein erweckt wird, als gehöre der betreffende Namensträger einer andern Familie an. In diesem Sinne hat beispielsweise der Gerichtshof von Toulouse im J. 1899 die Klage eines Marquis de Cardaillac gegen einen gewissen Delpéré de Cardaillac de St. Paul entschieden, welcher bisweilen seine Namen Delpéré und St. Paul weggelassen und sich bloß de Cardaillac genannt hatte. Das Gericht erkannte an, Kläger sei berechtigt vom Beklagten zu fordern, daß er immer seinen vollständigen Namen führe, ohne ihn durch Kürzungen oder Weglassung einzelner Bestandteile zu modifizieren [1].

b) Ein unbefugter Gebrauch eines Namens wäre ferner darin zu erblicken, daß ein Kaufmann den Namen irgend einer Person wider deren Willen zum Bestandteil seiner Firma macht. Das deutsche Reichsgericht und das Schweizer Bundesgericht haben in solchen Fällen wiederholt dem Träger des Namens Schutz gewährt [2].

c) Für unbefugt gilt endlich die eigenmächtige Benutzung eines fremden Namens seitens eines Künstlers, Schriftstellers oder Schauspielers als Pseudonym. Diesen Standpunkt hat insbesondere das Seinetribunal in zahlreichen Entscheidungen vertreten, unter anderem auch in dem Urteil betr. den Prozeß einer gewissen Sax gegen zwei Schauspielerinnen, Marie Sasse und Felicie Issauart, die beide unter dem Pseudonym „Sax" auf der Bühne aufgetreten waren [3]. Von besonderem Interesse ist das in diesem Prozeß (am 13. April 1866) gefällte Urteil auch insofern, als das Gericht darin anerkannt hat, daß die Klage wegen Namensanmaßung auch dann berechtigt sei, wenn die Orthographie des unbefugt gebrauchten Namens mit der des klägerischen Namens nicht genau übereinstimmt.

2. **Der Gegner benutzt einen fremden Namen zur Bezeichnung von Sachen oder Phantasiegebilden.**

a) Hierher gehört zunächst der Fall, daß ein Kaufmann einen fremden Namen in seiner Marke führt, um damit seine Waren zu bezeichnen. Befürchtet der Träger dieses Namens nfolgedessen

---

1) Stückelberg l. c. S. 110. — 2) Stückelberg l. c. S. 112.
3) Stückelberg l. c. S. 112.

für den Fabrikanten der betreffenden Ware gehalten oder in sonstigen Zusammenhang mit dieser gebracht zu werden, so kann er gegen einen solchen Mißbrauch seines Namens Einspruch erheben. Außer der Namenanmaßungsklage würde er übrigens unter Umständen auch die Klage wegen Verletzung seines Markenrechts oder wegen unlauteren Wettbewerbs geltend machen können. In Brüssel passierte im J. 1896 folgender Fall. Ein Käsefabrikant Namens Pohling nannte eines seiner Produkte „fromage Gervais“. Dagegen führten Gebrüder Gervais, die ebenfalls eine Käseindustrie betrieben, Klage beim Brüsseler Korrektionsgericht. Letzteres verbot dem Pohling den Namen Gervais zur Bezeichnung seiner Käse zu gebrauchen[1]. — Ein Anspruch wegen Namensanmaßung ist indessen ausgeschlossen gegen denjenigen, welchem der Namenberechtigte die Verwendung seines Namens zur Bezeichnung bestimmter Fabrikate gestattet hat; andern Personen gegenüber bleibt der Anspruch jedoch bestehen. Bekannt ist der Prozeß des Parfümfabrikanten Reverchon gegen Vaissier frères et Balmain, der sich im Jahre 1886 vor dem Seinetribunal abgespielt hat. Reverchon hatte mit Genehmigung der berühmten Schauspielerin Sarah Bernhardt eines seiner Produkte „La Diaphane poudre de riz Sarah Bernhardt“ genannt. Als ein Seifenfabrikant dieselbe Bezeichnung einem seiner Fabrikate beilegte, ohne hiezu von der Bernhardt ermächtigt zu sein, erhob er gegen ihn Klage. Das Gericht wies die Klage ab, weil nur Sarah Bernhardt als Trägerin des in der Warenbezeichnung gebrauchten Namens, nicht aber Reverchon zur Klage legitimiert sei[2].

b) Der Benutzung eines fremden Namens zur Bezeichnung von Fabrikaten analog ist die Signatur von Kunstwerken mit einem fremden Autornamen oder dessen Initialen oder Monogramm, falls der betreffende Künstler nicht mit dem ganzen Namen, sondern nur mit Initialen oder einer Namensverschlingung, dem Monogramm, zu zeichnen pflegt. Die falsche Signatur eines Kunstwerks kann sowohl von dem Autor als auch von dem Kunsthändler vorgenommen werden, welchem es zum Verkauf übergeben worden ist. In letzterem Falle ist nicht nur der Künstler, mit dessen Namen, Initialen oder Monogramm der Kunstgegenstand gezeichnet ist, einzuschreiten berechtigt, sondern auch der wahre

[1]) Stückelberg l. c. S. 119. — [2]) Stückelberg l. c. S. 49.

Autor des Kunstwerks, da es auf solche Weise einem andern Autor zugeschrieben wird. Natürlich könnte der wirkliche Autor nicht wegen Verletzung des Namenrechts, sondern nur wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts Klage erheben. Interessant ist in dieser Beziehung eine Entscheidung des Pariser Appellhofes vom 20. November 1888. Ein Bild von Paul Huet war von einem Kunsthändler mit den Initialen Th. Rousseaus zum Verkauf ausgestellt worden, allerdings stand neben den Initialen Rousseaus das Wort „d'après", aber klein und nicht deutlich sichtbar. Der Sohn Huet's klagte gegen den Bilderhändler und diesem wurde durch gerichtliches Urteil verboten, das Bild unter einem andern Namen als dem Huet's auszustellen und zu verkaufen[1]. Ebenso berechtigt wäre in diesem Falle die Namensschutzklage Th. Rousseaus auf Entfernung seiner Signatur von dem Bilde Huet's gewesen.

c) Ein unbefugter Gebrauch eines Namens liegt ferner vor, wenn jemand den Namen eines andern ohne dessen Zustimmung seinem Pferde oder Hunde beilegt oder ihn zur Bezeichnung eines Restaurants, eines Theaters, eines Hotels usw. verwendet, jedoch nur insofern, als der Name unter Umständen gebraucht wird, welche auf den rechtmäßigen Träger desselben hinweisen, denn sonst kann von einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit nicht die Rede sein[2]. Demgemäß wäre z. B. der Schauspieler Cäsar Galster nicht berechtigt dagegen zu protestieren, daß ein am selben Ort lebender Herr NN. seinen Hund Cäsar nennt, weil einerseits der Name „Cäsar" des öfteren auch Hunden beigelegt wird, anderseits der Vorname allein zur Individualisierung der betreffenden Persönlichkeit nicht ausreicht, vielmehr hiezu auch die Nennung des Familiennamens notwendig ist. Wohl aber könnte die Sängerin Prevosti gerichtlichen Schutz ihres Namens beanspruchen, wenn jemand bei einem Rennen, welches am Orte und zur Zeit eines Gastspiels der Prevosti stattfindet, ein Pferd unter dem Namen „Prevosti" auftreten läßt, denn hier ist ein Hinweis auf die Sängerin wohl vorhanden. Ebenso war die frühere Besitzerin eines Schweizer Gasthofes, Frau Weiß-Voller, befugt, dem Käufer

---

[1]) Kohler l. c. S. 82.

[1]) Süpfle l. c. S. 23; Cosack, Lehrbuch des deutschen B. R., S. 26 a, II, 2; Kohler l. c. S. 87. Nach Cohn l. c. S. 34 ist hier nur Bestrafung wegen Beleidigung angezeigt.

desselben, welcher ohne ihre Einwilligung den Gasthof „Bollerei“ nannte, den Gebrauch dieses Namens zu untersagen, der, wie das Schweizer Bundesgericht in seinem Urteil ausführte, andeute, daß der Gasthof von der Familie Boller betrieben werde[1]. Anderseits hat der einer Sache von ihrem Besitzer rechtmäßig beigelegte Name, z. B. der Name eines Hauses, eines Pferdes oder Hundes keinen Anspruch auf gerichtlichen Schutz, denn das Recht am Namen, als direkter Ausfluß des Persönlichkeitsrechts, kann natürlicherweise nur den Namen der Person, als Bestandteil der Persönlichkeitssphäre, zum Gegenstand haben, nicht aber Dinge, welche außerhalb dieser Sphäre liegen. — Der Besitzer eines gut dressierten, in Zirkuskreisen rühmlichst bekannten Pferdes Namens „Diana“ kann daher nicht kraft Namenrechts Klage erheben, wenn ein andrer sein schlechtes Pferd unter dem Namen „Diana“ als Wunderpferd im Zirkus auftreten läßt und dadurch das wirkliche Wunderpferd in Mißkredit bringt und seinen Wert herabsetzt; hier wäre die aquilische Klage oder die Klage wegen unlauteren Wettbewerbes am Platze[2].

d) Streitig ist die Frage, ob auch dann wegen Mißbrauchs des Namens geklagt werden kann, wenn ein Schriftsteller oder Dichter den Namen eines Dritten ohne dessen Einwilligung einer in einem Roman oder Drama oder in einer sonstigen Dichtung auftretenden Person beilegt. Es müssen hier zwei Fälle unterschieden werden. Erstens kann der Name einer Person in der Weise in die Dichtung verflochten werden, daß die Figur, welche unter dem Namen dieser Person eine lächerliche oder verwerfliche Rolle spielt, mit der wahren Persönlichkeit weiter nichts gemein hat, als den Namen. Einige Rechtslehrer[3] lassen in diesem Falle die Namensschutzklage zu, mit der Begründung, daß in einem solchen Gebrauch des Namens seine Entwertung liege, weil der Leser unwillkürlich Vergleiche zwischen dem wahren Namensträger und der geschilderten Person anstellt. Die herrschende Meinung[4] dagegen will hier keinen Namensschutz gewähren, da es absurd wäre, dem Dichter zu verbieten, seinen Phantasiefiguren lebenswahre

---

1) Stückelberg l. c. S. 120. — 2) Vgl. Stückelberg l. c. S. 138.
3) z. B. Stückelberg l. c. S. 114.
4) Kohler l. c. S. 84; Cohn l. c. S. 35; Süpfle l. c. S. 23; Olshausen l. c. S. 81.

Namen beizulegen. Man würde dadurch den Dichter nötigen, „bei der Namenswahl seiner Helden vorsichtshalber alle Adreßbücher des Landes zur Kontrolle heranzuziehen, um nur ja niemanden zu kränken", oder „für Darstellungen aus unsren Kreisen des Kulturlebens sich indischer oder arabischer Namen zu bedienen".[1] Wenn auch zugegeben werden muß, daß in der Benutzung eines Namens zur Bezeichnung einer Figur in dem Werke eines Dichters eine Beeinträchtigung des Namensträgers liegen kann, so wird man doch nicht umhin können, aus den angeführten praktischen Gründen in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung die Namensschutzklage im genannten Falle für nicht anwendbar zu erklären.

Anders ist es, wenn die Figur der Dichtung in ihren Eigenschaften und Charakterzügen derart auf den lebenden Namensträger hinweist, daß jedermann dabei an diesen denkt. Daß der lebende Namensträger in diesem Falle gerichtlichen Schutz verlangen darf, unterliegt keinem Zweifel, streitig jedoch ist die Frage, ob hier der unbefugte Gebrauch des Namens oder die Beeinträchtigung der Persönlichkeit den Klagegrund bildet[2]. Meines Erachtens liegt im gegebenen Falle sowohl eine Verletzung des Namensrechts als auch des Persönlichkeitsrechts vor, doch tritt der Namensmißbrauch völlig zurück hinter dem unbefugten Eingriff in die persönlichen Verhältnisse, d. i. das Privatleben und eventuell auch die Ehre des Individuums, denn es ist im Grunde nicht der Name einer Person, als vielmehr die Person selbst, welche in dem letztgenannten Falle in die Dichtung hineingezogen wird. Niemand aber braucht es sich gefallen zu lassen, daß sein Privatleben wider seinen Willen in einem Werke der Literatur geschildert und dadurch der Öffentlichkeit preisgegeben wird, gleichwie jedermann nach Auffassung der modernen Rechtswissenschaft befugt ist, die bildliche Darstellung seiner Persönlichkeit durch Photographie oder Zeichnung zu untersagen. Auch diese Befugnis des Persönlichkeitsrechts hat man übrigens irrtümlicherweise zu einem selbständigen Privatrecht gestempelt, das man das „Recht am eigenen Bilde" genannt hat[3]. Ist die Klage wegen Beeinträchtigung der Persönlichkeit bereits

---

[1]) Kohler l. c. S. 84.

[2]) Ersterer Ansicht ist Cohn l. c. S. 35, letzterer Stückelberg l. c. S. 115 und Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches I, § 55, Note 16.

[3]) Cohn l. c. S. 39 ff.; Keyßner, „Das Recht am eigenen Bilde", dagegen Kohler, „Eigenbild im Recht".

da gegeben, wo die Art ihrer Darstellung im Roman oder Drama nichts kränkendes an sich hat, so kann sie umsomehr in dem Falle erhoben werden, wenn der Persönlichkeit von dem Dichter ein häßlicher Charakter unterstellt, oder wenn derselbe gar zur Karrikatur herabgewürdigt wird. In letzterem Falle wäre unter Umständen außerdem eine Kriminalklage wegen Beleidigung zulässig. Ein Verbietungsrecht könnte ebenso auch da Platz greifen, wo der Name der vom Dichter geschilderten Person von diesem nicht ausdrücklich genannt und letztere nur aus den begleitenden Umständen erkennbar ist; hier kann natürlich nur von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts, nicht aber des Namenrechts die Rede sein.

Die Auffassung der französischen Gerichtspraxis schwankt. Eine gewisse Berühmtheit hat der Prozeß Duverdy gegen Zola erlangt. In dem Roman Zola's „Pot-Bouille“ kam ein Appellationsgerichtsrat Duverdy vor, der keine sehr ehrenhafte Rolle spielte. Hiergegen erhob ein Pariser Advokat Duverdy Klage und verlangte die Änderung des Namens. Hier lautete nicht nur der Name der Romanfigur dem des Klägers gleich, sondern es lag auch Übereinstimmung des Wohnorts sowie Ähnlichkeit des Berufes vor, so daß die Romanfigur in diesem Kleide durch Gedankenkombination notwendig auf die wirkliche Person führen mußte. Daher wurde Zola verurteilt den Namen Duverdy zu ändern, freilich mit der höchst sonderbaren Begründung, daß zwar niemand das Recht hätte, die Darstellung seiner Person in einem Roman oder Theaterstück zu verbieten, das Auftreten einer imaginären Persönlichkeit aber dazu angetan sei, ihren Namen odiös oder lächerlich zu machen[1]. Es darf jedoch dem Autor nicht verboten werden, Begebenheiten aus dem wirklichen Leben als Material zu seinen Werken zu benutzen, sofern nur alle individuellen Hinweise auf die beteiligten realen Personen vermieden werden.

So wurde z. B. von einem schweizerischen Gericht die Klage eines Verbrechers gegen den Schriftsteller Eduard Rod abgewiesen, der das Verbrechen des Klägers als Motiv zu einer Novelle benutzt hatte[2]. Ebensowenig darf es dem Autor benommen sein, historische Personen in ihrer öffentlichen Wirksamkeit zu charakterisieren[3].

---

[1]) **Kohler**, „Das Namenrecht als Individualrecht“ S. 86; **Stückelberg** l. c. S. 114, 115. — [2]) Stückelberg l. c. S. 115.
[3]) **Kohler** l. c. S. 83. Anderer Meinung Cohn l. c. S. 35.

e) Ein Namensmißbrauch ist schließlich in der Weise denkbar, daß dem Träger des unbefugt gebrauchten Namens Handlungen zugeschrieben werden, welche nicht der Wirklichkeit entsprechen oder wenigstens nicht vor die Öffentlichkeit gehören. Zum Beispiel: A. annonciert, um B. zu chikanieren, in dessen Namen in der Zeitung, daß B.'s Villa zu verkaufen sei, während B. in Wirklichkeit keineswegs einen Verkauf seiner Villa beabsichtigt; oder ein Paar, das sich ohne Willen der Eltern verlobt hat, zeigt seine Verlobung im Namen der Eltern an; oder ein Kritiker berichtet in einer Rezension über das Gastspiel einer Sängerin, daß bei der und der Arie Herr N. N. besonders lebhaft applaudiert hätte. Auch in diesen Fällen ist das Wesentliche nicht der unbefugte Gebrauch des Namens, sondern die Verletzung des Persönlichkeitsrechts, und daher würde der Verletzte die diesbezügliche Klage, nicht aber die Namensschutzklage zu erheben haben.

Soviel über die Voraussetzungen der zweiten Befugnis des Namenrechts, der Befugnis, anderen den unbefugten Gebrauch seines Namens zu verbieten. Zu ihrer Verwirklichung stehen dem in seinem Namenrecht Verletzten zwei Rechtsmittel zu gebote: die negative Feststellungsklage und die Namenanmaßungsklage. Die erstere geht lediglich auf Anerkennung dessen, daß der Gebrauch, den Beklagter vom Namen des Klägers gemacht hat, ein unbefugter sei. Wenngleich die negative Feststellungsklage in keinem Gesetzbuch ausdrücklich erwähnt wird, so unterliegt doch ihre Zulässigkeit in denjenigen Staaten, in welchen ein Recht am Namen anerkannt wird, keinem Zweifel, denn nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen steht es einem jeden, der an dem Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses interessiert ist, frei, solches durch richterliche Entscheidung konstatieren zu lassen[1].

Die Namenanmaßungsklage, welche sowohl von dem deutschen B. G. B. (§ 12) als auch von dem Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 30) vorgesehen ist und auch in den Motiven zum russischen Entwurf (Allgem. Teil Art. 4) erwähnt wird, hat zunächst die Verurteilung des Beklagten zur Aufgabe der Namensanmaßung und zur Beseitigung der vorhandenen Beeinträchtigung des Klägers zum Ziele. Je nach den Umständen des einzelnen

---

[1]) Deutsche Z. P. O. § 256; russische Art. 1801. Vgl. auch Stückelberg l. c. S. 122; Cohn l. c. S. 33.

Falles wäre die Namenanmaßungsklage beispielsweise auf Ersetzung des usurpierten Namens durch den wahren Namen in Urkunden und Registern, auf Vernichtung des Titelblattes, auf dem der Autor sich einen falschen Namen angemaßt hat, oder auf Ersetzung des einer Romanfigur beigelegten Namens durch einen andern zu richten; unter Umständen kann auch die Veröffentlichung des gerichtlichen Urteils in den Zeitungen beantragt werden. Befürchtet Kläger weitere Beeinträchtigungen durch den Beklagten, so kann er wie bei der Namenbestreitungsklage auf Unterlassung künftiger Rechtsstörungen klagen, und ferner kann er, wenn den Beklagten ein Verschulden, böse Absicht oder Fahrlässigkeit trifft, Schadenersatz beanspruchen. — Während nach dem deutschen B. G. B. (S. 253) sowie nach allen älteren Gesetzgebungen, insbesondere auch nach unsrem Provinzialrecht, ein Schadenersatzanspruch nur dann gegeben ist, wenn ein Vermögensschaden vorliegt, gewährt das schweizerische Recht[1] und der russische Entwurf Bd. V[2] auch Ersatz des immateriellen oder moralischen Schadens[3]. In solchem Falle spricht der Richter nach freiem Ermessen dem immateriell Geschädigten eine bestimmte Geldsumme als Genugtuung zu. — Wenn beispielsweise ein Arzt Namens Haarmann sich den Namen eines in derselben Stadt lebenden berühmten Kollegen Hartmann beilegt, und dadurch Patienten, die beabsichtigten, sich von dem berühmten Dr. Hartmann behandeln zu lassen, veranlaßt werden, sich irrtümlicherweise an ihn, Haarmann, zu wenden, so könnte der wahre Dr. Hartmann nach dem deutschen B. G. B. von seinem Kollegen nur Entschädigung für die in seiner Praxis erlittene materielle Einbuße, d. i. den entgangenen Gewinn fordern, nach schweizerischem Recht und dem russischen Entwurf dagegen könnte er außerdem noch auf Zahlung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung dafür klagen, daß der Pseudo-Hartmann durch verfehlte Kuren sein Renommee geschädigt und ihn infolgedessen um einen Orden gebracht hat, welchen die Regierung ihm ursprünglich zugedacht hatte. Den Ersatz des immateriellen Schadens läßt auch die französische Gerichtspraxis in weitem Umfange zu. Zur Substantiierung der Namenanmaßungsklage hat Kläger folgende

[1]) O. R. Art. 55 und Entwurf Art. 29, 30 u. 1063.
[2]) II. Lesung Art. 1048, 97, 95.
[3]) Näheres hierüber siehe bei Kohler, „Ideale im Recht", S. 96 ff.

Tatsachen zu beweisen: 1) daß ihm an dem betreffenden Namen ein Recht zusteht, 2) daß Beklagter den Namen unbefugterweise gebraucht hat, 3) daß er, Kläger, hiedurch beeinträchtigt, d. h. in seinen Interessen verletzt worden ist, und 4) falls auch auf Schadenersatz geklagt ist, daß Beklagter den Schaden böswillig oder fahrlässig verschuldet hat. Der Nachweis der erlittenen Beeinträchtigung oder Interessenverletzung, welcher bei Klagen aus anderen absoluten Rechten (wie die actio negatoria, actio confessoria, Autorschutzklage u. a.) nicht erforderlich ist, — hier genügt der Nachweis der Verletzung des Rechts — bildet sowohl nach dem deutschen B. G. B. (§ 12) als auch nach dem schweiz. Entwurf (§ 30) eine wesentliche Voraussetzung der Namenanmaßungsklage, eine Voraussetzung, welche durch die Natur des Namenrechts, als eines bloßen Zweiges des Persönlichkeitsrechts, bedingt wird. Nur da, wo der unbefugte Gebrauch des Namens in die Persönlichkeitssphäre des Namenberechtigten eingreift, ist die Namenanmaßungsklage gegeben, andernfalls versagt sie. — Ein Wiener Schuster Namens Schönberg kann nicht gegen einen Bäcker in Danzig, Meyer, klagen, wenn letzterer unberechtigterweise in seinem Ladenschild den Namen „Schönberg" führt, und ebensowenig kann ein Londoner Tapetenhändler Robinson gegen einen Schauspieler Lehmann einschreiten, der in Deutschland unter dem Namen Robinson auftritt, denn in diesen Fällen kann von einer Beeinträchtigung des Namenberechtigten nicht die Rede sein. (Bei der Namenbestreitungsklage sowie der positiven Feststellungsklage ist der Nachweis einer Interessenverletzung des Klägers nicht erforderlich, weil die Bestreitung des Namens stets eine Beeinträchtigung seines Trägers involviert.)

Zum Schluß will ich noch in Kürze zwei Streitfragen erörtern, die in der Literatur und Judikatur vielfach ventiliert, von der Gesetzgebung aber bisher leider mit Stillschweigen übergangen worden sind. Die erste Frage betrifft den Schutz des Verbandnamens.

---

[8]) Vgl. Olshausen l. c. S. 80; Süpfle l. c. S. 22, 24; Cohn l. c. S. 30; Cosack l. c. § 26a, IV 2; Kuhlenbeck l. c. S. 155; Dernburg l. c. S. 140; Crome, System des deutschen bürg. Rechts, Bd. I, S. 169. Anderer Meinung Stückelberg l. c. S. 122.

Haben außer den physischen Personen auch die sog. juristischen Personen, wie Stadt- oder Dorfgemeinden, Vereine und andere Körperschaften ein Privatrecht an ihrem Namen! Diese Frage wird von den meisten juristischen Schriftstellern[1] bejaht und ist auch in praxi von schweizerischen und französischen Gerichten in positivem Sinne entschieden worden. Man wird nicht umhin können, dieser Ansicht zuzustimmen, da einerseits die Rechtsordnung im allgemeinen die juristischen Personen den physischen Personen, soweit das der Natur der Sache nach möglich ist, prinzipiell gleich behandelt, anderseits die neuesten Gesetzgebungen, wie das schweiz. O. R. (Art. 716) und das deutsche B. G. B. (§ 57, 64) es gewissen juristischen Personen zur Pflicht machen, sich einen Namen zu wählen und ihn bei der kompetenten Behörde anzumelden. Es wäre ein offenbarer Verstoß gegen Recht und Gerechtigkeit, wollte man dieser ausdrücklichen Verpflichtung zur Namensführung gegenüber den betreffenden Körperschaften den Rechtsschutz ihrer Namen versagen; vielmehr haben die juristischen Personen zum Schutz ihrer Namen dieselben Rechtsmittel zu genießen, wie die physischen Personen.

Das Namenrecht der juristischen Personen kann erstens von einer andern juristischen Person verletzt werden. Nach richtiger Ansicht[2] kann eine Körperschaft gegen die andere wegen Namensanmaßung in der Regel nur dann einschreiten, wenn die letztere an demselben Orte besteht, wo die erstere ihren Sitz hat, denn andernfalls dürfte eine Beeinträchtigung der betreffenden Körperschaft meist nicht vorliegen. So wäre z. B. die Rigaer Gesellschaft „Euphonie" wohl berechtigt, gegen eine andere Rigaer Gesellschaft Klage zu führen, die sich gleichfalls „Euphonie" nennt, nicht aber gegen eine Berliner Gesellschaft gleichen Namens.

Zweitens kann eine Namensanmaßung einer juristischen Person, z. B. einer Stadtgemeinde gegenüber, auch durch eine physische Person erfolgen. Treffend bemerkt hiezu Prof. Kohler[3]: „Natürlich kann es sich nicht um ein Individualrecht in dem Sinne handeln, als ob das Einzelindividuum mit der Stadt verwechselt

[2]) Stückelberg l. c. S. 152 ff.; Süpfle l. c. S. 27; Olshausen l. c. S. 36; Kohler l. c. S. 108 ff.; Planck, Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuch § 12, Note 6; Crome l. c. S. 16, Note 8; Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht Bd. I, § 68, I, 2.

[2]) Stückelberg l. c. S. 153. — [3]) l. c. S. 108.

werden könnte, wohl aber können Schutz-, Herrschafts-, Ehrenbeziehungen zwischen einem Menschen und einer Stadt bestehen, welche durch die Beifügung des Stadtnamens bezeichnet werden; namentlich in der Art, daß jemand seinem bisherigen Namen den Stadtnamen mit dem Fügewort „von" beisetzt. Das kann insbesondere andeuten, daß er zwar nicht mehr jetzt in einer Protektorstellung zur Stadt stehe, aber einer Familie angehöre, welcher ein solches Vorrecht früher zugestanden hat, was natürlich, auch wenn die Zeit der Herrschaft vorüber ist, immer noch ein ideales Band herstellt. So also, wenn sich jemand ohne Rechtstitel: von Heidelberg, von Offenburg u. dgl. nennen würde. In diesen Fällen ist unzweifelhaft eine Reaktion begründet, denn die Stadt braucht sich den Schein eines solchen Zugehörigkeitsverhältnisses nicht gefallen zu lassen."

Ein interessanter Prozeß dieser Art ist im Jahre 1867 vor dem Bezirksgericht zu Vevey geführt worden. Drei Personen Namens Dulon behaupteten, daß dieser Name auf einem Irrtum beruhe und D'Ollon (von der Gemeinde „Ollon") heißen müsse; sie brachten daher eine Klage darauf ein, es möge in den Zivilregistern von Villeneuve der Name „Dulon" in „D'Ollon" rektifiziert werden. In dem Prozeß intervenierte die Gemeinde Ollon. Das Bezirksgericht erkannte in seinem Urteil die Intervention als gerechtfertigt an und dieses Urteil wurde in der Folge vom Kassationshof des Kantons Waadt bestätigt[1]. — In den Motiven des Kassationsurteils wurde hervorgehoben, daß eine Gemeinde ein tatsächliches und direktes Interesse daran haben konne, den ausschließlichen Besitz eines Namens zu behaupten, welcher für sie den Wert und die Bedeutung einer historischen Tatsache habe; dieses Interesse sei auch dann vorhanden, wenn jemand sich den Lokalnamen der Gemeinde beilegt und infolgedessen in Zusammenhang mit einer historischen Persönlichkeit dieser Gemeinde gebracht werden könnte.

Die Anmaßung des Verbandsnamens kann aber auch darin bestehen, daß ein Kaufmann unrechtmäßigerweise seine Waren als von einem Orte herrührend bezeichnet, der in der betreffenden Handelsbranche ein gewisses Renommee genießt; z. B. ein Wein-

[1]) Kohler l. c. S. 109; Stückelberg l. c. S. 157.

bauer in Heidesheim im Rheingau verkauft seinen Wein als „Rüdesheimer". In solchem Falle könnte die Gemeinde von Rüdesheim die Namenanmaßungsklage gegen den Heidesheimer Weinbauer erheben, denn sie hat ein Interesse daran, daß ihre Erzeugnisse von den Gewächsen andrer Weinberge unterschieden werden und der gute Ruf der Rüdesheimer Weine erhalten bleibt. In dem Sinne ist im J. 1890 ein Prozeß von dem Gerichtshof von Nancy entschieden worden, der in seinem Urteil den Bewohnern von Bar-le-Duc das Recht zuerkannte, Auswärtigen zu verbieten, Konfekt unter dem Namen „confitures de Bar-le-Duc" in den Handel zu bringen[1].

Gegenstand der zweiten Streitfrage ist der Schutz des Pseudonyms.

Ich habe oben (sub 1 c) ausgeführt, daß das Namenrecht dadurch verletzt werden kann, daß der bürgerliche Name einer Person von einer andern Person als Pseudonym benutzt wird. Wir haben nun die umgekehrte Frage zu erörtern, nämlich die, ob das Pseudonym als solches den Schutz des Namenrechts genießt, d. h. ob der Pseudonymträger mittels der Namensschutzklage sich gegen Bestreitung seines Pseudonyms schützen und andern den Gebrauch des gleichen Pseudonyms verbieten kann.

Die Einen verneinen die Frage, indem sie die Existenz eines Rechts am Pseudonym leugnen; der Träger eines von einem andern usurpierten Pseudonyms sei, je nach den Umständen des konkreten Falles, bloß befugt event. wegen Betruges, unlauteren Wettbewerbes oder vorsätzlicher Schadenszufügung durch unmoralische Handlungen (B. G. B. § 826) Klage zu erheben[2].

Die Andern erkennen ein Recht am Pseudonym an und gestehen ihm den gleichen Schutz zu, wie dem bürgerlichen Namen, vorausgesetzt jedoch, daß das Pseudonym ein gerechtfertigtes ist[3]. Im bürgerlichen Leben seien Pseudonyme unzulässig; die moderne Rechtsordnung legt, wie wir gesehen haben, jedem die Verpflichtung auf, im bürgerlichen Verkehr seinen faktischen Namen ohne

---

1) Stückelberg l. c. S. 158.

2) Planck l. c. § 12, Note 5; Olshausen l. c. S. 41 ff.; Crome l. c. Bd. I, § 30, Note 8.

3) Kohler l. c. S. 79, 80; Stückelberg l. c. S. 140 ff.; Cohn l. c. S. 38; Süpfle l. c. S. 26; Dernburg l. c. Bd. I, S. 140; Kuhlenbeck l. c. S. 153, 154; Meili l. c. Bd. I, § 68, I, 1 a.

die geringste Abänderung zu führen. Erlaubt aber sei das Pseudonym in der Künstler-, Theater- und Schriftstellerwelt; hier ist die Maskierung der Persönlichkeit am Platz, denn es liegt in der Natur des Kunstwerks begründet, daß der Künstler hinter dem Kunstwerk zurücktritt. Damit aber ein Recht an dem Pseudonym entstehe, sei erforderlich, daß der Künstler oder Schriftsteller sich des Pseudonyms in einer solchen Weise bedient hat, daß das Publikum mit dem Pseudonym eine gewisse bekannte oder unbekannte Persönlichkeit verknüpft, so daß es z. B. ein jedes unter dem gleichen Pseudonym erscheinende Buch als das Buch desselben Autors betrachtet. Daß das Publikum den Autor mit einer bestimmten bürgerlichen Persönlichkeit verknüpft, sei nicht nötig, und der Autor könne als unbekanntes X gelten, aber es müsse eben dieses X als der Träger schriftstellerischer Werke von den übrigen Schriftstellern unterschieden werden[1].

Ich möchte mich dieser letzteren Ansicht anschließen, und zwar aus folgenden Gründen: Einerseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Pseudonym ein Name, wenngleich nur ein Name spezieller Art ist, und daher können auf den Rechtsschutz dieses Namens, den Künstler und Schriftsteller sich beizulegen berechtigt sind, die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Namensklagen angewandt werden; mithin stehen dem Pseudonymträger zum Schutze des Pseudonyms dieselben Rechtsmittel zu Gebote, welche dem Träger des bürgerlichen Namens gegeben sind. Anderseits würde man den Bedürfnissen des Verkehrs nicht gerecht werden, wollte man, wie dies die erste Ansicht tut, den Schutz des Pseudonyms lediglich auf die Fälle seiner vorsätzlichen Anmaßung und die Verletzung pekuniärer Interessen beschränken[2].

Auch die Gerichtspraxis hat ein Recht am Pseudonym anerkannt und es gleich dem bürgerlichen Namen gegen Anmaßung geschützt. Am reichhaltigsten ist auch hier die französische Praxis, aus welcher der Schauspielerprozeß Chevreau contra Moulmont hervorgehoben zu werden verdient. Dieser Prozeß spielte im Jahre 1856 vor dem Seinetribunal; der Tatbestand war folgender:

---

[1]) Kohler l. c. S. 71.

[2]) Ueber den rechtlichen Charakter des Pseudonyms vgl. Stückelberg l. c. S. 141 ff.

Eine Schauspielerin Namens Chevreau hatte ihre berühmte Kollegin Sarah Bernhardt auf ihrer Tournee durch alle Länder der Erde begleitet, wo sie unter dem Pseudonym „Suzanne Seylor" debutierte. In den Jahren 1895—96 unternahm darauf eine Schauspielerin Moulmont eine Gastspieltournee, wobei sie sich nicht nur dasselbe Pseudonym beilegte, sondern auch annoncierte, sie wäre mit der Sarah Bernhardt zusammen aufgetreten. Auf die diesbezügliche Klage der Chevreau wurde die Moulmont zur Aufgabe des Pseudonyms „Suzanne Seylor" verurteilt[1]. In Deutschland hat in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts der Prozeß des Berliner Hofrats Heun gegen den Dichter Wilhelm Hauff großes Aufsehen erregt. Heun hatte mehrere Romane unter dem Pseudonym Heinrich Clauren veröffentlicht. Um die süßliche, sentimentale Manier Heuns zu persiflieren, schrieb Hauf in demselben Stile eine Novelle, betitelt „Der Mann im Monde" und gab sie unter demselben Pseudonym heraus. Der Prozeß wurde zu gunsten des Klägers entschieden, — freilich gegen die Ansicht des größten Teils des Publikums und vieler damaliger Juristen[2].

Ich bin am Schluß. Sie haben gesehen, wie das Recht am Namen, von dem weder das Altertum noch das Mittelalter etwas wußten, erst in neuester Zeit entstanden ist, hervorgerufen durch die Bedürfnisse des modernen Lebens, wie es nach hartem Kampfe ums Dasein sich im Lauf der letzten Jahrzehnte entwickelt hat entsprechend der Kultur unsres Zeitalters, als ein frischer Trieb des mit uns geborenen Rechts. In Rußland freilich hat das Recht am Namen erst eben Wurzel gefaßt, doch wird es hoffentlich auch hier emporwachsen als ein kräftiger Baum, den großzuziehen Aufgabe des neuen russischen Zivilgesetzbuches sein wird. Wie alles Leben in der Natur, so ist auch das Rechtsleben in ständigem Flusse begriffen, indem die Entwicklung des Rechts Hand in Hand geht mit dem Fortschritt der Kultur. Eine jede Kulturepoche weist ihre besonderen Rechtsgedanken, ihre typischen Rechtserscheinungen auf, insbesondere aber hat die europäische Kultur des 19. Jahrhunderts eine Fülle neuer Ideen in das Recht hineingetragen und zahlreiche neue Rechtsgebilde geschaffen.

---

[1]) Stückelberg l. c. S. 146.
[2]) Cohn l. c. S. 37; Stückelberg l. c. S. 147.

Ich schließe mit den Worten Joseph Kohlers[1]: „Wir glauben an ein ständiges Fortschreiten, an eine ewige Kraft, welche in dem Schoß der Zeiten ihren erhabenen Zielen entgegenwirkt. Wir glauben, daß nicht ein Jahrhundert sich um das andere abspule, auf daß stets das Gleiche wiederkehre und es am Ende schließlich ist, wie es am Anfang war, — nein, wir glauben an ein ständiges Weiterstreben und an eine ständige Fortentwicklung in der Menschheit, wo ein Zeitalter dem andern die Hände reicht und seine Kultur, die kostbare Errungenschaft der Jahrhunderte, dem neuen Zeitalter überantwortet, als ein Ferment, welches neues Leben und neues Bilden in Fluß zu bringen hat: die alte Kultur muß wieder in die Tiefe steigen, nicht aber um abzusterben, sondern um in verjüngter, verklärter Gestalt wieder aufzuerstehen zum neuen Völkerfrühling. Wohl wird einst auch unsere Kultur im Zeitenschoße versinken, aber nur, um in einem höheren und reiferen Sein fortzuleben, denn:

Alles muß in Nichts zerfallen,
Wenn es im Sein beharren will.

---

[1]) Das Recht als Kulturerscheinung. S. 24.



Viktor Hehn.

Eine Studie

von

Hugo Semel *.

War in den 80er Jahren des verflossenen Jahrhunderts ein Balte auf einer Reise durchs Ausland begriffen und berührte er dabei Berlin, so versäumte er selten die Gelegenheit, einen Abstecher in die Linkgasse Nr. 42 zu machen. Und so manchem von ihnen mögen die Stunden, welche er dort verbrachte, zu einer bedeutsameren und bleibenderen Erinnerung

*) Der vorliegenden Studie über V. Hehn liegt ein Vortrag zugrunde, den ich am 9. November 1906 im Saale des Rigaer Schützenvereins gehalten habe. Seine für den Druck vollzogene Umarbeitung gab mir indessen die Möglichkeit zu mancher ergänzenden Ausführung und namentlich zu einer tiefergreifenden Darlegung der Weltanschauung Hehns. Einer bloß referierenden Inhaltsangabe der Werke bin ich nach Möglichkeit aus dem Wege gegangen.

Durch meine Skizze hoffe ich eine Lücke in der nicht unbeträchtlichen Hehnliteratur auszufüllen. Allerdings sind neben einer ganzen Reihe von ausführlichen Nekrologen bereits zwei Biographien Hehns in Buchform veröffentlicht worden. Aber seit dem Erscheinen des Schraderschen Lebensbildes hat sich dank den Schiemannschen Veröffentlichungen unsere Kenntnis von Hehns Leben und Werken ungemein bereichert. Die Schiemannsche Biographie wird anderseits manchem Leser allzu umfangreich erscheinen und außerdem gibt sie vielfach nur wertvollen Rohstoff an Stelle einer abgerundeten Darstellung.

Mein Bestreben war darauf gerichtet, in möglichst knappen Strichen ein möglichst vollständiges Bild des Mannes zu zeichnen, in welchem wir Balten den bedeutendsten und eigenartigsten Schriftsteller unsres Heimatlandes verehren.

Nachstehend gebe ich ein Verzeichnis der im Druck erschienenen Werke Hehns und der wichtigsten ihm gewidmeten Schriften. Vollständigkeit habe ich nicht angestrebt:

Zur Charakteristik der Römer. Pernau 1843.
Ueber die Physiognomie der italienischen Landschaft. Pernau 1844.
Ueber den Charakter der Liv-, Est- und Kurländer (Inland 1848) und diverse kleinere Aufsätze, Kritiken rc. in derselben Zeitschrift.
Karl Petersen †. (Baltische Monatschrift 1860.)

geworden sein, als alle Eindrücke und Genüsse, welche die Reichshauptstadt ihm sonst geboten hatte. — In der Linkgasse Nr. 42, in einer bescheidenen, drei Treppen hoch gelegenen Wohnung verbrachte fern von der Heimat Viktor Hehn die letzten 15 Jahre seines Lebens. So wenig gesellig und mitteilsam er auch auf seine alten Tage zu sein pflegte, der Besuch von Landsleuten war ihm stets eine Freude, in ihrem Kreise taute er zumeist bald auf. Binnen kurzem erschienen Wein und Zigarren auf dem Tisch, der Gast mußte es sich bequem machen, und hatte Muße, sich in dem mittelgroßen Gemach umzusehen, das dem Hausherrn zugleich als Arbeitsstube und Empfangssalon diente: prunklose Möbel, längs den Wänden eine nicht allzu umfangreiche, aber erlesene Bibliothek; hie und da Reminiszenzen an italienische Fahrten verstreut. Über dem Schreibtisch hing ein Bild des jugendlichen Goethe, nicht weit davon eine fast lebensgroße Photographie Bismarcks. Eine vorzügliche Büste Hegels bildete den Stolz ihres Besitzers.

Graf Michael Speranski. (Ein Referat. Balt. Monatsschr. 1861.)
Blick auf die Geschichte der Juden in Europa. (Balt. Mon. 1862.)
Petersburger Korrespondenzen. (Balt. Mon. 1863—64.)
Italien, Ansichten und Streiflichter (1. Aufl. 1864, 9. verm. Auflage 1905).
Der Humanismus. (Balt. Mon. 1866. Pseudonym „Justus Moller".)
Kulturpflanzen und Haustiere, in ihrem Uebergang aus Asien nach Europa. 1. Aufl. 1869, 7. Aufl. 1906.
Das Salz. Eine kulturhistorische Studie. 1873.
Einiges über Goethes Vers. } Goethejahrbuch 1885 und 87.
Goethe und die Sprache der Bibel. }
Gedanken über Goethe. 1. Aufl. 1887, 6. Aufl. 1906.

*

Aus Hehns Nachlaß gab Th. Schiemann heraus:
De moribus Ruthenorum (1892).
Ueber Goethes Hermann und Dorothea (2. Aufl. 1893).
Reisebilder aus Italien und Frankreich (2. Aufl. 1894).

Vgl. weiter:
Briefe V. Hehns an seinen Freund Wichmann (1890).
Briefwechsel zwischen V. Hehn und Georg Berkholz. (Balt. Mon. 1897—98.)

Nachrufe erschienen von
Ludwig Geiger, in der Allgemeinen Zeitung 1890, Nr. 68.
G. Dehio, in den Grenzboten 1890, Nr. 33.
H. Delbrück, in den Preuß. Jahrb. 1890, Nr. 7,
ferner in den Zeitschriften „Unsere Zeit", „Kunstwart", fast allen baltischen Zeitungen 2c.

Zum Schluß verweise ich auf
O. Schrader, Viktor Hehn. Berlin 1891.
Th. Schiemann, Viktor Hehn. Stuttgart 1894.
R. M. Meyer, Deutsche Charaktere. Berlin 1897.

In vollem Einklang mit der Anspruchslosigkeit dieses Gemachs stand die Erscheinung und das Benehmen seines Inhabers: ein alter, hagerer, meist in einen Schlafrock gehüllter Herr, mit etwas linkischen Bewegungen, mit gewählten, aber schlichten Umgangsformen. Nichts auffallendes und gekünsteltes war in Haltung und Redeweise zu merken.

Nicht übersehen aber ließ sich der eigenartige Charakterkopf: über der hohen, freien Stirn die letzten, ergrauenden Haare; tiefliegende, klare und kluge Augen, stets von den Gläsern einer goldenen Brille bedeckt; blutlose, gefurchte Wangen; ein scharfgeschnittener, ironischer Mund. — Auf den ersten Blick ließen die festen, eckigen Züge und der vergeistigte Ausdruck dieses Gesichtes erkennen, daß man eine ausgeprägte Persönlichkeit vor sich hatte, einen Mann, der im Lauf eines langen Lebens vieles durchdacht, durchlebt und gesehen.

Und in der Tat, was war nicht alles in buntem Wechsel an Hehn vorübergezogen: das livländische Stilleben der 30er Jahre; das Deutsche Reich in den Tagen Metternichs und Hegels; das ewige Rom zur Zeit der päpstlichen Herrschaft; das Rußland der nikolaitischen Aera — eine ganze versunkene Welt.

In knappen Bildern will ich nunmehr die Umrisse dieses reichen Lebens zu zeichnen versuchen.

Viktor Hehn wurde am 26. September 1813 in Dorpat geboren. Er wuchs heran, ein schwächlicher, in sich gekehrter Knabe, mit frühzeitig bereits entwickeltem Hang zu ausgebreiteter Lektüre und zur Versenkung in jene ersten unbestimmten weltschmerzlichen Gefühle, von denen Turgenjew sagt, sie seien ihrem beneidenswerten Opfer um alle Genüsse der Weilt nicht feil. — Noch besitzen wir Gedichte und phantastische Novellen als Zeugnisse für das erwachende Bewußtsein des 15jährigen.

Ein schweres Unglück traf die Familie Hehn 1823 durch den Tod ihres Oberhauptes und Ernährers. Wir wissen nicht, ob der damals erst 10jährige Viktor diesen herben Verlust voll empfunden hat. Heinrich Gustav Hehn war ein typischer Vertreter der Aufklärungsepoche, eine reich begabte und heiter-optimistische Natur. In der klassischen Literatur fühlte er sich ebenso zu Hause, wie im Ballsaal und am Spieltisch. Allerdings scheint er etwas wetterwendisch in seinen Neigungen gewesen zu sein, denn er

wechselte in verhältnismäßig kurzer Zeit zwei Dinge, von denen der Durchschnittsmensch höchstens eines wechselt: Beruf und Gattin. Er vertauschte nämlich nach vorhergegangenem 2jährigem Studium im Ausland das Predigeramt mit der Stellung eines Sekretärs am Dorpater Landgericht und ließ sich bald darauf von seiner ersten Frau* scheiden, um an ihrer statt Amalie Juliane Wilde heimzuführen. Viktor Hehn entstammte (gleich seinem Bruder Richard und seiner Schwester Johanna) dieser zweiten Ehe seines Vaters. Hatte er dessen geistige Regsamkeit geerbt, so scheint der scharfe kritische Verstand und der herbe, schwerflüssige Charakter ein Erbteil mütterlicherseits gewesen zu sein.

Nach Absolvierung des Dorpater Gymnasiums bezog Hehn 1830 die Landesuniversität. Da die Familie in ziemlich dürftigen Verhältnissen zurückgeblieben war, so mußte der noch sehr jugendliche Student der Philologie sich in jeder Beziehung einschränken und hat keiner Korporation angehört. 1872 ernannte ihn die Livonia zu ihrem Ehrenphilister. Er nahm diese Ehrung gerne an.

Von den damaligen Dorpater Professoren hat keiner auf Hehns wissenschaftliche und philosophische Ausbildung einen bemerkenswerten Einfluß ausgeübt. So arbeitete Hehn bereits als Student mit großer Selbständigkeit, und sowohl die Richtung als auch die Mannigfaltigkeit seiner Studien lassen uns in ihm den künftigen Forscher erkennen, der überall seinen eigenen Weg geht, unbekümmert um die Schranken der Zunft. Neben seinem eigentlichen Fach, der klassischen Philologie, trieb er neue Sprachen, Literatur, Musik, und beschäftigte sich — ein damals seltener Fall — eifrig mit politischen Fragen.

Nur die Liebe zur Wissenschaft hatte ihn das Studium der Philologie ergreifen lassen, für den Lehrerberuf verspürte er — zu Anfang wenigstens — nicht die geringste Neigung. „Oberlehrer werde ich nie werden", schrieb er 1834 seinem Freunde Kranhals, „das wäre das erste Stadium meines Todes!" Aber er hatte keine andere Wahl. Nach beendigtem Studium mußte er sich entschließen, auf eine Reihe von Jahren Hauslehrer zu werden. Dieser Entschluß ist dem 22jährigen schwer genug geworden. Von 1834—36 wirkte er als Mentor im Hause des Generals Geismar in Wilna, von 1836—38 unterrichtete er die Söhne eines Herrn

*) einer Tochter des bekannten Dorpater Bürgermeisters K. Gadebusch.

v. Lilienfeld auf dem Gute Weinsel bei Lemsal. So trat er zum ersten Mal in Berührung mit dem slawischen Osten, jener eigenartigen Welt, die er so gründlich kennen, so meisterhaft schildern lernte. Und auch mit dem idyllischen Dasein eines livländischen Edelmannes in den 30er Jahren des verflossenen Jahrhunderts wurde er ausgibiger bekannt, als es ihm damals lieb war.

In den Briefen an seinen älteren Stiefbruder Julius, die uns ein glücklicher Zufall erhalten hat, spricht sich in vielfach ergreifender Weise eine tief unbefriedigte Stimmung aus, eine unstillbare Sehnsucht, die goldenen Weiten der Erde, die Höhen und Abgründe des Lebens kennen zu lernen. Das tägliche, ermüdende Einerlei in Arbeit und Zerstreuung wird ihm zur Qual. Er leidet unter dem Zwiespalt zwischen seiner sozialen Stellung, seiner äußeren Erscheinung, und dem heißen Wunsche, zu glänzen, in der Welt etwas zu bedeuten. Ein geheimer Liebesgram nagt an seinem Herzen.

„Welch ein Zustand", schreibt er, „wo man freudig die Tage zählt, die schon vergangen, die man schon überstanden! Hab' ich nicht schon mit meiner eigen Unfähigkeit und Untätigkeit zu kämpfen, und ich muß noch äußere Fesseln tragen. Es ist Frühling, und ich bin 22 Jahre alt. Wie müßte also meine Seele voll Hoffnung, Keckheit und siegbewußter Kraft sein! Ich aber bin siech, ich erwarte keine Erfüllung, ja ich habe kaum mehr einen Wunsch! Ich lebe und webe ganz in Lord Byron, der mich bis in den Grund der Seele trifft!"

Und dann, indem Hehn sich mit dem Gegenstand seiner geheimen Anbetung vergleicht, ruft er schmerzlich aus: „Sie eine Königin, und ich ein Sklave! nicht gehaßt, aber unbeachtet, ohne Reichtum, ohne Schönheit, ohne Manneskraft, ohne leichtsinnige Liebenswürdigkeit, schweren Blutes und trägen Geistes!"

Die stets wache kritische Grundstimmung, einer der markantesten Züge in Hehns Wesen, sie richtete in reiferen Jahren ihre Pfeile vor allem gegen Welt und Umgebung; in der Jugendzeit, wo er selber sich zur Persönlichkeit, zu innerer Freiheit emporrang, tritt diese Stimmung uns in der Form einer schonungslosen Selbstironisierung entgegen. Das Wühlen im eigenen Schmerz, das Spiel mit den Anfällen von Verzweiflung soll ihnen ihre schärfste Bitterkeit nehmen.

Im Frühling 1838 war Hehn schließlich so weit, die langersehnte Reise ins Ausland antreten zu können. Sie dauerte nahezu zwei Jahre und bildete vielleicht den Höhepunkt in seinem Leben, eine Art von Brautzeit für den zeitlebens unvermählt Gebliebenen. Sein Weg führte ihn über Stockholm: die 4 Tage, welche er dort verbrachte, seien — so meinte er — an Genuß, Anschauung und Belehrung reicher gewesen, als sein ganzes bisheriges Leben. Weitere Haltepunkte sind Hamburg und Köln. In der rheinischen Metropole, in ihren Kunstdenkmälern und ihren Domen, tritt ihm das Denken und Streben des Mittelalters mit überwältigender Macht entgegen und flößt ihm, dem modern und radikal empfindenden Anhänger Byrons und Börnes, Schauer der Ehrfurcht ein. — Er durchstreifte den Rheingau und traf zu Beginn des Wintersemesters in Berlin ein.

Hier warteten seiner geistige Offenbarungen, die ihn für Jahrzehnte aufs tiefste in seinem Denken und seiner Weltanschauung beeinflussen sollten. Er stürzte sich mit Leidenschaft auf Studien verschiedenster Art, er besuchte Kollegia über Naturrecht und neuere Geschichte, über Physik, Mythologie, Kunstgeschichte, Goethes Farbenlehre 2c. Unter seinen Lehrern befanden sich Böckh und Lachmann, Ropp, Ritter und Michelet.

Doch dies alles waren für ihn im Augenblick nur Nebendinge. Im Mittel- und Brennpunkt seiner Interessen stand bald die geistige Großmacht jener Tage — die Hegelsche Philosophie. Wohl weilte er nicht mehr unter den Lebenden, jener wunderbare Mann, der die Geister beherrscht hatte von den Ufern der Seine bis zu den vielfarbig erglänzenden Kirchtürmen des halbasiatischen Moskaus. Aber seine Nachfolger hatten sich in sein weites Reich geteilt, und noch herrschten sie unbedingt.

„Der Einfluß der Hegelschen Philosophie", schreibt Hehn seinem Bruder Julius, „ist ungeheuer. Die Theologie hat wie ein schwaches Rohr vor ihr ohnmächtig geschwankt (Strauß), die Rechtswissenschaft ist am Vorabend eines großen Prinzipienwechsels (Gans), die Ästhetik nicht minder (Vischer), sogar die Mathematik, diese regelmäßige Festung, sogar die Naturwissenschaft, diese Feindin des Geistes, widerstehen ihr nur mit Mühe."

Und die ekstatische Stimmung, in welche Hehn durch die neuen Ausblicke versetzt wurde, schildert er an andrer Stelle

folgendermaßen: „Abends, wenn ich mit gedankenbeschwertem Kopf nach Hause wanke, wenn ich die heimgebrachte Last vor mich hinwerfe, dann bin ich glücklich, ich fühle mich frei. Du glaubst nicht, welche feierliche Würde der Stimmung diese Beschäftigung mit göttlichen Dingen gibt! Denke Dir, Du drängst in einem Urwald immer weiter vor, hinter Dir liegen in unermeßlicher Ferne alle Vorstellungen und Anschauungen, immer schattenhafter und wesenloser werden die Dinge, Dein eigener Atem wird Dir fremd, alle farbige Mannigfaltigkeit der Welt, zu Schein herabgesetzt, fließt in die große, dunkle Nacht der Substanz zusammen, die unter Deinen Füßen, über und neben Dir in wesenloser Strömung rauscht, — denke Dich um Mitternacht einsam an Deinem Tisch, nur zwei Sterne im erloschenen Universum, Dein eigenes Bewußsein und die Kerze vor Dir."

Es war nicht bloß eine schnell verfliegende Jugendbegeisterung, die aus diesen Worten spricht. Der Einfluß Hegels auf Hehn steht einzig demjenigen Goethes an Intensität nach. Der bald darauf emporkommenden empirisch-materialistischen Strömung hat Hehn neben andern Sünden die „schimpfliche Entlassung der Metaphysik"[1] nie verzeihen können, als deren geistesgewaltigster Vertreter ihm allezeit Hegel galt. —

Um die Zahl der Gaben voll zu machen, welche das Glück wie aus einem verschwenderischen Füllhorn in diesen zwei Jahren auf Hehn ausschüttete, schenkte es ihm während seines Berliner Aufenthalts auch noch den treuesten Freund, den er auf seinem Lebenspfade gefunden. Unter den Livländern, welche sich damals in Berlin aufhielten, befand sich auch Georg Berkholz. Er hatte ursprünglich Mathematik studieren wollen, war aber bald auch begeisterter Adept der Hegelschen Philosophie geworden. Das Band der Zuneigung und Freundschaft, welches diese beiden ebenbürtigen Geister binnen kurzem umschlang, wurde im Lauf der Zeit immer inniger und fester, als ein neckischas Spiel des Zufalls sie ein paar Jahre darauf in Pernau, später in Dorpat und schließlich nach längerer Trennung wiederum in Petersburg zusammenführte.

Im Juni 1839 war es Hehn dann schließlich vergönnt, Italiens Boden zu betreten. Die neue Welt, die sich hier vor

[1] Ausdruck Hehns im Vorwort zur 2. Auflage der „Kulturpflanzen und Haustiere".

ihm auftat, wirkte anfangs befremdend auf ihn ein, und erst allmählich erschloß sich ihm die weihevolle, tiefernste Schönheit des einzigartigen Landes. Wie ein Gespenst stand seitdem die unerbittlich nahende Stunde der Trennung vor seiner Seele, nicht müde wurde er, immer und immer wieder die edlen Formen, das wunderbare Spiel der Farben seinem Gedächtnis einzuprägen. Mit Verzweiflung im Herzen riß er sich am 16. März 1840 von Rom los.

Erst beim Betreten des französischen Bodens fühlt er sich vom Banne befreit, der auf ihm lastet. Nach der feierlichen Ruhe des Todes, die ihn in Italien umfangen, fühlt er sich wieder in die Gegenwart zurückversetzt, in Natur und Menschendasein umgibt ihn kräftig pulsierendes Leben, und die Eindrücke, welche er in dem modernsten Kulturstaat Europas empfängt, bestärken ihn in seinem Glauben an das Evangelium des Fortschritts und der Freiheit.

Mit einem unvergleichlichen Schatz an Erinnerungen, aber immer noch ungestillter Sehnsucht im Herzen und leerem Beutel kehrte Hehn 1840 nach Livland zurück. Die nun folgenden fünf Jahre seiner Lehrtätigkeit an der Pernauer Kreisschule boten ihm reichliche Gelegenheit, sich zu sammeln, die empfangenen Eindrücke zu verarbeiten und sie als Bausteine für seine Weltanschauung zu verwerten. Oft saß er, in Erinnerungen versunken, über seine italienischen Tagebücher gebeugt. Er arbeitete sie um — und aus ihnen erwuchs sein erstes größeres Jugendwerk, die lebensprühenden „Reisebilder aus Italien und Frankreich". Gleichwie einst Goethe auf die Wanderschaft nur auszog, um sich selbst zu finden, so ist auch in Hehns Reisebilder ein Seelengemälde, ein Selbstportrait hineinverwebt. Sein rastloses Suchen und Sehnen, seine inneren Kämpfe, — er hat sie nicht wie eine lästige Bürde abzuschütteln vermocht. Mitten im Staunen und Genießen bricht plötzlich das Gefühl der Einsamkeit, das ungestüme Verlangen nach Glanz, nach Ruhm, nach Liebe wieder hervor, wie alte Wunden sich öffnen. Auf den Trümmern Roms sinnt er den Rätseln der Geschichte nach; in den Lagunen Venedigs gedenkt er Lord Byrons, „des freien Dichters", und schmerzlich fühlt er in sich den „sehnsüchtigen, aber kraftlosen Zug der Verwandtschaft".

Die Reisebilder sind erst nach Hehns Tode von Schiemann aus dem Nachlaß veröffentlicht worden. Dagegen erschien bereits 1844 als Programmschrift der Pernauer Kreisschule eine Studie von Oberlehrer V. Hehn: „Über die Physiognomie der italienischen Landschaft", die in meisterhafter Form eine Quintessenz seiner damals gewonnenen Eindrücke gibt.

Die engen Verhältnisse, in welche Hehn sich abermals versetzt sah, seine gedrückte pekuniäre Lage und eine zweite unglückliche Liebe waren nicht geeignet, ihn heiter zu stimmen; der Verkehr mit seinem Bruder Richard, mit Georg Berkholz und dem später so berühmt gewordenen Naturforscher Middendorff konnten ihm nicht Ersatz bieten für alles, was er hier entbehrte. Daß er aber der mißmutigen Stimmung Herr zu werden und alles mitzunehmen suchte, was die Umgebung ihm bot, zeigt die frische Anschaulichkeit der Schilderungen in seinem 1846 im Inland abgedruckten Aufsatz: „Pernau. Eine Handelsstadt und ein Seebad", einem Kabinetstück stimmungsvoller Kleinmalerei.

Der Ruf, welchen Hehn durch diese und eine Reihe anderer Skizzen sich binnen kurzem im Baltikum erwarb, war während seiner nunmehr folgenden, ebenfalls 5jährigen Tätigkeit als Dozent der deutschen Sprache an der Landesuniversität in stetem Wachsen begriffen. Seine Vorlesungen wurden nicht nur von Studenten aller Fakultäten, sondern auch von zahlreichen Gliedern der Dörptschen Gesellschaft besucht; und die umfangreichen Exzerpte, welche Schiemann aus seinen wohlerhaltenen Kollegienheften veröffentlicht hat, berechtigen uns im Verein mit den entsprechenden Partien der „Gedanken über Goethe" zu der Annahme, daß Viktor Hehn im Lauf der Zeit zum klassischen Historiker der modernen deutschen Literatur herangereift wäre, gleich wie wir ihm das klassische Buch über Italien verdanken. — Das Schicksal hatte es anders bestimmt. Einer fruchtbaren, ihn auch subjektiv befriedigenden Tätigkeit und einem Kreise von gleichgestimmten Freunden wurde Hehn durch das zermalmende Eingreifen der weltgeschichtlichen Mächte entrissen.

Man schrieb das Jahr 1851. Die ältesten Throne Westeuropas hatten vor dem Anmarsch der demokratischen Massen gezittert; das Königtum von Gottes Gnaden hatte vor dem souveränen Volk kapitulieren müssen, — nur auf dem Throne Peter d. Gr.

saß ein Mann, welcher den empörten Fluten ein „Halt" zudonnern zu können vermeinte; der willens war, lieber unterzugehn, als zu paktieren, und sei es auch nur ein Quentchen seiner angestammten Machtvollkommenheit abzutreten.

Vor allem die Universitäten hatten immer wieder seine schwere Hand zu spüren. Sie wurden als ein notwendiges Übel betrachtet. Die Zahl der Studenten war auf 300 für jede Hochschule beschränkt worden. Ein starrer Formalismus, eine erbarmungslose Disziplin sollte jede freiheitlich-revolutionäre Regung im Keime bereits ersticken. Auf den leisesten Verdacht hin geriet man in die Klauen der 3. Abteilung, die ihre Opfer unschädlich zu machen wußte.

Viktor Hehn hatte in Dorpat im Hause der Baronin Mary Bruiningk verkehrt, einer Anhängerin der westeuropäischen liberalen Ideen. Nun hatten die Agenten der russischen Geheimpolizei in Erfahrung gebracht, daß diese Dame auf einer Reise durch Deutschland die Befreiung Gottfried Kinkels durch einen Geldbeitrag unterstützt hatte. Sofort wurde auf ihre Papiere in Hamburg Beschlag gelegt und man fand unter denselben Briefe von zwei Dorpater Professoren, von Hehn und Osenbrüggen. Unverzüglich wurde die Verhaftung der beiden angeordnet.

Inhaltlich waren es völlig unschuldige Schriftstücke, welche zu diesem Schritt die Veranlassung gegeben. Osenbrüggen wurde als Ausländer nach kurzer Untersuchung entlassen und des Landes verwiesen. Dagegen ging Hehn einer furchtbaren Zukunft entgegen. Er selbst hat sich niemals in Gesprächen über sie geäußert, denn wie jeder politische Häftling aus jener Zeit war er durch das Versprechen verpflichtet, über seine Erlebnisse in der 3. Abteilung zu schweigen. Die folgenden Nachrichten sind teils Aufzeichnungen aus dem Nachlaß Hehns, teils einem Bericht Woldemar v. Bocks entnommen.

V. Hehn wurde nach Petersburg gebracht und hier anfangs fast täglich einem sehr scharfen, hin und her greifenden, offenbar auf Überrumpelung berechneten Verhör unterworfen. Wenn er glaubte, der durchaus dürftige Stoff sei nunmehr völlig erschöpft, so ging das eindringliche Gefrage immer wieder von neuem los. Er bat die Kommission zu wiederholten Malen, die eigentliche Anklage deutlich zu formulieren, damit er sich verteidigen könne.

Daraufhin lachten die Herren oder gaben ausweichende Antworten. Nach einem solchen „Verhör“ beim Chef der 3. Abteilung, dem Grafen Orlow, der sein Opfer ganz plötzlich mit einer Flut der rohesten Schimpfwörter überschüttete, soll Hehn in sein Zimmer zurückgekehrt sein und wie ein Kind geweint haben.

Im Gefängnis der 3. Abteilung hat Hehn auf einem Blättchen Papier eine Schilderung seines damaligen Zustandes entworfen, der wir folgende Stellen entnehmen:

„Zimmer niedrig, 7 Schritt lang, ebenso breit. 2 Fenster von 4 Scheiben, mit Eisenstangen vergittert. Dunkler Korridor, nachts erleuchtet. Durch die Glastür die steife Figur der Schildwache, die jede meiner Bewegungen vor Augen hat. Ein eisernes Bett, 2 Stühle, ein Tisch, roh, von Holz, gelbbraun angestrichen. Aussicht auf einen hoch umbauten inneren Hof. Über die hohe Mauer blicken getürmte Dächer. Mittags kommt die Sonne zu mir und verschwindet um 2 Uhr. Jetzt ist Vollmond; etwa um 9 Uhr zeigt er sich an dem Stück Himmel, das für mich frei ist: groß, mild, tröstend. — An heiteren Tagen halte ich mich in erträglicher Stimmung, bei Regenwetter möchte ich verzweifeln vor Unmut und Qual. — Wie sehne ich mich nach Menschen! Nur eine Stunde täglich. Seit 14 Tagen kein deutsches, kaum ein russisches Wort! Wie lange soll das noch dauern? — Nachts ist's am schrecklichsten, wenn ich aufblickend den Schein der Öllampe aus dem Korridor in mein Zimmer fallen sehe, draußen die Schildwache den Kolben der Flinte auf den Boden stößt und die schwere eiserne Tür am Aufgang des Korridors auf- und zugeschlossen wird. Dann bin ich wie lebendig begraben, Mauern liegen mir auf der Brust. — In der Einförmigkeit der langen Tage sind mir das Glas Kaffee morgens, das Glas Tee abends, das mehr als frugale Mittagsessen Festpunkte. Wenn der Schlüssel in der Tür sich dreht, ist mir zu Mut wie dem Schwein, wenn es den Tritt der alten Hausmagd vernimmt, die mit dem Eimer Spülicht kommt. — Gestern Abend zogen 7 Mann böhmischer Musikanten durch die vielen Höfe dieser weitläufigen Burg. Wie ihre Walzer aus der Ferne mich rührten — zu Tränen! Ich lehnte meinen Kopf an die Eisenstangen und mein ganzes früheres Leben, meine Jugendträume, flossen wie Wellen über mein Herz!“

Am 7. August wurde Hehn schließlich die Allerhöchste Entscheidung kundgegeben. Ihr zufolge verlor er seine Stelle als Dozent, ohne daß eine nähere Formulierung des ihm zur Last gelegten Vergehens erfolgt wäre, und wurde auf drei Monate in die St. Petersburger Festung interniert. Nach Ablauf dieser Frist durfte er sich zum Aufenthalt eine Provinzialstadt im Innern Rußlands wählen und sollte dort eine seinem Rang als Hofrat entsprechende Anstellung im Staatsdienst erhalten, „die geeignet wäre, ihn mit dem praktischen Leben bekannt zu machen", wie es in der diesbezüglichen Resolution lautete[1]. Das Recht zu unterrichten wurde ihm genommen.

Ich muß leider auf eine nähere Schilderung der nun folgenden 5 Jahre verzichten, die Viktor Hehn als Verbannter in Tula verbrachte. Seine nie sehr feste Gesundheit war durch die letzten Erlebnisse stark erschüttert, seine materielle Lage sehr bedrängt. Die baltischen Familien, bei denen der Vielgeprüfte anfangs freundliche Aufnahme gefunden hatte, verließen eine nach der andern die Stadt. — Aber mehr noch als den Umgang mit ihm nahestehenden Menschen vermißte Hehn den fast völligen Mangel an Büchern, die ihm zu wissenschaftlicher Arbeit hätten dienen konnen. „Wenn ich doch nur die 10 Werke hätte", ruft er verzweifelt aus, „die seit Jahren auf meinem Fenster aufgereiht standen, die Grimmsche Grammatik, den Ulfilas von Loebe! Mein letztes Kleidungsstück gäbe ich darum!"

Trostlos waren diese Jahre, doch nicht bedeutungslos für Hehns Entwicklung. Sie waren es, die seinen Blick für ethnographische Probleme schärften, die ihm einen auf Autopsie gegründeten Einblick gewährten in Zustände, wie sie in Westeuropa vor Jahrhunderten geherrscht hatten. Vielleicht hat der Verfasser der „Kulturpflanzen und Haustiere" seinen Weltruf durch die Tulaer Leidensjahre erkauft.

In der Verbannung erlernte Hehn auch die russische Sprache und begann darauf eifrig in der Tulaer Gesellschaft zu verkehren[1].

[1]) Die dem Kaiser Nikolai zugeschriebenen Worte: „Monsieur Hehn est un homme de beaucoup de connaissences, mais il lui manque la connaissance de la vie pratique. Je vais la lui procurer" — sind nicht sicher beglaubigt.

[2]) Im Wintspiel erwarb er eine vollendete Meisterschaft, und die köstliche Schilderung, die er vom Kartenspielen der Russen entwirft, ist das Ergebnis eingehender Beobachtung.

Der russische Beamte und Offizier, aber auch der Kaufmann und der Bauer waren ihm bald vertraute Typen, und seine Beobachtungen hat er später in Petersburg unermüdlich fortgesetzt. Dieser intimen Kenntnis des russischen Lebens und Wesens verdanken seine in den 60er Jahren für die Baltische Monatsschrift verfaßten „St. Petersburger Korrespondenzen" ihre unübertreffliche Anschaulichkeit, ihre plastische Naturwahrheit[1]. Die von Schiemann unter dem Titel „De moribus Ruthenorum" aus Hehns Nachlaß veröffentlichten Aufzeichnungen sind dagegen nicht für den Druck bestimmt gewesen; es ist zusammengehäuftes, weder inhaltlich noch stilistisch durchgearbeitetes Material. Allerdings, auch hier mancher feine Gedanke! manche Anekdote, mancher kleine, dem Leben abgelauschte Zug nahezu unbezahlbar!

Mit dem Tode Nikolais I. schlug für Hehn und für hunderte seiner Leidensgefährten die Befreiungsstunde. Er erhielt die Erlaubnis zur Übersiedelung nach Petersburg und bald darauf eine Stelle an der Kaiserlichen Bibliothek, die er bis zum Jahre 1873 zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verwaltete. Durch seine gleichzeitige Tätigkeit an der Bibliothek der Großfürstin Helene Pawlowna trat er auch mit den Hofkreisen in direkte Berührung, und wurde, gleich seinem alten Freunde und nunmehrigen Kollegen Berkholz, häufig von der Großfürstin zur Tafel befohlen. Gerne hat Hehn — ein abgesagter Feind feierlicher Diners — diesen Aufforderungen nicht Folge geleistet, obwohl er für die Grazie und den Geist nicht unempfänglich war, die in diesen geselligen Zirkeln herrschten[2]. Im übrigen verkehrte er viel mit den Mitgliedern der Akademie, mit Baer, Kunik, Middendorff, Schiefner und anderen; vor allem aber bildeten er und Berkholz ein nahezu unzertrennliches Paar, so daß wir ermessen können, wie schmerzlich den beiden der Abschied wurde, als Berkholz 1861 schweren Herzens seine Stellung in Petersburg aufgab und als Stadtbibliothekar nach Riga übersiedelte. Noch ist seine hervorragende Wirksamkeit im Dienste der Heimat in aller Gedächtnis.

Ein glücklicher Umstand war es, daß Berkholz bald darauf in die Redaktion der 1859 begründeten „Baltischen Monatsschrift"

[1]) Vgl. Balt. Monatsschr. 1863—64.

[2]) Einen tiefen Eindruck auf Hehn hat namentlich Edith von Rahden gemacht, die sittlich und geistig gleich hochstehende Hofdame der Großfürstin, die Korrespondentin Bischof Walters und Jury Ssamarins.

eintrat; ihm verdanken wir sowohl den noch heutzutage ungemein fesselnden Briefwechsel zwischen den beiden im übrigen schreibfaulen Freunden[1], als auch eine ganze Reihe Hehnscher Aufsätze für die damals so stolz emporblühende Monatsschrift. — Dem schönen Nachruf auf Karl Petersen (1860) folgte 1862 „Ein Blick auf die Geschichte der Juden in Europa", 1863—64 die oben erwähnten „St. Petersburger Korrespondenzen", die im Baltikum das größte Aufsehen erregten und vielfach wie Offenbarungen aus einer greifbar nahen und doch unbekannten Welt wirkten, — 1866 der bedeutsame Aufsatz über den „Humanismus"[2].

In der „Balt. Monatsschr." — mit Stolz dürfen wir es sagen — sind auch zuerst die Skizzen erschienen, aus denen Hehns Buch über Italien hervorgegangen ist, eines der Meisterwerke der deutschen Literatur.

Noch im selben Jahr übergab der Autor diese Skizzen in Buchform einem weiteren Publikum[3]. Fünf Jahre darauf (1869) veröffentlichte er sein wissenschaftliches Hauptwerk, die „Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Europa". Hatte jenes erste Werk — trotz einzelner begeisterter Kritiken — zu Anfang nicht die verdiente Würdigung gefunden, so schlug dieses zweite durch. Sein Verfasser wurde über Nacht eine europäische Berühmtheit.

1873 nahm Hehn nach 18jährigem Dienst an der Kaiserlichen Bibliothek seinen Abschied und verließ Petersburg, um nach dem launigen Vergleich, den er anwandte, sich wie ein Türke auf das andere Ufer des Bosporus zu retten und dort zu sterben. Er hat seitdem bis zu seinem 1890 erfolgten Tode in Berlin gelebt.

Für diese letzte Periode in Hehns mannigfach bewegtem Dasein stehen uns reichhaltige Quellen zu gebote, die uns ein

---

1) Dieser Briefwechsel ist von H. Diederichs 1897 u. 98 in der „Balt. Monatsschr." veröffentlicht worden. Er ist nicht nur für die Charakteristik der beiden Freunde von hohem Wert, es fallen vielmehr auch die interessantesten Streiflichter auf die Strömungen und das Parteiwesen innerhalb der damaligen baltischen Gesellschaft, auf den Zustand der Presse ꝛc. Sowohl Hehn als auch Berkholz waren damals entschieden fortschrittlich gesinnt, und namentlich im Baltikum schien ihnen frischer Wind auf allen Gebieten dringend notwendig zu sein. — Jedem, der sich für die Geschichte des Baltikums in den letzten 50 Jahren interessiert, sei die Lektüre dieses Briefwechsels dringend empfohlen.

2) Unter dem Pseudonym „Justus Moller" veröffentlicht.

3) Italien. Ansichten und Streiflichter. 1864.

ungemein anschauliches Bild von seinem äußeren und inneren Leben gewähren. Neben den in der Schiemannschen Biographie enthaltenen Nachrichten[1] kommt vor allem der umfangreiche Briefwechsel mit Wichmann in Betracht. Verschiedenartige und vielfach widersprechende Empfindungen löst diese fesselnde Lektüre in uns aus.

Es ist Hehn nicht mehr gelungen, in seiner neuen Umgebung so recht heimisch zu werden. Zwar Berlin selber war ihm schon der goldenen Jugenderinnerungen wegen lieb, und mit warmem Interesse verfolgte er den Umwandlungsprozeß, der aus der preußischen Residenz von 1840 die stolze Metropole des deutschen Kaiserreiches erstehen ließ. Aber Menschen und Zeitgeist blieben ihm fremd, ja stießen ihn, je länger desto entschiedener ab.

Den größten Teil des Tages verbrachte Hehn lesend an seinem Schreibtisch oder auf seinem Sopha. Innerhalb seiner vier Wände fühlte er sich am wohlsten. „Von mir ist nichts zu melden", heißt es in einem Brief an Wichmann, „als daß der Geist der Trägheit mich unwiderstehlich gefangen hält. Ein neuer Stuhl, genannt der „Faullenzer", wird von dem Erfinder mit unermüdlicher Reklame in allen Zeitungen angepriesen. Nun, ich habe mir keinen derart angeschafft, denn jeder Stuhl und auch meine beiden Sophas tun mir denselben Dienst. Da hocke und liege ich, und lese mit innigem, aber passivem Vergnügen den neuen Band von Treitschkes deutscher Geschichte, Sybels Gründung des Kaiserreichs und die politische Autobiographie des Herzogs Ernst von Gotha. . ."

Für Hehns leibliches Wohlergehn und die Ordnung im Hause sorgte seine Haushälterin Minna. Ihr Name darf hier nicht unerwähnt bleiben. So sehr Hehn sich auch durch seinen scharfen Blick für die Welt der Erscheinungen vom deutschen Gelehrten aus der guten alten Zeit unterschied, — den Mangel an praktischem Blick hatte er mit ihm gemein, und so geriet er, ein Herrscher über weite Gebiete des Geistes, mit den Jahren immer mehr unter die Botmäßigkeit seiner Minna, was er in seinen Briefen auch unumwunden anerkennt. „Sie ist zwar taub",

---

[1]) Vgl. vor allem die im Nachtrag beigefügten Briefe Hehns an seinen Bruder Julius, seinen Hausarzt Friedländer und an Moritz Busch.

schreibt er einmal scherzend, „hat aber Augen wie ein Falke, und keiner meiner Fehltritte entgeht ihr.“

Des Abends, und zuweilen auch des Vormittags, suchte Hehn seine Weinstube auf. So sehr er das Biertrinken und das Skatspielen verachtete — bei einer guten Flasche Wein ein paar Stunden zu verschwatzen oder zu verträumen war ihm die liebste Erholung, ja ein Bedürfnis. Die Weinstube war auch der Ort, wo er seine gesellschaftlichen Talente zur Entfaltung brachte; offizielle Diners, wo er im Frack erscheinen und Konversation machen mußte, waren ihm bis in den Tod verhaßt. In den ersten Jahren seines Berliner Aufenthalts hat er allerdings häufig solchen Verpflichtungen nachkommen müssen. Denn die Kunde, daß der Verfasser der „Kulturpflanzen und Haustiere“ in Berlin seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe, verbreitete sich schnell in der Residenz, und bald suchten Gelehrte, Schriftsteller und Künstler seine Bekanntschaft zu machen. Sie überschütteten ihn mit Höflichkeitsbezeugungen und setzten ihm mit Einladungen aller Art zu. Hehn wurde Mitglied des bekannten Donnerstagskränzchens (alias der „Julianischen Akademie“)[1], der vom Musiker Wichmann begründeten „Grünen Grotte“ und ähnlicher literarischer Zirkel. So kam er — um nur einige der bekanntesten Namen zu nennen — mit Treitschke und Julian Schmidt, mit Hermann Grimm und Ludwig Geiger in häufige Berührung. Auf den fast alljährlich unternommenen Badereisen führte ihn das Geschick zu wiederholten Malen mit Fanny Lewald zusammen, die ihn dann sofort mit Beschlag belegte und völlig in ihr Schlepptau nahm.

Ein herzliches Verhältnis bildete sich allmählich zwischen Hehn und Moritz Busch aus. „Ich lebe in größter Zurückgezogenheit“, schreibt Hehn in einem Brief an Wichmann, „nur dem Schriftsteller Moritz Busch bin ich 2—3 Mal die Woche verschrieben. Er hält mich trotz alles Sträubens und Zappelns fest am Schopf. Durch ihn bin ich auch mit Lothar Bucher bekannt geworden, einem ungewöhnlich gescheiten Kopf.“ — Es war vor allem die gemeinsame Verehrung für Bismarck, welche diese drei Männer zusammenführte.

Im allgemeinen aber hat der Verkehr mit der Berliner Literatenwelt Hehn wenig befriedigt, er ließ die angeknüpften

[1]) Vgl. E. v. d. Brüggen. Balt Monatsschr. 1896.

Beziehungen allmählich wieder fallen und wurde in seinem Urteil über seine Umgebung immer härter und schonungsloser. „Ich sehe nur wenige Leute“, heißt es in einem andern Briefe, „und auch die kommen mir immer flacher und gewöhnlicher vor. Da der Umgang so wenig Ertrag gewährt, so werden die kleinen Mühseligkeiten, die die Geselligkeit mit sich bringt, zu einer Last, die man sich nicht gerne auflädt.“ — Seine Urteile über die Professorenwelt lassen sich in ihrer schneidenden Schärfe den Schopenhauerschen an die Seite stellen, ohne daß man sie gleich diesen auf gekränkte Eitelkeit zurückführen könnte. „Die betreffenden Professoren“, schreibt Hehn, „sind wie die Leute dieses Titels alle. Von Adel der Gesinnung keine Spur. Nichts als Neid und Eifersucht, böser Wille im Geheimen, viel Furcht und Feigheit, wenig Lebens- und Menschenkenntnis. Je weniger Professoren in der Welt, desto mehr gilt ja ihr Titel. Ich habe es immer gesagt: Ernennung durch die Regierung ist ein freisinnigeres Prinzip, als Cooptation durch die Fachgenossen. Die erstere hat einen weiteren Blick, die letzteren denken nur an Selbsterhaltung und Clique.“

Nicht weniger erbittert spricht er sich über das Verlegerwesen und die Zeitungskritik aus. „Wenn ein Buch nicht der gerade herrschendin Moderichtung entspricht, wenn der Verleger nicht reichlich Zwanzigmarkstücke aufwendet, um Ausrufer und Anpreiser zu dingen, wenn Camaraderie und literarische gegenseitige Lobesassekuranz nicht zu Hilfe kommt — dann können es die 7 Weisen zusammen verfaßt und alle neun Musen inspiriert haben: es geht doch klanglos unter, von keinem gewürdigt oder auch nur bemerkt.“

Wenn wir diese Aussprüche lesen, denen sich unschwer einige Dutzend ähnlich lautender an die Seite stellen lassen, so dürfen wir, abgesehen von ihrem nicht unbeträchtlichen Wahrheitsgehalt, nicht vergessen, daß sie von einem alternden, kränklichen Mann herrühren. Es ist Hehn nur selten vergönnt gewesen, sich eine Stimmung innerer Befriedigung und harmonischen Gleichgewichts zu erringen oder gar sie auf die Dauer zu behaupten. Weder sein äußerer Lebensgang noch sein Temperament waren dazu geeignet. Als Jüngling und als Mann hatte Hehn ganze Jahre in erzwungener Einsamkeit zubringen müssen; jetzt suchte er sie

auf, um nicht von der Welt in seinen Kreisen gestört zu werden. Aber er fühlte zuweilen doch, daß diese allzuweit gehende Isolierung ihm auch nicht gut tue. Auch die unvermeidlichen Leiden des Alters machten sich immer fühlbarer: mehr noch als Rheumatismus und Augenschwäche quälte ihn die Schlaflosigkeit, welche ihm zeitweilig alle Arbeitskraft und Lebenslust raubte.

Ja, das Altwerden! Von Stufe zu Stufe können wir es in seinen Symptomen und Stimmungen in Hehns Korrespondenz verfolgen. Stetig nimmt seine Empfänglichkeit für die Güter des Lebens ab. Der literarische Ruhm, das Traumbild seiner Jugend, er erscheint ihm schon lange als eitler Flitter, als ein Spiel des Zufalls, als ein Ergebnis der Reklame! Und wie wehmütig berühren uns die Worte, die er einmal in Anlaß seiner Rückkehr von der gewohnten Badereise an Wichmann richtet, — wenn wir daran denken, wie er einst jahrelang sich seiner ersten Reise entgegengesehnt hatte. „Auch diesmal empfand ich wieder“, so schreibt er jetzt, „die Wahrheit meines alten Satzes, daß der schönste Moment der Reise der letzte ist, wenn der Wagen wieder vor der Haustür hält.“ Nur seine geistigen Kräfte blieben ihm bis zum Tode in nahezu unvermindertem Maße erhalten.

Doch ehe ich diese biographische Skizze schließe, muß ich noch des Frontwechsels gedenken, den V. Hehn während dieser Berliner Jahre in seiner Stellungnahme zu den Problemen der Zeit und den politischen Parteien vollzog. So schroff und unvermittelt dieser Umschwung auch erscheinen mag, er ergab sich mit einer Art von Notwendigkeit aus Hehns psychischer Eigenart und den zeitgeschichtlichen Verhältnissen.

In einer aristokratischen Gesellschaft war Hehn emporgewachsen, zu einer Zeit, wo die Welt noch den oberen Zehntausend gehörte. Aristokrat war er auch seinem eigenen Empfinden und Bildungsgange nach, und aristokratische Instinkte waren es im wesentlichen, welche ihn in seiner Jugend zum leidenschaftlichen Anhänger des liberalen Radikalismus machten. Hehn befand sich unter der suggestiven Einwirkung des stolzen Gefühls, zu einer auserwählten Schar, zu den Pionieren eines neuen Zeitalters zu gehören. Mit Begeisterung verfolgte er den Ansturm der literarischen Freiheitshelden gegen den hergebrachten Kultus der Autorität, gegen den staatlichen Absolutismus und kirchlich-klerikalen

Druck. Seine Freiheitsliebe war auf dem Boden eines philosophischen Idealismus erwachsen, den sozialen Untergrund der Bewegung erkannte oder beachtete er nicht. Das Janusantlitz des Liberalismus, welcher dem einzelnen die Freiheit, der Masse die Herrschaft verhieß, — es hatte sich ihm nur zur Hälfte enthüllt.

Die Jahre zogen dahin, die Märzstürme durchbrausten Europa. Hehns Weltauffassung wurde immer reicher, freier, weiter, ohne sich indessen vom alten Boden abzulösen. Noch als 50jähriger vertritt er im Briefwechsel mit Berkholz, im Aufsatz über die „Geschichte der Juden im Mittelalter" die politischen Anschauungen seiner Jünglingsjahre mit geringfügigen Modifikationen in Ton und Akzent. — Erst die Übersiedlung nach Deutschland öffnete Hehn die Augen über die Kluft, welche sich im Lauf der Jahre zwischen ihm und seinen Gesinnungsgenossen von ehedem aufgetan hatte. Wohl war die in den 30er Jahren angefachte Bewegung nicht zum Stillstand gekommen, aber was hatten geistlose Nachtreter, anmaßende Prätendenten aus den Idealen seiner Jugend gemacht! Wie hatte man sie in die Praxis übersetzt? — Die Losungsworte, welche die Führer der liberalen Bewegung einst ausgegeben, sie waren im Munde der einen zur ausgehöhlten Phrase, zur leblos starren Formel geworden; den andern diente sie als willkommene Parole, im Namen des „Zeitgeistes" allen Regungen ihres sinnlich-niederen Naturells freien Lauf zu lassen. Die Marktschreier hatten sich in die Fetzen des Philosophenmantels gehüllt; die Demokratisierung war in vollem Gange.

Eine idealistische Weltanschauung, wie Hehn sie vertrat, wurde in tausenden von Broschüren und Zeitungen tagtäglich für antiquiert, für längst überwunden erklärt. Und in der Tat, Hehns Leitsterne waren verblaßt: was sollte das klassische Altertum einem Geschlecht, welches den Wert der Bildung nach dem Gewinn schätzt, welchen sie im Geschäftsleben abwirft? Was sollte Hegel einem Zeitalter, welches in Moleschott und Büchner seine Philosophen verehrte und mit dem Seziermesser in der Hand den Rätseln des Daseins auf die Spur zu kommen vermeinte? Was sollte die tiefe Harmonie und lichte Schönheit der Goetheschen Lebensauffassung in einer Welt, wie sie das Deutsche Reich nach den stolzen Tagen von 1870 und 1871 darstellte? Wirtschaftliche und politische Machtfragen hatten alle andern Interessen in den

Hintergrund gedrängt; Parteihader und Parteidespotismus griffen um sich wie ein Gift; die Einführung der französischen Milliarden entfesselte eine wilde Jagd nach Gold und Genuß, im „Kampfe ums Dasein“ erhoben Strebertum und Skrupellosigkeit immer höher das Haupt. Alle Lebensformen waren häßlich, eng und unfertig, alles in einem wüsten Gärungsprozeß begriffen. Und über diesem Chaos schwebte der Geist dünkelhafter Selbstgefälligkeit, und täglich verkündete die Heerschar liberaler Journalisten: „Wie herrlich weit haben wir es gebracht!“

Erstaunt und entrüstet wandte Hehn sich von diesem Schauspiel ab — mit dieser Art von Fortschritt und Freiheit wollte er nichts zu tun haben. Mit ingrimmigem Lächeln nannte er selber sich einen Reaktionär: „Vor etwa 40 Jahren“, schreibt er Wichmann, „war der stumpfen Menge gegenüber jeder reichere, umfassender gebildete Geist liberal; jetzt ist jede tiefere und vornehmere Natur konservativ und überläßt den Fortschritt den Männern von der Bierbank!“ [1]

Je deutlicher Hehn den antikulturellen Charakter der Massenherrschaft erkannte, mit um so tieferer Verachtung blickte er auf alle Institutionen herab, die ihm als eine Verkörperung der von der liberalen Doktrin geforderten Staats- und Gesellschaftsordnung erschienen. „Ehe wir das allgemeine gleiche Wahlrecht erhielten“, heißt es in seinen Aufzeichnungen, „galt diese Einrichtung für ein Lebenselixir, eine Art Malzextrakt gegen alle Übel. Erkämpften die Arbeiter dieses Recht, dann sollten sich die Pforten des 1000jährigen Reiches öffnen. — Und nun? Wir besitzen diese Art Wahl schon 13 Jahre. Hat sie die Welt umgestaltet? Sie hat im Gegenteil den Parlamentarismus und die Repräsentativverfassungen mit jedem Jahre immer mehr in Mißkredit gebracht. . . . Parlamentarismus . . . macht im letzten Grunde jede Staatskunst unmöglich. Es ist diejenige Regierungsform, wo die Mehrheit herrscht; die Mehrheit aber ist wetterwendisch und weiß in keiner Sache gründlich Bescheid. Das Parlament ist ein Extrakt

[1] Hehn war sich also dessen bewußt, daß er mit seiner schroffen Abkehr vom Liberalismus keineswegs allein stand. Und in der Tat handelt es sich hiebei um einen für die Zeitgeschichte höchst wichtigen Umschwung, um eine Art von Kollektivvorgang, der sich nicht sowohl im Bewußtsein der Massen, als in dem der Besten unserer Zeit vollzieht.

der Dummheit, denn die Klugen wissen nicht zu reden, wie es die Menge verlangt — und werden nicht gewählt [1]."

„Das Deutsche Reich hat ganz neue Rechtsordnungen eingeführt, sowohl in der öffentlichen als in der Privatsphäre. Es geschah abstrakt, nach Theorie, als Experiment, systematisch, darum ist das Recht ungefühlt, unverstanden, tot."

„Der jetzige Liberalismus ist der legitime Sohn oder Enkel der Philantropie des 18. Jahrhunderts, ebenso leer und wohlklingend wie diese."

Schön und tief hat Hehn den Konservatismus, wie er ihn in seinem Alter vertrat, in folgenden Worten begründet, — sie enthalten zugleich eine Absage gegenüber der extrem individualistischen Richtung, zu der er sich in der Jugend bekannt hatte: „Der einzelne mit seiner kurzen Spanne Zeit und seinen beschränkten Erfahrungen ist nicht imstande, das zu ersetzen, was die Völker in unzähligen Generationen als das Beste erkannt und zur sittlichen Regel erhoben haben. So kann die eigene Überzeugung nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben; jeder Besonnene sollte sich bemühen, das Vorhandene und geschichtlich Gewordene in Staat, Kirche, Familie, im wirtschaftlichen Leben in seiner Tiefe und Wahrheit zu erfassen, statt aus Prinzipien und vermeintlicher logischer Konsequenz sich selbst eine Überzeugung zu bilden, an welcher er dann starr, mit innerer Verbissenheit festhält [2]."

Am schärfsten offenbart sich der Wechsel in Hehns Anschauungen in der Stellung, die er zum Judentum einnahm, seitdem er es in Berlin aus nächster Nähe hatte beobachten können. Dem tief verderblichen Einfluß der Juden schreibt er vor allem andern

---

[1]) Äußerst geringschätzig dachte er auch von der Wirksamkeit der Presse, dieser Großmacht in parlamentarisch regierten Staaten. „Die Zeitungen", sagte er, „sind eine narkotische Arznei, die jeder zweimal täglich, morgens und abends, einnimmt. . . Auch im mündlichen Verkehr suche ich nur zu erfahren, welches Blatt der Angeredete liest. Dann weiß ich auch, was er für wahr und falsch, für hassens- und liebenswert hält. Wallenstein sagt: Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht (d. h. seine Zeitung), so weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln."

[2]) Hierdurch erklärt sich der auffallende Umstand, daß Hehn auf seine alten Tage, trotzdem er dem Christentum ablehnend gegenüberstand, nur ungern ein Sich-Hinwegsetzen über kirchliche Gebräuche sah, welche im Leben seit Jahrhunderten Eingang gefunden hatten. Der Einführung der Zivilehe stand er mit entschiedener Mißbilligung gegenüber.

das klägliche Scheitern des Liberalismus, den Widerstreit zwischen den erstrebten Zielen und den erreichten Resultaten zu. „Die ganze Gesetzgebung seit 1867", so meint er, „hätte keine so verderbliche Wirkung gehabt, wenn es — keine Juden gegeben hätte. Der langsamere deutsche Geist und die ererbte sittliche Grundlage der nationalen Kultur hätten das Aktiengesetz, das Wuchergesetz, die Freizügigkeit, die Wahlfähigkeit für alle, die Gewerbefreiheit usw. vielleicht zur Wohltat gemacht, aber die Juden bemächtigten sich allsogleich des ihnen geöffneten Raumes."

Nach allen Seiten hin hat Hehn das Judentum in seiner Eigenart und seinen Wirkungen eingehend studiert. Seine diesbezüglichen Aufzeichnungen[1] gehören zum sachlich schärfsten, aber auch zum Bedeutendsten, was meines Wissens über die Judenfrage geschrieben worden ist. Überall sind die Kernpunkte mit wuchtiger Klarheit hervorgehoben.

Die Geschichte des jüdischen Martyriums in Mittelalter und Neuzeit hat Hehn selber in ergreifender Weise geschildert[2]. Die Vergangenheit erklärt vieles; am gegenwärtigen Stande der Dinge vermag sie nichts zu ändern.

„Der Judengeist", sagt Hehn, „wirkt auf die europäische Kultur zerstörend, weil seine Vergangenheit eine andere ist. Der Jude hat die harte, schwierige, in Schwankungen aller Art, in Gewinn und Verlust sich vollziehende Arbeit nicht mitgetan, die von dem alten Griechenland durch Rom und das Mittelalter bis zu der neueren Zeit geht und endlich unsere Zivilisation mit all ihren Schwächen und Inkonsequenzen hervorgebracht hat. Dem Juden liegt sie als etwas Fremdes gegenüber, das er mit dem Verstande, bloß logisch beurteilt und ohne Bedauern zugrunde gehen sieht. Alle ihre Voraussetzungen seit 3000 Jahren, er trägt sie nicht wie wir unmittelbar im Blute, ihn verbindet kein natürliches Band mit ihren Besonderheiten und Eigenheiten; ihr Irrationales stört nur sein abstraktes Denken und regt seinen Witz an. So wird der Jude an unserem staatlichen und sozialen Leben, an unsrer Dichtung nie aufrichtig und wohltätig teilnehmen: wo er eingreift, zersetzt er."

---

[1]) Vgl. Schiemann, Viktor Hehn. S. 208 u. ff.
[2]) Balt. Monatsschr. 1862, vgl. oben.

„Jüdische Männer und Frauen sind im Vergleich mit Germanen geistig geweckt, oft ehrgeizig und überlegen, immer taktlos und rücksichtslos; ihr Verstand ist stets geschäftig, läßt nichts unberührt; schnabelhaft zugespitzt, sticht und zerrt er am liebsten in lebendigen Körpern. Kein Jude ist einfach, gediegen, prunklos, wie die Besseren unter den Deutschen, vielmehr ist er geistreich — ein Begriff, der seit Heine aufgetreten ist, das Spiel mit Witz, Dreistigkeit, Eitelkeit und erheucheltem Gefühl."

„Was allen Juden fehlt, sowohl den Schriftstellern und den Gelehrten, als den Händlern und Fabrikanten, ist Solidität. In allem Falschmünzerei, Betriebsamkeit, Erwerb; alle Dinge sind nur Mittel, haben keinen Wert in sich, sondern werden fortgeworfen, wenn sie ihren Dienst getan haben. Es fehlt den Juden auch begrenzte Form, griechische Seelenrhythmik, Sophrosyne, die Milde ausgleichenden, anerkennenden Gemüts, Harmonie menschlicher Empfindung."

„In vielem Einzelnen haben die Juden seit einem halben Jahrhundert manches geleistet, vieles gefördert, die vorhandene Wissenschaft bereichert, — aber das Ganze, das Leben überhaupt, ist durch sie zurückgegangen."

Und Hehn untersucht Charakter und Wirksamkeit der hervorragenden Juden aus den letzten Dezennien; Heine und Börne, Marx, Lasalle und Lasker unterzieht er seiner Kritik, immer und überall glaubt er denselben Typus zu finden, oder vielmehr die beiden Varietäten des einen Grundtypus: die eitel-frivole und die starr-fanatische. — „Die echte menschliche Mitte", meint Hehn, „zwischen fanatischer Parteisucht und witzelnder glaubensloser Gemeinheit hat nie ein Jude betreten."

Sogar die deutsche Sprache, von Hehn vor vielen andern als eines der köstlichsten Nationalgüter geschätzt und gehegt, ist wehrlos dem zerstörenden Einfluß der jüdischen Journalisten preisgegeben. Denn da die Sprache der Ausdruck des nationalen Geistes ist, so „sprechen und schreiben die Juden mit lauter deutschen Worten — semitisch, ohne es selber zu wissen."

„Was der Jude schreibt oder dichtet, ist krampfhaft, zuckend. Kein zusammenhängender Gedankengang, keine Unterordnung der Teile unter ein größeres Ganze, keine Übergangsfarbe. Jedes Einzelne gilt für sich, es ist eine Sammlung von Nadeln und

Spitzen. Alles wird in Witz und Satire umgesetzt, alles im Hohlspiegel der Eitelkeit verzerrt, verschoben, fratzenhaft."

Gegenüber dieser drohenden, täglich wachsenden Gefahr der Judaisierung sah Hehn nur ein Mittel — das Verbot des Connubiums zwischen Deutschen und Israeliten. Aber für realisierbar hielt er auch diese Maßregel nicht, — und so begreifen wir das Gefühl der Hoffnungslosigkeit, des herben Pessimismus, das aus seinen oben wiedergegebenen politischen Auslassungen spricht.

Auf dem düstern Hintergrunde dieses Zeitbildes wuchs unterdessen vor Hehns geistigem Auge immer gewaltiger, immer lichtumstrahlter die Gestalt des eisernen Kanzlers empor. Ihm gegenüber verstummte die Kritik in Hehn, ja vielleicht trug die überragende Größe dieses Einen in erster Linie dazu bei, daß alles übrige daneben ihm so klein, so nichtig erschien. „Was Bismarck betrifft", schreibt Hehn, „so bekenne ich in meiner Einfalt, daß mitten in der demokratischen Plattheit und Seichtheit, von der man millionenfach in Wort und Schrift und Tat umwimmelt wird, dieser einzige Mann mein Trost und meine Erbauung ist. Er ist wie Gulliver unter den Liliputanern, die ja auch fleißig ihre Pfeile auf ihn abschossen, ohne ihn töten zu können. Auch Goethe hatte seinen Pustkuchen und viele andere Verkleinerer, und „ich habe ihn gehaßt von Anbeginn", war der Jude Börne dreist genug zu sagen."

So nennt Hehn hier Bismarck-Goethe nebeneinander, die beiden Heroen, die ihn, freilich in ungleichem Maße, vor allen übrigen in seinen letzten Lebensjahren beschäftigt haben. Was Bismarck für ihn auf politischem Gebiet bedeutete, das war ihm Goethe für seine ganze Lebensauffassung geworden, — für sein Denken und Empfinden.

Gegenüber einem „andersdenkenden Geschlecht" fühlte er sich verpflichtet, diesen seinen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Wie er Moritz Busch den Evangelisten Bismarcks nannte, so wollte er selber der deutschen Nation ein Evangelist Goethes werden.

Und so erwuchs auf der Grundlage einer lebenslangen Beschäftigung mit der Goetheschen Welt und dem Goetheschen Zeitalter Hehns letztes Werk: „Die Gedanken über Goethe." 1887 erschien der erste Teil.

Seine urgeschichtlichen und sprachhistorischen Forschungen hatte Hehn seit seiner Übersiedelung nach Berlin aufgegeben, da ihm hier nicht wie in Petersburg die Schätze einer riesigen Bibliothek zu ungehinderter Benutzung offen standen. Um so sehnlicher wünschte er, sein Werk über Goethe durch Veröffentlichung des nahezu druckreifen 2. Teiles wenigstens zu äußerem Abschluß zu bringen. — Es war ihm nicht mehr vergönnt. Am 21. März löschte ein sanfter Tod sein schon lange nur schwach glimmendes Lebenslicht aus.

Einsam hatte Hehn die letzten Jahre verbracht, und nur gering war demgemäß die Zahl der Leidtragenden an seinem Sarge. Unter ihnen befanden sich Lothar Bucher und Hermann Grimm, beide bereits vom Alter gebeugt. Sonst waren es meist Landsleute des Verstorbenen, die ihm die letzten Ehren erwiesen. Auf dem Mathäikirchhof wurde Viktor Hehn zur letzten Ruhe bestattet.

(Schluß folgt).



Reformbewegungen in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Von

R. Baron Staël von Holstein.

Fortsetzung.

Den Eindruck, daß in Petersburg die Stimmung für die Bildung einheitlicher Verwaltungsgruppen in den Ostseeprovinzen nicht günstig war, hatte auch der Landmarschall empfangen, als er sich kurz nach dem Landtag in der Residenz befand. Damals war Peter Walujew Minister des Innern, ein Mann, der seine Karriere in den Ostseeprovinzen als Beamter unter dem Generalgouverneur Golowin begonnen hatte, die Verhältnisse daselbst also kannte und mütterlicherseits mit dem baltischen Adel verwandt war. Dem Fürsten Lieven war er besonders zugetan, da dieser „gewissermaßen direkt dazu beigetragen hatte, dem Minister zu seinem Portefeuille zu verhelfen, indem er dem damals wenig bekannten Namen Walujews in maßgebenden Gesellschaftskreisen zuerst Anerkennung und Bedeutung verschafft hatte. Dieses Verhalten des Fürsten war dem Minister nicht unbekannt geblieben und erklärte die ungewöhnliche Freundschaft, mit der er dem Landmarschall begegnete." Die Achtung war eine gegenseitige, wie es aus folgender Aufzeichnung im Tagebuch des Landmarschalls vom 6. Febr. 1864 hervorging: „Tatsache ist es, daß Walujew die Ostseeprovinzen nachweisbar noch niemals im Stich gelassen, sondern sie im Gegenteil bei jeder Gelegenheit nach Kräften vertreten hat [1]."

---

[1]) Ritt. Arch. Tagebuch des Fürsten Lieven. S. 15.

Zu der Zeit, von der hier die Rede ist, hielt man die Stellung Walujews für bedroht, wie das Mitglied des Reichsrats Georg v. Brevern es Lieven mitteilte. Denn die radikale Partei, die gegen den Minister intriguierte und ihn durch den national gesinnten Miljutin ersetzt sehen wollte, glaubte sich schon halb am Ziel. — Brevern begleitete diese Mitteilung mit der Bemerkung, daß „Walujew bisher entschieden eine Stütze des konservativen Prinzips gewesen“ sei, und daß „bei seinem Abgang die Stellung der Ostseeprovinzen auf das äußerste preisgegeben sein“ würde[1].

Mit diesem den Baltischen Provinzen so wohlgesinnten Mann nun besprach der Landmarschall die in Aussicht stehenden Verfassungsfragen und stieß selbst bei ihm auf einen entschiedenen Widerstand in Bezug auf das Bestreben einer administrativ weitgehenden Isolierung des Ostseegebiets vom Reich. Einerseits betonte er, wie er sich stets bemüht habe, es vor der neuen russischen Gouvernementsverfassung zu bewahren, und daß „sein Widerstand allein die Bestrebungen in jener Richtung bisher vereitelt“ hätte; auch erklärte er sich „für ein hohes Maß der Selbstverwaltung und eine größtmöglichste Unabhängigkeit“. Anderseits aber betonte er, daß „das Einzelinteresse der Provinzen im allgemeinen mit denen des Reiches konvergieren“ müsse, und „dieses gebe daher den Maßstab für den Grad der Selbstverwaltung ab.“ In diesem stelle sich aber nun sogleich eine differierende Ansicht zwischen ihm und „der Liblingsidee der Provinz einer einheitlich baltischen Verwaltungsgruppe heraus.“ Er warnte vor Isolierung „und blieb bei der Erklärung, daß er bereit sei, Liv-, Est- und Kurland einzeln in ihren Sonderinteressen zu stützen, dem Bestreben der Provinzen aber, sich zu einer besonderen, vom Reich isolierten Verwaltungsgruppe zu verbinden, werde er stets entgegentreten. Er äußerte dann noch im Scherz, daß er sich mit der Bezeichnung „Schwesterprovinzen“ nicht befreunden werde[2].“

Ausgestattet mit den oben referierten Meinungsäußerungen von Estland und Riga, lag nun die Frage der Redaktionskonferenz dem Landtag vom März 1864 vor. In seiner Eröffnungsrede wies der Landmarschall auf diese Vorlage als ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit hin. Denn erst seit wenigen Jahren habe sich

[1]) a. a. O. S. 14.
[2]) a. a. O. S. 23.

das Gefühl der Gemeinsamkeit und der Solidarität der Interessen der Ostseeprovinzen so kräftig entwickelt, wie es in diesem Projekt zum Ausdruck komme. Mehr und mehr liege die Tendenz bei den baltischen Vertretern vor, „als eine Gesamtgruppe vor die Staatsregierung zu treten", ihr „Kollektivmemoires" zu überreichen und „intime persönliche Beziehungen zu pflegen". Mehrfache Konferenzen hätten unter ihnen stattgefunden, um dieser Idee und Richtung Geltung zu verschaffen, „Konferenzen, die antizipierend dem mühsamen Werden der Baltischen Redaktionskonferenz, als eines abgeschlossenen politischen Instituts, eine formlose, aber freie Begegnung der baltischen Vertreter vorausschickten", um jene anzubahnen 2c.

Der Beschluß des Landtags legte ein Zeugnis dafür ab, wie sehr es ihm daran gelegen war, es zu einer Einigung kommen und dieses Institut ins Leben treten zu lassen. Denn er entschied sich dafür, auf die Desiderien, sowohl Estlands wie auch Rigas, die möglichste Rücksicht zu nehmen. Daher zog er einerseits die Konsequenz, die aus der Erklärung Estlands hervorging, welches die Kompetenz der Konferenz geändert haben wollte, falls an der ursprünglich projektierten Stimmenverteilung Anstoß genommen werden sollte, und ging anderseits auf die von Riga gewünschte Veränderung ein. Das einstimmige Sentiment lautete dahin, daß der Entwurf des Statuts vom Juni 1863 zu akzeptieren sei „mit der Modifikation, daß der § 9 gemäß dem von der estländischen Ritterschaft gefaßten Beschluß fallen zu lassen sei, um die Bedenken, die wegen der Ungleichheit der Stimmenverteilung von seiten der städtischen Korporationen verlautbart werden, zu beseitigen, und daß der § 2 des Statuts auf Antrag der Stadt Riga insofern zu verändern sei, daß deren Vertretung um einen Delegierten verstärkt werde." — Die große Majorität der Landräte trat diesem Sentiment bei. Da aber die Ritterschaften von Kurland und Oesel sich noch nicht geäußert hatten, so schlugen die Landräte Campenhausen und Nolcken den Zusatz vor, daß „der Zusammentritt der Konferenz ohne die Stadt Riga zu effektuieren sei", für den Fall, daß diese beiden Korporationen „sich gegen die genannten Veränderungen aussprechen sollten[1]."

[1]) Landtagsrezeß von 1864. S. 99.

Auf dem Landtag motivierte der Vertreter Estlands, Kreisdeputierter v. z. Mühlen, den Standpunkt seiner Ritterschaft. Einerseits, so führte er aus, würde dieser Konferenz „nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit geboten werden, bindende Beschlüsse zu fassen", und anderseits sei sie durch die Änderung der projektierten Stimmenverteilung veranlaßt, sich gegen die bindende Kraft der Beschlüsse auszusprechen und sehe hierin ein Motiv für den ausschließlich beratenden Charakter der Konferenz ebenso wie Oesel, welches auch an der Stimmenverteilung Anstoß genommen habe. Der Wunsch endlich, „eine etwaige Schwierigkeit für Fassung eines definitiven Beschlusses in den Schwesterprovinzen zu beseitigen", sei auch ein Grund dafür gewesen, sich gegen den § 9 zu erklären[1]. Ihm schloß sich der Delegierte der Oeselschen Ritterschaft v. Aderkas an, und erklärte vor allem, daß von einem Protest seiner Korporation gegen den Entwurf schon deshalb nicht die Rede habe sein können, weil bei seinem Entstehen gar kein Landtag versammelt gewesen sei. Das ablehnende Votum des stellvertretenden Landmarschalls Baron Nolcken gegen den § 9 im Juni 1863 erkläre sich aus dem Bedenken, daß durch ihn eine „Paralisierung der Landtagsschlüsse" und eine „Gefährdung der Autonomie der Korporation" verursacht werden würde[2]."

Landrat Campenhausen befürwortete sein und Landrat Nolckens Minoritätskonsilium, indem er die Stellungnahme der Stadt Riga bedauerte. Da diese ihre Beteiligung an der Konferenz von der Konzession zweier Vertreter abhängig mache, so empfehle er sein und Nolckens Votum zur Annahme, um für alle Fälle den Hauptzweck der Vereinigung der Ritterschaften zu erreichen. Für die Argumente Rigas trat der Antragsteller Wold. v. Bock ein. Er bat daran zu denken, „wie jung und wenig erprobt noch der erste Keim des Zusammengehens sei." Vorläufig handle es sich nur um die Gesichtspunkte der ersten Annäherung, da möge diese nicht gleich an einem „Ehrenstreit" scheitern. Um einen solchen allein handle es sich für Riga nicht einmal, vielmehr seien die Kontraste der konservativen Rigaschen Patrizier zu den liberalen Literaten daselbst so schroffe, daß sich schon hieraus der Wunsch erklären lasse, nicht nur einen Vertreter auf der Konferenz zu haben.

[1]) Ebenda S. 115. — [2]) Landtagsrezeß von 1864. S. 65 u. 98.

Trotz dieser apologetischen Bemerkungen für den Standpunkt Rigas war der Saal nicht geneigt, ihn zu berücksichtigen. Vielmehr wurde das Sentiment mit dem Zusatz des Minoritätskonsiliums zum Beschluß erhoben, der mithin folgenden Wortlaut hatte: „Der von dem Herrn Landmarschall übergebene, infolge Vereinbarung mit den Herren Vertretern der baltischen Ritterschaften redigierte Entwurf eines Statuts der baltischen Redaktionskonferenz ist zu akzeptieren, und zwar mit der eventuellen Modifikation, daß der § 9 des Statuts — gemäß dem von der estländischen Ritterschaft gefaßten Beschluß — fallen zu lassen ist, um die Bedenken, welche wegen der Ungleichheit der Stimmenverteilung von seiten der städtischen Korporationen verlautbart worden, zu beseitigen.

Ferner ist der Punkt 2 des Statuts auf Antrag der Stadt Riga eventuell insoweit zu verändern, daß die Vertretung der genannten Stadt um einen Delegierten, und zwar auf so lange verstärkt werde, als die Konferenz den Charakter einer beratenden Versammlung bewahrt.

Im Falle diejenigen Ritterschaften, deren Vota in Bezug auf die angenommenen Abänderungen des Statuts einer baltischen Redaktionskonferenz nicht vorliegen, sich gegen diese Abänderungen erklären sollten, so sind diese Veränderungen fallen zu lassen und ist der Zusammentritt der Konferenz ohne die Stadt Riga zu effektuieren [1]."

Am 14. Sept. 1864 erhielt der Landmarschall von Baron Pahlen die offizielle Anzeige, daß die estländische Ritterschaft sich mit der Vertretung Rigas durch zwei Delegierte einverstanden erklärt habe, da „der Charakter der Konferenz ein bloß beratender sein werde", und daß sie unter dieser Voraussetzung ein gleiches Recht auch Reval und Mitau einräumen wolle. — Da hiemit die Schwierigkeiten beseitigt waren, die gegen die ganz einheitliche Annahme des modifizierten Entwurfs einer Baltischen Redaktionskonferenz vom 18. Juni 1863 überhaupt vorlagen, so war er hiemit de facto von allen in Betracht kommenden Korporationen nunmehr akzeptiert.

[1]) Ritt. Arch. Landtagsakte von 1864.

Demnach trat sie in der Folge nicht praktisch als solche ins Leben. Geleitet wohl von dem mehrfach betonten Gesichtspunkt, daß von seiten der maßgebenden Regierungsgewalten auf einen legislativen Akt behufs Anerkennung dieses neugeschaffenen baltischen Instituts nicht zu hoffen sei, unternahm man den Versuch einer offiziellen Sanktion nicht und von ihm war daher weiter nicht die Rede. — Wohl aber bot sich gleich eine wichtige Gelegenheit gemeinsamer ständischer Arbeit durch das Inslebentreten der großen baltischen Justiz-Reorganisationskommission. Das vielfach empfundene Bedürfnis gemeinsamen Wirkens, fruchtbringenden Gedankenaustausches und engeren Zusammenschlusses aller ständischen Korperationen zum Zweck inneren Ausbaues des Landesstaates und kraftvollerer Abwehr nach außen, wie es der Idee des „vereinigten Landtags" zugrunde gelegen hatte, fand hierin einen, wenn auch veränderten, so doch adäquaten Ausdruck.

Da nun für den Herbst 1863 der ordinäre Landtag bevorstand, auf dem der 3. und 4. Punkt der Anträge von Bock — die Fragen der Wiederherstellung des 99jährigen Pfandrechts und der Vertretung der kleinen Städte auf den Landtagen —, in Vortrag kommen sollten, so mußte vorher die vom Februar-Landtag 1862 erwählte Kommission zu ihrer dritten Sitzung einberufen werden. Als Vorarbeit für diese fertigte Bock eine eingehende Denkschrift über den 99jährigen Pfandrecht-Besitz an, deren wesentlichster Inhalt nachstehender war. — Den Höhepunkt, so schilderte er, im Verlauf der politischen Geschichte der mit dem vorliegenden Gegenstande so eng verknüpften Güterbesitzfrage überhaupt habe die „bürgerfeindliche" Stimmung des livländischen Landtags im Jahre 1854 gebildet, durch den Beschluß auf den Antrag vom 4. Mai, der da lautete: „Der livländische Adel wolle allein oder in Verbindung mit dem Adel der andern Ostseeprovinzen ungesäumt bei Kais. Majestät mit der untertänigsten Bitte einkommen, daß das Pfandrecht aufgehoben werden und von jetzt ab Übertragungen adliger Güter nur durch reinen Verkauf wiederum an Adlige gestattet werde."

Dieser Antrag hatte den in jener Zeit der politischen Reaktion sehr einflußreichen konservativen Alexander v. Loewis-Kaipen zum Autor, dessen Motive folgendermaßen lauteten:

„1. Während der Geist der russischen Gesetze im Einklang mit dem monarchischen Prinzip stets ausgesprochen hat, der Adel solle im Grundbesitz geschützt werden, ist ein Institut dieser Provinzen übersehen worden, das alle Bestrebungen der Verfassung eludiert und zum Umsturz des Bestehenden führen muß, das sog. Pfand, wodurch jedweder in den Besitz adliger Güter gelangen kann. Dies Institut entzieht dem Adel zuletzt alles Grundeigentum und vernichtet damit dessen Existenz.

2. Dieses Pfandrecht macht die Grundstücke zu einer Sache der Spekulation, zu einer Ware. Der bürgerliche Pfandhalter weiß, daß er auf rechtlichem Wege das Gut nicht behaupten darf und sucht nun möglichst zu nutzen, was nie sein Eigentum werden kann; selbstredend ist hier a priori anzunehmen, daß kostspielige Verbesserungen auf entfernte Zukunft unterbleiben, die Güter und deren Bauern ausgesogen werden und der Staat solchergestalt um einen Teil seines Nationalreichtums verkürzt wird.

3. Die prekäre Lage des bürgerlichen Pfandhalters macht ihn unzufrieden gegen alles Bestehende und zu einem Gegner des Adels; er hat den Finger und möchte auch die Hand dazu haben.

4. Ist durch das Pfandrecht die Herrschaft des Geldes auch bei uns in zu große Geltung gekommen. Wenn der Bauer sieht, es kann jeden Augenblick jedes Subjekt sein Herr werden, das sich von ihm nur durch seinen Besitz einer gleichviel wie erworbenen Summe Geldes zu unterscheiden braucht, so löst dies das Band zwischen Herrn und Pflegebefohlenen.

5. Es kann nicht verkannt werden, daß mein Antrag ein dringlichster geworden, seit durch die Agrarverordnung $^2/_3$ des noch übrigen Grundbesitzes möglicherweise aus den Händen des Adels kommen können. Nach Abzug der Pastorate, der Stadtgüter rc. bleiben 6400 Privathaken; von diesen gehören bereits dem russischen Adel über 700 Haken und fast die gleiche Hakenzahl ist in den Händen der bürgerlichen Pfandhalter; es sind also diesen Augenblick innerhalb der Matrikel nur wenig über 5000 Haken; jedes Jahr wird dies Verhältnis greller werden und muß zuletzt die Matrikel als ein klägliches immaterielles Gespenst erscheinen lassen.

6. Alle übrigen Momente wiegen so schwer, daß die meisten aufgeklärten Gesetzgebungen das Institut des Pfandes aufgehoben

und alle aus dem Kredit entspringenden Forderungen in Geldforderungen verwandelt haben. (Nur noch die Leihhäuser haben das Faustpfand beweglicher Effekten.")[1]

Wenngleich dieser Vorschlag, so fuhr Bock in seiner Deduktion fort, dazu angetan gewesen sei, die Ritterschaft selbst einer ihrer bestbegründeten Rechtsformen zu entkleiden, so habe sich die Spitze doch unzweifelhaft gegen den Bürgerstand gerichtet, „als wäre dessen, wenn auch nur noch dreijähriger Pfandbesitz, eine große und dringende Gefahr" für den Adel. Wie wenig dieses wirklich der Fall, ginge daraus hervor, daß nach dem Ukas vom 24. Dez. 1841, durch den dieses Rechtsinstitut seine wesentliche Bedeutung verlor, überhaupt in ganz Livland nur noch 24 Pfandkontrakte mit Pfandnehmern bürgerlichen Standes korroboriert worden. Die Geringfügigkeit dieser Ziffer habe natürlich in den Augen des Bürgertums jenen Beschluß ganz besonders gehässig erscheinen lassen. Ein Glück sei es daher gewesen, daß die Realisierung jenes Beschlusses zunächst schon an dem Widerstande der Schwesterprovinzen ein Hindernis fand und überhaupt nicht zustande kam. Am schnellsten lehnte Kurland die Mitwirkung ab, denn schon am 19. Juni 1854 habe der Ritterschaftskomitee dem Landratskollegio geantwortet, „daß es das livländische Projekt nicht für zeitgemäß und zweckmäßig erachten könne." Noch lakonischer und trockener ablehnend lautete die Antwort Estlands vom 13. November 1854 mit den Worten: „daß die estländische Ritterschaft an etwaigen Verhandlungen wegen Aufhebung der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Pfandrecht sich nicht zu beteiligen wünsche." — In dem dieser Antwort zugrunde liegenden Sentiment des Ritterschaftshauptmanns habe dieser es motivierend ausgeführt, „daß selbst für den immatrikulierten Adel eine gänzliche Beseitigung des Pfandrechts nicht unwichtige Nachteile hervorrufen muß, indem damit ein uraltes Rechtsinstitut unsrer Provinzen aufgehoben und das Dispositionsrecht der Grundbesitzer beschränkt würde." Nur Oesel habe sich bereit erklärt, mit Livland gemeinsame Sache zu machen, und am 2. Oktober 1854 geschrieben, daß „der soeben versammelt gewesene Adelskonvent . . . unter voller Anerkennung und Würdigung der Privilegien, auf die die mit-

---

[1]) Ritt. Arch. Nr. 59. Lit. G. S. 180.

geteilte Auseinandersetzung gegründet ist, beschlossen, diese Angelegenheit auf dem bevorstehenden Landtage zur Sprache zu bringen und einen Beschluß hierüber zu veranlassen, obzwar die Verpfändung adliger Güter hieselbst eine Seltenheit ist und gegenwärtig kein einziger Privathaken im Besitz eines Pfandhalters sich befindet." Oesel habe also aus rein prinzipiellen Gründen, ohne jede praktische Nötigung, seine Bundesgenossenschaft damals zugesagt, doch sei, wie bekannt, der Beschluß von 1854 niemals realisiert worden.

Die Gründe für das Mißlingen mögen verschiedenartige von komplexer Wirkung gewesen sein. Die Abneigung Kurlands und Estlands, sich an dem Vorgehen zu beteiligen, mögen auch in Livland auf die Willensenergie zur Realisierung des Beschlusses von lähmendem Einfluß gewesen sein, und die Remonstrationen Rigas das ihrige dazu beigetragen haben, um höheren Orts ein Entgegenkommen zu hindern. Ein wesentlicher Grund, von der intendierten Aktion definitiv Abstand zu nehmen, lag jedenfalls in dem Umstand, daß die Ritterschaft in derselben Zeit in Bezug auf die Handhabung des Pfandrechts einen Erfolg erzielte und ihr hiedurch eine akzeptable Rückzugslinie eröffnet wurde.

Dieser Vorgang war folgender. Im Jahre 1852 nämlich waren im Hofgericht zwei Pfandkontrakte zur Korroboration eingereicht worden, — der eine über das Gut Karlsberg im Dörptschen und der andere über das Gut Podsem im Rigaschen Kreise, — in denen die Pfandgeber sich verpflichtet hatten, für sich, ihre Erben und Erbnehmer nach Ablauf der Pfandjahre einen neuen Pfandkontrakt unter denselben Bedingungen mit den Pfandnehmern oder deren Erben und Rechtsnehmern abzuschließen. Da der § 7 der oben erwähnten Anordnung vom 24. Dez. 1841 verlangte, daß in den Pfandkontrakten ein bestimmter Termin zur Einlösung des verpfändeten Gutes festgesetzt sein müsse, und die §§ 6 und 7 desselben Gesetzes vorschrieben, daß Rittergüter nicht auf länger als auf drei Jahre verpfändet und solche Verpfändungen höchstens auf je drei Jahre verlängert werden dürften, erklärte der Vizepräsident Kreisdeputierter v. Tiesenhausen-Weißensee, daß er diese Korroboration für unzulässig halte. Als er mit dieser Ansicht nicht durchdrang, gab er sein abweichendes Votum zu Protokoll und beantragte zugleich, diese Frage höheren Orts zur Entscheidung zu bringen, was per majora vota beschlossen wurde.

Hierüber berichtete der Landrat A. R. v. Rennenkampff dem Landratskollegium am 4. April 1852 und knüpfte hieran den nachstehend motivierten Antrag: „Da eine Verpfändung mit in Rede stehender Stipulation einer gänzlichen Eigentumsveräußerung völlig gleichkommt und durch selbige adlige Landgüter in das fortwährende Eigentum solcher Personen gebracht werden, die zur käuflichen Acquisition derselben nicht berechtigt sind, auch das allegierte Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten in dessen § 2 zwar wohl eine abermalige Verpfändung an denselben Pfandbesitzer nach Ablauf der gesetzlichen 9jährigen Frist, nicht aber desfalsige Stipulation im Kontrakt gestattet, so halte ich in meiner Stellung als Landrat im Hofgericht mich für verpflichtet, die Landesrepräsentation von diesem Vorgang hiermit in Kenntnis zu setzen, und beehre ich mich, zugleich die Ansicht auszusprechen, wie die Angelegenheit von nicht geringer Wichtigkeit für die Ritterschaft, von der beschlossenen Vorstellung des Hofgerichts jedoch kein besonderer Erfolg sich versprechen läßt und es ohne Zweifel viel wirksamer wäre, wenn die Ritterschaftsrepräsentation dahin einwirken wollte, daß höheren Orts Pfandkontrakte mit der Stipulation der ferneren Verpfändung nach Ablauf der neuen Pfandjahre und unter den bisherigen Bedingungen zu korroborieren ausdrücklich verboten werde, indem die Genehmigung solchen Gesuchs um so mehr zu erwarten steht, als bei fernerer Gestaltung derartiger Stipulation nimmer ein Pfand in Kauf verwandelt werden und die hohe Krone nicht geringen Verlust an Poschlin erleiden würde[1]."

Der Adelskonvent vom Juni 1852 pflichtete den Ansichten des Landrats v. Rennenkampff und des Kreisdeputierten v. Tiesenhausen vollkommen bei und richtete am 15. Sept. 1852 an den Fürsten Suworow das Ersuchen, er möge eine authentische Interpretation bewirken, durch die festgestellt werde: „daß die Vorausbedingung fernerer Verpfändung nach Ablauf des 9jährigen Pfandbesitzes, und namentlich die Bestimmung: daß beide Teile, Erben und Erbnehmer, verpflichtet seien, den geschlossenen Pfandkontrakt auf die bestehenden Bedingungen ohne fernere Zeitbestimmung zu eruieren — gänzlich verboten sein solle, sowohl im Pfandkontrakt selbst, als in einem besonderen Dokument[2]."

[1]) Ritt. Arch. Nr. 59. Lit. G. S. 131. — [2]) a. a. O. S. 137.

Es handelte sich also nun in casu um eine Beschwerde gegen das Hofgericht, und von seiten der Landesrepräsentation wurde dieser Angelegenheit große Bedeutung beigemessen.

Bis zum Dezember 1853 war die Aktion soweit gediehen, daß die Entscheidung nächstens zu erwarten war, wie der Landmarschall Baron Nolcken dem Landratskollegium (am 13. Dez.) berichtete. Da er selbst verhindert war, sich nach Petersburg zu begeben, so ersuchte er den Landrat Baron Vietinghoff und den Vizepräsidenten v. Tiesenhausen dorthin abzudelegieren, um diese Angelegenheit wirksam zu vertreten, da, wie er schrieb, „mit Grund zu vermuten ist, daß von seiten der nichtadligen Landsassen alles aufgeboten werden wird, um das vom Hofgericht preisgegebene Besitzrecht des Adels durch die zu erwartende Entscheidung bestätigt zu wissen."

Dieses geschah, und die Bemühungen der beiden Landesrepräsentanten hatten einen vollständigen Erfolg. Am 20. Sept. 1854 konnte der Landrat Vietinghoff dem Landratskollegium berichten, daß der Dirigierende Senat in seinem Urteil vom 15. jenes Monats vorzuschreiben verfügt habe, daß „bei Korroboration von Pfandkontrakten darauf zu achten" sei, „daß in denselben keine Stipulationen enthalten seien, die der . . . Verordnung vom 24. Dez. 1841 . . . zuwider sind[1]."

Dieser Erfolg war es, der von dem Landtag des Jahres 1856 als der maßgebende dafür hingestellt wurde, der Aktion wegen gänzlicher Aufhebung des Pfandrechts keinen Fortgang weiter zu geben. Der betreffende Beschluß lautete folgendermaßen: „Da durch die erfolgreichen Bemühungen des Herrn Landrats Baron Vietinghoff der Senatsukas vom 15. Sept. 1854, betreffend das Pfandrecht über livl. adelige Güter, die gewünschte Interpretation erlangt hat und zur Zeit kein Grund zu der Befürchtung vorliegt, daß in der Ausübung dieses Pfandrechts Mißbräuche stattfinden werden, so ist dem Antrage wegen gänzlicher Aufhebung des Pfandrechts vorläufig kein weiterer Fortgang zu geben und dem Landrat Baron Vietinghoff für die oberwähnte Mühwaltung der Dank der Ritterschaft abzustatten[1]."

(Schluß folgt.)

---

[1]) a. a. O. S. 34. — [2]) a. a. O. S. 276.

Der Doppeladler Rußlands.

Doppeladler, du großes Tier,
Habe Einsicht und sprich zu mir:
Wohin blicken die Köpfe dein?
Wo schlägst du deine Krallen hinein?
Warum ein Leib? der Flügel nur zwei
Und doch drei Kronen voll Glanz dabei?
Doppelt und einfach wie du bist,
Sag mir, was wahrhaft dein Wesen ist?

„Ich muß tauchen die Häupter mein
„In den Morgen- und Abendschein!
„Muß mit meinen zwei Schnäbeln fest
„Das Leben holen aus Ost und West.
„Die eine Kralle den Erdball hält,
„Der andere Szepter Gesetze stellt.
„Schweben muß ich hoch in Ruh
„Und brauche der Flügel zwei dazu.
„Und in dem großen einen Leib
„Geb ich vielen Völkern Verbleib.
„Gehn sie nicht unter einen Hut,
„Stehn sie unter drei Kronen gut.
„Bring ich sie nicht in Eines ganz,
„Zwing ich sie unter Kronenglanz.
„Das ist mein Wesen, du kleiner Wicht,
„Ich denke, du fragst mich weiter nicht.“

Fragen? nein, denn ich sehe klar,
Daß, wie du aussiehst, du bist fürwahr:
Einfach, doppelt und dreifach in Zier,
Ein unverständlich mächtig Getier.
Halb bist du Wahrheit, halb Gedicht,
Was du sein wirst, man weiß es nicht.
Wenn du einst wirst etwas Rechtes sein,
So werden sich alle Vögel freun!

ca. 1868.

Ed. Lossius († 1870).

Vom Tage.

Die estnische Presse des letzten Jahres, von links besehen.

Das neue in Petersburg erscheinende sozialdemokratische Blatt „Kiir" gibt einen Ueberblick über die estnische Presse des Jahres 1906. Da es interessant ist zu sehen, wie sich diese in dem Jahre nach der Proklamierung der Preßfreiheit gestaltet hat und in den Augen eines Sozialdemokraten wiederspiegelt, gebe ich ihn hier in extenso mit einigen von mir in Klammern hinzugefügten Randbemerkungen wieder. Das Blatt schreibt:

„Die estnische Presse hat gegenwärtig im Laufe des zu Ende gehenden Jahres ihre Physiognomie merklich zu ihrem Nachteil verändert (d. h. sie bringt weniger Hetzartikel, als zum Schluß des Jahres 1905, wo sie ganz außer Rand und Band war!). — Als Ende 1905 die Zensur — dem Namen nach — aufgehoben wurde, da war zu hoffen, daß unsere Presse viel frischer, kerniger und besonders kühner auftreten werde. War das doch um so natürlicher, da der rote Stift des Zensors besonders verheerend den Nacken der estnischen Presse und Literatur bearbeitete. Beständiger Unmut und nervöse Gereiztheit herrschte in den Redaktionen. Zu freier Meinungsäußerung war einem jegliche Möglichkeit genommen. (Trotzdem hetzte die nationale Presse auch damals schon munter drauf los gegen Gutsbesitzer und Pastoren.) Daher ist es verständlich, daß die Redaktionsglieder sich nach den Oktobertagen gegenseitig Glück wünschten und von einer neuen, freundlicheren Zukunft träumten. Nun sollte freie Arbeit auf schriftstellerischem Gebiet möglich werden. Der estländische Gouverneur Lopuchin erklärte im Beisein des Zensors Trunsmann den Revaler Redakteuren, daß die Presse künftig in denselben Grenzen der Verantwortlichkeit wirken könne, wie z. B. in Deutschland. Der Zensor sollte nur noch zeitweilig bleiben, bis das Gesetz von Grund aus verändert wäre, was nur noch die Frage weniger

Tage sein sollte. Zu gleicher Zeit erließ der Gouverneur Lopuchin eine Erklärung, die an den Straßenecken angeschlagen wurde, daß nun niemand mehr seiner politischen Ansichten oder Gesinnung wegen verfolgt, verhört oder gefänglich eingezogen werden würde. Auch die Sozialdemokraten sollten von nun an ihre Meinungen und Ansichten öffentlich, ohne Verfolgung fürchten zu müssen, bekennen können. . . Das Volk (!?) aber war der Meinung, daß dazu weder eine Erklärung noch eine „Erlaubnis" Lopuchins mehr nötig sei. Das alles mußte errungen sein. . .

Und die Presse wurde damals in der Tat freier und kühner. Die „Uudised" in Dorpat begannen auf sozialdemokratischer Grundlage zu erscheinen, während auch die Redaktion des „Teataja" in Reval dasselbe beschloß. Der „Teataja" sollte vom Dezember 1905 an auf der Grundlage des wissenschaftlichen Sozialismus, d. h. der Lehre Marxs erscheinen. Die Arbeiterorganisationen hatten unterdeß ihre Kräfte gesammelt und benutzten sie auch den Zeitungsredakteuren gegenüber. Sie duldeten weder falsche Freundschaft noch unterirdische Wege, sondern forderten oft offenes Auftreten. Manchen Zeitungsredakteuren wurde die Forderung vorgelegt, daß sie das und das schreiben sollten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeiterkreise ihre Blätter hauptsächlich erhalten und daher auch das Recht haben, von den Zeitungen das Vertreten ihrer Interessen zu fordern.

Es wurde mit der Herausgabe neuer Blätter begonnen. In Reval versuchte man den „Wabadus", in Petersburg den „Edasi" herauszugeben. Man kann sagen, daß die estnische Presse von Ende Oktober bis Anfang Dezember 1905 wirklich eine frischere, männlichere Färbung zeigte (d. h. sie glich einem jungen, unbändigen, nach allen Seiten hin ausschlagenden Füllen). Aber da kam auch schon ein jähes Ende. Am 3. Dezember wurde über Reval der Kriegszustand verhängt, der gleich darauf über das ganze Land in Kraft trat, je nachdem es den sog. Strafexpeditionen gelang, ihre „Pazifizierungsarbeit" zu beginnen (was dem „Riir" und Konsorten nicht gefiel, ihnen wäre es lieber gewesen, wenn statt nur 100 sämtliche Gutshäuser demoliert worden wären; daher die Gänsefüßchen des „Riir" beim Wort „Pazifizierung").

Zugleich damit wurden sogar die bisherigen Blättlein unterdrückt und nach den Redakteuren, Redaktionsgliedern und Mitarbeitern gefahndet. Die bekannteren Kräfte der oppositionellen Presse waren gezwungen zu fliehen, ebenso der größere Teil der Zeitungskorrespondenten. Sie mußten ihre Arbeit stillstehen lassen. Dadurch, daß gerade die älteren und geübteren Kräfte vom Felde der Presse abtreten mußten, während an die Stelle der soeben zerfallenen Macht des Zensors die Gewalt der Generalgouverneure

und Militärchefs trat, erhielt die estnische Presse eine ganz neue Färbung. Vor der Sistierung sicher waren nur der „Postimees", das „Ristirahwa Pühapäewaleht" und der „Walgus". (NB. Die Redakteure des „Post." und „Walgus" waren in der Tat jedenfalls „ältere und geübtere Kräfte", als diejenigen, die fliehen mußten; letztere waren zum Teil ganz junge grüne Bursche.) Diese konnten ruhig erscheinen, niemand hinderte sie. Dagegen wurden sogar der stille „Eesti Postimees" und der politisch ganz farblose „Uus Aeg" sistiert. (Diese Charakterisierung des „Uus Aeg" paßt allerdings für den ersten Teil des Jahres 1905, zum Schluß dieses Jahres begann das Blatt aber plötzlich so offene Hetzartikel zu bringen, wie sie nicht einmal in sozialdemokratischen Blättern zu finden waren. Offenbar waren die Redakteure der letzteren zu klug und vorsichtig, um den obenerwähnten Forderungen von Arbeiterorganisationen nachzugeben, während die Redakteure des „Uus Aeg" und ebenso auch des „Eesti Postimees" darauf hereinfielen.) Der Redakteur der engherzigen „Sakala" wurde festgenommen, verprügelt und monatelang gefangen gehalten. Das war das Freiheitsgeschenk des Jahres 1905 an die estnische Presse (recte: die Frucht ihres eigenen Wirkens).

Den größeren Teil der Zeitungssistierungen und der Verfolgungen der Redakteure und Mitarbeiter kann man sich dadurch erklären, daß die Beamten es durchaus nicht für nötig hielten, den Geist und Einfluß der estnischen Blätter kennen zu lernen, oder daß ihr Verständnis dazu nicht ausreichte. Sonst wäre es nicht zu verstehen, warum sogar so regierungsfreundliche Blätter wie „Sakala", „Uus Aeg" usw. verfolgt werden. Jedoch ist dabei nichts wunderbares; die Tätigkeit der Beamten offenbart nicht nur in der Sisierung estnischer Blätter eine rätselhafte Art (vgl. das oben Bemerkte).

Nun kam eine Zeit, wo ganz eigenartige Leute Zeitungen herauszugeben begannen. Der Besitzer des „Uus Aeg", Herr Pert, gründete das „zeitgemäße" „Päewaleht". Außer der Namensveränderung enthielt das Blatt noch mehr Krümmen des Buckels wie früher, und in der Arbeiterfrage wurde eine ganz andere Seite aufgezogen. Die Forderungen der Arbeiter waren jetzt wieder sinnlose Aufrührerei und die Sozialdemokraten Leute, die das Land ins Verderben stürzen. . .

Herr Jaak Järw, dessen „Wirulane" vor ungefähr 20 Jahren wegen seiner „der Regierung schädlichen Tendenz" sistiert wurde — eigentlich wurde nur der Redakteur verschickt, und das Blatt ging ein, weil die Regierung keinen andern Redakteur bestätigte — und der seitdem vielfach um eine neue Konzession nachgesucht hatte, kam nun zum ersehnten Ziel

und begann den „Uus Wirulane“ herauszugeben. Herr Järw gebraucht dieselbe Schreibweise, wie er sie vor 20 Jahren mit so guten Erfolgen anwandte: dem ganzen Estenvolke, besonders den Arbeitern freundschaftliche Schmeicheleien, utopistische Wünsche, herzhafte Seufzer und dazwischen nervenerschütternde Schilderungen. Feste Tendenz und Stellungnahme fehlen. Diese waren nicht die Sache des alten und sind auch nicht die Sache des neuen „Wirulane“, einerlei unter welchem Namen das Blatt erscheint.

Dr. Hermann, dieser „gute Mann“, der schon vielfach zur estnischen Journalistik Stroh statt reifer Politik beigesteuert hat, hielt auch sein Stündlein wieder für gekommen. Er lieh sich den „Walgus“ des bekannten Körw und begann diesmal zu versuchen, ob er nicht die von Körw begonnene deutschfreundliche Politik mit besseren Erfolgen fortführen könne, als es Körw möglich war. (Die „deutschfreundliche Politik“ Dr. Hermanns bestand unter anderem darin, daß er den Deutschen den freundlichen Rat gab auszuwandern!) Im neuen Jahr spannt „der gute Mann“ an die Seite des „Walgus“ noch den „Hüüdja“ und treibt so mit zwei Tageblättern auf einmal „estnische Politik“.

Welche Tendenz der „Hüüdja“ (Rufer) haben wird, müssen wir abwarten. Sehr möglich, daß er in einer dem „Walgus“ entgegengesetzten Richtung rufen wird, so hat der Herausgeber verschiedenartigere mittelmäßige Ware anzubieten, und größere Auswahl ist immer auch eine gute Sache. Der „Walgus“ will durchaus nicht gehn. Nur dann soll er auf den Straßen zu sehen und sein Name zu hören sein, wenn die Zeitungsjungen den „Walgus“ als Umschlag für den „Sozialdemokraten“ benutzen. So ist Dr. H.s Arbeit doch noch von Wert. Er hilft wenigstens den „Sozialdemokraten“ unters Volk bringen, was sonst nicht so unschuldig stattfände. (Die Verantwortung für diese Nachricht muß ich natürlich dem „Kiir“ überlassen.)

Als die andern Blätter zum Stillschweigen verurteilt waren, begann Tönissons und seines „Postimees“ Weizen besonders zu blühen. Es war ihm nun möglich, nicht nur seine Gegner nach Herzenslust zu schmähen, zu lästern und als Verbrecher den „Gewalten“ anzuzeigen, sondern auch mit seinem Blatt ein gutes Geschäft zu machen, denn Konkurrenten gab es nicht mehr. — Während Tönisson im Oktober und November 1905 wenigstens drohte, daß er um Neujahr herum mit Forderungen und Strenge der Regierung gegenüber auftreten werde, wenn diese nicht gutwillig einen Volksdelegierten-Kongreß und reformierte Landtage beruft, wurde er, als die Zeit herankam, ganz zahm und begann bei jeder Gelegenheit vom Kampf „mit kulturellen Hilfsmitteln auf gesetzlicher Basis“ zu reden. Dabei sagt er natürlich nicht, daß diejenigen Hilfsmittel, die die herrschenden

Klassen dem Volke gegenüber anwenden, keine kulturellen sind!

Als Tönisson die sogenannte „Fortschrittspartei" gründete, unterzog er seine Schlagworte äußerlich einer Revision. Nicht mehr das Volk war das A und O, sondern die kulturellen Kampfesmittel der Fortschrittspartei. Moral, Sitte, Herzensbildung usw. waren auch jetzt der verbrauchte Schmuck langer Reden und Schriften.

Zum Dumadelegierten erwählt, erstieg Tönisson den Gipfel seiner Selbstvergötterung. Und obgleich er selbst in der Duma eine ebenso mittelmäßige und windige Rolle spielte, wie sein Organ, der „Postimees", in der Presse, hatte er doch zu Hause Größenwahn genug, um wiederum an die Spitze der Wahlagitation zu treten, von Dorf zu Dorf und von Stadt zu Stadt zu fahren und überall in reaktionärer (!) Absicht unter dem Namen des „Fortschritts" das Volk zu verführen. Von seiten jener Gewalten, die andere hinderten, fand Tönisson natürlich kein Hindernis. In Pernau und Reval läßt er seinem „Postimees" als Anhang noch Gift hinzufügen, und vom November an gibt er — offenbar mit äußeren reichlichen Hilfsmitteln — ein neues Agitationsblatt „Söna" im selben Geiste heraus, das sowohl für Geld als auch umsonst verteilt wird. Trotz ausgebreiteter und gründlicher Agitation scheint Tönissons Stern diesmal doch im Verlöschen zu sein. Außer in Dorpat hört man von allen Seiten Stimmen, daß die „Fortschrittspartei" nicht mehr ziehen will. Dem bekannten Sprichwort entgegen scheint aber der Prophet diesmal in der Heimat noch angesehen zu sein, während er fern davon, z. B. in Fellin, Reval, Wesenberg, Petersburg usw. keine Anhänger mehr findet. (Deren gibt es doch wohl mehr, als der „Kiir" wahr haben möchte.)

An Stelle des „Olewik" und der „Uudised" begann man in Dorpat zwei neue Blätter herauszugeben — „Isamaa" und „Wabadus". Von beiden heißt es, daß sie unter Beihilfe reicher Leute herausgegeben werden, um den ärmeren Volksschichten „das Fell zu scheeren". Ebenso erschienen in Fellin an Stelle des einen Blattes „Sakala" zwei neue — „Kodumaa" und „Nahwaleht". Keins von beiden hat weitere Bedeutung zu erringen vermocht, und wahrscheinlich haben sie auch weder den Mut noch die Mittel gehabt, es zu versuchen. (Daß der „Kiir" über diese Blätter so absprechend urteilt, ist begreiflich, da ihre Tendenz der seinen stracks zuwiderläuft. Alles, was nicht destruktiv wirkt, ist in seinen Augen unbedeutend oder von den Reichen erkauft.)

Tönisson hat das Unglück gehabt, daß die in seinem journalistischen Nest ausgebrüteten Journalisten der Lehre ihres

Meisters nicht treu blieben. Während der durch seine faden Poesien in der „Linda“ und im „Postimees“ bekannt gewordene Cand. Enno zu den Deutschen überging und den „Isamaa“ zu redigieren begann, was Tönisson zu einem gar bitteren Stachel geworden zu sein scheint, gründeten die Herren Hanko, Ilwes, Lui Olegk mit einigen nachgebliebenen Redaktionsgliedern des „Teataja“ das nach links neigende Blatt „Waatleja“, aus dem später die „Sönumid“ hervorgingen.

Die Herren Hanko und Olegk hatten die Absicht, in Dorpat ein radikal-sozialistisches Blatt herauszugeben. Nach dem durch die Militärchefs vereitelten Versuch in Dorpat siedelten sie nach Reval über, wo sie seit dem Frühjahr das genannte Blatt, wie es heißt, unter großer Bedrückung herausgeben. Wegen der stets lauernden Gefahr war es ihnen nicht mal möglich, ihr Programm zu veröffentlichen. Sehr vorsichtig und zart sucht das Blatt der Gewalt Opposition zu machen. Da es dem Blatt schwer fällt, seinen Standpunkt klar und kühn auszusprechen, hat es sich auch nicht viel Anhänger zu erringen vermocht, von einer selbständigen Partei garnicht zu reden. Die Anhänger der „Sönumid“ gehören meist dem Kreise der natürlichen linken Partei an, die bisher kein passenderes eigenes Organ hat. Das Blatt hat seine Basis insofern rein erhalten, als es nicht weiter nach rechts gegangen ist, als es unter dem Druck gehen mußte. Es hat viele interessante und das Volk aufklärende (?) Artikel gebracht, besonders im Kampf gegen die „Fortschrittspartei“. Solange die linke Partei keine eigenen Organe hatte, veröffentlichten ihre Anhänger ihre Gedanken in den „Sönumid“.

Die „Sönumid“ haben in Reval recht eifrig über die Arbeiterbewegung geschrieben und diese soweit zu fördern gesucht, als es unter den herrschenden engen Verhältnissen möglich war. Leider (?) hört man, daß die Arbeiter das nicht richtig werten. Statt durchs Lesen der „Sönumid“ die Vertreter ihrer Interessen zu unterstützen, helfen sie mit ihrem Gelde solche Blätter erhalten, von denen sie statt Gewinn — Schaden haben. Das ist eine bedauernswerte Erscheinung und zeugt immer wieder davon, daß die Arbeiter ihre wahren Freunde von den falschen noch immer nicht zu unterscheiden verstehn. Es ist noch viel Aufklärungsarbeit erforderlich, bevor wir so weit gelangen. (Es ist erfreulich, daß die Arbeiter einzusehen scheinen, daß die Sozialdemokratie nicht ihr wahrer Freund ist.)

An Stelle des „Eesti Postimees“ wurde in Reval der „Koit“ gegründet, der auch mehr oder weniger dieselbe Richtung einhält. In Reval wurde auch ein eigenes neues Deutschenblatt (?) „Noorus“ gegründet. Der erste Redakteur war ein gewisser A. Trilljärw, der früher Photograph der

Geheimpolizei war. Eben redigiert das Blatt der bekannte Getreide-Besteller Brandt. (Derselbe hatte vor einigen Jahren für einen landwirtschaftlichen Verein Saatkorn besorgt, jedoch nicht zur Zufriedenheit der Besteller.) Dem Gerücht nach wird das Blatt nur in soviel Exemplaren gedruckt, daß die Redaktion Anspruch auf Honorar hat, d. h. daß es ihr möglich ist zu zeigen, eine Nummer ist wieder fertig und das Honorar redlich verdient. Es ist auch vorteilhafter, das Papier weiß zu lassen, als es unnütz zu verderben. Weißes Papier hat immer seinen Wert; wird es aber durch den Druck beschmiert, kann man damit häufig nichts mehr anfangen. (Es ist ein bekannter Trick estnischer Hetzblätter, Zeitungen, deren friedliche Tendenz ihnen nicht paßt, als von den Deutschen bestellt oder bestochen auszugeben. Im übrigen vgl. das oben bei „Kodumaa" ꝛc. Bemerkte.)

In Narva begann ein gewisser Franzdorf, der früher mit allerlei Blättlein sein Glück versuchte, das Blatt „Kaja" herauszugeben. Das Blatt vermochte sich nicht die geringste Bedeutung zu erwerben. Von den neuen Blättern, die Ende des Jahres 1906 zu erscheinen begannen, ist vor allem „Hommik" zu nennen. Das Blatt will offenbar das Organ der Arbeiter und aller besitzlosen Volksschichten sein. Das erhellt schon daraus, daß der „Postimees" seinen neuen Nachbar nach altbekannter Weise begrüßt. Tõnisson sagt direkt, „Hommik" sei das Blatt der Sozialdemokraten. Der „Hommik" selbst sagt das nicht. Er müßte es selbst am besten wissen. Es muß Gründe geben, die dem Blatt verbieten, es auszusprechen. Der „Postimees" aber beachtet diese Gründe nicht, sondern spricht es geradezu prahlend aus und versichert dabei, daß es ja kein Geheimnis sei. Die Sozialdemokratie sei ja nicht verboten! Grade so sagt auch der gewöhnliche Spion: das ist ja kein Verrat, wenn ich sage, daß der und der die und die Meinung vertritt. Das ist ja ihm selbst und seinen Genossen ganz bekannt. — Wir begrüßen den „Hommik" und wünschen, daß er uns wirklich ein „hommik" (Morgen) werde. Das brauchen wir notwendig. — Das Blatt scheint in Dorpat an Stelle der „Uudised" erscheinen zu wollen. Es wird auch in derselben Größe und mit denselben Schriftzeichen gedruckt. Die Freunde der „Uudised" sollten ihm dort mit Vertrauen und Treue entgegenkommen. (Das letzte Jahr wird wohl manchen früheren Freund der „Uudised" gründlich ernüchtert haben!)

Zu Ende des Jahres (1906) begann auch Herr Jaan Speek in Narva ein neues Blatt „Põhjanael" herauszugeben. Die Probenummer brachte einen Leitartikel, wie sie vor zwei, drei Jahren geschrieben wurden, darüber, daß der „Põhjanael" (Nordstern) die estnische Nacht erleuchten will. Das Schriftstück

ist voll poetischen Wortgeklingels. Das Blatt soll im Geiste „der estnischen demokratischen Fortschrittspartei“, d. h. Jaan Tõnissons erscheinen. So können wir uns denn schon im Voraus denken, wie weit das Licht des „Põhjanael“ in die estnische Nacht zu bringen vermag.“

* *
*

Soweit die Darstellung des „Kiir“. Unerwähnt läßt er das einzige christlich-liberale Blatt, den „Sõnumitooja“, der Ende 1905 im Anschluß an das estnische Sonntagsblatt ins Leben gerufen wurde und sich erfreulicherweise im estnischen Volk schon viele Freunde erworben hat.

Im ganzen gab es danach zum Schluß des Jahres 1906 nicht weniger als 18 estnische politische Blätter (darunter 7 täglich erscheinende: „Postimees“, „Päewaleht“, „Sõnumid“, „Uus Wirulane“, „Sõna“, „Walgus“ und „Hüüdja“). Darunter kann man rechnen zu den sozialdemokratischen (resp. noch mehr links stehenden) 3: „Sõnumid“, „Hommik“ und „Kiir“; zur estn. Fortschrittspartet 3: „Postimees“, „Sõna“ und „Põhjanael“; zu den national-estnischen 2: „Walgus“ und „Hüüdja“; zu den eine irenische Richtung vertretenden 5: „Isamaa“, „Wabadus“ und „Noorus“, vielleicht auch „Kodumaa“ und „Rahwaleht“, und ohne festes Programm, aber entschieden nach links neigend sind „Päewaleht“, „Uus Wirulane“, „Koit“ und wohl auch „Kaja“, über welches mir aber nichts näheres bekannt ist.

Die Tageblätter „Päewaleht“ und „Sõnumid“ haben außerdem seltener erscheinende Extraausgaben fürs Land: „Aeg“ und „Maa“.

Von den genannten 18 Blättern erscheinen in Reval 9 („Sõnumid mit Maa“, „Sõna“, „Walgus“, „Hüüdja“, „Päewaleht mit Aeg“, „Uus Wirulane“, „Koit“, „Noorus“, „Sõnumitooja“), — in Dorpat 4 („Postimees“, „Hommik“, „Isamaa“, „Wabadus“), in Fellin 2 („Kodumaa“, „Rahwaleht“), in Narva 2 („Kaja“, „Põhjanael“) und in St. Petersburg 1 („Kiir“).

Gustav Haller.

An unsre Leser

richten wir die Bitte,

das Abonnement

auf den Jahrgang 49 der **„Baltischen Monatsschrift“** (1907), falls es noch nicht geschehen,

möglichst bald erneuern zu wollen,

damit die Höhe der Auflage endgültig bestimmt und Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Hefte vermieden werden können. Das verspätete Erscheinen des Januarheftes ist durch ein unvorhergesehenes Versagen unsrer Druckerei veranlaßt worden. Das Februarheft, das auch die Fortsetzung der **Revolutionschronik** wieder aufnehmen wird, kann wiederum rechtzeitig erscheinen.

Wir sprechen ferner die **dringende Bitte** aus, es möchten doch unsre alten Abonnenten, die aus Gründen, wie sie ja im vergangenen Jahre so nahe lagen, das Abonnement der „Balt. Monatsschrift“ aufgegeben haben, **unsrer alten Zeitschrift wiederum ihr Interesse zuwenden.**

Die Ereignisse des vorletzten Winters haben auch auf die Monatsschrift einen überaus verhängnisvollen Rückschlag ausgeübt. Gelingt es nicht, die Lücke des Interessentenkreises im Laufe dieses Jahres wieder zu füllen, dann ist **die Weiterexistenz der „Baltischen Monatsschrift“ ernstlich gefährdet.** Im Interesse der guten Sache gestatten wir uns daher die ausgesprochene Bitte.

Die Redaktion der „Balt. Monatsschr.“

Das Recht an der Firma.

Von

O. V. v. Zwingmann.

Dem Namenrecht verwandt ist das Firmenrecht. Das Wort „Firma“ stammt von dem lateinischen „firmare“, befestigen, bekräftigen, wobei an die Bekräftigung einer Urkunde durch Handauflegung, Unterschrift u. dgl. zu denken ist. Unter Firma im Sinne des modernen Handelsrechts versteht man den Handelsnamen des Kaufmanns, d. h. den Namen, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Diese Auffassung der Firma ist in der Doktrin die herrschende und hat auch in der neueren Gesetzgebung[1] sowie in zahlreichen Entscheidungen des ehemaligen Rigaschen Rats[2] Ausdruck gefunden. In kaufmännischen Kreisen dagegen herrscht die Anschauung vor, daß die Firma nicht sowohl den Namen des Geschäftsinhabers, als vielmehr den des Geschäfts selbst bedeutet, das als selbständiges, von dem Geschäftsinhaber verschiedenes Rechtssubjekt betrachtet wird. Dieser letzteren Ansicht, welche wiederholt auch von den kaufmännischen Gliedern des Rigaschen Rats vertreten worden ist und bei der Urteilsfällung mitunter die Majorität gehabt hat[3], kann jedoch, wenngleich sie auch unter den juristischen Schriftstellern[4] ihre Anhänger hat, nicht zugestimmt werden, denn

[1]) D. H. G. B. § 17 und Entwurf der russischen B. G. B. III, Art. 585.

[2]) Zwingmann, Zivilrechtliche Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte. I, S. 349; V, S. 382; VIII, S. 197.

[3]) Zwingmann V, S. 380; VIII, S. 216.

[4]) Endemann, Das deutsche Handelsrecht § 21, und insbesondere den russischen Schriftstellern: Федоровъ, Курсъ торгов. права, стр. 29; Шершеневичъ, Курсъ торгов. права, стр. 137; Дурасовъ: Краткій курсъ русск. торгов. права, стр. 136; Нерсесовъ, Торгов. право, стр. 56.

erstens ist die Fiktion, das Geschäft als solches, als Rechtssubjekt aufzufassen, überflüssig, da ein wahres Rechtssubjekt, nämlich die physische Person des Geschäftsinhabers vorhanden ist, zweitens aber müßte, wenn die Ansicht richtig wäre, bei jeder Veräußerung des Geschäfts die Firma, als Geschäftsfirma, ipso jure auf den Erwerber übergehen, was, wie wir sehen werden, nirgends Rechtens ist. Somit ist die Firma nichts anderes als ein Name, aber ein Name spezieller Gattung, welcher nur Kaufleuten zusteht und mit dem bürgerlichen Namen des die Firma führenden Kaufmanns nicht immer übereinstimmt. Dementsprechend ist auch der rechtliche Charakter der Firma von dem des bürgerlichen Namens wesentlich verschieden.

Die Ausbildung eines besonders gestalteten kaufmännischen Namens begann bereits im Mittelalter, war aber damals auf die Handelsgesellschaften beschränkt, während der Einzelkaufmann seine Urkunden mit dem bürgerlichen Namen zeichnete. Erst viel später hat die Firma, als Sondername, auch bei den Einzelkaufleuten Eingang gefunden. Nach modernem Handelsrecht ist sowohl die Handelsgesellschaft als auch der Einzelkaufmann zur Führung einer Firma berechtigt. Es fragt sich jedoch, wie der Begriff des Kaufmanns in dieser Beziehung zu fassen ist, ob zu den Kaufleuten nur die Vollkaufleute oder auch die Kleingewerbetreibenden und Handwerker zu rechnen sind. Diese Frage ist in der Theorie streitig und wird auch von den Handelsgesetzen der einzelnen Staaten in verschiedenem Sinne beantwortet. Während nach deutschem Recht (H. G. B. § 4) nur Vollkaufleute firmenberechtigt sind, hat der russische Entwurf die firmenrechtlichen Grundsätze ausdrücklich auch auf die Kleingewerbetreibenden und Handwerker ausgedehnt. (III, Art. 585.)

Wie dem rechtmäßigen Träger des bürgerlichen Namens ein Privatrecht an seinem Namen zusteht, so hat auch der Firmeninhaber ein Recht an seiner Firma, kraft dessen er befugt ist, sich ihrer im Handelsverkehr zu bedienen und andern den unbefugten Gebrauch seiner Firma auf dem Wege der Zivilklage zu verbieten. Da mit dem Gebrauch der dem realen Boden des Handelsverkehrs entsprossenen Firma in erster Linie Vermögensinteressen verbunden sind, so ist es ebenso begreiflich wie natürlich, daß das Recht an der Firma nicht nur in der Gerichtspraxis und

Rechtswissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung früher zur Anerkennung gelangt ist, als das Recht am bürgerlichen Namen, dessen Schutze meist individuelle Interessen zugrunde liegen. Was insbesondere die Gesetzgebung anbetrifft, so finden sich bereits in den älteren deutschen Partikulargesetzgebungen, wie im Preußischen Landrecht von 1794 (II, 8, § 717) sowie auch im Französischen Handelsgesetzbuch, dem code de commerce Napoleons I. (Art. 21, 23, 25), mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Firmenführung. Das erste Gesetz aber, welches dem Firmeninhaber privatrechtlichen Schutz seiner Firma gegen deren unbefugten Gebrauch zuerkannte, war das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 (Art. 27). Dieses Gesetzbuch gilt mit Ausnahme des Seerechts zur Zeit noch in Österreich, in Deutschland ist es durch das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 7. April 1897 ersetzt worden. Regeln über den Firmenschutz haben sodann auch das Schweizer Obligationenrecht (Art. 876), das ungarische Handelsgesetzbuch (§ 24) und der Entwurf des russischen bürgerlichen Gesetzbuches (III, Art. 590) aufgenommen.

Gleich dem Namenrecht besteht das Recht an der Firma aus zwei Befugnissen:

1. der Befugnis, die Firma als besonderen Namen zu führen und
2. der Befugnis, anderen den unbefugten Gebrauch derselben Firma zu untersagen.

Betrachten wir zunächst die erste Befugnis. Der Kaufmann ist befugt, die rechtmäßig erworbene Firma mündlich und schriftlich im Betriebe seines Handelsgewerbes zu führen; außerhalb des Geschäftsbetriebes aber darf er die Firma nicht gebrauchen. Der Firmeninhaber kann also mit der Firma Geschäftsurkunden, wie Kaufkontrakte, Wechsel, Connossemente 2c. zeichnen, die Firma auf seine Briefblankette, Preislisten, Fakturen und sonstige Handelspapiere drucken lassen, sie an seinem Ladenschild anbringen, mit ihr seine Waren zeichnen usw. Dagegen darf er sich der Firma nicht bedienen, wenn er als Privatmann Wechsel ausstellt, eine Privatwohnung mietet usw. Kontrovers ist die Frage, ob Kaufleute unter ihrer Firma klagen und verklagt werden können. Die Kontroverse ist im neuen deutschen H. G. B. (§ 17, Abs. 2) in positivem Sinne entschieden; auf demselben Standpunkte steht

im wesentlichen auch die russische Gerichtspraxis, der zufolge jedoch in den Klagen gegen Einzelkaufleute neben der Firma des Beklagten auch sein bürgerlicher Name angegeben werden muß. Es ist daher bei uns in solchen Fällen üblich, in der Klageschrift als beklagte Partei den Firmeninhaber mit seinem bürgerlichen Namen aufzugeben, mit dem Zusatz: handelt unter der und der Firma. Zur Führung einer Firma ist jedoch nur derjenige befugt, welcher sie rechtmäßig erworben hat, denn sonst kann von einem Recht an der Firma keine Rede sein.

Der Erwerb der Firma kann im Gegensatz zum Erwerb des bürgerlichen Namens, der stets ein ursprünglicher ist[1], etweder ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter sein. Unter ursprünglichem Erwerb einer Firma versteht man die Annahme einer Firma, die keinen Rechtsvorgänger gehabt hat; ein solcher Erwerb wird regelmäßig bei der erstmaligen Begründung eines Handelsgeschäfts vorkommen. Die Firma gilt hier als in dem Moment erworben, wo sie zum ersten Mal im Geschäftsverkehr gebraucht wird. Ein abgeleiteter Firmenerwerb dagegen liegt vor, wenn ein Kaufmann eine Firma übernimmt, die bisher einem andern Kaufmann zugestanden hat, wie das bei Veräußerung eines Handelsgeschäfts durch Vertrag oder Erbfolge der Fall zu sein pflegt.

Kann nun der Kaufmann bei dem ursprünglichen Firmenerwerb den Wortlaut der Firma frei wählen oder muß diese mit seinem bürgerlichen Namen übereinstimmen, und unter welchen Voraussetzungen ist der abgeleitete Erwerb der dem bürgerlichen Namen nicht gleichlautenden Firma zulässig? Die einzelnen Handelsgesetzgebungen haben diese Frage in sehr verschiedener Weise geregelt. Im ganzen lassen sich drei Systeme unterscheiden:

1. Das System der freien Wahl der Firma. Bei der Begründung eines neuen Handelsetablissements kann sein Inhaber, Einzelkaufmann oder Gesellschaft, einen beliebigen Namen als Firma wählen, wobei nur die Einschränkung gilt, daß die gewählte Firma nicht zu Täuschungen oder zur Verwechslung mit einer bereits bestehenden Firma Veranlassung geben darf. Außerdem müssen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihrer Firma einen diesbezüglichen Zusatz (nämlich das Wort „limited“) beifügen. Der abgeleitete Erwerb der Firma ist bedingungslos

[1]) Siehe hierüber Olshausen l. c. S. 49 ff.

gestattet, d. h. der Erwerber eines bereits bestehenden Handelsgeschäfts kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, ohne daß er hiezu der Genehmigung des bisherigen Geschäftsinhabers bedarf. Auch kann die Firma, als solche, abgesondert von dem Geschäft, für welches sie bisher geführt wurde, veräußert werden. Dieses System besteht in England[1].

2. Das vom deutschen Handelsgesetzbuch angenommene System der bedingten Wahrheit der Firma, demzufolge bei der Gründung eines Geschäfts die Firma des Einzelkaufmanns aus seinem Familiennamen und mindestens einem Vornamen bestehen muß. (Nach dem alten D. H. G. B. § 16 konnte der Vorname fortbleiben.) Etwaige Zusätze zu dem bürgerlichen Namen sind gestattet, sofern sie nicht Angaben enthalten, die geeignet sind eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen; insbesondere darf der Einzelkaufmann keinen Zusatz gebrauchen, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet (D. H. G. B. § 18). Ein Barmener Teppichfabrikant Namens Johann Eduard Weiß kann sich also außer seinem vollen Namen als Firma wählen: „Johann Weiß", oder „Eduard Weiß", oder „Johann Eduard Weiß Teppichfabrik", oder „Eduard Weiß Teppichfabrik „Textil", aber nicht „E. Weiß" (weil hier der Vorname nicht ausgeschrieben ist), ferner nicht „Eduard Weiß & Ko." (weil der Zusatz „& Ko." ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, das in Wirklichkeit nicht vorhanden ist). Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist weder bei der offenen noch bei der Kommanditgesellschaft erforderlich; anderseits ist es unzulässig, die Namen anderer Personen, als die der persönlich haftenden Gesellschafter in die Firma aufzunehmen (H. G. B. § 19). Die Inhaber einer offenen Handelsgesellschaft Erich Meyer und

[1]) Späing, Französisches und englisches Handelsrecht, S. 24, 29 ff.; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I, S. 270.

Adolph Schmidt könnten also ihre Firma nennen: „Erich Meyer und Adolph Schmidt", oder „Meyer & Ko.", oder „Schmidt & Ko.". Wäre dagegen Schmidt nur Kommanditist und Meyer unbeschränkt haftender Gesellschafter, so müßte die Firma dieser Kommanditgesellschaft lauten: „Erich Meyer & Ko." oder bloß „Meyer & Ko."; sie darf dagegen nicht lauten: „Adolph Schmidt & Ko." oder „Schmidt & Ko.". Die Firma einer Aktiengesellschaft ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen und muß außerdem die ausdrückliche Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthalten (H. G. B. § 20).

Der Grundsatz der Wahrheit der Firma erleidet eine Ausnahme bei dem abgeleiteten Firmenerwerb. Die Erben des verstorbenen Prinzipals, die sein Geschäft fortsetzen, sind befugt die Firma des Erblassers beizubehalten. Ebenso kann bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts unter Lebenden der Erwerber desselben mit Genehmigung des Veräußerers die frühere Firma fortführen, und zwar entweder mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz oder ohne einen solchen (H. G. B. § 22). — Verkauft z. B. der Kaufmann Hermann Schultze, der diesen seinen bürgerlichen Namen auch als Firma führt, sein Geschäft an Paul Müller, so kann letzterer mit Einwilligung des ersteren entweder die Firma „Hermann Schultze" weiter führen, oder er kann seine Firma nennen „Paul Müller, vormals Hermann Schultze". Im Falle des abgeleiteten Firmenerwerbs wird also nach dem System der deutschen Handelsgesetzgebung der Grundsatz der Wahrheit der Firma in sein Gegenteil verwandelt. Der neue Inhaber kann die alte Firma beibehalten, selbst wenn sie dadurch aufhört wahr zu sein, d. i. er kann die alte Firma fortführen, auch wenn sie von seinem bürgerlichen Namen verschieden ist, oder wenn sie auf ein Gesellschaftsverhältnis hindeutet, obwohl er gar keine Gesellschafter hat[1]. So kann es kommen, daß der gegenwärtige Inhaber der Firma „Meyer und Schmidt" in Wahrheit der Einzelkaufmann August Schwartz ist, oder umgekehrt, daß Inhaber der Firma „August Schwartz" die offenen Gesellschafter Erich Meyer und Adolph Schmidt sind. — Voraussetzung dieser Regel ist erstens, daß der Veräußerer der Firma dem Erwerber

---

[1]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 63.

derselben ihre Fortführung ausdrücklich gestattet (H. G. B. § 22), zweitens, daß der Erwerber auch das Geschäft mitübernimmt, denn die Firma kann nach deutschem Recht (H. G. B. § 23) nicht ohne das Geschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden. Drittens ist erforderlich, daß der Erwerber das mit der Firma verbundene Geschäft tatsächlich fortsetzt; „er kann nicht von einem Strohhutfabrikanten Henckels dessen Geschäft kaufen und plötzlich unter Beibehaltung der Firma die Strohhutfabrik in eine Stahlwarenfabrik verwandeln[1].“ Die Fortführung der bisherigen Firma wird übrigens vom deutschen Handelsgesetzbuch (§ 24) auch dann gestattet, wenn das Geschäft eines Einzelkaufmanns durch Hinzutritt von Teilnehmern in eine Handelsgesellschaft umgewandelt wird, wenn ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft eintritt, oder wenn ein Gesellschafter aus einer solchen ausscheidet. Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

Diesem System der bedingten Wahrheit der Firma haben sich im wesentlichen das ungarische Handelsgesetzbuch, das Schwedische Gesetz vom 13. Juli 1857, das Norwegische vom 17. Mai 1890 und das Finnländische vom 2. Mai 1895 angeschlossen; ihm ist auch der Entwurf des neuen russischen bürgerlichen Gesetzbuches beigetreten[2]. Das positive russische Recht enthält nur einige wenige durchaus ungenügende Bestimmungen über die Firmenführung[3]. Die russische Doktrin und Praxis, insbesondere auch die Praxis der ehemaligen Rigaschen Stadtgerichte und des Rigaschen Handelsamts stehen gleichfalls auf dem Boden des Systems der bedingten Wahrheit der Firma[4].

3. Das dritte System endlich, dessen Geltungsgebiet Frankreich, die Schweiz, Italien und Spanien sind, ist das **System der unbedingten Wahrheit der Firma**. Diese muß stets, nicht nur im Falle der Gründung eines Geschäfts, sondern

[1]) Cosack l. c. S. 64.
[2]) Buch III, Art. 585, 586; Buch V zweiter Lesung, Art. 609, 693, 657, § 1.
[3]) Handelsgesetzbuch Art. 71, 80, 81, Bd. X der Reichsges. Art. 2148, 2191, § 1.
[4]) Шершеневичъ S. 189 ff.; Федоровъ l. c. S. 38 ff.; Дурасовъ S. 44 ff.; Вильсонъ, Суд. практика по торг. дѣл. 1882—93, Nr. 97, 99; Zwingmann IV, Nr. 632.

auch im Falle der Veräußerung desselben mit dem bürgerlichen Namen des jeweiligen einzelnen Geschäftsinhabers oder mit demjenigen eines oder mehrerer offener Gesellschafter oder bei der Kommanditgesellschaft eines oder mebrerer persönlich haftender Gesellschafter übereinstimmen. Die einzelnen Vorschriften über den ursprünglichen Erwerb der Einzelfirma, sowie der Firmen von offenen und Kommanditgesellschaften, sind hier im großen und ganzen dieselben, wie die des deutschen Handelsgesetzbuches; das gilt insbesondere von den Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts (Art. 867, 869—871). Der „Code de commerce" kennt nur Gesellschaftsfirmen, und zwar nur der offenen und der Kommanditgesellschaft. Weder der Name des einzelnen Kaufmanns noch die Bezeichnung der Aktiengesellschaft gelten ihm als Firmen im technischen Sinne. Auf den Handelsnamen der Einzelkaufleute finden die Grundsätze des französischen Zivilrechts über den Privatnamen, im speziellen des Gesetzes vom 23. August 1794 Anwendung, das die Führung eines andern Namens, als des in das Geburtsregister eingetragenen, verbietet, sowie auch der Regel nach die Annahme von Beinamen untersagt. Die Einzelkaufleute dürfen somit auch in Frankreich unter keinem fremden Namen Handel treiben. Da jedoch das französische Recht bei Einzelkaufleuten zwischen dem Namen des Kaufmanns und der Benennung des Geschäfts nicht genau unterscheidet, wird es für zulässig erachtet, daß ein Kaufmann den Namen seines Geschäfts als Handelsnamen führt[1]. Die Firma der Aktiengesellschaft muß nach französischen Recht[2] dem Gegenstande des Unternehmens entsprechen; nach dem Schweizer Obligationenrecht dagegen kann sie frei gewählt werden, nur muß sie sich von jeder bereits eingetragenen Firma unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten (Schw. O. R. Art. 875). Das Prinzip der Wahrheit der Firma gilt bei diesem System im Gegensatz zum deutschen System auch im Falle der Veräußerung des Handelsetablissements. Weder die Erben des verstorbenen Geschäftsinhabers, die das Geschäft übernehmen, noch der vertragsmäßige Erwerber eines Handelsgeschäfts dürfen die bisherige Firma fortsetzen, sondern

[1]) Behrend I, S. 268; Späing S. 22, 23, Anm. 1 zu Art. 15; Motive zum russischen Entwurf III, Art. 585.

[2]) Code de commerce Art. 29, 30.

müssen ihren bürgerlichen Namen als Firma führen, wobei sie jedoch einen das Nachfolgeverhältnis anzeigenden Zusatz beifügen können. Stirbt z. B. der Inhaber einer Firma „E. Lehmann", so darf seine Witwe Marianne das Geschäft nicht unter der Firma „E. Lehmann" fortführen, wohl aber kann sie ihre Firma nennen: „Marianne Lehmann, E. Lehmanns Witwe". Der Käufer eines Handelsgeschäfts ist nach schweizerischem Recht nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verkäufers befugt, das Nachfolgeverhältnis durch einen diesbezüglichen Zusatz zu seinem Namen zum Ausdruck zu bringen (Schw. O. R. Art. 874); nach französischem Recht dagegen bedarf er dieser Einwilligung nicht[1]. Die Veräußerung der Firma, getrennt von dem Handelsgeschäft, für welches sie geführt wurde, ist auch nach diesem Rechtssystem unstatthaft[2]. Schließlich bestimmt das Schweizer Obligationenrecht (Art. 872), welches das Prinzip der unbedingten Wahrheit der Firma mit großer Konsequenz durchgeführt hat, daß, sobald ein Gesellschafter, dessen Name in der Gesellschaftsfirma enthalten ist, aus der Gesellschaft ausscheidet, die Firma selbst mit seiner Zustimmung nicht beibehalten werden darf, sondern entsprechend geändert werden muß. Das System der unbedingten Wahrheit der Firma hat den großen Vorzug, daß das Publikum über die Person des Geschäftsinhabers stets unterrichtet ist, und infolgedessen Irrtümer und Täuschungen vermieden werden, die bei den andern Systemen nicht selten vorkommen. —

Die rechtmäßig erworbene Firma ist der Firmeninhaber zu führen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Er muß die Firma in allen Angelegenheiten gebrauchen, die sein Geschäft betreffen, und zwar in fest bestimmter schablonenhafter Form, ohne die geringsten Veränderungen des Wortlauts, denn der Kaufmann darf in seinem Geschäftsbetriebe nur eine einzige Firma führen (Grundsatz der Einheit dor Firma). Hierin liegt das eigentliche Wesen der Firma und ihr augenfälliger Unterschied vom bürgerlichen Namen[3].

Der Teppichfabrikant Johann Eduard Weiß, in Firma „Johann Weiß Teppichfabrik" kann im Privatleben nach seinem

1) Späing l. c. S. 29.
2) Schw. O. R. Art. 874. Späing l. c. S. 29.
3) Cosack l. c. S. 63.

Belieben bald seinen Familiennamen allein, bald mit einem, bald mit beiden Vornamen gebrauchen, im Handelsverkehr ist er an den Wortlaut seiner Firma gebunden: er darf hier weder „Eduard Weiß, Teppichfabrik“ noch „Johann Weiß“ ohne den Zusatz „Teppichfabrik firmieren. Der Grundsatz der Einheit der Firma gilt auch in dem Falle, wenn der Firmeninhaber neben seinem Hauptgeschäft noch ein Zweiggeschäft betreibt[1]. Nur wenn ein Kaufmann mehrere selbständige von einander getrennte Geschäfte besitzt, kann er für jedes Geschäft eine besondere Firma führen. Gehört z. B. demselben Johann Eduard Weiß außer der Teppichfabrik eine Tapetenfabrik, die er von einer offenen Handelsgesellschaft in Firma „Ludwig Schultz und Söhne“ gekauft hat mit der Berechtigung, diese Firma fortzusetzen, so kann er für beide Fabriken zwei verschiedene Firmen führen: nämlich für die Teppichfabrik die Firma „Johann Weiß, Teppichfabrik“ und für die Tapetenfabrik die Firma „Ludwig Schultz und Söhne“.

Es gilt sodann der Grundsatz der Öffentlichkeit der Firma. Wie die bürgerlichen Namen in die Zivilstandsregister eingetragen werden, so werden auch die Firmen in den meisten Staaten Europas registriert. Jede neue Firma muß bei der kompetenten Behörde zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, und ebenso muß jede Änderung der Firma, jeder Inhaberwechsel, sowie das Erlöschen einer Firma im Handelsregister vermerkt werden. Dieser Grundsatz wird von dem deutschen H. G. B. (§ 29, 31), dem ungarischen H. G. B. (§ 16, 18, 19), dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 865, 866) und dem russischen Entwurf (III, Art. 587) sowohl in Bezug auf Gesellschaftsfirmen als auch auf Einzelfirmen konsequent durchgeführt, wobei nach deutschem Recht (H. G. B. § 14) die Firmenregistrierung durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. erzwungen wird. In Belgien, Holland, Italien und andern Ländern unterliegen nur die Gesellschaftsfirmen der Registrierung, nicht aber die Firmen der Einzelkaufleute, während in Spanien (H. G. B. § 17) und Portugal (H. G. B. § 47) die Registrierung der Gesellschaftsfirmen obligatorisch, die der Einzelfirmen aber bloß fakultativ ist. Das französische Recht kennt überhaupt kein Handelsregister[2].

[1]) Olshausen l. c. S. 49; Федоровъ l. c. S. 34; anderer Meinung Cosack l. c. S. 63. — [2]) Späing l. c. S. 21.

In England findet nur eine Registrierung der sog. Handelskompagnien[1] statt, dagegen werden dort weder die Firmen der Handelsgesellschaften noch die der Einzelkaufleute eingetragen. Im Jahre 1884 wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, in dem die Registrierung derjenigen Firmen geplant wurde, welche mit dem bürgerlichen Namen der Firmeninhaber nicht übereinstimmen, doch hat weder dieser Entwurf noch auch ein ähnlicher aus dem J. 1900 bisher Gesetzeskraft erlangt[2]. Was das positive russische Recht anbelangt, so ist darin (H. G. B. Art. 67—69, 80) ebenfalls nur die Eintragung von Gesellschaftsfirmen, und zwar von Firmen der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, vorgesehen. Die Eintragung in das Handelsregister besorgt in Petersburg, Moskau und Odessa das Handelsamt, in den übrigen Städten Zentralrußlands das Stadtamt. In den Ostseeprovinzen, insbesondere in Riga, hat sich ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, dem zufolge nicht nur die Gesellschaftsfirmen, sondern auch die Einzelfirmen in das Handelsregister eingetragen werden. Die Führung der Register liegt dem Handelsamt ob.

Für die Öffentlichkeit der Firma wird von einigen ausländischen Gesetzen noch in andrer Art gesorgt, nämlich durch die Vorschrift, daß die Firma an dem Geschäftslokal angebracht werden muß. So bestimmt z. B. die deutsche Reichsgewerbeordnung (§ 15 a), daß Kaufleute, die einen Laden besitzen oder eine Wirtschaft betreiben, verpflichtet sind, ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Desgleichen muß nach englischem Recht die Firma an der Außenseite des Geschäftslokals einer Handelsgesellschaft angebracht werden, ebenso soll sie auf dem Gesellschaftssiegel und in allen von der Gesellschaft ausgehenden Ankündigungen und Urkunden vermerkt sein[3]. Auch bei uns ist es üblich, die Firma auf die Außenseite des Ladens oder des Comptoirs zu schreiben, wenngleich eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung hier nicht besteht.

Die Eintragung der Firma ins Handelsregister ruft bestimmte rechtliche Wirkungen hervor. Diese bestehen vor allem darin,

---

[1]) Späing l. c. S. 78.
[2]) Motive zum russischen Entwurf III, Bd. III, S. 504.
[3]) Behrend l. c. S. 270.

daß der Inhaber der eingetragenen Firma mit dem Moment ihrer Eintragung das Recht des ausschließlichen Gebrauchs der Firma am Ort ihres Bestehens erwirbt. Eine in das Handelsregister eingetragene Firma darf an demselben Ort von keinem andern als Firma benutzt, geschweige denn als Firma eines andern eingetragen werden, selbst dann nicht, wenn der neue Geschäftsinhaber denselben bürgerlichen Namen hat, mit dem die ältere, bereits eingetragene Firma bezeichnet wird. In einem solchen Falle hat jener seinem Namen in der Firma einen Zusatz beizufügen, durch welchen seine Firma deutlich von der bereits eingetragenen Firma unterschieden wird (Grundsatz der Ausschließlichkeit der Firma). Ist also beispielsweise eine Firma „Anton Müller" in Riga eingetragen, so darf ein Rigaer Seifenfabrikant gleichen Namens nicht auch die Firma „Anton Müller" führen, sondern müßte sich nennen „Anton Müller jun." oder „Anton Müller, Seifenfabrik" 2c. — Dagegen ist ein Revaler Kaufmann Anton Müller nicht verpflichtet, zu diesem seinem Namen einen Zusatz zu machen, um seine Firma von der seines Rigaer Namensvetters zu unterscheiden. Den Grundsatz der Ausschließlichkeit der eingetragenen Firma haben das deutsche H. G. B. (§ 30), das ungarische H. G. B. (§ 17), das schweiz. O. R. (Art. 868), das schwedische (Art. 10), norwegische (Art. 10) und finnländische (Art. 11) Gesetz und der russische Entwurf (III, Art. 588) angenommen. Auf demselben Standpunkt steht auch die Praxis des Rigaschen Handelsamts und der ehemaligen Rigaschen Stadtgerichte[1].

Die Prinzipien der Wahrheit, Einheit, Öffentlichkeit und Ausschließlichkeit der Firma bilden die wesentlichen Rechtssätze, durch welche die Befugnis des Firmenberechtigten, seine Firma zu führen, im Interesse des öffentlichen Verkehrs geregelt, resp. eingeschränkt wird. Hiedurch unterscheidet sich die Firma deutlich von dem bürgerlichen Namen, dessem Gebrauch vom Gesetz keinerlei Schranken gezogen werden. —

Wird dem Firmenberechtigten die Befugnis zur Führung seiner Firma bestritten, so kann er mittels der Feststellungsklage auf Anerkennung seines Rechts an der Firma klagen.

---

[1]) Zwingmann l. c. III, S. 316; IV, S. 362.

Wir haben nun noch die zweite in dem Recht an der Firma enthaltene Befugnis zu betrachten, nämlich die Befugnis, dritten Personen den unbefugten Gebrauch der Firma zu verbieten. Diese Befugnis wird von den neuesten Gesetzgebungen ausdrücklich anerkannt. So bestimmt z. B. das deutsche H. G. B. (§ 2 S. 37): „Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer seine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen; ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadenersatz bleibt unberührt", und ähnlich das schweiz. O. R. (Art. 876, § 2): „Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen." Analoge Bestimmungen enthalten auch das ungarische H. G. B. (§ 24) und der russische Entwurf (Art. 590). In den zur Zeit geltenden russischen Gesetzen finden sich keine Vorschriften über den Firmenschutz, doch wird die Firma in Rußland, wie auch in England, Frankreich, Italien und andern Staaten, in denen Gesetze über den Firmenschutz nicht bestehen, gewohnheitsrechtlich geschützt. Ein solches Gewohnheitsrecht hat sowohl in Bezug auf die inneren russischen Gouvernements, als auch in Bezug auf unsere baltischen Provinzen in mehrfachen gerichtlichen Entscheidungen Ausdruck gefunden [1].

Im einzelnen lassen sich folgende Regeln über den Firmenschutz aufstellen:

1. Die aus dem Recht an der Firma entspringende Klage, die sog. Firmenanmaßungsklage, steht jedem rechtmäßigen Inhaber einer Firma zu, sobald letztere von andern unbefugt gebraucht wird. Unter einem rechtmäßigen Firmeninhaber ist nach dem bei uns geltenden Prinzip der bedingten Wahrheit der Firma derjenige Kaufmann zu verstehen, welcher an dem in seiner Firma enthaltenen Familiennamen ein Anrecht oder die Firma von einem andern zusammen mit dessen Geschäft erworben hat. Legt sich jemand eine Firma bei, die nicht mit seinem

[1]) Entsch. des IV. Depart. des Senats vom Jahre 1882 Nr. 886, 1883 Nr. 2499, 1890 Nr. 871, 1891 Nr. 1526, und die bei Zwingmann abgedruckten Erkenntnisse: III Nr. 421, IV Nr. 631. Ueber das ausländische Recht vgl. Späing l. c. S. 34. Olshausen l. c. S. 26 ff. und S. 32.

bürgerlichen Namen übereinstimmt und die auch nicht vertragsmäßig bei Erwerb des Handelsgeschäfts auf ihn übergegangen ist, so ist er gegen einen widerrechtlichen Gebrauch der Firma seitens eines Dritten schutzlos, auch wenn er die Firma jahrelang in gutem Glauben geführt hat. Hat aber der Kaufmann an dem Familiennamen ein Anrecht, so ist er auch dann klageberechtigt, wenn seine Firma unrechtmäßige Zusätze zu diesem Familiennamen, z. B. einen falschen Vornamen enthält oder gegen das Prinzip der Ausschließlichkeit verstößt, indem sie sich von älteren registrierten Firmen derselben Stadt nicht genügend unterscheidet, denn die Firma wird durch solche Defekte nicht völlig ungültig, sondern nur die unrechtmäßigen Zusätze als solche entbehren des Rechtsschutzes[1]. Es kann also der Kaufmann Johann Eduard Weiß, der unrechtmäßigerweise die Firma „Hermann Weiß" führt, seinem Konkurrenten „Wilhelm Weiß" nicht verbieten, ebenfalls die Firma „Hermann Weiß" zu gebrauchen, wohl aber kann er gegen einen Kaufmann Namens Hugo Bergmann klagen, wenn dieser unbefugt den Namen „Weiß" in seine Firma aufnimmt. Ebenso ist auch der Kaufmann Erich Meyer, welcher ungeachtet dessen, daß eine Firma „Erich Meyer" bereits in das Handelsregister seiner Stadt eingetragen ist, diesen seinen Namen als Firma führt, ohne ihm, wie das Gesetz verlangt, einen unterscheidenden Zusatz beizufügen, berechtigt, einem Philipp Schultze die Anmaßung der Firma „Erich Meyer" zu untersagen.

Auch die Verletzung des Prinzips der Einheit der Firma oder das der Öffentlichkeit der Firma hat nicht den Verlust des Klagerechts zur Folge, wenn der in der Firma des Klägers enthaltene Name sein rechtmäßiger Name ist. Insbesondere ist es dem Inhaber einer nicht registrierten Firma nicht verwehrt, gegen den Mißbrauch derselben seitens solcher Personen Einspruch zu erheben, die zum Gebrauch des in der Firma enthaltenen bürgerlichen Namens nicht befugt sind[2]. Dagegen kann der nicht eingetragene Firmeninhaber nicht verlangen, daß der rechtmäßige

---

[1]) Cosack l. c. S. 66.

[2]) Cosack l. c. S. 66; Olshausen l. c. S. 88. Entgegengesetzter Ansicht scheint der Rigasche Rat gewesen zu sein; vgl. hierüber Zwingmann l. c. III, S. 316, wo sich der Passus findet: „Eine Firma muß, um Gültigkeit zu haben, bei dem Handelsgericht angemeldet und registriert sein", und IV, S. 362.

Träger eines gleichlautenden Namens ihm einen unterscheidenden Zusatz in der Firma beifügt, denn infolge der versäumten Eintragung der Firma hat ersterer kein ausschließliches Recht an seiner Firma erlangt. Demgemäß ist, um bei dem letzten Beispiel zu bleiben, der Inhaber der nicht registrierten Firma „Erich Meyer“ zur Erhebung der Firmenanmaßungsklage legitimiert, wenn sein Konkurrent Philipp Schultze sich die Firma „Erich Meyer“ widerrechtlich beilegt; versagen würde indessen die Klage desselben Kaufmanns gegen einen Konkurrenten, der ebenfalls „Erich Meyer“ heißt und diesen Namen ohne unterscheidenden Zusatz als Firma führt.

Die deutsche Doktrin und Praxis gewähren die Firmenanmaßungsklage nicht nur im Falle einer Verletzung des Firmenrechts, sondern auch anderer Rechte, und überdies nicht nur dem durch den unbefugten Gebrauch einer Firma geschädigten rechtmäßigen Inhaber derselben, sondern auch dritten Personen, deren Rechte durch den unbefugten Firmengebrauch verletzt werden. — Das durch den unbefugten Gebrauch einer Firma verletzte Recht, das in diesem Falle das Klagefundament bildet, kann ein bürgerliches Namenrecht, ein Patentrecht oder ein beliebiges anderes Recht sein[1]. Als Beispiel diene folgender (bei Cosack angeführter) Fall: Ein Kaufmann Anton Müller führt die Firma: „Müller, Fabrik Neubergscher Glühlichtkörper“, obschon Neuberg die Fabrikation dieser Körper sich hat patentieren lassen und das Patent einem gewissen Oppermann abgetreten hat, und obschon Müller tatsächlich die Neubergschen Glühkörper garnicht zu fabrizieren imstande ist; hier kann Oppermann gegen den Gebrauch der genannten Firma einschreiten. Diese Auffassung hat ihren Grund in der allgemeinen Fassung des § 37 P. 2 des D. H. G. B., wo es heißt, daß zur Klage legitimiert ist, „wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht.“

Bei uns dürfte eine derartige Erweiterung der Firmenanmaßungsklage weder im Gesetz noch im Gewohnheitsrecht eine Stütze finden, sie ist auch nach dem russischen Entwurf durch die ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen, daß der unbefugte Gebrauch

[1]) Cosack l. c. S. 70, 71; Olshausen l. c. S. 86; Rudorff, Entscheid. des Reichsgerichts Bd. II, S. 56, 57.

einer Firma auf die Forderung des rechtmäßigen **Firmeninhabers** hin eingestellt werden muß (III, Art. 590). Dritten Personen würde nach unsrem Recht nur eine Deliktsklage zustehen.

2. Das Firmenrecht ist wie das Namenrecht ein absolutes Recht, d. h. es kann gegen jeden geltend gemacht werden, der es verletzt. Demgemäß ist die Firmenanmaßungsklage **gegen jeden zulässig**, der die betreffende Firma unbefugt gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob er sich dabei in bösem oder gutem Glauben befindet, d. h. ob er gewußt hat, daß er zur Führung der Firma des Klägers nicht berechtigt ist, oder ob es sich selbst für den rechtmäßigen Inhaber dieser Firma gehalten hat.

3. **Unbefugt** ist der Gebrauch einer Firma dann, wenn er den firmenrechtlichen Regeln zuwiderläuft, insbesondere wenn er gegen die Prinzipien der Wahrheit, der Einheit oder der Ausschließlichkeit verstößt; z. B. wenn ein Einzelkaufmann einen Namen als Firma führt, an dem er kein Anrecht hat, oder wenn in die Firma einer Kommanditgesellschaft der Name eines Kommanditisten aufgenommen wird (Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrheit der Firma), wenn ein Kaufmann für seine Filiale eine andere, wenn auch an und für sich nicht unrechtmäßige Firma führt, als für sein Hauptgeschäft (Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Firma), oder wenn einer an und für sich rechtmäßigen Firma kein Zusatz beigefügt wird, um sie von einer gleichlautenden, an demselben Ort registrierten Firma zu unterscheiden (Verstoß gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit der Firma).

Eine Spezialbestimmung für unbefugte Firmenführung enthält das deutsche Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (§ 8). Diesem Gesetz zufolge gilt jeder Gebrauch einer Firma, selbst einer an und für sich rechtmäßigen, für unbefugt, der darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit einer andern Firma hervorzurufen, wobei es gleichgültig ist, ob diese letztere in das Handelsregister eingetragen ist oder nicht, und ob sie an demselben oder an einem andern Ort besteht. Dagegen wird vorausgesetzt, daß der Beklagte arglistig gehandelt hat, d. h. in der Absicht, seinem Konkurrenten Schaden zuzufügen. So wäre z. B. die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs gegeben, wenn ein Kaufmann Julius Heinrich Jordan, der in Dresden ein Garderobegeschäft etabliert und dessen Rufname

„Julius" ist, die Firma „Heinrich Jordan" annimmt, um das gute Renommee der bekannten Berliner Firma „Heinrich Jordan" für sich auszubeuten. Hier kann der Berliner Jordan seinem Dresdener Namensvetter die Führung der Firma „Heinrich Jordan" verbieten.

4. Der unbefugte Gebrauch einer Firma kann sich sehr verschieden äußern. Er kann sowohl darin bestehen, daß der Beklagte unter der Firma des Klägers seine Geschäfte abschließt und seine Unterschrift abgibt, oder Briefe, Anzeigen, Empfehlungen oder Preislisten mit ihr versieht, als auch darin, daß er seine Waren mit der Firma zeichnet oder sie auf sein Ladenschild schreibt[1]; auch der mündliche Gebrauch einer Firma, z. B. beim Abschluß eines Geschäfts, würde hier in Betracht kommen. Als unbefugter Firmengebrauch gilt hierbei nicht nur die Anmaßung einer fremden Firma im vollen Umfange, sondern auch eine teilweise Nachahmung derselben, sofern sie geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Demnach wäre die Firmenanmaßungsklage dem bekannten Leipziger Lederwarenhändler „Moritz Mädler" gegen einen Lederwarenhändler Karl Schultze sowohl dann gegeben, wenn dieser sich die Firma „Moritz Mädler" anmaßt, als auch dann, wenn er die Firma „Karl Mädler" oder „Moritz Mädler" annimmt.

Streitig ist die Frage, ob die Firmenanmaßungsklage auch in dem Falle zulässig sei, wenn ein Nichtkaufmann eine Firma unbefugterweise als bürgerlichen Namen führt[2]. Meines Erachtens ist die Klage auch hier zuzulassen, da sonst dem in solchem Falle zweifellos beeinträchtigten Firmeninhaber, der bei Nichtübereinstimmung seiner Firma mit seinem bürgerlichen Namen auch die Namenanmaßungsklage nicht erheben könnte, der Rechtsschutz überhaupt versagt sein würde.

5. Gegenstand und Zweck der Firmenanmaßungsklage ist die Untersagung des unbefugten Gebrauchs der Firma. Ist der Beklagte zur Unterlassung des Gebrauchs der klägerischen Firma verurteilt worden, so kann er nach deutschem Recht (Z. P. O. § 880) durch Geld- oder Haftstrafen zur Erfüllung des Urteils

[1]) Vgl. Rudorff, Entscheid. des Reichsgerichts Bd. II, S. 49, 50, 52.

[2]) Die Frage wird verneint von Olshausen l. c. S. 83, bejaht von Cosack l. c. S. 67, und Löwenthal, „Das Firmenrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch" S. 30.

angehalten werden. Die russische Prozeßordnung enthält leider keine Bestimmung, der zufolge die dem Beklagten im gerichtlichen Urteil vorgeschriebene Unterlassung einer Handlung sich erzwingen ließe. Außerdem kann der Kläger gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vom Beklagten Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welchen er infolge des unbefugten Gebrauchs seiner Firma erlitten hat [1]. Nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ist ein solcher Schadenersatzanspruch begründet, wenn der Beklagte das Firmenrecht des Klägers schuldhaft verletzt hat, mag die Schuld in sog. Arglist, d. h. in böser Absicht, oder bloß in Fahrlässigkeit bestehen. Eine arglistige Verletzung des Firmenrechts würde z. B. vorliegen, wenn ein Hutfabrikant in Firma „W. Burchardt" diese seine Firma willkürlich in „C. W. Borchert" umändern würde, um durch den guten Ruf dieser bekannten Berliner Firma Kunden anzulocken, oder wenn ein Kaufmann Rudolf Erich Meyer, der sich in Nürnberg etabliert, die Firma „Erich Meyer" annimmt, obgleich er weiß, daß eine gleichlautende Firma in Nürnberg bereits in das Handelsregister eingetragen ist. Weiß er das nicht, unterläßt es aber, sich hierüber zu informieren, so wäre bloß eine Fahrlässigkeit seinerseits vorhanden. Hat der Beklagte weder arglistig noch fahrlässig gehandelt, so kann eine Schadenersatzforderung gegen ihn nicht erhoben werden. Der genannte Rudolf Erich Meyer wäre also nicht schadenersatzpflichtig, wenn er sich bei der Nürnberger Registerbehörde erkundigt hätte, ob die Firma „Erich Meyer" bereits registriert ist und die Behörde ihm versehentlich mitgeteilt hätte, daß dies nicht der Fall sei.

Einige neuere Gesetzgebungen, wie das Schweizer Obligationenrecht [2] und der russische Entwurf [3], desgleichen auch die französische Praxis, lassen nicht nur den Ersatz des Vermögensschadens, sondern auch den Ersatz des immateriellen Schadens zu. So könnte z. B. nach schweizerischem Recht der Inhaber der Firma „C. W. Borchert" von dem „W. Burchardt" eine angemessene Geldsumme als Entschädigung dafür fordern, daß letzterer durch den Verkauf minderwertiger Waren unter der Firma „C. W.

[1]) Deutsches H. G. B. § 37; Schneider, Das schweiz. Obligationenrecht Art. 876, Anm. 2; Russischer Entwurf III, Art. 590 und die Motive dazu.
[2]) Schneider l. c. Art. 50, Anm. 1 und Art. 55.
[3]) Bd. V, II. Lesung, Art. 1048, 97, 95.

Borchert" sein Renommee geschädigt und ihn dadurch um eine ihm zugedachte Auszeichnung gebracht hat. Nach positivem russischem Recht, wie auch nach deutschem Recht, kann für den immateriellen Schaden keine Entschädigung beansprucht werden.

6. Zur Substantiierung der Firmenanmaßungsklage hat Kläger zu beweisen:

a) das ihm an der Firma ein Recht zusteht,

b) daß dieses Recht durch den Gebrauch der Firma seitens des Beklagten verletzt worden ist, und

c) daß letzterer zur Führung der Firma nicht berechtigt ist.

Den Nachweis seines Rechts an der Firma kann der eingetragene Firmeninhaber am leichtesten dadurch erbringen, daß er sich auf die Eintragung der Firma in das Handelregister beruft. Ist die Firma nicht eingetragen, so hat Kläger darzutun, daß er sie tatsächlich, und eventuell auch, daß er sie rechtmäßig erworben hat.

Wird außer dem Anspruch auf Untersagung des unbefugten Firmengebrauchs auch ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, so muß Kläger außer den genannten drei Punkten noch die Arglist oder Fahrlässigkeit des Beklagten bei dem unbefugten Gebrauch der Firma, den infolgedessen erlittenen Schaden und nach unsrem positiven Recht auch noch den Betrag des Schadens beweisen. Die neuesten Gesetzgebungen, wie das Schweizer O. R. (Art. 116), die deutsche Z. P. O. (§ 287) und der russische Entwurf (V, Art. 1048, 97) haben im Hinblick darauf, daß ein genauer Nachweis des Betrages des erlittenen Schadens sich nur in den seltensten Fällen ermöglichen läßt, die anerkennungswerte Bestimmung getroffen, daß die Höhe des Schadens von dem Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festzustellen ist. Dem freien richterlichen Ermessen bleibt auch die Festsetzung der Entschädigung fü. event. immateriellen Schaden überlassen.

Die Firmenanmaßungsklage setzt im Gegensatz zur Namenanmaßungsklage die Verletzung eines besonderen Interesses des Klägers nicht voraus, da das Firmenrecht nicht wie das Namenrecht ein bloßer Zweig des Persönlichkeitsrechts ist und daher unabhängig von diesem verletzt werden kann. Die Konstruktion des Firmenrechts als Persönlichkeitsrecht, die in der Doktrin allerdings

zahlreiche Anhänger hat[1], ist meines Erachtens, abgesehen von dem selbständigen Schutz des Firmenrechts, auch unvereinbar mit seiner Übertragbarkeit unter Lebenden und von Todeswegen. Das Recht an der Firma ist vielmehr ein selbständiges und eigenartiges Recht, analog dem Recht am Warenzeichen.

Abgesehen von der privatrechtlichen Befugnis des geschädigten Firmeninhabers, den unbefugten Gebrauch seiner Firma auf dem Wege der Zivilklage zu verbieten, haben die Registerbehörden von Amtes wegen darüber zu wachen, daß die Firmen rechtmäßig geführt werden[2]. Die den firmenrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelnden Kaufleute unterliegen nach deutschem Recht Disziplinarstrafen, im Falle böswilliger Verletzung fremder Firmenrechte sogar Kriminalstrafen. Bei uns ist der widerrechtliche Gebrauch einer Firma als solcher nicht strafbar.

Von der Firma zu unterscheiden ist der sog. Etablissementsname oder Nahrungsname, wie z. B. „Erste Wiener Schuhwarenfabrik", „Stehbierhalle", „Goldene Hundertzehn", „Gasthof zur hohen Sonne", „Hotel Monopol". Während die Firma der Handelsname des Kaufmanns selbst ist, ist der Etablissementsname die Bezeichnung seines Geschäfts. Die Handelsgesetze der einzelnen europäischen Staaten verhalten sich dem Etablissementsnamen gegenüber verschieden. Nach deutschem Recht genießt er in der Regel keinen Schutz, auch dann nicht, wenn er zum Bestandteil einer Firma geworden ist, z. B. „Wilhelm Meyer, Spielwarenfabrik", oder „Wiener Garderobengeschäft August Wöhrmann und Söhne".

Eine Ausnahme von dieser Regel statuiert das bereits erwähnte deutsche Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (§ 8) in dem Falle, wenn die Nachahmung des Etablissementsnamens darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit einem andern Geschäft hervorzurufen. Hier kann der rechtmäßige Inhaber des unter der betreffenden Bezeichnung geführten Geschäfts gegen den Nachahmer auf Unterlassung der Nachahmung sowie auf Schadenersatz klagen. Eine solche Klage wäre z. B. dem Besitzer des Gasthauses „Junker Görg" in Eisenach gegen denjenigen gegeben, welcher daselbst ein zweites Gasthaus

[1] Vgl. Olshausen l. c. S. 99, Note 260.
[2] D. H. G. B. § 37, Schw. O. R. Art. 875.

gleichen Namens in der Absicht eröffnen würde, dem ersten Konkurrenz zu machen, und dieselbe Klage hätte ein Bremer Zigarrenfabrikant in Firma „Friedrich Reymers, Zigarrenfabrik" gegen einen Zigarrenhändler Friedrich Reimer, der, obgleich er keine eigene Fabrik besitzt, seine Waren mit „Friedrich Reimers Zigarrenfabrik" firmiert. Dagegen könnte derselbe Zigarrenfabrikant dem Zigarrenhändler Friedrich Reimer die Annahme der Firma „Friedrich Reimers Zigarrenfabrik" nicht untersagen, falls letzterer auch eine Zigarrenfabrik besäße.

In Frankreich, England und den Vereinigten Staaten wird der Etablissementsname von der Firma nicht streng geschieden und in gleicher Weise wie diese geschützt. Denselben Standpunkt hat auch die Praxis des Rigaschen Rats eingenommen, der zufolge aber der Rechtsschutz des Nahrungsnamens von einer Anmeldung bei der kompetenten Behörde abhängig ist [1].

Der russische Entwurf übergeht, gleich dem deutschen H. G. B., den Etablissementsnamen mit Stillschweigen, und daher ist anzunehmen, daß auch der Entwurf ein Privatrecht an diesem nicht anerkennt. Indessen fehlt leider im russischen Entwurf eine dem erwähnten Paragraphen des deutschen Gesetzes über unlauteren Wettbewerb entsprechende Bestimmung.

Ich habe bereits im Verlauf meiner Ausführungen auf einige wesentliche Unterschiede zwischen dem Recht am bürgerlichen oder Privatnamen und dem Recht am Handelsnamen oder der Firma hingewiesen und will sie nun zum Schluß kurz zusammenfassen:

1. Das Recht am Privatnamen steht jeder rechtsfähigen Person, das an der Firma nur Kaufleuten zu, denn Nichtkaufleute haben keine Firma.

2. Der Gebrauch des Privatnamens seitens des Namenberechtigten ist keiner Beschränkung unterworfen, während die Führung der Firma sich nach bestimmten Vorschriften des Handelsrechts zu richten hat.

3. Der Privatname ist regelmäßig unabänderlich, die Firma dagegen kann geändert werden.

---

[1]) Zwingmann l. c. III Nr. 421, IV Nr. 631, 632.

4. Das Recht am Privatnamen ist ein Zweig des Persönlichkeitsrechts und genießt daher nur dann gerichtlichen Schutz, wenn mit der Verletzung des Namenrechts zugleich ein unbefugter Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Namenberechtigten verbunden ist. Das Recht an der Firma ist ein selbständiges Recht und wird als solches geschützt, ohne daß eine besondere Interessenverletzung vom klagenden Firmeninhaber nachgewiesen zu werden braucht.

5. Das Namenrecht ist unveräußerlich und sein Erwerb stets ein ursprünglicher, das Firmenrecht dagegen ist unter gewissen Voraussetzungen veräußerlich, und demenfsprechend kann der Erwerb des Firmenrechts auch ein abgeleiteter sein.

6. Das Namenrecht erlischt stets mit dem Tode des Namenträgers, das Firmenrecht ist in gewissem Umfange vererblich. Anderseits erlischt das Firmenrecht stets bei Verlust der Kaufmannseigenschaft, d. i. wenn ein Einzelkaufmann sein Geschäft aufgibt, ohne ein anderes Handelsgewerbe zu betreiben, oder wenn eine Handelsgesellschaft sich auflöst.



Reformbewegungen in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Von

R. Baron Staël von Holstein.

Schluß.

Seit dem J. 1856 — so heißt es im Memoire des Herrn v. Bock — habe die Ritterschaft es aufgegeben, in dem Bestehen des Pfandrechts ein für den Adel bedenkliches Institut zu erblicken. Vielmehr bahne sich jetzt innerhalb desselben die Anschauung an, daß eine solche Wiederherstellung „nicht bloß dem berechtigten Streben des Bürgerstandes nach einer Form der Bodennutzung . . . Rechnung getragen, sondern allem zuvor ein selbst altadliges Recht erneuert würde . . .", und ein „wertvolles", sowohl in ökonomischer wie in politischer Hinsicht. Denn „in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft" könne die Zeit kommen, daß „jede Art fideikommissarisch nicht gebundenen Grundvermögens in jeglicher Form Rechtens allen Ständen freizugeben sein wird." Wenn nun irgend etwas imstande sein sollte, diesen Augenblick, sei es hinauszuschieben, was doch viele wünschen, sei es dem Adel die volle Freiheit der Initiative und Aktion zu verbürgen, so sei es die sofortige Wiederherstellung des 99jährigen Pfandrechts. — Durch eine solche Maßregel würde bei den bürgerlichen Kompetenten das Vertrauen zu den uneigennützigen patriotischen Intentionen des Landtags wach erhalten oder neu geweckt werden und würden sie nicht nur geneigt sein, der Ritterschaft die Beurteilung dessen zu überlassen, wann der richtige Zeitpunkt werde gekommen sein, jenen weiteren Schritt zu tun, sondern auch sich fern zu halten von „jeglicher Art der Handreichung an unsere auswärtigen Feinde."

Würde sich aber die Stadt Riga mit der Wiedereinführung dieser Form des Grundbesitzes begnügen, wie man erhoffen kann, so läge hierin eine anerkennenswerte „politische Resignation“ des Bürgerstandes, denn sein „historisch begründeter Anspruch auf das Recht eigentümlichen Güterbesitzes“ sei ja ein unzweifelhafter. Hiefür genüge es schon allein, jenes positive Zeugnis aus dem Munde der Ritterschaft selbst anzuführen, wie sie in den Rezessen der Landtage von 1663 und 1688 vorliegen. Denn auf dem ersteren dieser habe der Landrat Gustav Mengden in seinem Bericht über seine Delegation nach Stockholm mit großer Genugtuung ausgeführt, wie es als eine „Gewährleistung der „alten Freiheit“ und der „heiligen Gerechtigkeit“ und „himmelsklaren Gewißheit“ aufzufassen sei, daß einerseits der Adel „Häuser und Plätze in Riga hinführo erben, kauffen, pfänden“ ꝛc. könne, sowie die Bürger aus der Stadt Landgüter an sich bringen und besitzen“ dürften. Und in gleichem Sinne hätten auf dem am 6. Febr. 1688 eröffneten Deputationstage die Deputierten „nomine nobilitatis“ erklärt, „daß ihre Meinung garnicht gewesen, denen Bürgern der Stadt Riga die Macht, Landgüter an sich zu erhandeln, disputirlich zu machen, maßen ihnen diese Freiheit allbereit in constitutione Stephani, auch von Ihrer Majestät zu Schweden Ao. 1662 allergnädigst gegebenen Resolution accordiret wäre, sondern ihr petitum wäre nur auf die im Lande ankommenden Frembling . . . gerichtet gewesen“ ꝛc. — Angesichts nun erstens dieser Tatsache, zweitens „der jetzt herrschenden, so patriotisch klugen Zurückhaltung des Bürgerstandes in Sachen der Güterbesitzfrage“, drittens der Wahrscheinlichkeit einer möglichen Einigung mit den Schwesterprovinzen auf diese Konzession der Form eines Grundbesitzes an den andern Stand, und endlich „angesichts der großen und dringenden Gefahr, . . . die darin zu liegen scheint, wenn man nicht . . . eilen wollte, die zahlreichen . . . Kräfte des deutschen Bürgerstandes . . . durch Stiftung einer materiellen Solidarität dem korporativ-autonomen politischen Interesse Livlands zu befreunden und . . . ebendamit sie . . . den bureaukratisch-heteronomen politischen Interessen zu entfremden“, trage er darauf an, daß die Kommission für diese Vorlage eintreten und dem Landtag vorschlagen möge, in Gemeinschaft mit den Schwesterprovinzen, nötigenfalls aber auch allein, dem Kaiser die Bitte zu unterbreiten, den 99jährigen Pfandbesitz

in der Weise, wie er bis 1783 bestanden, wiederherzustellen. Um den Fiskus durch den hieraus entstehenden Ausfall von Poschlinen nicht zu schädigen, sei ein entsprechender Betrag aus der Landeskasse anzuweisen behufs Übernahme eines Teiles der Salarierung von Landeswahlämtern, der bisher von der Krone bezahlt wurde ꝛc.[1]"

Die entscheidende Sitzung der „4 Punkte-Kommission" fand am 21. November 1863 statt. Mit Bezugnahme auf die obige Denkschrift, von der alle drei Glieder vorher eingehende Kenntnis genommen hatten, und in wesentlicher Übereinstimmung mit ihr, hielt der Hofgerichtssekretär Ernst v. Sievers über den Pfandbesitz und den vorliegenden Antrag einen längeren Vortrag. Es käme, so führte er aus, hiebei namentlich auf die zwei Fragen an: Erstens, ob das adlige Güterbesitz-Privilegium durch jede Mitkonkurrenz des bürgerlichen Pfandbesitzes überhaupt gefährdet werde, und zweitens, ob solches noch mehr der Fall sei durch die Erweiterung des gegenwärtigen dreimal 3jährigen Pfandbesitzes bis auf einen 99jährigen? In diesen beiden Richtungen habe sich nun schon der Adel „zu allen Zeiten und stets gänzlich aus freiem Willen ganz entschieden dahin ausgesprochen", daß er hierin keine solche Gefährdung erblicke, sondern dieses Recht nur als einen Ausfluß seiner unbeschränkten Dispositionsbefugnis über sein Eigentum ansehe. Hieraus schon ergebe sich von selbst die Empfehlung der Wiederherstellung des 99jährigen Pfandbesitzes, als eines bisher unberechtigterweise verkürzten Rechts der Ritterschaft. Freilich sei hiebei darauf Gewicht zu legen, daß durch den solcherart restaurierten Pfandbesitz, „der zur Zeit zur Hälfte aller bestehenden Pfandkontrakte von Stadtbürgern ausgeübt werde, diesen letzteren dadurch keinenfalls eine ständische Mitrepräsentation des flachen Landes eingeräumt werden möge." Um den Fiskus nicht zu schädigen, schlage er vor, „die volle Übertragungs-Poschlin zu 4% zur Kronskasse" auch bei der Verpfändung eintreten zu lassen ꝛc.

Ganz im Gegensatz zu diesen übereinstimmenden Voten seiner beiden Kollegen sprach sich der Landmarschall Fürst Lieven aus. Er halte das ganze Institut des 99jährigen Pfandbesitzes für überlebt und „in seiner historisch überkommenen Form als den

---

[1]) Ritt. Arch Nr. 240. Lit. P.

Ansprüchen der Jetztzeit nicht mehr entsprechend." Vor allem involviere er ein Hindernis gegen den notwendigerweise jetzt freizugebenden Gesindesverkauf, insofern er das verpfändete Gut in seiner Integrität konserviere oder wenigstens spezielle Verträge ad hoc notwendig mache. Ferner enthalte die Wiedereinlösung etwas dem Billigkeitsgefühl widersprechendes wegen der nach längerer Zeitdauer notwendig eintretenden Preisdifferenz des Gutes, und daher für den Berechtigten fast Unausführbares. Die Folge dieser Schwierigkeiten würde seiner Meinung nach daher die sein, daß in den Kontrakten das Pfandbesitz-Verhältnis möglichst neutralisiert und das anzustrebende Institut „nur den Namen für andere Besitzverhältnisse leihen würde." Daher müsse er sich gegen die Wiedereinführung des 99jährigen Pfandbesitzes aussprechen.

Hierauf ergriff noch W. v. Bock das Wort, um zu betonen, daß er, selbst für den Fall einer dem Bürgerstande zugestandenen Kaufberechtigung an Rittergütern, für jene Wiederherstellung eintreten würde, und zwar „weil es ihm in erster Linie nicht sowohl um Erweiterung der bürgerlichen, als vielmehr der adligen Gerechtsame zu tun sei, die nicht auf der Höhe des Art. VII des Privilegii Sigismundi Augusti" sich befinde, „wenn der Adel seine Güter zwar beliebig sollte verkaufen, nicht aber auch beliebig verpfänden dürfen[1]."

Der betreffende Passus des Privilegium Sigismundi Augusti des Art. VII in fine lautete folgendermaßen: „. . . das ist, daß wir frey, vollkommen und gänzlich bemächtiget seyn mögen, mit unsern Gütern nach Belieben zu disponiren, dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu verkauffen, zu veräußern, und nach eigenem nutzen und gefallen, unersuchet Ew. Königl. Majestät oder sonst eines andern Ober-Herrn Consens, mit selben zu thun und zu lassen[2]."

Nach diesen Verhandlungen erhob die Majorität der Kommission zu ihrem Beschluß: „dem nächst bevorstehenden ordinären livländischen Landtag die Fassung des Beschlusses zu empfehlen, dahin gehend, daß die livländische Ritterschaft bei Kais. Majestät mit der alleruntertänigsten Bitte einkomme, Kais. Majestät wolle Allergnädigst geruhen, das uralte Recht des livländischen Adels,

[1]) Ritt. Arch. Nr. 240. Lit. P.
[2]) C. Schirren, „Die Kapitulationen" rc. S. 11.

seine Güter auf eine beliebige Reihe von Jahren, bis ihrer 99 inklusive, an Personen aller Stände in erblichen Pfandbesitz zu begeben, mit möglichst freier Dispositionsbefugnis der Kontrahenten, namentlich hinsichtlich der Rückzahlung des Pfandschillings, der Hyperocha, der Miliorations- und der Deterriorationskosten, und unter gleichmäßiger Besteuerung der Pfandkontrakte mit denselben Übertragungsposchlinen, wie solche bei einfachen Gutskäufen bestehen, wieder herzustellen und die bestehenden, das Pfandrecht betreffenden Gesetze als aufgehoben zu erklären[1]."

Bis dasselbe zur Verhandlung auf dem bevorstehenden ordinären Landtag kam, hatte es nun noch alle Weile. Denn obgleich sein Zusammentritt im J. 1863, als nach Ablauf des gesetzlichen Trienniums, stattfinden mußte, traten zwingende Gründe ein, um ihn bis auf den März 1864 zu verschieben. Zunächst lag einer derselben in dem Umstand, daß für den Spätherbst 1863 eine allgemeine Rekrutierung für das ganze Reich ausgeschrieben worden war und mithin eine große Anzahl von Konventsgliedern verhindert worden wäre, den Landtag zu besuchen. Daher wurde in Übereinstimmung mit dem Generalgouverneur der Termin der Eröffnung des Landtags zunächst auf den 9. Februar 1864 anberaumt. Mittlerweile aber erkrankte der Landmarschall, und da nach seiner Genesung ein Aufenthalt in Petersburg zur Erledigung dringender Landesangelegenheiten noch vor dem Landtage für wünschenswert gehalten wurde, so wurde abermals der Termin des Beginns desselben um 4 Wochen verschoben und nun definitiv auf den 8. März 1864 angesetzt. — So gab es denn noch viel Muße, um in Stadt und Land die Licht- und Schattenseiten der bevorstehenden Anträge für den Landtag zu erwägen, und diese Zeit wurde auch nicht unbenutzt gelassen.

Die Bockschen Anträge von 1862 hatten das politische Interesse in den Literaten- und bürgerlichen Kreisen lebhaft wachgerufen, und die baltische Presse wies darauf hin, daß eine neue Aera notwendiger Reformen angebrochen sei. Namentlich erregten in diesem Sinne im Dezember 1863 mehrere Artikel der „Rigaschen Zeitung", die, wie man allgemein annahm, aus der Feder von Julius Eckardt stammten, die allgemeine Aufmerksamkeit[2]. Ganz

[1]) Ritt. Arch. Nr. 240. Lit. P.
[2]) Rigasche Zeitung von 1863, NNr. 289, 290, 291 u. 295.

im Gegensatz zu der von Bock in der oben erwähnten Denkschrift hervorgehobenen, „so patriotisch klugen Zurückhaltung des Bürgerstandes in Sachen der Güterbesitz-Frage", war in diesen Aufsätzen von dem Surrogat eines Pfandbesitzes garnicht mehr die Rede, sondern wurde von der Ritterschaft „gleichsam die Herausgabe der Freiheit des Güterverkaufs gefordert" [1]. In einem, den Beschluß dieser Serie bildenden Artikel wurde dann noch speziell gegen die Wiederherstellung des 99jährigen Pfandrechts zu Felde gezogen, indem ausgeführt wurde, daß wenn der Adel zu Konzessionen bereit sein wolle, diese nicht in Halbheiten bestehen dürften, sondern nur in dem Aufgeben des Güterkauf-Privilegiums selbst. — Dies geschah in dem Leitartikel vom 18. Dezember 1863, der unter anderem folgendermaßen lautete: „Das den Bürgern Rigas und Dorpats zustehende Güterbesitzrecht hing mit dem Interesse des gesamten Bürgerstandes in Livland aufs engste zusammen", schon faktisch deshalb, weil „der Eintritt in die Gilden durch das ganze vorige Jahrhundert jedem Bürgerlichen offen stand." So habe sich dieses Recht ganz von selbst auf den gesamten livländischen Bürgerstand ausgedehnt, und wäre diesem, wenn der alte Rechtsboden gewahrt geblieben wäre, ohne Zweifel nicht nur faktisch, sondern mit der Zeit auch formell zuerkannt worden. Darum ist die Fehde zwischen dem Adel und den Rigaschen und Dörptschen Bürgern stets als Sache des gesamten Bürgerstandes angesehen worden, hat dieselbe einen Riß zwischen der Ritterschaft und allen bürgerlichen Livländern hervorgerufen, der nicht mehr durch die bloße Wiederherstellung Rigascher und Dörptscher Privilegien geheilt werden kann. Dieser Riß ist ein immer tieferer geworden, seit die gesamte Richtung der Zeit in Gegensatz zu diesem ausschließlichen Adelsprivilegium getreten ist, das nicht einmal die Autorität des Alters für sich hat, und das, seitdem das Pfändungsrecht der Bürgerlichen . . . . auf ein Minimum reduziert worden ist, zu Differenzen peinlichster Art führte." Anerkennenswert zwar sei es nun, die Restituierung dieses alten 99jährigen Pfandrechts anzustreben, als definitiver Abschluß der Güterbesitzfrage in Livland könne es aber keinenfalls angesehen werden. Denn das Land sei nicht in der Lage, „sich mit der Wiederbelebung eines Instituts zu begnügen, das im 19. Jahrhundert ein Anachronismus ist und

[1]) Archiv Neu-Anzen. W. v. Bock: „Erinnerungen" ꝛc. S. 116.

bleibt.“ Dasselbe habe ebensowohl in bürgerlichen, wie sogar „auch in konservativ-aristokratischen Kreisen zu sehr an Kredit verloren, um auf Sympathie rechnen zu können.“ Selbst „innerhalb der Konservativen“ hätten sich „wiederholt Stimmen erhoben, die ungeschminkt aussprachen: von halben Maßregeln wollten sie nichts wissen. Könne das Güterbesitzrecht in seiner bisherigen Form nicht aufrecht erhalten werden, so täte man besser, dasselbe völlig aufzugeben.“ . . . „Das Ding beim rechten Namen zu nennen, die Konflikte über diesen Gegenstand ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen, — dieser Ansicht sind auch wir, weil wir eine ehrliche Versöhnung zwischen den verschiedenen Ständen stets als das Ziel unserer Wünsche angesehen haben. . .“ Verzichtet der Adel „auf sein Privilegium, so tut er mit diesem Schritt mehr, als geschehen wäre, wenn sein Recht ihm vom Gesetzgeber aberkannt oder ein Kompromiß von diesem geschlossen worden wäre. . . Die Freigebung des Grundbesitzes durch den Adel wäre eine politische Tat 2c.“

Dieser Artikel gab das Signal zu einer lebhaften Zeitungsfehde. In satyrisch-polemischer Weise antwortete W. von Bock in dem von Schirren in konservativem Sinne redigierten „Dorpater Tageblatt“. Mit dem ganzen Rüstzeug beißenden Spottes verteidigte er den Wert seines Kindes gegenüber der geschehenen Herabsetzung desselben in zwölf Aphorismen, betitelt: „Die Rigasche Zeitung und ihr jüngster Wind.“ Namentlich unzugänglich, so führte er aus, sei ihm die Deduktion der Alternativen bei Behandlung der Frage, ob Grundbesitz-Freigabe oder 99jähriges Pfandrecht. Denn das eine schlösse das andere nicht aus, und bei letzterem handle es sich, ganz abgesehen von dem zweiten, an und für sich nur um die Wiederherstellung eines alten Landesrechts. „Was mich anbelangt“, so schrieb er, „so kann ich, vermöge der mir zuteil gewordenen Formen der Anschauung, jenem „entweder — oder“ der Rigaschen Zeitung und ihrer neuesten politischen Freunde schlechterdings kein Verständnis abgewinnen. Was mich persönlich betrifft, so würde ich mich in dem Falle, daß der livländische Landtag aus für mich unverständlichen Gründen veranlaßt werden sollte, sich für die „Freigebung des Grundbesitzes durch den Adel“ . . . zu interessieren, mich keineswegs für befriedigt erachten, sondern fortfahren, auf die für Wiederherstellung des

99jährigen Pfandrechts neben dem etwa völlig freigegebenen Recht des eigentümlichen Güterbesitzes geeigneten Schritte anzutragen." Denn man könne sich doch den Fall denken, daß ein und derselbe Eigentümer zweier adliger Güter sich zu dem Wunsch veranlaßt sehe, das eine zu verkaufen und das andere zu verpfänden. Stände ihm das erstere frei, das letztere aber nicht, „so würde er immer noch an derjenigen verfassungsmäßigen Rechtsfülle ein merkliches Stück zu vermissen haben, die der Art. VII des Privilegium Sigismundi Augusti jedem livländischen Gutsbesitzer gewährleistet", der ihm die volle Dispositionsfreiheit in Bezug auf sein Landgut garantiert, also auch das Recht der Verpfändung desselben auf 99 Jahre. — Unzugänglich sei es ihm ferner, wie die Rigasche Zeitung sich an den Adel wenden könne mit dem Wunsch, er möge freiwillig auf das Güterprivilegium verzichten. Welcher Adel sei das? Nach dem II. Teil des Provinzialrechts genössen sämtliche „nicht notwendig immatrikulierten Erbadlige" dieses Recht, mithin auch alle Inhaber der 4 ersten Rangklassen, also sämtliche Geheimräte und wirklichen Staatsräte „zwischen Sitka und Oesel". Das sei derjenige Adel, „an den sich die Rigasche Zeitung mit ihrem „pathetischen Teil" wende, . . . an sämtliche Erbadlige zwischen Sitka und Oesel!" [1]

Die so hart mitgenommene Rigasche Zeitung blieb die Antwort nicht schuldig, sondern replizierte bald darauf in demselben Ton durch einen von ihr so bezeichneten „heiteren Feuilleton-Artikel", betitelt: „W. B. als Logiker und Politiker".[2] Ihm folgte als Antwort ein „zweites Dutzend" Aphorismen von W. v. Bock, und so ging es fort, herüber und hinüber, bald in Hohn und Spott, bald auch sachlich-ernst, ohne Förderung des gegenseitigen Verständnisses und daher auch ohne Nutzen für den fraglichen Gegenstand, — in casu des Schicksals des 99jährigen Pfandrechts. Je länger der Streit dauerte, desto mehr sah sich die Presse veranlaßt, gegen dieses, als eines den Bedürfnissen der Zeit wirklich entsprechendes Mittel Front zu machen, und ließ es nicht einmal mehr als einen Notbehelf gelten, um die herrschenden Gegensätze zu beseitigen. — „Daß das 99jährige Pfandrecht die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen nicht mehr herbeizu-

[1]) Dorpater Tageblatt Nr. 5, 1864.
[2]) Rigasche Zeitung Nr. 13, 1864.

führen vermag“, so schrieb die Rigasche Zeitung vom 30. Januar 1864, „dafür legen bereits alle von seiten des Bürgerstandes in die Öffentlichkeit gedrungenen Stimmen Zeugnis ab, und es erscheint der Ruf des Verfassers der Zuschrift“ — eines anonymen Artikels vom 21. Januar 1864, der für diese Vorlage eingetreten war — „wie eine Stimme aus der Wüste.“

Doch mag die Rigasche Zeitung hierin auch Recht gehabt haben, soweit die Stimmen sich öffentlich vernehmen ließen, so konnte anderseits immerhin konstatiert werden, daß in manchen maßgebenden Bürgerkreisen das Vorgehen dieses wichtigsten Preßorgans Livlands für zu radikal gehalten wurde.

Dieses ging auch aus folgendem Privatbrief, der vom 22. Febr. 1864 datiert war, hervor: „Gestern“, so hies es hier, „war ich bei Eckardt eingeladen, wo ich Müller, Böttiher und Behrens vorfand. Ich benutzte die Gelegenheit, meinem Ärger über das Verhalten der Rigaschen Zeitung Luft zu machen, und warf ihr vor, daß sie es an ungestümen Forderungen nicht fehlen lasse, zugleich aber weder die brennenden Fragen in ihren Konsequenzen bearbeite noch Material zu weiteren Arbeiten herbeischaffe, was mir die wesentlichste Aufgabe unsrer jungfräulichen Presse bei unsren noch so entwicklungsbedürftigen Verhältnissen zu sein scheine. Behrens[1] wütete in radikalster, ja rücksichtslosester Weise gegen die Untätigkeit des Adels gegen das Eskamotieren von bürgerlichen Rechten, wie den Grund- und Pfandbesitz, durch den Adel, gegen seine negative Stellung und wie er sich dringender Pflichten so wenig bewußt sei! Ich entnahm aus diesen Ausfällen, wie grün, wie radikal, wie verhetzt Behrens sei, und was der sog. „zwanglose Abend“ hier leiste. Ich sprach mein intensives Bedauern darüber aus, daß solche Anschauungen die Presse beseelten, daß so ungestüme, alle Verhältnisse unberücksichtigt lassende Forderungen nur Reaktion hervorrufen würden und hiedurch den liberalen Fraktionen durchaus nicht geholfen, ihnen im Gegenteil nur geschadet werde. Otto Müller und Böttiher, zwei der hervorragendsten städtischen Führer, äußerten sich dagegen einmütig dahin, daß gegenwärtig mit Freigebung des 99jährigen Pfandbesitzes in der alten Form den Bedürfnissen des Bürgerstandes vollkommen Rechnung getragen werde und daß der Landtag denselben ungehindert konzedieren

[1]) J. Behrens, damals Chefredakteur der „Rigaschen Zeitung“.

könne, weil sich die Forderung politischer Rechte nicht unmittelbar an ihn anknüpfe. Dagegen sei die Frage der Freigebung des Güterbesitzrechts noch nicht reif, da sie mit der Verfassungsfrage in Zusammenhang stehe, für die erst noch vorgearbeitet werden müsse. In den Aussprüchen dieser beiden Herren fand ich unverhofft eine Stütze, und freute mich, mit ihnen so zu harmonieren[1]."

Immerhin gehörte eine solche maßvolle Haltung doch nur zu den Ausnahmen. Denn je näher die Eröffnung des Landtags heranrückte, desto mehr gelangten die übereinstimmenden Forderungen des Bürgerstandes durch seine wichtigsten Vertreter ganz Livlands in einer Hochflut von Anträgen an denselben zum offiziellen Ausdruck, quasi als Antwort und Reaktion auf diejenigen Vorschläge, die W. v. Bock im Februar 1862 zu seinen gunsten gemacht hatte. — Auch aus diesen Eingaben ging es hervor, daß der Bürgerstand im allgemeinen mit den radikaleren Preßstimmen sympathisierte, die Bockschen Anträge für ungenügende Palliative hielt und in einer alle deutschen Bildungselemente des Landes vereinigenden Verfassungsreform das notwendige Mittel zur Erhaltung baltischer Selbständigkeit erblickte.

Für das Schicksal des 99jährigen Pfandrechts auf dem bevorstehenden Landtag waren diese publizistischen Kundgebungen nicht ohne Einfluß, insofern sie die Voraussetzung erschütterten, als würde durch die Wiederherstellung desselben Frieden und Eintracht zwischen den Ständen wesentlich gefördert werden, und man den Eindruck bekam, daß es dem Bürgerstande nicht eigentlich an dem Landbesitz, sondern vielmehr an der Eroberung politischer Rechte, wie sie mit dem Eigentum von Rittergütern zusammenhingen, gelegen war.

In der Tat begegnete diese Vorlage schon auf dem deliberierenden Konvent noch geringerer Sympathie, als es schon auf demjenigen der Fall gewesen war, der dem Februar-Landtag 1862 vorausging. Zwar schlossen sich auch hier noch vier Deputierte, d. h. die Herren v. Bock, Baron Engelhardt, v. Freymann und E. v. Oettingen dem Votum der Majorität der Kommission mit den von ihr formulierten Motiven an, die große Masse der Glieder beider Kammern sprach sich aber gegen die Widerherstellung des 99jährigen Pfandbesitzes aus. Nur die Landräte Baron Ungern,

[1]) Archiv Jensel, „Briefe" 2c., S. 74.

Wolff und Nolcken stimmten für dieselbe, letzterer mit der Klausel, „daß weder Kauf noch irgend eine Bestimmung aufgenommen werde, durch die die Wiedereinlösung verkümmert oder unmöglich gemacht werden könnte.“ Ferner mußte hinsichtlich des Verkaufs von Bauerland in jedem Pfandkontrakt genaue Bestimmung getroffen werden[1].

Die beiden Herren aus entgegengesetzten politischen Fraktionen, mit denen am Morgen des 21. Februar 1862 W. v. Bock auch diesen seiner 4 Punkte besprochen hatte, — Landrat Baron Nolcken und Kassadeputierter E. v. Oettingen — waren mithin noch jetzt derselben Meinung wie damals. Auf dem Landtag versuchte es Bock nun noch durch einen längeren Vortrag, seinen Antrag zu retten. Er führte aus, wie die Akzeptation desselben in keiner Weise mit Gefahren für die Ritterschaft verbunden sein könne, namentlich sei auch keine politische Konkurrenz infolge derselben zu befürchten. „Als ein den Ständen gemeinsames Recht zweiter Ordnung repräsentiere das 99jährige Pfandrecht die Solidarität der Stände, sei seiner Natur nach unverfänglich und könne zu keinen Rivalitäten Veranlassung geben[2].“ Ein beachtenswertes Symptom sei es ferner, daß, wie es sich vor dem Landtag gezeigt habe, „die der Ritterschaft feindliche Presse vor nichts so sehr warne, wie vor dieser Wiederherstellung“, woraus die Befürchtung hervorgehe, hiedurch den Boden für eine politische Agitation zu verlieren.“

Doch auch auf ebendieselben Preßstimmen berief sich einer der entschiedensten Gegner des Antrages, — der Landrat Campenhausen-Orellen. Aus ihnen ginge hervor, so meinte er, wie wenig Erfolg von einer solchen Konzession an den andern Stand zu erwarten sei. Denn anfangs hätten sie die Aussicht auf dieses Entgegenkommen „mit Freuden begrüßt und sich in kurzer Zeit zu der Forderung der Freigebung des Besitzrechts gesteigert.“ Räume man dieses ein, so werde es auch nicht für lange genügen und die weitere Prätension der Pflicht des Verkaufs zur wahrscheinlichen Folge haben[3].

---

1) Landtagsakte von 1864, Delib. 49.
2) Landtagsrezeß von 1864. S. 457.
3) Ebenda, S. 961.

Die Schar der Gegner der Vorlage war groß und sein Schicksal besiegelt. In dem von Bock beantragten Ballotement wurde am 10. April 1864 die Wiederherstellung des 99jährigen Pfandrechts mit der großen Majorität von 119 gegen 58 Stimmen abgelehnt.

Die „Rigasche Zeitung“ war nicht unzufrieden mit diesem Resultat. Bald darauf schrieb sie hierüber Folgendes: „Wir haben die Wiederherstellung des alten Pfandrechts niemals für ein Desiderium des Bürgerstandes angesehen, und sind es zufrieden, daß dasselbe auf dem letzten Landtage — hoffentlich für alle Zeiten — durchgefallen ist[1].“

Somit hatten nunmehr drei der vier Punkte, die in dem umfangreichen Antrage W. v. Bocks vom 31. Februar 1862 enthalten waren, ihre Erledigung gefunden. Es handelte sich nunmehr noch um den vierten derselben, der von der „Wiederherstellung der Repräsentation auch der kleineren Städte auf dem Landtage“ handelte.

Vor 25 Jahren bereits hatte derselbe Gegenstand seine parlamentarische Vorgeschichte gehabt, und schon damals war W. v. Bock für die Wiederherstellung auch dieser Einrichtung eingetreten. — Angeregt war sie zuerst worden im J. 1839 durch den Landrat Heinrich August v. Bock zu Kersel, dessen Antrag folgenden Wortlaut hatte:

„Meine Herren! Es sei mir erlaubt, jetzt, da wir mit so schönem Erfolg bemüht sind, unsere ursprünglichen und eigentümlichen Rechte und Verfassungen ins Leben zu rufen und zu befestigen, zum Schluß noch einen Gegenstand in Anregung zu bringen und zu fragen, ob es nicht an der Zeit wäre, die Städte Livlands einzuladen, auch ihre Deputierten zu den Landtagen zu senden, wie sie vormals und vor noch nicht gar langer Zeit taten? Dieses Recht der Städte ist ihnen meines Wissens nie genommen noch versagt gewesen, sondern nur von ihnen selbst nicht ausgeübt worden und so allmählich in Vergessenheit geraten.

Vielleicht hat sich bloß durch diese Unterlassung und den daher entstandenen Mangel gegenseitiger Verständigungen, in neuerer Zeit das Verhältnis des Landes zu den Städten oft so

[1]) Rigasche Zeitung 1864, Nr. 115.

gestaltet, daß diese beiden Bestandteile des Gemeinwesens, anstatt vereinigt zu wirken, sich einander entgegengestellt haben.

Sollte dieser Gedanke bei der gegenwärtigen Versammlung einigen Anklang finden, so wäre allerdings die Art und Weise sowie das Maß dieser Vertretung der Städte in den Landtagen, mit Zuziehung ersterer, näher zu erörtern und in feste Bestimmungen zu bringen, welches weiteren Beratungen in nächstfolgender Zeit überlassen bleiben könnte.

Gewiß würde es auch sehr ersprießlich sein, einem neuerlichst entstandenen ähnlichen Mißverhältnis mit den Kronsgütern dadurch zu begegnen, daß man darauf bedacht wäre, die seit der letzten Landtagsordnung verloren gegangene Repräsentation derselben in Landtagen auf irgend eine angemessene Weise wieder herzustellen. Früher hatten z. B. die Inhaber der Kronsarrenden das Stimmrecht bei Bewilligungen und trugen sie mit uns gemeinschaftlich; jetzt stellen die Kronsgüter in Masse, unter besonderer Obhut des Kameralhofs, sich uns oft, wenn auch nicht feindselig, doch fremdartig entgegen. Diese Betrachtungen könnten noch zu anderen fruchtbringenden Erörterungen in Betreff des Rechts zum Arrendebesitz der Kr[illegible]sgüter führen, die gegenwärtig hier nicht weiter zu entwickeln sein möchten.

Riga, den 27. Juni 1839.

Heinrich August v. Bock[1]."

Der Landtag beschloß, diesen Antrag dem nächstfolgenden zu überweisen, so daß er im Februar 1842 zur Beschlußfassung vorlag. — Im Anschluß an ihn hatte zu diesem letzteren Landtag der Regierungssekretär F. G. A. v. Schwebs eine eingehende und spezifizierte Eingabe gemacht, in der er die Frage der Vertretung der Kronsgüter nicht berührte und deren verba decisiva also lauteten: „Eine edle Ritter- und Landschaft Livlands wolle, durch Anerkennung des uralten Rechts der livländischen Städte Riga, Pernau, Dorpat, Fellin, Wenden, Wolmar, sowie Walk und Lemsal, die allgemeinen Landtage als Landstand durch Deputierte zu beschicken, denselben eine Veranlassung geben, in Zukunft dieses Rechts sich zu bedienen." Zur Begründung dieses Antrages hatte Schwebs ein eingehendes Memorial beigefügt, durch das er das historische Recht dieser Städte, die Landtage als Landstände durch

[1]) Ritt. Arch. Akte Nr. 103. Lit. L. S. 1.

Deputierte beschicken zu können, nachzuweisen versuchte. — Der wesentliche Inhalt desselben war folgender: Zur Ordenszeit seien auf den Landtagen die vier Stände erschienen: der Erzbischof von Riga nebst den Bischöfen und Äbten; der Ordensmeister nebst den Gebietigern und Ordensrittern; der Adel des Landes und endlich die Städte nebst den Stadtkastellanen. Ausdrücklich erwähnt werde die Teilnahme der Städte in den Rezessen der Landtage zu Wolmar 1537, zu Pernau 1552, und wiederum zu Wolmar 1557.

In Bezug auf das Verfahren auf dem März-Landtag von 1562 zu Riga, den der Herzog Nikolaus Radziwill zur Vollziehung der Unterwerfung unter Polen hatte abhalten lassen, hieß es in Bezug auf die Repräsentation der Städte wörtlich also: „Den letzten Platz hatten die Städte Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva und Kokenhusen, mit denen zusammen auch die Schloßhauptleute stimmten.“ Durch die ganze polnische und schwedische Zeit hindurch könne man die Anwesenheit der Städtevertreter auf den Landtagen wahrnehmen. So diejenigen von Wenden und Wolmar auf dem Landtag zu Wenden am 10. Dezember 1566; so auch seien durch Karl XI. zum Landtag von 1601 nach Reval „die Abgeordneten des Adels und der Städte“ einberufen worden, nachdem kurz vorher Pernau, Wolmar, Dorpat und Wenden erobert worden waren. Zum Schwedischen Reichstage im Mai und Juni 1602 sei Dorpat durch seinen Bürgermeister vertreten gewesen, ebenso wie auf dem Landtag zu Riga 1643 durch einen Sekretär und im Herbst desselben Jahres durch zwei Bevollmächtigte in Wenden und ebendaselbst im J. 1646, und wieder in Riga 1650, 1653 und 1654. Auch Pernau habe auf diese Landtage Deputierte abgesandt. Ja selbst in der schlimmsten Zeit der Regierung Karls XI., da die Landesverfassung in die Brüche ging, könne man konstatieren, daß die Repräsentation der Städte auf den Landtagen noch vorkam, und zu dem letzten derselben unter schwedischem Szepter im Juni 1700 wurden namentlich die Städte Riga, Dorpat, Pernau, Wenden, Fellin, Wolmar, Walk und Lemsal aufgefordert: „per Deputatos ohnfehlbar sich einzufinden und zur Beförderung dieser höchsten Angelegenheit, Landes-Wohlfahrt und Sicherheit, ein Jeder nach seinem Vermögen . . . beizutreten.“

Da bei der Unterwerfung unter Rußland den Städten alle ihre Rechte und Freiheiten garantiert und bestätigt wurden, so sei

implicite auch in Bezug auf „das ganz unzweifelhafte Recht, den Landtag als Landstand zu beschicken, geschehen. Daß sie dieses Recht im vorigen Jahrhundert nicht ausgeübt haben, läge in äußeren Umständen begründet, namentlich darin, daß sie, durch den Krieg zerstört, entvölkert oder ökonomisch ruiniert worden waren. Eine Ausnahme hievon machten nur Riga und Pernau, und letzteres habe auch fortgesetzt sein Recht zum Ausdruck gebracht. — Auf dem zum 27. Juni 1712 ausgeschriebenen Landtag seien noch diese beiden Städte vertreten gewesen, von dann an aber nur Riga, weil auch Pernau zu arm geworden war, um einen Deputierten absenden zu können. Hiemit entschuldigte sich die Stadt bei Gelegenheit der Landtage sowohl von 1721 wie 1730, in letzterem Jahr mit der Bewahrung, daß durch „diese legale Abwesenheit der Stadt in ihren Rechten und voriger Kompetenz nicht verfänglich sein möchte.“ Dieselbe Bemerkung machte Pernau, als es 1739 garnicht aufgefordert worden war, an dem Landtage teilzunehmen, worauf aber von der Residierung dem Pernauschen Rat folgende Antwort erteilt wurde: „Daß auf diese Bewahrung so wenig als auf die de anno 1730 reflektiert werden könne, weil von solcher Berechtigung nichts „angezeigt“, auch darüber hier nichts zu finden sei.“ Hiemit wurde Pernau zum ersten Mal direkt das Recht der Repräsentation in Abrede gestellt, nichtsdestoweniger bewahrte es auch auf den folgenden Landtagen von 1750 und 1759 „seine Kompetenz, per deputatos auf ihnen zu erscheinen“, und auf dem Landtag von 1769 erschien der Bürgermeister Schmidt, um demselben beizuwohnen, sich auf das alte Recht berufend. Die Ritterschaft erklärte zwar die Beweise hiefür für nicht zureichende, räumte aber der Stadt Pernau durch ein Attest vom 27. Febr. 1769 die Befugnis ein, „ebensowohl als jedem besitzlichen Einwohner des Landes . . . wegen ihrer Possession von 7 Haken jemand zur Wahrnehmung ihres Interesses hieselbst zu bevollmächtigen, sobald es auf einige Bewilligungen des ganzen Landes von dessen gesamten Possessionen ankommen wird.“ — Schließlich war Pernau auch auf dem zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung zum 26. Sept. 1783 einberufenen Landtag vertreten. Von dieser Zeit ab seien außer den Delegierten von Riga keine von den andern Städten auf den livländischen Landtagen erschienen.

„Hiemit hoffe ich" — so endete das Memorial des Herrn v. Schwebs — „erwiesen zu haben, daß es nach allen wohlerworbenen und bei der Unterwerfung unter den Russischen Szepter, bei allen andern Rechten und Freiheiten, den livländischen Städten Allerhöchst konfirmierten Privilegien, diesen Städten unzweifelhaft zusteht, den Landtag durch Deputierte, als Landstände, zu beschicken, gleichwie dieses Recht noch gegenwärtig von der Stadt Riga unangefochten exerziert wird; daß dieses Recht während der polnischen und schwedischen Oberherrschaft über Livland jederzeit nach Möglichkeit von den Städten ist exerziert worden; daß während der russischen Herrschaft dieses Recht, außer von Riga, auch von Pernau wirklich ist geübt und später von dieser Stadt jederzeit ist salviert worden; daß endlich, wenn Pernau nicht jederzeit, die andern Städte Livlands aber zur russischen Beherrschungszeit niemals nachweisbar dieses Recht geübt haben, dieses darin seine jedes Präjudiz abweisende Erklärung findet, daß in der ersten Zeit diese Städte teils gänzlich vernichtet, teils zu einer solchen Unbedeutenheit herabgesunken waren, daß sie außer stande waren, ständische Rechte geltend zu machen, während in späterer Zeit die erfolglosen Bemühungen der Stadt Pernau, dieses gute Recht zu behaupten, die kleineren Städte von gleichen Bemühungen abschrecken mußte.

Da nun der Landtag 1769 nur bessere Beweistümer, für das den Städten zustehende Recht, als Landstand den Landtag per deputatos zu beschicken, gefordert hat, außerdem aber den Städten, welche Landgüter besitzen, das Recht, als Landsassen zu erscheinen, nimmermehr geweigert, vielmehr der Stadt Pernau speziell zugestanden worden ist, so ist die vom Landtag 1769 geforderte Bedingung erfüllt worden, und erscheint mein im Vehikel gestellter Antrag vollkommen gerechtfertigt.

Riga, am 31. Dezember 1841.

F. G. A. v. Schwebs[1]."

In Konsequenz ihres Verhaltens im 18. Jahrhundert versuchte es um dieselbe Zeit, da die obigen Anträge einliefen, die Stadt Pernau wiederum, ihr Recht der Repräsentation geltend zu machen. In Anbetracht des bevorstehenden wichtigen Landtags vom Februar 1842 machte sie am 23. Januar 1842 eine Eingabe

[1]) Ritt. Arch. Nr. 103. Lit. L. S. 22.

beim Generalgouverneur Baron v. d. Pahlen, in der sie darauf hinwies, wie sie „seit den ältesten Zeiten . . . von seiten der Ritterschaft immer aufgefordert worden", ihre „Deputierten zum Landtag zu senden." Die Stadt habe solche entweder abdelegiert, oder sich entschuldigt, zum letzten Mal habe sie sich an dem Landtag von 1783 beteiligt. Später habe Riga auch Pernau vertreten, so noch 1818, „wie die Bauerverordnung von diesem Jahr nachweist", in der der Bürgermeister Rolsenn als Deputierter von Riga und Repräsentant der übrigen Städte in Livland dieselbe unterschrieben habe. Nunmehr ständen voraussichtlich wiederum wichtige Beschlüsse bevor. Ebenso wie jeder Gutsbesitzer, ja selbst ein Pfandbesitzer, wenn das Gütchen nur 2 Haken habe, eine Stimme ausübe, so wolle auch Pernau mit seinen 32¾ Haken sein Votum abgeben dürfen. Daher ersuche der Rat der Stadt den Generalgouverneur, dahin wirken zu wollen, „daß von seiten der Ritterschaft auch unsere Stadt aufgefordert werde, einen Deputierten zu diesem Landtag zu senden." — Baron v. d. Pahlen wandte sich dieserhalb an das Landratskollegium um Auskunft, und erhielt von diesem am 28. Januar 1842 die Antwort, daß nach den §§ 10 und 63 der Landtagsordnung von 1827 nur die Mitglieder der Ritterschaft berechtigt seien, auf dem Landtag zu erscheinen, und außerdem nur noch die Deputierten der Stadt Riga. Daher könne das Landratskollegium das Desiderium der Stadt Pernau „weder anerkennen noch darüber Untersuchung anstellen".[1]

Die Anträge von H. A. v. Bock und F. G. A. v. Schwebs gelangten am 27. Februar 1842 auf der Landtagsversammlung zur Verhandlung. Das Sentiment der Majorität der Deputierten hatte das Recht der Städte anerkannt, zugleich aber ausgesprochen, daß nicht von seiten des Landtags die Initiative zu ergreifen sei, „sondern es den Städten überlassen sein möchte, ihre etwaigen Ansprüche beliebig und wo passend geltend zu machen." — Die beiden Kreisdeputierten von Numers und von Loewis hatten die Anträge pure abgewiesen, da „das in Frage gestellte Recht faktisch nicht existiere." Die Majorität der Landräte hatte dem Majoritätssentiment abstipuliert, jedoch mit der Abänderung, daß sie sich

---

1) a. a. O. S. 31.

jeglichen Ausspruchs über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechts enthielte. Der Antragsteller Landrat v. Bock hatte dem Sentiment der Majorität pure abstipuliert. Für dieses trat auf dem Landtag nun namentlich unter anderen auch der Sohn des Landrats Bock, Woldemar v. Bock, ein, indem er dem Votum der Herren v. Loewis und v. Numers gegenüber ausführte, daß „unter demselben Titel" wie Riga auch die andern Städte verlangen könnten, sich durch Deputierte vertreten zu lassen. — Herr v. Schwebs rekurrierte auf sein historisches Material und betonte, daß es ihm vor allem auf die prinzipielle Anerkennung des Rechts der Städte ankäme, im übrigen wolle er auch, wie die Majorität beider Kammern, diesen die praktische Seite der Frage überlassen. — Das Sentiment der Minorität verteidigte Herr von Loewis. Er gab zwar zu, daß zu herrmeisterlichen Zeiten, in denen die verschiedenen Stände kein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt hatten, jenes Recht nicht nur existiert habe, sondern auch eine Notwendigkeit gewesen sei. Später aber sei eine Vertretung der Städte nicht mehr erforderlich gewesen, weil die Staatsregierung dagewesen, um die Rechte aller zu wahren und auszugleichen; daher sei die Anwendung dieses Rechts fortgefallen, es existiere jetzt nicht mehr, und es liege auch keine Veranlassung vor, es zu reaktivieren. — Hiegegen wandte sich der Baron Hamilkar Fölkersahm, und erinnerte, ebenso wie die Stadt Pernau in ihrer oben erwähnten Eingabe an den Generalgouverneur vom 23. Januar 1843, daran, daß die der Bauerverordnung von 1819 vorgedruckte Deklaration der Ritter- und Landschaft von dem Delegierten der Stadt Riga „als Repräsentant der übrigen Städte Livlands"[1] mit unterzeichnet sei, daß also eine solche Teilnahme derselben mit Willen des Kaisers selbst noch vor kurzer Zeit stattgefunden habe. Daher halte er das Recht der Städte für zweifellos, und er hege die Überzeugung, daß es nur im Interesse der Ritterschaft liegen könne, deren Deputierte wieder auf den Landtagen erscheinen zu sehen, da oft Gegenstände verhandelt würden, deren Erledigung ohne die Teilnahme der Städte nicht möglich sei, ganz abgesehen davon, daß sie Güter besäßen und daher schon aus diesem Grunde ein besonderes Interesse hätten, an den Landtagen teilzunehmen.

---

[1]) Wörtlich hieß es in der Bauerverordnung von 1819: „als Repräsentanten der den livländischen Städten gehörigen Güter".

Nach dieser Rede, die die letzte in dieser Diskussion gewesen war, nahm die Versammlung zunächst ohne Abstimmung das einheitliche Sentiment und Konsilium in Betreff des zweiten Punktes des Antrages von Landrat v. Bock an, der sich auf die Teilnahme der Kronsgüter an den Landtagen bezog, und es wurde beschlossen, daß die Residierung hierüber mit dem Domänenhof in Verhandlung treten und die eventuellen Vorschläge dem Adelskonvent vorlegen solle. — In Bezug auf die Hauptfrage der Repräsentation der Städte auf den Landtagen konnte eine Einigung nicht erzielt werden, und es wurde daher auf den Antrag des Kollegienrats v. Reutz beschlossen, hierüber am nächsten Tage zu ballotieren. — Dieses geschah am 28. Februar 1842, und ergab das Resultat, daß mit 84 verneinenden gegen 36 bejahende Stimmen „die Teilnahme der livländischen Städte an Landtagen . . . verworfen wurde.“ Daher wurde als Beschluß verschrieben: „In Berücksichtigung dessen, daß es gegenwärtig unzulässig sein möchte, Veranlassung zu geben zu einer solchen Veränderung der bestehenden Verfassung, ist vom Landtag in dieser Hinsicht nicht die Initiative zu ergreifen, sondern den Städten zu überlassen, ihre etwaigen Ansprüche auf Teilnahme an den Landtagen beliebig geltend zu machen[1].“

Als nun 22 Jahre nach jenem Beschluß diese Frage auf Anregung des Sohnes jenes Landrats v. Bock wiederum zur Verhandlung kam, da schien es, als ob sie nun mehr Aussicht auf Erfolg habe, als damals. Denn innerhalb der Kommission war diese Frage im November 1863 auf keinerlei Meinungsverschiedenheiten gestoßen, vielmehr hatte dieselbe einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Zulassung derjenigen Städte genehmigen zu wollen, die unstreitig privilegierte Landgüter besäßen, jedoch nur mit dem Recht nichtadliger Landsassen und mit je einem Deputierten. Denjenigen Städten ferner, die zwar begütert seien, bei denen aber die Rechtsstellung ihrer Güter zweifelhaft wäre, sei anheimzustellen, die Rittergutsqualität zum Behuf gleicher Zulassung nachzuweisen; alle übrigen Städte seien unberücksichtigt zu lassen[2].“

---

[1]) a. a. O. S. 36.

[2]) Archiv Neu-Anzen. W. v. Bock: „Erinnerungen“ 2c. S. 112.

Im deliberierenden Konvent erfreute sich dieser Vorschlag fast ausnahmsloser Sympathie. Ganz einstimmig sprachen sich die Deputierten für die Gewährung einer Vertretung der kleinen, mit Rittergütern besitzlichen Städte Livlands auf dem Landtag aus, jedoch mit je nur einem Delegierten aus jeder derselben. C. von Brasch-Aya machte hiebei nur die Restriktion, daß „das Repräsentationsrecht den Städten in dem den Landsassen eingeräumten Maße" zuzuerkennen sei, und von allen Landräten stimmte nur Friedrich von Transehe gegen jegliche Änderung des bisherigen Zustandes. Alle übrigen waren dafür, die Vertretung zu gewähren.

Anders aber stellte sich der Landtag zur Sache. Trotz aller persönlichen Bemühungen des Antragstellers W. von Bock, und obgleich auch das Haupt der Konservativen, Landrat Nolcken, für die Vorlage eintrat, fiel dieselbe im Ballotement mit 105 gegen 84 Stimmen durch.

So war denn das Schicksal dieser vier wichtigen Vorlagen kläglich genug ausgefallen. Als von den Ereignissen überholt, wurde das Obertribunal beiseite geschoben, die Gewährung des 99jährigen Pfandrechts, wie auch des Rechts der Vertretung der kleinen Städte hatte die Ritterschaft für zu weitgehende Konzessionen erachtet, und nur der vereinigte Landtag führte noch eine ephemere, mehr akademische Existenz. Nicht entsprach zwar dieses glanzlose Resultat den übergroßen Erwartungen, mit denen das reformatorische Vorgehenn Bocks von der gesamten deutschen Bevölkerung begrüßt worden war, dennoch aber hatte dasselbe wirkungsvoll dazu beigetragen, das politische Leben des Landes zu wecken, zu fördern, zu gestalten. Wie ein Präludium stellten sich diese Anträge dar, wohl geeignet, die Majorität der Ritterschaft in diejenige Stimmung einzuführen, die für die eingreifenden Reformen der kommenden Jahre die notwendige Voraussetzung war.

Viktor Hehn.

Eine Studie
von
Hugo Semel.

II.

Schluß.

Unter der langen Reihe von hervorragenden Vertretern der Geisteswissenschaften im 19. Jahrhundert haben sich gar manche einen stolzeren Namen erworben und tiefergreifendere Spuren ihrer Wirksamkeit hinterlassen, als Viktor Hehn. Aber kaum einen wüßte ich zu nennen, dessen Persönlichkeit einen stärkeren Zauber ausübte, dessen geistige Physiognomie durch die eigenartige Vereinigung scheinbar widersprechender Züge mehr zum Nachsinnen anreizte, zum Aufspüren der tieferen Zusammenhänge. Denn Viktor Hehn war im Grunde eine durchaus einheitliche Natur. — Eine starke Ursprüglichkeit, ja Leidenschaftlichkeit im Empfinden, die durch eine gleich ausgesprochene Anlage zu grübelnder Reflexion immer wieder niedergedämpft wurde[1] und infolge einer gewissen angeborenen scheuen Zurückhaltung im Verkehr nur selten zutage trat; ein im Lauf der Jahre völlig ausgereifter Idealismus, verbunden mit einem ausgeprägten Wirklichkeitssinn; ein hochfliegender Künstlergeist, der sich nicht genug tun konnte in unermüdlicher,

[1]) Ungemein charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Äußerung, in welcher Hehn (in einem Brief an Widmann) auf die Entstehung der „Ratschläge, welche nicht im Bädeker stehn", Bezug nimmt. Er schreibt: „In meinem Buch ist des Enthusiasmus ja genug, übergenug, vorn und hinten und in der Mitte. Nun ist ein ganz beherrschendes Gefühl immer eine Art von Gefangenschaft, und so gewährt es eine eigentümliche Lust, sich aus ihm, wenn auch nur momentan, herauszusetzen und den Gegenstand auch einmal von der Rückseite anzusehen. Nur so erhält man sich die Freiheit des Gemüts, welche dem Fanatiker fehlt."

sammelnder und sichtender Kleinarbeit; eine schneidende Schärfe im Urteil über Menschen und Verhältnisse; eine Neigung, sich in vornehmer Reserve von der Außenwelt zurückzuziehen — und doch wieder so viel Begeisterungsfähigkeit, und tief im Innern so viel Anlehnungs- und Liebebedürfnis; ein unbarmherziger Sarkasmus, und unmittelbar daneben ein sonniger, gutmütig-lächelnder Humor.

Ich verzichte auf den Versuch, diese Andeutungen näher auszuführen, zumal da ich bemüht gewesen bin, bei der Darstellung von Hehns Lebenslauf ein Bild seiner Persönlichkeit zu zeichnen. Nicht entziehen aber darf ich mich der schwierigen Aufgabe des Biographen, — das Verhältnis seines Helden zu seiner Lebensarbeit näher zu beleuchten, seine Schaffensweise zu charakterisieren und diejenige geistige Stimmung zu schildern, auf deren Grund seine Werke erwachsen sind. Wir berühren hiemit die tiefsten Fragen, die geheimsten Erfahrungen im Seelenleben eines Künstlers oder Forschers.

Viktor Hehns Werke sind das Produkt eines nur zögernd, gleichsam widerwillig schaffenden und gestaltenden Geistes. Wohl flutete namentlich in jüngeren Jahren ein großer Reichtum von Gedanken, Empfindungen und Entwürfen in seinem Innern, wofür seine Briefe und Tagebücher einen sprechenden Beweis liefern. Aber Jahre, oft Jahrzehnte dauerte es, bis der flüchtigen Konzeption die Ausführung folgte.

Charakteristisch ist, daß Hehn bereits 51 Jahre zählte, als er mit seinem ersten größeren Werk vor die Öffentlichkeit trat. Er begann somit seine schriftstellerische Laufbahn in einem Alter, wo andere oft ihr Bestes längst gesagt haben und im Begriff stehn, die Feder aus der Hand zu legen. Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als Hehn in seinen Jugendjahren nichts heißer ersehnt hatte, als schriftstellerischen Ruhm. Sie wird nur ungenügend erklärt durch die Schwierigkeit, einen Verleger zu finden, durch die damals im Baltikum noch tiefeingewurzelte Publizitätsscheu und äußere Umstände ähnlicher Art. Der eigentliche Grund für Hehns Zaudern lag vielmehr in den hohen Anforderungen, welche er an geistige Leistungen jeder Art zu stellen gewohnt war. Er empfand einen Abscheu vor der Profanierung des schriftstellerischen Berufs durch die Unberufenen, und zögernd nur wagte er es, mit den Auserkorenen in Wettbewerb zu treten. War aber

der entscheidende Schritt geschehen, so durfte er nicht ruhen, als bis er das Höchstmögliche geleistet. Nie sollte unter seinem Namen etwas nicht ganz zu Ende Gedachtes, ganz Ausgereiftes, nicht völlig Form Gewordenes erscheinen.

So hat er sie kennen gelernt und in reichlichem Maße durchkostet, alle die Freuden und weit mehr noch die Leiden des Formens und Gestaltens! Kennen gelernt hat er jene bittern Zeiten der Erschlaffung, die der äußersten Anspannung aller Kräfte zu folgen pflegen, jene Momente des Überdrusses und des Ekels, wo man den Meißel von sich schleudern und das angefangene Werk zertrümmern möchte. Dazu kam, daß er während der eigenen Produktion seine Studien unterbrechen und sich in seinem unersättlichen Lesehunger Zwang anlegen mußte — die schmerzlichste Entsagung, die es für ihn gab.

So gestaltete sich die Zeit des Schaffens für ihn zu einem freiwillig gewählten Martyrium, von dem er nicht lassen konnte noch wollte, weil es seinem Leben Inhalt und Weihe gab. Aus eigenster Erfahrung heraus suchte er den verzagenden Berkholz (1864) zu ermutigen: „Daß Du bei der Produktion nur Mühe und Ekel empfindest und hinterdrein doch zufrieden bist, ist ganz mein Fall und das Gesetz alles Gebärens. Nicht ein, sondern hundertmal ist es mir so gegangen.“

Je mehr das Alter heranrückte, um so schmerzlicher empfand Hehn die Produktion als eine schwere Last, die er sich aufgebürdet, und in den Briefen an Wichmann klingen die Klagen des 70=jährigen um so ergreifender, als es ihm nicht mehr vergönnt war, sich dauernd auf der Höhe seiner früheren Leistungen zu erhalten. „Ich habe das Talent, nie Zeit zu haben und nie fertig zu werden“, heißt es hier an einer Stelle, und an einer andern: „Ich baue wieder an einem Hause[1], — oder vielmehr ich führe noch immer Ziegel, Steine, Sand und Mörtel herbei, und bin so weichlich, daß ich den Beginn des Baues selbst von einer Woche zur andern aufschiebe, und so unsicher, daß ich bald an dieser, bald an jener Ecke Hand anlegen möchte. Hätte ich nur einen Fronvogt hinter mir, der mich aus den unnützen Träumereien risse und an die Arbeit stieße!“ —

[1]) Es sind die „Gedanken über Goethe“ gemeint.

Als eine Folge des Widerstreits zwischen dem innern Gedankenreichtum und der zögernden Produktionsweise Hehns erklärt sich das Mißverhältnis zwischem dem Umfange seiner gedruckten, zu voller Reife gediehenen Werke, und der Fülle von Entwürfen und Plänen, ja von sorgfältig ausgearbeiteten Fragmenten, die sein Nachlaß enthält[1]. Dieser Nachlaß erst ermöglicht die Übersicht über den gesamten Anschauungskreis Hehns, er enthüllt uns das nimmer rastende Expansionsstreben eines Geistes, dessen Kraft und Glanz uns längst mit freudigem Staunen erfüllt hatte.

Neben den systematischen Auszügen, welche Hehn sich aus der unendlichen Menge des von ihm bewältigten Lesestoffes machte, legte er Kollektaneen an, in die er fortlaufende Notizen und Gedanken über Fragen eintrug, die sein Interesse erregt hatten. Selbsterlebtes und Beobachtungen anderer, Exzerpte aus Spezialwerken und eigene Reflexionen wechseln hier in bunter Regellosigkeit mit einander ab. Diese Kollektaneen bilden gleichsam den äußeren Abdruck der Gedankenarbeit Hehns, sie stellen die Verbindung her zwischen der dämmerhaft aufsteigenden, grundlegenden Idee und der vollendeten Schöpfung, die Gestalt und Leben gewonnen, zwischen Keim und Frucht. Dazwischen liegt ein Stadium fortschreitender Erweiterung und Bereicherung des Rohmaterials, immer schärferen Hervortretens der leitenden Gesichtspunkte und großen Zusammenhänge. . .

[1]) Einen ungemein wertvollen Einblick in den Nachlaß Hehns — der mir leider in den Originalmanuskripten nicht zugänglich war — gewährt die Schiemannsche Biographie. Um eine Vorstellung von dem Reichtum und der Mannigfaltigkeit seines Inhalts zu geben, habe ich, auf Schiemanns Angaben gestützt, das nachfolgende Verzeichnis zusammengestellt (vgl. hiermit das Verzeichnis von Hehns gedruckten Schriften):

Abhandlung über die Skythen. Eugen Onegin. Über das Lateinschreiben der heutigen Philologen. Ueber die Authentizität der Reden des Thukydides [etwa bis 1845]. Kollegienhefte zur Geschichte der deutschen Literatur [1845—51]. Plan zur Goethebiographie [51—55]. Vorarbeiten zu einer Biographie Kaiser Nikolais. Ueber das Gotische. Homer (2 Vorträge). De moribus Francorum; de moribus Judaeorum etc. (begonnen um 1840, bis ins Alter fortgesetzt). Material zu einem Aufsatz über Nationalität und Staat, Zentralisation und Lokalismus, über das Rassenprinzip. Studien zur Urgeschichte der Indoeuropäer (weit über die in den „Kulturpflanzen und Haustieren“ gesteckten Grenzen hinausgehend) [1855—73]. Studien über die gegenwärtige Entwicklung der deutschen Sprache [1873—90] 2c.

Die meisten dieser Studien und Entwürfe bereitete Hehn mit einer Sorgfalt und Gründlichkeit vor, wie sie gewöhnlich nur großangelegten wissenschaftlichen Werken zuteil wird. Zu dem oben zitierten Aufsatz über den „Humanismus“ hat er jahrelang Materialien gesammelt.

Aber freilich, je mehr im Lauf der Zeit diese geistigen Latifundien anwuchsen, um so unmöglicher wurde eine entsprechende Ausnutzung und Verwertung all ihrer Reichtümer. Ganze Gedankenreihen traten zurück und verblaßten, Begonnenes wurde beiseite geschoben, stolze Pläne, unter der Eingebung eines glücklichen Augenblicks entstanden, harrten vergebens der Ausführung. Und während Hehn in wiederholtem Anlauf längst in Angriff genommene Aufgaben zu erledigen bestrebt war, Aufgaben, deren Lösung sich immer wieder vom Gestern auf das Heute verschob, kam das kecke Schaffen unter der zwingenden Suggestion des Augenblicks stets seltener zu seinem Recht.

1863, zu der Zeit also, als seine Produktivität ihren Gipfelpunkt erreicht hatte, schrieb Hehn seinem getreuen Berkholz:

„Man glaubt den Schatz an neuen Gedanken wohl geborgen zu haben, man glaubt sich Meister, ihn jederzeit zu heben. Unterdeß aber wird er immer leichter und versinkt immer tiefer, und fängt man einmal zu graben an, so ist — ehe man noch an das Metall gelangt — die Stunde der Weihe verflogen. . .“

So enthält die Bildhauerwerkstatt, in welche ich den Leser nunmehr führen will, neben vollendeten Werken Torso an Torso, hier eine Statue, der das Postament, dort ein Postament, der die Statue fehlt, — Gipsmodelle und unkenntliche Trümmer. Sehen wir uns in diese wogende Gestaltenmenge hinein, so glauben wir zuweilen ahnend die Grundzüge eines umfassenden Gesamtplanes zu erfassen, der nicht zur Ausführung gelangt ist, noch jemals dazu gelangen konnte. Hinter dem weit umgrenzten Gebiet des starken Könnens dehnt sich unbegrenzt das Gebiet des heißen, vergeblichen Strebens, und schmerzlich gering ist die Abschlagszahlung, welche die Erfüllung unserem Wünschen gewährt.

* * *

Meisterhaft hat O. Schrader das Problem formuliert, welches Hehn in den verschiedensten Gestalten und unter immer neuen Gesichtspunkten beschäftigt hat. Es handelte sich für ihn um die Absteckung der Grenzen zwischen den beiden Begriffen Natur und Kultur. „In welcher Weise und in welchem Maße wurde die in den Umrissen der Landschaft, in der Fauna und Flora, in dem

Menschenleben selbst durch die Verwirklichung der göttlichen Idee gegebene Naturform im Lauf der Geschichte durch die Kulturarbeit und die Kulturbeziehungen der Völker unseres Stammes verschoben und umgestaltet?"

Diese Formulierung Schraders deutet vor allem in glücklicher und diskreter Weise den starken Einfluß der Hegelschen Gedankenwelt an. Die Natur ist die Verwirklichung göttlicher Ideen. Natur und Geist sind in letztem Grunde identisch; nur ist die Natur in ihrer Existenz bedingt und unvollkommen, der Notwendigkeit unterworfen und dem Spiel des Zufalls ausgesetzt. In fortschreitender Entwicklung strebt der Geist darnach, zur Freiheit und zum Bewußtsein seiner selbst zu gelangen. Die Realisierung dieses Zustandes ist das letzte Ziel des Einzellebens und der Weltgeschichte.

Aber hieraus ergibt sich zugleich, daß auch innerhalb der Menschenwelt der soeben angedeutete Prozeß noch lange nicht zum Abschluß gelangt ist. Vielmehr gehören ganze Gebiete des menschlichen Lebens und Seins in das Reich der bewußtlosen Natur, ja beharren auch trotz der im allgemeinen fortschreitenden Entwicklung auf dieser niedern Stufe der Existenz. Es sind dies, nach Hehns Ausdruck[1], „die substanziellen Lebensformen, in deren Schoß das Subjekt noch unerschlossen ruht", und über die er in seinen Gedanken über Goethe folgende schöne Betrachtungen anstellt: „Diese Formen sind einfach und unmittelbar, ebenso heiter als ernst, weder komisch noch tragisch; sie verbinden das fernste Altertum mit der Gegenwart, ja sie sind der höhern Tierwelt mit der Menschenwelt gemeinsam. So betrachtet, erscheinen die Forderungen der Sitte und der geselligen Ordnung nur als natürliche Lebensprozesse; ihre Herrschaft ist nicht eingesetzt, sie wird nicht empfunden; sie umfängt alles so ruhig, als könnte es nicht anders sein, und ihr entgegenzustreben wäre sinnlos. Geburt und Tod, das Lebensalter und ihre Eigenheiten, der Ahnherr mit dem bleichen spärlichen Haar und das zu seinen Füßen spielende Kind, die aus der Familie werdende Familie, der Zug der Geschlechter zu einander, Werbung und sich knüpfende Ehe, die Flammen des Herdes und der steingefaßte Brunnen, die Urbeschäftigung auf der

[1]) Vgl. Gedanken über Goethe, Kap. III: „Naturformen des Menschenlebens".

Weide und dem Acker, Arbeit und Muße, Gesang und Tanz, Zorn und Streit und Begier, Mut und List der Helden, Taten der Vorfahren, Sagen und alte Sprüche, — alles dies und was sich sonst noch anfügen lassen mag, ist Geist in Notwendigkeit gebunden, so unbewußt tätig und dunkel schaffend, wie das Tier sich geberdet und die Pflanze wächst und treibt, Naturformen, deren Anschauung uns, die wir abgefallen und dadurch zwiespältig und unselig sind, wie die eines Paradieses ergreift und unter Lächeln zu Tränen rührt [1]."

Hegelscher Einfluß macht sich ferner fühlbar, wenn Hehn uns die Nationalität als Naturform betrachten lehrt. Das nationale Gepräge ist gegeben, es ist nie ein Werk des Entschlusses, der freien Schöpfung; es wird weitervererbt von Geschlecht zu Geschlecht.

Ein absoluter Zweck ist aber die Nationalität nicht, und ihre Erhaltung daher nur solange von Wichtigkeit, als dadurch die Entwicklung der Menschheit gefördert wird. Es berührt somit zum mindesten sonderbar, wenn nationale Beschränkung bewußt als Lehrsatz, als höchstes Moralprinzip gepredigt wird. Theorie und Reflexion arbeiten vielmehr von der Naturbestimmtheit weg. Die Völkerscheidung, meint Hehn, sei von Natur schon fest genug gemacht. Den Menschen allgemein zu machen, sei Bewegung des Geistes. Was nationale Schranken niederwirft, ist Fortschritt, ist human; was sie befestigt, ist barbarisch.

Als Ergebnisse unbewußt schaffender und sichtender Vernunft, als Naturformen erscheinen uns auch Sprache, Religion und Sitte in ihrer ursprünglichen Gestalt. In primitiven Epochen gibt es noch keine wahrhaften Individuen, keine in sich reflektierten Subjekte; in allen waltet unmittelbar der gleiche Bildungs- und Bautrieb. Das Verhältnis des einzelnen zum Gesamtwerk müssen wir uns, meint Hehn, analog den geselligen Tätigkeiten der Tiere, z. B. der Bienen, denken, wo die Einzelwesen bewußtlos dem

---

[1]) Wie die letzten Worte zeigen, hat Hehn unter Goethes Einfluß die Natur als etwas in sich Geschlossenes und absolut Vollwertiges anzusehen gelernt. Uebrigens sei bemerkt, daß eine Uebersicht über den gesamten Anschauungskreis Hehns sich nur geben läßt, wenn dazu in gleicher Weise Aussprüche aus verschiedenen Perioden herangezogen werden, wodurch sich manchmal vielleicht eine Verschiebung oder auch ein direkter Widerspruch erzielt. Ein System hat Hehn eben nicht konstruiert, und war bis ans Ende ein Werdender.

Zuge eines Zweckes folgen, der hernach dem Betrachter als das Tun einer bewußten Intelligenz erscheint [1].

Ich habe versucht, die allgemeinen Voraussetzungen zu skizzieren, von denen Hehn bei der Behandlung urgeschichtlicher Probleme ausging. Der Einfluß Hegels und der Romantiker äußert sich im Vorwalten der Spekulation, in einer ganzen Reihe charakteristischer Ausdrücke und Begriffe, denen Hehn seinerseits einen konkreteren Inhalt, eine tiefgehende Begründung zu geben versucht. Unterdessen hat seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Urgeschichte eine völlig veränderte Gestalt gewonnen. Die Frage freilich, ob durch die Anlehnung an naturwissenschaftliche Disziplinen und Theorien, ob durch die Resultate systematisch geleiteter Ausgrabungen und ausgedehnter ethnographischer Forschungen bereits eine sichere Fundamentierung erlangt ist, — diese Frage dürfte kaum in bejahendem Sinne zu entscheiden sein. — Viktor Hehn, der selbst vielfach neue Pfade einschlug und neue Probleme aufrollte, nahm im übrigen in der Wissenschaft eine noch konservativere Haltung ein, als in der Politik. Neu auftauchenden Theorien gegenüber war er zu vorsichtigem Abwarten, zur Skepsis geneigt. Die „Operationen mit Menschenracen, Lang- und Kurzschädeln, Stein- und Bronzealter" [2] betrachtete er nicht gerade mit freundlichen Blicken, und die Aufdeckung der Pfahlbauten erfüllte ihn mit „mäßiger Bewunderung". Die Schliemannschen Funde in Troja und Mykenä wollte er nach Stephanis Vorgang in die nachchristliche Zeit versetzt sehen, und die Hypothese, laut welcher der Ursitz der Indogermanen in Europa zu suchen ist, erregte in ihm die lebhafteste Entrüstung. Er glaubte sie mit einigen ironischen Bemerkungen abfertigen zu können [3].

Diese, beim augenblicklichen Stande der Wissenschaft weder strikt abzulehnende noch sicher zu beweisende Hypothese steht allerdings in scharfem Gegensatz zur damals noch herrschenden Lehre

[1] In seinem feinsinnigen Vortrag über Homer führt Hehn das bekannte Wort Jakob Grimms näher aus, das Epos dichte sich selber.

[2] Vgl. „Kulturpflanzen und Haustiere", Vorwort S. VIII.

[3] Kulturpflanzen und Haustiere l. c. Nur andeutungsweise kann ich hier der unverhohlenen Antipathie gedenken, die Hehn der modernen Naturwissenschaft gegenüber empfand. Diese Antipathie, welche vielleicht von der Beimischung einer gewissen Eifersucht und Rivalität nicht frei war, galt doch im Grunde der siegreich vordringenden empirisch-materialistischen und utilitaristischen Weltanschauung, die ihre Thesen als zwingendes Ergebnis der naturwissenschaftlichen Entdeckungen anzupreisen liebte.

von der großen arischen Wanderung, deren entschiedener Anhänger Hehn war und die ihm den unverrückbaren Ausgangspunkt aller urgeschichtlichen Forschungen zu bilden schien.

Ihr zufolge haben die Vorfahren all jener Völker, die wir unter dem Namen der arischen oder indoeuropäischen Rasse zusammenfassen, einst gemeinsam auf den Hochebenen Asiens, nordwestlich vom Himalaya, gehaust, sie haben eine gemeinsame Sprache und Religion besessen und die gleiche Lebensweise geführt: sie bildeten noch ein Volk — das sog. indogermanische Urvolk.

Noch in vorhistorischer Zeit soll sich dann die Spaltung des Urvolks in seine Zweige und jene große Wanderung vollzogen haben, als deren Resultat sich die Verteilung der Indogermanen auf dem ungeheuren Gebiet zwischen dem Indischen und Atlantischen Ozean ergab.

Wohl suchten die einzelnen Stämme auch auf ihren neuen Wohnsitzen die gewohnte Lebensweise fortzusetzen, ihre angestammte Religion und Sprache sich zu erhalten, aber bald machte sich der Einfluß der neuen Umgebung, der verschieden gearteten autochthonen Bevölkerung immer unwiderstehlicher geltend, latent gebliebene Keime zu divergierender Entwicklung begannen sich zu entfalten: der räumlichen Trennung folgte die kulturelle Differenzierung. An die Stelle des arischen Urvolkes trat die reich gegliederte indo-germanische Völkerfamilie, zwischen deren Zweigen bald jeder unmittelbare Zusammenhang verloren ging[1].

So gestaltete sich auch der Verlauf der weiteren historischen Entwicklung in Ost und West völlig verschieden. In Indien scheint verhältnismäßig rasch eine stolze Kultur erblüht zu sein. Dagegen verharrten die nach Westen vorgedrungenen Arier jahrhundertelang auf einem primitiven Zustande.

Den entscheidenden Anstoß, der sie schließlich zu einer höheren Entwicklung entgegenführte, erblickte Hehn vor allem in der Berührung mit dem Orient, mit der uralten Kultur der semitischen Rasse. Er vertrat in entschiedener Weise den Standpunkt, daß jeder große kulturelle Aufschwung bedingt sei durch einen von

---

[1]) Wenn in Zukunft die Lehre von dem arischen Urvolk und der arischen Wanderung endgültig ins Reich der Fabeln verwiesen werden sollte, so bricht damit eine nicht unbedeutende Reihe von Hehns Schlußfolgerungen zusammen. Die grundlegenden Ergebnisse seiner in den „Kulturpflanzen und Haustieren" zusammengefaßten Forschungen werden jedoch dadurch nicht erschüttert.

außen hereingetragenen Anreiz, der den fortschrittlichen Tendenzen ein zeitweiliges Übergewicht gegenüber den Mächten des Beharrens verschafft. Damit trat er in bewußten Gegensatz zu jener historisch-ethnographischen Schule, die den Kulturbesitz der einzelnen Völker in Religion und Sage, in Technik und Recht vor allem als eigenerworbenes Gut, als Produkt genuiner Entwicklung angesehen wissen will, und in den zahlreichen Anklängen und gemeinsamen Zügen, die sich überall konstatieren lassen, ein natürliches Ergebnis gleichartiger psychischer Veranlagung und analoger äußerer Verhältnisse sieht. Nach Ansicht ihrer Gegner handelte es sich dagegen in solchen Fällen um entlehntes Gut, und Viktor Hehn hat dieser Ansicht einen klassischen Ausdruck in folgender prägnanter Formel gegeben: „Alle Kulturgeschichte ist eine Geschichte des Verkehrs."

Den zornesmutigen Eiferern, welche in der Berührung mit fremder Kultur eine Gefahr für die Reinheit und Unbeflecktheit ihres eigenen Volkstums wittern und alles Heil in einer freien, ungehinderten Entfaltung der „nationalen Eigenart" erwarten, weist Hehn an der Hand geschichtlicher Tatsachen nach, daß die von ihnen geforderte Isolierung de facto nie bestanden hat. Scharf rückt er den deutschtümelnden Gelehrten und Publizisten zu Leibe:

„Der halbe und ganze Teutonismus in allen seinen Stadien", sagt er (Italien, XI. Kap., Sprache), „hat sich immer mit besonderer Vorliebe auf den beiden wesenlosen Gebieten: Urzeit und deutsche Sprache getummelt. Dort störten harte Tatsachen den Bau der Luftschlösser und die Feste der Selbstverherrlichung weniger als anderswo; dort fand sich, um dem inhaltlosen Selbstgefühl wenigstens durch Negation eine Art Erfüllung zu geben, der Gegensatz glücklicherweise in der Entsittlichung des Erbfeindes (scil. der Wälschen) und seiner armen und verunstalteten Sprache. . ."

Im Lichte der Wissenschaft nimmt sich indessen der Anspruch des Deutschen auf den Besitz einer „Ursprache" — im Gegensatz zu dem Französischen und Italienischen, welche bloß Umbildungen des Lateinischen seien — zum mindesten recht sonderbar aus. Denn selbst die früheste Gestalt des Deutschen, die wir kennen, —

das Gothische — ist bereits ein sekundäres, metamorphes Gebilde, so altertümlich es uns auch scheint. Und der Weg von der Aeneis bis zur göttlichen Komödie ist nicht weiter, als von Ulfilas zu Luther.

Zieht man diese Wandlungen in Betracht (die sich zum großen Teil auch auf Einwirkungen von außen her zurückführen lassen), so erscheint unser jetziges Hochdeutsch als eine außerordentlich gemischte Sprache, zu der die mannigfachsten Elemente beigetragen haben. „Und wie sollte dies auch anders sein", schließt Hehn, „da sie doch eine gebildete, im Verkehr der Welt erwachsene, und das Volk, das sie spricht, keine abgesonderte Barbarenhorde ist [1]."

Nicht minder entschieden tritt Hehn denjenigen Gelehrten und Herolden vaterländischen Ruhmes entgegen, die auf Grundlage einiger — zum Teil sogar irrtümlich interpretierter — Stellen in Tacitus' „Germania" uns die alten Deutschen als ein Volk von Helden mit tiefem, reinen Kindergemüt schildern.

In seiner auf zahlreiche Zitate aus römischen Schriftstellern gestützten, höchst abfälligen Charakteristik der alten Germanen[2] ist Hehn ein Vorläufer Fustel de Coulanges' auf deutschem Boden.

Weist Hehn somit dem Völkerverkehr, dem Austausch und der Entlehnung die maßgebende Rolle in der kulturellen Entwicklung der Menschheit zu und mißt er dem nationalen Faktor nur eine sekundäre Bedeutung bei, so hat anderseits niemand schärfer als er betont, daß eine bloß äußerliche Aneignung gewisser Formen, Begriffe und Sitten himmelweit von einer wirklichen Kulturrezeption entfernt sei. Eine solche äußere Anpassung kann sich relativ schnell vollziehen, ist aber im Grunde wertlos. „Wird eine Rasse plötzlich

---

[1]) Über den gegen die Fremdwörter geführten Krieg äußert Hehn sich an anderer Stelle: „Nur beschränkte Kleinstädter haben meinen können, es sei für eine Sprache förderlich, fern von den Menschen aufzuwachsen, oder strenge Prohibition und Grenzwache nebst Verbrennung eingedrungener fremder Waren stärke die Produktion und sei ein Gebot nationaler Würde. Ganz im Gegenteil: Viel Fremdwörter, viel Kulturverkehr; viel entlehnt, viel gelernt; eine reiche Geschichte, eine an mannigfachem Gut reiche Sprache."

[2]) Vgl. Schiemann S. 189. Raummangels wegen muß ich leider darauf verzichten, die glänzenden Ausführungen Hehns hierher zu setzen, in denen er den Unterschied zwischen germanischem und romanischem Volkstum auf seine historischen Grundlagen zurückzuführen sucht.

durch eine Konstellation der Völkergeschichte unter eine Zivilisation geworfen, für die sie durch ihre früheren Schicksale nicht befähigt ist, dann entsteht ein Chaos von Scheinkultur, Rückfällen, disparatem Treiben, barbarischem Raffinement, von entnervenden Lastern und Erscheinungen von Siechtum[1]." Was sind die Aufzeichnungen über die „mores Ruthenorum" andres, als eine lange Reihe von Illustrationen zu dieser These?

Die wahre Kultur wandelt eben — nach Hehns tiefster Überzeugung — nicht nur das Antlitz der Erde um, nicht nur die Beziehungen der Menschen zu einander, sondern vor allem den Menschen selbst in seinem Wollen und Empfinden; und was die Ahnen sich mühsam errungen, erscheint bei den Enkeln als fertige Anlage, als angeborener Instinkt. Folgende, dem Nachlaß Hehns entnommene Sätze können als Grundpfeiler seiner geschichtsphilosophischen Auffassung gelten:

„Es ist eine unbestreitbare, folgenschwere Tatsache, daß nicht bloß angeborene, sondern auch individuell erworbene Charaktere sich vererben, daß Schicksale und Erfahrungen früherer Generationen mit den jüngeren als feste Naturanlage wiedergeboren werden. Psychische Regungen bewirken leibliche Veränderungen; indem die letzteren auf die Nachkommenschaft übergehen, rufen sie auch die ersteren wieder hervor, die dann als geistige Neigungen, Richtungen und Fertigkeiten, als Naturell, Mitgift der Geburt und Rassencharakter wiedergefunden werden. Was wir Geschichte nennen, sei es Fortschritt oder Rückschritt, ist nichts als diese langsame Umwandlung der jüngeren Generationen nach den Schicksalen der älteren[2]."

Eine Geschichte des unendlich langsamen und mühevollen Prozesses der Umwandlung und Veredlung, welcher die arischen Völker Europas über den primitiven Zustand emporhob und ihnen die Grundlagen kulturenen Lebens vermittelte, kurz gesagt — eine

---

[1]) Vgl. Schiemann S. 188. Mit leichten Änderungen von Hehn in die „Kulturpflanzen und Haustiere" S. 452 u. ff. hinübergenommen.

[2]) Die Vererbung individuell erworbener Eigenschaften gehört keineswegs in den Kreis der feststehenden Tatsachen, wie Hehn hier annimmt, sondern in die Reihe der heiß umstrittenen Fragen. — Dagegen zeigt der Gedankengang Hehns in evidenter Weise, daß grundlegende Probleme der Geschichtsphilosophie nur auf sicherer naturwissenschaftlicher Basis einer exakten Lösung entgegengeführt werden können, was von den zünftigen Historikern nur zu gern geleugnet wird.

Urgeschichte der europäischen Kultur zu schreiben, das scheint der Plan gewesen zu sein, mit dem Hehn sich zeitweise getragen.

Ein bedeutsames Stück dieser gewaltigen Aufgabe hat er in den „Kulturpflanzen und Haustieren in ihrem Übergang von Asien nach Europa" gelöst. Wie Inseln ums Festland lagern sich um dieses große Werk die kleine Schrift über das Salz und die zahlreichen, vielfach selbständigen Abhandlungen gleichkommenden Fragmente des Nachlasses[1].

Nur flüchtig will ich an der Hand der sachkundigen Ausführungen Schraders und Delbrücks zu zeigen versuchen, welch eine unermeßliche Fülle von Kenntnissen auf den verschiedensten und entlegensten Gebieten sich im Geiste eines Mannes zusammenfinden mußte, um das Zustandekommen eines Werkes wie die „Kulturpflanzen und Haustiere" zu ermöglichen.

Hehns Werk beruht vor allem auf einer nahezu einzigartigen Kenntnis des klassischen Altertums und seiner Literatur. Neben den Schriften der Naturforscher, wie Aristoteles, Theophrast und Plinius, hat er auch diejenigen der Dichter, Historiker und Philosophen mit unermüdlicher Sorgfalt für seine Zwecke durchforscht. Lexikographen und Scholiasten, alle Fragmente und Notizen weiß er zu benutzen und aus den verstecktesten Ecken hervorzuziehen. Noch erstaunlicher aber ist seine Vertrautheit mit den Chroniken und Urkunden des Mittelalters und mit der unübersehbaren Reiseliteratur von Marco Polo bis zu Humboldts Zentralasien.

Gleich bedeutsam und unerläßlich für das Zustandekommen seines Werkes sind Hehns Kenntnisse auf sprachhistorischem Gebiet. Als dem Verehrer und Schüler Jakob Grimms sind ihm alle Dialekte des Deutschen vom Gotischen an geläufig und aus den Quellenwerken bekannt. Dem Keltischen hatte er von früh auf

[1]) Jenes „modern-ethnographische Werk", dessen Hehn 1870 — bald nach Beendigung der „Kulturpflanzen und Haustiere" — in einem Brief an Berkholz gedenkt (vgl. Schrader S. 45), ist uns nicht einmal seinem Plane und seinen leitenden Ideen nach bekannt. Vielleicht gehören die mehrfach erwähnten Aufzeichnungen „de moribus Francorum, Judaeorum, Ruthenorum etc." und das „Material zu einem Aufsatz über Nationalität und Staat, Zentralisation und Lokalismus, über das Rassenprinzip" mit in diesen Kreis. Die Vorarbeiten waren jedenfalls bereits recht weit gediehen, und Hehn hoffte durch dieses Werk der Welt zu nützen und ihr etwas neues sagen zu können. Die Uebersiedlung nach Deutschland setzte Hehns wissenschaftlicher Tätigkeit ein frühzeitiges Ende, da die Benutzung der Berliner Bibliotheken mit Schwierigkeiten verknüpft war, denen der alternde Gelehrte sich nicht mehr unterziehen mochte.

eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt; vermöge seiner Kenntnis des Russischen erschloß sich ihm der Kreis der slawischen Sprachen[1].

Außer alledem hatte Hehn sich noch soweit in die einschlägigen botanischen und zoologischen Fragen eingearbeitet, daß selbst die gestrengen Kritiker aus dem naturwissenschaftlichen Lager ihm volle Sachkenntnis zugestehen mußten.

Nicht an letzter Stelle hat aber Hehns offener Blick für Natur und Menschenleben sein Werk gefördert und seinen Kombinationen über die Zustände vergangener Jahrtausende eine sichere Unterlage gegeben. In den Niederungen des Pogebiets und an den Abhängen der Apenninen hat er den Bauer hinter dem Pfluge und den Fischer an seinem Netz beobachtet, ist er den Verrichtungen der Winzer und der Baumzüchter aufmerksamen Blickes gefolgt. Und traten ihm hier Szenen antiken Lebens, wie er sie aus den Klassikern kannte, mit greifbarer Deutlichkeit vor die Augen, so nahm er an den Ufern der Oka die Vorstellung vom Dasein eines Naturvolkes mit allen Sinnen auf[2]. Daher die Anschaulichkeit, man möchte fast sagen der Realismus seiner Schilderungen, auch wo es um Bilder aus längstentschwundener Vergangenheit handelt!

So entstand ein Werk, von dem man schwer sagen kann, ob die Altertumskunde oder die Urgeschichte, die Sprachforschung oder die historische Geographie durch sein Erscheinen reichere Förderung erfahren hat. Es berührt alle diese Wissensgebiete und gehört keinem von ihnen ausschließlich an.

Inhaltlich greift Hehn weit über die im Titel angedeuteten Grenzen hinaus. Gleich zu Anfang sucht er die Kulturstufe festzustellen, auf der die Indogermanen sich zu Beginn ihrer großen Wanderung befanden, und kommt dabei auf Grund scharfsinniger Kombinationen zu wesentlich ungünstigeren Ergebnissen, als die Mehrzahl seiner Vorgänger[3]. Seiner Ansicht nach erscheint es fraglich, ob die Indogermanen in ihrer ursprünglichen Heimat

---

[1]) Nur der iranische und indische Sprachenkreis war Hehn nicht direkt zugänglich — hier mußte er sich auf fremde Autorität verlassen.

[2]) „In Rußland sind die ältesten Zeiten, gleichsam im Eise, noch erhalten — eine reiche, bisher unberührte Fundgrube für vergleichende Mythologie und Archäologie." (Vgl. Petersburger Korrespondenzen bei Schrader S. 37.)

[3]) Wie O. Schrader l. c. S. 56—7 nachweist, hat Hehn u. a. in Übereinstimmung mit seiner Definition der Kulturgeschichte, als einer Geschichte des Verkehrs, dem Begriff des „Lehnworts" eine besondere Bedeutung beigelegt und ihn häufig in glücklicher Weise zur Anwendung gebracht.

einen, wenn auch nur primitiven Ackerbau getrieben haben, und ob sie bereits das Pferd gezähmt hatten. Baumzucht und Schmiedekunst waren ihnen jedenfalls völlig unbekannt.

Als nomadisierende Wanderhorden, die sich allerdings bereits im Besitz von Schaf- und Rinderheerden befanden, haben unsere arischen Vorfahren den europäischen Boden betreten.

Aber auch die Natur — und hiemit kommen wir zu dem Gebiet, auf welchem Hehns Forschungen die überraschendsten Aufschlüsse geliefert haben — auch die Natur bot in Flora und Fauna ein völlig abweichendes Bild. Unsere heutigen Kulturpflanzen und Haustiere waren damals in Europa zum weitaus größten Teil völlig unbekannt — in langen Zwischenräumen haben sie während der letzten Jahrtausende ihren Einzug in jene Gebiete gehalten, wo sie heute zu den alltäglichen Erscheinungen gehören.

Nirgends hat sich dieser Umwandlungsprozeß in durchgreifenderer Weise vollzogen, und nirgends läßt er sich deutlicher verfolgen, als in Italien. So bildet denn auch Italien den Mittelpunkt der Hehnschen Untersuchungen, die sich von dort aus über den ganzen Kreis der Mittelmeerländer erstrecken, aber häufig auch weite Gebiete nördlich der Alpen mit umfassen.

Italien als das Land der Zitronen und Goldorangen, der Olivenzucht und des Weinbaues, als klassischer Boden der Gartenkultur, im Schmuck einer immergrünen Vegetation prangend — wie sind uns alle diese Vorstellungen so geläufig, wie werden sie in tausend bald schlechten, bald guten Gedichten und Feuilletons immer wieder hervorgezogen und gefeiert. — Nun läßt sich an der Hand historischer Quellenzeugnisse nachweisen, daß etwa zu Beginn des ersten vorchristlichen Jahrtausends Italien und auch Griechenland noch nicht jene charakteristischen, baumlosen, felsigen Höhenzüge mit den tiefer gelegenen Pflanzenoasen aufwiesen, daß sie vielmehr im wesentlichen von dichten Waldungen bedeckt waren und in ihrer Vegetation und teilweise sogar in ihrem Klima augenfällig an das heutige Mitteleuropa erinnert haben müssen.

Und wohlgemerkt! Es handelt sich hiebei nicht um einen jener Prozesse, welcher sich im Lauf der „ungezählten" Jahrtausende vollzogen hat, die der modernen Naturwissenschaft überall zur Verfügung stehen, sondern um einen Vorgang, dessen Verlauf sich stellenweise im Licht der Geschichte nicht minder deutlich verfolgen

läßt, als der Verlauf der griechischen Kolonisation oder der Perserkriege.

Und diese großartige Umwandlung ist — nach Hehns Auffassung — nicht ein Resultat der unbewußt wirkenden Naturkräfte, die in rastloser Tätigkeit alles Gewordene langsam, aber beharrlich umgestalten, sondern — in der Hauptsache — ein Werk von Menschenhand.

Unter den Axthieben des unermüdlich vorwärts dringenden Ackerbauers begannen die Wälder zu verschwinden; von Jahrhundert zu Jahrhundert verringerte sich infolgedessen die Menge der atmosphärischen Niederschläge und es ergab sich vielfach die Notwendigkeit einer Wirtschaftsführung mit künstlicher Bewässerung. Zu gleicher Zeit begann in großem Maßstabe die Einführung der asiatischen Nutz- und Zierpflanzen, ein Prozeß, dessen Ausläufer sich noch zu Beginn der Neuzeit konstatieren lassen: alles in allem ein grandioses Beispiel dafür, wie (um noch einmal die Schradersche Formulierung zu gebrauchen) „die gegebene Naturform im Lauf der Geschichte durch die Kulturarbeit und die Kulturbeziehungen der Völker verschoben und umgestaltet wird."

Das Hauptergebnis seines Buches hat Hehn selber in der Einleitung anschaulicher zusammengefaßt, als lange Kommentare dieses zu tun vermöchten: [1]

„Unendlich weit sind Griechenland und Italien in ihrem jetzigen Zustande von dem Punkt entfernt, auf den sie in der Urzeit von der Natur gestellt waren. Fast alles, was den Reisenden, der von Norden über die Alpen steigt, wie eine neue Welt anmutet, die Plastik und stille Schönheit der Vegetation, die Charakterformen der Landschaft, der Tierwelt, ja selbst der geologischen Struktur, insofern diese erst später durch Umwandlung der organischen Decke hervortrat und dann die Einwirkung des Lichts und der athmosphärischen Agentien erfuhr, sind ein in langen Perioden durch vielfache Bildung und Umbildung vermitteltes Produkt der Zivilisation. Jeder Blick aus der Höhe ist in Italien ein Blick auf frühere und spätere Jahrhunderte seiner Geschichte. Die Natur gab Polhöhe, Formation des Bodens, geographische Lage, — das Übrige ist ein Werk der bauenden, säenden, einführenden,

[1]) In etwas verkürzter Form zitiert.

ausrottenden, veredelnden Kultur. Der tyrische Seeverkehr, die griechischen Kolonien, die sich ausbreitende, alle Gaben und Künste des Orients hinüberleitende römische Weltherrschaft, dann die Völkerwanderung von Nordosten, die Herrschaft der Byzantiner und Araber, die Kreuzzüge, endlich nach der Entdeckung Amerikas die enge Verbindung mit Spanien — aus diesen und andern Umständen und Schicksalen ist das Land hervorgegangen, wo im dunkeln Laub die Goldorangen glühn und die Myrte still und hoch der Lorbeer steht. Die Agave americana und der Opuntienkaktus, diese blaugrünen Stachelpflanzen, die so wunderbar zur südlichen Felsennatur stimmen, sie sind erst seit dem 16. Jahrh. aus Amerika herübergekommen! Diese Cypresse neben dem Hause des Winzers, einsam und düster die ringsum verworren sich ausbreitende Fruchtfülle überragend, sie hat ihre Heimat auf den Gebirgen des heutigen Afghanistan, diese eigensinnig gewundenen, mit fließendem grauen Laub bedeckten Oliven, sie stammen aus Palästina und Syrien, diese Dattelpalmen im Klostergarten von St. Bonaventura in Rom, — ihr Vaterland ist das Delta des Euphrat und Tigris! So echte Kinder hesperischen Bodens und Klimas diese und andere Kulturpflanzen uns jetzt scheinen, so sind sie doch erst im Lauf der Zeiten und in langen Zwischenräumen gekommen. Oft liegt ihre Geschichte mehr oder minder deutlich vor, oft aber muß sie aus zerstreuten und zweifelhaften Angaben zusammengelesen oder nach Analogien erraten werden."

Als erster hat Hehn diese schwierige Aufgabe klar erfaßt und einen epochemachenden Versuch zu ihrer Lösung gemacht. — Etwa 50 Arten von Kulturpflanzen und gegen 15 Arten von Haustieren zieht Hehn in den Kreis seiner Untersuchungen. Neben solchen Gewächsen, deren Anbau im wirtschaftlichen Leben von einschneidender Bedeutung ist, wie Flachs, Weinrebe, Feigenbaum und Ölbaum, neben den verschiedensten Gemüsearten, wie Linsen und Erbsen, Gurken und Melonen, neben den stolzen Bäumen des Südens, Dattelpalmen, Cypressen, Pinien, neben den verschiedensten Obstarten, — finden auch Ziersträucher und Blumen eingehende Berücksichtigung. Dabei sucht Hehn ein möglichst vollständiges Bild von der Verwendung und Verwertung jeder einzelnen Pflanze zu gewinnen, und geht zugleich auf die Entwicklungsgeschichte einer Reihe wirtschaftlich-technischer Operationen und

Hantierungen im Altertum ein, auf die Bereitung von Bier und Butter, Obstzucht, Impfen und Pfropfen, Bienenzucht, Zucht der Vögel 2c.

Den Schwerpunkt der Untersuchungen bilden aber doch die Fragen nach Herkunft und Abstammung der Haustiere und Kulturpflanzen, vor allem die letzteren. Als die beiden integrierenden Bestandteile der Kulturflora des Mittelmeergebiets bezeichnet Hehn den syrischen und den armenischen. So erklärt sich die Wahl des Mottos: „Was ist Europa, als der für sich unfruchtbare Stamm, dem alles vom Orient her eingepfropft und erst dadurch veredelt werden mußte?“ [1]

Eine Darlegung der historisch-linguistischen Forschungsmethode Hehns würde mich zu weit führen. Ich verweise auf O. Schraders sachkundige Ausführungen [2].

Wie schon erwähnt, rief Hehns Werk das größte Aufsehen in der Gelehrtenwelt hervor, es erschien eine Fülle von Besprechungen und Kritiken, die neben begeistertem Lob auch heftigen Widerspruch enthielten. Der Widerspruch ging namentlich von naturwissenschaftlicher Seite aus, und der bekannte Botaniker Professor A. v. Grisebach formulierte eine Reihe schwerwiegender Bedenken gegen die Zulässigkeit und Zuverlässigkeit der von Hehn angewandten Methode, und hob die Diskrepanz hervor, welche vielfach zwischen den vom Kulturhistoriker gewonnenen Resultaten und den Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Forschung besteht [3]. „Wenn die ursprüngliche Heimat eines Gewächses bestimmt werden soll“, meint Grisebach, „muß man sich hüten, die Bahnen der Naturerkenntnis und der Naturbeherrschung, die im Lauf der Geschichte von Osten nach Westen führten, nicht mit den natürlichen Hilfsquellen selbst oder mit den natürlichen Wanderungen der Gewächse zu verwechseln, die aller Kultur vorausgehen konnten und von klimatischen und andern physischen Bedingungen abhängig sind.“ Wo Hehn eine Wanderung der Pflanzen annehme, handle es sich nur um eine Wanderung der Namen. In andern Fällen sei vielleicht bloß die Art der Nutznießung, eine sinnreiche Methode der Veredelung vom Orient in den Occident verpflanzt worden.

---

1) Ein Zitat aus Schelling. — 2) Vgl. Schrader S. 46 u. ff.
3) Göttinger Gelehrte Anzeigen 1872. Vgl. Schrader S. 49 u. ff.

Auf diese Kritik Grisebachs antwortete Hehn in der Vorrede zur 2. Auflage der „Kulturpflanzen und Haustiere“ in ziemlich gereiztem Tone. Wir können diesen Streit, in dem die Sachkundigen zu keiner Einigung haben gelangen können, auf sich beruhen lassen. Es wird nach den bisherigen Darlegungen jedem klar sein, welch eine Fülle von Anregung, von neuen fruchtbaren Gedanken wir dem Hehnschen Werk verdanken. Der Gang der Untersuchung führt uns aus dem Dunkel der prähistorischen Jahrtausende bis an die Schwelle der Neuzeit, und die künstlerische Darstellung, welche den spröden Stoff überall wunderbar durchdringt, erhebt das Ganze zu einem packenden Kulturgemälde in großem Stil. Aus dem kurzen, gedankentiefen Abschnitt „Untergang des Altertums“ hätte manch' armer Kärrner ein ganzes Buch gemacht.

Seine langjährigen Forschungen, welche sich auf alle Seiten der italienischen Vergangenheit erstreckt hatten, konnte Hehn als granitnen Unterbau benutzen, als er es unternahm, das heutige Italien in einer Reihe von Bildern dem deutschen Publikum vorzuführen.

Um die herrlichen Eindrücke, die er während seiner Jugendreise empfangen, wieder aufzufrischen, sie zu erweitern und zu vertiefen, hatte er vor der Herausgabe seines Buches noch eine Reihe weiterer Fahrten über die Alpen unternommen und sich eine umfassende Kenntnis von Land und Leuten erworben. Was aber — mehr als alles übrige — Viktor Hehn zum auserkorenen Zeugen der Herrlichkeit des klassischen Südens werden ließ, das war jener Zug tiefen Verständnisses und inniger Sympathie, welcher ihn mit dem Lande seiner Jugendträume verband. Der Nekrolog in den „Grenzboten“ stellt ihn in eine Reihe mit Winckelmann, Carstens, Thorwaldsen, Schinkel und Niebuhr, jenen großen Söhnen des Nordens, die in Italien eine zweite Heimat gefunden, und es herrscht heutzutage nur eine Stimme darüber, daß Hehns Werk das Schönste enthält, was seit Goethe von einem Deutschen über Italien gesagt worden ist.

Einen Genuß erlesener Art müßte dem literarischen Feinschmecker und gleichzeitigen Kenner der Naturwelt des Südens ein Vergleich zwischen dem Hehnschen Buch und Hippolyte Taines zweibändiger „Voyage en Italie“ bereiten. Wer, sei es auch nur

flüchtig, mit den Werken dieses französischen Schriftstellers bekannt ist, wird zu ermessen wissen, welch' stolzen und gefährlichen Rivalen Viktor Hehn somit gefunden; und doch gebührt ihm — meinem Dafürhalten nach — die Palme. Obgleich Taine dem Verständnis der klassischen Welt und der klassischen Kunst vielleicht näher gekommen ist, als irgend einer seiner Volksgenossen, so bleibt er in seiner Darstellungsweise, in seinem Empfinden doch zu sehr Franzose und Sohn seiner Zeit, und macht sich daher zweier Vergehen schuldig, die als Todsünden wider den Geist der Antike zu gelten haben: er kennt kein Maß im Hervorzaubern seiner glänzenden Bilder, so daß den Leser schließlich ein Gefühl der Übersättigung überkommt, — und er gefällt sich in paradoxen Behauptungen, in geistreichen Aperçus. Wer Rom mit einer Trödelbude für Antiquitäten vergleicht und ähnliches mehr, der beweist zu mindesten Mangel an Stilgefühl [1].

In Hehns Werk fühlen wir das Wehen des klassischen Geistes, in seiner vollendeten Klarheit und Durchsichtigkeit mutet es uns an wie ein Erzeugnis der antiken Welt.

Wundervoll sind die Schilderungen, die Hehn von den einzelnen Städten und Landschaften entwirft, keine schöner als die von Sicilien — sie gleicht einem Gedicht, einer Vision. — Doch eine andere Seite des Werkes soll uns hier beschäftigen.

Seit Hehn mit 26 Jahren zum ersten Mal die Alpen überschritten, war es eine Doppelfrage, die niemand vor ihm so klar und bewußt gestellt und die er mehrfach in scharf akzentuierter Darstellung, unter Ignorierung alles Nebensächlichen, zu beantworten gesucht hat. Worin liegt das Charakteristikum der italienischen Landschaft in ihrer objektiven Eingenart? und wie äußert sich ihre Wirkung auf das Gemüt des Beschauers, worin liegt ihre Bedeutung als subjektives Bildungsmoment? Die erste dieser beiden Fragen schließt die zweite im Grunde bereits in sich. —

Italien galt Hehn als die Verkörperung aller Schönheit und Herrlichkeit auf Erden. Aber gerade deswegen glaubte er, daß es

[1]) Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Taines Buch aus einer Sammlung von Briefen hervorgegangen ist und bewußtermaßen vielfach bloß die ersten Eindrücke schildern, kein abgeschlossenes Urteil geben will. — Nebenbei bemerkt, haben auf Hehn wenige Bücher in den letzten Jahren seines Lebens einen tieferen Eindruck gemacht, als Taines „Origines de la France contemporaine“.

nur wenigen beschieden sei, sich zum Verständnis dieser Schönheit durchzuarbeiten. „Goethe kein Dichter, Italien kein Land für die Vielzuvielen!“ — diese Wahrnehmung drängte sich ihm immer deutlicher auf. Und so erteilt er der großen Mehrzahl seiner Stammesgenossen den ironisch eingekleideten, aber ernst gemeinten Rat, Italien zu meiden[1]. Er warnt im speziellen sowohl schwärmende Brautpaare, als auch zufriedene Eheleute, alle behäbigen Rentiers und Rittergutsbesitzer, alle Freunde von Bad und Sport und einem Trunk kühlen Bieres, — er warnt jeden deutschen Philister: „Geht nicht nach Italien; es ist nicht so schön, als ihr denkt! ihr werdet nicht finden, was ihr sucht!“

Mit teils gutmütiger, teils boshafter Ironie schildert er all den Ärger und alle Enttäuschungen, welche diesen wackern Leuten in Italien bevorstehen. Die aufrichtigeren und derberen unter ihnen kehren nach wenigen Wochen in die Heimat zurück und machen dort ihrem Ingrimm über das Land der Zitronen und Goldorangen in einigen Kraftworten Luft. Die Mehrzahl dagegen führt nach den Angaben des Reisehandbuchs die schwere Aufgabe gewissenhaft durch, schleppt sich in Staub und Sonnenbrand von Stadt zu Stadt, von Museum zu Museum, von einer Ruine zur andern; drückt überall pflichtgemäß die höchste Bewunderung aus und hütet sich, zum Schluß über Enttäuschung zu klagen, um nicht vor den andern und vor sich selber als geistlos und unempfänglich dazustehn.

Aber nicht nur die Begeisterung der heutigen Reisenden beruht nach Hehns Meinung in den meisten Fällen auf traditioneller Selbsttäuschung, — auch die Vertreter bedeutsamer Strömungen im Geistesleben der deutschen Nation sind ihr zum Opfer gefallen, so vor allem die Häupter der romantischen Schule. In den geistreichen Betrachtungen, welche Hehn der stufenweisen Entwicklung der Italomanie in Deutschland widmet, sucht er den Nachweis zu führen, daß die Begeisterung, welche diese Männer der italienischen Natur entgegenbrachten, auf vorgefaßten Meinungen und zufälligen Ideenassoziationen beruhte, mit ihrer Weltanschauung und ihrem Seelenleben aber im Grunde unvereinbar war.

---

[1]) Vgl. das in geistreichem Plauderton gehaltene Kapitel: „Ratschläge, die nicht im Bädeker stehn.“

Die italienische Natur keine Steigerung der nordischen, romantischen Landschaft, sondern eine völlig andersgeartete, in sich geschlossene Welt, — eine Welt, die in wunderbarer Weise, in geheimnisvollem Zusammenklang die Eigenart der Kultur wiederspiegelt, deren Schauplatz sie einst gewesen; ein Aufenthalt in Italien deshalb nur für denjenigen wahrhaft fruchtbar, wahrhaft befreiend und beseligend, der ein tiefinneres Sehnen fühlt nach jener großen, stillen Vergangenheit, der sich erlöst sehen möchte von der Unrast des modernen Lebens, — das ist die Antwort Hehns auf jene weiter oben formulierte Doppelfrage. In seinen „Reisebildern" ist dieser Gedankengang schon vielfach vorgezeichnet. Scharf ausgeprägt finden wir ihn in Hehns Programmschrift: „Über die Physiognomie der italienischen Landschaft." — Ich kann es mir nicht versagen, diese von höchstem dichterischem Zauber durchwehten Schilderungen im Auszuge hierher zu setzen:

„In Italien glaubten (die Romantiker) eine gesteigerte nordische Natur zu finden, mit allem Sehnsüchtigen und Ahnungsvollen, das durch die romantische Landschaft des Nordens wallte und bebte, flüsterte und strömte. Was gestaltlos und in dunkler Macht das moderne Gemüt bewegte, all' seine Stimmungen und Regungen, das lag in symbolischer Sprache in der Landschaft vor ihm da, von den Strömen des Gefühls, die ihr Inneres durchzogen, schwankte wechselnd ihr Äußeres; auch sie war ein stummes Antlitz, voll unendlichen Schmerzes und unendlicher Seligkeit. — Die nordische Landschaft entsprach der Unendlichkeit des modernen Gefühls; es war, als wenn ein ähnliches Prinzip sie gebildet. Auch in ihr seufzte, jubelte, betete ein der Menschenbrust verwandtes Leben. Tief im Walde hörte man das ferne Läuten der verlorenen Kirche, aus dem Grunde des Meeres die verhallenden Glocken der versunkenen Stadt. Die Wolken kommen wie Flotten aus unbekannten Welten über den Himmel geschifft; die Sterne sind nasse, zitternde Augen; die Quelle schluchzt wehmütig; geheimnisvoll rauscht die Linde; der Wald neigt sich anbetend im Gewitter; neugierig mit wildfremden Augen sieht die Waldblume den Jäger an. . ."

Dies war die romantische Landschaft; sie potenziert zu sehen, war die Sehnsucht nach dem glücklichen Süden. Aber wie sehr hatte man sich getäuscht! Nichts ist weniger sentimental, als die

italienische Natur. Hier gibt es keinen Fleck Erde ohne die „Spur ordnender Menschenhand“, jeder Stein, jeder Berg hat hier an der Geschichte des Menschen teilgenommen, und seit lange vertilgt sind jene Schauer, mit denen wir im tiefem Walde der jungfräulichen Natur entgegentreten. . . . In Italien scheidet keine Stunde Dämmerung, der ungewissen Sehnsucht, den Tag von der Nacht, kein Frühlingserwachen, wo alles strömt und sproßt, den Winter vom Sommer. Der Schmelz grüner Wiesen mit ihren goldenen Streiflichtern ist Italien versagt; statt dessen fällt das Auge nur auf das schwärzliche, regungslose Laub immergrüner Gewächse, oder auf braune, dürre, versengte Erdstrecken und Felswände. Das Meer überwältigt hier nicht mit der furchtbaren Erhabenheit, wie in den Herbstnächten an der Küste von Rügen oder den Küsten der Bretagne; die Nächte sind ohne Sturm, Nebel und Phantasmen, und ihr gestirnter Himmel blickt so nahe und vertraulich, daß er mehr eine angenehme Zierde scheint und daß gewiß kein schwärmender, von Unsterblichkeit und Unendlichkeit entzückter Blick, wie bei uns, in seine Tiefen fällt.

Die italienische Landschaft, so sonderbar dies klingen mag, ist nicht musikalisch, sondern plastisch und architektonisch. Wendet man diesen Schlüssel an und besitzt zugleich Reife des Geistes genug, um in einer Welt heimisch zu werden, wo Form und Inhalt aufs innigste versöhnt sind, dann wird die landschaftliche Natur Italiens gerade da, wo sie am meisten zurückzustehen schien, die tiefsten Reize offenbaren. Sie reicht nicht in leerer Sehnsucht über die Wirklichkeit hinaus, mit der stillen Gleichgültigkeit eines antiken Marmorbildes ruht sie selbstgenügsam über den Tiefen ihres unendlichen Inhalts. Scheinbar seelenlos und kalt, ist sie doch nur so unbewegt, weil sie nichts mehr begehrt und weil sie völlig mit ihrer ganzen Idee zur Gestalt hervorgetreten ist. In gesicherter Coexistenz ruhen alle Formen neben einander, durch ein ursprüngliches Gleichgewicht verbunden, ohne den Trieb in einander überzugehen. Wie sich alles in dieser Landschaft gruppiert und zum Bilde gestaltet, so hat die Natur gleichsam Sorge dafür getragen, daß jedes Bild sich einrahme und abschließe: haarscharf zeichnen sich alle Linien gegen den Hintergrund des Himmels, und bei jedem Schritt findet der Wanderer eine Felsenwand, ein altes Gemäuer, eine Bogenöffnung, zwei vortretende Baumstämme als

Rahmen eines von der Natur selbst maßvoll und künstlerisch geordneten Ganzen. Darum der Ernst der italienischen Landschaft — sie hat keinen Grund mehr zur Freude oder Schmerz; sie blickt uns mit jener Wehmut an, welche die Befriedigung aller Wünsche begleitet.

Es kostet dem Nordländer Mühe, ehe er soweit ist, die südliche Landschaft in ihrem so abweichenden Prinzip zu verstehen. Statt der Bewegung organischen Lebens zeigt sie ihm stille architektonische Linien selbst in der Vegetation. Die Cypresse gleicht einem Obelisk, die Pinie einer Kuppel; tiefdunkel, starr und wie ein steinernes Bildwerk blicken die Massen des Lorbeers, der Steineiche und der Agave; in ihrem Schatten liegt in monumentaler Ruhe der weißliche Stier mit ellenlangen Hörnern.

Dasselbe edle Maß zeigt sich in der Abstufung der Farbentöne und in der Gebirgsbildung.

Zu diesem Charakter der Landschaft stimmt die italienische Architektur aufs genaueste, so daß sie ein notwendiges organisches Erzeugnis derselben Tätigkeit scheint, die diese Berge formte und diesen Himmel klärte."

Aus dem Charakter der italienischen Landschaft ergibt sich die Art ihrer Einwirkung auf den Beschauer nahezu von selber.

„Was ist jene Natur", heißt es zum Schluß von Hehns Darlegungen, „was ist jenes Prinzip der Landschaft anderes, als der Geist, in welchem Sophokles dichtete und die Agrigentiner die Säulen ihrer Tempel aufrichteten, jene Plastik, jenes harmonische Maß, jene Erfassung des Gegenwärtigen, jenes nach außen hervortretende und nie von der Gestalt, der Sinnlichkeit abstrahierende Wesen? Wer das Altertum für sich erwecken will, muß unter dem Himmel gelebt haben, unter dem es einst blühte, er muß aller Sentimentalität und Transzendenz in einer Natur, die für beides verschlossen ist, sich entledigt haben."

Als Romantiker, im Übermaß der Gefühle schwelgend, bald beseligt, bald verzweifelnd, war Hehn nach Italien gekommen, und der überschwängliche Stil, in dem seine soeben wiedergegebenen Schilderungen abgefaßt sind, zeigt deutlich die Spuren der noch nicht ganz überwundenen Epoche des Sturmes und Dranges. Aber der Aufenthalt in Italien bedeutete auch für ihn die Loslösung von der Romantik, und jener Geist der Antike, welcher

ihm in der Welt des Südens wesenhaft entgegengetreten war, gewann immer völliger Macht über ihn. Er bildete fortan den Maßstab für Hehns Beurteilung der weltgeschichtlichen Entwicklung in ihrem weiteren Verlauf, bedingte seine Stellungnahme zu den großen historischen Mächten und Ideen.

Dem Christentum stand Hehn, wie sich aus dem Vorhergehenden eigentlich von selbst ergibt, durchaus ablehnend gegenüber[1]. Nicht daß er der neuen Religion — wie das von mancher Seite geschehen ist — Schuld an dem Zusammenbruch der antiken Welt gegeben hätte. Ihre Grundlagen waren bereits unterwühlt, ihre Lebenskraft gebrochen. „Die Alten (doch wohl nur die Griechen?) lebten im Traume religiöser Phantasie, in idealem Schein, beherrscht vom Hange künstlerischer Darstellung, befangen im Zauber des Schönen, als ein adliges Geschlecht[2]." Was ihnen fehlte und was nach Hehns Überzeugung den eigentlichen Grund des Verhängnisses bildete, welches über sie hereinbrach, — das war der gänzliche Mangel an realistisch-technischem Sinn, und der hieraus resultierende, durch und durch fehlerhafte Aufbau des wirtschaftlichen Lebens. Der immer weiter um sich greifende wirtschaftliche Niedergang zog den kulturellen mit unausbleiblicher Notwendigkeit nach sich.

Diesen Zersetzungsprozeß hat das Christentum nicht hervorgerufen, sondern höchstens beschleunigt. Wohl aber stand sein weltfremder und weltfeindlicher, transzendentaler Charakter in schärfstem Gegensatz zur Heiterkeit und Sinnenfreude des antiken Heidentums. Das Christentum sieht die Möglichkeit für Friede und Versöhnung nur außerhalb der Welt, es ist gekommen, der Welt den Krieg zu bringen. Es sieht die Menschheit als gefallen und verworfen an, die Erde als eine Stätte der Prüfung und des Leidens, das Leben als ein bloßes Durchgangsstadium zu ewiger Freude oder ewiger Qual. Bekämpfung der natürlichen Triebe und Neigungen, Gleichgültigkeit gegen Schönheit und Glanz,

---

[1]) Wie die Briefe aus der Hauslehrerzeit und auch die „Reisebilder" zeigen, hat Hehn in seiner Jugend viel über religiöse Probleme nachgedacht — sein Standpunkt ist aber bereits derjenige des entschiedenen Skeptikers. In seinen späteren Schriften und Aufzeichnungen streift er nur selten spezifisch religiöse Fragen, und der Wert, welchen er im Alter auf kirchliche Zeremonien legte (vgl. oben), darf kaum als eine Annäherung an das positive Christentum gedeutet werden.

[2]) Vgl. „Kulturpflanzen und Haustiere" S. 421.

Selbstentäußerung und Weltverläugnung sind die Forderungen, die es mit schneidender Schärfe erhebt.

Teilte Hehn somit weder die Grundideen noch die Grundstimmung des Christentums, so erfüllte ihn die äußere Verkörperung, welche es in der Kirche gefunden, mit tiefer Abneigung[1]. Herrschsucht und Unduldsamkeit, vielfach in Verbindung mit Heuchelei, erschienen ihm als die Triebkräfte, welche den Gang der Kirchengeschichte in entscheidender Weise beeinflußt haben.

So konnte Hehn im Mittelalter, jener Epoche, wo jeder Zusammenhang mit dem Altertum verloren zu gehen drohte, wo der Katholizismus Leib und Seele der Menschen knechtete und eine widernatürliche Askese als höchstes Ideal verherrlicht wurde, nur eine Verirrung, eine ungeheure Unterbrechung im stetigen Gange der kulturellen Entwicklung sehen.

„Das Mittelalter", heißt es zu Beginn seines Aufsatzes über den Humanismus", „war eine lange Krankheit, ein langer Wahn gewesen, und seit dem Erlöschen des Altertums hatte es keine ganzen, schönen und gesunden Menschen mehr gegeben. In einer absolut naturfeindlichen Zeit, wie das Mittelalter e. war, konnten unzählige Einsiedler und selbstquälerische Büßer für heilig gelten – sittlich zu sein war auf der Grundlage des herrschenden Dualismus für niemanden möglich. Vor dem verzückten Blick, den der Abglanz des Himmels blendete, war alle Realität des Daseins in Schein und Schatten zergangen. Die weltlichen Dinge waren wie nicht vorhanden, der Mensch — ein Fremdling auf Erden — empfand Grauen vor seinen eigenen Anlagen und Kräften. Liest man die gepriesensten Epen des Mittelalters, z. B. den Parcival des Wolfram von Eschenbach, so erscheinen sie dem unbefangenen Blick doch nur als kindische Märchen: keine Umrisse, keine feste Gestalt, nur bunte Farbenkleckse; die Empfindungen voll konventioneller Unnatur, die Moral auf zwei, drei dogmatische Sätze beschränkt, das Licht wie durch gefärbte Scheiben einfallend, bald rot wie Blut und grün wie Eiter, bald ein helles, schattenloses Rosenrot. Von den Tafeln der Maler des Mittelalters blicken starre Mumien mit gespenstischen Augen und in mathematischen Winkeln gebrochenen Gewandfalten. . . Ein längeres Verweilen

[1]) Vgl. den Aufsatz „Zur Geschichte der Juden" und den Briefwechsel mit Berkholz.

in Kunst und Poesie des Mittelalters ist beängstigend, wie der Fackelqualm in einer Tropfsteinhöhle, und man atmet wieder auf, wenn man sich zu den Griechen flüchtet und dort, im Schein der Sonne, mit befreundeten Gestalten ewiger Menschenwahrheit verkehren darf."

Die humanistische Bewegung, welche zu einem enschiedenen Bruch mit den Traditionen des Mittelalters führte und die Rückkehr zum Jungbrunnen der antiken Kultur bedeutete, erschien Hehn daher als eines der anziehendsten Kapitel in der Geschichte der Menschheit. In den lateinischen und griechischen Klassikern erschloß sich den Humanisten eine neue Welt. „Man kann sagen", ruft Hehn im Hinblick auf den Unterricht im Griechischen aus, den Petrarka bei einem kalabresischen Mönch nahm, „daß diese wenigen Tage oder Wochen der Zeugungsmoment für die neuere Kultur geworden sind, und die historische Malerei, die nach Momenten sucht, wo große Weltgeschicke in die Konkretion einer sinnlich-individuellen Szene erscheinen, sollte diese Gruppe nicht vorüberlassen!"

Es mag sein, daß die hier erwähnte Episode einem Maler ein dankbares Sujet bieten würde, — in Petrarkas Leben war sie von geringer Bedeutung und hat auf die Entwicklung der historischen Verhältnisse nicht den mindesten Einfluß ausgeübt. Überhaupt kann Hehns Auffassung jener großen Epoche von einer gewissen Einseitigkeit und Äußerlichkeit nicht freigesprochen werden[1]. Auch hier scheint mir der Gedanke der Entlehnung zu ausschließlich betont zu sein. Aber über das *eine* lassen auch Hehns Darlegungen keinen Zweifel aufkommen — nur ein *neues* Geschlecht war einer solchen Entlehnung überhaupt fähig. „Die Aneignung war eine persönliche, lebendige, den ganzen Menschen ergreifende; sie war warm und leidenschaftlich; sie adelte das Leben durch Schönheit und Erkenntnis. Die alten Dichter und Weisen sprachen wieder selbst, man hing an ihren Lippen, suchte sie zu verstehen und ihnen zu gleichen. Nirgends noch Zwang der Methode, Tyrannei der Schule! Grammatik und Wörterbuch waren noch nicht vorhanden. . ."

---

[1]) Hier sei bloß an J. Burckhardts glänzende Ausführungen über das Erstarken des Individualismus als Kernpunkt der Renaissance erinnert.

Diesen Worten merkt man es an, daß sie aus der Feder eines Humanisten, nicht aus der eines Philologen geflossen sind. Die Philologie mußte freilich dem Humanismus ergänzend an die Seite treten, wie oft aber hat sie späterhin ihn breitspurig und verständnislos verdrängt!

Einige Jahrhunderte verflossen, unter steten Kämpfen der neuerstandenen Kulturmächte mit der mittelalterlichen Barbarei, mit der von allen Seiten einsetzenden Reaktion[1]. Und dann wurde jener Genius geboren, dessen Name ein Symbol veredelter Menschlichkeit geworden ist, in dessen Wesen die Gegensätze Natur und Kultur zu höherer Einheit verschmolzen waren.

Man hat oft, meist in mißbilligendem Sinne, von einem Goethekultus und einer Goethegemeinde gesprochen. Diese Ausdrücke sind an sich nicht sehr geschmackvoll; unwillkürlich wird man aber an sie erinnert, wenn man sich Hehns Verhältnis zu Goethe vergegenwärtigt. — Schon vom Elternhause her waren ihm Faust und Iphigenie, Egmont und Tasso vertraute Gestalten; während seiner italienischen Reise durchlebte er einen ähnlichen Wandlungsprozeß, wie sein großer Meister — seit jener Zeit begann der Einfluß Hegels und Byrons hinter demjenigen Goethes zurückzutreten. In den Vorlesungen, welche Hehn in Dorpat über die Geschichte der deutschen Dichtung hielt, nahm die Gestalt des Dichterfürsten naturgemäß den alles überragenden Mittelpunkt ein. In Tula bildeten Goethes Werke den einzigen Schatz des Verbannten, des von Welt und jeglicher Kultur Abgeschnittenen: damals entstand der sorgsam ausgearbeitete Plan einer großangelegten, aber nie vollendeten Goethebiographie. Und als das Alter nahte mit seinen Schatten, als Zeitgeist und Zeitbild sich immer düsterer gestalteten, da versenkte der Greis sich völlig in jenes Meer lichter Klarheit und stiller, tiefer Weisheit; aus jener Zeit stammen die „Gedanken über Goethe“.

So erklärt sich die nahezu religiöse Begeisterung, die leidenschaftliche Hingabe, welche Hehns Buch durchweht. Aber wer heiß zu lieben versteht, der versteht auch zu hassen, und Hehn weiß

[1]) Zum Schluß seiner Studie erkennt Hehn ausdrücklich an, daß nicht der Humanismus, sondern die moderne Naturwissenschaft, die in das Chaos der mittelalterlichen Traumwelt den Gedanken der Gesetzmäßigkeit hineingetragen, unsrer heutigen Kultur zum Siege verholfen hat.

mit schneidender Schärfe seinem Groll und seiner Verachtung denen gegenüber Ausdruck zu geben, die er als Neider und Verkleinerer Goethes betrachtet. Mit der Eifersucht eines Verliebten wacht er darüber, daß auch der Größten keiner dem auserwählten Liebling der Götter an die Seite gestellt werde.

„Der große Shakespeare", schreibt er an einer Stelle[1], „hat den Nebel des Pharisäismus nicht zu verscheuchen vermocht, der so schwer auf der britischen Insel liegt; das macht, er hat den Kampf der objektiven Mächte, der Entschlüsse und Taten, bewunderungswürdig treu dargestellt, aber das innerste Herz nicht gelöst. Das tat nur Goethe, der Dichter des bewegten, zarten und tiefen Seelenlebens."

Und an einer andern Stelle heißt es: „Gewiß ist Schiller mit Recht ein Liebling der deutschen Nation; dennoch schickt es sich nicht, sie beide als zwei Brüder auf demselben Thron zu bezeichnen oder als Doppelstatue auf ein Postament zu stellen, wie sie zu Weimar in realistischer, abstoßender Äußerlichkeit zu schauen sind. Schiller war ohne Zweifel der nächste, der zweite nach Goethe, aber ein Zwischenraum blieb doch, — wie das Silber ein edles Metall ist, aber dem Golde nachstehen muß. . ."

Im ersten, „Nordost und Südwest" betitelten Kapitel seines Buches schildert Hehn den Zuschnitt des gesellschaftlichen und geistigen Lebens in den verschiedenen Gauen Deutschlands um die Mitte des 18. Jahrhunderts, und führt sodann in scharfumrissener Charakteristik uns die Gestalten derjenigen Männer vor, welche als Goethes Vorläufer zu gelten haben.

Ein Meisterstück gedrängter, glänzender Darstellungskunst, eine wahre „Literaturgeschichte im Kleinen"[2] bietet Hehn im zweiten Kapitel: „Goethe und das Publikum", welches auf Objektivität allerdings keinen Anspruch erheben kann. An der Hand einer langen Reihe von Kritiken, Briefen, Memoiren und mündlich überlieferten Äußerungen zeigt Hehn, wie wenig Deutschlands größtes Genie bei der Mitwelt und Nachwelt Verständnis und Anerkennung gefunden. Staunen, Befremden, eine gewisse unwillige, mit Neid gemischte Bewunderung, dann ein verstärktes Kopfschütteln: „Der Mann ist ja begabt, aber kein Charakter,

1) Dieses Zitat ist dem Werk über Italien entlehnt.
2) wie der Untertitel des 2. Kapitels lautet.

kein Patriot, er hat kein Herz, ist unmoralisch, — er paßt durchaus nicht in unser Schema." Lessing und Wieland, Herder und Klopstock, die Romantiker, die Vertreter des jungen Deutschlands — überall ein unentschlossenes Schwanken zwischen Zustimmung und Ablehnung! Und selbst bei den Nächststehenden, beim Herzog, bei Frau von Stein, — wie wenig Verständnis für Goethes Seelenleben: Friedrich Schiller als einzige Ausnahme!"

Auf den Inhalt der übrigen vier Kapitel des Buches kann ich nicht eingehen. Sie wollen keine geschlossene Charakteristik Goethes bieten (wie das ja schon der Titel des Werkes andeutet), sondern suchen uns einzelne Seiten der Persönlichkeit und Lebensauffassung des Dichters näher zu bringen.

Wohl aber müssen wir zum Schluß noch der Frage nähertreten, worin das Geheimnis des überwältigenden Einflusses lag, den Goethe auf Viktor Hehn ausgeübt hat. — Die Antwort ist aus allem Vorhergehenden bereits ersichtlich, trotzdem will ich versuchen, sie hier kurz zu formulieren.

Die moderne Welt ist überreich an Gegensätzen, beherrscht von divergierenden Tendenzen, in Widersprüche verstrickt. Sie ringt nach neuen Idealen, oder richtiger nach einer Versöhnung und Verschmelzung der alten.

In Goethe hatten die widerstrebenden Kräfte einen Ausgleich, die weltbewegenden Fragen eine individuelle Lösung gefunden. Was andere vor ihm gepredigt und ersehnt, eine Verschmelzung der heidnisch-antiken und christlich-modernen Kulturideale, eine Vereinigung vollkommener Schönheit der Form und seelenvoller Tiefe des Inhalts, eine Verklärung des Menschlich-Natürlichen, die gleich weit entfernt von materialistischer Plattheit und dogmenstarrem Supranaturalismus ist, — das hatte in Goethe Gestalt und Leben gewonnen. Die Möglichkeit einer Überwindung des Zwiespältigen und Zerrissenen war erwiesen.

Aber freilich, um die Realisierung der ästhetisch-humanistischen Ideale des Goetheschen Zeitalters ist es heutzutage noch schlimmer bestellt, als vor 100 Jahren, und Viktor Hehn, der ganz in den Traditionen jener großen Epoche lebte und webte, gab sich darüber keinen Täuschungen hin. Er sah, wie sich immer unwiderstehlicher eine Geistesrichtung geltend machte, die er mit dem Namen „Amerikanertum" bezeichnete.

„Amerikanertum" bedeutete für ihn jenes Streben, welches auf die Loslösung unsrer Kultur vom Zusammenhang mit den großen Mächten und Ideen der Vergangenheit hinarbeitet; jene Sinnesart, die alle Lebensfragen vom Standpunkt des Nützlichkeitsprinzips aus beurteilt und den „Fortschritt" mit der Vervollkommnung der Technik identifiziert; jene allmächtige Tendenz, zu nivellieren und zu uniformieren, wobei alles Höherstehende herabgezogen und entrechtet wird, und allendlich der König Dollar triumphiert.

In Goethes Namen protestierte Hehn gegen diese Tagesströmungen, welche einen unausbleiblichen Kulturabsturz nach sich ziehen müssen. Und so ist sein Goethebuch in den Grundmotiven eine Kampf- und Bekenntnisschrift. Eine ähnliche Stimmung durchzieht auch seine übrigen Werke; wir fühlen, daß hinter jeder Zeile eine ausgeprägte Persönlichkeit steht.

Dieser stete, lebendige Kontakt zwischen Wissenschaft und Weltanschauung bildet einen der hervorstechendsten Züge in Hehns geistigem Schaffen, und verleiht seiner Physiognomie als Forscher einen Stempel der Weihe und Größe. Aus den Fragen, die sein Seelenleben bewegten, sind ihm die Impulse zu wissenschaftlicher Arbeit erwachsen, und die Ergebnisse dieser Arbeit lieferten ihm die Bausteine zu seiner Lebensauffassung. Kann es z. B. eine schönere und tiefere Wertung der klassischen Bildung geben, als sie in folgenden kurzen Worten Hehns enthalten ist:

„Wo Goethes Iphigenia schon ist, dort liegt das Ziel der Altertumsstudien, zu dem ihre gelehrten Forschungen nur Mittel sind: das Altertum, seine humane Einheit und Kalokagathie für unser zwar vertieftes, aber auch unseliges und zerrissenes Leben wiederzugewinnen. . ."

Ich habe vorhin den fragmentarischen Zug in Viktor Hehns Schaffen aus seiner psychologischen Eigenart zu erklären versucht. Ein zweiter, tieferer Grund liegt in der Natur der Probleme, denen er nachging.

Versenken wir uns in Hehns Forscherarbeit, so werden wir von neuem des alten Satzes inne, daß es für den wahren Gelehrten keine wissenschaftlichen Einzelfragen gibt, die er fein säuberlich aus dem großen Zusammenhang der Erscheinungen loslösen kann. Zahllose geheime Fäden verknüpfen Natur und

Menschengeist, Vergangenheit und Gegenwart. Überall reiht sich ein Problem an das andere, gleich den Gliedern einer tausendfach verschlungenen Kette. Jeder Lösungsversuch gebiert neue Fragen. . .

Auch Viktor Hehn gehörte zu denjenigen Forschern, die sich am Ende ihrer Laufbahn ebenso fern vom Ziel fühlen, wie sie es zu Anfang gewesen; zu den Leuten, die im Leben nicht fertig geworden sind.



Der Mensch zur Eiszeit in Europa.

Vortrag*

von

Dr. H. Adolphi.

Die Gebirge Skandinaviens sind noch heute zu einem großen Teil von ewigem Schnee bedeckt. Dieser Schnee backt zunächst zu körnigem Firn zusammen und fließt dann als eine zusammenhängende Eismasse langsam, aber unaufhaltsam bergab. Es hat nun bekanntlich eine Zeit gegeben, wo diese skandinavischen Gletscher einen mächtigen Aufschwung nahmen und sich nach und nach über ungeheure Landstrecken ausdehnten. Durch reichlichen Schneefall wechselnd türmte sich das Eis im Gebirge immer höher und höher auf; dadurch gewann es den nötigen Druck, um über weite Strecken wegzufließen. So begann die in ihren Erscheinungen zwar bekannte, in ihren inneren Ursachen aber bisher völlig rätselhafte Eiszeit.

Bald waren ganz Schweden und Norwegen von einem einzigen, mächtigen Eisblock bedeckt. Das Eis erreichte die Küste, machte aber dort nicht Halt. Ein Gletscher, der ans Meer gelangt, fließt zunächst auf dem Meeresboden weiter, indem er als ein großer schwerer Körper das Wasser einfach verdrängt. Erst wenn das Wasser so tief wird, daß der Gletscher schwimmen muß, beginnen seine Ränder abzubröckeln und als Eisberge davonzuschwimmen.

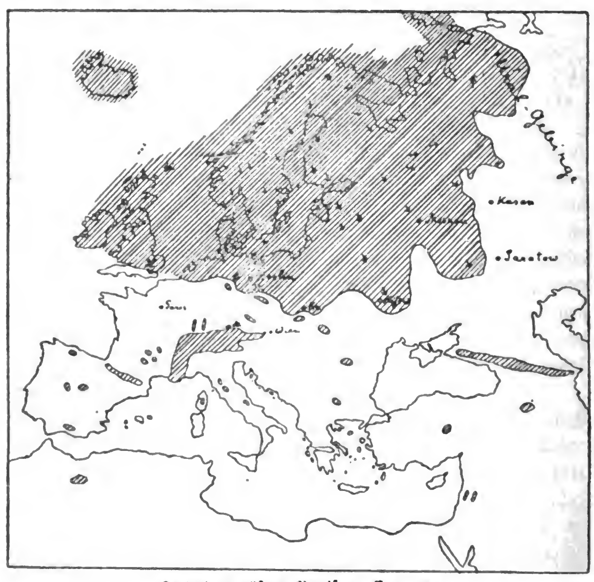
Der Teil nun des Eises, der über die norwegische Küste in den Atlantischen Ozean floß, gelangte in tiefes Wasser, wurde

*) Gehalten im Dorpater Dozenten-Abend am 4. November 1906.

durch Ebbe und Flut und den Wogenschlag des Weltmeeres in Eisberge zertrümmert und schwamm davon.

Das Eis, das die schwedische Küste überschritt, hatte ein anderes Schicksal. Die Ostsee, die nirgends mehr als 400 Meter Tiefe hat, war viel zu flach, um das Eis zu heben. Das Wasser wurde langsam verdrängt und das Eis gelangte quer über die Ostsee nach Dänemark und auf den europäischen Kontinent.

Auch die Nordsee war zu flach, um die Gewalt des Eises zu brechen. Das Eis floß von Norwegen aus über die Shetland- und Orkney-Inseln weg, es erfüllte die ganze Nordsee und begegnete im mittleren England den Eismassen, die sich in den schottischen und englischen Gebirgen selbständig gebildet hatten.



Karte der größten Vereisung Europas.

Auf der nebenstehenden Karte ist das nordeuropäische Inlandeis als eine große schraffierte Fläche dargestellt. Diese ganze riesige Fläche war von einer einzigen zusammenhängenden Eiskappe bedeckt,

die in ihren zentralen Teilen sicher eine Dicke von 2000 Metern hatte. Das Eis lag also etwa 2 Werst hoch auf dem Lande. Der Rand des Eises lief über die Themse- und Rheinmündung am Nordrande des Harzes und des Riesengebirges vorüber, mit einigen Ausbuchtungen bis in die Nähe von Saratow, um dort nach Norden umzubiegen und das Eismeer in der Gegend der Gegend der Tschesskaja-Bucht zu erreichen. Saratow und Kasan blieben außerhalb des Eises, dagegen waren bedeckt die Orte, wo jetzt Moskau, Kijew, Krakau, Dresden, Berlin und der Haag stehen. London liegt am Eisrande.

Will man eine ähnliche zusammenhängende Eismasse mit seinen leiblichen Augen sehen, so muß man sich nach Grönland begeben. Dort ist das ganze Binnenland völlig unter Eis begraben. Nansen hat im Sommer 1888 das Grönländische Inlandeis auf dem 64. Breitengrade von Ost nach West überquert und gibt eine sehr interessante Schilderung dessen, was er gesehen. Solch ein Inlandeis sieht ein wenig anders aus, als ein Alpengletscher. Da keine Bergspitze das Eis überragte, konnte auch kein Steinschutt oben auf das Eis fallen; es gab daher weder eine Oberflächenmoräne noch eine Seitenmoräne. Wohl aber wirkte das Inlandeis mit seiner ungeheuer schweren, in Bewegung befindlichen Masse mächtig auf den Untergrund ein. Er wurde geschrammt und zerstört und sowohl in großen Blöcken als auch fein zerrieben als Grundmoräne mitgeschleppt. Das gab den Blocklehm, den Lehm mit erratischen Blöcken, der über dieses ganze weite Gebiet verbreitet ist. Alle kennen ja unsren Lehm und unsre Feldsteine und die Riesenblöcke von finnischem Granit, die an der estländischen Küste liegen. Das ist alles vom Inlandeise mitgeführte Grundmoräne, oder wie man es auch nennt — „nordisches Geschiebe".

Nordische Blöcke liegen auch an der englischen Küste. Im Harz, in Sachsen, in Schlesien und Westgalizien, also am Südrande des Eises sind die nordischen Blöcke noch bis 400 (ja 500) Meter Meereshöhe hinaufgeschoben worden.

Die Schrammung des Untergrundes, wo er felsig ist, und die Herkunft der erratischen Blöcke weisen noch heute auf den Weg hin, den das Eis einst genommen. Auf der Karte ist die Richtung der Gletscherschrammen durch Pfeile angedeutet.

Die Alpen waren unterdessen gleichfalls weit stärker vergletschert, als heute. In allen großen Haupttälern stiegen riesige Gletscher herab, die nicht nur die Täler erfüllten, sondern an der Nordseite des Gebirges auch in das hügelige Vorland und die Ebene hinaustraten und sich hier zu einer zusammenhängenden Eisdecke vereinigten, die etwa 70 Werst breit war und nach Norden bis Sigmaringen und Biberach reichte. Am wärmeren Südabhange der Alpen reichten die Gletscher nicht bis über die Täler hinaus, die Lombardische Ebene blieb vom Eise frei.

Fernere Vergletscherungsgebiete waren die Pyrinäen und der Kaukasus und eine Reihe kleinerer Gebirge in Spanien und Frankreich, die Vogesen, der Schwarzwald, der Harz, das Riesengebirge und der Böhmerwald, die hohe Tatra, die trassylvanischen Alpen, das Rhodope-Gebirge, einige Punkte der Apenninen und die Berge von Korsika. Dabei ist es bemerkenswert, daß die Intensität der Vereisung nach Osten zu abnimmt. Der Osten war dabei gewiß nicht wesentlich wärmer als der Westen, er war nur trockener, es fehlte hier an starken Schneefällen, um große Gletscher auszubilden.

Die Küstenlinien von Europa und Nordafrika sind auf der Karte so gezeichnet, wie sie noch heute verlaufen. Das stimmt nun aber für den Beginn der Eiszeit nicht ganz. Es gab damals noch eine breite Landverbindung vom Kontinent nach Südengland und von Nordafrika nach Spanien und nach Italien. Diese Landverbindungen sind erst viel später im Lauf der Eiszeit eingebrochen und vom Meere überflutet worden.

Das Eis ist nun heute bis auf einige verhältnismäßig geringe Reste verschwunden. Das Wegschmelzen war aber kein kontinuierlicher Vorgang, sondern verlief unter großen Schwankungen. Der Eisrand zog sich weit zurück, in den Alpen bis hoch hinauf ins Hochgebirge, um sich nach einiger Zeit von neuem vorzuschieben. Dieses Spiel wiederholte sich mehrfach, bis sich das Eis endlich auf sein heutiges enges Gebiet zurückzog.

Die Geologen, die die Eiszeitgebilde der Alpen untersucht haben, unterscheiden 4 Eiszeiten und 3 Zwischeneiszeiten. In den Interglazialzeiten wuchsen auf dem alten Gletscherboden, der nun eisfrei war, Pflanzen, und diese sind bei erneutem Vordringen des Eises an manchen Stellen von der neuen Grundmoräne bedeckt

worden und so erhalten geblieben. Diese Pflanzenreste geben Aufschlüsse über das Klima der Interglazialzeiten. So wissen wir aus der Höttinger Breccie, daß Höttingen bei Innsbruck, 1200 Meter über dem Meere gelegen, zwischen zwei Eiszeiten dicht bewaldet war. Die Pflanzen, die hier wuchsen, kommen zum Teil noch heute in den Alpen vor, aber tiefer unten an den Bergen, zum Teil waren es pontische Formen, die jetzt in den Gebirgen um das schwarze Meer herum wachsen. Aus diesen beiden Umständen geht hervor, daß das Klima der Alpen in jener Interglazialzeit wärmer war als heute.

Andere interglaziale Pflanzenreste lassen auf ein gemäßigtes Klima schließen, so die Pflanzen der Schieferkohle, die an verschiedenen Orten der Kantone Zürich und St. Gallen gefunden wird. Es ist das kein Widerspruch, sondern nur ein Beweis dafür, daß die Interglazialzeiten längere Zeiträume waren. Nach dem Wegschmelzen des Eises wuchsen auf dem Gletscherboden zunächst hochnordische Pflanzen, wie Polarweide und Zwergbirke, dann wanderten die Pflanzen des gemäßigten Klimas ein, wie Eiche und Haselnuß, und schließlich, als das Klima noch wärmer geworden war, die pontischen Pflanzen. Als dann das Klima sich wieder verschlechterte und das Eis von neuem vordrang, starben die Pflanzen in umgekehrter Reihenfolge ab, erst die pontischen, dann die gemäßigten und schließlich auch die von dem Gletscher her zu Tal kriechenden nordischen Pflanzen, bis endlich wieder alles unter dem Eise begraben lag, das dann eine neue Grundmoräne hervorbrachte.

Waren so die Interglazialzeiten zum Teil wärmer als heute, so dürfen wir uns auch die eigentlichen Eiszeiten nicht als gar zu unwirtlich vorstellen. Es ist immer im Auge zu behalten, daß nicht die grimme Kälte den Gletscher hervorbringt, sondern der starke Schneefall. Die mittlere Temperatur von Europa war zur Eiszeit wahrscheinlich nur um 4 oder 5 Grade niedriger als heutzutage, aber das Klima war sehr viel feuchter. Dieses feuchte Klima machte sich auch auf dem nicht vereisten Gebiet von Mitteleuropa sehr deutlich bemerkbar: Flüsse und Seen hatten einen weit höheren Wasserspiegel als heute und die Sümpfe waren weit ausgedehnter.

Mit dem Klima und der Pflanzenwelt ist auch die Tierwelt Europas einem mannichfachen Wechsel unterworfen gewesen. Im Beginn der Eiszeit waren in Süddeutschland, Frankreich und England die Flüsse noch vom Nilpferd bevölkert, und drei große Elephantenarten durchstampften das Land. Das Nilpferd und zwei der Elephanten: meridionalis und antiquus sind verhältnismäßig früh aus Europa verschwunden, die dritte Elephantenart gedieh aber sehr gut. Es ist das Mammut, das Europa und Nordasien in zahllosen Heerden bevölkerte. Das Mammut war nur wenig größer als der indische Elephant und steht ihm in seinem Knochenbau sehr nahe. Nur die Zähne unterscheiden sich deutlich. Die queren Schmelzfalten an den Backzähnen sind beim Mammut weit zahlreicher und enger gestellt und die Stoßzähne sind länger und weit stärker gewunden, als beim indischen Elephanten. Vom Mammut hat uns der sibirische Eisboden mehrere Exemplare mit Haut und Haar aufbewahrt, und so wissen wir, daß das Mammut mit einem langhaarigen Pelz versehen war, der es vorzüglich gegen die Kälte schützte. Das Männchen hatte am Halse eine mächtige Mähne. Die Nahrung bestand aus Nadelholz, besonders Lärchentrieben, auch fraß es Weiden- und Birkenzweige.

Dicht behaart wie das Mammut waren auch die beiden nordischen Nashornarten.

An jetzt ausgestorbenen Raubtieren fanden sich in Europa der Höhlenlöwe und einige andere große Katzen, die Höhlenhyäne und der Höhlenbär. Von diesen ist der Höhlenbär in Mittel- und Westeuropa ungeheuer häufig gewesen. Er war größer und stärker als unsre heutigen größten Bären: der Eisbär und der amerikanische graue Bär. Dieser gewaltigste aller Bären ist in der Mitte der Eiszeit ausgestorben.

Ausgestorben ist auch der Riesenhirsch, während der Urstier und das Bison samt dem Pferde die Eiszeit überdauerten.

Ferner gab es eine ganze Reihe von Tieren, die noch heute in Europa wild vorkommen, oder bis vor kurzem vorkamen, so z. B. Edelhirsch, Damhirsch, Elen, Reh, Gemse und Steinbock, Biber, Marder, Wiesel, Iltis, Dachs, Fischotter, Luchs, Wolf und brauner Bär.

Interessanter sind aber zwei andere Tiergruppen. Die eine ist mit dem Eise aus Norden gekommen, oder besser gesagt: von

dem Eise her. Das Renntier und der Moschusochse, das Schneehuhn und die Schneeeule, der Schneehase, der Lemming und der Halsbandlemming, das Vielfraß und der Polarfuchs, letzterer ist bis nach Dalmatien hinunter gegangen.

Sehr interessant ist der Halsbandlemming. Dieses kleine Nagetier ist eine hochnordische Form und hält sich heute ganz strikt an die baumlose Tundra, und wenn er zu Zeiten in Polen, Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien und England gelebt hat, so hatten diese Länderstrecken zu der Zeit ganz sicher den Charakter der hochnordischen Tundra.

Die zweite Tiergruppe ist in einer besonders trockenen Interglazialzeit aus Südosten eingewandert. Es sind echte Steppentiere, wie die Saigaantilope und verschiedene kleine Nagetiere, als Ziesel-mäuse, Bobak, Pfeifhase und Pferdespringer, welche heute in den südrussischen und asiatischen Steppen leben. Und wenn die Saiga-antilope und der Pfeifhase sich zu Zeiten über Deutschland und Frankreich bis nach England verbreiteten, so hatte das Land zu der Zeit sicher ausgedehnte Steppen.

In dieser an Wechsel so reichen, im allgemeinen aber doch rauhen Zeit tritt auch der Mensch in Europa auf. Die ersten Europäer waren Jäger, und das sind die Europäer auch geblieben, solange als die Eiszeit währte. Eine Jägerbevölkerung kann nie eine sehr zahlreiche sein, denn die Jagd kann immer nur verhältnismäßig wenige Menschen ernähren. War Europa demgemäß nur dünn bevölkert, so zeigen doch die verschiedenen Länder wieder große Unterschiede. Frankreich hat unter den Unbilden der Eiszeit am wenigsten zu leiden gehabt, es bildete mit Belgien und Südengland ein einheitliches Gebiet, das dauernd bewohnt war und eine verhältnismäßig dichte Bevölkerung hatte. Spanien und Italien waren weit schwächer bewohnt. In Griechenland hat man merkwürdigerweise gar keine Anzeichen so früher Besiedelung gefunden, das Land scheint während der Eiszeit menschenleer gewesen zu sein. Von dem übrigen Europa kommt der unter dem Eise begrabene Norden nicht in Frage. Auf dem Eise gibt es keine Beute zu holen; auch der Grönländer betritt nie das Inlandeis. Wohl aber zieht sich am Südrande des Eises ein Strich zeitweilig und schwach bevölkerten Landes quer durch Deutschland, Österreich-

Ungarn und russisch Polen nach Südrußland, der Krim und dem Kubangebiet.

Deutschland und Österreich-Ungarn sind während der ganzen Eiszeit unsäglich viel schlimmer daran gewesen, als Frankreich. Während der eigentlichen Eiszeiten war sowohl von Norden als auch von Süden her ein großer Teil des Landes unter dem Eise begraben. Der schmale, eisfreie Landstrich war mit ausgedehnten Sümpfen bedeckt und das Klima war rauh. — So waren diese Länder während der eigentlichen Eiszeiten menschenleer. Nur in den wärmeren Interglazialzeiten sind streifende Jägerhorden auch nach Deutschland und Österreich-Ungarn vorgedrungen. Man kennt hier etwa 40 menschliche Wohnplätze aus der Eiszeit, in Frankreich dagegen mehr denn tausend Stationen.

Im Vergleich mit den heutigen Europäern war der Jäger der Eiszeit gewiß nur ein armer Wilder, und doch war er nicht ganz ohne Kultur. Er verstand es bereits, den harten Stein zu Werkzeugen zurechtzuschlagen. Man pflegt diese Kulturstufe als die ältere Steinzeit zu bezeichnen, oder — mit dem griechischen Ausdruck — als die paläolithische Periode.

Bei der Ausgrabung der zahllosen paläolithischen Stationen Frankreichs ist nun ein so ungeheures Material an menschlichen Werkzeugen gesammelt worden, daß sich hier bald das Bedürfnis geltend machte, das Material chronologisch zu ordnen und die paläolithische Periode in Unterabteilungen zu zerlegen. Das geschah 1883 durch Mortillet. Das System, nach welchem Mortillet die ältere Steinzeit einteilt, gründet sich einmal auf die Bearbeitung der Werkzeuge, also auf den Stand, resp. den Fortschritt der Industrie, dann aber auch auf die Änderungen des Klimas und den Wechsel der Tierwelt, die den Menschen umgab und ihm zur Nahrung diente.

Dieses Mortilletsche System ist in neuester Zeit von Hörnes, Professor für prähistorische Archäologie in Wien, auf Grund der seither bekannt gewordenen Tatsachen eingehend geprüft und auf ganz Europa angewendet worden. Hörnes unterscheidet drei Stufen der paläolithischen Zeit, er identifiziert sie für Mitteleuropa mit den drei Interglazialzeiten und läßt ihnen die französischen Namen: Chelles Moustier-Periode, Solutré-Periode und Madelaine-Periode. Diese Namen sind von den Franzosen nach besonders charakteristi-

schen französischen Fundorten gewählt worden. Nach ihren Charaktertieren bezeichnet man die Solutrézeit auch als Mammut- und Pferdezeit, und die Madelainezeit als Renntierzeit.

Die gleichen drei Stufen unterscheidet auch Sophus Müller, der große dänische Urgeschichtsforscher.

Als der Mensch nach Europa kam, fand er noch alle drei Elephantenarten vor, desgleichen das Nashorn und das Flußpferd. An Werkzeugen besaß er nur den spitz zugeschlagenen Stein; meist war es ein Feuerstein. Er war bald größer, bald kleiner, bald flacher zugeschlagen, bald dick und plump, immer aber läuft er in eine Spitze aus. Dieser nach dem Dorfe Chelles bei Paris als Chelleskeil bezeichnete Stein ist eine Stoßwaffe, und das schwere spitze Ding ist in der Hand eines starken Mannes gewiß von großer Wirkung gewesen. — Diesen selben Steinkeil findet man nun auch in ganz Nord- und Ostafrika und durch Vorderasien bis nach Indien hin stets in den ältesten Kulturschichten als einziges Instrumentt. Hier liegt also ein großes Kulturgebiet vor, das von Indien bis Frankreich und England reicht. Für Europa ist Frankreich tatsächlich während der ganzen Eiszeit das Kulturzentrum gewesen, entstanden ist die Chelleskultur aber nicht in Frankreich, sie stammt wahrscheinlich gleich aller unserer Kultur aus dem Südosten und dürfte ihren Weg über den Nordrand von Afrika und über die italienische und spanische Landbrücke genommen haben.



Feuersteinwaffe, sog. Chelleskeil. Länge 18 cm.

In Deutschland kennt man aus dieser ganzen Chelles-Periode nur zwei Wohnplätze: Taubach bei Weimar und die Höhle von Rübeland am Harz. Hörnes verlegt sie in die erste Interglazialzeit.

Die bei der Bearbeitung des Feuersteins abfallenden Splitter wurden zum Schaben und Schneiden benutzt. Man soll nun nicht meinen, daß sich mit einem Feuersteinsplitter wenig ausrichten lasse. Solch ein Ding schneidet vorzüglich.

Ein anderes frühzeitig in Europa benutztes Instrument war der Unterkiefer des Höhlenbären. Man nahm einen halben Bärenkiefer — die beiden Hälften verwachsen bekanntlich nicht —, klopfte

den Kronenfortsatz weg und hatte dann, dank dem starken, weit vorragenden Eckzahn, ein handliches und sehr wirksames Schlaginstrument.

Während die Haut des Beuteltieres mit dem Feuersteinsplitter aufgeschnitten und abgezogen wurde, schlug man, um zu dem Mark zu gelangen, die Röhrenknochen entweder mit einem Stein oder mit dem Eckzahn des Bären auf. Das Fleisch wurde gebraten. Irdenes Kochgeschirr hat es während der ganzen Eiszeit in Europa nicht gegeben.

Von den Trägern der Chelleskultur liegen auch einige körperliche Reste vor. Der Schädel war schmal und niedrig und die Augenbrauenbögen ragten ungeheuer weit vor, fast so weit wie beim Gorilla und Chimpanse. Das Auge lag tief. Kiefer und Zähne waren sehr groß und stark, das Kinn dagegen kaum angedeutet. Beim Affen fehlt das Kinn ganz. Man bezeichnet diese Rasse nach zwei Fundorten als Neandertal-Spy-Rasse. Will man ihr eine lebende Rasse an die Seite setzen, so kommt ihr die australische noch am nächsten. Identisch sind aber beide Rassen nicht. Die Neandertalrasse steht noch tiefer.

Die geringe Entwicklung des Kinnes steht im engsten Zusammenhang mit der geringen Entwicklung eines Zungenmuskels, der beim Sprechen intensiv benutzt wird. Es ist der Genioglossus, der vom inneren Kinndorn fächerförmig in die Zunge ausstrahlt. — Diese Bildung des Kiefers deutet darauf hin, daß die Sprache der Neandertalmenschen nur gering entwickelt war.

Es kam der zweite Vorstoß des Eises, und alles menschliche Leben verschwand aus Deutschland und Österreich. Aus ganz Europa verschwanden das Flußpferd und zwei der Elephanten, nur der dritte Elephant, das Mammut, blieb, ja das Klima behagte ihm sehr und er vermehrte sich bedeutend. Das Mammut mit seinem langen Pelz war eben ein echt nordischer Elephant. Als dann das Eis wieder abnahm und die zweite Interglazialzeit anbrach, hatte Europa ein trockenes Klima. Eine Grassteppe mit kleinen Waldinseln bedeckte das Land, und auf diesen Steppen tummelten sich Mammut und Pferd.

Die Neandertalrasse treffen wir in dieser Solutré- oder Pferdezeit nicht mehr an. Sie war entweder durch einen neuen und anders gearteten Nachschub aus Nordafrika aufgerieben worden,

oder sie hatte sich körperlich und geistig entwickelt und war anders geworden.

Der alte Chelleskeil war nicht mehr im Gebrauch. An dessen Stelle gibt es kleinere, dünnere Feuersteinblätter, die spitz zugeschlagen sind und sicherlich als Spitze von Wurfwaffen dienten. Sie sind zum Teil sehr sorgfältig bearbeitet und an Gestalt einem Lorbeerblatt ähnlich.

Zum Schaben und Bohren wurden besondere Instrumente zugeschlagen. Auch verstand man jetzt von dem Feuersteinknollen lange schmale Stücke abzusprengen, die als Messer dienten.

Speerspitze aus Feuerstein Länge 14 cm.

Aber nicht nur auf Erhaltung und Verteidigung seines Lebens war der Sinn des Menschen damals gerichtet. Er befaßte sich auch mit Bildschnitzen, Zeichnen und Malen. In südfranzösischen Grotten hat man eine Reihe von Elfenbeinschnitzereien gefunden, die weibliche Figuren darstellen. Die schönste dieser Figuren hat unter dem Namen der Venus von Brassampouy eine gewisse Berühmtheit erlangt. Eine entsprechende Steinfigur aus Steatit ist in einer Höhle bei Mentone gefunden worden. — Alle diese Figuren haben das Gemeinsame, daß die Formen sehr kräftig sind, besonders die Schenkel sind stark entwickelt. Hörnes bezeichnet die Figuren direkt als steatopyg, und da sich in Mentone zwei schmale Schädel mit niedrigen Nasenrücken und stark vorspringenden Zähnen fanden, so hat er die Bevölkerung Frankreichs zur Solutrézeit für negroid erklärt. Das ist doch vielleicht nicht ganz begründet, eine richtige afrikanische Steatopygie sieht doch ganz anders aus. Die starken Formen, wie sie die Solutréschnitzereien zeigen, erreichen auch die heutigen Damen in Europa, wenn sie über 40 Jahre alt werden, nicht selten. Mir scheint, daß die Form der Solutréfiguren nur das eine sicher beweist, daß die Männer damals eine Frau von 40 Jahren für schöner und begehrenswerter hielten, als ein junges Mädchen von 15 Jahren.

Ähnliche Figuren aus Stein sind in Malta und entsprechende aus Ton in Ägypten gefunden worden. Der Zusammenhang der Erscheinungen weist auch hier darauf hin, die Kultur sei aus Südosten gekommen.

Auch Tierfiguren sind zu der Zeit bereits geschnitzt und auch gezeichnet worden.

In Mitteleuropa gab es zur Solutrézeit etwas mehr Menschen, als zur Chelleszeit, aber immerhin wenig genug. Das Klima war nicht sehr rauh. In Österreich lagen die Wohnstätten meist unter freiem Himmel oder doch nur unter einer vorspringenden Felswand. Im ersteren Falle war sie wohl durch eine geflochtene Laubhütte geschützt.

Es kam der dritte Vorstoß des Eises — und Mitteleuropa wurde wieder menschenleer, und als das Eis sich zurückzog, blieb das Klima rauh, weit rauher als es in den beiden früheren Interglazialzeiten gewesen. Mitteleuropa hatte den Charakter der Tundra, und in Frankreich sah es nur wenig besser aus. Soweit Mitteleuropa wieder bewohnt war, lebten die Menschen nicht mehr im Freien, sondern in Höhlen. Pferd und Mammut werden selten, dagegen dringt das Renntier bis an das Mittelmeer vor und ist gerade in Südfrankreich, am Südrande seines Verbreitungsgebiets, außerordentlich zahlreich gewesen.

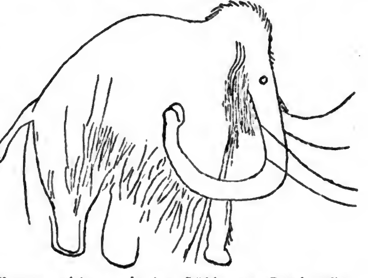
Neben dem Stein benutzte der Mensch auch Horn und Knochen in ausgibiger Weise zur Anfertigung von Waffen und Geräten. Sehr charakteristisch sind für diese Madelaine- oder Renntierzeit die sorgfältig meist aus Renntierhorn geschnittenen Harpunenspitzen mit zahlreichen in ein oder zwei Reihen angeordneten Widerhaken. Nebenbei wurden auch glatte Wurfspeerspitzen angefertigt, und zwar aus Horn und aus Knochen. Pfeil und Bogen kannte man wahrscheinlich nicht. Aus Knochen hergestellte Nadeln sind sehr häufig, man muß also wohl annehmen, daß die Renntierfelle zu Kleidern zusammengenäht wurden. Die Stichlöcher wurden dabei mit einem stärkeren Knochenpfriemen vorgebohrt. Schmucksachen spielten eine große Rolle. Man trug viel durchborte Tierzähne und durchborte Muscheln. Da Seemuscheln weit im Binnenlande getragen wurden, so muß man annehmen, daß sie durch Tauschhandel verbreitet wurden.

Harpunenspitze aus Renngeweih. Länge 20 cm.

Neben den Herdstellen findet man oft menschliche Skelette. Es entspricht das dem eigentümlichen Brauch, die Toten dort liegen zu lassen, wo sie gestorben. Die wilden Weddas auf Ceylon

tun noch heute dasselbe. Stirbt jemand in der Wohnhöhle, so bleibt er liegen und seine Gefährten verlassen die Höhle auf einige Zeit. Wenn sie wieder zurückkehren, häufen sich Asche, Speisereste und sonstiger Abfall über dem Skelett, und so lebt die jüngere Generation mit und auf den Resten ihrer Vorfahren. Das ist ein uralter Brauch, er hat schon in der Solutrézeit bestanden.

Aus Frankreich und Nordspanien ist nun eine Reihe von Höhlen bekannt, deren Wände mit Tierfiguren bedeckt sind. In der Höhle von Combarelles sind etwa 100 Tierfiguren dargestellt, 14 davon sind Mammute. Eines dieser Mammute, ein altes Männchen mit großen Stoßzähnen und einer langen Mähne, ist nebenstehend abgebildet. Die Striche sind mit einem Feuersteingriffel in den Kalk der Höhlenwand eingegraben. Außer den Mammuten sind 40 pferdeartige Tiere dargestellt, unter denen sich zwei Rassen unterscheiden lassen. Die eine ist das diluviale Wildpferd mit dem großen plumpen Kopf und der gebogenen Nase, die andere Art ist weit schlanker und der Schwanz hat am Ende eine Quaste. Man hat erkennen wollen, einige Pferde seien gehalftert und eines gar mit einer Decke bedeckt, und hat daraus geschlossen, das Pferd sei schon zur Eiszeit domestiziert gewesen. Es wäre an und für sich sehr merkwürdig, wenn das Pferd in Europa früher als der Hund domestiziert worden wäre. Der Hund tritt während der ganzen Eiszeit nie als Begleiter des Menschen auf. Der paläolithische Jäger jagte ohne Hund. Die vermeintliche Decke auf dem Pferde besteht nun bei näherem Zusehen tatsächlich nur aus Strichen, die von einer danebenstehenden Zeichnung aus herübergreifen, und der Strick um den Hals ist kein Halfter, sondern ein Lasso. Das Wildpferd ist damit gefangen worden und soll geschlachtet werden. — Ferner sind in Combarelles dargestellt: 3 Bisone, 1 Rind, 3 Hirsche, einige Antilopen und 2 Renntiere.


Mammutzeichnung in der Höhle von Combarelles. Höhe 82 cm.

Im Font de Gaume, einer Höhle, die gleichfalls im Tal der Beune (Dordonge) gelegen ist, sind 49 von den 77 dargestellten Tieren Bisone. Die Umrisse sind an vielen Figuren schwarz gemalt und die Fläche mit rotem Ocker. Nicht selten sind zufällige Vorsprünge der Felswand zu Köpfen benutzt worden, an anderen Stellen ist die Umgebung tiefer geschabt, um die Figuren plastischer hervortreten zu lassen. Ferner sind hier dargestellt: ein Hirsch, 2 Mammute, 3 Antilopen, 2 Pferde und 4 Renntiere, und wie es scheint, auch einige Zelte.

Hier und in den vielen andern gemalten Höhlen sind die Figuren immer nur im hintersten Teil der Höhle zu finden, wohin kein Tageslicht dringt. So ist die Höhle Combarelles 230 Meter tief und die Zeichnungen beginnen erst 100 Meter vom Eingang. Die Zeichnungen und Malereien sind alle bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt worden, und zwar beim Scheine eines Lämpchens, das der Künstler in seiner linken Hand hielt. Wenn man die Figuren von links her beleuchtet, so treten sie am plastischsten hervor.

Die Leistungen sind zum Teil sehr tüchtige, und so hat man sich denn beeilt, diese Felsenmalereien, die man zum ersten Mal vor 25 Jahren in Altamira in Nordspanien (Santander) entdeckte, für moderne Fälschungen zu erklären. Das sind sie aber keineswegs, die Zeichnungen sind vielfach mit alten Tropfsteinkrusten überzogen und der untere Teil der Zeichnungen ist oft unter Schutt begraben.

Diese Zeichnungen sind echt, sie stammen aus der Madelainezeit und zum Teil aus der vorhergehenden Pferde- und Mammutzeit. Das Mammut ist von einem Manne gezeichnet worden, der mit ihm in Frankreich gelebt hat, der das Mammut gejagt hat und dem der Erfolg der Jagd vielleicht eine Lebensfrage war.

Da die Höhlenzeichnungen nur Beutetiere darstellen, so hat man die Vermutung ausgesprochen, die Tiere seien nicht an die Wand gemalt worden, um einen künstlerischen Drang zu befriedigen, sondern um Macht über sie zu gewinnen, um von ihnen Besitz zu ergreifen. Es läge hier eine Beschwörung durch das Bild vor.

Es kam der letzte Vorstoß des Eises — und wiederum verschwand alles menschliche Leben aus Mitteleuropa. In Frankreich

hielt sich der Mensch und überstand auch die letzte Eiszeit. Dann zog sich das Eis endgültig zurück. Der Mensch und das Bison blieben im Lande, das Renntier aber wanderte aus und der Hirsch trat an seine Stelle.

Jetzt aber drangen aus dem Süden neue Menschenscharen heran, die eine andere, weit höhere Kultur mit sich brachten. Sie führten das Steinbeil. Sie hatten Hunde und Rinder, Korn und irdenes Kochgeschirr. Sie trieben neben der Jagd auch Viehzucht und Ackerbau — das waren die Leute der jüngeren Steinzeit.

Zum Schluß möchte ich noch kurz auf die Frage eingehen, wie weit jene ältere Steinzeit zurückliegt. Die Meinungen der Forscher gehen hier noch weit auseinander. Die Einen schätzen die Zeit nach geologischen Gesichtspunkten und meinen, der Schluß der Eiszeit in Europa habe um 8000 vor Christo stattgefunden. Die Eiszeit selbst habe einige Zehntausende von Jahren gedauert.

Andere Forscher, wie Sophus Müller, halten sich mehr an die archäologischen Zusammenhänge. Das zugehauene Beil, das den kulturellen Wendepunkt zwischen älterer und jüngerer Steinzeit bezeichnet, erscheint in Aegypten etwa um 5000 vor Christo, in Italien im Laufe des 5. Jahrtausends, und in Mitteleuropa noch später, etwa 4000 vor Christo. 8 Tausend und 4 Tausend sind doch gar zu verschiedene Zahlen. Hoffen wir, daß die zukünftige Forschung auch dieses Dunkel aufhellen wird.



Die Freigebung des Rittergüter-Besitzrechts.

Von

R. Baron Staël von Holstein.

Mit dem Beginn des Monats März 1864 traten die gebildeten Elemente der bürgerlichen Bevölkerung Livlands aus der selbstbeschränkenden Reserve heraus, die W. von Bock in seiner Denkschrift an die „4 Punkte-Kommission" im November 1863 lobend hervorgehoben hatte, und die ihrer Auffassung nach die nunmehr zu überschreitende „äußerste Grenze des Abwartens" gewesen war. In der Zeit vom 4. bis zum 21. März liefen nicht weniger als 9 Anträge auf Gewährung erweiterter politischer Befugnisse aus Bürgerkreisem beim Landtag ein, in denen sich zwei von einander verschiedene Nuancierungen bemerkbar machten. Während nämlich die einen nur darauf hinzielten, durch die Freigebung des Besitzrechts an Rittergütern seitens des Adels ein vermeintlich im Lauf der Zeit verloren gegangenes Landesrecht zu gunsten der nicht zur Matrikel gehörenden eingesessenen Deutschen wiederherzustellen und die Vertretung der Städte auf dem Landtag lediglich als ein Korrelat des Besitzes an Rittergütern, und nur in der Qualität von Landsassen, beanspruchten, handelten die andern von der Aktivierung des Bürgerstandes als solchen im Sinne der „Rigaschen Zeitung" (18. Dez. 1863), der Ausgestaltung des „tiers état" zu einem neuen politischen Faktor im Verfassungsleben Livlands. Die einen hielten mithin die Freigebung des Güterbesitzrechts allein, ohne Anregung der Verfassungsfrage, für sehr wohl möglich, während die andern den Zusammenhang beider Fragen betonten und sie daher gleichzeitig in Angriff nehmen wollten. — Den ersteren Standpunkt nahm der mit 70

Unterschriften versehene Antrag aus Riga ein, und in seiner Gefolgschaft die aus den Städten Dorpat mit 81, Pernau mit 36 und Lemsal mit 6 Unterzeichnern. Unter den verzeichneten Namen befanden sich folgende aus den besten Bürgerkreisen. Aus Riga: Landgerichtssekretär P. Gerstfeldt, Hofgerichtsrat Th. Bötticher, Stadtbibliothekar G. Berkholz, Dr. A. Haken, L. Smolian, A. Burmeister, Ingenieur R. Guleke, Rud. Schweinfurth, H. Krümmer, Dr. H. Gürgens, Eduard Baudau, N. Kriegsmann, E. Lindwart, Julius Ermes, Eugen Poorten, E. Hollander, A. Stieda, N. Kymmel, Otto Müller rc. In Bezug auf diesen letzteren wurde durch W. v. Bock konstatiert, daß es sich in casu nicht um den Bürgermeister desselben Namens, sondern um einen Verwandten von diesem handelte. — In Dorpat hatten sich unter anderen an dem Antrag beteiligt die Professoren und Dozenten: C. Grewingk, A. Bulmerincq, G. Flor, L. Stieda, O. Schmidt, A. E. Bunge, Beckmann, Michael Rosberg, Alexander Schmidt, V. Weyrich, C. Rathlef, J. Wagner, Dr. Reyher, Bergmann, Bibliothekar Anders, Advokat Feldmann, Redakteur Matthiessen, die Ratsherren Stillmark, Thun, Walter, Silsky, E. J. Karow rc.

Die Antragsteller konnten wohl annehmen, daß der Zeitpunkt für ihr Vorgehen ein gut gewählter sei. Lag doch in dem 1862 vom Landtag mit Wohlwollen begrüßten Antrag auf Wiederherstellung des 99jährigen Pfandbesitzes im Prinzip die Anerkennung der Notwendigkeit einer Erweiterung der Besitzverhältnisse auf Landgüter seitens des Bürgerstandes überhaupt; war doch der Drang zur Ausgleichung ständischer Gegensätze ein allgemeiner, und konnte man doch mit Sicherheit voraussetzen, daß die Staatsregierung bei ihren reformatorischen Tendenzen einer liberalen Maßnahme seitens der Ritterschaft a priori wohlgeneigt sein würde. Letzteres hatte das Mitglied des Reichsrats Georg v. Brevern dem Landmarschall noch vor dem Landtag in Petersburg gesagt, indem er zugleich sich sehr für die Freigebung des Rechts aussprach. Von dieser erwartete er außerdem „einen günstigen Einfluß auch auf die Gesinnung der zahlreichen deutschen Beamten in der Residenz gegen den Adel, indem das bestehende Vorrecht der Ritterschaft ihr diese Klasse entfremde“.[1]

[1]) Ritt. Arch. Tagebuch des Fürsten Paul Lieven. S. 16.

Doch die günstigen Konjunkturen für das Einbringen dieser Anträge wurden wesentlich wieder aufgehoben durch die vorbereitenden Umstände, unter denen dies geschah, und die Form, in der sie vorgebracht wurden. Schon der obenerwähnte Ansturm in der Presse hatte viele von dem auch moralisch Zu-Recht-Bestehen des Güterprivilegiums fest überzeugte Glieder des Adels verletzt und in die Opposition gedrängt. Nun wurde es bekannt, wie die von „Jung-Riga" geschürte Petitionsagitation durch die bürgerlichen Kreise Livlands[1] propagiert worden sei, und auf einer am Fastnachtsabend in der großen Gilde stattgehabten Versammlung der Inhalt dieser „Monster-Petition" zum Gegenstand von Vereinbarungen gemacht worden war. Diese Versammlung hatte am 26. Februar 1864 stattgefunden und beschlossen, an den Rat den folgendermaßen lautenden Antrag zu stellen: „Da in den nächsten Tagen der livländische Landtag zusammentrete und auf demselben voraussichtlich auch die Güterbesitzfrage zur Verhandlung kommen werde, so trage Bank und Bürgerschaft der großen Gilde darauf an, Ein Wohledler Rat wolle durch seine Delegierten auf dem Landtag sich energisch für die gänzliche Freigebung des Eigentumsrechts an Rittergütern aussprechen, damit auf diese Weise das alte, der Stadt Riga am 4. Juli 1710 ausdrücklich gewährte und bewilligte, und erst bei Emanierung des Provinzialrechts im Jahre 1845 den Bürgern Rigas entzogene Landrecht, nach welchem dieselben berechtigt waren, Rittergüter eigentümlich zu besitzen, wiederhergestellt werde, dazu die ausgedehntesten Maßnahmen ergreifen und nötigenfalls durch Supplikationen oder Deputationen an S. M. den Kaiser und Herrn in solchem Sinne wirken[2]."

Diese Resolution der großen Gilde lag der Ratsversammlung am 4. März 1864 zur Beratung vor, fand aber nicht unbedingte Billigung. Denn so sehr sie auch bereit war, dem ersten Teil davon zuzustimmen, so ungeeignet schienen ihr die extremen Maßregeln zu sein, wie sie am Schluß der Eingabe formuliert waren. Demgemäß lautete die Verfügung der Ratsversammlung dahin, daß „den Landtagsdeputierten die Berücksichtigung des von der Bürgerschaft ausgesprochenen Desiderii nach Maßgabe sich dar-

---

[1]) Archiv Neu-Anzen. W. v. Bock, Erinnerungen, S. 121.

[2]) Akte des „Rigaschen Rates" Nr. 1355, Lit. L. S. 456. Protokoll vom 4. März 1864.

bietender Umstände um so mehr angelegentlichst zu empfehlen sei, als die Beschränkung des Güterbesitzrechts des Bürgerstandes bisher jederzeit zu Remonstrationen sowohl der Stadtdeputierten auf dem Landtag, als auch des Rats bei der Staatsregierung Veranlassung gegeben, und demnächst hierüber einer löblichen Ältestenbank und ehrliebenden Bürgerschaft mittelst dieses Protokolls Eröffnung zu machen" wäre, „bei dem Bemerken, daß die Hinweisung auf Unterstützung der Sache durch Deputationen an S. Kais. Maj. vom Rat zunächst nur als ein lebhafter Ausdruck des Interesses für diesen Gegenstand aufgefaßt werden könne." — Unterzeichnet war dieses Protokoll von folgenden Gliedern der Ratsversammlung: Johann Chr. Schwartz, C. Groß, Otto Müller, A. Dänemark, C. A. Deubner, Robert Back, A. Berkholz, E. W. T. Grimm, H. Böthführ, C. D. Bachem, G. D. Hernmarck, C. Fehrmann, Reinhold Pychlau, A. Kröger, A. Faltin, Th. Hartmann, Kriegsmann.

Daß diese, wenn auch schonende Mißbilligung des am Schluß der Resolution enthaltenen Vorschlages, sich eventuell hülfesuchend nach Petersburg zu wenden, politisch-taktisch richtig war, zeigte sich bald ebensosehr, als sie wirkungslos blieb. Denn weder veranlaßte sie die Große Gilde, diese Maßnahmen von nun ab nicht mehr im Auge zu behalten, noch auch übte sie auf die Form der für den Landtag aus städtischen Kreisen in Vorbereitung befindlichen Anträge einen modifizierenden Einfluß aus, noch auch war endlich hiedurch das Bekanntwerden dieser Gildenresolution zu vermeiden, und der böse Eindruck, den sie hervorrief. Vielmehr wurde diese letztere bald eifrig weiterkolportiert und war denen willkommen, die prinzipiell oppositionell zu der Frage der Freigebung des Güterbesitzrechts standen.

In diesem Sinne schrieb um jene Zeit W. v. Bock Folgendes in sein Tagebuch: „Das erste Aufregende, was auf dem Landtag vorkam, war die bürgerliche Sturmpetition. Der deliberierende Konvent war bereits beisammen und ich soupierte mit mehreren von den sogen. „Hochkonservativen", darunter auch Nolcken und Sievers, gerade an dem Februar-Abend in der Musse, an welchem jener für den Frieden innerhalb unserer deutschen Welt so verhängnisvolle Beschluß der Großen Gilde gefaßt worden war. Ich war Zeuge der lebhaften Freude, mit der die unbedingt der Freigebung des Güterkaufes gegnerisch Gesinnten diesen Beschluß, wie

er brühwarm an unsere Abendtafel im großen Mussensaal gelangte, begrüßten. Konnte doch selbst Nolcken den Ausruf nicht unterdrücken: „Dies ist der schönste Tag meines Lebens!“ Die Herren spekulierten ganz richtig auf die unvermeidliche psychologische, ja in gewissem Sinne auch objektive politisch einigermaßen berechtigte Wirkung der von der Großen Gilde ihrem Beschluß angehängten Drohung. Auch konnte ich mir nicht länger verhehlen, daß dieser Rückschlag keineswegs auf die bürgerlichen Sturmpetitionen sich beschränkte, sondern auch die Kommissionsanträge auf die Städterepräsentation und das 99jährige Pfandrecht mit Überflutung bedrohte[1].“

Jene Anträge an den Landtag lauteten für alle 4 Städte wörtlich ganz gleich, begründeten ihren Rechtsanspruch und stellten in kategorischer Weise ihre Forderung auf. Der wesentliche Inhalt jener Denkschriften war folgender: Die Ausschließung des Bürgerstandes von der Erwerbung des Eigentums an privilegierten Landgütern habe „einen Zustand des Landes zur Folge gehabt, der gegenwärtig von allen Patrioten als unerträglich erklärt“ werde. Auch die Ritterschaft empfinde dieses und habe daher 1862 eine Kommission behufs Beprüfung der Frage über die Wiederherstellung des 99jährigen Pfandrechts erwählt. Die Unterzeichneten seien nun überzeugt davon, daß auch der Landtag dieses Palliativ jetzt nicht mehr für genügend halten werde. In Bezug auf die Äußerung seiner Meinung habe der Bürgerstand bisher große Zurückhaltung bewiesen, nun aber sei die „äußerste Grenze des Abwartens erreicht“. Nicht länger könne er „untätig der Entwicklung der Landesverhältnisse, sowie der Aufrechterhaltung resp. Wiederherstellung des Landesrechts zuschauen“, vielmehr sei er jetzt bereit, „mit Aufwendung aller ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Kräfte und Mittel zur Förderung des Wohles der teuren Heimat beizutragen.“ Das Postulat „der Freigebung des Güterbesitzes“ sei ein gebieterisches sowohl vom Standpunkt des Rechts wie der Volkswirtschaft. In letzterer Beziehung sei nun darauf hinzuweisen, in welchem Maße durch die Realisierung jener Forderung sich bürgerliche Intelligenz und bürgerliches Kapital dem Lande zuwenden würde. Was das Recht anbelange, so sei es bekanntlich kein neues. Bereits im 15. und 16. Jahrhundert seien

[1]) a. a. O. S. 128.

Landgüter an Bürgerliche verliehen worden. Das Privilegium Sigismundi Augusti enthalte nichts von einem ausschließlichen Recht des Adels auf Güterbesitz, wohl aber laute der Punkt 20 der Constitutiones Livoniae vom 4. Dez. 1582 folgendermaßen: „Den Bürgern soll es freistehen Landgüter und dem Adel Bürgergüter (d. h. städtische Immobilien) zu kaufen, so jedoch, daß beide Teile zum Tragen gleicher Abgaben verpflichtet seien.“ Ebenso zweifellos habe Schweden das Güterbesitzrecht der Bürgerlichen durch das der Stadt Riga erteilte Corpus privilegiorum Gustavianum vom 25. Sept. 1621, die Confirmatio generalis vom 14. März 1657, das Dekret vom 31. Oktober 1662 und die Königliche Erklärung vom 31. Dez. 1687 anerkannt. Daß auch die Ritterschaft selbst sich dieser Auffassung angeschlossen habe, sei von W. v. Bock in seinem Gutachten an die „4 Punkte-Kommission“ nachgewiesen worden durch den von ihm zitierten Rezeß des Deputationstages vom 6. Februar 1688. — Erst durch den § 19 der Kapitulation vom 4. Juli 1710 sei festgesetzt worden, daß es nur der Nobilitas Livoniae gestattet sein soll, Landgüter zu kaufen, dieser Akkordpunkt sei aber insofern als gänzlich effektlos aufzufassen, als der an demselben Tage zwischen der Stadt Riga und Scheremetjew vereinbarte Pkt. 7 ihrer Kapitulation „allen Bürgern und Einwohnern ihre Landgüter, Privilegien und Rechte in der Stadt und in den Kreisen, wie solches von Alters hergebracht“, ebenso vorbehaltlos garantiert habe. Statuiere man in diesen beiden Vereinbarungen einen unlösbaren Widerspruch, so sei die notwendige Folge nur die, beide für unmaßgebend zu erklären; dann aber bleibe das bestehen, „was von Alters her Rechtens gewesen“. Faktisch sei die Praxis ja auch eine entsprechende geblieben, wie es denn aus „Hagemeisters Materialien“ hervorgehe, daß bis 1838 mindestens hundert Landgüter in das Eigentum einheimischer Bürgerlicher übergegangen seien. Erst die Kodifikation des II. Teils des Provinzialrechts von 1845 habe dieses wohlverbriefte Recht des Bürgerstandes beseitigt, und zwar eigentlich gegen den Willen der gesetzgebenden Gewalt. Denn der dem Kodex von 1845 vorangesetzte Befehl sage ausdrücklich: daß durch dieses Provinzialrecht „ebensowenig als durch das allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in

ein System gebracht werden" sollten. Auch habe kein Spezialgesetz jenes de jure bestehende Recht der Bürgerlichen beseitigt, sondern nur eine Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Oberdirigierenden der II. Abteilung der eigenen Kanzlei des Kaisers vom 20. Juni 1841, die sich in der allgemeinen Gesetzessammlung nicht befinde. Daher müsse „jeder Patriot ebenso berechtigt wie verpflichtet sein, bei Kais. Majestät in der vorgeschriebenen Ordnung um Erläuterung und Ergänzung des in den vorliegenden Beziehungen dem alten Landesrecht widersprechenden Provinzialkodex vom J. 1845 alleruntertänigst nachzusuchen." Die Unterzeichneten seien der Überzeugung, „daß ein solcher Schritt im Interesse des Landeswohles geschehen muß und wird. Sie halten aber dafür, daß er am geeignetsten . . . und segensreichsten unter Mitwirkung" der Ritterschaft zu geschehen habe. Es berühre die vorliegende Frage den Lebensnerv des Deutschtums im Lande, „das nur durch die Einheit der beiden Stände, des deutschen Adels und des deutschen Bürgertums gegen drohende Stürme erhalten werden" könne. — Daher sei letzteres davon überzeugt, daß die Ritterschaft der Forderung der Gegenwart Rechnung tragen werde 2c.[1]

Der energische Ton dieser Denkschrift machte auf den Landtag einen bösen Eindruck, und der Passus über die notwendige Appellation an den Kaiser wurde, wie schon erwähnt, als eine Drohung aufgefaßt. Da der Antrag erst während der Session desselben einlief, so wurde anfangs der Wunsch ausgesprochen, ihn auf diesem Landtag garnicht mehr zuzulassen. Hiegegen wandte sich Herr W. v. Bock und bat zugleich, ihm gestatten zu wollen, das Memoire einer kritischen Behandlung zu unterwerfen, wozu er sich um so mehr veranlaßt fühle, als er darin in seiner Tätigkeit als Forscher in den Archiven genannt worden sei. Auf beide Anliegen ging der Saal ein, und so wurde denn der Antrag an die Kammern gewiesen und Bock schrieb seine Kritik, die auf der Versammlung verlesen wurde. — Diese untersuchte zunächst die Qualität der Antragsteller, die sich als Wortführer des aus seiner „Zurückhaltung" herausgetretenen „ganzen Bürgerstandes" gerierten. Ein solches Rechtssubjekt existiere aber, juridisch und politisch genommen, nicht. Denn das Provinzialgesetz spreche stets nur von Bürgern

[1]) Ritt. Arch Nr. 265. Lit. S. S. 22 ff.

in ihrer Gesamtheit als Gemeinden, von den Korporationen von Bürgern, von den Rechten derselben 2c., niemals aber von dem Bürgerstande als solchem. „Wer sich aber zum Wortführer einer nicht existierenden Sache oder Person" mache, der habe „sich damit selbst zum Autor eines Dinges gestempelt, das die Rechtssprache mit dem Ausdruck „libellus ineptus" kennzeichne." Schon aus diesem formellen Grunde kann seiner Meinung nach „von einer materiellen Einlassung des Landtages auf diese fraglichen Schriftstücke nicht die Rede sein." Aber noch viel ernstere Gründe lägen hiefür vor. Denn wenn jene Eingaben davon redeten, daß ihre Unterzeichner für den Fall, daß der Landtag ihnen nicht zu Willen sein sollte, entschlossen seien, sich eine Aktion an höchster Stelle vorzubehalten, so stehe nichts geringeres auf dem Spiel, „als die politische Würde und Bedeutung des livländischen Landtags." Dieser dürfe sich nicht auf Anträge einlassen, deren Autoren nicht unter der Voraussetzung ständen, bei seinem Ausspruch „unbedingt zu acquieszieren", was hier ausdrücklich erklärt werde. In diesem Vorbehalt liege „die größte Geringschätzung des Landtages". „Der für jeden Patrioten zugängliche Weg stehe ihm ja von vornherein offen. Er betrete ihn kühn!" Daher müsse Bock dem Landtag den Rat geben, dieser möge „den Inhalt der vorliegenden Schriftstrcke unberücksichtigt lassen, dieselben jedoch, teils in Anerkennung der denn doch mutmaßlich guten subjektiven Absicht der Genossen, teils als ein Denkmal des Grades politischer Bildung, der im Jahre 1864 in Livland stattfand, nicht retradieren, sondern in originali in seinem resp. der Ritterschaft Archiv asservieren lassen."

Die große Majorität des Adelskonvents schloß sich diesem Rat an. Ohne nämlich weiter bei Beurteilung dieser 4 Anträge auf die Frage der Freigebung des Güterprivilegiums einzugehen, lautete deren Votum folgendermaßen: „In Beziehung auf die Kollektivdesiderien aus den Städten Riga, Lemsal, Dorpat und Pernau ist einfach zur Tagesordnung überzugehen." Dieses Verhalten des Konvents motivierte auf dem Saal namentlich der Kreisdeputierte G. v. Transehe-Roseneck. Die vier gleichlautenden Petita hätten, so führte er aus, „im Stile des Fastnachtsbeschlusses der Gilde in Riga" erklärt, das auf anderem Wege anstreben zu wollen, was ihnen von der Ritterschaft freiwillig nicht gewährt

werden sollte. Wenn eine solche Sprache von berechtigten Antragstellern nicht geführt werden dürfe, so sei sie im Munde unberufener Petenten noch unangemessener, und die Majorität des Konvents habe einer solchen Auslassung in der Weise Rechnung getragen, daß sie vorschlage, über diese Desiderien einfach zur Tagesoordnung überzugehen [1]. — Der Landtag erhob diese Form der Abweisung speziell für jene vier Anträge zu seinem Beschluß.

Hätten nun bloß diese dem Landtag vorgelegen, so wäre über die Motive der Frage, ob die Freigebung des Güterbesitzrechts zu gestatten sei oder nicht, mithin nichts entschieden worden. Der Umstand jedoch, daß außer jenen noch fünf von Bürgerlichen und zwei von Edelleuten unterzeichnete, dieselben Gegenstände betreffende Petita vorlagen, veranlaßte die Ritterschaft zu einer positiven Stellungnahme. — Die erstere Gruppe von Anträgen stammte aus den Städten Wenden, Fellin, Wolmar, Walk und wiederum Pernau, so daß von hier aus zwei Desiderien an denselben Landtag expediert wurden. Formell unterschieden sich alle diese von den vier oben erwähnten schon darin, daß sich in ihnen der Rat dieser Städte offiziell an die Ritterschaft wandte, da die Bürgermeister, Ratsherren und Ältermänner sich als erste unterzeichnet hatten. So lautete z. B. die Unterschrift unter dem Gesuch Pernaus: „Rat und Bürgerschaft der Stadt Pernau und in deren Namen: Justizbürgermeister R. Ramberg, Ältermann der Großen Gilde G. Puls, Ältermann der St. Marien-Magdalenen-Gilde J. D. Florell" [2], ohne andere Teilnehmer. Ganz ähnlich die von Wolmar und Walk, während die Eingabe von Wenden außer jenen offiziellen Vertretern noch etwa 30, und die von Fellin noch 6 meist dem Literatenstande angehörige Bürgerliche unterzeichnet hatten. — Mit diesem äußerlichen Unterschied in der Ausfertigung hing der des Inhalts dieser 5 Anträge im Vergleich mit den andern zusammen. Denn diese gingen, wie schon oben erwähnt, in ihren Desiderien weiter als jene insofern, als sie sich nicht damit begnügten, um die Freigebung des Güterbesitzrechts zu petitionieren, sondern zugleich um die Gewährung politischer Befugnisse an den Bürgerstand als solchen. — So lauteten z. B. die beiden ersten Punkte der Eingabe von Wenden folgendermaßen: „Solchem-

[1]) Ritt. Arch. Landtagsrezeß von 1864. S. 397 u. 453.
[2]) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 19.

nach gipfeln die Desiderien der Unterzeichner in der Konklusion nachstehender Momente: 1) Freigebung des Rittergutsbesitzrechts mit Inbegriff der adhärierenden politischen Rechte an den Bürgerstand; 2) Vertretung der Städte als Repräsentanten des Bürgertums in einem der Bedeutung des bürgerlichen Elements angemessenen Maßstabe auf dem Landtag"[1], und Fellin formulierte diesen Punkt noch unzweideutiger mit den Worten: „2) die Vertretung der Städte auf dem Landtage, und zwar nicht allein als Inhaber von Rittergütern, sondern als Repräsentanten des Bürgerstandes in einem der Bedeutung des letzteren entsprechenden Maßstabe[2]."

Ganz ähnlich präzisierten Pernau, Wolmar und Walk ihre Ansprüche, die mithin auch im Gegensatz zu dem Vorschlag der „4 Punkte-Kommission" standen, die einstimmig beschlossen hatte, dem Landtag die Zulassung nur derjenigen Städte zu empfehlen, „die unstreitig privilegierte Landgüter besäßen", also nur in ihrer Qualität als Rittergutsbesitzer. Die Motivierung jener 5 Anträge war in allen eine sehr übereinstimmende. Allenthalben wurde die Wiederherstellung des 99jährigen Pfandbesitzes als eine zwar dankenswerte, aber ganz selbstverständliche Restaurierung eines „verkümmerten Landesrechts" bezeichnet, die aber nicht genüge, um den Ständehader zu beseitigen. Vielmehr sei „der Tag nahe, wo dem Bürgerstande in Anerkennung der ihm innewohnenden sittlichen, intellektuellen und materiellen Kraft nicht nur gleiches Besitzrecht am Grund und Boden mit Inbegriff der hieran geknüpften politischen Rechte, sondern auch den Städten, als den vorzugsweisen Sammelpunkten und Repräsentanten des Bürgertums, die der Bedeutung des letzteren entsprechende ebenbürtige Stellung und Aufgabe in der Landesverfassung zugewiesen werden" müßte. — Warum soll, so schrieb „der Rat samt den Gildenältesten der Stadt Fellin, als den offiziellen Vertretern der Bürgerkorporation unter Anschluß einiger Literaten dieser Stadt", „warum soll der deutsche Bürgerstand ein Fremdling bleiben seinem eigenen Heimatboden, auf dem er die Mittelpunkte geistigen Lebens und regen Verkehrs in den Gebieten des Handels und Gewerbe-

---

[1]) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 5.
[2]) a. a. O. S. 9.

fleißes geschaffen und somit wesentlich die Kultur dieses Landes bedingt hat?". . .[1]

Zu dieser langen Reihe von Anträgen kamen dann noch zwei weitere, von Edelleuten verfaßte. Der eine von ihnen ging von Herrn Jegor v. Sivers-Raudenhof aus, dem sich folgende Mitunterzeichner angeschlossen hatten: H. von zur Mühlen-Tennasilm, H. v. Sivers-Heimthal, Graf Sievers-Praulen, G. von Sivers-Kerjell, A. Baron Pahlen, O. v. Freytagh-Loringhoven und Graf Anrep-Elmpt. Diese Herren wünschten den Landtag dazu zu veranlassen, außer der Freigebung des Güterbesitzrechts namentlich auch gleich eine Kommission mit der Aufgabe zu erwählen: „dem nächsten Landtage Vorschläge zu einer Revision der livländischen Landesverfassung" zu machen. Letzteres sei notwendig, um auch die livländischen Bürger teilnehmen zu lassen sowohl am Güterbesitz als auch „an einer zu regelnden Beschickung des Landtages und den übrigen verfassungsmäßigen, wohlverbrieften Rechten unsres gemeinsamen, teuer erkauften Vaterlandes." Nur auf diese Weise schafften wir uns die Bundesgenossen, die wir den russischen Tendenzen gegenüber dringend brauchten, denn welche wären dem Slavismus gegenüber natürlicher, als der Germanismus und Protestantismus, wie letztere auch im Bürgertum vertreten seien[2].

Schließlich lag dann noch ein Antrag vom dim. Generalmajor F. v. Ditmar-Neu-Fennern vor, der sich auf die Befürwortung der Freigebung des adligen Güterprivilegiums beschränkte[3]. „Land ist Ware", so begann er seine Argumentation, dieser von der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie gleich sehr anerkannte Grundsatz gelte nur in Livland nichts. Zur Verteidigung des ausschließlichen Adelsprivilegiums werde die Besorgnis einer eventuellen Überflutung mit fremden Elementen angeführt. Diese Sorge sei unbegründet bei der Tüchtigkeit und Arbeitskraft des livländischen Adels, wohl aber werde er durch die Freigebung dieses Rechts „an Macht, Ansehen und Wohlstand" gewinnen. Besser sei, ein auf die Dauer doch unhaltbares Privilegium bei Zeiten selbst aufgeben, als es sich nehmen lassen usw.

Diese sieben letzteren Petita wurden vom deliberierenden Konvent in ein einziges Deliberandum zusammengefaßt und ge-

[1] Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 8.
[2] a. a. O. S. 14. — [3] a. a. O. S. 5.

meinsam behandelt. Hiebei erfuhren die 5 städtischen Eingaben, obgleich sie, wie gesagt, in ihren Ansprüchen viel weiter gingen, als die vier ersten, dennoch wegen der weniger kategorischen Form ihrer Redaktion und weil sie andere Maßnahmen außer dem Appell an den Landtag nicht in Aussicht nahmen, eine wesentlich rücksichtsvollere Behandlung.

In eingehend motivierten Sentiments und Konsilien sprach sich die Adelsrepräsentation darüber aus. Am weitesten entgegenkommend zu den Anträgen jener 5 Städte, sowie dem des Herrn v. Sivers und Genossen verhielt sich das Minoritätssentiment der Deputierten Baron Engelhardt-Sehlen, v. Freymann und E. von Oettingen-Jensel, dem sich nur der Landrat Baron Wolff mit seinem Konsilium anschloß. Das Votum dieser Herren wies weder den Anspruch auf Freigebung des Güterbesitzrechts a priori zurück, noch auch eine eventuell erforderlich werdende Verfassungsreform, wie sie jene Antragsteller als notwendig betonten, hielt aber diese Fragen im Augenblick noch nicht für spruchreif. Dieses von E. v. Oettingen entworfene Sentiment hatte folgenden Wortlaut:

„Wenn es einerseits feststeht, daß Bürger der Stadt Riga bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts das Recht eigentümlichen Besitzes an Rittergütern in Livland ausgeübt haben, und anderseits es eine Tatsache ist, daß der Reichsadel seit Jahrhunderten ein Recht zum freien Erwerb von Rittergütern unbestreitbar genutzt hat, ohne daß solch eine Ausübung der politischen wie sozialen Bedeutung der Ritterschaft irgendwie Abbruch getan, so ist nicht zu verkennen, daß infolge der Ausschließung des Bürgerstandes von diesem Recht in den letzten Jahrzehnten das Interesse des dem deutschen Adel stammverwandten deutschen Bürgers bei der Förderung des Landeswohles und Wahrung des Landesrechts eine divergierende Richtung nehmen und dem Adel die so wünschenswerte sittliche Unterstützung gegen das innerhalb und außerhalb der Provinz jüngst zunehmende Übergewicht destruktiver nationaler Bestrebungen versagen mußte. Ein Fortbestehen jener Ursache kann nicht verfehlen, diese unheilvollen Resultate in bedenklicher Weise zu steigern.

„In Erwägung alles dessen erachtet sich die Ritterschaft im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit und Verpflichtung für die Erhaltung, den Schutz und die rechtzeitige Entwicklung der ein-

heimischen Rechte dringend veranlaßt, die Frage über die Freigebung des Güterbesitzrechts an alle Stände nebst deren historischer Grundlage und politischen Konsequenzen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und ernennt der Landtag zur Erreichung solchen Zweckes eine aus drei Gliedern zu bildende Kommission, die dem nächsten Landtag ein umfassendes Gutachten über folgende Themata, und zwar bei Wahrung des Gesichtspunktes, vorzulegen haben wird, daß die seither dem livländischen Landtag innewohnenden politischen Rechte und Prärogative in keiner Weise geschmälert, sondern dem Landtagskörper als solchem in vollem Maße erhalten würden.

„Die von der Kommission zu bearbeitenden Themata wären die beiden folgenden:

„1. Die Grundlage des von dem Bürgerstande in früherer Zeit ausgeübten und gegenwärtig wieder gewünschten Rechts zum Erwerb von Rittergütern, sowie die Erörterung der mit der Freigebung des Güterbesitzrechts für die Ritterschaft notwendig verbundenen politischen Konsequenzen, und

„2. die Regelung der politischen Rechte der Landsassen in Ausübung des Stimm- und Wahlrechts auf Land- und Kreistagen.

„Die Kommission ist verpflichtet dem Landmarschall über den Fortschritt ihrer Arbeiten Kenntnis zu geben, und letzterer ist autorisiert, sich mit den Repräsentanten andrer Korporationen wegen dieser Dinge in Relation zu setzen [1]."

Dieser Meinung am nächsten stand ein Konsilium der fünf Landräte: v. Stryk, Baron Ungern, v. Mensenkampff, v. Richter und Baron Krüdener. Diese Herren hielten ebenfalls die Einsetzung einer Kommission für notwendig, jedoch, im Gegensatz zu jener weitgehenden, alle Wünsche der Antragsteller berücksichtigenden Aufgabe, ausschließlich zu dem Zweck: „das behauptete historische Recht des Bürgerstandes in Livland an dem Güterbesitz zu untersuchen und über diese Frage dem nächsten ordinären Landtag ein Gutachten vorzulegen."

Vollkommen abweisend zu allen 9 Anträgen in jeder Hinsicht verhielt sich die Majorität der Deputierten, und zwar gegenüber dem Desiderium der Freigebung des Güterprivilegs mit dem

---

[1]) Ritt. Arch. Landtagsakte von 1864. Delib. 42.

kurzen Motiv, weil sie „eine Neuerung involviert, die den Adel in seiner politischen Bedeutung bedroht". — In Bezug auf die Vertretung der Städte wurde ihnen die Ablehnung leicht gemacht, weil mittlerweile der diese betreffende Antrag der „4 Punkte-Kommission" auf dem Landtag im Ballotement, wie erwähnt, schon durchgefallen war; daher brauchte sich das Majoritätssentiment nur hierauf zu beziehen, was auch geschah. Diesem Votum adstipulierten die Landräte Barone Nolcken, Campenhausen, L. von Brasch, v. Numers und v. Transehe. Nur ein einziges Konventsglied, nämlich der Landrat Baron Wrangell-Schloß Luhde, stimmte für die sofortige Freigebung des Güterbesitzrechts, ging aber auf die übrigen Desiderien in Bezug auf die Verfassungsänderungen nicht ein[1].

Über diese Voten schrieb ein Konventsglied am 6. April 1864 Folgendes nach Hause: „Die Grundbesitzfrage ist nun seit drei Wochen unser Plagegeist, und erst vorgestern haben wir im Konvent sentiert und die Sache soll vielleicht Dienstag vor den Saal kommen. Die Majorität der Kreisdeputierten weist die Frage rund ab und begegnet etwa 5 von den 9 eingelaufenen bezüglichen Anträgen aus allen Städten des Landes mit Geringschätzung, indem sie wegen deren Ton zur Tagesordnung übergehen. — Die Minorität, Freymann, Engelhardt und meine Wenigkeit . . . sentieren: zur Berücksichtigung des historischen Rechts der Bürger zum Grundbesitz 2c. soll eine Kommission ernannt werden, die dieses Recht, ferner die für den Adel durch Freigebung des Eigentumsrechts an Rittergütern hervorgerufenen Konsequenzen zu prüfen und zugleich das Stimm- und Wahlrecht solcher Landsassen zu regeln und dem nächsten Landtag Vorlage zu machen habe in einem Gutachten über alle diese Themata. Arthur Richter mit einer Majorität im Landratskollegium schlägt vor, die Frage zu vertagen und nicht einen definitiven Beschluß zu fassen, sondern die Kommission nur auf Untersuchung der Frage zu beschränken, ob die Bürger ihr behauptetes historisches Recht beweisen können, wobei er dem Landtag seine Freiheit und ihn fürs erste vor allen Konsequenzen bewahren will. Ich habe das Gefühl, daß Arthurs Vorschlag zu wenig bietet, und nur in Berücksichtigung der

[1]) Ritt. Arch. Landtagsakte von 1864. Delib. 42.

Unreife dieser Frage könnte ich darauf eingehen, weil für das Durchdringen meines Vorschlages zu wenig Chance im Saal vorhanden ist[1]."

Am 8. April 1864 kam dieser wichtige Gegenstand im Landtag zum Vortrag. Das Sentiment der Majorität nebst adstipulierendem Konsilium der Majorität wurde namentlich vom Landrat Gustav Nolcken verteidigt. Betrachte man, so führte er aus, die Namen der Unterzeichner der verschiedenen Eingaben, „so finde sich, daß die bedeutend überwiegende Zahl der betreffenden Personen jeder Beziehung zum Grundbesitz fernstehe. Es handle sich mithin nicht um die entmißte Möglichkeit der Besitzerwerbung, sondern um die Erlangung politischer Rechte, und sei das Bestreben unverkennbar, die Machtstellung der Ritterschaft zu untergraben und die ständischen Körperschaften durch ein politisches Nivellement aus dem Wege zu räumen." — Die beiden Vorschläge des Minoritätssentiments und des Minoritätskonsiliums auf Niedersetzung von Kommissionen könne er nicht billigen. Denn erstens sei es Sache derer, die ein Recht geltend machen wollen, dieses nachzuweisen; zweitens würden hiedurch Hoffnungen erregt, die vielleicht ohne Realisation bleiben, und endlich würde hiedurch die Ritterschaft sich den Anschein geben, „als hege sie Zweifel gegen die bisher von ihr behauptete Rechtsstellung". Jede Konzession gebäre nur neue Forderungen, und „eine solche Politik könne zu einer Versöhnung der Stände nimmer führen, sondern wenn alle Schranken gefallen seien, dann würden erst die schrankenlosesten Gegensätze im grellsten Lichte hervortreten." Daher sei „die Pflicht eines jeden livländischen Edelmannes, diesem Andrange nicht einen Zoll breit zu weichen." — Schmerzlich zu bedauern sei es, so äußerte er mit Bezugnahme auf das alleinstehende Konsilium des Landrats Baron Wrangell, „daß ein Glied des Landratskollegiums, welchem Körper vorzugsweise die Erhaltung der alten Rechte der Korporation übertragen sei, sein Votum für das Aufgeben" eines so wichtigen Rechts abgegeben habe.

Der so Angegriffene erwiderte hierauf, „daß wenn er in einer Sache, die der Landtag zu der seinigen gemacht, seine innerste Überzeugung offen ausgesprochen, er damit nur eine ihm obliegende ernste Pflicht erfüllt habe."

[1]) Archiv Jensel, „Briefe" ꝛc. S. 85.

Die Desideria des Bürgerstandes vertrat der Stadtdeputierte Ratsherr Faltin, indem er um die Freigebung des Güterkaufsrechts an die Vollbürger livländischer Städte nur mit der politischen Befugnis bat, nach Maßgabe des Art. 100 des II. Teils des Provinzialrechts „nur bei Beratungen über Willigungen ein Stimmrecht auszuüben. Ein solches gemäßigtes Zugeständnis würde den vollsten Frieden zwischen dem ersten und zweiten Stande herbeiführen und somit dem ganzen Lande Nutzen bringen. Er hoffe umsomehr auf die Annahme dieses Vorschlages, als es sich nur um die Wiederherstellung eines alten Rechts handle, das durch ein Reichsgesetz verdrängt worden sei, und vertraue auf den Gerechtigkeitssinn der Ritterschaft — Ihm entgegnete Landrat Campenhausen-Orellen, daß, wenn der Bürgerstand sich auf ein altes verloren gegangenes Privilegium berufe, zu bemerken sei, daß auch die Ritterschaft Rechte eingebüßt habe, die sie etwa zur Ordenszeit ausübte. Welchen Angriffen aber würde sie sich aussetzen, wollte sie ihrerseits solche verlorene Privilegien wieder geltend machen. Dieses Güterprivilegium stamme nicht aus alter Zeit her, es sei eine Errungenschaft der Neuzeit „und das Resultat angestrengter Kämpfe für die Erhaltung des Deutschtums in diesen Provinzen." Gleichwie die Korporation von der polnischen und schwedischen Regierung Privilegien errungen, so stamme dieses Recht aus der Periode der russischen Herrschaft, und sei wohl berechtigt, auch eine Rolle zu spielen bei der Lösung der historischen Aufgaben der Baltischen Ritterschaften.

An die Ausführungen des Landrats Nolcken knüpfte der Kassadeputierte E. v. Oettingen an, um das weitestgehende Votum der Kammern, das Majoritätssentiment, zu empfehlen. Ganz richtig sei es, so führte er aus, daß „die Petitionen nicht aus den unbefriedigten Wünschen Einzelner nach dem Erwerb von Rittergütern entsprungen" sind, sondern daß es sich „lediglich um ein politisches Recht, die Möglichkeit besitzen zu dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts", handle. Dieser Wunsch sei aber ein natürlicher. Der stammverwandte Bürgerstand wolle mit der Ritterschaft in der Vertretung der politischen Interessen des Landes Hand in Hand gehen. „Er stelle die auftauchenden destruktiven Tendenzen durchaus nicht in Abrede, erkenne aber die Notwendigkeit, daß der erste Stand sich diesen Tendenzen gegen-

über nicht isoliere. Darum sei eine Prüfung der Frage nicht nur von der rechtlichen Seite, sondern auch in Bezug auf ihre politische Bedeutung im Sentiment der Minorität anempfohlen worden."

Nachdem noch mehrere Redner von beiden Seiten das Für und Wider der Anträge erörtert hatten, unter denen namentlich auch W. v. Bock sich gegen die Freigebung des Güterprivilegiums aussprach, wurden drei Ballotements angemeldet, — auf das Sentiment der Majorität, auf das der Minorität und auf das Minoritätskonsilium der oben genannten 5 Landräte[1].

Am nächsten Tage fiel die Entscheidung im Sinne der konservativen Partei aus, denn mit großer Majorität, d. h. mit 127 gegen nur 69 Stimmen wurde das Sentiment der Majorität nebst dem abstipulierenden Konsilium der Landräte Nolcken, Numers, Campenhausen, Brasch und Transehe zum Beschluß erhoben, der demnach folgendermaßen lautete: „Da die Freigebung des Besitzrechts an Rittergütern an Personen bürgerlichen Standes eine Neuerung involviert, welche den Adel in seiner politischen Stellung bedroht, da ferner die Frage wegen Vertretung Livlands auf dem Landtage durch den bezüglichen Landtagsschluß vom 3. April d. J. ihre Erledigung gefunden hat, da endlich für die Behandlung der Justizreform-Frage von dem gegenwärtig versammelten Landtag bestimmte Grundsätze festgestellt worden sind, und schließlich für eine Revision der livländischen Landesverfassung keine Motive der Dringlichkeit vorliegen, so ist auf obige Anträge, welche in dem ritterschaftlichen Archiv zu asservieren sind, nicht einzugehen[2]."

So ging dieser Landtag zu Ende, ohne irgend eine Änderung in der Güterbesitzfrage herbeizuführen; sowohl die Wiederherstellung des 99jährigen Pfandrechts wie auch die Freigebung des Güterprivilegiums waren abgelehnt, ja nicht einmal die Bearbeitung dieser letzteren Frage war genehmigt worden, — es blieb zunächst in dieser Beziehung alles beim Alten, freilich nur für ganz kurze Zeit. —

Das Verhalten der einflußreicheren livländischen Organe der öffentlichen Meinung zu diesem negativen Schicksal der Vorlage war ein verschiedenartiges. Während sich das konservative „Dorpater Tageblatt" jeder Besprechung dieses Beschlusses enthielt, sondern

[1]) Landtagsrezeß von 1864. S. 396—413. Delib. 42.
[2]) Landtagsrezeß von 1864. S. 53.

ihn nur registrierte, kam die „Baltische Monatsschrift" erst am Schluß des Jahres 1864 auf die, wie sie sich ausdrückte, „unglückselige Güterbesitzfrage" zurück, deren Lösung zu gunsten des Bürgerstandes befürwortend, jedoch ohne gegen die Entscheidung des Landtags zu polemisieren. — Anders die liberale „Rigasche Zeitung", die diesen Beschluß einer eingehenden Besprechung in mehr oder weniger kriegerischem Ton unterwarf. Bekannt seien, so schrieb sie bald nach Schluß des Landtags, die leitenden Motive und nächsten Ursachen zu dieser negativen Haltung der Landesrepräsentation. „Der Bürgerstand und die für ihn agitierende Presse sind zum allergrößten Teil selbst daran schuld, daß ihren Ansprüchen nicht gewillfahrt worden ist. Insbesondere der Rigasche Ältestenbeschluß und die Adressen haben den Landtag verstimmt . . ., die Presse ist mit schrankenlosem Ungestüm aufgetreten und hat verdorben, was irgend zu verderben war" 2c. Die „Rigasche Zeitung" weise diese Vorwürfe weit zurück. Sie könne das Geschehene nicht nur nicht bedauern, sondern müsse es als einen Fortschritt begrüßen. Läge nicht eine gewisse Gefahr im Verzuge, „hätte man bei uns irgend Zeit dazu, abzuwarten, was die Zukunft bringt . . ., unsre Freude wäre, trotzdem daß unsre Wünsche sich nicht erfüllt haben, eine reine." „Denn unser Land muß von dem Wahn geheilt werden, politische Handlungen und Verhältnisse ließen sich mit dem Maßstabe der gesellschaftlichen Konvenienz messen, Interessenkonflikte könnten ohne Kampf aus gegenseitiger Höflichkeit und um der Aufrechterhaltung freundnachbarlichen Vernehmens willen gelöst, nach Jahrhunderten zählende Spaltungen mit dem Rosenwasser guter Vorsätze ausgefüllt werden, — die baltische „Eingentümlichkeit" bedinge es, daß man jeden Stand völlig sich selbst überlasse und es vermeide, öffentlich zu einander zu reden. Unsre politische Sentimentalität und Verzärtelung ist der Hauptgrund zu den Unterlassungen der letzten Jahre gewesen, an sie mußte darum zuerst die Axt gelegt werden. Ist der Landtag keine bloße Adelsversammlung, was selbst eine „Moskausche Zeitung" anerkennt, sondern ein Organ des Landes, so ist das Land ihm Wahrheit schuldig, ist die Beschönigung und Abschwächung vorhandener Übelstände oder Gefahren geradezu — Landesverrat! . . . Das Organ des Landes muß in den Stand gesetzt werden, die Wünsche und die Stimmung des Landes kennen zu lernen; ihm selbst und seiner

Initiative alles überlassen, was geschehen muß, heißt den Landtag verkennen und in seiner Bedeutung unterschätzen. — Aus diesen Gründen . . . können wir das Geschehene trotz seiner nächsten Folgen nicht bedauern. Die apathische Gleichgültigkeit . . . ist der Notwendigkeit wirklichen Handelns gewichen, die politischen Lehrjahre unsres provinziellen Lebens haben ihren Anfang genommen und dem Lande kann nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, es habe nichts dazu getan, eine Selbsthilfe von innen heraus anzustreben." . . . „Die Idee der Notwendigkeit von Konzessionen an den Bürgerstand", die einer unabweisbaren Forderung der Zeit entspreche, „ist dem Landtag im Prinzip fremd." „Die Abweisung der Anträge auf Wiederherstellung des 99jährigen Pfandrechts und der Landstandschaft der Städte", so ungenügende Konzessionen in ihrer Annahme auch gelegen hätten, „stammen aus dieser einheitlichen Quelle." . . . Nicht auf eine Reform der Verfassung sei von vornherein das Streben der „Rigaschen Zeitung" gerichtet gewesen, auf der Hand liege es vielmehr, „daß handgreifliche, in das tägliche Leben des Einzelnen übergreifende Bedürfnisse, wie das nach der Möglichkeit, im eigenen Lande seßhaft werden zu können, zunächst gewünscht und angestrebt worden, und erst nach ihrer Befriedigung von dem Verlangen nach idealen Gütern wie politischen Rechten die Rede sein kann." Im Gegensatz hiezu habe sie zunächst nur die Niedersetzung einer Kommission zur Beprüfung des Güterprivilegiums gewünscht. Hiedurch wäre „schlimmsten Falles wenigstens ein Boden für eine spätere Verständigung offen geblieben; wir brauchen nicht erst zu sagen, daß wir nichts so aufrichtig wie die Versagung dieser Hoffnung beklagen." Welche Schritte der Bürgerstand nunmehr unternehmen werde, ließe sich jetzt schwer sagen, daß er aber von Adressen an den Landtag, „wie er sie sich anraten ließ", von nun an absehen werde, sei wohl wahrscheinlich. Sicher aber könne wohl angenommen werden erstens, „daß die Freigebung des Grundbesitzes die erste und nächste Konzession an den Bürgerstand sein wird", und zweitens, daß nicht die rechtliche Seite der Frage, „die unzweifelhaft zu gunsten des Bürgerstandes feststeht", hiebei den Ausschlag geben wird, sondern die wirtschaftliche. Denn „das wirtschaftliche Leben läßt sich nicht abschließen, . . . seine Ansprüche verschaffen sich ihr Recht von selbst und sind nicht zu ignorieren,

es nimmt aber freilich auch keine Rücksicht darauf, wie die Mittel, die zum Ziel führen, beschaffen sind [1]."

So eingehend sich die russische Presse in dieser Zeit schon um die baltischen Dinge kümmerte, so wenig interessierte sie im Ganzen dieses Güterbesitzprivilegium. Sie sah diese Sache mehr als ein Domestikum an, als einen Streit zwischen zwei Ständen, die beide zu bekämpfen ihr als die nationale Pflicht der russischen öffentlichen Meinung erschien. Für viel geeigneter als diesen Gegenstand hielt sie hiefür die Frage der Konfession, der Sprache, des bäuerlichen Grundbesitzes und der lettisch-estnischen Propaganda.

In den höchsten und Livland wohlgesinnten Kreisen Petersburgs wurde der Landtagsbeschluß bedauert. So äußerte sich die Großfürstin Helene dem Landmarschall gegenüber am 5. November 1864 darüber, „wie traurig es sei, daß die Beziehungen zwischen dem Adel und den Ständen so schlechte seien und wie sehr dieses Verhältnis die Provinzen in den Augen ihrer Feinde herabsetze." Der Fürst Lieven erwiderte, daß die Macht der Verhältnisse, wie sie sich durch den Bauerlandverkauf und die notwendig werdende Grundsteuerreform allmählich entwickelten, „die Disposition der Ritterschaft zur Freigebung des Güterbesitzrechts influenzieren" werde. Diese Aussicht „schien die Großfürstin mit vielem Wohlgefallen aufzunehmen".[2]

Wenn die „Rigasche Zeitung" der Annahme Ausdruck gab, daß der Bürgerstand von nun ab davon Abstand nehmen werde, sich mit „Adressen" an den Landtag zu wenden, so sprach sie die Ansicht wenigstens eines großen Teils davon aus. Dementsprechend lautete der Beschluß, den nunmehr wieder die Ältestenbank der Großen Gilde am 23. September 1864 faßte, dahin, daß „E. W. Rat das gehorsamste Ersuchen zu unterbreiten sei: Es wolle Hochderselbe belieben, nunmehr die Absendung einer in Gemäßheit des Prov.-Kodex Teil II, Art. 1088 zu erwählenden Deputation der Stadt Riga an Se. Kais. Majestät behufs Wiederherstellung des Rechts des Bürgerstandes, insbesondere der Stadt Riga zum Eigentumserwerb an Landgütern, zu verfügen [3]."

Als Motiv hiefür wurde angeführt, erstens: „das unbestreibare historische Recht der Bürger Rigas" auf diesen Erwerb,

[1]) Rigasche Zeitung 1864, NNr. 110 u. 115.
[2]) Ritt. Arch. Tagebuch des Fürsten Lieven. S. 92.
[3]) Akte des Rigaschen Rats Nr. 1355. Lit. L. S. 2.

das erst vor 20 Jahren bei der Kodifikation des Provinzialrechts verloren gegangen sei; zweitens, daß der Bürgerstand „nicht allein ein politisches, sondern auch ein sehr wesentliches Vermögensinteresse an der Wiederherstellung dieses Rechts“ habe, und drittens, „daß nach dem Beschluß des letzten livländischen Landtags gegenwärtig diejenige extreme Lage des Bürgerstandes eingetreten ist, in deren Voraussetzung E. Löbl. Ältestenbank großer Gilde den Beschluß einer Ehrliebenden Bürgerschaft Großer Gilde vom 26. Februar 1864 gefaßt hat, und die den Bürgerstand nunmehr zwingt, sein Recht an den Stufen des Thrones zu suchen.“

Der Art. 1088 des II. Teils des Provinzialrechts lautete folgendermaßen: „Ist im Namen der Bürgermeinde eine Deputation höhern Orts abzuordnen, so werden die Deputierten durch den Magistrat, die Ältestenbänke und die zu ihrem Bestande nicht gehörigen Bürger abgesondert gewählt.“

Auf der Ratsversammlung vom 26. Oktober 1864 kam dieser Antrag der großen Gilde zum Vortrag, begegnete aber wiederum, ebenso wie im März 1864, einer ablehnenden Auffassung. Nach eingehenden Erwägungen einigten sich die Ratsherren dahin, daß, da „es nicht unmöglich sein dürfte, annoch eine gütliche Komposition mit der Ritterschaft über die vorliegende Frage herbeizuführen“, die Verfügung zu treffen sei, „obigen Antrag der Großen Gilde, zumal auch eine Vorstellung von seiten der kleinen Gilde in solcher Beziehung zu erwarten sein dürfte, . . . zur Akte zu nehmen[1].“

Diese dilatorische Behandlungsweise ihres Antrages gefiel der großen Gilde nicht, und noch bevor die erwartete Eingabe der kleinen Gilde einlief, gelangte eine zweite Anregung dieser Frage ihrerseits an den Rat. Am 16. Dezember 1864 beschloß sie, an ihn das Ersuchen zu richten: „Zur Vermeidung fernerer Verzögerung wegen der am 23. September beschlossenen Absendung einer Deputation der Stadt Riga an S. Kais. Majestät seinerseits einen Beschluß zu fassen, und im Falle der Nichtübereinstimmung mit den Beschlüssen beider Bürgerschaften die definitive Erledigung dieses Antrages auf dem im Provinzialkodex Teil II Art. 1204 vorgeschriebenen Wege herbeizuführen.“ — Dieser Artikel hatte folgenden Wortlaut: „Stimmt der Rat weder mit der großen noch mit der kleinen Gilde überein, so wählt sowohl der Rat aus

[1]) a. a. O. S. 3.

seiner Mitte, als auch jede Gilde aus der Mitte ihrer Ältestenbank zur gemeinschaftlichen Beratung zu 6 Mitgliedern. Der durch Mehrheit der Stimmen dieser 18 Mitglieder gefaßte Beschluß wird für definitiv erachtet."

Am 20. Januar 1865 lag dieser erneute Antrag der Ratsversammlung vor. Diese lehnte auch dieses Mal die vorgeschlagenen extremen Maßnahmen ab und verfügte, der Ältestenbank der großen Gilde zu eröffnen, daß der Rat „nur in dem Falle, wenn alle nach Lage der Sache noch offenstehenden Schritte fruchtlos bleiben sollten, eine Deputation an S. M. den Kaiser für gerechtfertigt halte, und nur dann einer solchen ein günstiger Erfolg zu verheißen sein würde, sowie, daß der Rat im Hinblick darauf, daß in nächster Zeit wiederum die Abhaltung eines Landtags bevorstehe, und in der Erwägung, daß von seiten des Rats die Hoffnung, die vorliegende Frage innerhalb der Provinz selbst zum Austrag gebracht sehen, noch nicht aufgegeben werden dürfe, bestimmte, auf die Anerkennung des Güterbesitzrechts . . . gerichtete Anträge an die Adelsrepräsentation stellen werde und sich vorbehalten müsse, nach Maßgabe des Ergebnisses weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu tun[1]."

Kaum war am 23. Januar 1865 diese Ausfertigung an die große Gilde ergangen, so lief am 26. Januar die erwartete Eingabe der kleinen Gilde in derselben Sache beim Rat ein. In dieser wurde ihre vollkommene Übereinstimmung mit dem Vorschlage der großen Gilde konstatiert und der Rat ersucht, den einstimmigen Beschluß und Antrag der beiden Gilden dieser Stadt nunmehr auch seinerseits in Erwägung zu ziehen und im Falle der Nichtübereinstimmung mit ihnen „die definitive Beschlußfassung von zu diesem Zweck zu erwählenden Mitgliedern der drei Stände dieser Stadt in Grundlage des Art. 1204 des Provinzialrechts Teil II zu veranlassen."

Am 28. Januar 1865 verfügte der Rat, der Ältestenbank der kleinen Gilde genau dieselbe Eröffnung zu machen, die der großen Gilde soeben zugefertigt worden war. Dieses Verhalten des Rats übte auf beide Gilden eine verschiedenartige Wirkung aus. Die St. Johannis-Gilde beruhigte sich hiebei, erklärte sich

[1]) a. a. O. S. 10.

ebenfalls bereit, die Entscheidung des bevorstehenden Landtags abzuwarten, und betonte nur nochmals, daß wenn diese wiederum ablehnend ausfallen sollte, die Gilde es für geboten halten werde, „durch Anrufung Sr. Kais. Maj. mittelst einer Deputation die Frage zum Austrag zu bringen[1]."

Anders die Große Gilde. In ihrem Antwortschreiben vom 10. Februar 1865 führte sie aus: „Es läßt sich freilich nicht bestreiten, daß eine einmalige Majoritätsentscheidung des Landtags noch nicht eine allendliche Erledigung der Angelegenheit von seiten der Ritterschaft enthalte. Dem Antragsteller gegenüber muß sie aber als solche erscheinen, da sich sonst der Zeitpunkt der allendlichen Erledigung nie würde auffinden lassen. Mindestens ist durch nichts festgestellt, daß gerade eine zweite Majoritätsentscheidung als diese Erledigung aufzufassen sein würde." Daher verbleibe die Große Gilde bei ihrem Antrage vom 23. Sept. 1864, und sei nun der Art. 1204 des II. Teils des Prov.-Kodex in Anwendung zu bringen[2].

Da aber die Voten der großen und der kleinen Gilde nun nicht mehr identisch waren, so befand sich der Rat in der Lage, die Zusammenberufung der Schiedskommission noch zu beanstanden und den Beschluß des Landtags abzuwarten.

Einen solchen zu veranlassen lag nun im Rahmen seiner Obliegenheiten. Er überreichte daher dem Landratskollegium am 12. Februar 1865 einen erneuten Antrag, „betreffend die Wiederherstellung des Rechts des Bürgerstandes zum Eigentumserwerb von Landgütern", zur Beschlußfassung auf dem bevorstehenden Landtag. Diese Eingabe unterschied sich äußerlich wie dem Inhalt nach von der des vorigen Jahres, und man konnte konstatieren, daß in ihr alles fehlte, was damals auf dem Landtag besonderen Anstoß erregt und mehr oder weniger leichte Angriffspunkte hergegeben hatte. So war die äußere Form des Antrags eine andere insofern, als sie von Riga als Landstand gemacht war, ohne andre Unterschriften als die des wortführenden Bürgermeisters und des Obersekretärs. In ihr fehlte, entsprechend dem vom Rat der großen Gilde gegenüber betonten Standpunkt und im Gegensatz zum Antrag von 1864, jegliche Andeutung auf eine Absicht, von

[1]) a. a. O. S. 26.
[2]) a. a. O. S. 24.

irgend einer andern Seite die Erfüllung des Desideriums zu erwarten, als allein von dem Landtag. Die Motivierung beschränkte sich ganz vorzugsweise auf die schon früher so oft angeführten historischen Nachweise, daß es sich hier nur um „die Wiederherstellung eines wohlverbrieften Landesrechts" handle, das dem Bürgerstande faktisch erst in neuerer Zeit entzogen worden sei, und um die Herbeiführung eines Zustandes, „durch welchen ein Hauptanlaß zu ständischem Hader innerhalb der Provinz beseitigt werden würde." Von einer gleichzeitigen Erlangung politischer Rechte bei Aufgabe des Güterprivilegiums war auch dieses Mal nicht die Rede. Die entscheidende Stelle lautete folgendermaßen: „Geleitet von der Überzeugung, daß die Livländische Ritter- und Landschaft auch ihrerseits dem Recht und den Interessen ihrer Mitstände die gebührende Anerkennung werde zuteil werden lassen, richtet der Rigasche Rat an E. E., zum Landtag versammelte Ritter- und Landschaft den Antrag: „Es wolle dieselbe die zur Wiederherstellung des Rechts des Bürgerstandes zum Eigentumserwerb von Landgütern erforderlichen Schritte beschließen[1].""

Im Gegensatz zu diesem äußerlich und inhaltlich modifizierten Antrag des Rigaschen Rats lief aus Wenden am 15. Februar ebenfalls ein erneutes Gesuch ein, jedoch ganz in derselben Weise wie 1864. Wiederum war es eine Massenpetition, unterzeichnet außer von den Gliedern des Rats, von vielen Privatpersonen, Arrendatoren, Pfandbesitzern 2c., und wiederum wurde außer der Freigebung des Güterbesitzrechts auch um die Zuerkennung politischer Rechte und um eine „angemessene Vertretung der Städte auf den Landtagen" gebeten. — Von den andern Städten liefen keine Anträge weiter ein, wohl aber wieder von Herrn Jegor von Sivers-Raudenhof und außerdem noch von Baron Ungern-Korast. Dieser letztere war weitergehend, als es alle bisherigen, die Eigentumsfrage an Landgütern betreffenden überhaupt gewesen waren. Denn nicht nur schlug er die Aufhebung des Güterprivilegiums mit allen seinen politischen Konsequenzen zu gunsten des Bürgerstandes vor, sondern er wollte ferner die größtmöglichste Mobilisierung des Grundbesitzes auch dadurch begünstigen, daß er die Bestimmungen über das Maximum und Minimum des bäuerlichen

[1]) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 70.

Grundbesitzes zu beseitigen proponierte, wie sie in den §§ 221 und 223 der Bauerverordnung von 1860 festgesetzt waren. Er war mithin der erste Vertreter der Idee der unbeschränkten freien Konkurrenz im Verkehr mit Land, wie sie zu jener Zeit in ganz Europa auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens als eine Forderung des ökonomischen Liberalismus vertreten wurde. Seine kurzgefaßte Eingabe gipfelte in folgenden Sätzen:

„Als Übergangsmaßregel zur unvermeidlichen Verfassungsreform stelle ich ohne weiteregehende Motivierung nachstehenden Antrag.

Ein Hwgb. Landtag wolle beschließen:

1) dem Adelskonvent das Recht, in gleicher Art wie in Estland, zuzuerkennen, auf Grund betreffender Anträge die kleineren Rittergüter zu Landstellen umzubenennen, derart, daß dann mit dem Besitz derselben die Vertretungsrechte zessieren, die onera publica aber in bisheriger Art getragen werden müssen;

2) daß Rittergüter, welche zum großen Grundbesitz gehören, auch vom städtischen Bürger durch Kauf erworben werden können, und daß zugleich mit diesem Besitz dem Inhaber die Vertretungsrechte und Pflichten, wie sie der indigene Adel besitzt, überkommen, sobald der Besitzer sich verpflichtet, bei weiteren Vererbungen die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit seines Grundstücks zu sichern;

3) die Bestimmungen der §§ 221 und 223 der A. und B. V. von 1860, welche die Größe des bäuerlichen Grundeigentums normieren, aufheben zu wollen, da die Behinderung des freien Verkehrs dem Verkauf des Bauerlandes nur hindernd in den Weg treten muß und zugleich dem nationalökonomischen Interesse zuwiderläuft. Dieses letztere verlangt auch, daß die Klasse der Arbeitgeber, vertreten durch den größeren und mittleren Grundbesitz, und die Klasse der Arbeitsuchenden, vertreten durch den kleinen Grundbesitz und den sogenannten Gärtner, auf ungestörtem Wege sich heranbilden kann, wie gerade das Bedürfnis jeder Gegend es erfordert.

Sofern E. Hwgb. Landtag diese Anträge, als wesentlich für unsre Zukunft, annimmt, wolle derselbe eine Kommission ernennen, welche Vorschläge wegen der Maximalgröße des kleinen und der Minimalgröße des großen Grundbesitzes und die Entwicklung

unsrer Verfassung in das Auge zu fassen habe, damit das Wesen derselben eine feste Stütze für unser baltisches Leben bilden könne.

Korast, am 26. Februar 1865.

C. B. v. Ungern-Sternberg [1]."

Dieser Antrag, der am 26. Februar 1865 geschrieben war und daher erst am 3. März in der Ritterschaftskanzlei in Riga eingetragen werden konnte, kam auf dem am 8. März 1865 speziell in Veranlassung der Agrarfrage und der Justizreform zusammentretenden extraordinären Landtag nicht mehr in Verhandlung, weil er, als zu spät eingelaufen, vom deliberierenden Konvent dem nächsten Landtag überwiesen wurde. Da ferner Herr Jegor v. Sivers noch unmittelbar vor Eröffnung des Landtags seinen Antrag zurückzog, so lagen also diesem Landtag schließlich nur jene zwei Gesuche in Sachen des Güterprivilegiums vor, statt der Hochflut von 9 im vorigen Jahr. — Es sollte sich bald zeigen, daß deren Pionierarbeit keine vergebliche gewesen war.

Daß nämlich die Idee einer Modifizierung des Güterprivilegiums seit dem vorigen Landtag an Boden gewonnen hatte, das zeigte sich schon gleich auf dem deliberierenden Konvent. Wie erwähnt, hatten sich damals nur drei Deputierte rückhaltlos für die Freigebung des Rechts ausgesprochen, zu denen allenfalls bedingungsweise noch 5 Landräte zu rechnen gewesen waren, insofern sie sich für Einsetzung einer Kommission behufs Untersuchung der historisch-rechtlichen Seite der Frage aussprachen. Alle übrigen Konventsglieder hatten die Anträge prinzipiell a limine abgewiesen. Nunmehr gestaltete es sich so, daß von den vier Sentiments, die abgegeben wurden, sich drei mit im ganzen 9 Deputierten — zwar mit verschiedenen Modifikationen und Restriktionen —, aber doch in thesi für das Aufgeben des Güterprivilegiums aussprachen, und nur 4 Deputierte, nämlich die Kreisdeputierten C. v. Brasch-Aya, H. v. Stael-Staelenhof, G. v. Lilienfeld-Könhof und G. von Transehe-Roseneck für seine unveränderte Beibehaltung votierten. Die Argumente dieser letzteren bestanden namentlich darin, daß sie eine „fundamentale Reform der ganzen Landesverfassung" als eine unausbleibliche Konsequenz der Freigebung des Rechts annahmen, daß ferner der gerade jetzt sich vollziehende Verkauf des

---

[1]) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 76.

Bauerlandes es ganz besonders erfordere, von dem Stande geleitet zu werden, der nicht nur die agraren Zustände genau kenne, sondern den auch ein traditionelles Band mit dem Bauerstande verbinde, und daß endlich durch eben diese Verminderung an Grundbesitz der Adel umsomehr Veranlassung habe, sich wenigstens den Teil davon ungeschmälert zu erhalten, „auf dem sein ständisch-politisches Gewicht beruht."

Diesem gänzlich ablehnenden Votum schlossen sich die Landräte Nolcken, Numers, Brasch-Ropkoy und Transehe an. Von den drei, die Anträge mit Entgegenkommen behandelnden Sentiments wollten zwei, nämlich das des Herrn v. Rautenfeld einerseits und das der Herren v. Bock-Kersel, v. Wulf-Menzen und v. Kahlen-Geistershof anderseits die definitive Aufgabe des Güterprivilegiums hinausschieben. Der erstere schlug vor, bei der Staatsregierung spätestens im Lauf des Jahres 1868 einen Antrag einzubringen „auf Gewährung des Rechts, Landgüter eigentümlich zu besitzen, an Mitglieder des Bürgerstandes christlicher Religion", und sogleich eine Kommission niederzusetzen „zur Präzisierung der Stellung der zukünftigen bürgerlichen Rittergutsbesitzer" in Anbetracht der zu gewärtigenden Modifikationen der Landesinstitutionen, und um hierüber dem nächsten Landtag Vorschläge zur Beprüfung und zu weiteren Maßnahmen vorzulegen.

Rautenfelds Motivierung war kurz folgende. Er erklärte im Eingang, wie „die livländische Ritterschaft anerkennt, daß eine Ausdehnung des Güterbesitzrechts auf den größeren Teil der von diesem Recht gegenwärtig noch ausgeschlossenen Landeseinwohner ebensowohl in den Forderungen der Zeit als in Rücksichtnahme der Billigkeit begründet erscheint." Gleichzeitig aber sei zu bedenken, daß das Land sich eben in einer Aera der Reformen befinde, die „schon in der nächsten Zeit in den verfassungsmäßigen Grundlagen des Landes unausbleiblich Modifikationen herbeiführen", die ebensowohl die Landsassen, also jene neuen bürgerlichen Gutsbesitzer, wie auch alle übrigen ständischen Gruppen tangieren würden. Und da auch die in den städtischen Verfassungsverhältnissen inszenierten Reformen noch nicht zum Abschluß gelangt seien, so sieht der Begriff „Bürgerstand" seiner definitiven Abgrenzung auch noch erst entgegen. Aus diesen zusammenwirkenden Gründen sei ein vorsichtiges und temperiertes Fortschreiten in dieser Frage

notwendig, und namentlich auch jene von ihm vorgeschlagene, das Terrain sondierende Kommission.

Die drei andern Deputierten wichen hievon nur insofern ab, als sie in Übereinstimmung mit dem Antrage des Rigaschen Rats schon jetzt gleich die erforderlichen Schritte bei der Staatsregierung getan sehen wollten, „behufs zu erwirkender Verleihung des Rechts, Rittergüter in Livland als Eigentum zu erwerben an jeden Vollbürger christlicher Religion der Städte Livlands", jedoch auch mit dem Vorbehalt, „daß dieses zu verleihende Recht nicht früher in Kraft trete, als am 23. April 1868."

Diese beiden letzteren Sentiments erfreuten sich bei den Landräten eines nur sehr geringen Beifalls. Dem der drei Deputienten Bock, Wulf und Kahlen stimmte kein einziger von ihnen, und dem von Herrn v. Rautenfeld nur der Landrat Campenhausen mit der Modifikation zu, „daß ein Termin, bis zu welchem die in Rede stehende Unterlegung an die Staatsregierung gerichtet werden müsse, aus dem Grunde nicht festzustellen sei, weil unvorhergesehene Vorfälle in dieser Beziehung bestimmend einwirken könnten." Campenhausen verwarf also hiemit den ersten Punkt des Sentiments überhaupt und schloß sich nur dem Vorschlag der Einsetzung einer Kommission an. Daher nahm mit diesem Zusatz jenes Sentiment allerdings einen fast akademischen Charakter an, und dadurch wurde die Aktion noch dilatorischer inszeniert, als schon Rautenfeld es beabsichtigte. — Wie es sich zeigen sollte, entsprach aber gerade dieser kunktatorische Standpunkt im Augenblick am meisten der Empfindung der Ritterschaft, die sich einerseits mehr und mehr von der Notwendigkeit des Aufgebens des Privilegiums innerlich überzeugt, anderseits aber doch die Farbe des Entschlusses noch nicht ganz gewonnen hatte.

Zu dem Sentiment der Majorität gehörten folgende Deputierte: E. v. Oettingen, v. Freymann, v. Engelhardt, welche drei im vorigen Jahre die Minorität vertraten, und außerdem nur noch: Baron Wolff-Hinzenberg und von Zur Mühlen-Tennasilm. Ihr Votum hatte folgenden Wortlaut: „Weil der Ritterschaft nicht etwa nur die Rechte, die sie ausübt, sondern vorzugsweise die Pflichten, die sie sich auferlegt, den Wert und die Bedeutung verleihen, welche dieselbe den andern Ständen und der Staatsregierung gegenüber zu beanspruchen berechtigt ist, weil zu diesen

Pflichten auch die Vertretung der andern Stände resp. die Restitution derjenigen Rechte der andern Stände gehört, die im Lauf der Zeit unbegründeterweise verkümmert worden, erachtet es die livländische Ritterschaft um so mehr für ihre Pflicht, den vorliegenden Anträgen gemäß die Freigebung des Güterbesitzrechts zu gunsten des Bürgerstandes bei der Staatsregierung zu befürworten, als durch solche Restitution des bürgerlichen Güterbesitzrechts in keiner Weise eine Störung der politischen Institutionen der Ritterschaft involviert wird, da die bürgerlichen Gutsbesitzer diejenigen Rechte auf den Land- und Kreistagen zu exerzieren haben würden, die nach dem Provinzialrecht den Landsassen eingeräumt sind.

Es beschließt demnach die Livländische Ritterschaft, die Staatsregierung durch den Herrn Generalgouverneur zu ersuchen, daß den livländischen einheimischen Bürgern christlicher Konfession das Recht, Rittergüter in Livland eigentümlich zu erwerben und zu besitzen, freigegeben werde.

Auf den Kollektivantrag aus Wenden, soweit er die Vertretung der kleinen Städte auf den Landtagen betrifft, ist — in Übereinstimmung mit dem Landtagsschluß vom 3. März 1864 — nicht einzugehen[1]."

Diesem Majoritätssentiment adstipulierte die Majorität der Landräte, so daß sich also der Adelskonvent mit einer beträchtlichen Mehrheit von Stimmen für die Freigebung des Güterbesitzrechts ausgesprochen hatte, da im ganzen nur 8 derselben sich gänzlich ablehnend zu den Anträgen verhielten.

(Fortsetzung folgt.)



[1]) Ritt. Arch. Landtagsakte vom März 1865, ad Antrag 3.

„Die Wahrheit über unsre Sozialdemokraten".*

I. Die Sozialisten in der Schweiz.

Sicher werden die Leser sich noch unsrer Meetings im J. 1905 entsinnen, wo unsre tapferen Redner fast immer die Schweiz als Beispiel anführten. Das wäre ein Land, die Sozialisten wären dort die einzigen Herren usw. Ueber mich kann ich sagen, daß auch ich früher stark daran glaubte, was uns auf den Meetings von den Kathedern gepredigt wurde. Zum Glück oder Unglück führte mich aber das Schicksal selbst in die Schweiz. Im November 1905 wurde ich in ein Exekutivkomitee als „Vertreter des Landarbeiterstandes" gewählt. Aus allgemein bekannten Gründen war ich zu emigrieren gezwungen, lebte kurze Zeit in Zürich und später in Bern. Jetzt nach der Heimat zurückgekehrt, will ich den Lesern erzählen, was ich gesehen und gehört habe. Die später angeführten Tatsachen sind teils persönlich, teils von Genossen, die den Sozialisten und besonders den „Stützen" näher stehen als ich, gesammelt.

Nachdem ich in der Schweiz die Einwohner sowie die Struktur der öffentlichen Verhältnisse kennen gelernt habe, kann ich versichern, daß alles, was ich darüber von den Agitatoren gehört habe, vollständige Lüge ist. Ich weiß nicht, ob diese Leute uns Arbeiter absichtlich betrogen oder ob sie selbst davon nichts wußten, was sie andern erzählten. Das Letztere ist wohl eher anzunehmen. Ich werde die Leser nicht mit leeren Phrasen füttern, wie es unsre Agitatoren tun, sondern überall Daten, Tatsachen, Zahlen 2c. anführen.

---

*) Nachstehende Ausführungen über die lettischen Sozialdemokraten wurden ursprünglich im Herbst 1906 in einer S. P. gezeichneten Artikelserie der „Rigas Awise" veröffentlicht und sind jetzt kürzlich in Form einer kleinen Broschüre erschienen. Unsre deutsche Tagespresse hat seinerzeit zwar einiges daraus referiert, konnte jedoch das Ganze seines Umfanges wegen nicht wiedergeben. Diese Mitteilungen eines augenscheinlich sehr kundigen Mannes enthalten aber soviel des Interessanten und scharf Charakterisierenden, daß wir sie unsern Lesern in deutscher Uebersetzung vorlegen. Verwertet wurde dabei teilweise eine Uebersetzung, die in der „Odessaer Ztg." 1906 Nr. 229—235 vom 6.—13. Oktober enthalten war.

Die Red.

In jedem Staat ist ein Teil der Einwohner mit der existierenden Staatsordnung unzufrieden. So sind in der letzten Zeit in der Schweiz die Sozialisten-Antimilitaristen aufgetaucht, die keine Wehrpflicht, sogar die sogen. Volksmiliz nicht anerkennen, worauf bekanntlich unsre Sozialisten streng bestehen. Ich habe gesagt, daß solche Leute in keinem Staat fehlen, und wenn er noch so gut eingerichtet wäre, sogar in der Schweiz nicht, die unsre Sozialisten als das Ideal ihrer „Republik" aufzustellen pflegen.

In der Schweiz werden diese Leute ebenso wie in den andern Ländern verfolgt; dies beweist das Anfang 1906 gegen die Anarchisten, die Sozialisten-Antimilitaristen erlassene Gesetz. Die vernünftigsten Sozialisten spielen auch in der Schweiz keine Rolle, von andern Staaten, z. B. Deutschland, Italien und Schweden ganz abgesehen; infolgedessen ergreifen denn auch die Regierungen dieser Staaten gegen sie keine strengen Maßnahmen.

Betrachten wir die Lage der Schweizer Sozialisten näher. Von 75 Friedensrichtern der ganzen Schweiz sind nur drei Sozialisten*. So z. B. gibt es in der höheren Verwaltung des Kantons Zürich keinen Sozialdemokraten, ebenso gibt es keinen unter den Räten des Kantons Bern. Bei den nächsten Wahlen wollen die Sozialisten durchaus ihren Kandidaten, einen gewissen Müller, durchbringen, ob es ihnen aber gelingen wird, ist eine große Frage. In den allgemeinen Parlamentswahlen im Herbst 1905 (29. Oktober) fielen die Kandidaten der Sozialisten gänzlich durch — niemand von ihnen wurde gewählt. Wie mir die Arbeiter selbst mitteilten, sei das deshalb geschehen, weil im vorigen Herbst während des Streiks die Rohrbachschen Arbeiter sich sehr häßlich betragen, für mehr als 15,000 Fr. Maschinen demoliert und die Truppen überfallen hätten. Als das Volk von diesen Heldentaten d r Sozialisten hörte, wandte es sich mit Ekel von ihnen ab, und das Endresultat war, daß die Sozialisten auf mehrere Jahre von den Staatsangelegenheiten zurückgedrängt wurden.

Sie sehen selbst ein, daß ihre Lage keine glänzende ist. So brachten sie unlängst in ihrem Organ „Volksrecht"** einige statistische Daten über ihre Kräfte. Aus der angeführten Tabelle ist zu ersehen, daß in der Schweiz die Textilarbeiter im ganzen 147,000 Personen zählen. Von diesen gehören auf je tausend Arbeiter nur 54 zu den sozialistischen Organisationen! Von Arbeitern, die mit der Beschaffung von Lebensmitteln beschäftigt sind, gehören zu den Sozialisten-Organisationen auf je tausend Arbeiter nur 79 Mann; von Schneidern sind auf jedes Tausend

*) Vgl. die sozialdemokratische Zeitung „Volksrecht" vom 31. März 1906.
**) Vgl. die Nr. 98 vom 28. April 1906.

nur 80 Sozialisten usw. Diese Tatsachen sprechen über die „Kraft“ eine deutliche Sprache. Die Arbeiter werden wohl angespornt, sich aufzuraffen, aber in der Schweiz sind sie an solche Dinge gewöhnt, lassen sich von solchem Geschrei nicht stören und setzen ruhig ihre Arbeit fort. — Mit einem Wort: bei der Entscheidung des Schicksals der Schweiz haben die Sozialisten keine Bedeutung!

Ich hatte hier Gelegenheit einem Fest beizuwohnen, das zum Andenken an die am 18. März 1848 in Berlin gefallenen deutschen Revolutionäre arrangiert war. Das Fest fand am 18. März 1906 im Züricher Velodrom statt. Von den Anwesenden waren hier sicher $^2/_3$ russische Flüchtlinge — Russen, Juden, Letten u. a. — Schon vorher war von den Sozialisten bekannt gegeben, daß am erwähnten Tage von dem Arbeiterverein „Eintracht“ bis zum Velodrom ein Zug mit Fahnen (selbstverständlich roten) und Musik (die Letten hatten gedacht, daß wenigstens die Marseillaise gespielt werden würde) stattfinden werde. Hier geschah aber für uns etwas unerwartetes. Es erschienen so „viel“ Arbeiter, daß fast niemand da war, der die Fahnen hätte tragen können. Da aber die Fahnen halbrot waren, übernahmen es mit der größten Freude Letten, die sich der schönen Hoffnung hingaben, daß während des Zuges durch die Straßen die Marseillaise gespielt werden würde. Aber was für eine unangenehme Enttäuschung! Die Musikanten spielten „Zwei dunrle Augen“, Donauwellen, nur keine Marsellaise. Und der Zug selbst war so lächerlich, daß es einem leid tat, ihn anzusehen. Auch den lettischen Fahnenträgern war ebenso wie manchen andern nach dem Vorfall der Mut gesunken. An dem Tragen der Fahnen nahmen Lukstiug und Krause teil, die aus Rujen nach Zürich geflüchtet waren, u. a.

So traurig steht es mit der Sozialistenbewegung in Zürich, welches die größte Stadt der Schweiz ist, und auch in den andern Kantonen. Sind in letzteren Wohlfahrtseinrichtungen, was nicht zu bestreiten ist, so ist das keinesfalls als ein Verdienst der Sozialisten zu betrachten, wie es in zauberhaften Farben den baltischen Arbeitern auf den Meetings geschildert wurde. Ich habe noch viele Tatsachen anzuführen, die das Gesagte bestätigen, aber ich hoffe es wird genügen.

Ueber andere Länder lohnt es nicht in dieser Beziehung zu sprechen. Jedem ist die geringe Bedeutung der Sozialisten z. B. in Deutschland und andern Staaten bekannt.

II. Die Anfänge der Sozialisten bei den Letten.

Die sozialistischen Ideen wurden in die Ostseeprovinzen, soviel bekannt ist, um die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts importiert. Damals wurden sie nicht unter den Arbeitern, —

diese wußten noch nichts davon, — sondern unter der Intelligenz verbreitet. Also sind die sozialistischen Ideen nicht in unsrem Gotteslande, den Ostseeprovinzen entstanden, sondern sind eine fremdländische Pflanze. In die Ostseeprovinzen gelangten sie meistenteils durch die Broschüren von Marx und Engels aus Deutschland. Wie es sich später herausstellte (das ergeben die Aussagen verhafteter Sozialisten im J. 1897, die damals — gegen 138 Personen — der Regierung in die Hände fielen), wurden diese Broschüren meist über Libau eingeführt, was dadurch zu erklären ist, daß damals die Hafenkontrolle nicht so streng war wie jetzt. Außerdem kommt noch das in Betracht, daß damals die lettische Intelligenz entweder garnicht oder sehr schwach die russische Sprache beherrschte. Ganz anders war es mit dem Deutschen, das sie meist gut kannten.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die Arbeiter von den erwähnten Ideen noch unberührt waren; sie verbreiteten sich unter der Intelligenz. Bald aber sahen die Leute ein, daß sie nicht den richtigen Boden unter den Füßen hatten. Dieses sozialistische Netz war für die Arbeiter gesponnen, aber die Fliegen — die Arbeiter — hatten sich in ihm noch nicht gefangen. Dies mußte jedenfalls geschehen. Hauptsächlich mangelte es an Geld, und da waren Zahler nötig. Den Arbeitern wurde lieblich und glatt eingeredet, daß die Herausgabe der sozialistischen Flugschriften und Broschüren viel Geld koste, Geld wäre zum Drucken, Versenden usw. nötig, mit einem Wort, es sei Geld, Geld und abermals Geld nötig. Damit aber das Geld besser in die Mütze rolle, wurde jedesmal vor der Kollekte eine lange gefühlvolle Rede gehalten, in der über die schwere Lage der Arbeiter und darüber, daß diese sehr leicht zu verändern sei, wenn nur die Arbeiter Hand in Hand mit ihnen, d. h. den Sozialisten, gingen, gesprochen wurde. Es wäre nur nötig, viele sozialistische Broschüren und Bücher anzukaufen und zu lesen, die monatlichen Zahlungen regelmäßig zu leisten 2c., dann würde das Himmelreich bald auf Erden sein. Und die Arbeiter glaubten dann und zahlten die monatlichen Zahlungen regelmäßig. Es verfloß ein Jahr, zwei, fünf, zehn, aber das Himmelreich war noch nicht da.

Dessen ungeachtet nahm nach den achtziger Jahren die Zahl der Sozialisten immer mehr zu. Als die Regierung das sah, beschloß sie ihrer Tätigkeit ein Ende zu machen. Zu diesem Zweck wurden im J. 1897 gegen 138 Personen arretiert, die zur Haft verurteilt oder verschickt wurden. Aus den Gerichtsakten können wir ersehen, wie fein das für die Arbeiter bestimmte Netz gesponnen war. Wie schon früher, war auch um das Jahr 1897 die frühere „Deenas Lapa" das Zentrum, um das sich diese Leute gruppierten.

Um dieselbe Zeit wurden die ersten Arbeitergruppen begründet, von denen für „erhabene" Zwecke, deren ich bereits Erwähnung getan, sorgfältig Geld gesammelt wurde. Die Herren wußten schon damals ganz gut, wie „erhaben" die Zwecke waren, die sie verfolgten; die Ausrede von den erhabenen Zwecken war nur ein Deckmantel, um ihre Sünden zu bedecken. Wie wir später sehen werden, bedeckten sie sich mit dieser Decke fast zehn Jahre lang.

Im J. 1897 gelang es der Regierung doch nicht die Hauptmasse zu ergreifen. Wer daran die Schuld trägt, ob J. Jansohn (früherer Redakteur der „Deenas Lapa"), oder Puhze, die der Regierung nicht alles erzählt hatten, oder ein andrer, das weiß ich nicht, Tatsache ist aber, daß nicht alle Schuldigen damals festgenommen wurden.

Ungefähr zwei Jahre konnten die Letten freier aufatmen. Da aber nicht alle Teilnehmer der Regierung in die Hände gefallen waren, — manche waren ins Ausland geflüchtet 2c., — versammelten sie sich nach einigen Jahren allmählich wieder und setzten ihr einträgliches Geschäft fort (im Ausland gingen die Groschen der Arbeiter schon zu Ende). Und wir sehen, daß die Arbeiter den Märchen über die Begründung eines Himmelreichs auf Erden nach wie vor Glauben schenken und die Zahl der Sozialisten allmählich zunimmt.

Meine Aufgabe ist jedoch nicht die Geschichte dieser Gruppe zu schreiben. Ich erzähle den Lesern davon in wenigen Worten deshalb, damit es verständlich wäre, woher diese Leute ihren Anfang genommen. Mein Zweck ist ein andrer; ich will die Taten dieser Männer kritisch betrachten und den wahren Charakter der „Wohltäter der ganzen Menschheit" ans Licht ziehen.

III. „Partei" und „Vereinigung".

Wer von den Lesern die sogen. sozialdemokratische Literatur kennt, wird beobachtet haben, daß ihr größter Teil aus Schriften polemischen Charakters besteht. Eine Partei schimpft auf die andre, die eine behauptet besser zu sein als die andre, sie allein wäre die „wahre Vertreterin der Arbeiterinteressen" usw.

Schon im Herbst 1903 schied die Gruppe „Vorwärts" aus der derzeitigen Baltischen Organisation, der jetzigen Arbeiterpartei, indem sie ihren Austritt damit motivierte, daß in der Partei ein „großer Bureaukratismus" herrsche. Die Organisation taufte die Scheidenden mit dem Namen „Feuerwerker". Die erwähnte Gruppe verwandelte sich später, wie bekannt, in die sogenannte „Vereinigung" („Saweniba"). Aehnliche Zwiste entstanden in der Züricher Sektion der Partei, die am 8. November 1903

begründet wurde. Schon im Januar schied aus ihr E. Rolaw aus, der seinen Austritt damit motivierte, daß „die Keime der Unverträglichkeit“ ihre Köpfe hoch erhoben hätten; weil er nicht als Verjagter weggehen und Vorwürfe hören wolle, scheide er freiwillig. Im November desselben Jahres entstanden Konflikte mit dem traurig berühmten Michel Walter, der gleichfalls wegging und zusammen mit E. Rolaw sich an die Spitze der „Vereinigung“ stellte.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen, muß ich hier erklären, daß ich weder die eine noch die andere (d. h. weder die „Partei“ noch die „Vereinigung“) loben will. Wenn wir die eine wie andre kritisch betrachten, so werden wir sehen, daß eine der andern wert ist. Das Volk pflegt in solchen Fällen zu sagen: Beide sind gut, steck sie nur in den Sack („Abi labi, bahstik maisâ“), oder: Dieselben Krebse, aber nur in einem andern Säckchen („Tee paschiwehschi, tikai zitâ kulite“). Auch hier ist es ganz dasselbe. Deshalb mache ich zwischen ihnen fortan keinen besonderen Unterschied. Alle die sogen. theoretischen Zwistigkeiten unter ihnen erinnern mich an das Schimpfen der Marktweiber, die, wenn eine die Ware der andren schmäht, sich mehr Käufer erwerben wollen. Auch das Schimpfen der Sozialistenparteien hat den Zweck, nach Möglichkeit viel Arbeiter heranzuziehen und auszusaugen.

Hier ist zu erwähnen, daß die genannten Parteien nicht nur die Arbeiter aussaugen, sondern eine von der andern „reißt“, wieviel sie nur kann. So empfing z. B. im selben Jahre 1903 die Baltische Organisation vom Auslande über Riga eine größere Sendung von Literatur für die „Vereinigung“. Ungeachtet aller Proteste seitens der letzteren verkaufte die Baltische Organisation (die gegenwärtige „Partei“) die Literatur und behielt das eingenommene Geld ruhig in ihrer Tasche. Damit der Effekt größer wäre, wurde später eine Proklamation erlassen, in der auf das strengste verschiedene Gaunereien und Diebstähle verurteilt wurden. Eine gewaltige Harmonie zwischen Worten und Taten, nicht wahr?

Im Herbst 1905 plündern die aktiven Kräfte der „Vereinigung“ die Libausche Bank. — Das Zentralkomitee der Partei protestiert in der „Zihna“ auf das nachdrücklichste gegen ein solches Verfahren (deshalb, weil das Geld nicht in ihre Hände gelangte — bemerke ich meinerseits). Ungeachtet dessen aber, daß die Partei gegen Räubereien protestiert, hindert das sie nicht, durch ihre Genossen die Bank in Helsingfors auszurauben. Jetzt protestiert die „Vereinigung“ (die diesmal nichts bekam) schleunig gegen solche Räubereien und druckt den genannten Protest in den finnländischen, russischen und deutschen Zeitungen ab (in der „Russj“, „Volksrecht“ u. a.). Auch sie verurteilt die Plünderungen der Banken, obgleich sie selbst wie die Libausche Bank so auch die Monopolbuden in den Ostseeprovinzen ausraubt.

Kann man sich noch etwas unsinnigeres und niederträchtigeres als diese Komödie denken! Und so werden die Interessen der Arbeiter vertreten. . .

Und noch eins. In der letzten Zeit beschuldigt die „Vereinigung" den früheren Redakteur der „Deenas Lapa" J. Jansohn der Spionage noch vom Jahre 1897 her. J. Jansohn gehört bekanntlich zu den „Stützen" der Partei und letztere läßt sich nichts darüber merken. Die „Vereinigung" verlangt, Jansohn solle aus der Partei ausgeschlossen und dem „Ehrengericht" übergeben werden. Geschehe das nicht, so würde sie, d. h. die „Vereinigung", sich um Vermittlung an das Internationale Bureau wenden.

Es wäre nur wünschenswert, daß letzteres geschehe. So manches noch würde ans Licht kommen.

Ich schlage den Lesern vor zu erraten, was geschehen wird: werden die Anhänger der „Vereinigung" J. Jansohn erschießen (das haben sie nach ihren Gesetzen zu tun), oder werden sie nach dem russischen Sprichwort („Милые бранятся, только тѣшатся") sich nach einiger Zeit vertragen, abküssen und dann wieder die Banken plündern gehen. Wir werden es sehen, wenn wir leben werden.

Kritisch begann man diese Leute erst in den letzten Jahren zu betrachten. In der obenerwähnten Züricher Sektion entstand eine Gährung gegen die Partei schon im April 1904 wegen des frechen Betragens eines der Rädelsführer der Partei, Fr. Rosins, gegen andere. Die Gährung dauerte an und im Oktober desselben Jahres wurde in Zürich abgefaßt und einstimmig angenommen der weitbekannte Protest, welcher der „Partei" zum Abdruck eingereicht und in dem die Tätigkeit der Partei überhaupt einer strengen Kritik unterzogen wurde. Diesen Protest hat die Partei bekanntlich noch nicht abgedruckt.

Der genannte Protest ist teilweise in der amerikanischen lettischen Zeitung „Proletarier" abgedruckt. Der Protest war zwei Zeitschriften der sozialdemokratischen Parteien („Zihna" und „Sozialdemokrat") eingereicht, ist aber nicht aufgenommen worden. Die Redaktion der Zeitschrift „Proletarier" bemerkt zu dieser Tatsache: „Obgleich das Zentralkomitee der Partei für die freie Presse in Rußland kämpft(?), gewährt sie diese Freiheit den Mitgliedern der Partei in den Parteiorganen nicht. Eine sonderbare Zweiseitigkeit, die viel zu denken gibt."

Was wir hier denken können und was hier zu denken ist, wird jeder verstehen. Die wichtigsten Punkte sind in dem Abdruck des Protests nicht enthalten — wahrscheinlich infolge einer Konspiration. In dem „Proletarier" wird gesagt, daß diese Leute die Freiheit der Presse nur deshalb nötig haben, um ungestört andere schimpfen zu können.

IV. Das Zentralkomitee.

Nun wollen wir zu dem Zentralkomitee selbst übergehen und betrachten, aus welchen Persönlichkeiten es besteht und wie es seines Amtes waltet.

Wie bekannt, nennen sich die lettischen Sozialdemokraten „Die Arbeiterpartei", obwohl in dem sogen. „Zentralkomitee" sich kein Arbeiter befindet; uns ist es doch kein Geheimnis, daß das Zentralkomitee der Leiter der andern Komitees und Gruppen ist. In dem Zentralkomitee findet man Rechtsverdreher, verkommene Schulmeister, stoffarme Schriftsteller ꝛc., aber keine Arbeiter.

Ich will durch einige Beispiele schildern, aus welchen Elementen sich die Leiter der Sozialisten und aus welchen wiederum die Zentral- und die andern Komitees sich rekrutieren. — Am 23. März 1906 wurde in Zürich ein „Häuptling" der Vereinigung, ein gewisser Preedneek, arretiert. Dieser Mann kam nach Zürich, lebte herrlich, tänzelte um die schöne Frau eines andern „Vereinigten" ꝛc., kurz er genoß das Himmelreich auf Erden. Plötzlich geschieht aber etwas Unangenehmes: In der Wohnung dieses „Ehrenmannes" findet sich die Schweizer Polizei ein und verhaftet ihn. Obwohl seine „Amtskollegen" E. Rolaw, M. Walter und die obgenannte schöne Frau ihn aus allen Kräften zu retten suchen, so ist es doch vergebens! Es erwies sich nun, daß dieser „Ehrenmann" wohl kein „großer" Sünder war; denn er hatte ja nur in Charkow große Diebstähle verübt, in der Kijewschen Bank durch falsche Wechsel größere Geldsummen erschwindelt, war dann über die Grenze gegangen, hatte in Wien so herrlich gelebt, daß er sogar mit den Wiener „Schönen" in verschiedenen Posen sich hatte photographieren lassen und noch bei der Abfahrt in Wien einen größeren Diebstahl bewerkstelligt. Mit Hilfe der genannten Photographien hat die Wiener Geheimpolizei ihn in Zürich eingefangen. In Rußland hat dieser Geselle unter dem Namen Schmidt und in Zürich unter dem Namen Walter „gearbeitet". Jetzt befindet er sich in dem Züricher Untersuchungsgefängnis. Zuerst wird er in Oesterreich gerichtet und dann wird er Rußland ausgeliefert werden. — Nicht viel schlechter leben auch die andern „Pfeiler" der Vereinigung. Sehen Sie, solcherart sind die „revolutionären Zwecke", zu welchen die aus den Banken geraubten Gelder verwendet werden!

Zur Beruhigung muß ich doch sagen, daß solche Männer auch die andern Völker besitzen. Wie den Lesern bekannt ist, hat man in Zürich einen Plünderer der Moskauschen Bank, einen gewissen Bjelenzow verhaftet, welcher mit einem Extrazug gefahren war und sich total besoffen hatte, selbstverständlich den Champagner und Cognac mit den geraubten Geldern bezahlend. Bei ihm

fand man noch 37,000 Rbl. Wie Sie sehen, ist das Geld in diesem Falle recht „revolutionär" verwandt worden, nicht wahr?

Wollten wir nun die Taten und das Leben der Hauptmänner der Sozialdemokratie der Reihe nach betrachten, so würden wir sehen, daß sie nicht besser sind als die Taten und das Leben des Preedneek. — Da sehen wir größtenteils verschiedene Abenteurer, gewesene Schulmeister, welche sich ein leichtes Leben und wenig Arbeit wünschen.

So mancher wird nun fragen: wie konnten solche Männer in die Komitees gewählt werden? Ist das die Frucht des allgemeinen Stimmrechts? Wie bekannt, betonten die Sozialdemokraten in ihren Proklamationen und Broschüren, daß sie das allgemeine, direkte, gleiche und geheime Wahlrecht verlangen. Möge es nun damit sein wie es wolle, ich möchte aber wissen, von wem und nach welchem Wahlsystem diese Männer gewählt wurden.

Ich habe mehrere Arbeiter gefragt, die verschiedenen Gruppen als Mitglieder angehören, sie möchten mir sagen, wer in ihrem Zentralkomitee ist. Die zuckten mit den Achseln und antworteten nachdenklich: „Ja, das weiß ich nicht." Ebenso können Sie die Arbeiter fragen, wann und wo sie ihr Zentralkomitee gewählt haben. Das können sie auch nicht sagen, denn sie antworten, daß sie niemals ein solches gewählt haben. Alle diese Komitees haben sich eigenmächtig gebildet.

Wenn es nun so steht, wie ist es dann zu erklären, daß diese Komitees sich halten können und von den Arbeitern geduldet werden? Ich möchte die Arbeiter fragen: Wie lange werden wir denn noch unter diesem Joch seufzen? Es ist die höchste Zeit, es abzuschütteln! Die Erklärung ist in der schwachen geistigen Entwicklung der Arbeiter zu suchen.

Wie bekannt, liegen solche Zentralkomitees nicht allein auf den Schultern der lettischen, sondern auch der russischen Arbeiter. Doch kann man sagen, daß die russischen Arbeiter dieses Joch so gut wie abgeworfen haben. Die Petersburgischen Arbeiter schrieben im Juli 1902 an die Männer des Komitees Folgendes*: „So kann es nicht weiter gehen. Wir müssen selbst alles tun. Gegenwärtig herrscht über uns die Intelligenz, welche das Arbeiterleben, wie es scheint, schlecht kennt und auch unseren psychologischen Stand, unsre Seele, wahrscheinlich nach Marx studiert hat. Die Sache geht in ihren Händen, die Wahrheit zu sagen, schwach vorwärts (плохо клеится). In dem Komitee sitzen lauter Intelligente, und wie sie die Sache führen, davon sehen und hören wir nichts. Das Komitee hat beschlossen, warum aber so und nicht anders, weiß man eben nicht. Bittest du um eine Erklärung, so

*) Siehe die Broschüre „М. Бѣлоруссъ, Рабочіе и интелигенція", изданіе 1904 г.

bekommst du sie nicht, wie es sich gehört. Selbst deine Bitte wird ungern angehört. Wir müssen selbst alles wissen. Kinderwärterinnen, Kommandeure usw. brauchen wir nicht."

Auch W. A. Rosse sagt in seiner Broschüre*: „Je entwickelter die Arbeiter sind, desto weniger dulden sie die Diktatur, welche ihnen von den intelligenten Führern aufgedrängt wird."

Daß es in der Wirklichkeit den Führern um die Arbeiterfrage wenig zu tun ist, daß sie sozusagen auf diese „spucken", bezeugen recht viele Begebenheiten. In dieser Hinsicht sind die Arbeiter mit kleinen Kindern zu vergleichen, die auf einer Heufuhre sitzen und von den vorgespannten Pferden — den Führern — trotz ihres Jammerns und Schreiens dahin gezogen werden, wohin es den Tierchen gefällt. Mögen nun die Tatsachen reden. — In Nr. 28 der „Zihna" verlangen die Arbeiter in ihren Resolutionen, daß eine Einigung der verschiedenen Parteien geschehen soll. Was hat aber in Nr. 29 der „Zihna" (Art. „Die geeinigte Partei" das Zentralkomitee selbst den Arbeitern geantwortet? Es wolle von solcher Einigung garnichts hören.

Meine Aufgabe ist es nicht zu untersuchen, ob solche Einigung gut oder schlecht wäre; es ist aber Tatsache, daß die Wünsche der Arbeiter vollständig ignoriert werden. In Bezug auf diese Tatsache kann ich noch hinzufügen, daß die Worte der Sozialisten mit ihren Taten, wie gewöhnlich, niemals übereinstimmen. Ich habe darüber mit den Arbeitern gesprochen, die auch nicht verstehen, warum man ihnen in den Proklamationen erzähle, daß in der Einigkeit „Kraft" sei; in diesem Falle geschehe es doch ganz umgekehrt. So manchem unverständigen Arbeiter wird es wohl verständlich erscheinen, doch ist der Grund, warum diese Männer keine Einigung wollen, ganz einfach.

Wenn z. B. eine solche Einigung vor der Ausplünderung und Beraubung der Helsingforser Bank geschehen wäre, so würden ganz bestimmt die russischen Kameraden von den lettischen die Hälfte von den geraubten 100,000 Rbl. verlangt haben; jetzt aber stecken „wir selbst" die Hunderttausend in unsre Taschen. . . Siehe, das ist des Pudels Kern!

Die amerikanischen Letten schreiben in ihrem Journal „Proletareets" über den Zustand der baltischen Arbeiter: „Würde es den großen Volksmassen gelingen, sich bis zum vollständigen Bewußtsein ihres Standes zu entwickeln, so würde das das Ende unsrer Generalität (d. h. der Parteiführer) sein."

So haben nun die russischen Arbeiter in dieser Hinsicht die genannte Last von ihren Schultern so gut wie abgeschüttelt und haben die lettischen weit überholt. Ich muß hier in Uebereinstim-

*) Siehe В. А. Россе, „Какова должна быть программа русскаго пролетаріата."

mung mit den amerikanischen Letten wünschen, daß auch die baltischen Arbeiter von dieser Plage sich sobald wie möglich freimachen möchten. Es scheint, daß dieses teilweise schon geschieht. In Nr. 3 der „Zihna“ wird mitgeteilt, daß unter den Arbeitern der Baltischen Waggonfabrik eine Gärung gegen „die Partei“ entstanden ist. Die Partei versucht wohl, sich zu verteidigen und die Beschuldigungen von sich abzuwälzen, doch in Wirklichkeit sind diese nicht widerlegt worden. Ebenso kann man sich darüber freuen, daß einige Gemeinden anfangen, diese Pestmenschen energisch abzuschütteln. Schon längst hätte dieses geschehen sollen!

V. Die Worte und die Taten.

Ich habe schon erwähnt, daß die Führer der Sozialisten nach Preßfreiheit schreien. Wie wir aber gesehen haben, brauchen sie diese nur deshalb, damit sie andere frei beschimpfen können. Falls aber jemand mit ihren Handlungen nicht zufrieden ist und darüber schreiben oder sprechen will, so werden alle möglichen Mittel angewandt, um das zu verhindern. Diese Tatsache habe ich schon durch die obigen Beispiele genügend erwiesen. Wie die Petersburgischen Arbeiter über die Eigenmächtigkeit ihres Komitees sich beklagen, so kann man mit vollem Recht dasselbe auch von dem Baltischen Komitee sagen. Die Arbeiter erinnern sich noch recht gut, daß sie im November und Dezember des vorigen Jahres (1905), ob sie wollten oder nicht, nach der Flöte dieser Männer streiken mußten. Wird aber alles nicht so erfüllt, wie diese Männer es wollen, so wird man als ein „Spion“ bezeichnet und bekommt eine Kugel durch die Stirn. Die Häuptlinge halten sich für so unfehlbar wie der Papst zu Rom, daher ist es auch streng verboten, ihre Taten zu kritisieren.

Betrachten wir nun, was den Arbeitern versprochen wird, im Falle sie doch einmal solches zu tun wagen. Zu allererst werde ich einige Zeilen aus der zu trauriger Berühmtheit gelangten Proklamation anführen, welche im August 1905 von den Häuptlingen des Mitauschen Komitees erlassen wurde*.

Hierin ehrt die Partei ihre Mitglieder folgendermaßen: „Kälber und nicht Männer! Hunde und nicht Kameraden!“ Ihr Arbeiter, wie gefällt euch dieses? Ferner: „Diese Dummen (d. h. die Arbeiter) haben nicht einmal soviel Hirn im Kürbel“ usw.

(Ich frage die „gewissenhaften“ Führer: Sind die Arbeiter schuld?)

Ferner wird den Arbeitern allergnädigst versprochen: „Sollte jemand über die Handlungen andrer (sc. Kameraden) plappern

*) Siehe „Proletareets“ Nr. 10 vom J. 1905.

(selbstverständlich sind hier die Häuptlinge gemeint), so wird ihm die Zunge aus dem Rachen gerissen oder die Schlinge um den Hals geworfen und er am ersten Ast um einen Fuß höher gezogen!"

Das ist Euer Lohn, Ihr Arbeiter, für Eure Groschen. . . Zahlet nur die Monatszahlungen, werfet nur das Geld in die Mützen der Sozialisten und . . . haltet das Maul. . .

Die Amerikaner nennen in ihrer Zeitung die oben genannte Proklamation einen „Wischlappen". Ich kann für diesen verrückten Wirrwarr nicht einmal einen Namen finden. Ein niedergeschlagener Arbeiter behauptete mir gegenüber, daß die Arbeiter ihren „Führern" mit Prozenten zurückbezahlen und sie am ersten Ast nicht nur einen, sondern 7 Fuß höher ziehen werden.

Unsre Sozialdemokraten treten mit schönen Phrasen über Gericht und Gerechtigkeit auf. Die Regierung sei ungerecht und verurteile sie, ohne ihre Sache gründlich untersucht zu haben usw.

Jetzt fragt es sich aber, ob diese Männer, welche so schön über das Gericht und die Gerechtigkeit sprechen können, auch so handeln, wenn sie als Richter auftreten. Wenn die Regierung richtet, so hat ein jeder das Recht, seine Zeugen anzugeben, die für ihn gut sprechen, oder auch einen Advokaten anzunehmen, der ihn verteidigt 2c. Wie richten aber unsre Sozialdemokraten? Es erinnern sich noch alle der Zeit des „Boykotts". Wenn man an alle damals ausgeführten Scheußlichkeiten denkt, so gruselt es einem über den ganzen Körper.

Ich kenne mehrere Begebenheiten (und wer kennt solche nicht!), wo die sogen. „Volksversammlung" resp. die sozialdemokratischen Hooligans eine gewisse Person boykottieren und zum Tode verurteilen, ohne daß die betreffende Person zugegen war. . . Es wurde nach keinen Erklärungen gefragt und auch kein Recht gegeben, sich zu verteidigen. Und wenn der Boykottierte noch ein persönlicher Feind des Haupthäuptlings der Volksversammlung war, so wurde die betreffende Person ohne weiteres sofort auf der Stelle erschossen. Ich könnte noch eine ganze Reihe von solchen Tatsachen anführen, um das eben Gesagte zu bestätigen, hoffe jedoch, daß ein jeder, der solches nötig hätte, in den Korrespondenzen der verschiedenen Zeitungen des vorigen Jahres (1905) vom September, Oktober und November finden kann. Man mag nicht einmal mehr daran denken! Wie unaussprechlich liderlich und barbarisch sie im vorigen Jahre die Verurteilungen ausführten, beweist am deutlichsten die Tatsache, daß sie im Sommer 1905 ihren eigenen Kameraden, den Gerichtspristaw Weinberg erschossen haben! Ueber diese Tatsache findet sich in dem Protest der Züricher Sektion ein ganzer Punkt, den die ganze Sektion einstimmig angenommen hat. — Sehen Sie, so ist „das Gericht und die

Gerechtigkeit“ der Sozialdemokraten! Hier sehen wir es wieder, daß die Worte der Sozialdemokraten mit ihren Taten niemals übereinstimmen.

VI. Sittlichkeitsfrage.

Mancher Leser wird vielleicht ausrufen: Nun, was die Sittlichkeit anlangt, so sind doch unsre Sozialdemokraten so heilig wie die Engel! Befindet sich der so Fragende noch unter dem Eindruck der schönen Reden, — muß ich fragen — in welchen so viel von der Sittlichkeit zu hören war? Ja, darin hat der Leser recht; denn über die Sittlichkeit haben sie gewaltig geredet. Unsre Pastoren seien durch und durch unsittlich, die Ehe in der Form, in welcher sie gegenwärtig bestehe, sei unsittlich usw. — Wie wir aber wissen, hat jeder Knüppel zwei Enden, jede Sache zwei Seiten, und so auch die Sittlichkeit der Sozialdemokraten. Die guten Seiten ihrer Sittlichkeit (d. h. die Phrasen) sind uns schon von den Meetings her bekannt. So bleibt uns nur noch übrig, ihre Schattenseiten (d. h. die Taten) zu betrachten.

Gehen wir nach der Reihe und fangen von oben an, d. h. von dem Zentralkomitee selbst. Nun, werden Sie ausrufen, da ist doch nichts einzuwenden; denn wer so schöne Proklamationen über die Sittlichkeit zu schreiben versteht, der muß doch durch und durch ein Ehrenmann sein! Mit den Proklamationen möge es nun sein wie es wolle, jedoch ist es den Rigaschen Arbeitern bekannt, daß das Mitglied des Zentralkomitees, mit dem falschen Namen „Klimm“ genannt, ungeachtet dessen, daß er zu Hause eine gesetzliche Frau nebst zwei kleinen Kindern hat, mit einer Schullehrerin „sehr sittlich“ lebt! . . . Dieses hindert den Mann durchaus nicht, auf den Meetings über die Sittlichkeit zu reden und „die schönen Proklamationen“ zu verfassen. . . Im Oktober des vorigen Jahres wurde von dem Föderativkomitee selbst ein Befehl gegeben, die öffentlichen Häuser zu revidieren. Eines schönen Abends begab sich nun die Miliz auf die Jagd. Bei der Revision eines öffentlichen Hauses fand man — nun, was denken Sie? — zwei Männer von dem lettischen „Zentralkomitee“, zwei von dem „Russischen Komitee“ und einen Itzig von dem jüdischen „Bund“. Können Sie sich denken, in welcher Lage die Revidenten, d. h. die Arbeiter, waren? Ueber diese Tatsache haben nachher die Arbeiter scharf geredet; doch dank den einmütigen Bemühungen aller Zentralkomitees wurde die Sache zuletzt vertuscht. Ich weiß alle die Namen der fünf „Engel“, will sie aber diesmal nicht nennen, damit diese „Sittlichkeitsmänner“ vor ihren Frauen und ihren Liebchen nicht rot werden müssen. — Ebenso ist es den Arbeitern bekannt, daß der Pfeiler der „Vereinigung“ M. W. vor etlichen

Jahren in Libau an einem jungen Mädchen eine scheußliche Notzucht verübt hat.

Gehen wir nun zu der Literatur über und betrachten wir, wie dort diese Frage beleuchtet wird. Nehmen wir dieselbe „Zihna". Darin werden Sie meistenteils Verunglimpfungen, Beschimpfungen und allerlei Niederträchtigkeiten finden. Nehmen Sie Nr. 29, da steht: „Die Kadetten hätten solch ein Geschrei erhoben, wie wenn man dabei tausend Schweine sengen würde!"... „Poetisch", nicht wahr? Ferner schauen Sie in Nr. 28. Da ist in einer kleinen Einleitungsschrift von Fr. Rosin über die Reichsduma 13 mal der Ausdruck „das öffentliche Haus" gebraucht worden... (Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über, — sagt das Volk.) Nehmen Sie die genannte Nummer und überzeugen Sie sich von der Wahrheit meiner Aussage. — Andere Literatur ist in demselben Geiste verfaßt.

Daß das Lesen der genannten Schriften schlechte Folgen hat und daß durch die gegebenen Beispiele unsre jüngere Generation verdorben wird, ist auch bekannt. Schuljungen, welche, wie man zu sagen pflegt, noch naß hinter den Ohren sind, haben schon ihre „Weiber". Erst kürzlich noch mußte das Weib eines Realschülers interessanter Umstände wegen in die Schweiz verreisen. Solche Tatsachen gibt es viele. Erinnern wir uns nur der verschiedenen Rigaschen Begebenheiten, der Mitauschen Gymnasiastinnen usw. Auch im Abspenstigmachen der Frauen andrer sind unsre Sozialdemokraten bedeutende Helden. Dieses bewerkstelligen sie manchmal bei ihren eigenen Genossen.

Die Leser werden die Begebenheit mit dem „großen" Verkündiger der sozialdemokratischen Ideen, Maxim Gorki, noch nicht vergessen haben. Wegen seiner „Sittlichkeit" haben die Amerikaner ihn aus ihrem Lande vertrieben. Und wir wissen es, daß Gorkis rechte Frau mit ihren zwei noch unmündigen Kinder in Nishnij-Nowgorod lebt. Das ist ja eben kein Hindernis, mit dem „Liebchen" „das Himmelreich auf Erden" zu genießen. Hierbei könnte der eine oder der andere sagen: was geht uns die „Sittlichkeit" dieser Männer an; mögen sie leben... Ich bin mit dem Leser einer Meinung; meinetwegen könnten sich diese Männer anstatt zwei Weiber einen ganzen Harem anlegen; nur sollen diese Auswürfe der menschlichen Gesellschaft nicht auf jeder Ecke mit ihrer Sittlichkeit prahlen und die ehrlichen Menschen nicht überfallen.

VII. Das Verlassen der Betrogenen im Unglück.

Am schmerzlichsten gedenkt das Volk der „Anordnungskomitees" traurigen Angedenkens!... Was hat das Volk ihretwegen, sowohl geistlich als auch materiell, nicht gelitten... Hat jemand die vergossenen Tränen gezählt? Ist dabei die Größe der materiellen

Verluste bekannt, von den Menschenleben ganz und gar abgesehen? Und trotzdem versuchen die Betrüger, diese Scheusale, sich zu rechtfertigen, indem sie sagen, sie seien da „не причемъ", das Volk selbst habe sie gewählt. Ich werde mich auch auf das Volk berufen; dieses erinnert sich, wer diejenigen waren, die da über die Untauglichkeit der alten Gemeindeverwaltungen und über die neuen Kandidaten erzählten. Es wissen noch alle, wie es auf dem Bauernkongreß herging. Wenn jemand die Bemerkung machte, ob es auch möglich sein werde, im Unglücksfalle die genannten Komitees zu schützen, so antworteten „die Pfeiler" der Partei J. Janson, J. Asars u. a.: Das Militär werde nicht kommen, denn es sei von denselben Gefühlen beseelt wie die Sozialdemokraten usw. Jetzt frage ich: Wer hat dem Volke Sand in die Augen gestreut!

Auf dem genannten Kongreß wurde beschlossen, solche Komitees in allen Gemeinden zu wählen. Wenn irgendwo „das Volk" damit zögerte, so geschah es mit Gewalt von seiten der Sozialisten, ob das Volk es wollte oder nicht. In einigen Gemeinden wurden solche Komitees von den Sozialisten schon vor dem Kongreß gewählt. Das Volk wird noch lange und mit dem größten Abscheu an diese Männer denken!

Wie bekannt, hat die Blütezeit dieser Komitees nur eine kurze Zeit gedauert. Als die Militärexpeditionen sich einfanden, mußten alle diejenigen, welche mit den Sozialisten gegangen waren (im lett. Orig. wörtlich: sich berochen hatten), ob sie nun solche waren oder nicht, auswandern. Jetzt kann man diese Leute im Innern Rußlands, in Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Deutschland, in der Schweiz, in Belgien, England und selbst in Amerika finden. Das Leben ist mit wenigen Ausnahmen für sie ein furchtbares. Abgesehen von ihrer Seelenqual und daß sie dem Vaterlande entrissen worden sind, müssen sie Hunger leiden und teilweise in paradiesischer Tracht gehen. In Westeuropa eine Arbeit zu finden ist fast unmöglich; denn erstens verstehen die Letten nicht die dortigen Sprachen und zweitens werden da von den Arbeitern mehr Kenntnisse verlangt, als hier, besonders in technischer Hinsicht. Dadurch ist es auch erklärlich, daß z. B. die lettischen Volksschullehrer nur mit großer Mühe Malerarbeit bekommen haben. Um nicht Hungers zu sterben, war man gezwungen, die einfachsten und gröbsten Arbeiten zu verrichten, z. B. graben, Messer putzen usw.

Warum, werden Sie fragen, unterstützt denn das Zentralkomitee seine Mitglieder oder Kameraden nicht? — Wollen wir diese Frage näher betrachten. Zu allererst wollen wir uns überzeugen, ob das Zentralkomitee Geld hatte, um die Bedürftigen

unterstützen zu können, und wenn solches der Fall war, ob es auch zu diesem Zweck verwandt wurde.

Aus dem Referat Osols*, Mitglieds des Zentralkomitees, haben wir gehört, daß die „Partei“ in Riga bis zum 17. Oktober 1905 im ganzen 7200 Mitglieder gehabt hat und im ganzen Baltikum gegen 18,000 gewesen sind. Nach dem 17. Oktober 1905 haben etwa 15,000 sich als Mitglieder einschreiben lassen (einige wohl nur der Mode wegen). Im ganzen Baltikum seien etwa 40,000 gewesen! Hieraus ist wohl ganz klar zu ersehen, daß der Referent nur hat prahlen wollen; jedoch nehmen wir einen Augenblick an, daß er die Wahrheit gesprochen habe. Durchschnittlich hat jedes Mitglied monatlich 20 Kop. gezahlt; an einigen Orten noch mehr. In diesem Fall hat nun das Zentralkomitee monatlich bis 8000 Rbl. Mitgliedsgelder eingenommen. Ferner ist es einem jeden bekannt, wie viel das Zentralkomitee in den Monaten Oktober und November bei den Meetings aus den herumwandernden „Mützen“ herausgenommen hat. In dieser Zeit sind auf solche Art die Gelder aus dem ganzen Baltikum zusammengeflossen (an den Rednern sei „sehr wenig“ kleben geblieben. . .). Und wo bleiben nun noch die ausgeraubten Monopolbuden, von welchen man durchschnittlich 100 bis 200 Rbl. rechnen kann? Die Partei hatte drei Zeitschriften („Peterburgas Latweetis“, „Zihna“ und „Sozialdemokrats“) und ihre eigene Buchhandlung, von welchen große Summen eingekommen sind. Ferner hatte die Partei Einnahmen von dem ausländischen „Hilfskomitee“, nämlich einen Teil von den 100,000 Mark, welche von dem Internationalen Bureau für die russische „Revolution“ ausgezahlt wurden. Und wo bleiben noch die Einnahmen für die verkauften Büchelchen, Broschüren usw. Kurz gesagt, das Geld ist in einem breiten Strom in die Kasse des Zentralkomitees geflossen. Noch in der letzten Zeit hat die Partei größere Summen eingenommen. Hier meine ich die Bank zu Helsingfors. Das Berauben der letzteren ist vollständig die Arbeit der „P a r t e i“. Die Hauptteilnehmer dabei waren die Mitglieder der Partei: Kalnin (Mister), Straume (Gedus), Misinbart, Tschokke u. a.** Ein Teil der Bande wurde eingefangen; den Hauptschuldigen gelang es aber zu entkommen. Die Bank haben sie im ganzen um 170,743 Rbl. und 68 Kop. geplündert. So kamen nun in „die Kasse“ der Partei auf einmal mehr als 100,000 Rbl.

Ziehen wir nun das alles in Betracht, so kommen wir zu dem Schluß, daß in der Kasse der Partei mehrere hunderttausend Rubel sein mußten. Bei gutem Willen hätten Unterstützungen verabfolgt werden können. Nun erhebt sich aber die Frage, ob

*) Wurde Anfang April 1906 in Zürich verlesen.

**) Siehe „Nowoje Wremja“ Nr. 10,786 vom 25. März 1906.

solche auch verabfolgt wurden und werden. Schon in der letzten Zeit, als einige der Unterstützung bedurften, waren die Hauptführer in Riga auf einmal wie ins Wasser gefallen. Die Menschen, die ihre ganze Hoffnung auf die „Partei" gesetzt hatten, waren jetzt vollständig ihrem Schicksal überlassen. Hatte jemand einen Groschen in der Tasche, so war es gut, wenn aber nicht, so konnte er Hungers sterben, oder auch, wenn es ihm gefiel, sich aufhängen.

Als nun die Sozialisten mit allen ihren Komitees und Unterkomitees sahen, daß sie verhaftet werden können und dann sich ihrer „Taten" wegen verantworten müssen, so wurde die frühere Losung „Alle für einen und einer für alle" umgekehrt und lautete jetzt: „Jeder für sich und keiner für alle." Wenn man vielleicht auch nicht sagen kann, daß sie die erste Losung im Leben erfüllt haben, so kann man sicher bestätigen, daß sie die zweite vollständig ausgeführt haben. Das Auskneifen war so musterhaft, wie man es nur selten sieht.

Jetzt im Auslande lebend, wollen sie von ihren kleineren Brüdern garnichts mehr wissen. Einer von meinen früheren Bekannten schreibt mir aus Zürich Folgendes: „Eben hatte ein „Pfeiler" der Partei („Klimm", „Sars" *) sich hier eingefunden, an welchen ich mich wegen einer Unterstützung wandte. Und glaubst Du, daß ich etwas bekam? Ich bekam wohl nur einen guten Rat, ich soll — Arbeit suchen. . . Siehe Brüderchen, das ist unser Schicksal! Solange wir den Herren die Monatszahlungen leisteten, hatten sie uns nötig; jetzt aber, wo wir das nicht können, wollen sie von uns nichts wissen. Die Näherstehenden, wie ich sicher weiß, bekommen Geld von N. usw."

Nun werde ich einige Tatsachen anführen, aus denen zu ersehen ist, in welchen Verhältnissen sich einige befanden und jetzt noch befinden. Einer aus Alt-Pebalg von der sogen. Miliz, namens Breiksch, war, um nicht Hungers zu sterben, in Zürich in eine Restauration als Geschirrwascher und Messerputzer eingetreten. Nach einigen Wochen erkrankte er und konnte seinen Dienst nicht mehr versehen. Jetzt ist er ohne Arbeit und muß hungern, denn Unterstützung bekommt er nicht, wiewohl er im Oktober des vorigen Jahres der Partei 800 Rbl. eingezahlt hat. — Lehrer Weeglin beschäftigt sich in Zürich auf der Rami-Straße mit Erdarbeiten. — Lehrer Greste befindet sich in Zürich bei einem Maler als Malergeselle. — M. Lihsis beschäftigt sich in Zürich mit Erdarbeiten. — Lehrer und „Schriftsteller" Karl Serschan beschäftigt sich mit groben Arbeiten in einer Züricher Kammfabrik. — Der Arbeiter Freiberg verrichtet Erdarbeiten in der Stadt Aarau, unweit Zürich. — Einige Letten, die sich in Belgien be-

*) In der Partei nennt der eine den andern nicht beim richtigen, sondern bei einem falschen Namen, wie es die beiden letzteren sind.

finden, müssen im wahren Sinne des Wortes den größten Hunger leiden. Vor kurzem haben sie sich an das Internationale Bureau gewandt und sollen von diesem einige Francs erhalten haben.

Solche Tatsachen sind mir aus Bern, Stockholm und andren Städten, wo Letten sich befinden, bekannt. Und überall sind diese kleinen Brüder vollständig ihrem Schicksal überlassen. Außerdem sind alle Obgenannten entweder Mitglieder der „Vereinigung" oder der „Partei". . . Wenn jemand mit einem von den „Pfeilern" in persönlichen Beziehungen steht, so gelingt es ihm mitunter eine einmalige Unterstützung zu erhalten, jedoch nicht mehr als 10—25 Fr. (1 Fr. ist $37^1/_2$ Kop.), und auch das nur auf Borg. Wie man sieht, fangen die Banden an, mit den Groschen der Arbeiter und den aus den Banken zusammengeraubten Summen selbst bankartige Einrichtungen anzulegen, welche Geld leihen. . . Böse Zungen wissen davon zu reden, daß jetzt die „Pfeiler" sich darüber beraten sollen, wie hohe Prozente sie von den in traurigen Verhältnissen sich befindenden Menschen nehmen könnten, deren ganze zukünftige Existenz schon so wie so vollständig zerstört worden ist. . .

Nun kann aber der Leser die Frage aufwerfen: Geld hat man mehrere Hunderttausende, die Mitglieder werden nicht unterstützt, wo bleibt denn das Geld?! . . . Schon weiter oben habe ich etwas von den sogen. „Parteipfeilern" erwähnt. Umsonst werden wir diese Herren bei Erd- oder Malerarbeiten suchen. Da werden wir sie nicht einmal mit dem Vergrößerungsglas finden. Die unbewußten Mitglieder wissen es ganz gut, wie jetzt ihre bewußten „Pfeiler" leben. Nehmen wir z. B. Janson, den früheren Redakteur der „Deenas Lapa" und sozusagen einen „Herrn" ersten Ranges. Seine Exzellenz fährt von Helsingfors nach Stockholm, von Stockholm nach Christiania, nach Berlin; von dort nach Italien, nach Montreux, dann nach Zürich, wahrscheinlich um nachzusehen, ob die „Kameraden" bei den Erdarbeiten viel Geld verdienen und ob man daher nicht wieder anfangen könne, die regelmäßigen Monatszahlungen einzuziehen. Von da wird er sich zur Weltausstellung nach Mailand usw. begeben. Seiner Aussage nach fahre er in Sachen der Partei. — Er fährt erster und zweiter Klasse, wohnt im Hotel ersten Ranges, wie es sich für einen solchen hohen Herrn gebührt. Ihre Worte lauten aber: „Wir verlangen, daß es weder hohe noch niedrige, weder reiche noch arme gebe; wir werden alle in der dritten Klasse fahren!" Wie klingt denn das? . . . In Zürich ist dieser Herr nur „etwas" angetrunken angekommen. Seinen näher stehenden Kameraden hat er Abendbrot, Bier und Cognac gezahlt, wobei die andern mit dem Zusehen aus der Ferne und dem Abwischen des Mundes sich haben begnügen müssen. — Ebensolche Touren machen in Westeuropa Osol, Advokat

Buschewitz, Kalnin, Rainis, Walter, Rosaw und Ko. Diesen Herren fehlt nichts.

Wie ich die Sache verstehe, ist dies wohl das sogenannte Himmelreich auf Erden, das diese Herren angestrebt haben; denn so pflegten sie in ihren Schriften das Glück des glücklichen Bourgeois, d. h. das Ideal ihrer Phantasie auszumalen. — Seht Ihr Arbeiter, wo Eure Groschen bleiben! Mit ihnen werden Champagner, Cognac und auch die ausländischen Mädels bezahlt. — —

Wir sehen also, daß die Arbeiter vollständig ihrem Schicksal überlassen worden sind. Von ihren schwerverdienten Groschen leben nur etliche in Freuden und im Ueberfluß. Ferner muß ich noch einige drollige Sachen anführen. Nicht allein daß diese Männer die Gelder der Arbeiter zusammengerafft haben und nun von den letzteren nichts mehr wissen wollen, sondern sie verbieten ihnen auch jede Hilfe und gegenseitige Unterstützung. Als Beleg dafür führe ich folgende Tatsache an.

Im Februar 1906 fanden sich einige flüchtige Letten in Zürich ein. Es waren unter ihnen solche, die zu der schon bekannten „Partei" gehörten, und auch solche, die nicht dazu gehörten. Es waren Arbeiter und Landwirte. Geldmangel war aber bei ihnen allen anzutreffen. Sie betrachteten nun ihre traurige Lage und kamen zu dem logischen Schluß, daß sie hier einzeln zu nichts kommen könnten, sondern daß sie sich zusammentun und mit vereinten Kräften an die Arbeit gehen müßten. Sie gründeten eine „Emigrantenkasse", beschlossen einen lettischen Gesangabend zu arrangieren und von der Reineinnahme die bedürftigen Emigranten zu unterstützen. (Von den Schlupfwinkeln einiger „Pfeiler" wußte man damals noch nichts.) Sie bildeten einen Sängerchor, wählten einen Dirigenten und die Sache ging recht flott vorwärts. Am 28. Februar 1906 fand der geplante Gesangabend statt und die Einnahmen betrugen bis 900 Fr. Die Bedürftigen erhielten jetzt sogar zweimalige Unterstützung. Alle waren befriedigt, sogar froh und wollten noch einen derartigen Abend veranstalten. — Plötzlich und ganz unerwartet findet sich der „Pfeiler" Osol ein. Als er von dieser Sache hört, läßt er merken, daß ein solches Treiben seiner „Hoheit" nicht gefällt. Die „bewußten" Mitglieder dürften nicht mit irgend welchen „unbewußten" sich vermengen, dazu noch mit den Landwirten, mit denen seine Untertanen nichts gemein haben dürfen. (Als aber im vorigen Jahr auf den Meetings die Schufte mit den Mützen herumgingen, da waren ihnen die Landwirte sehr nötig!)

Es wurden die „bewußten" Mitglieder zusammenberufen und unter Osols Leitung mehrere Versammlungen abgehalten, auf welchen er erklärte, daß ein jeder, der sein aufrichtiger Untertan sein wolle, nicht gegen seine Meinung protestieren dürfe (Gedanken-

freiheit!), sondern einstimmig mit ihm für die Liquidation der „Emigrantenkasse“ eintreten müsse. (Die meisten Mitglieder der Kasse waren Mitglieder der „Partei“.) Sie mußten nun folgende Resolution annehmen: „Wir unterzeichnete Mitglieder der Züricher „Emigrantenkasse“ haben anerkannt, daß der jetzige Mitgliederbestand der Kasse, welcher durch die Aufnahme verschiedener Mitglieder, die sich als „Balten“ ausgaben, der sozialdemokratischen Organisation, zu welcher wir uns zählen, nur schaden kann (?!), und machen infolgedessen den Vorschlag, die Kasse zu liquidieren.“ Die Hauptursache war, daß durch die genannte Kasse sich eine Organisation gebildet hatte, die von den „Pfeilern“ durchaus unabhängig war. Beim Verlesen dieser Resolution haben die vernünftigeren demonstrativ den Saal verlassen.

Um nun die genannte Resolution durchzuführen, wandte Osol verschiedene Mittel an. Hauptsächlich betonte er, daß in der „Kasse“ als Mitglieder „Spitzbuben“ (und er selbst? —) und Landwirte seien. Was die letzteren anlangt, so hat er ganz offen ausgesagt, daß die Interessen „seiner Partei“ niemals mit den Interessen der Landwirte übereinstimmen und künftighin sie (d. h. die Sozialisten) gegen die Landwirte gehen werden. Das letztere müssen die Landwirte durchaus nicht unbeachtet lassen und diese Männer verfolgen, wo es nur möglich ist. Man kann sich nur freuen, daß dieses in einigen Gemeinden schon geschieht.

Ferner möchte ich noch die Arbeiter auf die Frage aufmerksam machen, ob sie auch einmal einen vollständig dokumentarisch belegten Einblick in die Verwendung der Gelder, die sie den Betrügern gaben, erhalten haben? In den verschiedenen Blättchen, den Broschüren 2c. ist wohl gesagt: für die Literatur sind soviel und soviel, für den Druck soviel und soviel Rubel verausgabt worden. Wo sind aber die Beweise dafür, daß in Wirklichkeit soviel und nicht mehr, nicht weniger ausgegeben worden ist? Ausgeben kann man 25 Rbl., und drucken, daß 500 Rbl. verausgabt worden sind. Das liebe Papier verträgt eben alles. Ihr Arbeiter, habt Ihr auch beim Geldgeben daran gedacht? Aus meiner Erfahrung kann ich sagen: die Wahrheit wirst du von ihnen nie zu hören bekommen. In ihren *Worten* sind sie gewandt und verstehen gut, einem Sand in die Augen zu streuen, wie das schon bei allen gewandten Spitzbuben der Fall ist; *ihre Worte stimmen aber niemals mit ihren Taten überein.* Sie sprechen so, handeln aber anders.

Ich habe die reine Wahrheit über die „Führer“ gesagt. Und die Wahrheit meiner Aussage werden diejenigen bezeugen, welche sich im Auslande und anderwärts befinden und der Betrüger wegen leiden müssen.

Das Schlußwort über sie wird das Volk sprechen.

Literarische Rundschau.



Konrad Ferdinand Meyer.

Zu den Kennzeichen modernen Wissenschaftsbetriebes gehört es, daß die mit wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden arbeitende Forschung sich mit wachsender Energie den Tagesinteressen und Zeitbewegungen zuwendet. Die philologische und literargeschichtliche Forschung hatte ihre Heimstätte ursprünglich in der klassischen griechisch-römischen und der orientalischen Literatur. Als sie in das Gebiet der lebenden Sprachen hinübergriff, waren es zunächst die alten Mundarten und Denkmäler, denen sie sich zuwandte und die sie dem von der alten Philologie geschaffenen mikroskopischen Untersuchungsverfahren unterwarf. Die moderne Literatur war, je näher der Gegenwart, um so mehr feuilletonistischem Dilettantismus überlassen. Als neben den Feuilletonisten die Neuphilologen sich der Durchforschung der lebenden Literatur zuwandten, hatte diese Konkurrenz Wechselwirkungen zur Folge, die einzelnes Mißliche, überwiegend jedoch Dankenswertes schufen. Die unvermeidliche Arbeit des wissenschaftlichen Handwerks ist gelegentlich auch hier wie anderswo als Selbst- und Endzweck behandelt worden, und anderseits hat sich wohl auch hier und da in der wissenschaftlichen Literatur eine Hinneigung zu journalistischen Alluren gezeigt, zu überscharfer Pointierung um des Effekts willen, zu einem Kokettieren mit gesuchter Originalität, wie sie früher im Gehege der Schulgelehrsamkeit nicht geduldet worden wären. Das kann aber doch nur leicht ins Gewicht fallen gegenüber dem großen Fortschritt, der nach zwei Seiten gemacht wurde. An die Stelle subjektiver Geschmacksurteile trat eine behutsam erwägende und vergleichende Methode, die zwar die Naturgabe ästhetischen Geschmacks nicht zu ersetzen, wohl aber ihr eine sichere Grundlage zu geben vermochte. Und ebenso wie die Wissenschaft hier gab, empfing sie von der andern Seite. Von der Beschäftigung mit den pulsierenden Tagesinteressen ging für sie ein Lebensstrom aus, dessen

Wirkung sich jetzt bis in die antiquarische Geschichts- und Literaturforschung hinein geltend macht.

Ein schönes Probestück wissenschaftlicher Vertiefung bietet August Langmesser in seinem Buch über Konrad Ferdinand Meyer*. Auf Grund eines reichen Materials erzählt er zunächst das Leben des Dichters, den er persönlich gekannt und dessen Gattin und Tochter ihm seinen literarischen Nachlaß zur Verfügung gestellt hatten. Er analysiert dann höchst eingehend die einzelnen Werke und teilt endlich eine Auswahl aus dem Nachlaß mit.

Der Geschichtsschreiber, der mit dem Streben nach wissenschaftlicher Erschöpfung an einen Gegenstand der jüngsten Gegenwart herantritt, hat unter dem entgegengesetzten Uebel zu leiden, wie der Erforscher ferner Vergangenheit. Wie diesen die Armut der Ueberlieferung, beengt ihn die Ueberfülle des Stoffes, des Rohmaterials. Die energische und einseitige Vertiefung in seine Aufgabe läßt ihn leicht das Kleine überschätzen, im Bedeutungslosen nach Bedeutung suchen. Auch Langmesser streift gelegentlich an diese Klippe. Als einen Beweis für „ungewöhnliches Schönheitsgefühl" kann man es doch wohl nicht anführen, wenn ein dreijähriges Kind zu einem Blumenstrauß ein rosarotes Band aussucht. Auch bei der Analyse der Werke, bei den häufigen Zitaten werden gelegentlich Zeilen und Worte, die an ihrem Platz ihre Wirkung schlecht und recht tun, aus dem Zusammenhang gehoben und mit Lobsprüchen charakterisiert, denen sie so, auf ein besonderes Piedestal gestellt, nicht recht entsprechen. Aber es sind das keine organischen Fehler des Langmesserschen Buches, sondern nur vereinzelte Ueberschreitungen des rechten Maßes, und es muß im Gegenteil anerkannt werden, daß er es im ganzen sehr gut verstanden hat, die bei dem genauen Eingehen ins Einzelne naheliegende Gefahr einer eintönigen Extase zu vermeiden.

Die Lebensbeschreibung schildert zunächst den „Naturboden", auf dem Konrad Ferdinand Meyer erwachsen, die Geschichte seines Geschlechts, das durch drei Jahrhunderte in Zürich eine ehrenvolle, zum Teil eine hervorragende Stellung eingenommen. In lebendiger Schilderung treten uns insbesondere die Eltern des Dichters entgegen, der Vater Ferdinand Meyer und die Mutter Betsy, beide in verschiedener Art bedeutende Menschen. Ferdinand Meyer hat abwechselnd als Staatsmann und Lehrer Hervorragendes im Dienste seiner Vaterstadt geleistet. Eine rein gestimmte, stille Natur von schlichter, tiefer Religiosität, ein Republikaner, aber Gegner der absoluten Demokratie, hatte er sich liebevoll in das Studium der Geschichte versenkt und einige tüchtige historische

---

*) August Langmesser, Konrad Ferdinand Meyer. Sein Leben, seine Werke und sein Nachlaß. Berlin 1905, Wiegandt und Grieben. Preis broch. Mk. 6,50; geb. Mk. 7,50; in Liebhaberband Mk. 10.

Arbeiten veröffentlicht. Auf den Sohn, der ihn in seinem 15. Lebensjahr verlor, hat er sicher einen großen und fördernden Einfluß ausgeübt. Neben der religiösen Grundstimmung des Gemütslebens, die ein Erbteil von beiden Eltern war, verdankt ihm Konrad Ferdinand Meyer wohl in erster Linie die Neigung und Fähigkeit, dem Leben der Vergangenheit nachzugehn, das lebendig vor Augen zu stellen ihm die höchste und lockendste Aufgabe war. Das eigentlich Dichterische aber, das Geniale in seinem Wesen erscheint in seiner Mutter vorgebildet. Bluntschli sagt in seinen „Denkwürdigkeiten“ von ihr, die ihm „wie das lebendig gewordene Ideal der Weiblichkeit“ erschien: „Es war etwas Ungewöhnliches und daher Unberechenbares in ihr.“ Aus ihren Tagebuchaufzeichnungen und Briefen spricht ein edler Charakter, eine hohe Lebensauffassung, eine lebendige und originell geistvolle Phantasie. — Aber trotz der Seelenverwandtschaft, trotz der innigen Liebe zwischen Mutter und Sohn kam es zu keiner Harmonie unter ihnen. Beiden war eine Ueberreizung der Nerven gemein, die Konrad Ferdinand Meyer fast während seiner ganzen Jünglingszeit in dumpfer, menschenfeindlicher Apathie hielt. Die Mutter trug schwer an seinem Wesen und suchte ihn mit leidenschaftlicher Ungeduld aufzurütteln, vielleicht um so unduldsamer, je mehr sie in ihm Züge des eigenen Wesens erkannte oder ahnte.

In der Heilanstalt Prefargiers fand er Genesung; noch segensreicher aber wirkte auf ihn ein längerer Aufenthalt in Lausanne und der vertraute Verkehr mit dem ausgezeichneten Schweizer Historiker Vulliemin, dem Fortsetzer Johannes von Müllers, einem Freunde seiner Eltern. Das Interesse an der Geschichte, das wohl schon durch das Beispiel des Vaters geweckt war, vertiefte sich unter dem Einfluß dieses bedeutenden Mannes und äußerte sich zunächst in Uebersetzungsarbeiten, zu denen ihn die gleich vollkommene Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache befähigte. Die große Formbegabung, die sich später in den Werken des Dichters offenbaren sollte, hat vieles dem Studium der französischen Literatur zu verdanken.

Gesundet und mit erwachtem Selbstvertrauen war Konrad Ferdinand Meyer in seine Vaterstadt zurückgekehrt; da traf ihn ein schwerer, tief erschütternder Schlag. Die nervöse Erregbarkeit und Reizbarkeit der Mutter steigerte sich zu einem Gemütsleiden. Sie suchte in derselben Anstalt Prefargiers, in der der Sohn geweilt, Heilung und machte dort ihrem Leben in einem Anfall von Trübsinn ein Ende. — Die nächsten Jahre nach dem Tode der Mutter verbrachte Konrad Ferdinand Meyer meist auf Reisen, die ihn erfrischten und auf denen er eine Fülle von Bildern in sich aufnahm, die sich in seinen Dichtungen hundertfältig wiederspiegelt. Es folgt darauf eine Zeit des Suchens und Tastens,

verschiedenartiger, meist aufgegebener literarischer Versuche, bis endlich 1864, im 39. Lebensjahre, das erste Werk erscheint: „Zwanzig Balladen von einem Schweizer.“ Von da an beginnt ein sicheres planvolles Schaffen und Fortschreiten, das zu der Unrast und Tatenlosigkeit der ersten Lebenshälfte in scharfem Kontrast steht. Das äußere Leben tritt jetzt hinter dem innern zurück. Es erzählt von Eheglück und Freundschaft, von häuslichen Sorgen und Freuden, auch von einem kurzen Rückfall in den krankhaften Zustand seiner Jugend. Vor allem aber ist es die Geschichte seiner Lebensarbeit, seiner Werke, was die letzten Kapitel der Biographie füllt, die äußere Geschichte gewissermaßen seines dichterischen Schaffens. In die innere Geschichte führt uns dann recht eigentlich der folgende Abschnitt, den größten Teil des Buches einnehmend, die Besprechung der Werke.

Langmesser wendet sich zunächst der Lyrik Meyers zu, den „Zwanzig Balladen“, den „Romanzen und Bildern“ und endlich der schließlichen Sammlung von Meyers „Gedichten“. Viele der charakteristischsten Gedichte hebt er ganz oder in Bruchstücken heraus; vor allem aber sind die Bemerkungen von Interesse, die er über ihre Entstehung und allmähliche Umwandlung macht. Wir können so dem allmählichen Fortschreiten folgen, von mühseliger und oft schwerfälliger und unklarer Gestaltnng des Stoffes zu vollkommener Herrschaft über die Form, die, wie durch den Inhalt gestaltet, als sein notwendiges Gewand erscheint, scharf und klar umrissen, den schöpferischen Gedanken des Künstlers in leuchtender Klarheit und Reinheit darstellt, bis dann in den letzten Jahren der abnehmenden Kraft eine Rückbildung zur Art der Jugenddichtung eintritt. Diese Wandlung, insbesondere die aufsteigende Entwicklung, spiegelt sich auch in den einzelnen Dichtungen wieder. In der Umarbeitung, der sie von Meyer unterworfen wurden, blieb oft nur das Grundmotiv und wenige Züge der Urform bestehen, und hervorstechend ist überall das Streben nach straffer Zusammenfassung und plastischer Ausgestaltung, der hohe und feine Kunstverstand des Dichters. Nicht als ob an sich eine solche sorgfältige Modelung ein Beweis für den reflektierenden Charakter der Dichtung ist; wissen wir doch durch textkritische Forschungen, daß manche Gedichte, die ganz den Charakter naiver Improvisation tragen, tatsächlich unter überlegtem Suchen und Wählen des Ausdrucks ihre schließliche Form erhalten haben. Bei Meyer wird aber doch der Eindruck eines bewußten Kunstschaffens, den schon die vollendete Gestalt seiner Dichtungen erweckt, ganz besonders durch den Vergleich der verschiedenen Fassungen verstärkt. Reizvolle Einzelzüge, liebevolle Ausmalung der Situation, lyrischer Stimmungszauber müssen der Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Form, der klareren und lebendigeren Anschaulichkeit des dargestellten Bildes zum Opfer fallen. Ob dabei

mehr gewonnen, mehr verloren ist, mag in einzelnen Fällen zweifelhaft scheinen. Ich möchte hier zwei Beispiele hervorheben, wo ich mit dem Urteil Langmessers, der der späteren Fassung den Vorzug gibt, nicht übereinstimmen kann.

Das Seelied lautet in der ursprünglichen Form:

Ich gleite durch das Dunkel
In leicht geführtem Kahn,
Es spiegelt Sterngefunkel
Sich unter meiner Bahn.

Wo in der tät'gen Helle
Das Segel hat gerauscht,
Heb' ich aus nächt'ger Welle
Mein Ruder unbelauscht.

Des Markts Gewinn und Beute
Belastet nicht mein Boot,
Und ruhig stirbt mein Heute
Den schmerzenlosen Tod.

Vom Ruder seh' ich's triefen
Wie Silber niederwärts,
Und über stillen Tiefen
Entschlummert mir das Herz.

In der Umformung ist daraus ein neues Gedicht geworden:

Meine eingelegten Ruder triefen,
Tropfen fallen langsam in die Tiefen.
Nichts, das mich verdroß! Nichts, das mich freute!
Niederrinnt ein schmerzenloses Heute!
Unter mir — ach, aus dem Licht verschwunden —
Träumen schon die schönern meiner Stunden.
Aus der blauen Tiefe ruft das Gestern:
„Sind im Licht noch manche meiner Schwestern?"

Langmesser sagt von der Urform des Liedes: „Es ist ganz Melodie, aber Ton und noch nicht Gedanken. Das bewog den Dichter, das Lied vollständig umzuformen." Zugegeben, daß der Gedankengang gedrungener und schärfer ausgestaltet, der Gedankengehalt vertieft ist; aber diese Vorzüge scheinen mir doch nicht den Verlust an Melodie, an eigentlich lyrischem Stimmungswert aufzuwiegen.

Während hier immerhin zwei Gedichte, jedes von eigenartigem Wert, sich gegenüberstehen und die Entscheidung über den Vorzug vom subjektiven Geschmack beeinflußt sein mag, scheint mir in einem andern Falle eine entschiedene Schlimmbesserung vorzuliegen. Es handelt sich um den „Waldtraum". Zunächst die ältere Form:

Jüngst im Wald, der Sorge los,
Schlummert' ich, gestreckt ins Moos.
Sieh, was regt sich in der Hecke?
Horch, was klimpert im Verstecke?

Kinderstimmen, holder Sang,
Ein verworrner Saitenklang!
Sachte schlich ich, zu belauschen
Der Gebüsche seltsam Rauschen.

Das Gesträuch mit leiser Hand
Teilt' ich, bis das Nest ich fand:
Kinder rings im Grase sitzend,
Mit den hellen Augen blitzend.

Rutschend auf dem nackten Knie,
Stimmten eine Laute sie.
Sagt, was lagert ihr im Runde?
Sprecht, was schaffet ihr im Bunde?

Aber auf ihr Werk erpicht,
Achten sie der Frage nicht,
Bis die Saiten hell erklingen
Und sie mir die Laute bringen.

Nimm, du gibst uns viel zu tun,
Während dir gefällt, zu ruhn,
Nimm sie wieder ohne Fehle,
Deine rein gestimmte Seele.

„Das Gedicht ist überaus zart, sagt Laugmesser, aber seine Pointe ist nicht klar in die Augen springend herausgehoben. Diesem Fehler half der Dichter bei der Ueberarbeitung ab. Er begann das Gedicht auch stimmungsvoller:

Schlummernd jüngst im Waldesraum
Hatt' ich einen hübschen Traum,

und vom vierten Vers ab fast neu gestaltend erzählt er:

Auf das zarte Werk erpicht,
Hörten sie die Frage nicht.
Seht, wie ist sie zugerichtet!
Wundgerissen, fast vernichtet!

Emsig ward geklopft, gespäht,
An den Saiten flink gedreht,
Ließen eine tiefer klingen,
Ließen eine hohe springen. —

Endlich klang die Laute rein,
Und die Kinder spielten fein,
Bis ich aus dem Traum erwachte
Und mir seinen Sinn bedachte:

Dumpf entschlummert, jetzo hell,
Ganz ein anderer Gesell!
Was die Kinder ohne Fehle
Stimmten, es war meine Seele.

Was Langmesser den „Fehler“ nennt, scheint mir hier gerade der Vorzug der älteren Fassung. Der traumhaften Stimmung entspricht es doch viel besser, daß die Grenze zwischen Traum und Wirklichkeit nicht scharf gezogen wird, daß das Traumbild im Gedicht durchaus als Wirklichkeit erscheint. Auch die absichtsvolle Heraushebung der Pointe, die fast an die Nutzanwendung Gellertscher und Pfeffelscher Fabeln erinnert, die Deutung des „Sinnes“ scheint mir den reinen Eindruck zu stören.

In weitaus den meisten Fällen erscheint aber doch die Umgestaltung als ein Fortschreiten von einer Vollendung zu einer andern höheren. Als ein Beispiel verweise ich auf die Mitteilungen über die dreifache Umdichtung des „Toten Achill“ (S. 207 ff.). Es findet sich sogar die eigenartige Erscheinung, daß nicht bloß die Kunstform vollkommen ausgestaltet ist, sondern auch die Stimmung, aus der das Gedicht entsprungen, sich in der Umarbeitung stärker, unmittelbarer und freier ausspricht. So in einem seiner Seelieder, das die niederdrückende Erinnerung an den Selbstmord der Mutter und die Furcht vor Umnachtung der eigenen Seele wiederspiegelt. Als das Gedicht zuerst entstand, hielt die zerrissene Stimmung den Dichter noch in ihrem Bann, so daß er nicht auszusprechen wagte, was im Grunde des Herzens schlummerte. Wie abgerissene Akkorde klingen die zwei kurzen Strophen:

Trüb verglomm der Tag,
Dumpf ertönt mein Ruderschlag,
Schwüles Brüten in der Luft
Ueber finstrer Wassergruft.

Bleich der Felsen Hang!
Schilf, was flüsterst du so bang?
Sterne! — Abend ist es ja —
Kommet! Seid ihr nicht mehr da?

Die 12 Jahre später erschienene Umarbeitung ist mit ihrer breiter ausladenden Versmessung, der reicheren, belebteren Schilderung, vor allem aber in der aus dem Grunde des Herzens hervorbringenden Rückhaltlosigkeit, mit der das innerste Gefühl ausgesprochen wird, dichterisch weit machtvoller:

Trüb verglimmt der schwüle Sommertag,
Dumpf und traurig tönt mein Ruderschlag —
Sterne, Sterne — Abend ist es ja —
Sterne, warum seid ihr noch nicht da?

Bleich das Leben! Bleich der Felsenhang!
Schilf, was flüsterst du so frech und bang?
Fern der Himmel und die Tiefe nah —
Sterne, warum seid ihr noch nicht da?

Eine liebe, liebe Stimme ruft
Mich beständig aus der Wassergruft —
Weg, Gespenst, das oft ich winken sah!
Sterne, Sterne, seid ihr nicht mehr da?

Endlich, endlich durch das Dunkel bricht —
Es war Zeit! — ein schwaches Flimmerlicht, —
Denn ich wußte nicht, wie mir geschah.
Sterne, Sterne, bleibt mir ewig nah!

Die freiere Herrschaft, die der Dichter über die verzweifelte Stimmung gewonnen, hat hier zu der eigenartigen Erscheinung geführt, daß die spätere Fassung ursprünglicher im Ausdruck geworden ist, weit mehr den Charakter der Urform zu tragen scheint, als die tatsächlich ursprüngliche Fassung.

Vom Reichtum der Meyerschen Lyrik gibt Langmesser durch zahlreiche Proben ein anschauliches Bild, welches wohl verständlich erscheinen läßt, daß kein Geringerer als Gottfried Keller gerade dieser Seite seiner Dichtung besondere Bedeutung beimißt.

Den folgenden Abschnitt hat Langmesser den beiden Epen Meyers gewidmet: „Huttens letzte Tage“ und „Engelberg“. Besonders eingehend bespricht er die erstgenannte, die erste größere Dichtung Meyers, die bis in die achte Auflage hinein fortwährend tiefgreifende Umwandlungen erfahren hat. In zwiefachen Richtungen bewegen sich diese Umgestaltungen. Einerseits wird der Rahmen immer weiter gezogen, wird die Fülle der Gestalten größer, so daß endlich fast alle bedeutenden Männer und Ereignisse der Reformationszeit am Auge des sterbenden Ritters vorbeiziehen. Anderseits aber wird jede einzelne Schilderung in die möglichst knappe, energischste Form zusammengedrängt. Als Beispiel sei der Schluß des Gesanges angeführt, der den Besuch Loyolas bei Hutten schildert. In der dritten Auflage lautet er:

Absonderliche Laute: „Loyola“!
Blutstropfen röten diese Silben da.
Das ist ein Name, der die Wahrheit höhnt,
Wie Flamme lodert, wie die Folter stöhnt.
Was ließ ich den verruchten Spanier ziehn?
Was stieß ich nieder nicht im Beten ihn?
Pfui, Hutten, Meucheltat! Das Fieber plagt
Und rüttelt dich. Es tagt, es tagt, es tagt. . .
Vielleicht war's eine Ausgeburt der Nacht?
Und doch! Hätt' ihn im Traum ich umgebracht!

Daraus sind in der fünften Auflage die drei Zweizeiler geworden:

Verruchter Mördername: „Loyola"!
Blut klebt an diesen roten Silben da.
Der Höllensendling wird die Welt durchziehn;
Was stieß ich nieder nicht im Beten ihn?
Pfui, Hutten, Meucheltat! Das Fieber plagt
Und rüttelt dich. Gottlob, der Morgen tagt!

„Engelberg" ist ein Jahrzehnt vor dem Hutten im ersten Entwurf entstanden, aber später erst ausgearbeitet und veröffentlicht. Die ursprünglich geplante Legende von einem auf die Erde, ins Menschenleben verschlagenen Engel, der irdische Liebe kennen lernt, hat Meyer dann auf den Boden der Wirklichkeit gestellt, aus dem Engel ein Menschenkind gemacht, dem er nur fromme Einfalt überirdischen Ursprungs zuschreibt. Trotz liebevoller Vertiefung, trotzdem er daran „viele Schönheit gewandt", „die unvergleichliche Stimmung" eines in Venedig verlebten Winters „verschwendet", war es ihm nach seinem eigenen Gefühl nicht gelungen, „das einheitliche Motiv" herauszugestalten und „die einheitliche Wirkung" zu erreichen. Auch der äußere Erfolg war ein geringer, und Meyer hat seitdem das Gebiet der Versepik verlassen, um sich der Dichtungsform zuzuwenden, die seinen Namen in erster Linie berühmt gemacht hat — der Novelle. Hier, bei der bekanntesten Seite von Meyers Dichtungsart, ist seinem Biographen am wenigsten zu tun übrig geblieben.

Zunächst beschäftigt ihn der Nachweis der Quellen, über die Aeußerungen Meyers überall vollständige Auskunft geben, und der Vergleich dieser Quellen mit der Gestaltung des Dichters. Maß und Art der Quellenbenutzung sind im einzelnen verschieden, durchweg aber zeigt sich als wesentlicher Grundzug Freiheit der dichterischen Phantasie, die souverän mit dem Stoff schaltet. Obgleich alle Novellen Meyers zu den sogenannten „historischen" gehören, ist doch nirgends die Wiederbelebung der Vergangenheit für ihn letzter Zweck; ihm, dem Dichter, ist die Geschichte vielmehr eine Fundgrube psychologischer Probleme. Daß diese Probleme bei ihm sich stets auf dem Hintergrunde bestimmter geschichtlicher Ereignisse und Zeiten entfalten, hat er selbst gelegentlich damit erklärt, daß die Gegenwart ihm „zu roh und zu nah" sei. Das ist sicher nicht der einzige, wohl auch nicht der Hauptgrund. — Die reiche historische Bildung Meyers zeugt von seinem lebhaften Interesse an der Geschichte, und meisterhaft weiß er, oft in kurzen Schlagworten, Wesen und Kern geschichtlicher Ereignisse und Gestalten ins Licht zu stellen. Immer aber ist das Geschichtliche dem Hauptzweck untergeordnet, der Darstellung von Problemen, die der Dichter nicht der Ueberlieferung entnommen, sondern aus seiner

Phantasie und Welterfahrung geschöpft hat. Wo die überlieferten geschichtlichen Tatsachen den Voraussetzungen und Konsequenzen dieser Probleme nicht entsprechen, werden sie umgestaltet und in den Bau der Dichtung gefügt. Mit welch planvoller Ueberlegung Meyer dabei vorging, zeigt sein Brief an Hermann von Lingg (vgl. Langmesser S. 324), in dem er die Umformung des geschichtlichen Rohstoffes zu seinem „Heiligen", die Motivierung des Konflikts zwischen Heinrich II. und Thomas v. Becket skizziert. Einiges ist den Quellen, auch den sagenhaften, entnommen, die meisten Einzelheiten entstammen der das Ueberlieferte kombinierenden Phantasie, vieles, auch die eigentliche Begründung des Konflikts, ist reine Dichtung.

Den Hauptteil der Kapitel, die Langmesser den einzelnen Novellen widmet, nimmt eine gedrängte Wiedererzählung ein; er hat sich dieser einigermaßen heiklen Aufgabe mit gutem Geschmack entledigt; indessen, wer zu Langmessers Buch greift, um sich näher über Meyer zu unterrichten, wird solcher Inhaltsangaben schwerlich bedürfen. Es schließen sich daran ästhetische Urteile über Einzelheiten der Dichtung, insbesondere die Charakterzeichnung der Personen und eine Auswahl von Stellen,, in denen die Stilkunst des Dichters, die Anschaulichkeit seiner Schilderungen besonders charakteristisch zutage tritt. Endlich zeigt Langmesser an der Hand des Briefwechsels, wie die Dichtungen im Freundeskreise Meyers aufgenommen wurden und wie der Dichter selbst sich seinen Freunden gegenüber über sie aussprach.

Wie ein Nachspiel zur Besprechung der Novellen erscheint das letzte Kapitel Langmessers über „Meyers Essays". Eines dieser Essays ist dem geistvollen Pessimisten Johann Georg Zimmermann gewidmet, dem menschenfeindlichen Verfasser des Buches „Von der Einsamkeit". Die andern schildern Persönlichkeiten aus seinem Bekanntenkreise: Vulliemin, Gottfried Kinkel, Gottfried Keller u. a. Natürlich verleugnen sich auch hier nicht die glänzenden Vorzüge des Novellisten: die Schärfe und Feinheit der Charakteristik, die lebensvolle Wahrheit der Darstellung.

Den dritten Hauptteil von Langmessers Buch bildet eine Auswahl aus Meyers dichterischem Nachlaß: erste Entwürfe zu später umgestalteten oder unvollendet gebliebenen Novellen, einige dramatische Skizzen und eine Anzahl unveröffentlichter Gedichte.

Nachdem wir dem, was Langmesser gegeben, die gebührende Anerkennung gezollt, sei auch dessen Erwähnung getan, was in seinem Buche fehlt. Langmesser hat von vornherein darauf verzichtet, den äußeren Lebensgang Meyers und die innere Entwicklung des Künstlers, das Werden seiner Werke, zu einem einheitlichen Bilde zu verweben; er hat sich also das höchste Ziel eines vollendeten biographischen Kunstwerks nicht gesteckt. Er selbst scheint

freilich über diese Forderung anders zu denken. In seiner Vorrede sagt er, er habe das Material „in einen biographischen und literarischen Teil" geschieden, „einerseits um es architektonisch zu gliedern, anderseits um Leben und Schaffen des Dichters, ein jedes in seiner besonderen Entwicklung, einheitlich und übersichtlich darzustellen." Von diesen Vorzügen, die Langmesser für die Teilung seines Werkes in Anspruch nimmt, kann ihm höchstens in gewissem Sinne der der Uebersichtlichkeit zugestanden werden, d. h. einer größeren Bequemlichkeit für den, der sein Buch zum Nachschlagen, zum Aufsuchen einer Notiz benutzt. Wie aber die Einheitlichkeit der Darstellung durch die Scheidung „von Leben und Schaffen" gewinnen kann, ist schwer zu verstehen. Handelt es sich denn hier um zwei verschiedene, um zwei irgendwie von einander trennbare Gegenstände? Und kann man denn noch viel von dem „Leben" des „Dichters" reden, wenn man das „Schaffen" herausfernt? Tatsächlich hat Langmesser des letzten auch nicht getan, sondern im ersten Teil vieles vorausgenommen, was im zweiten Teil dann wiederholt oder weiter ausgeführt wird. Und das beweist denn doch wohl, daß die „architektonische Gliederung" auf diese Weise nicht zum besten gewahrt wird, wenn unter diesem Wort etwas mehr verstanden werden soll, als eine bloß äußerlich übersichtliche und gleichmäßige Einteilung in Kapitel, wenn es vielmehr, wie es doch wohl sollte, die aus dem dargestellteu Gegenstande erwachsene, ihm vollkommen angemessene Kunstform der Darstellung bezeichnet.

Indessen könnte Langmessers Verzicht auf Einheit der Darstellung doch ein wohlüberlegter und wohlbegründeter sein, wenn er auch in der Vorrede nicht gerade genügend motiviert ist. Die Auflösung des Stoffes in eine Reihe von Monographien, wie er sie vorgenommen, ermöglicht ein tieferes Eindringen in die einzelnen Probleme, eine erschöpfendere Auseinandersetzung von Gegenständen, die in einer geschlossenen Biographie dem Kunstplan des Werkes geopfert werden müßten. Bei aller dankbaren Anerkennung dessen, was Langmesser hierin im Einzelnen geleistet, muß doch gesagt werden, daß er auf das verzichtet hat, was seinem Werke erst den eigentlichen Abschluß gegeben hätte, nämlich auf eine zusammenfassende Würdigung der Meyerschen Kunst. — Unerörtert bleibt die Frage, inwieweit sich in den verschiedenen Gebieten dichterischen Schaffens eine einheitliche Dichterpersönlichkeit, eine einheitliche Kunst- und Weltanschauung geltend macht. Was Langmesser darüber denkt, muß aus zerstreuten Aeußerungen zusammengesucht werden und gibt durchaus kein abgeschlossenes und vollständiges Bild.

Auch die einleitenden Abschnitte über Meyers Lyrik und seine Novellen bieten nur kurz andeutende Bemerkungen. Eine

unmittelbare Folge dieser Versäumnis ist es, daß die Eigenart Meyers in der Darstellung des Verfassers nicht genügend zur Geltung kommt. Die gelegentlichen Bemerkungen über den Bildungsgang des Dichters, über die Entstehung und die Quellen der einzelnen Werke lassen mehr das hervortreten, was den Dichter mit andern verbindet, was ihm mit andern gemein ist, als das, was nur ihm eigen war, was ihn von den andern unterschied. Daß Meyer eine Charaktergestalt mit ausgeprägt persönlichen Zügen war, ergibt sich ja unmittelbar aus der Darstellung seines Lebensganges, aus allem, was aus seinen Dichtungen mitgeteilt wird. Aber der Verfasser hat die über das Werk zerstreuten Züge nicht zu einem einheitlichen Bilde vereinigt, und anderseits beschränkt er sich auch in der Würdigung des von ihm Mitgeteilten auf vereinzelte Andeutungen und verzichtet auf eine nach allen Seiten schreitende Analyse.

So hat Langmesser anderen oder vielleicht auch sich selbst noch manche lockende und lohnende Aufgabe übrig gelassen; in jedem Falle wird man aber dankbar anerkennen müssen, daß er auch der Lösung dieser Aufgaben in grundlegender Weise vorgearbeitet hat. Wer sich forschend mit Meyer beschäftigt oder ihn überhaupt gründlich kennen lernen will, wird Langmessers Werk nicht entbehren können.

K. Girgensohn.



Baltische Belletristik in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Ein Entwurf

von

A. Keußler.

Einleitung.

„An wenig stolze Namen
Ist nicht der Dichter heilge Kunst gebannt,
Nein, ausgestreuet ist des Geistes Samen
Weit über alle Zungen, jedes Land!
(Graf N. Rehbinder.)

Das Interesse für Menschen und Zustände, deren Einfluß uns oft genug die Entstehung der gerade in unsrer Zeit brennenden Tagesfragen erklärt und begründet, war im Baltikum früher lebendiger und namentlich tiefergehend. Livland war vor hundert oder auch nur fünfzig Jahren noch der weltentlegene Winkel, in dem die Bewohner für alles, was innerhalb seiner Grenzen vor sich ging, naturgemäß das meiste Interesse hatten und für deren Mehrzahl die übrige Welt, nicht nur räumlich genommen, das „Ausland" war; seitdem die Eisenbahn auch unser Ostseegestade der Welt nähergerückt hat, ist das anders geworden. Auch die letzten bildungsnivellierenden Jahrzehnte haben zur eingangs ausgesprochenen Tatsache das ihrige beigetragen, — dieses findet in dem selbst für unsere kosmopolitischer denkende Zeit auffallenden Mangel an Vertrautheit mit der Heimatskunde seine Bestätigung. Ist diese Beobachtung also erklärlich, so ist es nicht minder bedauerlich, daß in unseren Tagen vielleicht nur der Historiker noch sich ein rechtes Bild davon macht, wie in jener nun

schon seit einem Jahrhundert dahingeschwundenen Zeit unserer Großväter gelebt, gedacht und gefühlt wurde.

Als Spiegelbild des geistigen Niveaus, der gesellschaftlichen Zustände und der individuellen Eigenart bietet nun gerade die schöne Litteratur aller Zeiten des Anziehenden viel. Von jeher aber haben wir Balten uns unsrer eigenen Belletristik gegenüber skeptisch verhalten, jedoch mit Unrecht.

Wenn im Allgemeinen die verschiedenen literarischen Strömungen des Mutterlandes auch im Baltikum sich wiederfinden, so macht diese Tatsache es uns einerseits zur Pflicht, unsre belletristischen Erzeugnisse ausschließlich nach ihrem inhaltlichen Wert zu beurteilen. Wir brauchen uns nicht zu schämen: ist doch unsere Heimat auch die eines Lenz gewesen, des Jugendfreundes Goethes, und diejenige von Karl Graß, den Bande der Freundschaft mit Schiller vereinigten, hat doch der in seiner Bedeutung gewiß nicht gering zu veranschlagende Klinger so manches Jahr bei uns Gastfreundschaft genossen! Doch fällt ein solcher nur den absoluten Wert des Geschaffenen berücksichtigender Vergleich der Leistungen unsrer Provinzen mit den unsrer geistigen Heimat natürlich zu gunsten des Landes aus, das uns einen Schiller und Goethe gab. Wir werden aber unsrer Dichtkunst nicht gerecht, wenn wir uns auf diese Urteilsweise beschränken und so gewissermaßen das Kind mit dem Bade ausschütten; auch dürfen wir nicht vergessen, daß alle die genannten Dichter und Künstler, auf die wir mit Recht stolz sind, ihre Talente nicht in der Heimat, sondern außerhalb zur Entfaltung brachten und daher weniger als Repräsentanten baltischen Geisteslebens, als vielmehr nur im Hinblick auf ihre Stellung in der Nationalliteratur richtig gewürdigt werden können. Wir tun daher gut, uns, zumal wenn wir jene Zeit der Weltabgeschiedenheit unsrer Provinzen im Auge behalten, mit Merkel zu erinnern, daß unsre baltische Dichtkunst „nicht sowohl ein Zweig, als eine der vielen Kolonien (und zwar die älteste) der deutschen Literatur ist"; wir werden also m. a. W. gerade diese koloniale Eigenart und damit den relativen Wert unsrer baltischen Dichtkunst berücksichtigen müssen, wenn unser Urteil treffend sein soll.

In dieser Hinsicht bietet uns namentlich der Anfang des vorigen Jahrhunderts mit der so stark ausgeprägten Sonderstellung

unsres Landes ungemein viel Charakteristisches, — wenn auch oft nicht so sehr durch den Inhalt der dichterischen Erzeugnisse, als durch das Milieu, in das uns ihre Lektüre versetzt. — Es ist Alt-Livland und Alt-Riga mit all seinen Vorzügen und Fehlern, es ist die Zeit, die als unwiederbringliche Vergangenheit neben verschiedenen intimen Reizen uns die Gegenwart verständlich macht und — so oder anders — uns auch für die Zukunft rüsten hilft. Und von wie vielen ist das Andenken verblaßt, die ihrer Zeit das Gepräge gaben: wie wenig gedenkt man heute noch eines Karl Petersen, des geistreichen und humorvollen ersten Dorpater Universitätsbibliothekars, eines Böhlendorff oder Weyrauch, denen unter günstigeren äußeren Lebensbedingungen ein Ehrenplatz nicht nur unter Livlands Dichtern sicher gewesen wäre. Oder eines Rydenius und vieler andrer, die „zu Grabe getragen sind, ohne daß man unter ihrer schlichten Alltagshülle mehr entdeckt hätte, als gelegentlich vielleicht einen weltvergessen heraushängenden Zipfel von dem Purpur des Genies!" Wir haben die Pflicht, das Andenken dieser und vieler andrer Männer wach zu erhalten, denn wir sind die Nachkommen der Generation, in deren Mitte sie sich bewegt und deren Denken sie oft genug Ziel und Richtung gewiesen haben. Gerade heutigen Tages, da wir so rasch leben und da der Erscheinungen Flucht so hastig an uns vorüberzieht, dürfte es sich wohl lohnen, Umschau zu halten auf dem Felde der Dichtkunst, wie unsere Altvorderen es gepflegt und nach ihrem Geschmack bebaut haben. — —

Wie ungefähr waren die Lebensbedingungen beschaffen, in die uns die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in Livland (im historischen Sinn) versetzt?

Die Zeit der Statthalterschaftsverfassung, welche der livländischen Eigenart mit Vernichtung gedroht hatte, war mit dem Regierungsantritt Kaiser Pauls verschwunden. Das neue Jahrhundert hatte unter verheißungsvollen Voraussetzungen begonnen: der freiheitliche und dem baltischen Lande wohlgesinnte Kaiser Alexander I. hatte den Thron seiner Väter bestiegen. Auf dem Schauplatz der großen Politik zeichnete Napoleon voll gewaltiger Kraft seinen Nachbarstaaten die neue Karte von Europa vor, — Schiller und Goethe auf der Höhe ihres Schaffens hoben Deutsch-

land auf die Stufe einer geistigen Großmacht. Im Gegensatz zu diesen bedeutungsvollen Ereignissen „blieb bei uns" — wie Julius Eckardt in einem seiner trefflichen Aufsätze sagt — „alles hübsch im Gleise, führte unser Vaterland, das sich an dem Genuß überkommener und kampflos weiter gefristeter Urzustände genügen ließ, sein Dämmerleben fort und sah nur selten über den kommenden Morgen hinaus. „Leben und leben lassen" war die Maxime der höheren Stände, tragen und dulden die Verzweiflungsphilosophie des niedersten." Nicht, daß flacher Sinnengenuß geistige Beschäftigungen ausschloß. Wie in Deutschland so waren auch in Livland die Weimarer Dichterfürsten die Quelle manches reinen Genusses; dort wie hier war es die Zeit, da man für Menschenrechte, Tugend und Freundschaft schwärmte, auf „die Rose am Busen der Freundin" glühende Verse machte, über einen „verlorenen Liebesbrief" rührselige Elegien verfaßte und über die traurigen „Abendstunden eines einsamen Fremdlings" Tränen zu vergießen imstande war. Dort wie hier war der große Korse oft genug Gegenstand eifriger Debatten. Was aber in Deutschland die Gemüter aufs tiefste erregte, während der Befreiungskriege in den Herzen aller die edelsten Gefühle weckte, Alt und Jung, Hoch und Niedrig — ob gewollt oder nicht — in den Strudel der politischen und geistigen Kämpfe hineinzog, regte in Livland selten genug zu Vergleichen an und zur Frage: „wie steht es bei uns?" Zu kritisieren hätte es gar viel gegeben, doch zu freudiger allgemeiner Tatkräftigkeit aller Kreise war der Boden nicht vorbereitet. Die Signatur der Zeit war Gemütlichkeit; die Vertretung des Landes und seiner Metropole wußte man in guten Händen, das Vertrauen zu den leitenden Männern war ein unbegrenztes, und wenn der brave Bürger oder Landjunker durch die Zeitung oder durch die Berichte des aus Jena oder Göttingen heimgekehrten Sohnes von den im Westen tobenden Leidenschaften staunenswerte Dinge vernahm, so war wohl in der Mehrzahl der Fälle ein gesteigertes Gefühl der häuslichen Behaglichkeit die Folge. Dazu gesellte sich — mit einigem Recht — auch noch der Stolz über den Fortschritt der letzten Jahrzehnte des verflossenen 18. Jahrhunderts: war doch, beispielsweise, das von dem Geheimrat von Vietinghoff gegründete Theater in Riga eine Schöpfung der jüngsten Zeit, — hatte doch der rührige Johann Friedrich Hartknoch in Riga

seinen eigenen Buchhandel[1] eröffnet. Auch die Bewohner des flachen Landes konnten sich seitdem auf bequeme Art mit Lektüre oder wissenschaftlichen Werken versorgen; ja, anerkannte Koryphäen deutscher Gelehrsamkeit, wie Herder und Kant, hatten diesem Manne den Verlag und Vertrieb ihrer Werke übertragen; wie hatten wir es doch „so herrlich weit gebracht!" In diesem Eldorado gab es keinen Lebenskampf, wie heute, keine Kritik der bestehenden Verhältnisse, ja überhaupt keine Öffentlichkeit. Bezeichnend genug für jene Zustände ist die oft zitierte Anekdote, nach der der Vater der baltischen Journalistik Garlieb Merkel in einem Gespräch über die Entwürdigung der leibeigenen Bauern die so naheliegende, damals unerhörte Frage stellte: „Warum wird das nicht bekannt gemacht?" Darüber, daß neben der Schwärmerei für edle Menschlichkeit die Leibeigenschaft noch fortblühen konnte, regten sich die wenigsten auf; das gehörte eben zu den gegebenen Lebensbedingungen, an denen nur ein Renegat zu rütteln wagte. Um so anerkennenswerter war daher die Tätigkeit einzelner Männer, die es sich angelegen sein ließen, trotz vieljähriger Kämpfe wenigstens auf diesem Gebiet durch die Befreiung die Sache des Fortschritts zu fördern, und klein genug war anfangs die Schar der mit den Landräten Grafen Mellin und Friedrich v. Sivers, mit Garlieb Merkel und dem Generalsuperintendenten Sonntag Gleichgesinnten.

Auch die in dem zunehmenden Wohlleben liegende Gefahr war nur von einigen wenigen einsichtigen Köpfen erkannt worden. Was half's? Des Rigaschen Ratsherrn Berens Schrift „Für und wider die Einführung neuer Gesetze zur Einschränkung des Luxus in Livland" wirft zwar manches interessante Streiflicht auf die zeitgenössischen Sitten, verschlug aber wenig, denn die harmlose Behaglichkeit erhöhte wohl die Freude am Dasein, weniger aber am Wirken. Rein geistliche Feiern, wie z. B. das Reformationsfest, waren dem vergnüglichen Sinn so mancher nur eine gute Veranlassung zu frohem Zechgelage. Merkwürdig werden wir berührt, wenn in derselben Zeit, da nach den Äußerungen eines Zeitgenossen „ein Theologe, der den Ruhm eines denkenden Kopfes erhaschen will, die Gottheit Christi in Zweifel ziehen muß",

[1]) heute derjenige von N. Kymmel.

dem großen Wittenberger Reformator eine Ovation[1] dargebracht wird, die mit dem Verse beginnt:

Preist hoch den Mann, zu dessen Ehren
Wir hier im traulichen Verein
Den weingefüllten Becher leeren!
Preist ihn und laßt uns fröhlich sein!
O Martin Luther, Edler, Dir
Weihn diesen vollen Becher wir!

Entsprechend der territorialen Abgesondertheit nicht nur der drei Ostseeprovinzen von der übrigen Welt, sondern auch von einander, trug die Geselligkeit und die Lebensweise des Livländers naturgemäß ein anderes Gepräge, als die des Kurländers oder des Bewohners von Riga oder Reval. Fand der typische kurische Junker jener Tage im Großen und Ganzen sein Genügen an fröhlicher Jagd und — auch darin ein Germane — an manchem tiefen Trunk, fühlten sich die Bewohner des Gottesländchens durchschnittlich „im Sattel wohler als am Schreibtisch, im Walde heimischer als in der Studierstube“[2], so war der Livländer dem Waidwerk und dem Durchstreifen der heimatlichen Fluren zwar auch nicht abhold, doch wurde einer guten Erziehung und Bildung eine größere Beachtung geschenkt. Wer es ermöglichen konnte, ließ für seinen Sohn einen „Hofmeister“ aus dem Auslande kommen; die gute Bezahlung und achtungsvolle Behandlung lockte denn auch viele junge Universitätskandidaten in die Stille der livländischen Wälder. Wir glauben es jenem sächsischen Briefschreiber[3] wohl, wenn er seinem Freunde sagt: „Mancher geschickte Hofmeister bekommt bei uns (d. h. in Deutschland) 40 oder 50 Reichstaler Besoldung, mittags eine gesunde dünne Suppe mit etwas Gemüse und abends ein Gericht Butterbrodt. Hier zu Lande bekömmt er jährlich 2 bis 300 Rubel oder Taler Alb., einen Bedienten zur Aufwartung und nicht selten seine Equipage und Reitpferd, oder

---

[1]) Heinrich Helbig, „Neue Sammlung vermischter Gedichte.“ Riga 1803.

[2]) Ein bezeichnendes Licht auf die Lebensanschauung der feudalen Kreise des ehemaligen Herzogtums wirft der Vers, den der Frhr. Joh. Ulr. v. Grotthuß „seiner Lina“ als „Weihnachtsangebinde“ im J. 1805 neben vielen Lobpreisungen der Tugend widmet:

Freut des Lebens euch mit wackrem Mute,
Eure Bahn ist blumig, eben, licht.
Was geschieht, ist immer nur das Gute.
Besseres erfinden Götter nicht.

[3]) „Nordisches Archiv“ 1803, Juli, S. 32 ff.: „Briefe aus Livland.“

es steht ihm auch selbige jederzeit zu gebote. Er findet immer eine volle, gut besetzte Tafel. Ist der Lehrer ein Mann von einer guten und anständigen Führung, so wird er bald der Freund des Hauses und der Weg zu vorteilhaften Beförderungen schlägt ihm fast nie fehl."

In Riga wiederum, das ebenso wie Reval seiner maritimen Lage wegen in jeder Beziehung am günstigsten gestellt war, ging es nicht weniger behaglich her. War auf dem Lande der Edelmann der Tonangebende, so führte in den geselligen Zirkeln der Hansestadt der Patrizier und Kaufmann das Wort. „An Ergötzlichkeiten", heißt es in demselben Brief des braven Sachsen weiter, „ist hier durchaus kein Mangel. Außer dem Spazierengehen und Ausfahren gehört hiezu besonders der fortdauernde freundschaftliche, gastfreie und muntere Umgang in der Stadt und auf dem Lande, der hier mehr als an so manchen Orten Deutschlands zu genießen ist. Es gibt hier[1] ein Theater, welches nicht zu verachten ist, und das Liebhaberkonzert ist vortrefflich besetzt. Sie können, wenn Sie wollen, täglich Freunde besuchen oder bei sich haben und können sich mit Spiel, Unterredung oder Musik die Zeit vertreiben, denn Sie müssen wissen, daß die Musik fast in allen Häusern, in der Stadt und auf dem Lande, zu den Bedürfnissen des Lebens gehört, und man findet recht brave Spieler. Sie haben hier nicht die Beschwerde wie bei uns in C...., daß Sie nachmittags Ihren Freund besuchen, abends zu Tische nach Hause gehen und nach Tische wiederkommen. Nein, Sie können ruhig bis zur Schlafenszeit bleiben. Die Klubben geben wieder eine angenehme Unterhaltung. — Bälle gibt es hier unter aller allerhand Titel, z. B. Piquenicksbälle, Klubbenbälle, Maskeradenbälle, Montags- und Geburtstagsbälle, Verlobungsbälle, Hochzeitsbälle, Taufungsbälle, und beinahe möchte ich sagen, auch Beerdigungsbälle; denn auch bei den Beerdigungen reizt die reichlich besetzte Tafel, die ermunternden Weine und der dampfende Punsch die Gesellschaft der Leichenbegleiter, daß sie den Verstorbenen auf einige Stunden vergessen, und wenn es der Wohlstand nur irgend erlaubt, wenigstens eine ehrbare Polonoise tanzen."

Die Kunst Terpsichorens spielte, wie wir sehen, eine große Rolle und ihre Erlernung brachte manchem Tanzlehrer schönes

[1]) d. h. in Riga.

Geld ein; als echte Kinder ihrer Zeit glaubten die Eltern, daß die verschiedenen „Walzer, Masurischen Tänze, Tempête und Angloise“ auch „Gefühle der Güte in das oft rauhe Herz des Jünglings“ gießen. War die Wintersaison vorüber, so zog der Rigische Patrizier wohl nach Jerusalem, Heinrichsohnshöfchen, Solitude, „welche besuchtesten Örter“ seit den dreißiger Jahren dem emporblühenden Dubbeln und den Reizen des Strandlebens wichen, das übrigens auch von den Kurländern sehr geschätzt wurde. Auch hier wechselten Piknits und „Tänzchen im Freien“ mit einander in bunter Folge ab, und wenn wir heute die vergilbten „Reminiszenzen aus dem Badeleben am Ostseestrande zu Kaugern und Dubbeln“ des Grünhofschen Pastors Renatus Klassohn durchblättern, so können wir jene Generation, der ein kühles Bad oder auch nur das Hervortreten der Sonne nach längerer Regenzeit zu zwar schlechten, aber stimmungsvollen Versen verhalf, um ihre Frische und Eindrucksfähigkeit nur beneiden.

Bei dieser Lage der Dinge nimmt es uns nicht wunder, daß die Zahl der „geistigeren Naturen“ gering war, und sie, soweit ernste wissenschaftliche, literarische oder dichterische Tätigkeit in Frage kam, in engeren Zirkeln einander näher traten und den verständnislosen Mitbürgern den Rücken wandten. Leider war eine solche Beschränkung der besten Kräfte und Köpfe auf einen Verkehr unter sich — so natürlich sie anderseits war — nicht die einzige Folge des geschilderten Lebenszuschnitts jener in ihrer Weise glücklichen Generationen. Manchem mag es schwer genug gewesen sein, von den heimatlichen Fluren zu scheiden, doch ist die Zahl der Söhne unsrer Lande, die in ihrem Sehnen nach des „Lebens Bächen“ das frische geistige Ringen und Kämpfen Deutschlands — auch auf die Gefahr des Verlustes eines einträglichen materiellen Daseins — vorzogen, nicht gering. So haben die Jakob Michael Reinhold Lenz (1751—1792), Gustav Jochmann (1789—1830), den Julius Eckardt „das größte publizistische Talent“ unsrer Lande nennt, der Maler und Dichter Karl Graß (1767—1814), der Dichter-Komponist August Heinrich v. Weyrauch (1788—1865) bald genug das Land des stammverwandten Volkes aufgesucht. Wenig oder garnichts verdankt ihre geistige Entwicklung der Heimat; die Sehnsucht danach aber ließ die Mehrzahl in der neuen Umgebung doch

nicht recht Wurzel fassen, und dieses Gefühl der Vaterlandslosigkeit kommt gerade bei den besten Söhnen des Landes oft in charakteristischer Weise zum Ausdruck. Ist es nicht tragisch, aus dem Munde des einen dieser weit über der Dutzendnatur ihrer Zeitgenossen stehenden Männer das ergreifende Bekenntnis zu vernehmen[1]: „Man preist die Vaterlandsliebe von allen Kanzeln und Rednerbühnen als eine der höchsten Tugenden. Ich bin an ihr etwas irre geworden. . . Wäre sie eine wirkliche Tugend, so würde ihre Abwesenheit ein Fehler sein, so wären alle Auswanderer nach Amerika Sünder. Nein, sie ist keine Menschentugend; eine Art Bürgertugend mag sie sein. Behufs der Staatsvorteile. Auch wird in der Regel nur von den Beamten an sie appelliert, wenn es um ungewöhnliche Abgaben, um Opfer für den Staat, um Landesverteidigung oder Krieg zu tun ist. Tugend ist nie die Mutter des Übels. Aber die lebendigste Vaterlandsliebe erzeugt die schädlichsten Untugenden. Entsteht sie" — und hier hören wir den Livländer — „durch Gewöhnung an gewisse Orts- und Landeszustände, so verblendet sie gegen bessere Verhältnisse andrer Länder, wird zum verderblichen Vorurteil und hindert an Verbesserung und Veredlung des eigenen Volkes. Entsteht sie aus Nationalstolz, so gebiert sie den Nationalneid und Nationalhaß. Sie erstickt die Gefühle allumfassender Menschenliebe." Wer vermag zu sagen, in welchem Maße die Tragik im Leben des unglücklichen Lenz in seiner Vaterlandslosigkeit ihre Begründung findet? Und liegt nicht eine ergreifende Klage auch in den Worten des bemitleidenswerten Böhlendorff (1775—1825):

„Mich führt kein Weg zum heimatlichen Herde,
O traurig Los!
Nimm du mich auf, du heil'ge Mutter Erde,
In deinen Schoß!"

Im Baltikum fanden das geistige Leben und die schönen Künste naturgemäß die meiste Pflege in den Städten, vor allem in Riga, Reval und, nach Gründung der Landesuniversität, auch in Dorpat. Eine veredelte Geselligkeit, wie sie in dem regsamen, durch die Mitgliedschaft Hamanns und Herders zu weiterer Bekanntheit gelangten, um den Ratsherrn Johann Christoph

[1] Vgl. Karl Gustav Jochmanns, von Pernau, Reliquien. Aus seinen nachgelassenen Papieren. Gesammelt von Heinrich Zschokke. Hechingen 1836—1837. 3 Bde.

Berens († 1792) in Riga versammelten Kreis zum Ausdruck kam, fand auch in späterer Zeit Nachahmung. Fast gleichzeitig erregte in derselben Stadt der „Propheten-Klub" Aufsehen, dem u. a. Merkel (1769—1850), der künftige Schöpfer der unabhängigen einheimischen Presse und der z. B. oft genannte Grohmann († 1794), ein verkommener Schauspieler, aber eine geistig angeregte und anregende Natur, angehörten und wo die versammelten jungen Männer gemeinsame Lektüre trieben und sich in Disputationen über die Zeitideen aussprachen. Und zwei Jahrzehnte später, um 1810, ist es das im Hause des Rigaschen Dr. Sengbusch vereinigte „Herrenkränzchen", wo wir denselben Garlieb Merkel, nun schon als einflußreichen Mann, wiederfinden; auch Gustav Jochmann, damals Advokat, und mehrere andere angesehene Bürger suchten und genossen hier die geistige Anregung, die ihnen die sonstige Umgebung nicht bieten konnte. Auch hier und dort im Lande zerstreut mag so mancher enge Kreis die tiefer veranlagten Naturen vereinigt haben, die nach getaner Arbeit in ernstem Gespräch und gemeinsamem Studium sich wenigstens einigermaßen mit der Abgeschlossenheit ihrer Existenz abzufinden hofften. Riga aber hatte besonderes Glück noch dadurch, daß seit dem Anbruch des 19. Jahrhunderts Männer wie die Pastoren Sonntag, Albanus, Bergmann, Grave, Collins und — in der Stille — der unermüdliche Forscher Brotze tätig waren und dem geistigen Leben — oft ohne daß die Zeitgenossen sich dessen bewußt wurden — auf allen möglichen Gebieten eine nicht zu unterschätzende Anregung boten. Und kaum ein Mittel zur Hebung und Weckung ernsterer Interessen ließen sie unversucht: die Gründung, beispielsweise, der noch heute segensreich wirkenden, 1802 gestifteten literärisch-praktischen Bürgerverbindung, welche die latenten Kräfte der Bewohner Rigas zur Betätigung ersprießlicher Gemeinnützigkeit auf dem Gebiet der Armen- und Bildungspflege einigte, nahm noch zu Lebzeiten der Stifter erfreulichen Aufschwung. — Im benachbarten Mitau dagegen fand durch die Bestrebungen gleichgearteter Männer, wie der Freiherren Ulrich v. Schlippenbach, Georg v. Fölckersahm und des gelehrten Joh. Fr. v. d. Recke im J. 1816 die Konstituierung der „Kurländischen Gesellschaft für Literarur und Kunst", bald darnach auch des Provinzialmuseums statt. Das waren erfreuliche Anfänge,

denn zugleich mit der eifrigen Förderung dieser Vereine bemühten sich ihre Gründer, durch Wort und Schrift auf ihre Zeitgenossen einzuwirken, und die unschätzbaren Verdienste dieser Besten unsres Landes reichen über die Grenzen der Provinzen hinaus. Doch immer nur bei wenigen fanden ihre Bestrebungen gebührende Pflege und Verständnis, — die Masse der deutschen Bevölkerung blieb unberührt. Die schätzenswerte Arbeit aller dieser Patrioten konnte daher nicht eine Wirkung ausüben, die alle Kreise erfaßte und einen wirklichen Fortschritt bedeutete.

Dieses blieb der glücklichen Regierung Kaiser Alexander I. vorbehalten, dessen liberale Tendenzen wie ein frischer Luftzug auch unsre Heimat durchwehten.

Die von vielen herbeigesehnte, durch den Befehl Kaiser Pauls prinzipiell schon beschlossene, an jenem denkwürdigen 21. April 1802 erfolgte Gründung unsrer Universität wurde endlich zur Tatsache. Die Söhne Alt-Livlands brauchten nun nicht mehr in die Fremde hinauszuziehen, um sich der Wissenschaft zu widmen; eine Reihe deutscher Gelehrter hielt Einkehr bei uns, erneuerte so die Beziehungen zum geistigen Mutterlande und machte Dorpat allmählich zum geistigen Mittelpunkt des ganzen Landes. Wie sollte ihre Tätigkeit und das Zusammenleben mit der Jugend während der besten und schönsten Jahre der Entwicklung unter dem Schutz der alma mater ohne Einfluß auch auf die schöne Literatur und unsre einheimischen schriftstellerischen Kräfte bleiben! In der Musenstadt selbst bildete sich bald ein Kreis, jener berühmte „Winkel-Clubb bei Volkmann", zu dem eine Reihe von Professoren der jungen Hochschule, wie Lampe, Lenz, Rambach, Moier gehörten, die durch gemeinsame Lektüre und manches gehaltvolle Gespräch über literarische und ästhetische Fragen ihrer Geselligkeit den Charakter einer gewissen Gediegenheit zu verleihen wußten. Die Seele dieser Vereinigung bildete aber der heute leider mehr und mehr in Vergessenheit geratene Karl Petersen mit seiner unverwüstlichen sprudelnden Laune, die auch dem Humor und der heiteren Lebensfreude zu ihrem Recht verhalf. In seinen lebensvollen Schilderungen hat Julius Eckardt uns ein anschauliches Bild vom fröhlichen Treiben Lehrender und Lernender in jener Zeit entworfen, und es erübrigt daher an dieser Stelle nur, auf diese verdienstvollen Arbeiten zu verweisen.

In der Studentenschaft rangen bis in die zwanziger Jahre die verschiedenen Bestrebungen gesellschaftlichen und landsmannschaftlichen Charakters nach Gestaltung. Die Fakultätsgenossenschaften oder gar die Burschenschaft bildeten ein gar zu lockeres Band, als daß eine derartige Vereinigung der Studenten literarischen Bestrebungen hätte förderlich sein können. Bald genug fanden sich daher Gleichgesinnte in den „Dorpater Sängerbünden"[1] zusammen, deren Existenz trotz ihrer Kürze — sie bestanden von 1812 bis 1816 — beredtes Zeugnis für ernstes und seiner Zwecke bewußtes Streben ablegte, und für manchen der Teilnehmer mag die während der Studienzeit im Kreise der Freunde gepflegte Tätigkeit bestimmend auch für die Mannesjahre gewesen sein. In der Tat machten sich auch später mehrere der Sängerbündler teils als Dichter, teils als Publizisten — wenn auch nur innerhalb der Grenzen unsrer Provinzen — einen Namen. Es sei an die Dichter Alexander Heinrich Neus (1796—1876), Karl von der Borg (1794—1848), auch Thomas Adolf Dehn (1796—1825) erinnert; von dem nachmaligen Pastor Ludwig Karl Friedrich Kolbe (1793—1849), der dem ersten der beiden Sängerbünde angehörte, besitzt die Manuskriptensammlung der Altertumsforschenden Gesellschaft zu Riga eine mehrere Bände umfassende literarische Hinterlassenschaft, deren Verbreitung bisher nicht erfolgt ist, aber zweifellos manchen interessanten Beitrag zur Charakteristik seiner Zeit enthält. — Auch Hermann Trey, einer der eifrigsten Förderer des studentischen Bundes, z. Z. Pastor an der Johanniskirche in Riga, ist in seinem späteren Leben der Dichtkunst treu geblieben, wie uns dies sein in derselben Manuskriptsammlung aufbewahrter Nachlaß beweist. Der bedeutendste von allen war aber Karl Eduard Raupach, von 1829—1846 Lektor der deutschen Sprache in Dorpat; rührig und voller Interessen, verstand er es schon als Student, durch seinen 1819 in der neugegründeten akademischen Musse gehaltenen Cyklus von Vorträgen über das Lied der Nibelungen auch nichtakademische Hörer zu fesseln. Und der wertvolle Inhalt des von ihm in den zwanziger Jahren herausgegebenen Journals, des „Inländischen Museums" und des „Neuen Musums der teutschen

[1]) Vgl. Bienemann, Dorpater Sängerbünde. Reval 1896.

Provinzen Rußlands" vereinigte die Arbeiten der besten literarischen Kräfte seiner Zeit. Nicht nur die Jugend, die durch Weyrauch, den leider zu jung verstorbenen, außerordentlich talentvollen jungen Estländer Alexander Rydenius, durch Kasimir Ulrich von Boehlendorff, seinen Jugendfreund Heinrich Neus u. a. vertreten war, sondern auch Männer von der gediegenen Gelehrtheit eines Karl Morgenstern und der journalistischen Routine eines Garlieb Merkel unterstützten das wertvolle Unternehmen, dessen Inhalt noch heute jeden Liebhaber baltischer Dichtkunst mit hoher Freude zu erfüllen vermag. — — Solcher Kreise unter den Studierenden, die in jugendlicher Begeisterung für die schöne Literatur sich zur Pflege höherer geistiger Interessen zusammenfanden, dürfte es zu verschiedenen Zeiten außer den Sängerbünden noch manche gegeben haben.

Die in der ersten Hälfte des zweiten Jahrzehnts erfolgte Gründung der noch heute bestehenden Korporationen aber läßt diese Zirkel naturgemäß mehr in den Hintergrund treten; oft jedoch bildeten sich in den einzelnen Verbindungen Kreise, die dichterisch oder schriftstellerisch ihre Kräfte versuchten. So veröffentlichten, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in den dreißiger Jahren einige Landsleute der „Fraternitas Rigensis" unter dem zarten Titel „Schneeglöckchen" eine Sammlung „deutscher Lieder aus den Ostseeprovinzen"[1]; sie wird am besten durch die Namen wie Grindel, dessen Gesänge noch heute jedes Gemüt erquicken, A. v. Wittorf, Fr. Glasenapp u. a. m. charakterisiert.

Die Zahl der Gebildeten wuchs dank dem segensreichen Wirken der Landeshochschule, die Gründung einer Reihe wissenschaftlicher Vereine (1834 die Altertumsforschende Gesellschaft zu Riga, 1836 die Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat) und die Besetzung zahlreicher Katheder durch Professoren baltischer Provenienz beweist, daß Forschungseifer und wissenschaftliches Streben auch bei uns heimisch werden konnten.

Doch die Masse der deutschen Bevölkerung verharrte bei ihren mehr auf körperliches Behagen gerichteten Neigungen. Zwar lesen wir bereits 1805 in der von Joh. Fr. v. d. Recke in Mitau herausgegebenen Zeitschrift „Wochentliche Unterhaltungen für Liebhaber deutscher Lektüre in Rußland": „In den russischen

[1]) Herausgegeben 1838 von Arnold Tideböhl und Wilhelm Schwartz.

Ostseeprovinzen zeigt sich ein reger Eifer. Überall vereinigen sich die Liebhaber deutscher Sprache und Wissenschaft in engere Zirkel. Man begnügt sich nicht mehr mit den Schriften des Auslandes, sondern ist bemüht, eigene hervorzubringen. Noch vor wenig Jahren ward hier an die Redaktion deutscher wissenschaftlicher Zeitblätter kaum gedacht. Jetzt besitzen wir deren bereits mehrere. . . ." Wenn wir diesen — im allgemeinen mehr quantitativen — Fortschritt zwar auch auf belletristische Zeitschriften ausdehnen können, dürfen wir ihm aber natürlich keinen andern als relativen Wert beimessen. Die für unsere Verhältnisse ziemlich bedeutende Zahl von Journälen findet z. T. wohl ihre Erklärung in dem anspornenden Beispiel, das durch den großen journalistischen Erfolg eines Merkel gegeben war, doch konnte es kaum eines der vielen Blätter zu einem gesicherten Dasein bringen. Im besten Falle nach ein paar Jahren, oft schon nach einigen Wochen, verschwinden sie wieder von der Bildfläche. — Diese ablehnende Haltung des lesenden Publikums ist einerseits auf die heute noch zu beobachtende, auch damals schon verbreitete Anschauung zurückzuführen, daß einheimische Talente eo ipso nur zweiter Güte sein können, anderseits war aber auch nicht selten der Inhalt des Gebotenen selbst für anspruchslose Gemüter etwas zu dürftig. Doch auch solche Zeitschriften, deren gediegener Inhalt ihnen ein Recht auf längeres Erscheinen gab, konnten in der Regel nicht prosperieren, denn die Zahl derjenigen, die für den Wert belletristischer und populärwissenschaftlicher periodischer Unternehmungen genügendes Verständnis besaßen, war noch viel zu gering, die Öffentlichkeit noch viel zu wenig entwickelt, um auch nur einem von ihnen das Dasein sicherzustellen. — In dem „Literärischen Begleiter des Provinzialblattes für Kurland und Estland" vom J. 1832 gibt uns Merkel ein recht instruktives Bild von der auch damals noch recht verzweifelten Lage baltischer Belletristik. Wir lesen dort: „Von den 80,000 hier lebenden Deutschen gehören wenigstens 44,000 dem schönen Geschlecht an und kaufen keine Bücher; höchstens einzeln gedruckte Predigten u. dgl. Von den übrigen 36,000 sind 20,000 Kinder und kaufen keine Bücher; von den übrigen 16,000 kaufen 14,000 keine Bücher, weil sie nichts lesen, und 1500, weil sie ihre Leselust aus den Leihbibliotheken hinlänglich befriedigen können. Von den noch restierenden 500 kaufen 300 dann und wann ein vielge-

rühmtes Buch ihres Faches, aber es gibt der Fächer so viele, daß auf jedes, die Landwirtschaft ausgenommen, schwerlich mehr als 30 bis 40 verkaufte Exemplare gerechnet werden können. Für Schriften von allgemeinem Interesse würden 200 Käufer übrig bleiben, wenn jede Schrift jedem hinlänglich gefiele, ihn zum Ankauf eines eigenen Exemplars zu reizen. Mit voller Zuversicht möchte ein Verleger bei uns in der Regel für die vortrefflichste Schrift auf einen Absatz von 150 Exemplaren rechnen können, der die Druckkosten deckt und ihm wohl noch eine sehr kleine Prämie für seine Mühe und Auslage, dem Verfasser aber nichts einbringt. Ich sage in der Regel, denn in außerordentlichen Fällen könnte der Absatz auch wohl auf 200 Exemplare steigen."

Ist obige Darstellung auch vielleicht etwas zu pessimistisch, so illustriert sie immerhin die wenig ermutigenden Voraussetzungen, mit denen die kleine Schar derer zu rechnen hatte, welche es sich — oft mit einer nicht hoch genug zu veranschlagenden Selbstlosigkeit — angelegen sein ließen, ihre indolenten Zeitgenossen zu strebsamerem geistigem Leben anzuregen. Wie viele vermögen aber von einer Veröffentlichung ihrer Schriften zurückgeschreckt sein; viel Wertvolles liegt auch heute noch brach, oft unzugänglich einer Nachwelt, die vielleicht mehr Aufmerksamkeit und Interesse für ihre einheimischen Talente zu zeigen imstande ist, als die Zeitgenossen!

Doch dem sei, wie ihm wolle; wir haben eine ganze Reihe von allgemein zugänglichen und trotzdem von fast allen vergessenen Werken unsrer Stammes- und Standesgenossen, deren Bekanntschaft zu machen der Mühe wohl verlohnt. Je mehr wir uns in ihre Erzeugnisse versenken, desto mehr persönliche Reize enthüllen sie uns. Wenn wir uns ihnen als Söhne derselben Heimat, derselben Umgebung, wie ehemals nahen, so wird auch der Unbedeutendste von ihnen uns Überlebenden ein nicht uninteressanter Faktor heimischer Gesittung und Denkweise und unsrer baltischen Literatur, deren koloniale Eigenart oft genug in charakteristischer Weise zum Ausdruck gelangt.

Wenn wir zunächst die Entwicklung der baltischen Journalistik ins Auge fassen, wie sie sich uns in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts darstellt, so wird uns manche Perle der Dichtkunst erfreuen, die ans Licht zu bringen eine Pietätspflicht ist;

aber auch manche „Eintagsfliege", wie Jegor v. Sivers[1] sie nennt, wird uns begegnen. Nichtsdestoweniger aber entbehren letztere ebenfalls nicht des Interesses, denn es sind gerade diese, welche als Erzeugnisse ihrer Zeit manches reizvolle Streiflicht auf Menschen und Verhältnisse „von anno dazumal" werfen. Erst die Gesamtheit aber aller, sowohl der in ihrem Wert über der Zeit stehenden, als auch der nur relativ bedeutenden, berechtigt uns zu einem Urteil über das, was die belletristische Journalistik in unsrer Heimat gebracht und geleistet hat. —

I. Journalistik.

Wenn wir unsre Blicke dem Werdegang der periodischen baltischen Belletristik zuwenden, so wird unsre Aufmerksamkeit auch bei nur flüchtiger Umschau durch einen Mann gefesselt, der — heute so gut wie ganz vergessen und bestenfalls nur dem Namen nach gekannt — von der Zeit seiner frühesten Selbständigkeit an bis in sein graues Alter, trotz vieler Schroffheiten und Härten seines Wesens, auf die Entwicklung baltischer Journalistik und die Förderung geistigen Lebens überhaupt in unsrer Heimat einen außerordentlich großen Einfluß ausgeübt hat. Es ist Garlieb Merkel, der Schöpfer der selbständigen „politisch-räsonnierenden" Presse in unsren Provinzen; derselbe, der als Siebenundzwanzigjähriger seinen bekannten „Beytrag zur Völker- und Menschenkunde" schrieb, nämlich: „Die Letten, vorzüglich in Liefland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts."

In der Geschichte der deutschen Nationalliteratur spielt der Vater der baltischen Journalistik leider keine sehr rühmliche Rolle: seine maßlose Befehdung Goethes ist bekannt. Doch nicht diese Seite seines Wirkens und Wesens soll uns hier beschäftigen. — Sein journalistischer Erfolg, der allerdings hauptsächlich auf dem Gebiet der politischen Presse zum Ausdruck kam, stachelte viele zur Herausgabe periodischer Zeitschriften belletristischen Inhalts an. In dieser führenden Rolle liegt, zum Teil, Merkels Bedeutung für uns.

Er ist der Herausgeber bezw. Hauptmitarbeiter von nicht weniger als sechs Zeitschriften gewesen, die in Riga erschienen,

[1]) J. v. Sivers, „Deutsche Dichter in Rußland."

sowie von vier in Berlin zur Ausgabe gelangten Journälen, von denen manche eine Bedeutung gehabt haben, die ihrerzeit recht tiefgehend war. Durch seine journalistische Tätigkeit hat er aber speziell bei uns einen solchen Einfluß gehabt, daß es verwunderlich erscheint, ihn schon in den sechziger Jahren als vergessen bezeichnet zu sehen. Umsomehr lohnt es sich an dieser Stelle, da von dem Gebiet die Rede ist, auf dem er einige dreißig Jahre lang z. T. führend gewirkt hat, sich den Lebenslauf dieses merkwürdigen Mannes zu vergegenwärtigen.

Einzigartig insbesondere ist der Entwicklungsgang seiner Jugend. Am 21. Oktober 1769 in Loddiger geboren, wurde ihm der erste Unterricht vom Vater, dem Pastor daselbst, zuteil. 1777 brachte dieser seinen Sohn nach Riga, um ihn in der dortigen Waisenhausschule weiterbilden zu lassen. Allein dort war die Erziehungsmethode noch eine so mittelalterliche, daß der geweckte Geist des jungen Garlieb sich trotz des ungefähr fünf Jahre währenden Aufenthalts in Riga in keiner Weise an ihn gewöhnen konnte. Die Eltern wußten von den Seelenqualen nichts, die der Sohn während dieser Zeit ausstehen mußte, und Merkel wäre wohl sicherlich noch weiter in dieser düsteren Umgebung aufgewachsen, wenn der 1782 erfolgte Tod des Vaters ihn nicht von diesem Zwang befreit und wieder nach Hause gebracht hätte. Hier setzte der 13jährige Junge auf eigene Initiative und ohne die Anleitung eines Älteren seinen Bildungsgang fort, und zwar in der Weise, daß er ungefähr dreieinhalb Jahre lang ganz allein in den Bücherschätzen seines Vaters herumstöberte und sich nach eigener Auswahl mit Voltaire, Wieland, du Bar u. a. beschäftigte. Mit der ihm eigenen Zähigkeit lernte er an der Hand von Schriftstellern im Lauf der Jahre Latein, Französisch und Italienisch, und „während phantastische Poeten, gläubige Liedersänger, weltliche oder geistliche Propheten es sind, die sonst auf frühreife Kinder Einfluß gewinnen und in ihnen den Sinn für das Wunderbare und Überschwängliche wecken, werden in der Kindergeschichte unsres Landsmannes skeptische Naturphilosophen, Enthusiasten für die Alleinherrschaft des gesunden Menschenverstandes, halb frivole, halb begeisterte Vorkämpfer einer neuen politischen Ordnung, die Führer eines jugendlichen Geistes.“ 1786 kam Merkel nach Riga in die Domschule, verließ diese aber bald wieder, da er sich nicht

an die Schuldisziplin gewöhnen konnte. 1788 wurde er Hauslehrer, oder, wie man damals sagte, „Hofmeister" bei Pastor Kleemann in Pernigel, und ein paar Jahre später beim Kreismarschall v. Transehe in Annenhof. Ein Jahr zuvor (1792) hatte er in Riga mit Sonntag verkehrt, dessen Umgang auf seine geistige Weiterentwicklung nicht ohne nachhaltigen Einfluß gewesen ist. Auch Sonntag war einer von der damals noch kleinen Schar, welche die Unhaltbarkeit der Leibeigenschaft der Bauern längst einsah und sich höchstens noch über die zu ergreifenden Schritte zur Bekämpfung dieser unwürdigen Lage nicht im Klaren war. In Annenhof arbeitete Merkel seine „Letten" aus, und als das Manuskript 1796 druckreif war, brach er seine Beziehungen zu Livland plötzlich ab, ging nach Deutschland und gab dort sein Werk heraus.

Schon längst mochte der junge Schriftsteller gefühlt haben, zu welcher Art von Tätigkeit er berufen war, — und nicht lange dauerte es, als nach einer Zeit des Umherstreifens und zeitweiligen Studiums in Deutschland und Dänemark (als Sekretär des Ministers Schimmelmann) die erste von ihm redigierte Zeitschrift „Ernst und Scherz, ein Unterhaltungsblatt literarischen und artistischen Inhalts" erschien. Vorher hatte er, in den Jahren 1800 bis 1803, seine Goethe befehdenden „Briefe an ein Frauenzimmer über die neuesten Produkte der schönen Literatur in Deutschland" herausgegeben, die zwar auch in einzelnen Heften (im ganzen 26) erschienen, aber, streng genommen, nicht eigentlich als Zeitschrift anzusehen sind. „Ernst und Scherz", 1803 zur Ausgabe gelangt, erreichte indeß bloß einen Umfang von 192 Seiten und erschien nachher, d. h. von 1804 an, vereinigt mit dem von A. v. Kotzebue herausgegebenen „Freymüthigen" als „Der Freymüthige oder Ernst und Scherz." Beide erschienen bis 1806 in der Reichshauptstadt. Wenngleich diese Zeitschrift nicht als spezifisch baltische anzusehen ist, so ist insofern von Interesse, als in ihr — und zwar von Merkel ausgehend — zum ersten Mal gegen die Gewaltherrschaft des großen Korsen Protest erhoben wird. Denselben Ton, aber in bedeutend verschärfter Form, schlägt er in den „Supplementblättern zum Freymüthigen" an, der ersten von ihm in unsrer Heimat herausgegebenen Zeitschrift, die trotz ihrer Kurzlebigkeit (30 Nummern in der Zeit vom

2. April bis 15. Juni 1807) nicht ohne Einfluß war. Über den Erfolg dieses Journals sagt er selbst in seiner „Geschichte meiner liefländischen Zeitschriften“: „Sie waren denn freilich das erste politische räsonnierende Blatt, das jemals in Rußland erschien, wie der Freymüthige selbst es in Rußland gewesen. Ich schrieb es mit einer Art Begeisterung, erndtete aber auch die belohnende Folge, daß Ihre Majestät die Königin von Preußen mir durch den Obersten Maltzahn danken ließ, als der „letzten Stimme“ für Deutschland. . .“

Nach einer Pause von nur einem Monat erschien eine neue Zeitschrift, die ebenfalls von unsrem rührigen Landsmann herausgegeben und von ihm bis 1831 fortgeführt wurde, — es ist dieses „Der Zuschauer, eine literärisch-politische Zeitschrift.“ Als Merkel Riga aus Rücksicht auf die herannahenden Franzosen verließ, deren Nähe er 1812 seiner Napoleon feindlichen Artikel wegen mit Grund fürchten mußte, übergab er die Redaktion des „Zuschauers“ zeitweilig dem (nachmaligen) Rigaschen Bürgermeister J. Fr. Th. Germann; auch Sonntag und Friedr. Lacoste, Advokat in Riga, später Syndikus in Pernau, haben das Blatt interimistisch geleitet. Es fand Anklang und wurde nicht nur in unsrer engeren Heimat, sondern bis nach Orenburg und Tobolsk hinein eifrig gelesen. — Merkel selbst spricht sich folgendermaßen über diese seine Schöpfung aus: „Ich gab ihm das Motto: „sapere aude!“, um auf die höhere geistige Absicht hinzudeuten, mit der Denkende gerade jetzt mehr als jemals dem Gang der Begebenheiten folgen müßten. . . Die Geschichte dieses Blattes scheint mir charakteristisch für die Lage der Litteratur und ihre Verhältnisse in Rußland, vorzüglich in Liefland, ich will sie hier aufbehalten. Ich gab ihm anfänglich dieselbe Gestalt, welche ich im Sommer 1803 für den Freymüthigen ausgedacht hatte, die bald von der „Zeitung für die elegante Welt“ nachgeahmt wurde und seitdem die stehende aller Unterhaltungsblätter in Deutschland geworden ist. Ich fing jede Nummer mit einem historischen oder litterarischen oder belletristischen Aufsatz an und fügte dann auf den letzten Seiten eine politische Gazette in kurzen, meistenteils reflektierenden Nachrichten in engerer Schrift hinzu. Bald aber hatte ich Gelegenheit zu bemerken, daß diese Form für eine politische Zeitung nicht anwendbar sei, besonders in einem Lande,

dessen litterarisches Publikum sehr klein ist. Ein politisches Blatt muß darauf berechnet sein, alle Klassen von Lesern zu interessieren, und wird von den meisten nur gehalten, um so schnell, reichhaltig und mannigfaltig als möglich Neuigkeiten zu erfahren." Kurz, das Blatt verwandelte sich allmählich in ein ausschließlich politisches, wegen Mangels an genügendem Interesse für ein mehr schöngeistiges Journal. Der „Zuschauer" ist das einzige langlebige, von Merkel gestiftete Blatt geblieben; alle andern, von ihm gegründeten haben im besten Falle etwas über ein Jahr existiert, um dann sang- und klanglos einzugehen. — Zu dieser Kategorie gehörte beispielsweise die „Zeitung für Literatur und Kunst". Dieses Blatt erschien als Beilage des „Zuschauers" in einer Anzahl von 48 NNr. im J. 1811 und von 25 NNr. im darauffolgenden Jahr; das Kriegsjahr jedoch, sowie die geringe Zahl der sich für die Fortführung einer rein belletristischen Zeitung interessierenden Leser trugen zum schnellen Ende dieses an sich dankenswerten Unternehmens bei. Ein ähnliches Schicksal erlebten seine absolut wertlosen „Glossen", die 1813 in einer Anzahl von neun „Blättern" auf ca. 30 Seiten in Riga erschienen. Wenn man die „Glossen" durchblättert, staunt man mit Recht über Merkels Kühnheit, derartiges Gewäsch drucken zu lassen und dem Publikum als Lektüre zuzumuten.

Von 1816—17 erschien in Berlin „Ernst und Scherz, oder der alte Freymüthige". Als nicht speziell baltisches Blatt können wir es übergehen [1].

Ein Jahr nach dem Ende seines Berliner Journals erschien — abermals in Riga — in einem Umfang von 256 Seiten „Der Livländische Merkur". Von ihm läßt sich eigentlich nur sagen, daß er mit dem vierten Heft den Weg alles Irdischen ging und heute eine Rarität ist. — Nach des verdienstvollen Sonntags Tode († 17. Juli 1827) übernahm der unermüdliche Merkel die Herausgabe des „Provincial-Blattes für Kur-, Lief- und Esthland", unter Sonntags Führung „Ostseeprovinzenblatt" genannt. Diese Zeitschrift, namentlich aber ihr „literärischer

[1] M. gab dieses Blatt zusammen mit Friedr. Wilh. Gubitz († 1870) heraus, der Professor der Holzschneidekunst an der Berliner Akademie der Künste war und auch daneben schriftstellerte. Die letzten drei Monate war Julius v. Voß († 1832) Herausgeber, — ein Schriftsteller, der sich durch erstaunliche Vielschreiberei auszeichnete, aber mit Recht vergessen ist.

Begleiter", bietet dem Forscher und Liebhaber baltischer Literaturgeschichte eine Fülle von interessantem und wertvollem Material in Form von Kritiken und Rezensionen der verschiedenen Neuerscheinungen, und ist auch heute noch, trotzdem über siebzig Jahre darüber vergangen sind, nicht entwertet. Es erschien in Riga von 1823 bis 1838. Gleichfalls nach Sonntags Tode gab Merkel in der Zeit von 1828 bis 1830 die „Rigaschen Stadtblätter" heraus.

Mit den oben genannten vier ausländischen und sechs im Inlande erschienenen Zeitschriften ist aber nur Merkels journalistische Tätigkeit begrenzt; wer sich von der fabelhaften Fruchtbarkeit (die aber leider nicht selten mehr quantitativer Natur ist) dieses Mannes überzeugen will, nehme den dritten Band des „Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikons" von Recke-Napiersky zur Hand. Wir finden dort viereinhalb enggedruckte Seiten mit den Titeln seiner Schriften!

Bis in sein hohes Alter blieb Merkel seinem Beruf treu; als achtzigjähriger Greis schloß er am 27. April 1850 auf seinem Gute Depkinshof bei Riga die Augen.

Überblicken wir nun zum Schluß Merkels Werdegang, so werden wir unsere Bewunderung diesem Manne nicht versagen können: unter unsren Landsleuten aus jener Zeit der Aufklärung und der Kämpfe um Aufhebung der Leibeigenschaft werden wir selten genug einen annähernd so klaren Kopf finden und selten genug überhaupt einen Mann, der als Autodidakt, ohne regelrechte Universitätsbildung, es zu einem Einfluß brachte, wie der Sohn des Predigers von Loddiger! Wir lassen noch einmal Julius Eckardt das Wort: „Merkel kann nur aus seiner Zeit heraus richtig beurteilt werden. Wer je die „Letten" oder ein anderes der politischen Bücher Merkels aufgeschlagen hat, weiß auch, daß der Autor derselben, als Schüler der sogen. Aufklärungsperiode, als strikter Verehrer seines großen Urbildes, des Philosophen von Ferny, keinen andern Maßstab als den abstrakt naturrechtlichen an die Dinge zu legen vermochte und in dem liberalen Absolutismus das einzige Heil für die europäischen Völker sah. Diese Irrtümer hat unser Landsmann mit den besten Männern seiner Zeit geteilt; daraus, daß er in ihnen stecken blieb, kann über den Wert seiner Tätigkeit, die Reinheit seiner Bestrebungen kein irgend nachteiliger

Schluß gezogen werden; es muß ihm vielmehr als Verdienst angerechnet werden, daß er zu einer Zeit, in welcher die meisten Bewohner dieses Landes den überkommenen Zuständen ziemlich urteils- und kritiklos gegenüberstanden, überhaupt zu diesen relativen Irrtümern durchzudringen vermocht hat, denn dieselben bildeten die Wahrheit seiner Zeit. Mit der Geschichte des Bauerngesetzbuches von 1804 und der Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland ist der Name Merkels untrennbar verknüpft, — ihm gebührt die Ehre, am stärksten unter den Bürgern Livlands eine Empfindung für die Schmach gehabt zu haben, welche dem Lande aus der Aufrechterhaltung des entwürdigten Zustandes der leibeigenen Letten und Esten erwachsen mußte, — die Ehre, diese Empfindung auch auf die Gefahr hin, seine gesamte Existenz aufs Spiel zu setzen, zur energischen kecken Tat werden zu lassen." Außerdem gebührt ihm — fügen wir hinzu — die Ehre, durch eine unermüdliche Tätigkeit die Entwicklung der belletristischen, namentlich aber der politischen Presse unsrer Provinzen in hohem Grade fördernd und zum Teil bahnbrechend beeinflußt zu haben. —

Sehen wir uns weiter nach periodischen Zeitschriften baltischer Provenienz um, so sind hier zunächst zwei Blätter zu registrieren, die im J. 1802 in Dorpat erschienen, es aber nur auf wenige Nummern brachten. Es sind dies, erstens, das vom Lehrer an der Dorpater Kreisschule Schostmann herausgegebene „Nordische Belustigungsblatt", das nach der kurzen Erscheinungsdauer vom 18. April bis 2. Mai einging. Zweitens hatte der Professor an der juristischen Fakultät Fr. Lampe als Herausgeber einer Zeitschrift unter dem Titel „Tropfen zum Ocean der Zeitschriften" gezeichnet. Als Wochenblatt gedacht, ging es nach Ausgabe der Probenummer vom 27. April, seinen Titel rechtfertigend, in der Flut gleichartiger Erscheinungen unter. Beide Journäle sind schwerlich über das Weichbild der Stadt hinausgekommen und der Verf. dieser Zeilen hat ihrer nicht habhaft werden können.

Mehr Erfolg als Schostmann und Lampe hatte Johann Christoph Kaffka, Schauspieler in Riga. Sein bürgerlicher Name war Engelmann; ein eigenartiges Schicksal fügte es, daß er die ihm von den Eltern zugedachte geistliche Laufbahn mit

derjenigen eines Mimen vertauschte. Als solcher war er mehrmals in Riga, wo er auch eine nur kurze Zeit bestehende Buchhandlung und Leihbibliothek eröffnet hatte. Nächst Merkel ist er als einer der rührigsten Journalisten aus dieser Zeit zu bezeichnen, und gleich ihm befaßte sich Kaffka nicht nur mit Journalistik, sondern hat sich auch auf dem Gebiet der dramatischen und Romanliteratur schon von frühester Jugend an betätigt. Wie fleißig er bis zu seinem Tode (im J. 1815[1]) war, beweisen uns u. a. auch die zahlreichen Manuskripte, die von ihm zurückgelassen, bisher noch unverarbeitet sich im Besitz der Bibliothek der Altertumsforschenden Gesellschaft befinden. Wie sein Name, so sind auch seine Werke, die zu besprechen später Gelegenheit genommen werden soll, — vergessen. Ist das im allgemeinen auch kein großer Verlust für die Menschheit, so verdient Kaffka es doch unbedingt, daß seiner bei der Besprechung baltischer Journalistik gedacht werde, an deren Ausbau er regen Anteil genommen hat, wenn auch — wie in unsrem Lande kaum anders zu erwarten — nicht mit allzuviel Erfolg. Die Motive, die den vielseitigen Schauspieler zur Herausgabe seiner Zeitschriften veranlaßten, werden einerseits durch sein eigenes Interesse für Schriftstellerei ihre Erklärung finden, andererseits wird der Mangel ähnlicher Unternehmungen in unserem engeren Vaterlande den weitgereisten und welterfahrenen Mann sicherlich gereizt haben, durch das Verlegen belletristischer periodischer Schriften sein Glück zu versuchen. Daß der Zeitpunkt, den Kaffka gewählt hatte, ein relativ günstiger war, läßt sich nicht leugnen, da durch die eben erfolgte Eröffnung der Universität Dorpat das Gros der baltischen akademischen Jugend im Lande blieb und die geistigen Interessen nun im eigenen Vaterland einen natürlichen Mittelpunkt gewinnen mußten und vielfache Anregung fanden.

Kaffka hat es mit nicht weniger als vier Zeitschriften und fünf Tageszeitungen versucht. Die letzteren hießen: „Gemeinnützige Blätter für das Rigasche Publicum", „Nordische Blätter, eine Zeitung von und für Deutsch-Rußland", „Der Wiedererzähler", „Chronologen" und „Zeitblüten". Nur eines dieser Blätter brachte es auf ein paar Probebogen, die übrigen nur zur Ankündigung — es

[1]) Er starb, nachdem er in einem Stück „Rochus Pumpernickel" eben die Arie „der Tod packt mich schon an" gesungen hatte.

hatten sich offenbar überhaupt keine Abonnenten eingefunden! — Von Zeitschriften gab er heraus: „Nordisches Archiv“ von 1803—1809, „Miscellaneen zum Nordischen Archiv“ und „Nordische Miscellen“ von 1807 bis 1809, und kündigte an „Miscellen aus Rußland“.

Das „Nordische Archiv“ war die beste seiner Zeitschriften. Es hatte entschieden den richtigen Ton getroffen und war einem Bedürfnis entgegengekommen; über die Gründe seines Eingehens findet sich in der Zeitschrift selbst keine Notiz; wahrscheinlich hatte das unstäte Wanderleben des Herausgebers dem Unternehmen ein Ende gemacht, denn im J. 1812 finden wir ihn nicht mehr in Riga, sondern in Graz in Steiermark.

Auch Kaffka schulden wir Dank für manche Anregung, die er nicht nur seinen baltischen Zeitgenossen durch das „Nordische Archiv“ hat zuteil werden lassen, sondern auch dem heutigen Liebhaber baltischen Geisteslebens, dem dieses Blatt des Interessanten genug bietet. Sehen wir es uns etwas genauer an.

Wir gewinnen, sowohl was die Persönlichkeiten der Mitarbeiter anbetrifft, als auch in Bezug auf den Inhalt der Beiträge, ein recht vielseitiges Bild des äußeren und inneren Lebens in Alt-Livland. Was die Mitarbeiter anbetrifft, so sind mit dichterischen Beiträgen vertreten der s. Z. als Dichter wie als Dramatiker gleich geschätzte Fr. Eckardt († 1806), Heinrich Helbig dessen Ruhm allerdings nur für seine Zeitgenossen Geltung hatte. Bedeutender waren Ulrich Frhr. v. Schlippenbach und August Heinr. v. Weyrauch. Mit zum Teil populär-wissenschaftlichen Arbeiten wurde die Zeitschrift unterstützt durch Pastor Benj. Bergmann, Collins, J. de la Croix, den Schriftsteller Ernst Truhart (der bald selbst eine Zeitschrift herausgab), den Gouvernements-Schulendirektor Wilhelm Keußler, Joh. Friedr. v. d. Recke, den Frhr. v. Campenhausen, der sich durch sein Drama „Die Belagerung von Wenden“ einen Namen gemacht hatte. Im „Nordischen Archiv“ veröffentlichte der letztere eine kurze Geschichte der deutschen Bühne und des Rigaschen Theaters und mehrere andere kürzere Essays; zum Schluß, aber nicht zuletzt, ist noch der schon in der Einleitung erwähnte, unermüdliche verdienstvolle Altertumsforscher J. Chr. Brotze zu erwähnen.

Eine ganze Reihe der Beiträge spiegelt die aufrichtige Liebe zum jungen Kaiser Alexander I. wieder, dessen anfangs so ausgesprochen fortschrittliche Regierung viele schöne Hoffnungen in unsrem Lande erstehen ließ. Die Verehrung für den liberalen Herrscher kommt in dichterischer oder andrer Form in einer überaus großen Anzahl von belletristischen Erzeugnissen jener Zeit zum Ausdruck, und ist geradezu charakteristisch für die ganze Stimmung von damals. In kaum einer Gedichtsammlung aus dem ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts fehlt der obligate, oft recht schwülstige Lobeshymnus auf diesen Herrscher.

Das Interesse für Kunst sehen wir im „Nordischen Archiv" durch eine fortlaufende Reihe von Theaterkritiken aus Riga, Petersburg und Reval gefördert; sie stellen ein wertvolles Material für die Geschichte deutscher dramatischer Kunstpflege in Rußland dar. Sehr fesselnd sind ferner die Nachrichten über unsre damals eben im Entstehen begriffene Landesuniversität. Die in der Februar-Nummer von 1803 (S. 89 ff.) abgedruckte Rede des ersten Rektors Parrot zur Veröffentlichung der Fundationsakte der Universität Dorpat am 12. Dezember 1802 — mit all dem überschwänglichen Pathos ausgestattet, der bei guten Reden jener Zeit notwendig war — gibt die glückliche Stimmung der Landeskinder in ebenso unmittelbarer Weise wieder, wie die im Jahrgang 1805 gedruckte „Bau-Rede" beim Richten des Daches der Kaiserlichen Bibliothek zu Dorpat[1]. So frisch und lebensfreudig spricht sich in letzterer die Befriedigung über die immer greifbarer sich gestaltende endliche Wiedererstehung der alma mater aus, daß der Leser schließlich die fürchterliche Form dieser „Rede" — man möchte sagen, ein ungewolltes Pendant zur Kapuzinerpredigt — ganz übersieht.

Blättern wir weiter im „Nordischen Archiv": wir finden immer neue fesselnde Aufsätze über alle möglichen auf unsre Heimat sich beziehenden Dinge, die in jenen Tagen mehr oder weniger im Mittelpunkt des Interesses standen. So z. B. die ganz amüsante Ode „zur Gedächtnisfeier der Übergabe der Stadt Dorpat am 14. Juli 1704 an Peter d. Gr.", ferner ein paar nach der Zeit-

[1]) Diese Rede hat den Prof. Joh. Wilh. Krause zum Verfasser; vorgetragen wurde sie von „Joh. Grebnitz aus Magdeburg am 21. Okt. 1804". Wieder veröffentlicht in der „Nordlivl. Ztg." Nr. 143, Jahrg. 1905.

sitte in Briefform verfaßte „Skizzen des gesellschaftlichen Lebens in Riga“ und in gleicher Form entworfene „Briefe aus Livland“. Besser als jede Schilderung es vermag, geben diese z. T. schon in der Einleitung zitierten Briefe der behaglich-heiteren, etwas provinziell-beschränkten Lebenslust unsrer Altvorderen Ausdruck, lassen aber anderseits auch dem ernsten Eifer der vereinzelten Privatgelehrten die gebührende Würdigung widerfahren. Über letzteren Punkt lesen wir folgendes:

„Ein Philosoph, der empfohlen sein will, muß sich's merken lassen, daß er Kanth folgt, sonst hat er nichts gutes zu erwarten. ... Der hiesige Gelehrte denkt, lieset, untersucht, forscht, wie es einem Gelehrten ziemt. Er bereichert seinen Verstand immer mehr, ohne just bei jeder Gelegenheit damit zu prahlen. Die neuesten, besten Werke auswärtiger Gelehrten geht er bedachtsam und mit Prüfungsgeist durch, und sucht den vorteilhaftesten Gebrauch davon zu machen. Wir haben hier Prediger, die man mit Recht den besten Predigern in Deutschland an die Seite setzen kann. Unsre Rechtsgelehrten unterscheiden sich durch Gründlichkeit und Bescheidenheit, und sind Feinde der Rabulisterei, die in so manchen Gegenden Deutschlands noch das vornehmste Talent der Advokaten ist und wo daher die Prozesse manches Menschenalter durch dauern. Unsre Ärzte vereinigen durch Lektüre und gründliches Nachdenken erlangte Kenntnisse mit fortgesetzten Erfahrungen und behutsamen Versuchen, und von allem dem, was Charlantanerie genannt zu werden verdient, ist keine Spur bei ihnen anzutreffen. Der Liebhaber der schönen Wissenschaften genießt in reichem Maße das Vergnügen, welches die Schriften schöner Geister gewähren, ohne deswegen allenthalben von süßlichen Reden überzufließen und andern damit übel zu machen.

Kurz, der hiesige Gelehrte liebt die Realität und ist imstande einen guten Gedanken im Kopf zu haben, ohne sogleich ein Buch darüber schreiben zu wollen. Der einzige Mangel, der den Bücherliebhaber in diesen Gegenden zuweilen drückt, ist der, daß er die Schriften nicht so naß, als sie die Presse verlassen, in die Hände bekommen kann. Indessen lernt man, so wie alles in der Welt, auch dieses bald ertragen, und im Grunde ist der Verlust nicht hoch anzurechnen. Mit der Zeit wird man auch hiesige Schriften ganz frisch aus der Presse erhalten können; denn Sie werden

wissen, wie unter der jetzigen glücklichen Regierung die Literatur aufgemuntert wird und auflebt, und daß die hiesige neue Universität zu Dorpat mit trefflichen Köpfen ausgestattet ist."

Den „Skizzen des gesellschaftlichen Lebens in Riga" wiederum entnehmen wir folgende Stellen von allgemeinerem Interesse:

„Die Gebäude in der Stadt machen mit ihren turmhohen Giebeln und ihren breiten Beschlägen die Straßen enge und finster; die Häuser selbst sind größtenteils noch im antiken Geschmack, zwischen denen Korn- und Flachsspeicher freilich nicht die beste Aussicht gewähren; inzwischen können die neuerlich aufgeführten Häuser an Schönheit und modernem Geschmack sich mit den schönsten in St. Petersburg in Vergleichung stellen. Diese eleganten Gebäude geben den redendsten Beweis von der Wohlhabenheit der hiesigen Einwohner. In Innern findet man die wohlaptirtesten Zimmer und Säle, mit den feinsten und kostbarsten Meublen ausgeziert.

Die Straßen Rigas sind immer lebhaft, und besonders in den Sommermonaten (der Ernte der hiesigen Kaufleute) wird die Lebhaftigkeit oft zum Gedränge. Die vornehmsten und schönsten unter ihnen sind die Kaufstraße, Sandstraße, Kalkstraße, Sünderstraße; und auch der ziemlich große Markt prangt mit schönen Gebäuden, unter denen das prachtvolle Rathaus und das massive Jahrhunderten trotzende Haus der Schwarzenhäupter sich vorzüglich auszeichnen.

Die Vorstädte haben, einige Häuser der Adlichen und die schönen Gartenhäuser auf dem Weidendamm ausgenommen, wenig schöne Gebäude aufzuweisen; dort wohnen größtenteils Russen und deutsche Handwerker, die der wohlfeileren Miete wegen diese Gegend wählen. Das Pflaster ist schlecht, der Kot folglich groß, kurz fast kein Sinn findet behagliche Unterhaltung, in den Vorstädten zu promenieren; es wäre denn, daß man besondere Absichten daselbst auszuführen hätte.

. . . im Winter ist, besonders bei guter Schlittenbahn, diese Straße (gemeint ist die Petersburgische) stets mit Fahrenden angefüllt. Man fährt alsdann nach Neuermühlen, zu Telchau oder zu Gruber (einem dienstfertigen und gewandten Gastwirt zwischen Riga und Neuermühlen), wo die Spazierfahrenden anhalten, um Kaffee, Punsch und dergleichen einzunehmen. Besonders an Sonntagen rechnet die schöne Welt Rigas es zum guten Ton, diese

Örter zu besuchen, wodurch teils die Eigner von Equipagen diese zu brauchen und zu zeigen Gelegenheit bekommen, teils die Droschken- und Schlittenvermieter vor dem Sandtor guten Vorteil ziehen." — — —

Bei Kaffka konnten wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit materielle Motive als Hauptgrund für seine Versuche, durch belletristische Zeitschriften die geistigen Interessen in unsrer Heimat zu wecken, annehmen. — Ganz und gar das Gegenteil, d. h. nur Motive idealer Natur, finden wir bei einem Manne, dessen Name und Tätigkeit bei jedem Balten, der sich auch nur etwas mit der Geschichte der kulturellen und geistigen Entwicklung seines Heimatlandes beschäftigt hat, in bestem Andenken steht: es ist der 1764 am 1. August n. St. zu Mitau geborene Kurländer Johann Friedr. v. d. Recke, der Herausgeber der „Wöchentlichen Unterhaltungen für Liebhaber deutscher Lektüre in Rußland". Er war mit seinem Freunde, dem ehemaligen Rigaschen Gouvernementsschulen-Direktor Karl Eduard Napiersky der Herausgeber des in seiner Vollständigkeit und der Gewissenhaftigkeit der Ausarbeitung unübertrefflichen großen vierbändigen Werkes, des „Allgemeinen Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikons der Provinzen Livland, Esthland und Kurland"[1], das ein stolzes Denkmal baltischen Gelehrtenfleißes darstellt.

Aus Reckes äußerem Lebenslauf erwähnen wir hier nur kurz, daß er in Göttingen Jurisprudenz studierte und daneben literarischen Beschäftigungen oblag, um sich später in seiner Vaterstadt ganz seinen gelehrten historischen Forschungen hinzugeben. Eine Zeitlang, d. h. bis zur Einverleibung Kurlands in das russische Reich, war Recke Archivsekretär des herzogl. kurländischen Archivs, dessen Verwaltung ihm ungemein zusagte. Er war in jeder Beziehung bemüht, Forschungseifer und Bildungsmöglichkeiten seiner baltischen Landsleute zu fördern; so z. B. schenkte er bereits im J. 1807 der neugegründeten Landeshochschule seine mit vielem Fleiß gesammelte, speziell in Bezug auf „Baltica" wertvolle Bibliothek. Seine rege Teilnahme an der Gestaltung des innerpolitischen Ausbaus seiner engeren Heimat bekundete er durch seine Mitarbeit an der neuen Bauernverordnung, die durch die Aufhebung

[1]) Erschien in Mitau in der Zeit von 1827—1832.

der Leibeigenschaft notwendig geworden war. Die 1816 gegründete kurländische „Gesellschaft für Literatur und Kunst" zählt Recke zu ihren Stiftern[1], und „er förderte das Institut, wo er vermochte; mehr aber noch das, auf seinem am 6. Februar 1818 gemachten Vorschlag, den 3. Oktober desselben Jahres gestiftete kurländische Provinzialmuseum, dem er seine sämtlichen, seit 1807 wieder von neuem angelegten vaterländischen Sammlungen aller Art schenkte und zu dessen ersten Direktor er fast einstimmig erwählt wurde. Er kann sich das Zeugnis geben, daß er dies Institut mit wahrer väterlicher Liebe umfaßt und alles angewandt hat, um dessen Sammlungen zu vermehren, und sie, verbunden mit seinem Freunde Lichtenstein[2], in Ordnung zu erhalten.

Leider wurde er im ganzen dabei doch nur lau von seinen Landsleuten unterstützt. Wie vieles hat er abbetteln, wie vieles halb mit List, halb mit Gewalt dem Institut zuwenden müssen! So unbedeutend übrigens sein schriftstellerisches Verdienst auch sein mag, so darf er doch behaupten, manches zur Verbreitung der Literatur in seinem Vaterlande durch die „Wöchentlichen Unterhaltungen", durch die eben erwähnte Stiftung des Museums, durch die seit Johanni 1827 übernommene Verwaltung des beständigen Sekretariats der „Gesellschaft für Literatur und Kunst" und sonst auf diese und jene Weise beigetragen zu haben. Unverdrossen sparte er weder Zeit noch Mühe, um jedem, der sich an ihn wandte, dasjenige nachzuweisen, was ihm bei einer literarischen Unternehmung nützlich sein konnte, und vielen Gelehrten war er mit zahlreichen Beiträgen bei der Ausarbeitung ihrer Schriften behülflich, was mehrere auch öffentlich rühmten, andere hingegen, und gerade solche, die ihm bedeutende Unterstützung verdanken, ganz unerwähnt gelassen haben. Es ist keine eitle Prahlerei, wenn er zuweilen von sich sagt: „aliis inserviendo consumor". Seit 1826 des Dienstes am Kameralhof entlassen, findet er die Welt in seinen Freunden, seinen Büchern, seinen zu Steckenpferden

[1]) Die übrigen Stifter sind ff.: der Dichter Freiherr Ulrich v. Schlippenbach, Georg v. Fölkersahm, der s. Z. mit sechs andern Deputierten in Petersburg den kurländischen Unterwerfungsakt an Rußland vollzog, Professor Cruse, Kammerherr Frhr. v. Medem, Oberhofgerichtspräsident v. Offenberg, Graf Plater-Sieberg und Regierungsrat v. Wettberg.

[2]) Geb. 1787 — war Arzt in Mitau, „auch Konservator des kurländ. Prov.-Museums und hat sich um dieses Institut, dessen naturhistorische Abteilung fast ihm allein alles verdankt, unvergängliche Verdienste erworben."

gewordenen Liebhabereien, „ohne sich nach der anderweitigen Welt sonderlich umzusehen." So lautet das — wohl von einem Freunde verfaßte — Urteil über die Tätigkeit und die Persönlichkeit dieses verdienten Mannes, der am 13. September 1846 als 83jähriger Greis in Mitau die Augen für immer schloß.

Es ist hier weder möglich noch auch der Ort, alle Arbeiten namentlich anzuführen, die Reckes fleißiger Feder während seines langen Lebens entstammen; nicht unerwähnt darf es aber an dieser Stelle bleiben, daß er zahlreiche Beiträge — meist geschichtlichen oder kulturgeschichtlichen Inhalts — in Kaffkas „Nordischem Archiv", in der von Schröder und Albers herausgegebenen „Ruthenia" und im „Ostseeprovinzen-Blatt" veröffentlicht hat. — Ferner gab er im Verein mit dem Mitauer Oberlehrer Dr. Ernst Christian v. Trautvetter und mehreren andren Gelehrten in den Jahren 1829 und 1830 in Mitau „Die Quatember" heraus, eine „Zeitschrift für naturwissenschaftliche, geschichtliche, philologische, literärische und gemischte Gegenstände." Von diesem Blatt soll später genauer die Rede sein.

Hatte er somit schon durch diese Mitarbeit an belletristischen Zeitschriften sein Interesse für diesen Zweig baltischen Geisteslebens bewiesen, so war es ganz besonders der Fall durch die Herausgabe eines eigenen Blattes, der schon vorhin erwähnten, in Mitau zur Ausgabe gelangten „Wöchentlichen Unterhaltungen für Liebhaber deutscher Lektüre in Rußland"[1]. Auch bei diesem journalistischen Unternehmen fällt uns seine kurze Lebensdauer auf: es erscheint von 1805 bis 1808, also nur drei Jahre. Von den Mitarbeitern sind in erster Linie die auch heute noch bekannten Gelehrten bezw. Dichter zu nennen: der rührige und verdienstvolle Pastor Fr. Chr. Brosse, neben seinem Beruf ein tüchtiger Philolog und vielseitig gebildeter Mann; Dr. med. J. G. von Groschke, Professor der Naturgeschichte am Gymnasium illustre zu Mitau; Elisa v. d. Recke, Merkel, H. E. Zimmermann, der bekannte Herausgeber einer lettischen Literaturgeschichte; Ulrich von Schlippenbach, Kas. Ulrich v. Boehlendorff u. a.[2].

---

[1]) Im letzten Jahre (1808) lautete der Titel weniger anspruchsvoll: „Neue wöchentliche Unterhaltungen, größtenteils über Gegenstände der Literatur und Kunst."

[2]) Sonstige Mitarbeiter waren die Pastoren: K. G. Elverfeld (mit

Die „Wöchentlichen Unterhaltungen“ sind reicher an wissenschaftlichen und belletristischen Beiträgen. Ich gebe hier kein genaueres Verzeichnis davon, da die namentliche Nennung der lesenswerten Artikel einerseits nur einer trockenen Aufzählung gleichkäme. Nur einen Beitrag, der Ulrich v. Schlippenbach zum Verfasser hat, möchte ich hervorheben: die „Fragmente einer Reise durch Kurland“, beginnend mit Nr. 22 vom 28. Mai 1806. Es geschieht dieses aus dem Grunde, weil der Verfasser dieser später auch in Buchform veröffentlichten Schilderungen[1] von seinen Reisen durch das Gottesländchen in einer so zwanglosen und angenehmen, von so viel Heimatliebe getragenen Art erzählt, daß die Lektüre des Büchleins auch heute noch von Interesse ist. In immer wechselnden Bildern schildert uns Schlippenbach Leben und Treiben, Land und Leute in Kurland. Besonders anziehend erscheint die eingehende Beschreibung der Johanniszeit in Mitau. Der 24. Juni war für Herren und Bauern althergebrachterweise der „Termin“ für die Erledigung von Geschäften verschiedenster Art, und das sonst in idyllischer Ruhe daliegende Städtchen bietet um diese Zeit ein lebhaftes Bild. Die Verhandlungen der Gutsbesitzer mit den damals wie heute in Kurland bei Geschäftsvermittlungen unentbehrlichen Juden, das Auftreten der zugereisten zahlreichen Taschenspieler, Schaubudenbesitzer und Künstler aus dem benachbarten Riga, die für heutige Begriffe staunenswerte Anspruchslosigkeit und frische Unmittelbarkeit im Genießen aller dieser Herrlichkeiten werden mit großer Anschaulichkeit geschildert, und wir gewinnen auch nach dieser Richtung ein getreues und in lebhaften Farben gehaltenes Bild Alt-Kurlands.

Doch kehren wir zur allgemeinen Besprechung der „Wöchentlichen Unterhaltungen“ zurück. Hervorzuheben sind die oft guten Kritiken über belletristische und andere, vorzugsweise baltische Verhältnisse berührende Novitäten; auch hier, wie im „Nordischen Archiv“, werden die Leistungen des Theaters (speziell des Rigaschen) aufmerksam verfolgt. Der Abdruck, beispielsweise, des Prologs,

---

einigen interessanten Aufsätzen über den damals viel Aufsehen erregenden blinden lettischen „Naturdichter“ Indrik), Fr. Gustav Maczewsky (mit zahlreichen, aber minderwertigen dichterischen Beiträgen); Mylich, E. F. Ockel; die Professoren: Hennig, Fr. Lampe, Leuthold, Liebau, Pöschmann, Trinius, sowie der früher schon erwähnte Frhr. G. F. v. Fölkersahm u. a.

[1]) „Malerische Wanderungen durch Kurland.“ Riga und Leipzig 1809.

der 1805 im Rigaer Stadttheater in Veranlassung einer Schiller-Gedächtnisfeier gehalten wurde[1], legt Zeugnis davon ab, wie sehr man den großen Dramatiker auch damals schon bei uns schätzte. Der Schluß des Prologs lautet:

Doch dankbar gibt — zum erstenmal — die Nation
Dem deutschen Dichter — ach, im Tode! — Lohn.
Die schöne Pflicht des Danks, auch uns vereint sie heut.
Sein Carlos, ein Gebild aus fernen Himmelshöhen
    Der bessern Folgezeit geweiht,
    Soll jetzt an Euch vorübergehn.
Wenn's unsrer schwachen Kunst gelingt,
Euch herzuzaubern, was der Genius geboren,
Wenn Euch sein hoher Geist durchdringt,
Dann ist der Abend nicht verloren.
Dann wird auch unsre Kunst ein Stein
Zum Denkmal deutschen Danks, das ewig währe!
    Der späte Enkel freu sich sein,
    Die Nachwelt nenn' es: Schillers Ehre!

Der Reinertrag dieser Vorstellung wurde den Hinterbliebenen Schillers übersandt.

An streitlustige Duellanten — um die wohl auch schon in jenen Tagen aktuelle Frage der Berechtigung des Zweikampfs nicht unberücksichtigt zu lassen — wendet sich in Nr. 9 vom 26. Febr. 1806 eine ganz amüsante „Apologie des Duells“. — —

So verdienstvoll Reckes Idee der Herausgabe einer eigenen Zeitschrift auch gewesen ist, so müssen wir anderseits doch eingestehen, daß das Blatt, erstens, insofern den Erwartungen nicht entspricht, als für Liebhaber deutscher Lektüre in Rußland sein Rahmen ein viel zu enger war, und daß es, zweitens, auch für baltische Leser, die aus der Geschichte ihrer Heimat und der Kenntnis ihrer sozialen und kulturellen Existenzbedingungen kein ausdrückliches Studium machen wollten, inhaltlich oft zu gelehrt war. In diesem Umstande dürfen wir vielleicht einen der Gründe erblicken, weshalb Reckes „Unterhaltungen“, trotz der Gediegenheit der Persönlichkeit des Herausgebers und der Mitarbeiter, zu ähnlich kurzer Lebensdauer verurteilt war, wie die Vorgänger und das Gros der Nachfolger dieses Blattes. Natürlich haben sicherlich auch noch Umstände andrer allgemeiner Natur mitgespielt.

[1]) Nr. 46 vom 13. November 1805.

Gleichzeitig mit Reckes „Unterhaltungen“ erschien in Riga, von 1806—1807, von Anton Truhart herausgegeben, den wir schon früher als Mitarbeiter des „Nordischen Archivs“ kennen lernten, die „Fama für Deutsch-Rußland“, in jährlich zwölf Heften. Als Mitarbeiter beteiligten sich an diesem Unternehmen hauptsächlich: Pierce Balthasar Frhr. v. Campenhausen[1], Kotzebue, Merkel, Sonntag, Keußler, der verdienstvolle Landrat Graf Mellin, der Schriftsteller Friedrich v. Eckard u. a. Sie sind somit im ganzen die nämlichen wie beim „Nordischen Archiv“ und den „Wöchentlichen Unterhaltungen“, daher ist auch der Charakter der „Fama“ kein wesentlich andrer. Aus diesem Grunde erscheint eine detailliertere Besprechung überflüssig; als nicht uninteressant sei eine Arbeit über die frühere Schiffahrt von Pleskau nach Pernau (im Jahrg. 1807) hervorgehoben.

Das Truhartsche Blatt teilt, wie wir sehen, das Schicksal seiner Vorgänger, indem es sich nur zwei Jahre lang über Wasser halten kann und dann sang- und klanglos eingeht.

Eine weitere Konkurrentin dieser Zeitschriften während der in Rede stehenden Jahre stellt die „Ruthenia“ dar; unter diesem Titel erschien von ihrem dritten Jahrgang an die „St. Petersburgische Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung“. Es erschienen in der Zeit von 1805 bis August 1811 je 12 Hefte jährlich. Mitau und St. Petersburg waren die Verlagsstädte, als Herausgeber zeichneten: der Bibliothekar des I. Kadettenkorps F. E. Schröder, der Mitauer Advokat F. Albers und zuletzt der früher schon genannte F. Chr. Brosse. Außer ihnen arbeiteten an diesem Blatt eine Reihe tüchtiger Männer mit, wie die Professoren Liebau, Hennig[2], Krause, der verdienstvolle Pastor Benj. Bergmann, Aug. v. Kotzebue, Joh. Friedr. v. d. Recke, Ulrich v. Schlippenbach, die Literaten Purgold und Baczko, Trautvetter u. a.

Professor Joh. Wilh. Krause veröffentlichte hier u. a. die später auch als Broschüre herausgegebenen „Worte bei der Legung des Grundsteins zum Hauptgebäude der Kaiserlichen Universität“,

---

[1]) Von Campenhausen soll später, gelegentlich der Besprechung seines Dramas „Die Belagerung von Wenden“ genauer die Rede sein.

[2]) Hennig war Professor in Königsberg.

gesprochen am 15. Sept. 1803 [1]. Die von Krause gehaltene Rede ist formell und inhaltlich vollendeter als die früher bereits erwähnte Rede beim Richtfest der Universitätsbibliothek; auch sie atmet jene hohe Befriedigung und reine Freude am Erreichten, die in der herzlichen Dankbarkeit für die humane Gesinnung Alexanders I. unsren Provinzen gegenüber ihren ungeheuchelten Ausdruck findet.

Die Zahl der Gedichte, die die „Ruthenia" bringt, ist groß, aber minderwertig, bis auf einzelne Poesien von Ulrich von Schlippenbach. Die Minderwertigkeit der Produkte der hier vertretenen Pegasusreiter wird auch ohne Textproben, durch die bloße Angabe dessen illustriert, was in diesen — sit venia verbo — „Dichtern" poetische Gefühle auszulösen imstande war. — Die „Abendstunden eines einsamen Fremdlings" und eine „Elegie über einen verlorenen Liebesbrief" könnten noch — zur Not — passieren; was sagt der Leser aber zur „Apotheose meiner Hündin" oder zu einem Thema wie „Der Tod der Kröte — eine Frühlingskantate"?! — Wenn das, was die „Ruthenia" sonst bot, auch nicht schlecht war — die Namen so vieler Professoren sind uns Bürgen dafür — solche Machwerke wie die eben genannten dürften wohl zur Genüge den „Mangel an Absatz" erklären, mit dem dies Blatt sein Eingehen motiviert.

In den Jahren 1805 und 1808 gab ein Rigenser, Benjamin Heidecke, einen „Russischen Merkur" resp. „Janus oder russische Papiere" heraus. Es ist dem Schreiber dieser Zeilen leider nicht gelungen, dieser Zeitschriften habhaft zu werden, und er ist daher nicht in der Lage, sie näher zu charakterisieren. Ebensowenig ist dieses möglich bei dem 1807 vom Dorpater Professor Hezel edierten „Russischen Volksfreund", bei welchem es nach Erscheinen von acht „Stücken" sein Bewenden hatte.

Höchst bedauerlich ist es, daß weder die Universitätsbibliothek noch eine der großen Rigaschen Büchereien das von dem schon mehrfach erwähnten Aug. Heinr. v. Weyrauch herausgegebene „Wochenblatt für Damen" mit dem Titel „Iris" besitzt. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß dieses Wochenblatt,

---

[1]) Als Broschüre erschienen unter dem Titel: „Der 15. September 1805 in Dorpat"; der Text dieser Krauseschen Rede ist vom Verfasser der vorliegenden Zeilen in der „Nordlivl. Ztg." vom 15. und 16. Sept. 1905 nochmals veröffentlicht worden, wo er Interessenten bequem zugänglich ist.

welches 1808 in Riga in zwei Bändchen erschien, Poesien dieses genialen Landsmannes in reicher Fülle enthalten hat. Zweifellos befindet sich dieses Blatt irgendwo noch im Privatbesitz, und der Verf. wäre den Lesern für eventuelle Angaben, wo weitere Nachforschungen von Erfolg begleitet wären, sehr dankbar. Die Poesien Weyrauchs, von denen weiter unten eine Probe gegeben werden soll, sind zur Zeit noch nicht gesammelt und sind in einer großen Zahl verschiedener Zeitschriften zerstreut. Es wäre eine gerechte Pietätspflicht, wenn diesem bedeutenden Dichter durch eine geeignete Zusammenstellung seiner Poesien und Kompositionen das ihm längst gebührende Ehrendenkmal gesetzt würde.

Das Jahr 1812 ist für Rußland und Livland durch die Napoleonische Invasion denkwürdig. Eine sehr originelle Erinnerung an diese Zeit stellt ein Unternehmen dar, das den Zweck hatte, ein Armeeblatt zu sein und nach dem Plan des Herausgebers unter dem Titel „Der Russe" unter den Soldaten verteilt werden sollte. Weder nennt ein Katalog dieses Blatt, noch ist eine Bibliothek im Besitz der einzigen erschienenen Nummer dieser sonderbaren Kriegsblüte, von der wohl bestenfalls nur der Herausgeber, der Dorpater Professor Rambach, gewußt hat, wie das Erscheinen eines solchen Blattes — in deutscher Sprache für die russische Armee! — materiell und ideell zu motivieren wäre. Garlieb Merkel in seiner „Geschichte meiner liefländischen Zeitschriften" ist der einzige, der uns von dieser sonderbaren Merkwürdigkeit aus dem Trubel des großen Kriegsjahres Kunde gibt; selbst das sonst so zuverlässige Recke-Napierskysche Schriftstellerlexikon weiß nur, daß Rambach zwecks der geplanten Herausgabe eines patriotischen Blattes vom Juni bis Oktober 1812 sich im russischen Hauptquartier aufgehalten hat. Wie schon in der Tabelle erwähnt, ging die Typographie des „Russen" bei Witepsk verloren, was Rambach die Herausgabe weiterer Nummern — wenn anders überhaupt noch welche zu erwarten waren — unmöglich machte.

(Schluß folgt.)

Die Freigebung des Rittergüter-Besitzrechts.

Von

R. Baron Staël von Holstein.

Schluß.

Unter so günstigen Auspizien für die Vorlage begann am 17. März 1865 die Redeschlacht auf dem Landtag. Der Bürgermeister Otto Müller als Vertreter Rigas eröffnete sie, indem er das Andrängen des Bürgerstandes schilderte zur Wiedererlangung ihres guten alten Rechts auf den Besitz von Landgütern. Der dringende Wunsch des Rates sei es, „diese Angelegenheit durch den Livländischen Landtag zur Erledigung zu bringen und dadurch weiteren, in vielfacher Weise bedauerlichen Schritten bei der Staatsregierung vorzubeugen[1]."

Diese Andeutung auf die Intentionen der Großen Gilde schien keine glückliche gewesen und vielleicht auch als eine Drohung aufgefaßt worden zu sein, wie solches aus dem nachstehenden Brief eines Konventsgliedes vom 18. März 1865 zu entnehmen war: „Gestern", so schrieb er, „gingen wir mit großer Aufregung und Spannung an die Debatte wegen Freigebung des Güterbesitzrechts. Der Bürgermeister Müller begann und hatte leider von der beabsichtigten Klage der Großen Gilde an den Kaiser gesprochen, so daß einzelne Mitglieder unsrer Versammlung in ihrem guten Willen erschüttert wurden und deklarierten, nun nicht mehr für die Freigebung stimmen zu wollen[2]."

Auf Müller folgte Lilienfeld-Könhof, um sein den Antrag pure ablehnendes Minoritätssentiment zu verteidigen. Der histo-

---

[1]) Landtagsrezeß vom März 1865. S. 143.
[2]) Archiv Jensel, „Briefe" 2c. S. 102.

rische Rechtsgrund, so führte er aus, erscheine ihm vor allen der „inhaltreichste“ zu sein; auch dieser aber sei doch nicht maßgebend genug für die Freigebung, weil es „für die Restitution alter Rechte keine Grenze gebe“. Ferner sei der alte Begriff „Rigascher Bürger“ ein im Lauf der Jahrhunderte ganz veränderter und jetzt kaum mehr „zu definierender“ geworden. „Die Ritterschaft könne mithin auf ein fundamentales Recht nicht verzichten, ohne zu wissen für wen.“ Auch das durch die Freigebung in Aussicht gestellte friedliche Zusammengehen der Stände könne ihn zu der Konzession nicht veranlassen; denn an einen durch Opfer errungenen Frieden glaube er nicht. „Das Gebiet des friedlichen Beisammengehens liege höher, in der gemeinsamen Sphäre deutscher Bildung und protestantischen Glaubens, nicht aber in der Auflösung von Korporationen. Die Ritterschaft möge sich hüten vor der politischen Chancenberechnung, dem Gebiet politischer Ahnungen. Es gebe nur eine Klugheit, und die liege in der Wahrheit, — nicht im Diplomatisieren“ usw.

Um das Sentiment der Majorität zu befürworten, betrat hierauf E. v. Oettingen die Tribüne. Zuvörderst betonte er, in welch „würdigerer Form“ die vorliegende Frage jetzt zum zweiten Mal an den Landtag herangetreten sei, als früher, „einer Form, die ruhige Erwägung und Abklärung der Überzeugungen gestatte“. In diesem Antrag sei die historische Basis des vom Rat in Anspruch genommenen alten Rechts „unbestreitbar nachgewiesen“ worden. Die Pflicht der Ritterschaft sei es nunmehr, dieses Recht zu schützen. Denn nur solange, als sie „der Basis des historischen Rechts treu bleibe, könne sie ihren Standpunkt behaupten“. Durch das verlangte Zugeständnis werde die Stellung der Ritterschaft „in keiner Weise alteriert, und wenn der Bürger in die Landschaft eintrete, so sei dieses eine unvermeidliche Konzession, die ihm um so weniger verweigert werden könne, als sie in kürzester Zeit auch den Bauern werde zugestanden werden müssen. Daher sei kein Grund vorhanden, auf einem materiellen Vorrecht zu bestehen, das der Anfeindung ein so weites Feld biete, denn die Bedeutung der Ritterschaft beruhe nicht auf ihrem materiellen, sondern auf ihrem politischen Vorrecht“ usw.

Gerade auf diese Seite der Frage griff Landrat Campenhausen zurück, um sein Konsilium zu empfehlen. Es liege eben

die Schwierigkeit vor, zu wissen, wie man das eine Recht einräumen könne, ohne die politische Stellung der Ritterschaft in Mitleidenschaft zu ziehen, was die von ihm gewünschte Kommission zu eruieren haben würde. Zugleich motivierte er seine seit dem letzten Landtag veränderte Stellungnahme zu der Vorlage. Den damals „unter Drohungen und als gewaltiger Zuruf des Zeitgeistes an die Ritterschaft gebrachten" Forderungen habe er entgegentreten müssen. Nun sei es etwas anderes. „In sachlicher, klarer und würdiger Weise" habe der Rat sein Recht geltend gemacht, und „er nehme alles als bewiesen an", was in dieser Hinsicht angeführt worden sei. Dennoch aber sei es nicht die Rechtsfrage, die überzeugend auf ihn wirke. Denn vom „Rechtsstandpunkt aus könne eine Restitution nicht verlangt werden. Welches Geschrei würde sich erheben, wenn die Ritterschaft die Restitution aller Rechte verlangen wollte, die ihr mit der Zeit verloren gegangen sind!" Dann könnte ebenso ein Recht der Letten und Esten auf den ursprünglichen Besitz des Landes anerkannt werden! — Was ganz anderes sei es mit der Billigkeit. Diesen Standpunkt lasse er nun voll gelten, „das in Rede stehende Recht könne aber nur eingeräumt werden, nachdem die Möglichkeit gefunden worden, wie dieses zu realisieren sei", ohne die politischen Rechte der Ritterschaft zu beeinträchtigen. Daher bäte er, seinem Konsilium gemäß, eine Kommission niederzusetzen zur Lösung dieser Aufgabe, und ohne Zeitbestimmung für den Abschluß ihrer Arbeit.

Hiefür erklärte sich auch W. v. Bock-Schwarzhof, so sehr er den Antrag des Rates prinzipiell angriff und als vollkommen unberechtigt hinstellte. Namentlich sei es so falsch, wenn er sich als Landstand geriere, und nicht, was er allein sei, als Glied der nobilitas. Denn dadurch verfalle er in den Fehler, „gleichzeitig die Vertretung der Rechte aller landischen, nicht zur Ritterschaft gehörigen bürgerlichen Elemente tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht indessen gebühre der Ritterschaft allein"; es involviere der Antrag in dieser Form daher eine Kompetenzüberschreitung. Ebenso unberechtigt sei die Forderung, die Restitution des Güterbesitzrechts für den gesamten Bürgerstand Livlands zu erheben. Denn dieser zerfalle in eine Anzahl von Korporationen, von denen nur die Korporation der Stadt Riga bis 1845 ein notorisches Recht auf Landbesitz gehabt habe. Daher stelle dieses Verlangen

„eine Infraktion in das Landesrecht" dar und sei ein Versuch zur „Erkämpfung von Adelsrechten für alle livländischen Bürger". Es handle sich darum, eine Bresche in die staatsrechtliche Stellung der Ritterschaft zu legen. Daher sei er dafür, den Antrag der Stadt Riga, in Berücksichtigung seiner „inkorrekten Form", abzuweisen, aber doch das Votum Rautenfeld-Campenhausen anzunehmen. — Am nächsten Tage motivierte er diese seine Stellungnahme bei der Rezeßregulierung noch mit folgenden Worten: „Er beantrage die Annahme des Sentiments des Kreisdeputierten v. Rautenfeld in der ihm vom Landrat Baron Campenhausen gegebenen Modifikation, weil dadurch die livländische Ritterschaft „ihre Gleichgültigkeit gegen das sie garnicht tangierende Güterrecht des russischen Erbadels dokumentieren" würde[1]."

Nach dem Wortlaut des Art. 876 des II. Teils des Provinzialrechts gehörte in Livland das Güterbesitzrecht nicht dem indigenen, immatrikulierten, sondern dem russischen Erbadel, im Gegensatz zu Kurland, Estland und Oesel, woselbst nur jener dieses Privilegium genoß. Demgemäß „tangierte", nach Bocks Auffassung, dieses letztere in Livland nicht zunächst nur den indigenen, sondern den gesamten Reichserbadel.

Schärfer noch verurteilte Landrat Nolcken den Antrag: weder aus rechtlichen noch aus Billigkeitsgründen lasse er ihn gelten. Von jeher sei es ein Unrecht von seiten des Bürgerstandes gewesen, „das Güterbesitzrecht mit dem Adel teilen zu wollen", und zur Geltung sei dieses Bestreben „schwerlich" gekommen, „weil ein altes Recht vorlag, sondern durch einen Akt der Politik polnischer und schwedischer Herrscher, in der Absicht, die Stellung des Adels zu erschüttern." Peter d. Gr. habe das ältere Recht des Adels wiederhergestellt, „eine eigene Zumutung sei es nun, dieses alte wiederhergestellte Recht des Adels zum Fenster hinauszuwerfen, damit jeder Vorübergehende dessen teilhaftig werde". Das 99jährige Pfandrecht restituiert zu erhalten, genüge dem Bürgerstande nicht, was den Beweis liefere, „daß es sich nicht um die Wiedergewinnung des ruhigen Besitzes von Land, sondern um die Eroberung politischer Rechte handle." Die Einräumung dieser sei auch die notwendige Konsequenz der Freigebung des Rechts, sie führe mit Notwendigkeit zur politischen Gleichberechtigung und schließlich zur

[1]) Landtagsrezeß vom März 1865. S. 166.

Aufnahme jedes Rittergutsbesitzers in die Matrikel. Dabei würde dann jedes Standesbewußtsein schwinden und „Gleichgültigkeit gegen die Erfüllung politischer Pflichten Platz greifen" usw.

Der historischen Argumentation Nolckens trat namentlich Landrat Arthur Richter entgegen, indem er anführte, daß, da die Rigaschen Bürger bereits zu bischöflichen Zeiten das Recht gehabt hätten, Güter zu besitzen, ihnen dieses nicht erst durch Polen und Schweden habe erteilt werden können.

Hieran knüpfte Oettingen-Luhdenhof an, indem er davor warnte, sich „gegen ein fremdes historisches Recht gleichgültig zu zeigen", namentlich in Anbetracht der „noch unerledigten Frage der Rehabilitierung des alten Rechts unsrer protestantischen Kirche[1]."

Noch andere Redner meldeten sich, stundenlang wogte der Kampf hin und her, und immer neue historische, politische und humanitäre Argumente wurden von beiden Seiten mit Aufwendung aller geistigen Machtmittel ins Feld geführt.

In seinem Resumee über diese lange Debatte schrieb das mehrfach erwähnte Konventsglied am 18. März 1865 noch Folgendes nach Hause: „Der Kreisdeputierte G. Lilienfeld trat zum ersten Mal an den Stab und hielt eine sehr gute, warme Rede für die Konservierung des Rechts; er mahnte den Saal, seine Pflicht nicht zu vergessen und unser einziges Bollwerk gegen das Eindringen fremder Elemente zu schützen." Nachdem der Briefschreiber hierauf den Inhalt seiner eigenen Rede referiert hatte, fuhr er fort: „Nolcken sprach schlechter als im vorigen Jahr . . . er sagte, wir dürften unser angestammtes Recht nicht aus dem Fenster werfen, damit jeder Beliebige es draußen auflesen könne. Ferner meinte er, wenn wir die Bitte jetzt wieder abschlagen, so würde der Rigasche Rat doch endlich aufhören, uns zu belästigen. . . . Arthur Richter und Nikolai Oettingen antworteten Nolcken, ersterer mit geschichtlichen Daten aus den von Schirren untersuchten Akten, letzterer, indem er erinnerte . . . wie sehr wir in der konfessionellen Frage unser altes Recht zu betonen verständen . . . hier aber wären wir nicht bereit, ein notorisches Recht des Bürgerstandes anzuerkennen. Nachdem Saß noch einige . . . Worte hinzugefügt, . . . war die Versammlung durch die vierstündige Debatte

[1]) Landtagsrezeß vom März 1865. S. 142—161.

so ermüdet, . . . daß sie Schluß! rief, und obgleich wir alle noch viel auf dem Herzen hatten, so durfte man doch nicht ungestraft solcher Laune des Saales widerstreben. Die Debatte wurde geschlossen und für morgen die Ballotements angesetzt[1]."

Vier Ballotements waren zum 17. März 1865 angemeldet worden, nämlich erstens durch den Bürgermeister Otto Müller auf das Sentiment und Konsilium der Majorität, die sich mit dem Antrag des Rates deckten, zweitens auf das Sentiment der Minorität der Herren von Bock und Genossen, und drittens auf das Konsilium des Landrats Campenhausen, hervorgegangen aus dem Sentiment des Herrn v. Rautenfeld, und nun folgendermaßen formuliert: „Es soll sogleich eine Kommission ernannt werden, die unter eventueller Freigebung des Güterbesitzrechts die Stellung der zukünftigen, nicht zur Matrikel gehörenden Rittergutsbesitzer zu den Landesinstitutionen zu präzisieren und dem nächsten Landtag darüber Vorlage zu machen hat." Zur größeren Klarstellung erläuterte vor dem Ballotement Landrat Campenhausen diese Fassung noch dahin, daß das Güterbesitzrecht „durch die Bejahung der Frage nicht freigegeben, sondern eben nur eine Kommission niedergesetzt werde" mit der erwähnten Aufgabe. — Endlich war als viertes Ballotement das des Landrat Nolcken angemeldet worden auf die Frage: „Soll das bisherige faktische Besitzrecht des livländischen Adels nach wie vor auch für die Zukunft festgehalten werden?"

Mit großer Bewegung trat die Versammlung an die Entscheidung heran, und das Resultat des ersten Ballotements schien wiederum der konservativen Partei den Sieg zuerkennen zu wollen. Mit 115 verneinenden gegen 78 bejahende Stimmen wurden die Majoritätsvota beider Kammern und damit der Antrag des Rigaschen Rats verworfen, und ebenso ging es bei dem zweiten Ballotement über das Sentiment der Herren v. Bock, v. Wulf und v. Kahlen. Auch dieses fiel mit 110 gegen 81 Stimmen durch. — Nun aber änderte sich die Situation, denn mit 102 gegen 90 Stimmen wurde die vom Landrat Campenhausen aufgestellte Frage bejaht und hiemit die sofortige Einsetzung der erwähnten Kommission zum Beschluß der Ritterschaft erhoben. Doch der Landrat Nolcken erklärte sich hiedurch noch nicht für geschlagen, sondern

[1]) Archiv Jensel, „Briefe" ꝛc. S. 105.

verlangte vielmehr, daß auch sein beantragtes Ballotement nunmehr vorgenommen werde. Der Landmarschall wandte hiegegen ein, daß dieses nicht mehr zulässig sei, „weil eine Bejahung der für das zweite Ballotement gestellten Frage die absolute Verwerfung der Freigebung des Güterbesitzrechts involviere, während die soeben stattgehabte Beschlußfassung von der Voraussetzung einer eventuellen Freigebung ausgehe", und ein folgender Beschluß mit einem vorhergehenden nicht in Widerspruch treten oder gar ihn aufheben dürfe. Dieser Einwand wirkte aber nicht dahin, die Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, so daß der Landmarschall die Landräte aufforderte, ihm in die Ratskammer zu folgen. Die Entscheidung daselbst fiel zwar so aus, wie es der Fürst Lieven gemeint hatte, jedoch mit einer andern Motivierung. Er war bei seinem Einwand von der Voraussetzung ausgegangen, daß das vierte Ballotement bejaht werden würde. Die Herren in der Ratskammer nahmen, wohl auch mit mehr Grund, das Gegenteil an, nämlich, daß es verneint würde. Aber auch in diesem Falle trete derselbe Widerspruch zu einem eben gefaßten Beschluß ein, da ja durch das erste Ballotement die Freigebung des Güterbesitzrechts abgelehnt worden war. Daher wurde der Landmarschall beauftragt, der Versammlung zu eröffnen, „daß das vierte Ballotement" nicht durch das dritte, sondern als durch das erste erledigt, nicht stattfinden werde. Zugleich war beschlossen worden, dem Rigaschen Rat offiziell nur von dem Resultat dieser ersten Abstimmung Kenntnis zu geben, von der Einsetzung einer Kommission aber nicht, so daß nach außen hin der Landtag sich zu der Vorlage ganz ebenso gestellt hatte, wie 1864. Natürlich wurde jedoch, schon durch die Anwesenheit der Vertreter Rigas auf dem Saal, der wahre Sachverhalt sofort allgemein bekannt und in der Presse publiziert und besprochen [1].

Aus demselben Grunde, der obige Art der Publikation veranlaßt hatte, nämlich um in keiner Weise durch die Einsetzung der Kommission das endgültige Schicksal der Güterbesitzfrage zu präjudizieren, wurde am nächsten Tage bei der Rezeßregulierung von dem Kreisdeputierten G. v. Transehe vorgeschlagen, die Motive des zum Beschluß erhobenen Rautenfeldschen Sentiments zu streichen.

[1]) Rigasche Zeitung 1865, Nr. 52.

Denn in ihnen sei eine „prinzipielle Anerkennung der Notwendigkeit der Freigebung des Güterbesitzrechts" ausgesprochen, die nicht beschlossen worden ist. Hierüber entspann sich wieder eine längere Diskussion. So erwiderte E. v. Oettingen, daß „die Verschreibung der Materie formell durchaus zum Wesen der Beschlußfassung gehöre und darin nichts ungewöhnliches liege, daß die Minorität dabei Motive finde, mit denen sie nicht übereinstimme."

Auch der Landmarschall erklärte, daß er die Fassung des Rezesses für korrekt halte; da aber G. v. Transehe erklärte, er sehe sich, wenn es dabei bliebe, veranlaßt, einen schriftlichen Protest zu den Akten zu geben, und er hierin von vielen Seiten unterstützt wurde, so griff der Fürst Lieven wiederum zu dem Auskunftsmittel, die Landräte in der Ratskammer zu versammeln. Hier wurde beschlossen, dem Wunsch des Herrn v. Transehe Rechnung zu tragen, da das Gesetz nur die Verschreibung der verba decisiva des Beschlusses verlange, wenn es auch bisher stets Sitte gewesen sei, auch die Motive zu diesen beizufügen [1].

Noch einen Versuch machte sodann Nolcken, um die der konservativen Partei so unliebsame Entscheidung in der Güterbesitzfrage wenigstens tunlichst hinauszuschieben. Er beantragte, ihre definitive Erledigung an den ordinären Landtag zu verweisen, „damit sie nicht auf jedem inzwischen etwa sich versammelnden außerordentlichen Landtag wiederum zur Verhandlung gebracht werde." — Dieses geschah aber nicht. Es ergab sich vielmehr Widerspruch gegen diesen Antrag, „weil ein Landtag den andern in Bezug auf die zu behandelnden Gegenstände nicht binden könne", und als hierauf der Landmarschall eine Abstimmung darüber veranstaltete, ob der Vorschlag an die Kammern zu bringen sei, oder nicht, lehnte die Majorität der Versammlung dieses ab, und Nolcken zog ihn zurück.

Praktisch war dieser Verlauf von gar keinem Belang, da das laufende Triennium bereits im nächsten Jahr, d. h. 1866, erlosch und die Entscheidung von dem noch im Herbst 1865 zusammentretenden extraordinären Landtng, wie geschildert werden wird, zurückgewiesen wurde.

Was den Antrag der Stadt Wenden anlangt, so wurde einstimmig zum Beschluß erhoben, daß darauf, „auch soweit er die

[1]) Landtagsrezeß vom März 1865. S. 184.

Vertretung der kleinen Städte auf dem Landtag betrifft", in Übereinstimmung mit dem Landtagsschluß vom J. 1864 nicht einzugehen sei [1].

In die beschlossene Kommission wurden gewählt: der Landrat Campenhausen, der Kreisdeputierte v. Rautenfeld und einer der entschiedensten Gegner der Freigebung, der Konservative Baron Saß, Assessor des livländischen Hofgerichts.

So blieb es bei dem Beschluß, die Kommission zu erwählen. Es war ein Schritt vorwärts auf der liberalen Bahn, und wurde als solcher begrüßt. „Soviel haben wir in diesem Jahr doch Terrain gewonnen", schrieb ein Konventsglied am 19. März 1865 — „und soviel ist durch Diskussion und Arbeit geklärt worden! Diese letzte Frage wurde durch Landrat Campenhausen zum Ballotement gestellt, der im vorigen Jahr ganz dawider war, nun aber meint, man müsse der Zeit Rechnung tragen. — Während des Ballotements war eine große Aufregung im Saal. Nolcken deklarierte Campenhausen, daß wenn dessen Ballotement durchginge, er drei Jahre mit ihm kein Wort sprechen würde; letzterer antwortete, es wäre ihm lieber, wenn es sechs Jahre wären. Campenhausen hat sich durch diese Sache ganz von Nolcken emanzipiert [2]."

Die offizielle Antwort an den Rigaschen Rat auf dessen Antrag fertigte der residierende Landrat Baron Nolcken am 20. April 1865 aus. In der abgemachten Weise lautete sie kurz dahin, daß der Landtag auf die „von E. W. Rat der Kaiserlichen Stadt Riga beantragten Schritte nicht eingegangen ist" [3].

Bald darauf sah sich der Rat gezwungen, die bis zur Entscheidung des Landtags aufgeschobenen Verhandlungen mit der Großen Gilde wieder aufzunehmen, wobei seine Stellungnahme durch den nicht eröffneten, aber faktisch stattgehabten Beschluß des Landtags wesentlich beeinflußt wurde. Am 5. Mai 1865 nämlich faßte die Große Gilde abermals den Beschluß, bei dem Rat „die verfassungsmäßige Schiedskommission ohne fernere Verzögerung zu berufen". Hierauf ging der Rat nun zwar eventuell ein, betonte aber in seinem Antwortschreiben vom 16. Juni 1865 ausdrücklich, daß er sich nach wie vor gegen die Absendung einer Deputation

---

1) Landtagsrezeß vom März 1865. S. 163—172.
2) Archiv Jensel, „Briefe" ꝛc. S. 105.
3) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 78.

an den Kaiser aussprechen müsse, weil in Anbetracht der beschlossenen Einsetzung jener Kommission der Antrag des Rats noch keineswegs als vom Landtag vollkommen zurückgewiesen angesehen werden dürfe. Da mithin „noch nicht alle Mittel zur Lösung der Frage erschöpft“ seien, so müsse „immer noch die Hoffnung aufrecht erhalten werden, die vorliegende Sache ohne Ergreifung des letzten Mittels, die Anrufung Sr. Kais. Majestät, zu einem gedeihlichen Austrag gebracht zu sehen.“ Sollten die Gilden dagegen bei ihren Beschlüssen bleiben, so sei er damit einverstanden, die Schiedskommission zu konstituieren.

Da dieses der Fall war, so wurden im Lauf des Sommers und Herbstes die Wahlen der 18 Mitglieder dieser ständischen Schiedsgerichtskommission vollzogen (derjenigen des Rates am 19. November[1]) und am 13. Dezember 1865 trat sie im Rathaus unter dem Präsidium des Bürgermeisters Otto Müller zusammen. Einmütig war die Versammlung der Ansicht, daß die nun wiederholt geschehene Zurückweisung des Anspruchs des Bürgerstandes es erfordere, der Sache ohne Rücksicht auf etwaige spätere Landtagsverhandlungen Verfolg zu geben. Über den Weg, der hiebei einzuschlagen wäre, sprach sich namentlich der Bürgermeister Otto Müller in dem Sinne aus, daß von einer Deputation direkt an den Kaiser Abstand zu nehmen sei. Denn der Erfolg einer solchen Maßnahme würde offenbar nur darin bestehen, „daß, falls nicht gleich etwa eine Zurückweisung erfolge, die Supplikation dem Minister des Innern oder dem Generalgouverneur und von letzterem dem Landtag übergeben werden würde, da sich nicht voraussetzen lasse, daß die Staatsregierung eine Frage, in der es sich um Aufhebung eines faktisch gegenwärtig dem Adel zuständigen Rechts, gewissermaßen um eine Beschwerde gegen den Adel handle, ohne Vernehmung des letzteren zur Entscheidung bringen werde.“ Aussichtsvoller sei es, wenn man die Bitte an den General- oder Zivilgouverneur richtete, die Sache an die Staatsregierung, erforderlichenfalls an den Kaiser zu bringen, statt von vornherein mit dem äußersten Schritt zu beginnen.

Diese Auffassung fand allgemeine Zustimmung, wobei der Ratsherr Faltin noch ausführte, wie es mißlich erscheine, „den Hader der Stände an Allerhöchster Stelle offen darzulegen.“

[1]) Akte des Rigaschen Rats Nr. 1355. Lit. L. S. 43.

Die schließlich noch aufgeworfene Frage, ob die Stadt Riga nur für sich allein handle, oder sich als Vertreterin der Rechte des gesamten livländischen Bürgerstandes gerieren sollte, wurde im letzteren Sinne entschieden, da die Stadt sich hiezu verpflichtet fühlen müsse und bereits ihr letzter Antrag an den Landtag so gelautet habe. Hierauf wurde beschlossen: „daß von einer Deputation an Se. Kais. Maj. in der Güterbesitzfrage zur Zeit abzusehen und zunächst durch die obersten Gouvernementsautoritäten dem Minister des Innern die Bitte um Exportierung eines Gesetzes über die Wiederherstellung des Rechts des Bürgerstandes zum Eigentumserwerb von Landgütern vorzustellen sei.“ Unterschrieben war dieses Protokoll von folgenden Personen: Für den Rat — vom Bürgermnister Otto Müller und den Ratsherren A. Böthführ, Robert Bak, G. W. Berg, G. Hernmarck und A. Faltin; für die Große Gilde — von dem Ältermann H. Schnackenburg und den Ältesten John Helmsing, C. Rücker, W. Ruetz und Al. Mentzendorff; für die Kleine Gilde — von den Ältesten C. F. Meinhardt, F. Anders, G. Eichbaum, W. Boß, G. Schröder und B. Zinserling[1].

Mittlerweile hatte sich die Güterbesitzfrage in folgender Weise weiterentwickelt.

Nicht unwesentlich für ihren Fortgang war es, daß die kurländische Ritterschaft unter Führung ihres freisinnigen Landesbevollmächtigten, des Barons Karl v. d. Recke-Paulsgnade, auf ihrer brüderlichen Konferenz im Juni 1865 den liberalen Beschluß faßte, „ihrerseits das Recht zum eigentümlichen Erwerb ländlichen Immobils jeder Art an Personen aller Stände christlicher Konfession anzuerkennen“. Daß er enschlossen sei, seine Ritterschaft zu diesem Schritt nach Kräften zu veranlassen, hatte Baron Recke dem Fürsten Lieven schon im vorhergehenden Winter erklärt. „In Ansehung der Güterbesitzfrage“, so notierte letzterer am 5. Febr. 1865 in sein Tagebuch, „deklarierte der Baron Recke, daß er hier in der Residenz alles aufbieten werde, um der ferneren Begünstigung des Pfandbesitzes Schranken zu setzen, und daß er im Zusammenhang hiemit sich's zur Aufgabe gestellt habe, auf dem nächsten kurländischen Landtage der Freigebung des Güter-

[1]) a. a. O. S. 49.

besitzes an den Bürgerstand das Wort zu reden. Diesem Vorhaben schloß sich der Ritterschaftshauptmann Baron Pahlen an[1]."

Der letzte Estländische Landtag im Dezember 1864 hatte den Antrag auf Erwählung einer Kommission zur Ausarbeitung einer Verfassungsrevision im Hinblick auf eine etwaige Freigebung des Güterbesitzrechts abgelehnt.

Im Gegensatz zu Livland wurde in Kurland die Freigebung a priori im Prinzip genehmigt und sodann eine Kommission beauftragt, hinsichtlich der durch diesen Beschluß notwendig werdenden „Modifikationen der Verfassung und einschlägigen Emendationen des Privatrechts" die betreffenden Vorlagen zur ferneren Beschlußfassung der Ritterschaft vorzuberaten und festzustellen[2].

In der liberalen Presse wurde dieser Art des Vorgehens im Vergleich mit dem Livlands nicht der Vorzug gegeben, wenngleich es ein weitergehendes war. — Hierüber schrieb die „Rigasche Zeitung" am 6. Juli (Nr. 152) 1865 Folgendes: „In Livland ist die Güterbesitzfrage von der Verfassungsfrage nicht abhängig gemacht worden", in Kurland sei das aber wohl geschehen. Freilich sei „gerade unter den sog. Liberalen, den alten Fölkersahmianern", die Ansicht sehr verbreitet gewesen, daß „mit der Ausdehnung des Eigentumsrechts auf Personen aller Stände eine Verfassungsreform Hand in Hand gehen" müsse; formell stände aber der livländische Beschluß mit der Abschaffung des Adelsprivilegiums in gar keinem Zusammenhang. In Kurland stehe es anders. Hier sei die Freigebung wohl im Prinzip beschlossen, die Realisierung aber von weiteren Modalitäten abhängig gemacht worden, während Livland durch den diesjährigen Beschluß in keiner Weise gebunden sei. „Livland kann daher Kurland auf dem nächsten Landtag überholen."

Diese hypothetische Annahme traf so schnell nicht ein. Der nächste Landtag nämlich, der zweite extraordinäre in demselben Jahr, trat schon am 9. September zusammen. Die nächste Veranlassung war die Justizreformfrage, deren verschiedene Entwicklungsstadien in dieser ereignisvollen Zeit wieder und wieder den Appell an die versammelte Ritterschaft notwendig machte. Diesem Landtag lag nun der Bericht der im März eingesetzten Kommission in Sachen der Güterbesitzfrage vor. Er war sehr kurz und hatte

---

[1]) Ritt. Arch. Tagebuch des Fürsten Paul Lieven. S. 235.
[2]) a. a. O. S. 85.

im wesentlichen folgenden Inhalt: Die Kommission sei, so hieß es, darin übereingekommen, daß den etwaigen bürgerlichen Eigentümern von Rittergütern gegenüber den betreffenden, zu Recht bestehenden Artikeln des Provinzialrechts gegenwärtig dieselben Rechte einzuräumen wären, welche den bürgerlichen Pfandbesitzern und Gutsarrendatoren als Landsassen zugewiesen sind." Dabei aber habe sich die Kommission der Erwägung nicht verschließen können, daß ihre Aufgabe insofern eine sehr schwierige, ja kaum zu lösende sei, weil das Land soeben schon in einem so wichtigen Stadium der Reformen sich befinde, daß sehr bald auch dieser Vorschlag auf die veränderten Verhältnisse vielleicht nicht mehr passen würde. Das gelte namentlich in Bezug auf die infolge des auf dem Landtage von 1864 durch den Fürsten Lieven gemachten Antrages eingesetzte Grundsteuerkommission, deren Arbeiten die Landesinstitutionen nicht unberührt lassen können. Von einer mit Rücksicht hierauf weitergehenden Lösung der ihnen gestellten Aufgabe hätten die Glieder der Kommission sich veranlaßt gesehen, Abstand zu nehmen, solange eine Konsolidierung der dem Landtag vorliegenden Reformprojekte noch nicht stattgehabt habe, um nicht „müssige, nur den Arbeiten der Grundsteuerkommission vorgreifende Vorschläge zutage zu fördern".[1]

Weder im deliberierenden Konvent noch auf dem Landtag veranlaßte dieser Bericht irgend welche lebhaftere Debatte, und der Vorschlag der Kommission, nach welchem den etwaigen bürgerlichen Eigentümern von Rittergütern eventuell die Rechte als Landsassen einzuräumen seien, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Dieselbe Einmütigkeit herrschte, jedoch in negativem Sinne, auch bezüglich zweier weitgehender Anträge auf einen Ausbau der Verfassung und die Freigebung des Güterbesitzrechts. Der eine stammte wiederum vom Baron Ungern-Korast her. Wie erinnerlich, war seine Eingabe von dem letzten deliberierenden Konvent aus formellen Gründen, weil nämlich zu spät eingelaufen, zurückgewiesen worden. Nunmehr hatte er seine damaligen Desiderien wesentlich modifiziert. Während er im Februar das Güterprivilegium sofort mit allen seinen Konsequenzen auch in politischer Beziehung aboliert zu sehen wünschte und daher die eventuellen bürgerlichen Rittergutsbesitzer ohne weiteres „alle Vertretungsrechte und Pflichten, wie

[1]) Ritt. Arch Nr. 265. Lit. S. S. 88.

sie der indigene Adel besitzt", übernehmen sollten, war er jetzt der Meinung, „daß erst nach Feststellung und vollständiger Sicherung einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Verfassung die Freigebung des Grundbesitzrechts zum Beschluß erhoben werden könne". Ihm war eine durchgreifende allständische Verfassungsreform überhaupt zur Herbeiführung eines lebensfähigen Selfgouvernment als Bollwerk für die Zukunft die Hauptsache, aus der sich die Aufgabe des Güterprivilegiums dann von selbst ergab. Demendsprechend schlug er in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Kurland Folgendes vor:

„1. Vorläufig nur im Prinzip die Freigebung des Grundbesitzes anzuerkennen, diese aber nicht früher definitiv auszusprechen, als bis ein provinzielles Selfgouvernment durch erweiterte Verfassungsrechte gesichert worden ist.

2. Eine aus fünf Gliedern bestehende Verfassungsrevisionskommission zu erwählen, welcher zur Aufgabe gestellt werde, mit Zugrundelegung der Freigebung des Grundbesitzes und der zu erwartenden Justizreform die Vertretungsrechte des ländlichen Grundbesitzes unsrer bestehenden Verfassung derart anzupassen, daß ein Selfgouvernment die Interessen aller Gruppen in sich vereinigen könne. Zugleich wird der Kommission gestattet, sich durch beliebige Kooptation zu verstärken und Anträge zur Beratung entgegenzunehmen, welche auf ein einigendes Verfassungsleben hinwirken können, anstatt die Spaltungen der Gruppen zu verschärfen. — Korast, am 26. August 1865 [1]."

Der dim. Generalmajor v. Ditmar-Neu-Fennern beschränkte sich auch nicht auf die einfache Wiederholung seines Antrags aus dem Jahre 1364. Nun wünschte er mehr. Nicht nur sollte das Güterbesitzrecht aufgegeben werden, sondern zugleich von nun ab dem Bürgerstande auch das Wahlrecht für alle Landesposten ohne Ausnahme offen stehen. Vor Jahrhunderten, so argumentierte er, „wo beim Adel allein mehr oder weniger die Bildung vorherrschend war, konnten solche Zustände geduldet werden, doch jetzt ist es anders geworden, und wir begehen ein schweres Unrecht, wir treten die Rechte der Menschheit mit Füßen, wenn wir nicht Vorrechte aufgeben Männern gegenüber, die wir in jedem Sinn der Bedeu-

[1]) a. a. O. S. 87.

tung unsre „Brüder" nennen müssen, und ich frage Sie, meine Herren, sind die Söhne unsrer städtischen Patrizier schlechter als die der Arrendatoren der niedrigsten Herkunft, denen es im Verlauf der Zeit gelungen ist, sich ein Vermögen zu sammeln, und die alsdann durch Geldopfer, für gute Stiftungen oder dergleichen andre Sachen in den Adel erhoben, allendlich mit uns tagen auf den Landtagen über das Wohl und Weh ihresgleichen? Oder sind sie schlechter, die Söhne unsrer städtischen Patrizier, als die der Kirchspielsrichter, deren ganzes Verdienst es ist, dreimal nach der Reihe dasselbe Amt bekleidet zu haben, und die dadurch in den Adel erhoben wurden? Oder sind sie schlechter und nicht würdig, daß man ihnen Rechte einräume, die ganz Europa schon jetzt anerkennt, die Söhne unsrer Patrizier, die an der Seite unsrer Vorfahrer mit ihnen kämpften, mit ihnen siegten und allendlich mit ihnen fielen für die gute Sache? Oder sind sie schlechter als die Söhne aufgedienter kleiner Beamten oder eines für uns dunklen ausländischen Adels, daß wir sie ausschließen aus unsrer Mitte, daß sie nicht einmal das Recht haben, sich ein Eigentum zu erwerben, auf daß es übergehe auf ihre Kinder, daß sie nicht das Recht haben, hervorragende Ämter im Lande zu besitzen, und diese Männer gezwungen sind in die Ferne zu gehen, um sich ein andres Vaterland zu suchen?!" [1]

Die entscheidenden Worte seines Antrags lauteten folgendermaßen: „Freigebung des Güterbesitzrechts an jedermann und Besetzung der untergeordnetsten sowohl als auch der höchsten Ämter durch Männer, die ihr juridisches Examen auf der Universität absolviert haben." — Hier war also die sonst den Anträgen wegen Freigebung des Güterbesitzrechts stets beigefügte Restriktion, daß dieses nur an Mitbrüder der christlichen Religion zediert werde, fortgelassen.

Dieser Antrag erfuhr auch eine Zurückweisung. Einstimmig in den Kammern und einstimmig in dem Saal wurde ohne Diskussion beschlossen, dem Autor zu erwidern, daß die Eingabe „ihrer großen Tragweite und Bedeutung wegen" auf dem gegenwärtigen, speziell der Justizreform geltenden Landtage nicht in Verhandlung genommen werden könne [2]. Hiebei wurde die Behandlung der

[1]) a. a. O. S. 85.
[2]) Landtagsrezeß vom September 1865. S. 130 u. 132.

Desiderien keineswegs ad calendas graecas verschoben, stand doch der Zusammentritt des ordinären Landtags schon in wenigen Monaten, d. h. zum März 1866 bevor.

Dieser Umstand wurde auch maßgebend für das Schicksal, das die auf der Sitzung der ständischen Schiedsgerichtskommission vom 13. Dez. 1865 beschlossene Eingabe an den Generalgouverneur wegen Freigebung der Güterbesitzfrage hatte.

Am 25. Januar 1866 ging diese an den Grafen Schuwalow ab. Sie war in energischem Ton gehalten. „Nur durch eine aller rechtlichen Begründung ermangelnde Praxis", so hieß es unter andrem in ihr, „ist dieses Recht des Bürgerstandes faktisch beseitigt und sodann im Provinzialrecht der Ostseegouvernements ein exklusives Güterbesitzrecht des Adels geschaffen worden, wie es weder im übrigen Kaiserreich noch in irgend einem Staate Europas zu finden ist." — In dem beifolgenden Memorial wurde außer den schon mehrfach erwähnten historischen Tatsachen, die zu gunsten des Güterbesitzrechts des Bürgerstandes sprachen, noch namentlich angeführt, wie die Staatsregierung es bereits anerkannt habe, daß bei dem in neuerer Zeit angebahnten Verkauf von Kronsgütern „kein Vorrecht des Adels" bestehe, und daß ferner die ritterschaftlichen Korporationen der Nachbarprovinzen Kurland und Estland „aus eigenem Antriebe Schritte getan" hätten, die in kurzem zur Freigebung drs Güterbesitzrechts führen werden. Die Livländische Ritterschaft allein verharrt „in ihrer isolierten Stellung und hat den von seiten der Stadt Riga an den Landtag gerichteten Antrag auf Wiederherstellung des Rechts des Bürgerstandes aufs entschiedenste zurückgewiesen" usw.[1]

Der Generalgouverneur erklärte dem sie überbringenden Bürgermeister Schwartz und den Ältermännern, „daß er zuvörderst die Entscheidungen des diesjährigen Landtags abwarten müsse", bevor er an die Förderung dieser Sache ginge.

Zu den Etappen, die zur Erledigung der Güterbesitzfrage in den Ostseeprovinzen führten, kam um diese Zeit eine neue hinzu. Auf dem Dezember-Landtag 1865 nämlich beschloß die Estländische Ritterschaft in Bezug hierauf: „Zur eingehenden Beleuchtung und Erörterung der Frage über die Aufhebung des ausschließlichen Güterbesitzrechts ist der ritterschaftliche Ausschuß zu beauftragen,

[1]) Akte des Rigaschen Rats Nr. 1355, S. 57.

eine Kommission zu wählen, die dem Landtag ihr Gutachten über diese Frage vorzulegen hat. Dieser Kommission ist die Instruktion zu geben, bei dieser Arbeit die vollkommene Freiheit und Gleichberechtigung aller Grundstücke an die Spitze zu stellen." Lag hierin auch noch kein Beschluß über die Freigebung, so war der Auftrag dieser Kommission doch präjudizierlicher als der, welcher der livländischen erteilt war, und wurde als ein „vielverheißendes Horoskop" aufgefaßt; es wurde auch die immer isolierter werdende Stellung des livländischen Landtags hervorgehoben [1].

Kurze Zeit darauf tat Kurland den ersten entscheidenden Schritt. In Erwägung ihres prinzipiellen Beschlusses vom Juni 1865 einigte sich die kurländische Ritterschaft auf ihrem Landtag im Januar 1866 dahin: „Die Allerhöchste Genehmigung dafür zu erbitten, daß es in Zukunft in Kurland Personen aller Stände christlicher Konfession freigestellt werde, veräußerliches Immobil jeder Art zu vollem Eigentum zu erwerben."

Es konnte nicht anders sein, als daß dieses Vorgehen von Kurland und Estland seinen Einfluß auch auf die Stellungnahme der livländischen Ritterschaft in dieser Frage geltend machte, und zwar um so mehr, als es bald bekannt wurde, einen wie angenehmen Eindruck der kurländische Beschluß in Petersburg hervorgerufen hatte. Als sich nämlich bald nachher der Landesbevollmächtigte Baron Recke daselbst befand, um die Beschluß exportieren zu lassen und bei der Großfürstin Helene Pawlowna mit dem Großfürsten Konstantin zusammentraf, sagte ihm dieser „sehr verbindlich", „Kurland habe mit der Freigebung dem Kaiser eine große Freude bereitet, denn es wäre ihm sehr schwer gefallen, wider den Wunsch der Ritterschaften auf die Bitte der Bürgerlichen das Güterbesitzrecht freizugeben".[2]

Es fehlte übrigens nicht viel daran, daß dieser kurländische Beschluß und die Form seiner Allerhöchsten Bestätigung für Livland in unangenehmer Weise präjudizierlich geworden wäre. Als sich nämlich Fürst Lieven kurz vor dem Landtag in Petersburg befand, erfuhr er, daß Baron Recke mit dem Minister des Innern dahin übereingekommen war, den Beschluß Kurlands „mit vorläufiger Umgehung des Reichsrats direkter kaiserlicher Bestätigung

---

1) Rigasche Zeitung 1866, Nr. 3.
2) Archiv Jensel, „Briefe" 2c. II, S. 29.

zu unterbreiten, gleichzeitig aber Allerhöchst feststellen zu lassen, daß es dem Reichsrat vorbehalten werde", die betreffenden Bestimmungen im Ständerecht nicht für Kurland allein, sondern für die Ostseeprovinzen aufzuheben. — Es gelang dem Landmarschall noch zur rechten Zeit mit Baron v. d. Recke eine Fassung der Vorlage zu vereinbaren, die auch vom Minister Walujew akzeptiert wurde, der gemäß diese letztere Bestimmung sich nur auf Kurland beschränken sollte. Auf diese Weise wurde diese unglückliche Redaktion im Ministerium beseitigt und „die Oktroyierung der Freigebung des Güterbesitzrechts von Livland abgewandt".[1]

Als am 20. Februar 1866 der deliberierende Konvent zusammentrat, lagen ihm vier neue Anträge vor, alle von Edelleuten verfaßt. Die Bürgerkreise hatten sich dieses Mal gänzlich passiv verhalten. Von diesen vier Eingaben war eine, nämlich die des Baron Ungern-Korast, nur eine Wiederholung der, die er auf dem extraordinären Landtag im September 1865 eingereicht hatte und die damals wegen Zeitmangels zur Beratung und Beschlußfassung nicht war zugelassen worden. Neu eingelaufen waren: ein Antrag von J. v. Sivers-Raudenhof und einer von N. v. Oettingen-Wissust, sowie von General v. Ditmar. Die erstere enthielt, sehr ähnlich wie diejenige Baron Ungerns, ein doppeltes Desiderium, nämlich erstens die Freigebung des Güterbesitzrechts, und zweitens der Niedersetzung einer Kommission zur Revision der livländischen Landesverfassung. Die Motivierung für ihre Notwendigkeit enthielt eine scharfe Verurteilung der Landesinstitutionen und ihrer Verwaltung. Die Opfer an Zeit und Geld der sich nun fast alljährlich wiederholenden Massenlandtage von 150—200 Personen ständen in keinem Verhältnis zu den Leistungen eines so wenig arbeitsfähigen Körpers. Der monatliche Residirwechsel sei nicht mehr zeitgemäß und trage dazu bei, „daß der minder tüchtige Nachfolger eines dem Geschäft mehr gewachsenen Vorgängers den Karren ohne Schwierigkeit wieder von der Bahn hinab in den Sand verfahren kann", vom Gang der Landesangelegenheiten erfahre man zwischen den Landtagen so gut wie nichts. Die Mitglieder des Virillandtags besäßen „zu einem nicht unbedeutenden Teil weder Muße noch Sachkenntnis, noch lebendiges Interesse in ausreichendem Maße", um ihren politischen Aufgaben zu genügen, und unterlägen

[1]) Landtagsrezeß von 1866, S. 75.

daher zu sehr dem Einfluß „parteiführender Redner“. Die Mittel der Ritterschaft ständen in keinem Verhältnis zu den öffentlichen Anforderungen an sie, und ebenso fehle es an geeigneten Persönlichkeiten für diese, daher man „nicht selten in der Lage sei, zu Verwaltungs- und Richterämtern junge Leute zu wählen, die nicht einmal ihren Schulkursus zu beenden imstande waren“ usw.[1]

Diese rückhaltlose Kritik wurde vielfach für eine zu weit gehende und nicht gerechte gehalten und auf dem Landtag heftig angegriffen und zurückgewiesen.

Herr N. v. Oettingen beschränkte sich auf den Vorschlag der Abolierung des adligen Güterbesitzprivilegiums und formulierte seinen Antrag folgendermaßen: „Das Recht zum eigentümlichen Erwerb ländlichen Immobils jeder Art in Livland wird an Personen aller Stände christlicher Konfession eingeräumt.“

Auf dem deliberierenden Konvent begegneten die Vorschläge in Bezug auf eine Revision der Landesverfassung in beiden Kammern einem einstimmig ablehnenden Votum. Was aber die Freigebung des Güterbesitzrechts anlangte, so hatte sich die Situation wiederum zu ihren Gunsten geändert. Denn während das Stimmenverhältnis 1864 ein derartiges war, daß nur drei Deputierte und 5 Landräte für die Einsetzung einer Kommission, und nur ein einziges Glied — der Landrat Wrangell — für die Freigebung gestimmt, und 1865 sich nur noch 8 Konventsglieder im ganzen gänzlich ablehnend zu ihr gestellt hatten, war diese Minorität nun bis auf 7 Stimmen zusammengeschmolzen. Die Voten der beiden Kammern lauteten folgendermaßen: „In der Erwägung, daß die gegenwärtige Situation nicht dazu geschickt erscheint, eine Revision der livländischen Provinzialverfassung behufs Reformierung derselben in die Hand zu nehmen, ist auf die diesen Gegenstand behandelnden Anträge, implicite auf den Pkt. 3 der Propositionen des Herrn v. Sivers-Raudenhof nicht einzugehen.

„Anlangend die Frage wegen Ausdehnung des Rechts zum eigentümlichen Erwerb ländlichen Immobils jeder Art in Livland auf Personen aller Stände christlicher Konfession, so spricht sich die Majorität der Hh. Kreisdeputierten sowie der H. Kassadeputierte v. Oettingen-Jensel dahin aus, daß die bezeichnete Rechtserweiterung und deren Allerhöchste Bestätigung anzustreben sei.

[1]) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 103.

„Die HH. Kreisdeputierten v. Transehe, v. Stael-Staelenhof und v. Lilienfeld erklärten sich gegen die beantragte Erweiterung dieses Rechts[1]."

Dem Punkt 1 stimmten sämtliche Landräte zu, dem Pkt. 2 die Majorität, während sich dem Minoritätsvotum anschlossen die Landräte Nolcken, Brasch, Transehe und Campenhausen.

„In der Güterfrage", so schrieb ein Konventsglied am 27. Februar 1866 nach Hause, „waren Transehe, Lilienfeld und Stael gegen die Freigebung, die übrigen dafür, und oben sollen auch wenige Landräte dagegen gewesen sein. Wenn dieses auch keinen Maßstab für die Abstimmung auf dem Landtag abgibt, so beweist es doch, wie sehr die Zeitverhältnisse Einfluß auf die Kammern ausgeübt und wie Kurlands und Estlands Beschlüsse Eindruck auf uns gemacht haben[2]."

Bei der Eröffnung des Landtags am 3. März 1866 gab der Landmarschall dieser Empfindung lebhaften Ausdruck. Den Rahmen eines Referats verlassend, trat er in apologetischer rückhaltloser Weise für die Freigebung des Güterbesitzrechts ein: „Ohne mich", so führte er aus, „für berufen noch befähigt zu erachten, aus eigener Erkenntnis mehr als Andeutungen über die Richtung der an uns herantretenden Fragen zu schöpfen, glaube ich dennoch als eine in erster Reihe stehende Forderung unsrer Zeit die Freigebung des Güterbesitzrechts bezeichnen zu können, welche bereits von vielen aus unsrer Mitte als das zweckentsprechendste Mittel anerkannt worden, um den Abgrund der von Tag zu Tag unsre politische Existenz mehr gefährdenden Isoliertheit zu überbrücken. Sie hat für Kurland bereits die Allerhöchste Sanktion erlangt, sie ist prinzipiell von Estland beschlossen worden, sie wartet auf eine analoge Lösung in Livland, wo sie historisch unter ganz andern Vorbedingungen herantritt. Das Güterbesitzrecht kann durch dessen Freigebung zum neutralen Boden werden, auf welchem die Personen verschiedener Stände unter der Obhut und dem Einfluß des Adels sich in gemeinsamen Interessen begegnen werden, wo Bürger, Edelmann und Bauer in der Ausübung höherer Rechte und Pflichten die gleiche Befriedigung gewinnen und sich nicht mehr als Gegner gegenüberstehen werden.

---

1) Ritt. Arch. Landtagsakte von 1866. Antrag 5.
2) Archiv Jensel, „Briefe" 2c. II, S. 24.

Auf welchem andern Boden sollte sich ein wahrhaft patriotischer Gemeinsinn entwickeln, oder sollte dieser nur das Privilegium eines Standes bleiben? Sollten wir wirklich ein Interesse haben, die andern Stände darauf anzuweisen, in dem Landesrecht nur ein Privilegium des Adels zu erblicken und darauf Sturm zu laufen? Sollten wir irgend welchen Vorteil darin noch erblicken können, die Lösung einer Frage um ein weniges hinauszuschieben, damit in der Zwischenzeit sich der ständische Konflikt noch mehr zuspitze und verschärfe, damit wir schließlich statt der Stellung großmütiger Alliierten die besiegter Feinde annehmen.

„Es ist eben die Frage oder vielmehr das Interesse der Perpetuierung unsrer politischen Existenz und Bedeutung in ihrer Rechtskontinuität, in einem Wort das patriotische Interesse, welches mich allein veranlaßt, hier von dieser Stelle an Sie die Mahnung zu richten, dort die Friedenspalme zu pflanzen, wo bisher nur Hader, Zwist, Haß und Zerfahrenheit in einer für unsre Institutionen und unsre Entwicklung gefahrdrohenden Weise ihre Geburtsstätte fanden. Wir bedürfen des inneren Friedens, der Einigung, der Bedingungen, aus welchen sich ein höheres Bewußtsein der Gemeinsamkeit und Solidarität entwickeln können, in welchen die Gegensätze der innerhalb unsrer Heimat eingebürgerten Nationalitäten und der sich von einander abschließenden Stände sich in eine höhere Einheit auflösen. Eine derartige Einigung vollzieht sich aber im großen und ganzen nicht auf dem Grunde idealer Interessen, sondern auf dem realen Boden gemeinsamer materieller und politischer Interessen, wie ihn die Freigebung des Güterbesitzrechts an Personen aller Stände eben gewähren würde.

„Mit ihr wird sich der konkrete Begriff der Heimat erweitern, für den Bauer über die Grenze des bäuerlichen Gesindes, für den Bürger über die Mauern seiner Stadt hinaus, und wird die Heimat für jeden Livländer ein identischer Begriff und für alle eine Kraft und eine Devise werden, deren wir bedürfen, um den Aufgaben der Zukunft gerecht zu werden, um mit Erfolg zu schaffen und zu schützen" usw.[1]

Als nun die Verhandlung über diesen die öffentliche Aufmerksamkeit in Stadt und Land und weit über diese hinaus in so

[1]) Landtagsrezeß von 1866, S. 36 ff.

hohem Maße in Anspruch nehmenden Gegenstand am 7. März 1866 auf dem Landtag eröffnet wurde, bestand das erste Stadium darin, daß Baron Ungern den zweiten Punkt seines Antrags, der die Revision der Verfassung betraf, zurückzog, so daß sein Desiderium sich mit dem des Herrn N. v. Oettingen deckte. Es lag mithin jetzt nur noch der Vorschlag des Herrn Jegor v. Sivers in derselben Richtung vor, der in für ihn unliebsamer Weise kurzer Hand beseitigt wurde. Dieses geschah auf Veranlassung der heftigen Angriffe, die Landrat Nolcken gegen die oben erwähnte kritische Beleuchtung der Landesverhältnisse in der Motivierung zu dem Antrag richtete. Die dargestellten Mängel des Residierwechsels, so führte er aus, seien ihm „trotz langjähriger Amtstätigkeit niemals entgegengetreten"; daß es mit dem Interesse in Landessachen doch nicht so schlimm stände, beweise der stets zahlreiche Besuch der in den letzten Jahren so häufigen Landtagsversammlungen, und was schließlich die Anschuldigung anbelange, daß die Qualität der Persönlichkeiten zur Besetzung der Wahlämter eine sehr minderwertige sei, so fordere er Herrn v. Sivers auf, ihre Richtigkeit „entweder zu beweisen oder aber diese Behauptung aus dem in Rede stehenden Antrage zu streichen". Zwar erklärte sich Sivers bereit, diesen Beweis aktenmäßig beizubringen, dennoch aber hatte er die Stimmung des Saales in dem Maße gegen sich erregt, daß die Versammlung sich ohne Abstimmung nach lebhaften Erörterungen zu folgendem Beschluß einigte: „Da die in dem Antrag des Herrn v. Sivers zu Raudenhof vom 5. Februar c. hingestellten Behauptungen sich als nicht stichhaltig erwiesen, so ist zur Tagesordnung überzugehen [1]."

Am nächsten Tage, bei Regulierung des Rezesses, erbat sich Jegor v. Sivers das Wort, um hervorzuheben, „daß es sich bei den in dem bezüglichen Beschluß erwähnten Behauptungen um Ansichten oder aber um Tatsachen handeln könne." Was erstere anbelange, so könnten sie natürlich niemandem aufgedrungen werden, anders aber verhalte es sich in Bezug auf Tatsachen. Daher bitte er verschreiben zu lassen: „daß es sich bei den in Rede stehenden, von dem Landtag als nicht stichhaltig bezeichneten Behauptungen um Ansichten und nicht um Tatsachen gehandelt [2]."

[1]) Landtagsrezeß von 1866, S. 72.
[2]) a. a. O. S. 86.

Als eine Gefahr für die Vorlage wurde der Umstand angesehen, daß zwei Tage vorher G. v. Lilienfeld-Könhof zum Landmarschall gewählt worden war, d. h. einer der drei Kreisdeputierten, die gegen die Freigebung sentiert hatten. — „Heute ist wieder ein verhängnisvoller Tag“, so schrieb ein Landtagsglied am 7. März, „denn die Güterbesitzfrage liegt vor und ihr Schicksal ist nicht vorauszusehen. Die Wahl Lilienfelds zum Landmarschall hat ohne Zweifel den Einfluß, daß viele, die nichts gegen die Freigebung haben, aus Rücksicht für den künftigen Landmarschall gegen diese stimmen werden[1].“

Dasselbe Gefühl der Unsicherheit über den allendlichen Abschluß dieser Angelegenheit sprach sich auch in einem Brief des Landrats Mensenkampff an seine Frau vom 6. März 1866 aus: „Der Landtag“, so schrieb er, „ist sehr stark besucht, unsre Gegner haben alles hergeschafft, was überhaupt zu haben war. Montag beginnen die eigentlichen Verhandlungen, und zwar gleich mit der Freigebung des Güterbesitzrechts; es ist eine Ungeschicklichkeit von Lieven, diese Sache gleich vorzubringen, solange alle unsre Gegner hier sind[2].“

Doch trotzdem daß diese Vorlage als eine Parteifrage ersten Ranges aufgefaßt wurde, so nahm sie, nachdem die Revision der Verfassung nach Erledigung des Sivers-Raudenhofschen Antrags aus der Diskussion ausgeschieden war, einen nicht langen und ruhigen Verlauf.

Gegen die Freigebung sprachen namentlich der Landrat Campenhausen und W. v. Bock-Schwarzhof. Die Argumentation des letzteren, die er schriftlich zu Protokoll gab, ging namentlich von dem Gesichtspunkt aus, daß es sich in casu überhaupt nicht um ein Privilegium der livländischen Ritterschaft handle, das man beizubehalten oder zu beseitigen habe, sondern um ein Recht des russischen Reichsadels. Denn diesem käme das Güterbesitzrecht in Livland zu, im Gegensatz zu Kurland, Estland und Oesel, wo es allerdings nur ein indigenes Adelsprivilegium in dieser Hinsicht gebe. Daraus ergebe sich, daß die Ritterschaft garnicht in der Lage sei, ein Recht aufzugeben, welches nicht das ihrige ist; daß ferner die Schritte des Rigaschen Rats zur Erlangung des Güter-

[1]) Archiv Jensel, „Briefe“ ꝛc. II, S. 29.
[2]) Archiv Tarwast.

besitzrechts für den Bürgerstand sich garnicht als gegen die Ritterschaft, sondern als gegen den Reichsadel gerichtete darstellen, und daß endlich der Augenblick schlecht und unangemessen gewählt sei, den russischen Adel durch aggressives Vorgehen um ein Recht bringen zu wollen, gerade jetzt, wo er durch die Agrarreform ohnehin schwer bedroht und geschädigt sei usw. Daher schlage er vor, über alle vorliegenden, das Güterkaufrecht betreffenden Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem dann N. v. Oettingen seinen Antrag befürwortet hatte, meldete er für morgen die folgende Frage zum Ballotement an: „Soll das Güterbesitzrecht, konform dem Sentiment der Majorität der Herren Kreisdeputierten mit abstipulierendem Konsilium der Mehrheit der Herren Landräte, freigegeben werden?" Diese Frage erhielt am 8. März 1866 — 115 bejahende und 90 verneinende Stimmen, womit beschlossen worden war, daß „anlangend die Frage wegen Ausdehnung des Rechts zum eigentümlichen Erwerb ländlichen Immobils jeder Art in Livland auf Personen aller Stände christlicher Konfession die bezeichnete Rechtserweiterung anzustreben und deren Allerhöchste Bestätigung zu erwirken ist[1]."

Im J. 1864 war diese Frage mit 127 gegen 9, 1865 mit 115 gegen 78 Stimmen abgelehnt worden.

Als sich der neuerwählte Landmarschall im Mai 1866 in Petersburg befand, um unter andrem auch diesen Landtagsbeschluß zum formellen Abschluß zu bringen, erfuhr er daselbst, daß der Generalgouverneur dazu zwei „angeblich selbstverständliche Zusätze" gemacht hatte, nämlich:

1) daß durch ihn „die für das Bauerland geltenden Bestimmungen" in Bezug auf den eigentümlichen Erwerb von Immobilien „nicht haben alteriert werden sollen" und

2) daß „die für das Vorkaufsrecht des immatrikulierten Edelmanns feststehende Frist von einem Jahr, 6 Wochen und drei Tagen, resp. das Vorkaufsrecht selbst, in Zukunft wegzufallen habe[2]."

Hierüber hatte v. Lilienfeld dem Juni-Konvent 1866 Bericht erstattet und um Instruktion gebeten. Was den ersten Punkt betraf, so beschloß der Konvent einstimmig, dem Landmarschall zu

[1]) Landtagsrezeß von 1866, S. 88.
[2]) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 127.

erwidern, daß es sich hiebei um keinerlei Änderung der gesetzlich bestehenden Qualifikationen des Bauerlandes handle", und dieses um so weniger, „als der Landtag ein Spezialgesetz nicht ohne ausdrückliche Erwähnung desselben, lediglich durch die Aufstellung eines allgemeinen Grundgesetzes aufheben könne". In Betreff des adligen Vorkaufs- oder Einlösungsrechts wurde durch Stimmenmajorität vereinbart, daß der Landmarschall zu instruieren sei, „die Aufrechterhaltung dieses Rechts nach Möglichkeit zu vertreten", da seine Aufhebung in dem Landtagsbeschluß nicht enthalten sei. Sollte dieses sein Bestreben erfolglos sein, so möchte er sich bemühen, die Entscheidung bis auf den nächsten ordinären Landtag hinauszuschieben. Von der Zusammenberufung eines extraordinären Landtags ad hoc sei aber jedenfalls abzusehen. — Die Landräte Nolcken und Brasch hatten noch den Zusatz vorgeschlagen, daß wenn es dem Landmarschall nicht gelingen sollte, die beiden Fragen, nämlich einerseits die Freigebung des Güterbesitzrechts und andererseits die des adligen Vorkaufsrechts zu einer gesonderten Verhandlung und Erledigung zu bringen, er zu ersuchen sei, „auf die Beanstandung beider Materien bis zum nächsten ordentlichen Landtag hinzuwirken".[1]

Dem Landmarschall gelang es nicht, dieses adlige Vorkaufsrecht zu erhalten, wohl aber blieben die für das steuerpflichtige Land geltenden Gesetze durch die Freigebung des Güterbesitzrechts gänzlich untangiert.

Das Schreiben des Ministers der Innern an den Generalgouverneur vom 10. November 1866, in dem diesem die Allerhöchste Bestätigung des Landtagsbeschlusses mitgeteilt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Der von dem ehemaligen Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland Generaladjutanten Grafen Schuwalow im Schreiben vom 1. April d. J. sub Nr. 908 mitgeteilte Beschluß der Livländischen Ritterschaft, betreffend die Einräumung des Rechts an Personen aller Stände christlicher Konfession im Livländischen Gouvernement, Immobilien jeder Art zum vollen Eigentum zu erwerben, wurde von mir an den Ostseekomitee gebracht, welcher in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Grafen Schuwalow

---

[1]) Ritt. Arch. Nr. 265. Lit. S. S. 128.

und dem meinigen der Ansicht war, vorläufig bis zur Durchsicht und definitiven Entscheidung der Frage wegen Aufhebung des Art. 876 Teil II des Kodex der Provinzialgesetze der Ostseegouvernements für das Livländische Gouvernement in der für legislative Angelegenheiten festgesetzten Ordnung die Allerhöchste Genehmigung S. Kais. Maj. dazu zu erbitten, daß im Livländischen Gouvernement unverzüglich an Personen aller Stände christlicher Konfession das Recht eingeräumt werde, Immobilien jeder Art zum vollen Eigentum zu erwerben, jedoch nur mit denjenigen Beschränkungen, welche durch die geltenden Gesetze in Beziehung auf das steuerpflichtige Land festgesetzt worden sind, und desgleichen mit Aufhebung der Wirkung des bezeichneten Art. des Kodex der Provinzialgesetze, betreffend das Wiedereinlösungsrecht der livländischen Indigenatsedelleute. Der Herr und Kaiser hat auf dem Journal des Komitees am 5. dieses November-Monats Eigenhändig zu schreiben geruht: „zu erfüllen“ [1].“

Mittlerweile hatte der Landtagsbeschluß auf das Verhalten der Stadt Riga folgenden Einfluß gehabt. Am 9. März 1866 referierte der Bürgermeister Otto Müller der Ratsversammlung darüber und regte hiebei die Frage an, ob die dem Generalgouverneur eingereichte Petition nunmehr zurückzuziehen sei oder nicht. Er machte zugleich darauf aufmerksam, „daß der Antrag der Stände enger gefaßt sei, als der Beschluß des Landtags, indem ersterer nur das Recht zum Erwerb von Rittergütern durch Personen bürgerlichen Standes wiederherstellen wolle, letzterer aber sich auf Immobilien jeder Art und Personen jeden Standes beziehe.“ Die Versammlung beschloß dem Grafen Schuwalow vorzustellen, wie die Stadt Riga in Anbetracht der veränderten Sachlage es nun nicht mehr wünschen könne, „das bezügliche Gesuch auf formellem Wege an die höhere Staatsregierung gebracht zu sehen.“ Als dieses durch den Bürgermeister Schwartz geschah, erklärte der Generalgouverneur sich damit einverstanden, und äußerte, daß er das Gesuch nunmehr nur dazu zu benutzen wünsche, „um bei Erwirkung der höheren Bestätigung des Landtagsschlusses dessen Übereinstimmung mit den Wünschen der übrigen Stände besonders hervorzuheben.“ Ferner ergriff die Stadt Riga bald darauf die

---

[1]) a. a. O. S. 132.

Initiative dazu, das den Rigaschen Bürgern gesetzlich zustehende Näherrecht in Betreff der an Nichtbürger veräußerten städtischen Immobilien zu beseitigen. Hiebei wirkten namentlich die beiden Gründe mit, daß einerseits die Ausübung dieses Rechts „seit Menschengedenken" nicht vorgekommen war, und ferner, daß man hoffte, durch diese Aufhebung die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß nunmehr auch das den immatrikulierten Edelleuten gegenüber Nichtimmatrikulierten zustehende Recht an Rittergütern als eine logische Folge des Landtagsbeschlusses zu beseitigen sei. Am 11. Juni 1866 ging die betreffende Eingabe an den Zivilgouverneur v. Oettingen ab, und am 16. Oktober 1867 bestätigte der Kaiser das Reichsratsgutachten, dem zufolge der dieses Näherrecht enthaltende Art. 1675 des III. Teils des Provinzialkodex außer Kraft gesetzt wurde.

So fielen hüben und drüben die letzten ständischen Schranken des freien Verkehrs mit Immobilien in Stadt und Land, der Kampf, der in den Dezembertagen des Jahres 1836 mit dem Protest des Bürgermeisters Timm gegen die Kodifikation des adligen Güterprivilegiums seinen Anfang genommen hatte, war zu Ende. Riga triumphierte, und der eben stattgehabte Beschluß wurde von seinem leitenden Organ in siegbewußtem Ausruf als „eines der wichtigsten Ereignisse unsres öffentlichen Lebens" gefeiert.



Baltische Belletristik in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Ein Entwurf

von

A. Keußler.

Schluß.

Die nun folgenden, dem zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts angehörenden Zeitschriften sind samt und sonders traurige Eintagsfliegen, bei denen es zum Teil nicht einmal möglich ist, den Zweck ihres Erscheinens zu ergründen[1]. Die „Lieder für Frohsinn und Heiterkeit“ sind zwar als Gesamtausgabe dieser Art charakteristisch für jene Zeit des behaglichen Genusses, doch enthalten sie fast gar keine Originale, sondern vorzugsweise Abdrucke Goethescher und Schillerscher Gedichte; das „Lyricum für das Gute und Schöne“ bringt so schwülstige und unmögliche Verse, daß man es nur als „gut und schön“ bezeichnen kann, daß kein zweites Heft diesem elenden Machwerk gefolgt und es bei der Probenummer geblieben ist. Die „Gesellschaftlichen Unterhaltungen“ bilden ein würdiges Pendant zu dieser Serie von Minderwertigkeit. Wenn wir hier gleichzeitig auch noch das im J. 1825 von Herrn Stadtfiskal Heydenreich in Pernau herausgegebene, bis auf 26 Nummern gediehene Blatt mit dem beschaulichen Titel „Scherz und Ernst, eine Wochenschrift für Herz und Geist“ erwähnen, so geschieht es, um diese gleichgearteten traurigen

[1]) Ausgenommen sind bei dieser Besprechung die schon früher beurteilten Merkelschen Zeitschriften und die Sonntagschen „Inländischen Blätter“; von Sonntags Tätigkeit soll bei Besprechung des „Ostseeprovinzenblattes“ genauer die Rede sein.

Erzeugnisse auf einmal abzutun. Heydenreich hat in seinem „Abschied“ betitelten Schlußwort selbst am besten diese ganze Eintagsliteratur charakterisiert. Er sagt: „In der Hoffnung, daß das Publikum es ebenso müde ist, dieses Blatt zu lesen, als ich es bin, es zu schreiben, nehme ich frisch und froh von demselben Abschied. Schade statt Gewinn, Mortifikationen aller Art und gänzliche Undankbarkeit des Unternehmens machen mir diesen Abschied nicht schwer, des vornehmen Stillschweigens und Ignorierens der inländischen Blätter nicht zu gedenken.“ Bezeichnend ist auch Heydenreichs eigenes Geständnis, daß alles, was diese 26 Hefte „für Herz und Geist“ bringen, des Herausgebers eigener Feder entstammt! Der letzte Artikel mit dem anspruchsvollen Titel „Beiträge zur Geschichte des weiblichen Geschlechts“ bricht mit der lakonischen Bemerkung ab: „Der Beschluß folgt hier niemals, weil das Blatt aufhört.“ — Requiescant in pace!

Eine wirklich sehr erfreuliche Erscheinung dagegen war das Raupachsche „Inländische Museum“ und seine Fortsetzung „Neues Museum der teutschen Provinzen Rußlands“. Das Blatt erschien in Dorpat von 1820 bis 1821 in sechs Heften und von 1824—25 in nur drei Heften. Raupach, der schon als Student (Alb. acad. Nr. 770) viel literarische Studien trieb, ist bekanntlich in den zwanziger Jahren Lektor der italienischen uod deutschen Sprache an unsrer Landesuniversität gewesen und hat sich während dieser Zeit mit der Herausgabe der genannten Zeitschriften befaßt. Wir finden hier die besten zeitgenössischen Namen durch Beiträge vertreten, und es ist sehr zu bedauern, daß dieses so reichhaltige Blatt das doppelte Mißgeschick erlitten hat, nur in einigen wenigen Heften erschienen und heute ganz der Vergessenheit anheimgefallen zu sein.

Professor Morgenstern veröffentlicht mehrere gediegene Aktus-Reden („Über das Wesen des Bildungsromans“), auch G. Merkel unterstützt mit seiner Feder das junge Unternehmen, sodann ist nicht uninteressant eine mit mehreren Kupfern illustrierte Geschichte Kokenhusens. — Besonders wertvoll aber wird das „Museum“ durch die Fülle z. T. geradezu ausgezeichneter dichterischer Beiträge von R. J. L. Samson, H. Neus, Rydenius, Kas. Ulr. v. Boehlendorff, Karl Petersen[1], der mit

[1]) Von der Persönlichkeit dieser Dichter soll später genauer die Rede sein.

zwei kleinen „Meisterstücken"[1] vertreten ist, und Karl v. d. Borg, der als tüchtiger Übersetzer zu schätzen ist. Der ehemalige Rigasche Bürgermeister R. Seuberlich, ein hochmusikalischer Mann[2], ist hier — noch als stud. jur. — mit Kompositionen vertreten, desgleichen der schon genannte so vielseitig begabte Weyrauch. Die musikalische Befähigung des letzteren mag hier nur kurz illustriert sein durch die Tatsache, daß er als Komponist lange Zeit mit keinem Geringeren als Franz Schubert verwechselt worden ist[3].

Zu beachten ist, daß die im „Museum" vertretenen Dichter schon fast alle auf der Landeshochschule ihre Bildung vollendet haben, wo unter den Musensöhnen des zweiten Jahrzehnts baltische Eigenart und Pflege der Dichtkunst u. a. auch sich in Gestalt der in der Einleitung schon kurz erwähnten „Dorpater Sängerbünde 1812—1816" äußerte. Nach § 1 ihrer Statuten bestand der „Zweck der Gesellschaft" in „vielseitiger Bildung des Verstandes und Herzens, die durch Schulübungen, Disputationen, mündliche Vorträge, besonders in ästhetischer Hinsicht, und Leseübungen erreicht werden soll." Von Interesse für uns ist es, daß von den Mitarbeitern des Raupachschen „Museums" außer dem Herausgeber noch Karl v. d. Borg und H. Neus Mitglieder eines der Sängerbünde gewesen sind.

Aus der Fülle des vielen Wertvollen, das sich im „Museum" findet, bringe ich hier einen Teil des wunderschönen Zyklus von Gedichten „Reminiszenzen aus Reval", die den genialen, aber leider nicht zur vollen Entfaltung seiner so vielversprechenden Kräfte gelangten August v. Weyrauch zum Verfasser haben. Besondere Worte der Anerkennung dieser stimmungsvollen, formell Goethes römischen Elegien nachgebildeten Dichtungen sind unnötig. Das Kunstwerk spricht für sich selbst und ist des Erfolges auch bei heutigen Lesern gewiß.

Der erste, „Einfahrt" betitelte Teil lautet:

Freundlich sei mir gegrüßt, gegrüßt sei mir, Wiege der Väter!
Lang schon nach dir gesehnt hat sich mein liebendes Herz.

---

1) Die „Wiege" und „Abenteuer von Reinecke dem Fuchs, Lüning dem Spatz und Morholf dem Rüden".

2) Einige der Leser werden vielleicht die herrlichen, von ihm stammenden Kompositionen vom „König in Thule" und „Ueber allen Gipfeln ist Ruh" kennen.

3) Speziell seine Komposition „Nach Osten geht, nach Osten, der Erde stiller Flug", Text von K. Wetzel. Vgl. die interessante Abhandlung in der Balt. Monatsschr. Bd. XXXVI, S. 553 ff.

Eigenen Auges schauen die Mauern, die Häuser die Steine;
Wo einfältigen Sinns unsere Ahnen gewallt,
Wollt ich, schauen zugleich, ob etwa im neuen Jahrhundert
Selber an Neuem so reich, Treue, die alte, hielt aus?
Sieh, da erhebt sich blau Sankt Olais riesige Spitze,
Weit noch sind wir dem Ziel, doch schon beherrscht er die Bahn.
Heilger, dir zünd' ich die Pfeife, des Rauches duftendes Opfer
Fromm zu ehren dich an, mir ein bedeutend Symbol;
Wie sich das Wölkchen erhebt hinauf zu den Wolken des Himmels
Flehen wir Menschen zu dir: führ und beschütz uns zugleich!
Und du führest uns recht; dehnt gleich noch lange der Weg sich,
Strebt ungeduldig das Aug', reckt sich erwartend der Hals.
Viel Umwege gibt's, und Hügel noch manche, wie Täler,
Ja, du verschwindest sogar, aber wir trauen dir blind.
Sieh, und du täuschest uns nicht, — auf einmal tut sich die Ferne,
Schließet die Küste sich auf weit vor dem irrenden Blick.
Unten goldener Sand und unten smaragdene Welle, —
Selber in Nebel gehüllt, schwebest du, herrliche Stadt!
Freundlich sei uns gegrüßt! wir nahen dir, schüchterne Fremde,
Heiter' und trübes Geschick hältst du in bergendem Schoß.
Doch wie du meinest: der Mensch in eigenen Wertes Bewußtsein
Nimmt von den Göttern hin schweigend, was ihnen gefällt.
Deut' ich indessen es recht? du willst uns Liebes verheißen?
Schwimmend im klarsten Blau neigt sich des Tages Gestirn.
Schon vor den Toren empfängt uns festlich gekleidete Menge,
Emsig wählet im Kot Stege der zierliche Schuh.
Wen doch feiert ihr Leutchen? ist heut nicht der Abend des Täufers?
Strebend ins Grüne hinaus wallet der farbige Strom.
Zwar nicht „Lihgo" erschallt, wie bei uns im benachbarten Lettland,
Und nicht Kränze noch Heu streuet die nervige Faust;
Liebe, Wein und Gesang, die drei unentbehrlichen Dinge,
Gleiche Götter wie dort, ehren die Menschen auch hier.
Also freute sich wohl der osther schiffende Grieche,
Wenn er in Romas Saturn — Kronos, den Alten erkennt.
Rechtsher glänzet die See, von Masten starret der Hafen,
Und im Gewühl einher taumelt der trunk'ne Matros'.
Ueber den Häuptern uns neiget sich nun die verwitterte Mauer,
Rings noch schützen die Burg Türmchen mit spitzigem Dach.
Jetzt empfängt uns das Tor, das gewölbete, gähnende, düstre,
Hoch bewachsen mit Moos, wie es der Maler nur wünscht.
Niemand fragt uns, den Göttern sei Dank, einziehn wir in Frieden,
Lockere Vögel vielleicht, loses Gesindel doch nicht.
Jetzt — da fällt mir mit eins aufs Herz die schwerste der Sünden:
Nicht mit dem schuldigen Ruf hab' ich begonnen mein Lied;
„Sing, o Muse, die Fahrt" — ich singe ja, schreibe nur weiter!

Hilf, Großmütige, gleich denn im schwersten Moment:
Sonst — wie beschreib' ich es wohl, was jetzo die Seele bestürmet,
Altes und Neues zugleich, sinneverstörende Flut?
Preis, o Sänger der Zeit, das inselreiche Venedig,
Südlichitalische Luft, sing' das unsterbliche Rom,
Aber mißgönne mir nicht das Lob der nordischen Schönheit,
Schilt nicht, leuchtet am Pol bleicher die Sonne Homers.
Wohl beklemmen die Gassen, die engen, den Busen dir anfangs,
Giebel an Giebel empor strebt der verworrene Bau —
Weit vor springet die Stieg', es schmückt sie geschnörkelt Geländer,
Schwer in spitzem Gewölb' hängt die gebuckelte Tür.
Brunnen erfrischen den Markt, auch Bäume beschatten die Plätze,
Himmelberührend Getürm wankend bedräuet dein Haupt.
Um Jahrhunderte fühlet zurück sich die Seele verschlagen,
In urgrauliche Nacht fühlt sie sich schauernd versenkt.
Aber gewahrest du erst, was hinter gegittertem Fenster
Liebliches Leben sich regt, siehst du das frische Gesicht,
Alle die holden Gestalten in prangender Fülle der Jugend,
All' in festlichem Putz, Muster der jüngesten Zeit;
Siehst du den Glanz der Farben und hörst du die Töne der Freude —
Gleich vergissest den Stein, weit auf tut sich dein Herz,
Schwatzend, von oben herab neugierig blicken die Schönen:
Wer die Fremden wohl sei'n? was? und woher? und wohin?
Drunten aber erwälzt in den Straßen das dichte Gewühl sich,
Summenden Schwarmes Geräusch laut übertäubt das Gehör.
Wagen mit goldener Nab und kostbargeschirreten Rossen
Rollen erdonnernd einher, Reiter auch sprengen vorbei.
Aengstlich dazwischen zu Fuß hinwimmelt die strebende Menge,
Kreuzend begegnen sie sich, stoßen sich, weichen sich aus,
Stand und Geschlecht und Alter, es mischen die Farben, die Völker —
Dicht mit des Festes Gedräng mischt sich Erwerb und Geschäft.
Mit der Stange bedräun die Wasserträger das Haupt dir,
Sieh' auch, daß der Matros' nicht mit dem Kessel dich streift!
Zierliche Damen und Herren entschlüpfen mit schlängelnder Wendung,
Tragend beschützenden Schirm folgt der bebrämte Lakai.
Von Uniformen ergänzt es, von breitumtroddelten Achseln,
Tändelnd mit krummem Stilet tanzet der Flottoffizier.
Ammen in prangender Haub', in goldlahnschimmernder Trommel
Zarteste Kindchen im Arm, wagen sich in die Gefahr.
Russinen ehrbaren Ganges, sie folgen den bärtigen Männern,
Ueber brockatenem Rock wallet das flammende Tuch.
Estnische Mägd' auch viel mit knappanliegendem Mützlein,
Hell über blumigem Schurz blinket der silberne Schild.
Bunt ist draußen die Welt, der Himmel mit streifigem Bogen:
Aber was gleich' ich wohl dir, Reval, o bunteste Stadt?

Steht, ihr beweglichen Bilder! so fahrt nicht so toll durcheinander.
Greifen mir muß ich die Stirn, ob nicht ein Traum mich behext?
Durch die Lüfte daher, so däucht mich, kam ich geflogen —
Und scheu blicket sich Faust nach Mephistopheles um!

Eine bemerkenswerte Reihe Weyrauchscher Gedichte enthalten die von Professor Rambach in Dorpat in der Zeit vom August 1817 bis Dezember 1818 herausgegebenen „Neuen inländischen Blätter“. Sonst ist dieses Blatt in keiner Hinsicht hervorragend. — — —

Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten, die je in Riga gewirkt haben, ist Karl Gottlob Sonntag, D. et Dr. phil. und von 1803 bis 1827 Generalsuperintendent von Livland[1], ein Mann, der — wenn auch nur im Rahmen provinzieller Bedeutung — für alle Zeit gelebt hat, denn er hat den Besten seiner Zeit genug getan. Unsre Provinzialhauptstadt nicht nur, sondern die ganze engere Heimat verdankt seiner unermüdlichen und vielseitigen Tätigkeit auf geistlichem Gebiet und auf dem der allgemeinen Bildungspflege, der Gesetzgebung, des Ausbaus des Landesstaates viel Gutes. Auch die namentlich auf sozialem Gebiet durchgeführten zeitgemäßen Reformen sind zum Teil fraglos seinem in Wort und Schrift unermüdlich zum Ausdruck kommenden Einfluß zu verdanken. „Heller Geist, Kraft und Mut, . . . strenge Gerechtigkeitsliebe und unbegrenzte Wohltätigkeit“ waren die Werkzeuge, die dem bedeutenden Mann seine Erfolge sicherten. Als Ausländer ins Land gekommen, war er naturgemäß unbefangener in der Erkenntnis der vielen Schäden sozialer und andrer Natur bei uns. Namentlich der Lösung der längst brennend gewordenen Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft wandte Sonntag — gleich seinem Freunde Garlieb Merkel und manchem andern auf-

[1]) Geb. zu Radeberg bei Dresden 1765, studierte 1784—88 in Leipzig und kam im letztgenannten Jahre nach Riga — als Rektor der Domschule. In den folgenden Jahren bekleidete er sukzessive die Aemter eines Rektors des kaiserl. Lyzeums, eines Diakonus, schließlich des Oberpastors an der Jakobikirche, um 1803 zum Nachfolger des Generalsuperintendenten Dankwart ernannt zu werden. Wiederholt hielt er öffentliche Vorlesungen: so 1810 über die Geschichte Rigas; 1811, 1812 und 1813 teils in Riga, teils in Dorpat moralische Vorträge für das gebildete weibliche Geschlecht, gleichzeitig auch vor Studenten ein Homeletikum. 1818 wurde S. Mitglied der Provinzial-Gesetzkommission für Livland und 1822 wohnte er den in Dorpat unter Leitung des Bischofs Cygnäus gehaltenen Beratungen über das protest. Kirchenwesen in Rußland bei. † am 17. Juli 1827. (Nach Recke-Napiersky.)

geklärten Livländer — sein ganzes Interesse zu; seiner Beziehungen zum rührigen Herausgeber des „Zuschauers" haben wir bereits früher gedacht, und die nachfolgende, der Feder Julius Eckardts entstammende Charakteristik erklärt uns diese Freundschaft in ansprechender Weise: „Erfüllt von dem Geiste jener wahrhaften Humanität, die gerade dem vielgeschmähten Zeitalter des Vulgärrationalismus in hervorragendster Weise eigentümlich war, hatte Sonntag es nicht verschmäht, auch zu den jungen Männern, in denen seine Aufklärungsideen in schrofferer Form lebendig waren, in Beziehung zu treten und nach Kräften seinen bildenden Einfluß auf sie geltend zu machen. Wo immer er Spuren eines ernsteren, auf sittliche Zwecke gerichteten Strebens entdecken zu können glaubte, ließ Sonntag es an tatkräftiger Unterstützung nicht fehlen, unbekümmert um die Form, in welcher dieses Streben sich geltend machte. Merkel, der Sonntags hohe Eigenschaften zu würdigen wußte und ihn namentlich wegen der liebevollen Teilnahme schätzte, die jener einem unglücklichen, Merkel eng befreundeten Schauspieler widmete[1], suchte den jungen Oberpastor zu St. Jakob, der, nur vier Jahre älter als er selbst, bereits eine einflußreiche Stellung behauptete, bei diesem seinem Aufenthalt in Riga[2] gelegentlich auf." Merkel und Sonntag besprachen in wiederholten Zusammenkünften, im Anschluß an das Erstlingswerk des jungen Journalisten, „Die Letten", die sie beide lebhaft beschäftigende Agrarfrage, und wohl auch sonst wird bei diesen Unterredungen die Gleichartigkrit ihrer Gesinnung die Bande der Freundschaft gefestigt haben. „Obgleich erst kurze Zeit in Livland heimisch, hatte Sonntag die Verhältnisse des Landes, das ihm die zweite Heimat werden sollte, genau genug kennen gelernt", um selbst, soweit Amt und Zeit es ihm gestatteten, auf seine neuen baltischen Landsleute einzuwirken. Suchte er durch Predigten[3] und Reden seinen aufgeklärten Ideen fruchtbaren Boden zu schaffen, so tat er dieses nicht minder durch seine bedeutende journalistische Tätigkeit. Wie die Leser sich erinnern werden,

[1]) Karl Ferdinand Daniel Grohmann, † 1794.

[2]) im Herbst 1795.

[3]) Erwähnt sei hier seine am 3. Dezember 1795 zur Landtagseröffnung gehaltene Predigt „Ermunterungen zum Gemeindegeiste", die in beredter Form die Notwendigkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft betonte und auf die versammelte Ritterschaft von nachhaltigem Eindruck war. Der Landtag ließ die Predigt drucken und überreichte dem Redner „eine goldene Dose als Zeichen der Anerkennung".

war Sonntag Mitarbeiter der Reckeschen „Unterhaltungen“, des Merkelschen „Zuschauers“, des Raupachschen „Museums“, und die im Recke-Napierskyschen „Schriftsteller-Lexikon“ 17 Druckseiten umfassenden Angaben seiner Schriften legen Zeugnis ab von der ganz außerordentlichen Arbeitskraft dieses Mannes. Ein Blick in dieses Verzeichnis beweist uns zudem, wie mannigfaltig die Gebiete waren, denen er sein Interesse zuwandte: neben rein theologischen Arbeiten finden wir philologische Untersuchungen, pädagogische Abhandlungen, historische und politische Aufsätze. Die in allen diesen Arbeiten zutage tretende tiefe Gelehrtheit des Verfassers fand daher auch schon zu dessen Lebzeiten die verdiente Anerkennung durch seine Mitgliedschaft wissenschaftlicher Vereine, wie z. B. der lateinischen Gesellschaft zu Jena, der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, und wiederholt sind ihm höhere Stellungen (u. a. die Professur der Kirchengeschichte und theologischen Literatur in Dorpat, wo er 1805 zum Dr. theol. promoviert wurde), angeboten worden.

Was nun Sonntags Tätigkeit als Herausgebers eigener Zeitschriften anbetrifft, so muß gleich hier betont werden, daß streng genommen keine einzige davon rein belletristischen Inhalts ist, wenn sich auch hin und wieder Gedichte und nicht rein wissenschaftliche Notizen oder solche von mehr lokalem Interesse in ihnen befinden. Wenn wir hier auf ein Namhaftmachen der von ihm gegründeten Zeitschriften näher eingehen, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil Sonntags Tätigkeit überhaupt diejenige Merkels in interessanter Weise ergänzt und zudem fraglos auf die Entwicklung unsrer einheimischen Literatur von Einfluß gewesen ist; schließlich liefert uns die auch in dieser Richtung zum Ausdruck kommende tatkräftige Energie des livländ. Generalsuperintendenten den Beweis, daß es vielleicht oder sicherlich nur an dem Mangel einer größeren Zahl geeigneter Persönlichkeiten in unsrer Heimat gelegen hat, um die mehr behaglicher Beschaulichkeit zugänglichen Zeitgenossen zu ersprießlicher, Leben und durch großzügige Arbeit Lebensgenuß schaffender Tätigkeit anzuregen und anzuhalten. Es gab genug Gelegenheit, seine Energie und Kraft Dingen zuzuwenden, deren Gestaltung des Schweißes der Edlen wert war, und unsre Schuld, nicht die Macht der Verhältnisse ist es gewesen, daß — wie schon eingangs gesagt —

„geistigere Naturen“ die Heimat verließen, deren Boden „sie für unfähig hielten, höherer Kultur teilhaftig zu werden“. Wir denken dabei an Lenz, Jochmann und so manchen andern.

Doch kehren wir zu unsrem eigentlichen Thema zurück!

Da, wie gesagt, die Sonntagschen Blätter immerhin einiges für unsre baltische Belletristik in Betracht kommende bringen und die Grenze von schöner Literatur und wissenschaftlich gehaltenen Schilderungen oft nicht leicht bestimmbar ist, so mögen sie mit einigen Worten besprochen werden. Glück hat Sonntag mit seinen Zeitschriften ebenso wenig gehabt, wie die meisten Herausgeber periodischer Blätter in unsrer Heimat. Die „Inländischen Blätter“ fristeten notdürftig — zum Teil als Beilage des „Zuschauers“ — durch ein paar Jahre ihr Dasein; ein anderes Blatt, „Das Mancherley“, brachte es gar nur auf zwei Nummern[1]. Einen großen Wert dagegen hat — gleichfalls mehr als Quelle zahlreicher biographischer, historischer und literarischer Mitteilungen, denn durch rein belletristische Beiträge — das „Ostseeprovinzenblatt“, welches nach Sonntags Tode von Merkel als „Provinzialblatt für Kur-, Lief- und Esthland“ weiter herausgegeben wurde. Die bereits früher erfolgte Charakteristik von Merkels Tätigkeit führte uns schon zur Bewertung dieses Blattes. Hervorgehoben sei daher an dieser Stelle noch kurz die Bedeutung der zahlreichen, im „Ostseeprovinzenblatt“ erschienenen Kritiken belletristischer Novitäten, die es uns ermöglichen, die einheimische Literatur auch im Hinblick auf die Anschauungsweise unsrer Väter zu bewerten und für manche heute veraltete Ansicht und Geschmacksrichtung Verständnis zu gewinnen, sowie die damals auf literarischem Gebiet im Vergleich zu heute ungleich lebhafteren Wechselbeziehungen zwischen Livland und dem geistigen Vaterlande zu verfolgen. So ist uns also auch dieses Blatt für eine allseitige Beurteilung der Entwicklung geistigen Lebens in unsren Provinzen von Wichtigkeit, und der Verf. der vorliegenden Zeilen hat ihm manche dankenswerte Notiz entnehmen können. — Nicht weniger bedeutend, wenn auch nur für einen noch engeren Kreis, nämlich für Riga bestimmt, sind die „Rigaschen Stadtblätter“, die Sonntag zum Herausgeber und

[1]) Es erschien in Riga in einem Umfang von 64 Seiten im J. 1815.

ersten Redakteur haben und denen das in der Geschichte unsrer Journalistik einzige Schicksal beschieden ist, von 1810 bis heute erschienen zu sein. Die Mitarbeiterschaft von Männern, wie Albanus, Liborius v. Bergmann, Collins[1], Brotze, Grave, Keußler, Truhart u. a. m. sicherten dem Unternehmen von Anfang an seinen Wert. Dasselbe kommt, gleich dem „Ostseeprovinzenblatt", für baltische Belletristik durch Gelegenheitsgedichte in Betracht, und die „Rigaschen Stadtblätter" sind somit für uns von Wichtigkeit bei der Beurteilung des gesellschaftlichen Milieus jener Tage, das ja seinerseits oft einschneidend genug die Entwicklung der schönen Literatur beeinflußt.

Zu den übrigen, den zwanziger Jahren angehörenden Journälen gehört ferner die von v. Bienenstamm von 1826—27 und von 1830—32 in Riga herausgegebene „Nichtpolitische Zeitung für Deutsch-Rußland"[2]; sie enthält fast ausschließlich öden, „nicht politischen" Zeitungsklatsch und in einer sie von 1831 an ergänzenden Beilage auch — absolut minderwertige — belletristische Beiträge, darunter Poesien eines Kurländers Ludolf Schley[3].

Wenden wir daher unsre Aufmerksamkeit der in denselben Jahren, und zwar von 1828 bis 1830 in jährlich 52 Nummern erschienenen, in Reval von Franz Schleicher[4] herausgegebenen „Esthona, einem literärischen Unterhaltungsblatt für gebildete Stände" zu. „Leise und schüchtern", sagt der Herausgeber, „tritt die Esthona auf; denn sie ist keineswegs so anmaßend zu wähnen, als werde sie etwa Außerordentliches und Geniales leisten. Ihr Plan zielt nicht dahin, mit Prunkblumen glänzen oder andere seltene Kinder einer Gartenflora ziehen zu wollen. Nein! sie gedenkt nur Blumen des Feldes und der Wiese zu lesen, Cyanen, Federnelken, Maiglöckchen und andere Blümchen zu gefälligen Kränzen zu fügen. Die große Natur ist reich an Gaben von mannigfaltigem Farbenschmelz und Duft, die wohl

---

[1]) Besonders Collins war als Gelegenheitsdichter bekannt; vgl. seine von K. L. Grave herausgegebenen „Gedichte". Riga 1814.

[2]) Vgl. auch den „liter. Begleiter" Nr. 9 vom J. 1832.

[3]) Schley ist auch mit einer eigenen Gedichtsammlung vor die Oeffentlichkeit getreten: „Gedichte", Libau 1859.

[4]) Geb. 1801, studierte in Dorpat 1821—24 und war darauf Lehrer an verschiedenen Kronsanstalten in Petersburg.

geeignet sind zu sinnigen Guirlanden und Sträußchen für das von bescheidenen Ansprüchen erfüllte Herz. Wenn nun der Zweck ist, zu belehren und zu unterhalten, so will das soviel: sie will den Sinn für das Gute, Schöne, Erhabene, Idealische wecken, beleben, zu ernähren suchen, will gleichsam nur Anklänge zu künftigen Akkorden und vollendeten Tonstücken geben. Daher sollen Gegenstände der Politik und des Rein-Wissenschaftlichen, alle Schul- und Fakultäten-Gelehrsamkeit, und alles, was zur niederen Sphäre des menschlichen Treibens und Strebens gehört, der Esthona fremd bleiben; dagegen wird sie mit Wärme und regem Eifer alles pflegen und fördern, was Land und Völkerkunde betrifft, insonderheit ob dem russischen Reiche und vorzüglich den deutschen Ostseeprovinzen und unter diesen Esthland, ferner das ganze Gebiet der Belletristik" usw.

Dieses blumenreiche und süßlich gehaltene Programm ist nicht geeignet, allzu optimistische Erwartungen zu erwecken. Indessen läßt uns der Inhalt des fast nur durch Beiträge von estländischen Schriftstellern und Dichtern fortgeführten Blattes sehr bald andrer Meinung werden, trotzdem ein Nörgler (Merkel?) in dem „liter. Begleiter" des Ostseeprovinzenblattes (Nr. 2 vom J. 1829) an der Hand der ersten zehn Nummern sich über die „Esthona" recht scharf und abfällig ausließ. Sie hatte teilweise hervorragende Mitarbeiter, von denen hier folgende namentlich genannt seien: der weit über die Grenzen seiner Heimat hinaus bekannte und geschätzte Romancier Freiherr Alexander v. Ungern-Sternberg[1] mit einem „Der unterirdische Gang, eine Volkssage" betitelten Beitrag; sodann G. Baron Rosen mit einigen Übersetzungen aus dem Russischen (Rehbinder nennt sie „meisterhaft") und der leider sehr jung verstorbene talentvolle Dichter Alexander Rydenius[2] mit einigen Gedichten aus seinem Nachlaß. Geben uns die in der „Esthona" reproduzierten Dichtungen dieses estlän-

[1]) Als Schriftsteller nannte er sich A. v. Sternberg; geb. 1806 in Noistfer bei Reval, † in Dannenwalde bei Stargard am 24. August 1868. Eine gute biographische Skizze über St. findet sich bei Sivers, „Deutsche Dichter in Rußland", S. 313 ff.

[2]) R. ist geb. in Reval am 14. November 1800, war in Dorpat stud. jur. 1819—1821 (Alb. acad. Nr. 1308) und gilt als einer der Stifter der „Estonia". Er starb am 27. Oktober 1823. Die vollständige Sammlung der Gedichte lautet: „Auswahl aus Alexander Rydenius' poetischem Nachlaß &c., hrsg. von einem seiner Freunde." Reval 1826.

dischen Poeten schon eine Vorstellung von dem nicht unbedeutenden Können und dem feinen Empfinden desselben, so überzeugt uns davon noch mehr die nach seinem Tode erschienene vollständige Sammlung seiner Poesien, auf deren detailliertere Besprechung später zurückgekommen werden soll. Ferner ist besonders noch der gleichfalls bereits als Mitarbeiter des Raupachschen „Museums" erwähnte H. Neus mit gelungenen Dichtungen anzuführen, und als Verfasser geistreicher Aphorismen und religiöser Aufsätze verdient Bischof D. Ferdinand Walther Beachtung. Diese Männer machten durch die Arbeit ihrer Feder die „Esthona" zu einem gediegenen Blatt, doch sie konnten der kurzlebigen Zeitschrift nur solange das Erscheinen sichern, als auch das Interesse der Leser nicht erkaltete. Das allmähliche Aufhören dieser Wechselwirkung zwischen Schriftsteller und Publikum mußte naturgemäß erst zur Verwässerung des Inhalts und schließlich zum gänzlichen Eingehen der Zeitschrift nach nicht einmal zweijähriger Existenz führen. So günstig der Eindruck regen baltischen schöngeistigen Lebens, der dem Leser anfangs durch die „Esthona" vermittelt wurde, dank der allgemeinen und regen Teilnahme war, so deprimierend wirkt die Tatsache der mangelhaften Ausdauer ihrer Betätigung: „im zweiten Jahre kam wöchentlich fast immer ein halber, statt eines ganzen Bogens, heraus, die Zeitschrift brachte nicht mehr nur Originalartikel" und erlebte also ein vollständiges Fiasko. Um aus der „Esthona" einen der sie zur spezifisch baltischen Zeitschrift stempelnden Beitrag anzuführen, sei das ganz gelungene, heute wohl allgemein unbekannte Gedicht „Schloß Wenden" von H. A. Wessels (Kurland) mitgeteilt.

Stolz und erhaben wie sie, die einst diese Mauern bewohnten,
Heben die Trümmer ihr Haupt hoch zu den Lüften empor;
Und verkünden in Ahnungsschauern dem staunenden Waller,
Welcher erhabenen Tat ewige Zeugen sie sind.
Gleich dem erstarreten Körper des liegend gefallenen Helden
Stehen sie leblos und doch kühn triumphierend noch da.
Dort an der westlichen Seite, dort, wo mein Auge jetzt weilet,
Seh' ich im Geiste den Saal, der einst zum Tode vereint
Helden, voll kräftigen Sinnes, in stetem Tatendurst glühend,
Wie sie zum Abschiede ernst, männlich sich drücken die Hand.
Weinend seh' ich die jammernde Gattin den Gatten umarmen,
Und ihres Abschiedes Wort tönet ersterbend daher.
Gott selbst weihet sie ein zu selbstgewähltem Verderben,

Und seines Dieners Hand reichet das Bundesmahl hin.
Dich auch, Boismann[1], gewahr ich vor Allen in lichterer Klarheit,
Wie Du der Deinigen Sieg kündest mit donnerndem Tod.
Zum Monumente hast Du sie geweiht, die starrenden Trümmer,
Daß sie den Enkeln noch einst künden den blutigen Sieg.

Sehr reichhaltig versprachen die „Quatember, Zeitschrift für naturwissenschaftliche, geschichtliche, philologische, literärische und gemischte Gegenstände“ zu werden, die von 1829 bis 1830, unter Mitwirkung der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau (in zwei Bänden) erschienen. Sie wurden herausgegeben von dem Oberlehrer der lateinischen Sprache am Gymnasium illustre zu Mitau Dr. phil. Ernst Chr. Trautvetter „im Verein mit Hofrat Dr. J. F. v. Eschscholtz in Dorpat, Dr. J. N. H. Lichtenstein in Mitau, Staatsrat J. F. von Recke ebendaselbst, Rat W. T. Hübner in Reval, Dr. G. Merkel in Riga. Eschscholtz war Professor der Zoologie und Direktor des zoologischen Kabinetts an der Dorpater Universität, die übrigen Mitherausgeber, mit Ausnahme Hübners, über den dem Verfasser der vorliegenden Zeilen z. Z. keine näheren Daten zur Verfügung stehen, sind dem Leser bereits bekannt. Außer den Genannten beteiligten sich am Unternehmen mit belletristischen Beiträgen die Rigaer Ärzte Dr. J. G. Fleischer und W. Sodoffsky[2], sowie Theodor v. Sacken, W. Peters-Steffenhagen, mit Übersetzung horazischer Oden Ferdinand v. Rutenberg u. a. m.

Die kurze Erscheinungsdauer der „Quatember“ scheint in unvorhergesehenen Hindernissen ihre Erklärung zu finden, wenigstens findet sich im zweiten (letzten) Bande unter einem Artikel der Vermerk: „der Beschluß folgt“, was auf eine geplante Fortsetzung schließen läßt. Eine genauere Prüfung der „Quatember“ liefert uns den Beweis, daß die Zeitschrift das im Titel ausgesprochene Programm nicht genau eingehalten hat, denn der literarische Teil wird zu gunsten der übrigen „Gegenstände“ etwas stiefmütterlich behandelt. Wir finden nämlich außer einigen z. T. recht gewandten Gedichten der oben genannten Mitarbeiter (wobei

[1]) Heinrich Boismann, Rittmeister des Herzogs Magnus, zündete aus einem Fenster des Rittersaales das Pulver in dem unteren Gewölbe an. (Anmerk. des Dichters.)

[2]) Von Sodoffsky soll s. Z. ausführlicher die Rede sein; vgl. seine von G. S. in Gumbinnen 1905 herausgegebenen Gedichte, sowie die „Düna-Ztg.“ Nr. 52 vom 4. März 1906.

besonders auf das Gedicht „Das Wiedersehen“ von Peters-Steffenhagen hingewiesen sei, das außer durch seine gelungene Form auch noch durch das Fehlen der sonst so überreich angewandten Gefühlsergüsse angenehm auffällt) eigentlich nichts rein belletristisches, wenn man von Literaturnachweisen absieht. Berücksichtigen wir ferner den Umstand, daß der Inhalt des Gebotenen im großen und ganzen für einen weiteren Leserkreis ein entschieden zu wissenschaftliches Gewand trägt, so ergibt sich, daß die „Quatember“ keine sonderliche Bedeutung für die baltische Belletristik haben. — Wir gehen daher in unsrer Besprechung weiter.

Über den in den J. 1831—32 in Petersburg erschienenen „Russischen Merkur“, der von August Oldekop[1] herausgegeben wurde, kann Schreiber dieses aus eigener Anschauung kein Urteil fällen, da es ihm nicht gelungen ist, diese Zeitschrift ausfindig zu machen. Das in dem „liter. Begleiter“ des Provinzialblattes dem „Russischen Merkur“ gespendete Lob läßt uns aber dieses Blatt in günstigem Licht erscheinen. Ein andres, von demselben Herausgeber redigiertes Journal, das — gleichfalls in der Newa-Residenz — in der Zeit von 1822 bis 1826 erschienen ist, dürfte einen Schluß auf den Charakter des „Russischen Merkur“ zulassen, nämlich die „St. Petersburgische Zeitschrift“. Außer naturwissenschaftlichen Arbeiten bringt sie auch eine ganze Reihe belletristischer Beiträge in gebundener und ungebundener Rede. Die Zahl der ausländischen Blättern entnommenen, also nicht selbständigen Artikel ist leider nicht ganz gering, doch finden sich außer diesen auch solche von einheimischer Provenienz. Wertvoll ist, beispielsweise, die Mitarbeiterschaft von Ulrich Frhr. von Schlippenbach, der mit einigen guten Gedichten vertreten ist, wie: „Der Pilger am Meere“, „Die Fürstengräber in Mitau“ (beide in Bd. III) und „Die feste Burg des Glaubens“ (in Bd. IV). Die Durchsicht indeß der weiteren Veröffentlichungen belletristischen Charakters in der „St. Petersburgischen Zeitschrift“ läßt den Leser an der Urteilsfähigkeit Oldekops in dieser Beziehung irre werden,

[1]) Nach Recke-Napiersky ist Christian August Wilhelm Oldekop in Riga am 1. Sept. 1787 geboren, wo er bis 1802 die dortige Domschule besuchte. Darauf wurde er Buchhändler, gab diesen Beruf jedoch sehr bald auf, um bis 1805 Schüler des Gymnasiums zu werden. Darauf studierte er drei Jahre lang in Moskau, wurde Kreisschullehrer in Archangel und privatisierte seit 1813 in St. Petersburg, wo er zeitweilig auch eine von ihm gegründete Schule leitete. Zuletzt war O. Redakteur der deutschen St. Petersb. Ztg. † 10. Febr. 1845.

unbeschadet der Anerkennung, die wir seinen in der Herausgabe der vorliegenden Zeitschrift zum Ausdruck gelangenden Bestrebungen zollen, auch in der Residenz baltisch-deutschem Schriftstellertum den Boden zu ebnen. „Samuel Vogel“ und „Petrosilius“ kommen mit den Kindern ihrer Muse durchaus nur quantitativ und in keiner Weise qualitativ in Betracht, ebenso die Anonymi —r— und —t. Von dem Wert der Reimschmiedekunst des letzteren mag sich der Leser selbst überzeugen und an der Hand des nachfolgenden „Gedichts“ ein Urteil über die gleich qualifizierten poetischen Erzeugnisse auch der übrigen Autoren fällen. Vorausgeschickt sei noch, daß die Verse — ihr Schluß zwingt uns zu dem Urteil — offenbar nicht die Tendenz haben, humoristisch zu wirken — im Gegenteil.

Das Machwerk lautet:

Die Perser-Ambassade, Januar 1816.

Von —t.

Zu Cyprus altem Persertume,
Der Sophis gold'nem Herrschersitz,
Drang Botschaft von der Russen Ruhme
Und weckt der Asiaten Witz.
Der Schah aus seinen Damastkissen
Ruft seinem Mirza ernsthaft zu:
„Zaum auf dein Pferd mit Prachtgebissen
Und reit' nach Petersburg im Nu!“
Das ließ sich der nicht zweimal sagen
Schlüpft rasch in seinen Reisefrack,
Aus englisch Tuch mit sammt'nem Kragen
Und steckt in seinen Mantelsack
Ein Perlenpack wie Hühnereier,
Demanten wie die Ziegel groß,
Zehntausend Shawle, rot wie Feuer,
Und weich, — wie einer Houri Schoß.
Die Spahis brachten ihm die Pferde
Vom schlanksten Wuchs und seidnem Haar,
Und aus des Königs Lieblingsherde
Ein nettes Elephantenpaar.
Nun machte sich die Ambassade
Flink auf den Weg mit ihrem Chan
Und kam zur schönsten Wachtparade
Nach ein paar Jahren glücklich an.
Durch sechzigtausend Kaisergarden
Zog er mit seinem Persertroß

Und aufgepflanzten Hellebarden
In Alexanders Winterschloß.
Rings tummelten sich die Ulanen,
In leichte Panzer eingeschnallt;
Bunt flaggten ihrer Lanzen Fahnen
Und ihrer Federbüsche Wald.
So weit die Blicke irrend flogen,
Stand rings um Peters Ruhmkoloß
In kühnen Reihen aufgezogen
Der Russen Heer zu Fuß und Roß;
Und Trommelsturm und Horngeschmetter
Umtobt des goldnen Wagens Spur,
In dem des Schachs erlauchter Vetter
Durch die gedrängten Gassen fuhr.
Voll Gravität vor dem Gesandten,
In langsamem Kothurnenschritt
Bewegten sich die Elefanten,
Auf denen je ein Menschlein ritt;
Die zarten Füßchen zu bewahren,
Die nie zuvor den Schnee gedrückt,
Hat eilig mit Galoschenpaaren
Herr Bräutigam sie ausgeschmückt.
So wanderte das holde Pärchen
Mit seinem gold'nen Prunkgezelt,
So sahen wir der Vorzeit Märchen
Durch Zaubereien hergestellt.
Sie neigten sich vor dem Gebieter
Und fletschten ihren Elfenzahn,
Es starrten staunend die Gemüter
Und offen jeder Mund sie an.
Doch mehr als sie mit ihren Rüsseln,
Mehr als der Hengste gold'ne Tracht,
Lockt uns die Zahl der reichen Schüsseln,
Der Shawle und Demanten Pracht;
Das blaue Licht in Perlenkränzen,
Mild überhaucht von Rosenglut,
Gleich Nereus' Augen, wenn sie glänzen
Im Frührot aus der Meeresflut.
Und vor des größten Thrones Stiegen
Läßt der Geschenke reiche Zahl
Der Perser ehrerbietig liegen
Und wankt hinaus zum Kaisersaal.
Und ihn entzieht der Menge Blicken
Die Tür, die sich nach ihm verschließt,
Als mit gesenktem Haupt und Rücken
Er Alexanders Glorie grüßt.

Auch Philipps stolzem Sohne wallte
Der alten Perser Opferglut,
Als in Persepolis erschallte
Der Päan seiner Siegeswut;
Doch Peters mildem Enkel nahen
Sie huldigend voll Freudigkeit,
Ihm, den die Völker siegen sahen
Mit Hochsinn und Bescheidenheit!
Ihm bringen Caspier die Steuern
Des Orients vom fernen Strand
Und fürchten nichts vor Ungeheuern
Und keiner Steppen Sonnenbrand;
Wie sollen wir, von Seinen Mühen,
Son Seinem Vateraug' umwacht,
Ihm nicht von Dank und Liebe glühen
Bis zu des Lebens letzter Nacht?

„Ein Zentralblatt deutschen Lebens in Rußland" wollte der in Dorpat von dem Dr. H. Schmalz[1] in der Zeit vom 2. Mai 1836 bis 27. April 1837 herausgegebene „Refractor" sein. Seinem Programm nach sollte er „Unterhaltungen über Gegenstände des Lebens, der Wissenschaft, Literatur und Kunst" bringen und dem Herausgeber standen als offizielle Mitarbeiter Karl v. d. Borg, dessen bereits früher gedacht wurde, und Martin Asmuß[2] zur Seite.

Das stereotype Schicksal baltischer belletristischer Blätter blieb auch dem „Refractor" nicht erspart — nur 51 Nummern erblickten das Licht der Welt; „die Nummer 52 war zwar gesetzt, erschien jedoch nicht mehr, nach einer merkwürdigen Verkettung der Umstände trägt aber die Nummer 25 durch einen Druckfehler auf dem Titel die Bezeichnung: Nr. 52." Die verhältnismäßig große Zahl guter Mitarbeiter hätte dem Blatt von Rechtswegen eine längere Lebensdauer sichern müssen, denn außer den Beiträgen der Mitherausgeber Borg und Asmuß finden wir A. v. Weyrauch mit

[1]) Schmalz gab — nach Rehbinder — nach dem Eingehen der obenerwähnten Zeitschrift die Petersburgische deutsche akademische Zeitung heraus, verließ darnach Rußland und ließ sich auf seinem väterlichen Gute Kussen in Ostpreußen nieder. In Dorpat war Schmalz Professor der Agronomie und Leiter des der Universität unterstellten landwirtschaftlichen Instituts in Alt-Kusthof.

[2]) Asmuß (1784—1844) war Lehrer an verschiedenen Lehranstalten Dorpats; eines von ihm mehrere Jahre hindurch dortselbst herausgegebenen Almanachs und einer Liedersammlung soll später gedacht werden. A. war als „der Gesellige" Mitglied des durch Karl Petersen bekannten „Winkel-Clubbs bei Volkmann" (siehe Einleitung).

einem „Livländischen Landeslied: der Fall Ringens“ vertreten, alsdann Karl Graß[1], Roman Frhr. v. Budberg-Bönninghausen, der mit sehr gelungenen Gedichten zu unseren besten Dichtern gehört und im „Refractor“ mit einer längeren Novelle „Die Sängerin“ unter dem Pseudonym „Friedrich Jennyk“ vor die Öffentlichkeit tritt. Von Budbergs sowie den dichterischen Leistungen der weiteren Mitarbeiter soll s. Z. ausführlicher die Rede sein. Von diesen sind zu nennen Johann August Mettlerkamp[2], der mit dem ganz humorvollen Gedicht „Emil und der Herr Magister“ vertreten ist, ferner besonders auch Karl Friedrich Georg Glasenapp[3], von dessen feingestimmter Dichtkunst der Leser sich nach den unten mitgeteilten Proben selbst überzeugen kann. „Ungleich dem druckwütigen Dilettantismus der Neuzeit“ — sagt Grotthuß im baltischen Dichterbuch — „hat Glasenapp die meisten seiner zarten und innig empfundenen Gedichte, unter denen sich ganz allerliebste Sachen befinden, im verschwiegenen Pult behalten.“ Nicht weniger ansprechend wie Glasenapps Muse ist diejenige von C. v. Stein, dessen elegisch gehaltenes Gedicht „Menschliches Wirken“ gleichfalls im Text mitgeteilt sein möge[4]. Die Glasenappschen, im „Refractor“ abgedruckten Gedichte sämtlich zu bringen, verbietet der Raum; als die besten erscheinen folgende zwei:

1. In der Fremde.

Wie mit Magnetenkraft dahin
Mir Wunsch und Sehnen eilt,
Wo Heimatsitte, Heimatsinn
Und all' mein Lieben weilt.

Hinüber und hinüber nur
Es zieht mich fort und fort,
Wo grüner ist die grüne Flur
Und treu ist Herz und Wort.

Ich bin ja auch von drüben her,
Das fühl' ich allezeit,
Und fühle mich so stolz und hehr,
Und meine Brust ist weit.

Ihr aber, Leute hier zu Land,
Mögt immer auf mich sehn,
Ihr habt das alles nie gekannt
Und werdet's nie verstehn.

---

[1]) Wohl Karl Theodor Graß und nicht der bereits 1814 verstorbene Maler Karl Gotthard Graß.

[2]) Lektor der deutschen Sprache an der Universität Charkow; geb. 1810, † 1859. Vgl. Grotthuß, „Balt. Dichterbuch“ und Sivers, „Deutsche Dichter“, S. 419 ff.

[3]) Geb. am 14. März 1799, † am 14. August 1858.

[4]) Von den Mitarbeitern des „Refraktors“ haben Budberg, Glasenapp, K. v. d. Borg und C. v. Stein einen Teil ihrer Dichtungen in der von Arnold Tideböhl (Frat. Rig. stud. jur. 1833—1838) und Wilhelm Schwartz (Fr. Rig. stud. jur. 1824—1838) herausgegebenen Sammlung „Schneeglöckchen“ veröffentlicht.

2. Kokenhusen.

Ihr alten Mauertrümmer
Vom Fels herab ihr lauscht,
Wie still im Abendglanze
Der Strom vorüberrauscht.

So habt ihr ihn gesehen
Wohl viele hundert Jahr:
Die Wellen kamen, gingen,
Doch er blieb immerdar.

Er hat an eurer Wiege
Den ersten Gruß gebracht,
Und rauschet still vorüber
Den Resten eurer Pracht.

Und auf den hellen Wogen
Geduldig fort und fort
Trägt er die weißen Segel
Zum fernen Meeresport.

Im Tal zu euren Füßen
Geht auch des Menschen Bahn,
Ein ewig Fluten, Ebben,
Ein ewig Gehn und Nahn.

Und tritt an seinem Stabe
Euch ernst ein Wandrer an,
Denkt er die frühen Tage,
Die eure Größe sahn.

Und wandelt, manches sinnend
Um Trümmer und Gestein,
Und leise Schauer ziehen
Durch Mark ihm und Gebein.

Es rauscht aus allen Halmen
Und dringt aus jedem Spalt
Geheimnisvolle Kunde
Von Sagen, lang verhallt.

Doch kann er nicht es deuten,
Was um ihn rauscht und klingt,
Was wie mit Geisterstimmen
Zu seiner Seele dringt.

Und schreitet still vorüber
Mit halb verhaltnem Ach;
Die Geister sehen klagend
Dem ernsten Waller nach.

Das Gedicht von C. v. Stein lautet:

„Menschliches Wirken".

Wer erfreute sich des Lebens,
Der in seine Tiefen blickt,
Und die Blume höchsten Strebens
Welken siehet, früh geknickt?
Was ein langer Kampf geboren,
Wird des Augenblickes Raub;
Unter'm Fußtritt schneller Horen
Sinkt die Aehre, fällt das Laub.

Wenn der Frühling sich erneuet
In der Monde gleichem Lauf —
Von der Saat, die wir gestreuet,
Blühet, ach, so wenig auf!
Spärlich zeiget sich die Blüte,
Seltner die ersehnte Frucht,
Weil die Sonne feindlich glühte,
Weil der Sturm sie tötlich sucht.

Und nach redlichstem Bemühen,
Nach der Arbeit schwer Last
Siehst du deinen Lohn entfliehen,
Eh' du sein genossen hast.

Traurig stehst du an dem Grabe
Deiner schönsten Hoffnung da,
Ach, verschwunden ist die Habe,
Und schon ist der Winter nah.

Wohl, wenn dir noch Kraft geblieben,
Wenn dein Herz noch mutig schlägt,
Wenn die Sinne sich nicht trüben,
Wild von Schmerzen aufgeregt;
Wenn du noch mit rüst'gen Händen
Neues zu beginnen strebst,
Vorwärts deinen Schritt zu wenden
Aengstlich nicht zurückebebst.

So beginn ein neues Leben,
Wenn das alte unterging,
Wollen, Wagen, Wünschen, Streben
Eine weite Nacht umfing:
Was du wirktest, kann nicht enden,
Nimmermehr verloren sein,
Doch das selige Vollenden
Ist der Götter Glück allein.

Streben nicht unzähl'ge Saaten
Auf des Herbstes reicher Flur?
Und gelingen alle Taten
Der allmächtigen Natur?
Und doch schafft sie ohne Sorgen
Neues Leben jeden Tag,
Wohl bewußt, es kommt ein Morgen,
Wo der Same keimen mag.

Nicht zuletzt sei bei der Besprechung des „Refractors“ auch der Mitarbeiterschaft Harald v. Brackels gedacht, dessen gediegene Kritiken es verdienen, nicht vergessen zu werden.

Leider hielt sich der „Refractor“ nur anfangs auf der Höhe; schon in Nr. 13 finden wir ein die Zeitschrift stark kompromittierendes Plagiat, in dem ein Anonymus „C. H . . . g“, dem man übrigens weniger Vorwürfe zu machen berechtigt sein dürfte, als den Herausgebern — die weltbekannten Heineschen „Grenadiere“ [1] als seine Dichtung veröffentlicht, und noch dazu mit dem Motto:

„Liebe will ich liebend loben,
Jede Form, sie kommt von oben!“

[1]) Die Heineschen „Grenadiere“ erschienen 1827 im „Buch der Lieder“. Entstanden ist das Gedicht 1819 in Düsseldorf, als H. sich zum Eintritt in die Universität Bonn vorbereitete.

War die Veröffentlichung dieses Plagiats schon eine starke Zumutung an das Ehrlichkeitsgefühl der Mitarbeiter und Leser, so stellte der Umstand nicht weniger eine Herausforderung dar, daß die Redaktion sich nicht verpflichtet fühlte, dieses Versehen in einer der folgenden Nummern zurechtzustellen. Die Folge blieb nicht aus: der Inhalt des „Refractors" wurde mangelhaft, da wir wohl annehmen müssen, daß mindestens ein Teil der am Unternehmen beteiligten Dichter und Schriftsteller sich der Mitarbeiterschaft an diesem Blatt nach solch einem Zwischenfall enthielt; die Zahl der andern Zeitschriften entliehenen Arbeiten wuchs dementsprechend, und das Journal, das so hoffnungsvoll begonnen hatte, „schleppte sich mit Nachdrucken langsam zu Grabe".

Über ein Vierteljahrhundert, von 1836—1863, erschien in Dorpat, von Professor Friedrich Georg von Bunge begründet, als Wochenschrift „Das Inland". Sein Programm war, „Beiträge zur genaueren Kenntnis der Vorzeit und Gegenwart der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, des öffentlichen, geselligen und literärischen Lebens derselben zu liefern und dadurch sowohl dem gebildeten Publikum überhaupt den Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege zu erhalten und zu steigern, als auch insbesondere für den künftigen Geschichtsschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder reiches Material aus zuverlässigen Quellen zu sammeln." Nach diesem Programm sollten also Beiträge literarischen Inhalts nur unter anderem vom „Inland" gebracht werden — es geschah dieses in Form von Besprechungen der verschiedenen Neuerscheinungen. Neben andern Mitarbeitern, die zum nicht geringen Teil Universitätslehrer waren, heben wir besonders Victor Hehn, Harald v. Brackel, Jegor v. Sivers und Graf R. Rehbinder hervor. Letzterer namentlich hat sich durch seine systematische Sammlung sämtlicher von 1800 bis 1850 erschienener belletristischer Novitäten baltischer Provenienz verdient gemacht. Von 1846 an wurde von der damals in den Händen von Prof. Dr. C. v. Rummel befindlichen Leitung der Versuch gemacht, „Originalbeiträge zur Literatur der Ostseeprovinzen . . ." zu veröffentlichen. Doch schon im darauffolgenden Jahre mußte die Herausgabe der Originalbeiträge aufgegeben werden, da nach einer Mitteilung der Redaktion „die Erfahrung gelehrt, daß Umfang

und Wert der dem Inlande zugänglichen poetischen Produktion der Ostseeprovinzen das Erscheinen einer ihr gewidmeten regelmäßigen Beilage nicht rechtfertige."

Die Zahl der in diesem literarischen Teil des „Inlandes" veröffentlichten Gedichte ist ziemlich groß, die Mehrzahl minderwertig; besonders stark sind solche vertreten, die eine poetische Verarbeitung livländischer Sagen und bedeutsamer historischer Ereignisse darstellen. Neben Heinrich Blindner (Pseudonym: H. Bl.....r) tat sich auf diesem Gebiet besonders O. Dreistern hervor; das beste, was letzterer bringt, ist vielleicht sein „Märlein von der Sage in Livland", — abgesehen vom etwas verunglückten Schluß. Blindner veröffentlicht eine ziemlich umfangreiche Übersetzung der livl. Reimchronik von Ditleb von Alnpeke. Sonst sind in erster Linie die Gedichte von R. Budberg (1816—58) und Graf N. Rehbinder (1823—76 hervorzuheben; mehr quantitativ hervorragend ist Eduard Pabst. Auch Graf Rehbinder ist heute weiteren Kreisen schon unbekannt und seine eifrige Tätigkeit als Kritiker und Förderer der einheimischen Literatur ist, sehr mit Unrecht, so gut wie vergessen; wir hoffen, bei andrer Gelegenheit auf eine Besprechung dieses Dichters noch zurückzukommen. Aus der Zahl der von diesem warmherzigen Balten stammenden, im „Inland" veröffentlichten Gedichte sei seines Lokalkolorits wegen eines herausgegriffen, dessen Anfang folgendermaßen lautet:

„Auf dem Dom".

Am Embachufer lagert die schöne Musenstadt,
Die sich mit grünen Hügeln ringsum bekränzet hat.
Sieh, Türm' und Häuser ragen in zierlich weißer Tracht,
Dazwischen Herz erlabend der Bäume dunkle Pracht.

Und ob den Türm' und Häusern, da thront ein Zauberhain,
Der Dom mit seinen Gängen im milden Mondenschein,
Mit seinen schlanken Bäumen, mit seinem frischen Laub,
Mit Trümmern, die, verschonend, noch ließ der Zeiten Raub.

Wo einst in vollen Chören dem Herren Preis und Dank
Aus Priestermund gesungen empor zum Himmel drang:
Da rauscht's in Laub und Zweigen so heimlich jetzt und traut,
Als wollte wiedertönen der alten Lieder Laut.

Wie, wollen sie ersteigen aus ihrer Gräber Nacht,
Die hier vor grauen Zeiten gesungen und gewacht?
Es lebt in den Ruinen, jetzt treten sie hervür,
Den Rosenkranz in Händen, gehüllt ins Skapulier.

Der Blätterkronen Rauschen begrüßt die Geisterschar,
Im feierlichen Zuge naht sie sich Paar und Paar;
Und leise erst erzitternd, dann lauter mehr und mehr, —
Tönt alte Sangesweise melodisch zu mir her.

Der Schwerpunkt der Bedeutung des „Inlandes“ liegt nicht auf belletristischem Gebiet. Er ist vielmehr in dem wertvollen Material zur Geschichte der Ostseeprovinzen zu suchen und daher gehört eine Besprechung des sonstigen Inhalts dieser Zeitschrift nicht eigentlich in den Rahmen der uns gestellten Aufgabe.

Viel trübe Tage — wir gedenken der großen Konversion — aber auch manche stolze Erinnerungen, die mit dem allmählichen Aufblühen Dorpats verknüpft sind, ziehen beim Durchblättern der vielen Jahrgänge an unsrem geistigen Auge vorüber. Es gibt kaum ein Gebiet, dem das „Inland“ nicht verständnisvolle Pflege entgegengebracht hätte, sei es durch Veröffentlichung interessanter Materialien zur Familiengeschichte baltischer Geschlechter, sei es durch historische Untersuchungen oder Beiträge zu den Tagesereignissen [1].

Auch das „Inland“ mußte schließlich dieselben Erfahrungen machen, wie alle seine Vorgänger, — trotz der seltenen Vielseitigkeit des Gebotenen und trotz seiner ganz hervorragenden Mitarbeiter [2]. Die Abonnentenzahl sank zum Schluß stetig und 1863 mußte das verdienstvolle Blatt sein Erscheinen für immer einstellen. Mit ihm schließt die lange Reihe der in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zur Ausgabe gelangten Journäle.

* *
*

Welches ist nun das Fazit?

Von 35 Zeitschriften, die während der uns beschäftigenden Zeitspanne im Baltikum erschienen, haben es nur drei zu einer längeren Erscheinungsdauer gebracht, nicht gerechnet solche Blätter, die nur angekündigt wurden. Ist auch, wie geschildert, eine große Zahl der Journäle inhaltlich zu bedeutungslos gewesen, als daß sie es verdient hätten, gefördert zu werden, so lagen die Dinge

---

[1]) In jüngster Zeit erschien in der „Nordlivl. Ztg.“, von Herrn Redakteur Hasselblatt verfaßt, eine nach dem „Inland“ zusammengestellte sehr instruktive Uebersicht der Ereignisse in den 40er Jahren. Es sei auch an dieser Stelle auf die in der Juli/August-Nummer 1906 der „Balt. Monatsschr.“ abgedruckte Arbeit aufmerksam gemacht.

[2]) Interessenten seien auf die lesenswerte Arbeit von Prof. A. Bulmerincq, „Baltische Presse“ in der „Balt. Monatsschr.“ Jg. 1862, Bd. V verwiesen.

bei einer Reihe andrer Ausgaben günstiger, und nur die Indolenz der Zeitgenossen trägt die Schuld am Fiasko, das sie schließlich machten. Wie es scheint, liegen die Dinge heute nicht viel erfreulicher: nicht einmal „das, wenn auch nur das geringste, so doch immer ein Maß des Patriotismus ausdrückende Abonnieren" kann bei uns etwaige Herausgeber zu erneuten Bemühungen anspornen, wie das Beispiel der jüngsten Zeit lehrt.

Wie wenig die Lebensführung und das geistige Niveau im Baltikum sich seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gehoben hatten, trotz vieler und schwerer Schicksalsschläge, bestätigt uns ein Zeitgenosse im Jahre 1847, dessen Worte hier in extenso wiedergegeben seien [1].

„Jedes Landes Bewohner haben gewisse, ihnen einwohnende Gaben und Kräfte, sie haben mehr schöpferische Gaben, mit denen sie etwas unternehmen, hervorbringen, fördern, kämpfen, sie haben aber auch wieder Gaben und Kräfte mehr entgegengesetzter Art, die sie befähigen aufzunehmen, sich anregen zu lassen, zu genießen, zu dulden. Glücklich, wenn in einem Lande beiderlei Kräfte sich im Ebenmaß nebeneinander finden, wenn die eigenen schöpferischen Kräfte das hervorbringen, was andere aufnehmen, genießen, ja wenn nur die eigenen Kämpfe einem etwas zu tragen geben. Sind aber die rezeptiven Kräfte einer Landesbevölkerung ausgebildet, ohne daß in ebenderselben vorwiegend auch das hervorgebracht wird, was zum Bedürfnis der mehr rezeptiven Naturen gehört, so ist eine solche Bevölkerung gezwungen, sich ihren Bedarf an Anregung, Genuß, überhaupt an geistiger Nahrung aus der Fremde zu verschaffen und — es übersteigen die Passiva des Landes die Aktiva desselben. In dieser Lage befinden sich unsre Provinzen. . . . Wir ergreifen den Segen, womit uns Deutschland überschüttet, wir greifen nach den ausländischen Schriftwerken in Literatur und Kunst, wir strömen zu den durchreisenden Virtuosen, wir reisen hinaus, um an ausländischen Gelehrtenversammlungen und Musikfesten teilzunehmen, uns an den ausländischen Sammlungen und Kunstausstellungen, Theatern und Restaurationen zu ergötzen, wir sind raffiniert für den Genuß, potenziert in den kritischen Ansprüchen, aber wir tun und leisten selbst nichts, weil wir gewohnt

[1]) Vgl. „Inland", Jahrg. 1847, Nr. 3.

sind, nur andere für uns ums Geld arbeiten zu lassen. Wir tun und leisten selbst nichts, aber wir wollen auch nicht, daß andere etwas unter uns leisten. Alle inländischen Leistungen, wo sich einmal ein blasser Schatten davon regt, werden aufs schonungsloseste bekrittelt, bespöttelt, bemitleidet. . .

Erscheinen inländische Werke der Dicht- oder Tonkunst, wagt jemand Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Forschungen zu veröffentlichen, gleich ist in einem Blatt ein Kritiker zur Hand, der tausenderlei auszusetzen, aber nichts besser zu machen, kein Wort der Aufmunterung zu sagen weiß, ein Kritiker, dem die Gelegenheit willkommen ist, doch auch als Schriftsteller aufzutreten, wenn er auch nur zu negieren, den Zahn zu wetzen oder Persönlichkeiten aufzutischen versteht. Wagt ein inländischer Verleger einmal die Kosten irgend eines Drucks, gleich bemitleidet ihn das patriotisch gesinnte Publikum: Warum ist der Mann so ein Tor und läßt anderes drucken als Schulbücher, die sicheren Gewinn abwerfen, warum bietet er dazu die Hand, die Unzahl der Bücherschreiber zu vermehren! . . . Kurz, auf allen Gebieten überwiegend Passiva, ein passives Wesen, Genuß- und Krittelsucht, aber keine Lust zum Selbstschaffen, zur Tat, oder wenigstens zur Ermunterung von beiden."



Karl von Freymann †.

Von

Gotthard Freytag-Loringhoven.

Ein toter Dichter — welch ein seltsam Wort!
Tot, der in sich gespiegelt alles Leben,
Der Geistesfülle unsrer Welt gegeben
Und dessen Lieder in uns klingen fort. . .

Nicht soll mit uns der Kämpfer weiter streben,
Der mit uns schirmte unsrer Heimat Hort,
Der mit getrotzt dem wilden Sturm vom Nord —
Sein Banner fiel, und niemand kann es heben!

Denn er war eigen, fest und tiefgegründet:
Ein Freund der Welt und Diener der Natur,
In deren Frieden nun er selbst gemündet.

Doch weithin leuchtet über unsre Flur
Das heilge Feuer, das er angezündet —
Vom Höhengang wird nie verwehn die Spur!



Nationale Kultur.

Vortrag,
gehalten am 26. März 1907 in Dorpat im Deutschen Verein
von

Th. von Berent.

Es gibt im Staats- und Völkerleben weite Gebiete und wichtige Lebensfragen, hinsichtlich deren unerachtet vieltausendjähriger Entwicklung das Rechtsempfinden der Menschheit immer und immer noch nicht dazu gelangt ist, sich zu einer bindenden internationalen Rechtsnorm zu konsolidieren. Zu diesen Fragen gehört unter anderen auch die Frage der Nationalität, die im Lauf der Jahrhunderte einem vielfachen Wandel der Anschauungen unterworfen gewesen ist, der es mit sich gebracht hat, daß wir auch heute noch vor dieser Frage als einem ungelösten Rätsel stehen.

Der Grund hiefür liegt wohl weniger in der theoretischen Schwierigkeit ihrer Lösung, als in ihrer Abhängigkeit von historisch-praktischen, oft sehr verwickelten Verhältnissen.

Die Frage der Nationalität hat es mit manchen andern völkerrechtlichen Fragen gemein, daß sie nicht sowohl eine Rechtsfrage — als solche wäre sie mit Hilfe juristischer Logik denn doch wohl zu lösen — als vielmehr eine Machtfrage ist, deren Lösung sich ebensoviele Schwierigkeiten entgegenstellen, als sich Möglichkeiten praktischer Staatsbildungen eröffnen. Faktisch gibt es wohl kaum einen einzigen Staat der Welt, den die Nationalitätsfrage nicht berührte, und kaum zwei Staaten, in denen sie die gleichen Voraussetzungen für ihre Lösung anträfe.

Halten wir jedenfalls daran fest, daß wir es in der Nationalitätenfrage in erster Linie mit einer Machtfrage zu tun haben und daß wir aus diesem Gesichtspunkt die uns angehende Lösung dieser Frage zu betrachten haben werden.

Es sei vorausgeschickt, daß weder im Altertum noch im Mittelalter eine Nationalitätenfrage existiert hat, was dadurch erklärt wird, daß damals sowohl in innerstaatlichen als in den Verhältnissen der Staaten zu einander lediglich das Recht des Stärkeren galt, und daß dieser Stärkere, sofern und soweit nur seine politische Hegemonie anerkannt ward, sich absolut nicht darum kümmerte, wie der unterworfene Schwächere sich mit ihrer nationalen Seite abfand. Im Mittelalter namentlich, bis spät in die Neuzeit hinein war das religiöse Moment das fast einzig maßgebende im Verhältnis der Völker zu einander und in der Gestaltung des inneren Staatslebens, und es bedarf wohl kaum der Beispiele für diese Tatsache. Daher begegnen wir auch vielfach der heutzutage schwer verständlichen Erscheinung, daß nicht der Stärkere als Sieger, sondern der Schwächere als Unterworfener allmählich dem gesamten Staatswesen den Stempel seiner Nationalität aufdrückte.

Das Nationalitätsprinzip gleichsam als ethisches Prinzip im Staats- und Völkerleben ist erst ein Produkt der Aufklärungszeit, die bekanntlich ihre Aufgabe darin setzte, aus den Lebensverhältnissen der Menschheit möglichst alles auszuschalten, was nach Zwang und geistiger Unfreiheit aussah. Die sogen. Naturrechtsphilosophen, die unter Ignorierung des historisch Gewordenen Staat und Recht nach abstrakten, angeblich in der Natur des Menschen liegenden Ideen erklären und konstruieren zu können meinten, haben indessen doch nur den rechtsphilosophischen Grund für das Nationalitätsprinzip gelegt. Formuliert wurde es zunächst durch die französische Schriftstellerin Frau v. Staël — in ihrem berühmten Buche de l'Allemagne 1810 —, wo sie dem Gedanken Ausdruck gab, daß jeder Staat eigentlich aus einem Volke bestehen soll, das einerlei Sprache, einerlei Sitten und Gebräuche habe und deshalb von dem Bewußtsein seiner Zusammengehörigkeit durchdrungen sei.

Wie wenig die freiheitliche französische Rupublik und namentlich ihr Erbe Napoleon dieses Prinzip bei ihren Eroberungen und

Staatenumbildungen respektierten, ist bekannt, und ein französischer Schriftsteller beklagt sich noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts darüber, daß der Staat „gewöhnlich eine mehr zufällige Verbindung von Individuen sei, die unter einer über sie herrschenden Gewalt mehr bloß zusammengebracht, als nach eigenem Wunsche vereinigt sind", während die Menschheit doch danach dränge, solche Staaten, die Produkte der Gewalt oder willkürlicher Verträge seien, durch andere, *auf dem natürlichen Element der Nationalität* zu basierende zu ersetzen. Besonderen Anklang hat diese Idee in der modernen Völkerrechtsliteratur Italiens gefunden. Wir verdanken daher auch die *vorläufig* beste Definition des Begriffs Nationalität dem Italiener *Mancini*.

Unter einer *Nation* versteht er die „natürliche Gemeinschaft derjenigen Menschen, welche sich infolge der Gemeinschaft des Landgebiets, der Abstammung, der Sitte und der Sprache zu einer festen Lebenseinheit zusammenschließen und von ihrer Lebensgemeinschaft und ihrem sozialen Gesamtbewußtsein überzeugt sind."

Diese Definition läßt die Frage offen, ob zum Begriff einer Nation auch die selbständige Staatsbildung, d. i. eine *internationale Persönlichkeit* gehört, und man wird nicht umhin können, an der Hand der Geschichte und der gegebenen staatlichen Verhältnisse diese Frage zu *verneinen* und die Behauptung aufzustellen, daß die Mancinischen Voraussetzungen auch Erfüllung finden können innerhalb eines fremden oder nationalgemischten Staatswesens, ja oft zu dessen eigenen Wohle finden *müssen*. — In dieser Beziehung sagt ein namhafter Völkerrechtslehrer und Staatsmann der Gegenwart: „Es ist eine mit Fug und Recht an jeden modernen Staat zu stellende Forderung, daß er die *nationalen* Elemente und natürlichen Volkseigentümlichkeiten auch *innerhalb* seiner Grenzen respektieren solle. Je weniger einzelne Völkerschaften Befriedigung ihrer rechtmäßigen Bedürfnisse im gegebenen Staate finden sollten, um so mehr werden sie danach trachten, sich von seiner Herrschaft loszumachen und entweder ein selbständiges Staatswesen zu begründen oder aber sich mit demjenigen Staate zu verbinden, der ihnen der Nationalität seiner Bevölkerung nach verwandt ist und den Beruf eines Staats vernünftiger auffaßt."

Und dieser Gelehrte und Staatsmann ist ein russischer, nämlich der vielgenannte Prof. Geh. R. Martens! Das sollten sich die russisch-nationalen Chauvinisten merken, die in jeder nationalen Betätigung der sog. Fremdstämmigen „Separatismus", wenn nicht Landesverrat wittern!

Es kann sich daher, wenn wir uns diesen Martensschen Gedanken zu eigen machen, bei unsrer Betrachtung nicht darum handeln, irgend welche separatistische Bestrebungen zu motivieren, sondern im Gegenteil den Nachweis zu führen, daß das nationale Bewußtsein, die Pflege nationaler Kultur einzelner Völkerschaften innerhalb eines großen Staates ihm nicht nur nicht zum Nachteil gereicht, sondern ihm die Erfüllung seiner Kulturaufgaben erleichtert und seine Machtstellung erhöht.

Was verstehen wir nun aber unter nationaler Kultur?

Wir werden dieser Frage aus dem Gesichtspunkt näher zu treten haben, daß es die Aufgabe sowohl des einzelnen Staates als der Völker- und Staatengemeinschaft ist, die vernünftigen Lebensbedürfnisse ihrer Mitglieder als Einzelpersonen, Gesellschaftsklassen und nationale Gruppen zu befriedigen und die friedliche und allseitige Entwicklung ihrer Kulturinteressen durch Aufrichtung einer Rechtsordnung zu schützen.

Daraus folgt, daß es dem Individuum freistehen muß, sich mit denjenigen zu einer Lebensgemeinschaft zu vereinigen, die ihm nach der Mancinischen These nach Wohnsitz, Abstammung, Sitte und Sprache verwandt oder congenial sind. Es handelt sich dabei nicht sowohl um die einzelnen Momente der Verwandtschaft oder Congenialität, die einzeln unter Umständen sogar fehlen können, sondern um ihre Gesamtheit, die uns als eine besondere Weltanschauung entgegentritt.

Zur Ausgestaltung einer solchen kann ein Individuum aber nur gelangen, wenn es von frühester Kindheit in den Ideenkreis gebannt ist, der sich bei seiner Nation historisch und auf Grund ihrer Gesamtlebenserfahrung entwickelt und den Nationalcharakter bestimmt hat. Wissenschaft, Bildung, Kunst mögen in ihren Resultaten, ihren Errungenschaften international, d. h. Gemeingut der Menschheit sein, das Denken und Empfinden, das sie hervorgebracht hat, ist und bleibt Sondereigentum der einzelnen Nation — ihr Stolz und ihre Freude.

Dasselbe gilt auch von allen andern Formen menschlicher Betätigung. Auch hier bedingt der Nationalcharakter Auffassung und Handlungsweise des Individuums, und wer wollte leugnen, daß in der Politik, im wirtschaftlichen Gebahren, in den technischen Leistungen wie im geselligen Verkehr die nationale Kultur sich deutlich ausprägt.

Sie ist daher ein so umfassender und so tiefgehender Begriff, daß sie in der Gemeinschaft der Sprache noch lange nicht erschöpft ist, daß die Sprache vielmehr nur als das Mittel erscheint, ihren Inhalt der Außenwelt zu vermitteln und ebenso ihn aus den Tiefen des Volksbewußtseins zu schöpfen, das im nationalen Schrifttum niedergelegt ist. Es ist daher auch nur die Muttersprache imstande, der nationalen Kultur diese Dienste zu leisten, denn nur sie ist es, die — von Kindheit an geübt — das volle Verständnis geistiger und sittlicher Werte vermittelt, auch wo sie in der Ausdrucksform unvollkommener oder unbeholfener sein sollte, als eine andere Sprache. Nur auf den höchsten Gipfeln menschlicher Bildung und als Frucht einer ganzen Lebensarbeit gleicht sich für einzelne bevorzugte Individuen der Wert verschiedener Sprachen als Erkenntnismittel aus. Ein Volk aber muß als ganzes auf die Erfüllung seiner Kulturideale geradezu verzichten, sobald ihm seine Muttersprache genommen wird.

Welches sind nun aber die Kulturideale des Deutschen, sofern sie ihren reinen ursprünglichen Charakter bewahrt haben und nicht durch fremde Einflüsse — man nannte diese zu Zeiten Verwelschung — verkümmert worden sind, oder aber jenes kosmopolitisch-negative Gepräge angenommen haben, durch das die verschiedenen „Internationalen" die allgemeine Verbrüderung fördern zu können wähnen.

Wir wollen uns hier nicht in einer Lobpreisung deutscher Nationaleigenschaften ergehen, sondern uns an der Feststellung genügen lassen, daß die staatliche und wirtschaftliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Deutschen überall in der Welt, selbst von Neidern und Hassern, und vielleicht von diesen mehr als von andern, anerkannt wird, und daß man namentlich den Sinn und die Liebe des Deutschen für Recht und Ordnung, seine Achtung vor der Autorität, seine Pietät für das Edle und Schöne gelten läßt, ihm physische Ausdauer und geistiges Beharrungsvermögen nicht abspricht. Und wenn man ihm Recht-

haberei und Pedanterie, eine gewisse Schwerfälligkeit und Kleinlichkeit als Fehler nachsagt, so sind das schließlich Eigenschaften, die sich mit den gegenteiligen Fehlern andrer Nationen ausgleichen und vielleicht noch einen Rest zu gunsten des Deutschen übrig lassen.

Die nationalen Eigenschaften, der Nationalcharakter bedingen auch die nationalen Sitten, die mit dem Innenleben einer Nation, mit ihrem religiösen und sittlichen Empfinden eng zusammenhängen, ja ihm entstammen. Derselben Quelle entstammt auch das nationale Rechtsbewußtsein. Die Nichtachtung hergebrachten nationalen Rechts, seine Unterdrückung und Austilgung zu gunsten fremder Rechtsanschauungen oder abstrakter Gleichheitstheorien ist daher ein Zwang nicht minder wie der Sprachenzwang, und die Geschichte kennt zahlreiche Beispiele, daß der Bruch des nationalen Rechts als ein schwererer Eingriff in die Eigenart empfunden worden ist, als selbst Glaubens- und Sprachzwang.

Aus dem Gesagten folgt, daß wir Deutsche zu unsren nationalen Gütern, deren Erhaltung und Verteidigung uns Pflicht und Herzenssache zugleich ist, nicht nur unsre Sprache und Sitte, sondern auch unser Recht zu zählen haben, das mit uns durch die Jahrhunderte gewandert ist und sich unsrem Stammesbedürfnis, unsrer Weltanschauung entsprechend gestaltet und gewandelt hat, das die Grundlage unsrer wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen bildet. Es handelt sich dabei nicht um einzelne gesetzliche Bestimmungen, die allenfalls aufgehoben und durch andere ersetzt werden können, sondern um den Geist unsres Rechts, der sich ebensowohl in den Eigentums- und Besitzverhältnissen, wie in den Grundsätzen der Erbfolge, in der Mündlichkeit der Verträge, in der Auffassung des Eides usw., wie in der Form der Rechtspflege und in der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten ausprägt. — Wer diesen Geist unsres deutschen Rechts nicht begreift, der vermag auch den zähen unbeugsamen Widerstand nicht zu ermessen, den wir Deutsche allen Versuchen entgegensetzen müssen und werden, unser Recht zu entnationalisieren, uns Formen für unser öffentliches wirtschaftliches und soziales Leben aufzuzwingen, die irgend einer doktrinären Uniformität ihren Ursprung verdanken und volkswirtschaftliche Experimente zum Zweck haben.

Dem russischen Staat geschieht damit durchaus kein Eintrag, wenn wir Deutsche auch auf unsrem Recht bestehen, das den Bewohnern der drei Ostseeprovinzen vor zwei Jahrhunderten als Landesrecht formell garantiert worden ist, das aber auch materiell in eben diesen Jahrhunderten seine Existenzberechtigung dargetan hat, indem unter seiner Herrschaft unser Land eine höhere Kulturstufe erreicht hat, als andere Teile des Reiches.

Ein Ausfluß deutsch-nationaler Rechtsanschauung ist aber auch unser Sinn für eine starke Staatsgewalt und eine feste Ordnung und vor allem unser tiefgewurzeltes monarchisches Gefühl, und wir können wohl mit gerechtem Stolz sagen, daß in der schweren Prüfungszeit der letzten Jahre keine andere der Rußland bewohnenden Nationen so unwandelbar treu Mann für Mann für diese Prinzipien eingestanden ist, wie die Deutschen. „Deutsch-national" ist also auch gleichbedeutend mit loyal, kaiser- und verfassungstreu.

Fassen wir nochmals alles Gesagte kurz zusammen, so finden wir, daß der russische Staat keinen Schaden leidet, wenn in seinen Grenzen deutschnationale Eigenart in Sprache, Sitte und Recht erhalten bleibt und sich naturgemäß fortentwickelt, und daß auch das russische Volk nur vorteilen kann, wenn ein so fruchtbares und so arbeits- und opferwilliges Kulturelement wie das deutsche ihm als solches erhalten bleibt und die Eigenschaften nicht abstreift, die es seit Jahrhunderten vor andern Nationalitäten ausgezeichnet und ihm auch in der Kulturgeschichte Rußlands einen ehrenvollen Platz gesichert haben.

Wir dürfen übrigens bei Bewertung des deutschen Elements nicht vergessen, daß es sich nicht allein um die verhältnismäßig geringe Zahl der Deutschen in den drei Ostseeprovinzen handelt, sondern um zwei Millionen Deutsche im ganzen Reich, die, zu einer Kulturgemeinschaft verbunden, einen bedeutenden Machtfaktor im Staatsleben Rußlands zu bilden vermögen, während sie gegenwärtig in ihrer kulturellen Diaspora dem aufgelösten Pfeilbündel gleichen. Welchen Einfluß aber eine zielbewußt zusammenhaltende Nationalität gerade in Rußland auszuüben vermag, das zeigen uns die Polen, deren es im Reiche verstreut wohl kaum mehr geben dürfte als Deutsche.

Der Deutschenhaß, soweit er im russischen Volke überhaupt vorhanden sein sollte — tatsächlich ist es nur in bestimmten Kreisen der Fall —, wird nicht um ein Haar zunehmen, wenn Karl Karlowitsch — Karl Karlowitsch bleibt und sich nicht in einen Kyrill Kyrillowitsch verwandelt.

Wenn wir nun nach allem Dargelegten keinen Grund haben für unsere Stellung gegenüber dem Russischen Staate und Volke Befürchtungen zu hegen, falls wir uns mit Entschiedenheit auf den deutsch-nationalen Standpunkt stellen, so sind solche Befürchtungen von mancher Seite hinsichtlich unsres Verhältnisses zu unsren lettischen und estnischen Heimatgenossen laut geworden, indessen ebenfalls mit Unrecht.

Prüfen wir zunächst die Einwände, die unsere lettischen und estnischen Heimatgenossen, soweit sie in der Presse und überhaupt in der Öffentlichkeit zu Worte kommen, gegen das Deutschtum erheben, so sehen wir, daß es eigentlich nicht unsre nationale Kultur, sondern unsre Existenz im Lande überhaupt ist, die ihnen vermeintlich im Wege steht. Da wir nun aber doch nicht plötzlich alle verschwinden können, so wäre dieser Einwand wohl in sich hinfällig; wir wollen ihn trotzdem zu entkräften suchen. Der Makel, der unsrer Existenz anhaften soll, soll das Unrecht sein, das unsre Vorfahren zunächst durch ihr Erscheinen im Lande und dann Jahrhunderte hindurch durch Knechtung der Eingeborenen begangen haben.

Um dieses Unrecht zu konstruieren, gehört entweder böser Wille oder Mangel jeglichen historischen Sinnes, denn wer die Verhältnisse der Vergangenheit mit dem sozial-ethischen Maßstabe der Gegenwart mißt, der verfährt etwa ebenso, als ob er die Raumverhältnisse der ägyptischen Pyramiden nach den Maßen amerikanischer Wolkenkratzer einschätzt.

Unsre hiesige Existenz beruht auf einem unanfechtbaren historischen Grunde: Unsre Vorfahren haben das Land mit ihrem Blut erobert. Damit haben sie kein Unrecht begangen, denn die Eroberung gilt bis auf den heutigen Tag als ein rechtsgültiger völkerrechtlicher Erwerb und galt als solcher vollends in jener Zeit, da sie vollzogen ward. Unsre Vorfahren haben nach damaligen Begriffen kein Unrecht begangen, wenn sie den Eingeborenen das Land wegnahmen, denn diese waren auch nach

damaligen Begriffen kein Kulturvolk, sondern Wilde. Sie haben endlich auch kein Unrecht begangen, wenn sie die Eingeborenen mit Feuer und Schwert für das Christentum gewannen, denn nach damaliger Auffassung war es sogar ein gottgefälliges Werk, die Heiden, wenn sie das Christentum nicht ohne weiteres annahmen, auszurotten.

Und hätten unsre deutschen Vorfahren es nicht getan, so wären der Fürst von Polozk oder der Doge von Nowgorod zu demselben Zweck erschienen, weiß doch die russische Geschichte aus noch weit späteren Jahrhunderten von dem furchtbar blutigen Werk der Christianisierung des russischen Nordens zu erzählen.

Man komme uns daher von lettischer und estnischer Seite nicht mit völlig unhistorischen sentimentalen Klagen über die Vergewaltigung der Eingeborenen durch die Deutschen; zu einer Zeit, da die Stärke der gepanzerten Faust die Geschicke der Völker entschied, war Gewalt — Recht. Der Boden dieses Rechts allein würde uns indeß unsern Besitz des Landes nicht gesichert haben, wenn nicht dem Schwerte der Pflug gefolgt wäre, der Zerstörung die Kultur. Daß der Bauer — hier war es der Lette und Este — diesen Pflug für den Herrn zu führen gezwungen war, das war im Mittelalter in der ganzen Welt so, und in Deutschland und Österreich ist die Leibeigenschaft nur wenige Jahre früher aufgehoben worden, als in den Ostseeprovinzen. Auch aus ihrem Herrenrecht über die Eingeborenen kann daher unseren Vorfahren kein besonderer Vorwurf erwachsen.

Was alle übrigen angeblichen Versündigungen und Versäumnisse der Deutschen gegenüber ihren undeutschen Heimatgenossen anlangt, so würde ihre Prüfung und Widerlegung uns zu weit führen, da ja die sog. nationale Presse in der Erfindung immer neuer derartiger Vorwürfe noch täglich großes leistet.

Trotz alledem kommen unsre nationalen Gegner um die eine, die wichtigste Tatsache nicht herum: daß sie nämlich ihre nationale Kultur einzig und allein den Deutschen verdanken, denn daß ein lettisches und ein estnisches Volk und deren Sprache und Literatur überhaupt noch existieren, ist eigentlich eine historische Anomalie. Nach dem Beispiel der Kulturkämpfe in andern Ländern hätten diese Völker entweder gleich den alten Preußen ausgerottet oder aber germanisiert sein müssen, wie die zahlreichen

Slavenstämme ostwärts der Elbe. Statt dessen haben bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ausschließlich Deutsche die indigenen Sprachen erforscht und grammatikalisch entwickelt, die mündlichen Traditionen der Letten und Esten aufgezeichnet und gesammelt, Sitten und Gebräuche ergründet, kurz alles das getan, was zur Erhaltung eines Volkstums, zur Erweckung eines Nationalbewußtseins dienlich ist. Und waren diese deutschen Forscher und Volksfreunde nicht trotzdem deutsch bis in das Mark ihrer Knochen? und waren sie es nicht mit vollem, stolzem Bewußtsein?! Erst die Schüler dieser deutschen Männer aus der Zahl der Indigenen haben auf ihren Schultern stehend an der lettisch-estnischen Kultur weiter gebaut und dabei die deutsche Kultur als Mörtel benutzt. Sie haben freilich in anerkennenswerter rastloser Arbeit einen Wandlungsprozeß vollbringen helfen, wie er in so kurzer Zeit — kaum mehr als ein halbes Jahrhundert — wohl nirgend in der Welt zu beobachten gewesen ist, nämlich die Entwicklung der Letten und Esten aus einem Stande von Landbauern zu einer sozial gegliederten Nation mit *eigener* nationaler Kultur.

Mag diese immerhin noch unvollkommen und lückenhaft sein, mag man ihr auch eine recht enge Grenze künftiger Entwicklung stecken angesichts der Kleinheit der in Frage kommenden Nationen und der Isoliertheit ihrer Sprache von andern großen Kultursprachen, sie ist vorhanden, trägt dabei aber unverkennbar, jedenfalls mehr als ihre Vertreter zugeben wollen, die Merkmale deutscher Mitarbeit.

Wir wollen die Frage hier nicht erörtern, ob es möglich gewesen wäre, unsere Indigenen im Lauf der Jahrhunderte zu germanisieren; jedenfalls ist es nicht geschehen oder wenigstens nur teilweise und individuell auf dem Wege der freiwilligen Assimilierung durch die höhere Kultur. Wir erkennen diese Tatsache als zu Recht bestehend voll an, und noch mehr, wir betrachten sie als die *einzig mögliche Grundlage* einer Regelung der nationalen Verhältnisse im Lande, ja einer *nationalen Verständigung*, denn eine Verständigung kann mit innerer Haltbarkeit doch nur dort eintreten, wo ein jeder Teil das volle *Verständnis* für die nationalen Bestrebungen des andern hat und offen kundgibt. Daran fehlt es leider auf Seiten der Indigenen noch sehr, während auf unsrer Seite zum Glück wohl nur vereinzelt die

Meinung besteht, die Letten und Esten ließen sich um so eher gewinnen, je weniger wir ihnen gegenüber unsere Nationalität betonten. Das scheint mir derselbe Irrtum zu sein, als wenn man wähnte ein glühendes Eisen eher zu kühlen, wenn man es mit lauwarmem Wasser statt mit kaltem begießt. Der erfahrene Schmied wird ein solches Verfahren widerraten.

Die Nationalitätenfrage ist eben und bleibt eine Machtfrage, und eine Verständigung auf annähernd gleicher Basis ist nur zwischen zwei annähernd gleich starken Mächten möglich; das zeigt uns die äußere Staatengeschichte, das lehrt uns der Nationalitätenkampf wie der Parteikampf aller Länder, insbesondere aber ist der Respekt vor der Macht bei solchen Völkern entwickelt, deren eigenes Streben sich darauf richtet, geistig und materiell zu erstarken, und das ist bei den Letten und Esten in hohem Maße der Fall. In diesem Streben stoßen sie aber beständig auf den Deutschen, nicht jedoch wegen seiner Nationalität, sondern wegen seiner alterworbenen und bisher mit Glück und Geschick behaupteten sozialen Stellung. Da hat sich denn verzeihlicherweise die Legende von den Privilegien der Deutschen herausgebildet, die, mag sie auf irrtümlicher Auffassung beruhen oder als tendenziöse Lüge verbreitet werden, eifrig geglaubt wird, und selbst in deutschen Köpfen die Verwirrung angerichtet hat, als könnten wir durch Verzicht auf wohlerworbene Rechte dieser Legende den Boden entziehen. Das wird uns auf diesem Wege niemals gelingen, denn tatsächlich gibt es kein einziges Vorrecht, das an die Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität geknüpft und nicht allen Nationalitäten im Lande unter Voraussetzungen zugänglich wäre, die mit der Nationalität nichts zu tun haben.

Auch die deutsche Sprache genießt seit Einführung der russischen Geschäftsführung in allen öffentlichen Institutionen keinerlei Vorrechte, ist im Gegenteil gegen die Volkssprachen zurückgesetzt, die wenigstens in den bäuerlichen Institutionen die Verhandlungssprache geblieben sind.

Wo in aller Welt lassen sich nun wohl die Privilegien der Deutschen, ihre bevorrechtete Stellung entdecken? Sind sie eben nicht vorhanden, und so ist der Angriff auf sie nur ein Scheinangriff, um die einfältige Masse zu täuschen. In Wirklichkeit richtet er

sich gegen das soziale Übergewicht der Deutschen, das bedingt ist durch ihre höhere Bildung, ihre größere Wohlhabenheit, ihre durch Jahrhunderte erworbene Erfahrung in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, und neuerdings nicht zum geringen Teil durch ihre konservative und daher staatstreue Gesinnung.

Wenn dieser Kampf im Namen der sogen. nationalen Bestrebungen geführt wird, so ist das eine absichtliche, bestenfalls unbewußte Täuschung.

Wir bedürfen unsrerseits solcher Mittel nicht, wir brauchen unsre nationale Gesinnung weder zu verhüllen noch sie zum Deckmantel andrer Bestrebungen, etwa unsrer Herrschaftsgelüste zu benutzen, denn unsre nationale Kultur hat gegenüber der lettisch-estnischen den unbestreitbaren und wohl auch unbestrittenen Vorzug, die höhere zu sein. Wir dürfen sie indessen um dieses Vorzuges willen unsren undeutschen Heimatgenossen nicht aufdrängen, da einem jeden die eigene nationale Kultur die liebste ist. Wir brauchen aber auch das nicht, denn die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß die Anziehungskraft unsrer Kultur ohne unser Zutun sicherere Erfolge erzielt, als ein Aufdrängen.

Da entsteht nun aber die praktisch nicht unwichtige Frage: Sollen wir etwa die indigenen Elemente, die in den Bereich dieser Anziehungskraft gelangen, zurückstoßen, weil wir ja nur an uns selbst arbeiten wollen und daher Kräfte und Mittel nicht für andere übrig haben, denen wir ja so schon genug davon bisher geopfert haben? — Die Entscheidung dieser Frage ist nicht leicht und kann wohl nur von Fall zu Fall erfolgen, da ja, wie wir eingangs gesehen haben, die Annahme einer Sprache allein die Zugehörigkeit oder Zugetanheit zu einer nationalen Kultur nicht bedingt, vielmehr noch andere ebenso wichtige Momente hinzutreten müssen, um ein untrügliches Merkmal dafür abzugeben. Es wird daher in jedem Falle die deutsche Gesinnung zu prüfen und festzustellen sein, was sich eben als nicht leicht erweisen dürfte.

Wir haben gesehen, daß sich der nationale Ansturm unsrer Indigenen gegen das soziale Übergewicht der Deutschen richtet, und kommen auf diesen Punkt nochmals zurück. Der Irrtum, als seien dabei irgend welche Privilegien der Deutschen im Spiele, mag vielleicht auch darin seinen Ursprung haben, daß tatsächlich

bisher im öffentlichen Leben ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Deutschen den bestimmenden Einfluß geübt, die große Masse unsrer Stammesgenossen dagegen, wenn von einer solchen die Rede sein kann, bescheiden im Hintergrunde gestanden hat. Das hat aber zur Folge gehabt, daß der kleine deutsche Mann nicht selten zu der Ansicht gelangt ist, er gehöre ja doch nicht zu den Privilegierten, und es nütze ihm daher garnichts, sich als Deutscher zu fühlen und zu betätigen, es sei ihm daher viel angenehmer und vorteilhafter, bei seinen lettischen und estnischen Standes- und Berufsgenossen ein Unterkommen zu suchen, an ihren Freuden und Leiden teilzunehmen. Durch dieses Zurücktreten des kleinen deutschen Mannes in die Masse der Indigenen konnte es allerdings den Anschein gewinnen, als bildeten die Deutschen im Lande keine Nationalität, sondern nur einen privilegierten Stand. Gefördert wurde diese Anschauung noch durch Mischheiraten in den unteren Schichten und namentlich durch die uniforme russische Schule, die ihre Heckenschere über die Köpfe der deutschen, lettischen und estnischen Kinder gleichmäßig hinfahren ließ und den diesen Köpfen etwa entspringenden Gedanken an eine eigene nationale Kultur ebenso eifrig wie brutal zurückschnitt.

Wir sind hier an dem Punkt angelangt, wo wir unsre Arbeit an der nationalen Kultur, soweit sie in unsrem eigenen Interesse geschieht, zu betrachten haben werden, und wir werden auch hier wiederum wahrnehmen, daß es sich um eine Machtfrage handelt, die ihre Lösung ebensowohl auf geistigem und sittlichem, wie auf wirtschaftlichem Gebiet fordert.

Knapper und besser als ich es hier vermöchte sind die hiebei in Betracht kommenden Gesichtspunkte in einer Denkschrift niedergelegt, in der s. Z. die Notwendigkeit der Gründung eines Deutschen Vereins dargelegt worden ist und die hernach der vorbereitenden Kommission in Riga, der auch ich anzugehören die Ehre hatte, zur Richtschnur gedient hat. In dieser Denkschrift ist u. a. Folgendes gesagt:

„Von einem in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung solidarischen Vorgehen der gesamten deutschen Bevölkerung in den drei Ostseeprovinzen hängt die Zukunft des Deutschtums im Baltikum ab. Das Land, das unsre Väter einst mit dem

Schwert errungen haben, müssen wir Enkel durch einen konsequent durchgeführten geistigen und wirtschaftlichen Kampf wieder zurückerobern; ein anderes Mittel zu seinem Besitz gibt es für uns nicht! Noch gebietet die deutsche Bevölkerung über bedeutenden Grundbesitz und Kapitalien in Stadt und Land, und mit Hilfe dieser mächtigen Faktoren muß ein richtig geführter Kampf erfolgreich sein. Dazu ist aber eine vollkommen organisierte solidarische Gesellschaft nötig ..., deren Devise zu lauten hat: „Erhaltung der deutschen Bevölkerung in den Ostseeprovinzen durch einheitliches und zielbewußtes Vorgehen in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung".

„Die notwendigen Vorbedingungen zur Erreichung dieses Zieles sind in der Hebung des nationalen Bewußtseins, in der Entwicklung nationaler Begeisterung bei jung und alt und in der politischen und nationalen Erziehung der deutschen Bevölkerung zu erblicken. Diese Faktoren können jedoch nur auf einer einzigen Grundlage entwickelt werden und Bestand haben, wenn nämlich ein jeder Volksgenosse sich immerfort dessen bewußt ist, daß er als Glied eines großen und alten Kulturvolkes verpflichtet ist, nach den besten Leistungen nicht nur zu streben, nein, sondern auch im Kampf um die persönliche und nationale Existenz tatsächlich die besten Leistungen für sich sprechen zu lassen. Wenn es gelingt, unter diesem Banner die ganze deutsche Bevölkerung zu sammeln, dann wird sie unüberwindlich sein und bleiben und ihre ideale Aufgabe erfüllen, allen Bewohnern der Ostseeprovinzen andrer Zunge, falls sie es wünschen, als Vorbild zu dienen."

„Ein Verbindungs- und Einigungsmittel allerersten Ranges für die Volksgenossen ist die Schule, die uns in den Stand setzen soll, den an uns gestellten Ansprüchen zu genügen. Ihr soll unsre ganz besondere Fürsorge gelten, angefangen von der Volksschule bis hinauf zur deutschen Universität und technischen Hochschule.

Aufgabe der Familie und Schule wird es sein, in der heranwachsenden Generation den nationalen Enthusiasmus zu erwecken und zu heben, sie für das große Ziel zu begeistern, damit sie, durchdrungen von dem Gefühl, Mitarbeiterin an diesem hohen Ziel zu sein, bemüht und fähig werde, das Beste zu leisten. Das ist das Gebiet, wo die deutsche Frau Großes zu wirken

imstande ist. Niemand ist dazu mehr berufen als sie, unsrem Volke Dienste zu leisten.“

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß das hier Gesagte sich nicht nur auf das Bildungswesen im engeren Sinne als Schulwesen, sondern im weiteren Sinne als Pflege aller geistigen Interessen bezieht, somit auch auf Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Bei ihnen namentlich gilt es, den verloren gegangenen oder abgeschwächten Kontakt mit dem gesamten deutschen Geistesleben wieder herzustellen und von dort aus befruchtende Strömungen in das Gebiet der heimischen Leistungen zu lenken, die isoliert doch immer nur Stückwerk bleiben müssen, mögen sie an sich auch noch so anerkennenswert erscheinen.

Zum Schluß heißt es in der angezogenen Denkschrift:

„Die deutsche Bevölkerung nimmt nach wie vor an allen Landes- und kommunalen Angelegenheiten nach besten Kräften und zum Wohle der gesamten Bewohnerschaft der Ostseeprovinen teil. Im übrigen konzentriert sie alle ihre geistigen und wirtschaftlichen Kräfte auf die eigenen Stammesgenossen.“

So lautete gleichsam das Programm für die Pflege nationaler Kultur durch den zu gründenden Deutschen Verein, der in Livland am 10. Mai d. J. seinen ersten Jahrestag zu feiern die Freude hat.

Wenn ich hier darlegen wollte, was alles im Lauf dieses einen Jahres dank der überraschenden Arbeits- und Opferfreudigkeit unsrer baltischen Deutschen geleistet worden ist und was noch im Werke ist, ich würde doch nur Bekanntes anführen können und Ihre Zeit über Gebühr in Anspruch nehmen müssen.

Ich wende mich daher zum Schluß noch einer Frage zu, deren Beantwortung mir nach allem Gesagten obliegt, zumal diese Frage bereits Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten gewesen ist.

Diese Frage lautet: Wie verhält sich die nationale Kultur zur Politik — oder konkret: Ist der Deutsche Verein ein politischer Verein?

In dieser Fassung muß die letztere Frage allerdings verneint werden, allein es kommt darauf an, was man unter Politik ver-

steht. Soll es sich dabei um die Einrichtung der Staatsverfassung, die Ordnung der Staatsverwaltung, die Lösung von Finanz- und Steuerfragen handeln, dann allerdings hat die nationale Kultur kaum irgend welche Berührungspunkte mit der aktiven Politik, wenngleich sie unleugbar passiv immerhin von der richtigen Lösung dieser Fragen abhängig ist.

Faßt man dagegen die Politik als die Bewegung im öffentlichen Leben auf, die bestimmt ist, die Interessen der Individuen und der Bevölkerungsgruppen im Staat zur Geltung zu bringen und schließlich staatsrechtlich zu fixieren, so wird man nicht umhin können, auch die Pflege und Vertretung nationaler Kultur in den Kreis der Politik hineinzubeziehen.

Wir stehen hier wiederum vor der Machtfrage. Die nationale Eigenart gegenüber der Staatsgewalt zur Geltung zu bringen, sie gegenüber den Ansprüchen andrer Nationalitäten zu verteidigen, ihre Anhänger und Bekenner dazu zu sammeln und zu stärken, Verbindungen mit Gleichgesinnten anzuknüpfen, eine Selbstbesteuerung zu nationalen Zwecken ins Werk zu setzen, der nationalen Kultur günstige Strömungen und Verhältnisse im Staatsleben auszunutzen, um der deutschen Nationalität die ihr gebührende geachtete Stellung zu erringen und zu sichern, — das ist Politik; und warum auch sollte es das nicht sein, wenn der Zusammenschluß aller Deutschen in Rußland — wozu wir ja alle den festen ausgesprochenen Willen haben — das Erbe der monarchischen Traditionen unsres Volkes wahrt und auf streng loyalem kaiser- und verfassungstreuem Boden steht und mit seiner ganzen vereinten Macht alle und jede destruktiven Tendenzen unerbittlich bekämpft.

Wo alle Nationalitäten des Reiches ihren Anteil am Staatsleben fordern, da wollen wir Deutsche allein nicht immer wieder das Volk der Dichter und Denker bleiben, auch wir wollen ein Machtfaktor sein, auch wir erkämpfen uns unsern Platz an der Sonne!

Puschkin und Lermontow in der Schule.

Pädagogische Betrachtungen.

Von K. Blum.

Seitdem das Geistes- und Gefühlsleben der modernen Völker eine den Alten ebenbürtige Bedeutung gewonnen und in reich und vielseitig entwickelten Literaturen dichterischen Ausdruck gefunden hat, ist auch die Schule bestrebt gewesen, die neuen Bildungsstoffe in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen, soweit pädagogische Gesichtspunkte das zuließen. Denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht alle Erzeugnisse der Literatur, die reiferen Geistern Genuß und Förderung gewähren, der Jugend eine kräftigende geistige Nahrung zu bieten vermögen; nicht die dichterische Bedeutung eines Werkes an und für sich darf über die Aufnahme in die Zahl der in der Schule zu behandelnden Schriftdenkmäler entscheiden, sondern daneben die lebenfördernde oder lebenhemmende, eine gesunde oder ungesunde Gefühls- und Charakterentwicklung begünstigende Gesamtanschauung und Lebensdarstellung. Aus diesem Grunde wird Byrons Don Juan trotz seiner allgemein anerkannten überragenden Bedeutung in englischen Schulen nicht behandelt. Aus diesem Grunde vermeidet man auch, soweit mir bekannt, in deutschen Schulen eine ausführliche Behandlung der „Leiden des jungen Werther".

Als seinerzeit das höhere Schulwesen in Rußland dem westeuropäischen nachgebildet wurde, räumte man auch dem Unterricht in der heimischen Literatur einen breiten Raum ein. Die Antwort auf die Frage, welche Männer der neurussischen Literatur, dank ihrer dichterischen Bedeutung, auf weitgehendste Berücksichtigung

Anspruch hatten, konnte nicht schwer sein — es waren Puschkin und Lermontow; die Werke aber, die ihrer geistigen Physiognomie den deutlichsten Ausdruck verliehen, waren der Roman in Versen „Eugen Onegin“ und die Prosaerzählung „Ein Held unsrer Zeit“. So wurde denn die ausführliche Behandlung dieser Werke in das Programm der mittleren Schulen aufgenommen; es ist unerhört, daß ein Schüler bei Absolvierung der Schule nicht genau mit ihnen bekannt wäre; es kommt vor, daß der „Held unsrer Zeit“ in der 4. Klasse eines weiblichen Gymnasiums gelesen wird; und obgleich in den meisten Schulen die ausführliche Besprechung erst in den oberen Klassen stattfindet, so setzt der Lehrer doch voraus, daß die betr. Werke den Schülern durch Privatlektüre bereits bekannt geworden sind, und zeigt Entrüstung, wenn sich diese Voraussetzung als unzutreffend erweist.

Die zweite Frage, wieweit die Behandlung der in Rede stehenden Werke in der Schule vom pädagogischen Gesichtspunkt aus zu rechtfertigen ist, will ich im Folgenden auf Grund einer eingehenden Analyse des Stoffes, der Charaktere und der sich erweisenden Gesamtanschauung zu beantworten suchen.

I.

Die russische Literatur erlebt ihren großen Aufschwung zu einer Zeit, als in Westeuropa auf eine große, positive Werte schaffende Literaturperiode eine scharfe, negativ gestimmte Reaktion erfolgt war. In jener ersten Periode hatte Deutschland die (seit dem Buche der Frau von Stael auch seitens der übrigen Völker anerkannte) geistige Hegemonie, in der zweiten trat ein englischer Dichter, der Lord Byron, als Führer der jüngeren Generation hervor. In rastlosem Kampf mit der geistigen Barbarei ihrer Umgebung und inneren Hemmungen hatten die großen deutschen Dichter und Denker jene Welt idealer geistiger Güter geschaffen, deren allzu mühelose Erben die Nachgeborenen geworden sind. Was qualvoll errungen, was ganz persönlich gefärbt gewesen war, damit ging jetzt, nachdem der Sieg der Großen auf der ganzen Linie entschieden war, die breite Mittelmäßigkeit auf den literarischen Markt hausieren. Der Idealismus, entstanden als Ausdruck persönlicher Lebensstimmung und -führung, wurde zur konventionellen Phrase, mit der jeder Spießbürger sich brüstete, ohne

sich des klaffenden Widerspruchs zwischen Wort und Tat bewußt zu werden. Kein Wunder, daß begabte Köpfe sich zum Widerspruch gereizt fühlten und es ablehnten, in der Herde mitzutraben. Die Arbeit an der Weiterentwicklung der positiven, ethischen und ästhetischen Lebensideale an dem Punkt aufzunehmen, bis zu dem sie von den Großen gefördert worden war, dieser höchsten Aufgabe war ihre Persönlichkeit nicht gewachsen — und so gerieten sie, um sich zu behaupten, in das Lager der negierenden Opposition. — Damit beginnt jene Literaturperiode, die in Westeuropa durch die Namen Byron, Heine, Musset charakterisiert wird.

Es war für eine allseitige Entwicklung der russischen Literatur nicht günstig, daß die positiv gestimmte klassisch- resp. romantisch-idealistische Literaturperiode keinen hervorragenden Vertreter fand. An dem großen Kampf um die Formung neuer ethisch-ästhetischer Bildungsideale, die die Befreiung des Individuums aus altüberlieferter sittlicher Gebundenheit zur Voraussetzung hatten, einem Kampf, der den wesentlichsten Inhalt unsrer klassischen Literaturperiode bildet, hat sich die russische Literatur in nennenswerter Weise nicht beteiligt. Die Nachwirkungen davon machen sich bis auf den heutigen Tag fühlbar. Die Probleme der Selbsterziehung, die in Deutschland seit den Tagen jener Großen den Schaffenden und Genießenden im Vordergrunde des Interesses stehen, werden in der russischen Literatur kaum gestreift und finden geringes Verständnis. Mit ganz andrer Kraft setzte die aus dem Gefühl persönlicher Unzulänglichkeit gegenüber den höchsten Forderungen der Selbsterziehung geborene skeptische Richtung, die zuweilen in völligen sittlichen Nihilismus mündet, in Rußland ein. Talente wie Puschkin und Lermontow verfielen ihrem Bann. Das ist verhängnisvoll gewesen: bis auf den heutigen Tag ist die Grundstimmung der russischen Literatur pessimistisch, die Wirkungen, die von ihr ausgehen, sind überwiegend nicht beflügelnd, sondern lähmend, selten sind die Charaktere, an denen man seine Freude haben kann, der Glaube an die Möglichkeit idealer Lebensführung ist Gegenstand erbitterten oder mitleidigen Spotts. Erst als ein neuer sozial gefärbter Idealismus, anknüpfend an die Ideen der französischen Revolution, sich von Paris aus über Europa zu verbreiten begann, wurde Rußland in die Bewegung hineingezogen. Aber dieser Idealismus unterschied sich scharf von dem der deutschen

Klassiker: nicht die Arbeit an sich selbst, nicht die harmonische Durchbildung der Persönlichkeit ist die vornehmste Angelegenheit dieser Idealisten, sondern die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse. Die wirtschaftliche Hebung der Massen erscheint wichtiger, als die sittliche Hebung des Einzelnen. Eine große Zahl hervorragender Talente von Turgenjew bis auf Tschechow und Gorki hat sich in den Dienst dieser Richtung gestellt; die Opferfähigkeit und Begeisterung vieler von ihnen erregt Bewunderung, doch wer von der Beschäftigung mit deutscher Literatur kommt, wird bewußt oder unbewußt die eingehende Behandlung des Problems vermissen, das ihm seit Wilhelm Meister und Faust, seit Schiller und Hebbel das bedeutsamste zu sein scheint, — des Problems der Selbsterziehung.

II.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß neben der internationalen Zeitströmung die unerfreulichen Jugenderfahrungen, das hohle Treiben der vornehmen russischen Gesellschaft und die traurige Gesamtlage des Reiches, in dem für selbstherrliche Persönlichkeiten kein Platz war, den pessimistisch gefärbten Charakter der Dichtungen Puschkins und Lermontows mitbestimmt haben. Doch ein näheres Eingehen auf diese Dinge erscheint nicht notwendig. Ich schreite zu der Analyse jener bereits erwähnten Hauptwerke der Dichter. Die Fabel des Romans „Eugen Onegin" ist in großen Zügen folgende:

Der 25jährige Onegin zieht sich, nachdem er das Genußleben der Petersburger Gesellschaft bis zur Übersättigung ausgekostet hat, gelangweilt auf sein Gut zurück. Ein gewisses Interesse gewinnt für ihn der Verkehr mit dem jungen, durch die Schule des deutschen Idealismus gegangenen Lenski, den er indeß völlig zu übersehen glaubt. Durch diesen wird er mit der Familie Larin bekannt gemacht; eine der Töchter, Olga, ein hübsches, gutmütiges, aber oberflächliches Geschöpfchen ohne Persönlichkeitsgehalt gilt allgemein als Verlobte Lenskis, der sie in jugendlichem Enthusiasmus mit allen erdenklichen Vorzügen geschmückt wähnt. Die andere, Tatjana, ein verschlossenes, schwärmerisches, tiefer Empfindungen fähiges Wesen erhält von Onegin gelegentlich seines ersten Besuchs einen tiefen Eindruck. Daß er in seiner Art, sich zu geben und zu urteilen, anders ist als ihre ländlichen Nachbarn, genügt der

Schwärmerin, in ihm den ersehnten idealen Helden zu sehen. Da er den Besuch nicht wiederholt, so hat ihre Einbildungskraft freies Spiel und reißt sie hin, dem vermeintlichen Halbgott in einem jugendlich exaltierten Brief ihre Liebe zu gestehen. Ihr kindliches Vertrauen rührt ihn, und zartfühlend sucht er seine Zurückweisung in eine möglichst wenig verletzende, mit scharfer Selbstkritik verbundene Form zu kleiden, was zur Folge hat, daß ihr Gefühl für ihn, in sich selbst zurückgedrängt, sich noch steigert. — Eine leichte Verstimmung reizt Onegin, auf einem Ball der geschmeichelten Olga demonstrativ den Hof zu machen, um den Freund zu ärgern. Der empörte Lenski schickt ihm eine Forderung zu, die Onegin aus Furcht in den Ruf der Feigheit zu kommen, annimmt. Lenski fällt im Duell, Onegin begibt sich auf Reisen, Olga wird von einem Dragoneroffizier rasch getröstet. Die in ihrem Innersten aufgewühlte Tatjana besucht heimlich den verlassenen Wohnsitz Onegins und gewinnt Einblick in seine Bibliothek. Hier und da verstreute Randbemerkungen lassen in ihr allmählich ein Begreifen ihres vermeintlichen Helden aufdämmern. Sollte er nichts als ein Lexikon von Modephrasen, sollte er gar eine Parodie sein? Die Mutter bringt sie auf den großen Heiratsmarkt nach Moskau; willenlos läßt sie sich mit einem ihr völlig gleichgültigen General vermählen. Die edle Einfachheit ihres Wesens, ihre vollendete Korrektheit, der Mangel jeglicher Koketterie erobern ihr die allgemeine Achtung; bald ist sie ungewollt die Gesetzgeberin des guten Tones in den höchsten Kreisen der Hauptstadt. Der von seinen Reisen zurückgekehrte Onegin begegnet ihr zufällig und ist starr vor Staunen über die Entwicklung des einfachen, schwärmerischen Provinzmädchens zur vollendeten, beherrschten Königin des Salons. Sie schenkt ihm kaum Beachtung und reizt dadurch seine Eitelkeit. Alle Versuche, ihr näher zu kommen, bleiben erfolglos und steigern sein Verlangen; leidenschaftlich beredte Briefe, die er an sie zu richten wagt, bleiben unbeantwortet. Ein Zufall läßt ihn sie in dem Moment überraschen, als sie träumenden Auges einen seiner Briefe liest. Doch streng weist sie ihn zurück; beleidigend seien seine Briefe und Tränen, denn nicht ein von seinem Gefühl überwältigender Liebender — ein Sklave kleinlicher Eitelkeit stehe vor ihr, den der Triumph eines so unerhörten Sieges reize: „Ich mag nicht heucheln“, schließt sie überraschend,

„ich liebe Sie noch — doch ich gehöre einem andern und werde ihm ewig treu bleiben." Damit bricht die Erzählung ab.

III.

Ein Charakter wie der Onegins kann nicht anders als ironisch aufgefaßt werden. Auch einzelne liebenswürdige Züge helfen nicht darüber hinweg, daß seinem Wesen der persönlichkeitbildende Kern fehlt. Puschkin hat denn auch im allgemeinen mit sicherem Instinkt den ironischen Ton seinem Helden gegenüber festgehalten.

Der oberflächliche Bildungsgang Onegins wird ergötzlich geschildert: damit das Kind nicht überbürdet werde, erteilt ihm der französische „Gouverneur" spielend den Unterricht; Onegin lernt es, in der Konversation tausenderlei Dinge mit der Miene des Kenners flüchtig zu streifen — eine Talmibildung, die nur dekorativen Wert hat. Später macht er den Versuch zu schriftstellern — aber ernste Arbeit ist ihm unerträglich. Er beginnt zu lesen — aber die einen langweilen ihn, die andern erscheinen ihm verlogen. Die Schönheit der ländlichen Natur fesselt ihn zunächst — aber nach drei Tagen ist sein Interesse bereits erschöpft. Seine Fähigkeit, tief und dauernd zu fühlen, ist durch künstlich erzeugte Frühreife erschöpft: verfrühte Lektüre erotischer Schriften hat seine Einbildungskraft überhitzt und sein Gefühl ausgedörrt; nicht die Natur hat ihn die Liebe zum andern Geschlecht kennen gelehrt, sondern Madame de Stael und Chateaubriand. Als er ins Leben tritt, hat er keine Illusionen mehr, ihn beseelt keine schöne Schwärmerei, keine Sehnsucht nach starken, tiefen Gefühlen, sondern nur Genußsucht. Er betreibt die ars amandi mit der kühlen Skrupellosigkeit eines Don Juan.

Daß er Misogyn wird, daß er von den Frauen geringschätzig denkt und die Menschen überhaupt verachtet, ist nur selbstverständlich. Sogar der Erfolg bei den Frauen wi.d ihm nachgerade gleichgültig:

Откажутъ — мигомъ утѣшался,
Онъ ихъ искалъ безъ упоенья,
А оставлялъ безъ сожалѣнья.

Als der Überdruß endgültig eintritt, als die Langeweile, das Gefühl innerer Verödung ihn unerbittlich zu peinigen beginnt, da ist ihm von allen Kräften der Seele nichts geblieben, als ein scharfer, kalter, aber unfruchtbarer Verstand.

Wie bereits gesagt, Puschkin schont seinen Helden im allgemeinen nicht, ja seine Schilderung des Gemütszustandes Onegins während der erfolglosen Bemühungen um die Gunst Tatjanas ist durchaus ironisch gehalten, obgleich er ihn eben einen beredten Brief hat schreiben lassen, der die schöne Sprache echter Leidenschaft bis zur vollkommenen Täuschung wiedergibt. Aber doch allzuviel Züge seines eigenen Wesens hatte Puschkin seinem Helden gegeben, allzu verwandt fühlte er sich den dekadenten Elementen in ihm, als daß er ihm keine Sympathie entgegenbringen, ihn nicht zu entschuldigen, zu rechtfertigen hätte suchen sollen. Und so versucht er an einer Stelle eine Apologie seines Helden, der als unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft die Mißbilligung der Sittenrichter errege, indem er ihn zu dem Typus der mit sich und der Welt zufriedenen, in ausgefahrenem Geleise trabenden Mittelmäßigkeit stellt. Es sind die berühmten Verse:

Блаженъ, кто въ молодость былъ молодъ,
Блаженъ, кто во время созрѣлъ,
Кто постепенно жизни холодъ
Съ лѣтами вытерпѣть умѣлъ;
Кто страннымъ снамъ не предавался,
Кто черни свѣтской не чуждался,
Кто въ 20 лѣтъ былъ франтъ иль хватъ,
А въ 30 выгодно женатъ,
Кто въ 50 освободился
Отъ частныхъ и другихъ долговъ,
Кто славы, денегъ и чиновъ
Спокойно въ очередь добился,
О комъ твердили цѣлый вѣкъ:
N. N. прекрасный человѣкъ.

Die Stelle ist ein Meisterstück geistreicher Ironie, aber es ist doch ein allzu billiges Mittel, die Verfallserscheinnngen dadurch moralisch heben zu wollen, daß man sie in Gegensatz zu der Gemeinheit stellt. Um die richtige Perspektive für die Einschätzung des Helden zu gewinnen, müßte dem Vertreter der Negation ein geistig ebenbürtiger Vertreter positiver Lebensanschauung entgegengestellt werden. Dazu war Puschkin, der selbst von der Dekadance Angekränkelte, nicht imstande. Lenski als Repräsentant des deutschen Idealismus ist zwar mit offenbarem Wohlwollen, aber doch mit solcher Ironie geschildert, daß man sich des Eindrucks einer geistigen Überlegenheit Onegins nicht erwehren kann. Der Jüng-

ling, dem die schwarzen Locken auf die Schultern wallten, der stets in begeistertem Tonfall sprach, der da glaubte, daß die ihm von Ewigkeiten her bestimmte Seele eines weiblichen Wesens sehnsüchtig entgegenharre, — kann er überhaupt ernst genommen werden, ernster als Onegin? Und Tatjana? Sie besitzt warmes Gefühl, sie ist die sympathischste Gestalt in der Dichtung; aber eine überragende geistige Bedeutung besitzt sie nicht, ihre warm empfundenen Worte über das aus innigem Verkehr mit der Natur und mit geliebten Menschen und Büchern aufquellende Glück können den Eindruck nicht verwischen, den das unermüdliche Geprassel ironisch-pessimistischer Betrachtungen in andern Teilen des Werkes hinterläßt; und sie verpfuscht selbst ihr Leben, indem sie sich willenlos einen ungeliebten Mann aufnötigen läßt.

Der Gesamteindruck ist doch der, daß die pessimistischen, die Lebensfreude lähmenden, den Glauben an ideale Güter zerstörenden Momente im „Onegin" das Übergewicht haben.

IV.

Wir kommen zu der Analyse des Lermontowschen Romans „Ein Held unsrer Zeit". Eigentlich handelt es sich um ein Bündel Erzählungen, von denen die erste, „Bela", und die vierte, „Prinzessin Mary", die weitaus bedeutendsten sind. Die übrigen Erzählungen „Maxim Maximytsch", „Tamanj" und der „Fatalist" kommen weniger in Betracht.

In der „Prinzessin Mary" erzählt der Leutnant Petschorin in Tagebuchform seine Erlebnisse während der Badesaison in Pjatigorsk und Kislowodsk. Petschorin, ein reicher junger Mann aus guter Familie, hat sich, übersättigt an den Genüssen des Petersburger Lebens und gemartert von Langeweile, in den Kaukasus begeben, um im Kampf mit den Bergvölkern Zerstreuung zu suchen. In Pjatigorsk findet er seinen Bekannten, den Junker Gruschnitzki, einen hohlen, selbstgefälligen Poseur, der das unverdiente Glück hat, durch seine melancholischen Phrasen die Teilnahme der Prinzessin Mary, eines frischen, liebenswürdigen, etwas koketten Backfisches zu erregen. Mit ingrimmiger Schadenfreude läßt Petschorin die Intimität der beiden bis zu einem gewissen Punkt gedeihen, um sich dann der verwöhnten Prinzessin, deren Eitelkeit er durch zur Schau getragene Gleichgültigkeit verletzt hat, zu nähern und

mit feinster diplomatischer Gewandtheit die ganze hohle Phrasenhaftigkeit seines Nebenbuhlers vor ihr zu entlarven. Dem gewandten Verführer gelingt es, durch eine Mischung von Sentimentalität und Zynismus die Zuneigung des unerfahrenen, den erbitterten Menschenverächter bemitleidenden jungen Mädchens zu gewinnen, während er gleichzeitig dadurch die Eifersucht der hinsiechenden, einst von ihm geliebten, ihm noch immer völlig ergebenen Wera zu erregen sucht, um deren Widerstand gegen die Verletzung ihrer ehelichen Treue zu brechen. Er hat vollen Erfolg: die sieggewohnte Prinzessin läßt sich widerstandslos die Küsse des Dreisten gefallen und demütigt sich soweit, ihm angesichts seines Schweigens selbst ihre Liebe zu gestehen, worauf er mit kaltem Hohn die Achseln zuckt. Die gemarterte Wera gewährt ihm eine nächtliche Zusammenkunft in ihrer Wohnung, die sich über den Zimmern der Prinzession befindet. Sein ergrimmter, von Eifersucht verzehrter Nebenbuhler Gruschnitzki entdeckt ihn, als er das Haus „verläßt", und schließt auf ein nächtliches Rendezvous mit der Prinzessin. Petschorin wird zufällig Zeuge dessen, daß Gruschnitzki diese Version in Umlauf zu setzen sucht, um die Prinzessin endgültig zu kompromittieren. Da Gruschnitzki sich weigert, seine Worte zurückzunehmen, kommt es zum Duell; Petschorin erfährt zufällig, daß Gruschnitzki und dessen Sekundant verabredet haben, Petschorins Pistole blind zu laden. Um die Gewissenlosigkeit seiner Gegner auf die Probe zu stellen, bringt Petschorin die schwersten Bedingungen in Vorschlag; Gruschnitzki, sich sicher wähnend, geht auf alles ein, das Los gibt ihm das Recht auf den ersten Schuß. Nur durch die Aufregung des innerlich kämpfenden Gruschnitzki sieht sich Petschorin gerettet. Jetzt tritt er mit der Erklärung hervor, entdeckt zu haben, daß seine Pistole nicht scharf geladen worden sei, verlangt eine scharfe Ladung und schießt seinen Gegner nieder. Die von Gewissensbissen und Angst um Petschorin verzehrte Wera verrät sich im Gespräch mit ihrem Mann und wird von diesem gezwungen, Kislowodsk für immer zu verlassen. In einem ergreifenden Brief nimmt sie Abschied von ihrem kaltherzigen Verführer, der in plötzlich aufwallender Leidenschaft einen vergeblichen Versuch macht, sie einzuholen.

Der vergrämten Prinzessin Mary erklärt er, er habe sie zum Besten gehalten. Sich selbst ein Rätsel, seine Opfer zuweilen

bedauernd, zuweilen sich an ihren Qualen und ihrer Schmach weidend, schreibt Petschorin seine Erlebnisse nieder.

In der Erzähluug „Bela“ finden wir Petschorin in einer kleinen Grenzfestung, auf den Verkehr mit dem biedern alten Maxim Maximytsch angewiesen. Gelegentlich eines Besuchs bei einem grusinischen Fürsten wird er auf dessen blutjunge reizende Tochter aufmerksam, die ihm unbefangen den tiefen Eindruck verrät, den seine schlanke Gestalt auf sie gemacht hat. Zufällig erfährt er, daß ihr Bruder Asamat sehnlichst in den Besitz eines herrlichen Rosses, das dem Räuber Kasbitsch gehört, zu gelangen trachtet. Mit diabolischer Skrupellosigkeit weiß Petschorin diesen Wunsch zur unbezwinglichen Gier in ihm anzustacheln. Gegen das Versprechen des Versuchers, ihm beim Erlangen des Rosses behülflich zu sein, ist Asamat sogar bereit, die eigene Schwester in Petschorins Hände zu liefern. Der Anschlag glückt. Der erbitterte Kasbitsch, der den Vater Asamats mit im Komplott wähnt, schießt diesen aus dem Hinterhalt nieder, Asamat verschwindet, Bela bleibt in der unbestrittenen Gewalt Petschorins, der alle seine Kunst daran setzt, ihre scheue Wildheit in Liebe zu verwandeln. Das gelingt ihm vollstandig. Er genießt in vollen Zügen das Glück, mit unbegrenzter Hingabe geliebt zu werden. Nach einigen Monaten stellt sich der Überdruß ein. Er beginnt Bela zu vernachlässigen, die gramvoll hinsiecht. Der Räuber Kasbitsch, dem eine Ahnung der Mitschuld Petschorins am Raube seines Rosses dämmert, lauert ihr auf und entführt sie; als Petschorin nachjagt und ihm die Geraubte abzujagen im Begriff steht, versetzt er ihr einen tödlichen Dolchstoß. Die Sterbende hat für den Urheber ihrer Familientragödie nur zärtlichste Hingabe, die er in rätselvoller Starrheit über sich ergehen läßt.

In der Skizze „Tamanj“ erzählt Petschorin ein gefahrvolles Abenteuer, das er auf der Reise in der kleinen Hafenstadt zu bestehen gehabt hat. In einer Schmugglerfamilie einquartiert, belauscht er deren nächtliches Treiben. Aus Necksucht macht er der wildkatzenmäßigen Tochter drohende Andeutungen über seine Entdeckung. Durch scheinbare Verliebtheit reizt sie seine Sinnlichkeit und verlockt ihn, der nicht schwimmen kann, zu einer nächtlichen Bootfahrt auf hohem Meer, auf der sie ihn in plötzlichem Überfall in die Wellen hinauszustoßen sucht. Seine Gewandtheit

behält die Oberhand: er schleudert sie aus dem Boot und kehrt an das sichere Ufer zurück, während die Schmuggler in derselben Nacht flüchten.

In der Skizze „Der Fatalist" erbietet sich der Leutnant Wulitsch, um seinen Glauben an ein Kismet zu erweisen, eine geladene Pistole gegen seine Stirn abzudrücken. Petschorin geht mit ihm eine Wette ein; er glaubt in Wulitschs Zügen einen Ausdruck zu entdecken, den er an Leuten, die einem baldigen sicheren Tode verfallen waren, bemerkt hat. Wulitsch nimmt wahllos eine Pistole und drückt sie gegen seine Schläfe ab; der Schuß versagt, alles atmet auf, man äußert die Vermutung, sie sei nicht geladen gewesen. Wulitsch nimmt eine an der Wand hängende Mütze aufs Korn und drückt ab. Die Kugel sitzt, alle sind starr vor Staunen. Auf dem Heimwege begegnet Wulitsch einem betrunkenen Kosaken und fragt ihn ahnungslos, wen er suche? „Dich!" erwidert der Rasende und streckt den Unglücklichen nieder.

In der Skizze „Maxim Maximytsch" trifft Petschorin nach langjähriger Trennung mit seinem treuherzigen alten Freunde zufällig auf einer Station zusammen. Der Alte will sich ihm an den Hals werfen, aber Petschorin reicht ihm kühl die Hand und redet ihn mit „Sie" an. Nachdem er einige gleichgültige Redensarten mit seinem einstigen Vorgesetzten und Vertrauten gewechselt hat, trennt er sich von dem in seinen besten Gefühlen schwer gekränkten alten Manne.

V.

Von Onegin unterscheidet sich Petschorin dadurch, daß sein spezifisches Gewicht schwerer ist. Der persönlichkeitbildende Kern ist stärker in ihm ausgebildet, er lebt mehr aus sich selbst heraus. Onegin läßt sich eine gewisse Gutmütigkeit nicht abstreiten, Petschorin ist von vollendeter Rücksichtslosigkeit. Gemeinsam aber ist beiden die innere Verödung und Leere, der Überdruß und die Zweifelsucht. — An verschiedenen Stellen spricht sich Petschorin mit großer Offenheit und Objektivität über seine Entwicklung aus. In seiner Jugend war er ein Schwärmer, dem seine rege Einbildungskraft bald düstere, bald glänzende Bilder vorgaukelte. In dieser frühreifen Phantasie verbrauchte seine Seele die Glut des Gefühls und die Beharrlichkeit des Willens, die eine Bedin-

gung großer Leistungen in der Wirklichkeit sind. Mit erschlafftem Gefühl trat er in das Leben, das ihm als eine schlechte Kopie seiner Phantasiewelt erschien. In rasender Genußsucht jagt er allen käuflichen Genüssen nach, bis der Überdruß sich einstellt. Er versucht sich in der vornehmen Gesellschaft in der Rolle eines Don Juan, er verliebt sich und wird geliebt, aber sein Herz bleibt leer, nur seine Eitelkeit ist befriedigt. Er wirft sich auf wissenschaftliche Studien, aber sein Interesse ist bald erschöpft; die Unwissenheit ist glücklicher als die Weisheit. Der Ruhm ist ein Gaukelspiel, er folgt nicht dem Verdienst, sondern dem Erfolg. Er zieht in den Krieg, um der marternden Langeweile zu entfliehen — aber er gewöhnt sich auch an die Aufregungen der Schlacht. Als er Bela erblickt, glaubt er, sie sei ein Engel, den ihm das gütige Schicksal gesandt. Die Enttäuschung folgt: die Liebe einer Wilden beglückt nicht mehr, als die Liebe einer Weltdame; die Herzenseinfalt der einen ermüdet ebenso wie die Koketterie der andern. Sein Herz ist unersättlich, die Zeiten sind vorüber, da er noch das Bedürfnis fühlte, stark und leidenschaftlich zu lieben; jetzt will er geliebt werden, und auch das nur von sehr wenigen. Seine Liebe hat niemanden beglückt, weil er ihr nie ein Opfer gebracht hat; er liebt als Egoist zu seinem eigenen Vergnügen. Gierig wie ein Vampyr speist er seine Seele mit den Gefühlen andrer — und bleibt doch stets ungesättigt.

Er fragt sich selbst, warum er mit solcher Hartnäckigkeit sich um die Gunst der kleinen Prinzessin bemühe, da er sie doch weder heiraten noch verführen wolle. Sei es der niedrige aber unbezähmbare Drang, die holden Illusionen eines jungen Herzens zu zerstören, um ihm schadenfroh zu sagen: „Mir ging es einmal ebenso!" Er kommt zu dem Resultat, daß das Glück für ihn in der Befriedigung des Willens zur Macht, in der Unterwerfung seiner ganzen Umgebung unter seinen Willen bestehe. Das Glück sei gesättigter Stolz, und keine süßere Speise gebe es für unsern Stolz, als das Bewußtsein, eine Quelle von Jubel und Qual für andere zu sein. Das unumschränkte Verfügungsrecht über eine junge, eben erblühte Seele sei ein unermeßlicher Genuß. Die Knospe pflücken, ihr erstes zartes Aroma einschlürfen und sie gesättigt in den Staub der Landstraße werfen, das nenne er leben. Er tauge nicht für die Ehe. Er sei wie ein Matrose, dessen Seele

mit Kämpfen und Stürmen verwachsen sei. Am sichern Ufer sehne er das Schiff herbei, das ihn neuen Gefahren und Aufregungen entgegentragen werde.

Und nun, in der Erinnerung sein bisheriges Leben durchlaufend, legt sich Petschorin die Frage vor, warum er gelebt habe, zu welchem Zweck er geboren sei? Denn einen Zweck müsse sein Dasein doch gehabt haben, zu hohen Dingen müsse er bestimmt gewesen sein, denn er fühle in sich unermeßliche Kräfte. Aber er habe diese Bestimmung nicht erraten, er habe sich von niedrigen und eitlen Leidenschaften fortreißen lassen. Aus dem Schmelzofen dieser Leidenschaften sei er hart und kalt wie Stahl hervorgegangen, aber für immer habe er die Fähigkeit verloren, sich für edle Ziele zu begeistern. Er fürchte, sich selbst lächerlich zu erscheinen. Er preist die Vorfahren, die Selbstgefühl genug besaßen, an die Astrologie zu glauben, zu glauben, daß die Gestirne Anteil nähmen an den nichtigen Geschicken der Menschen. Wir aber haben weder Überzeugungen noch Stolz und sind unfähig geworden zu großen Opfern, sei es für die Menschheit, sei es für unser eigenes Glück.

VI.

Der Gesamteindruck, den wir von Petschorins Charakter erhalten ist der: eine große Kraft richtet sich durch rasende Genußsucht zugrunde. Enttäuschung, Zweifelsucht, Herzenskälte und sittlicher Indifferentismus sind das Ergebnis seines Lebens. Belinski nimmt Petschorin in Schutz; er schiebt der Stickluft russischer politischer Verhältnisse, die für eine bedeutende Persönlichkeit keinen Raum böten, die Verantwortung für den sittlichen Bankrott seines Helden zu; er glaubt an die Möglichkeit einer moralischen Wiedergeburt Petschorins, sobald er sich vor große Aufgaben gestellt sehe; er hat nicht übel Lust, ihn für seinen sozialen Idealismus zu reklamieren. Man könnte etwa an Mirabeau denken.

Ich hege Zweifel an der Richtigkeit einer solchen Deutung. Petschorin selbst beurteilt sich anders, nichts deutet auf irgend ein Interesse für die sozialen Probleme hin; und wer auf dem Gebiet der Selbsterziehung völlig versagt hat, sollte der auf dem Gebiet der Weltverbesserung zu Erwartungen berechtigen? — Nein, eine sittliche Wiedergeburt Petschorins erscheint unmöglich; nicht durch die Schuld der Verhältnisse, durch e i g e n e Schuld richtet er die

produktiven Kräfte seiner Seele zugrunde und endet in unfruchtbarer Negation. Er ist unzweifelhaft ein Dekadancetypus. Auch Lermontow beurteilt ihn streng: er nennt ihn einen Vertreter der Laster seiner Zeit in ihrer üppigsten Entwicklung.

Wie kommt es nun, daß man sich bei der Lektüre des Eindrucks kaum erwehren kann, daß der Dichter mit seinem Helden sympathisiert und ihm im Stillen bewundernde Leser wünscht? Es wiederholt sich hier das Verhältnis Puschkins zu seinem Onegin. Allzuviel von Lermontows eigenem Wesen war in der Gestalt Petschorins verkörpert, als daß er sie unerbittlich hätte verurteilen können, — und die große Kunst des Dichters zwingt uns nicht selten zu einer halb widerwilligen Bewunderung seines dekadenten Helden.

Nur hin und wieder verletzt Lermontow in der Erfindung von Zügen, die Petschorins Überlegenheit erweisen sollen, den guten Geschmack. Es ist plump, wenn der Doktor, ein ironisierender Skeptiker, dem Petschorin eine hochsinnige Seele zuschreibt, entzückt von einigen satirischen Äußerungen des Freundes diesem ins Gesicht sagt: „Ich sehe es voraus, daß der arme Gruschnitzki Ihr Opfer werden wird!" und man erstaunt, daß Petschorin dieses massive Kompliment gewissenhaft in seinem Journal bucht. Es wirkt wenig wahrscheinlich, wenn Petschorin dank seinem glänzenden Konversationstalent die Prinzessin, deren Eitelkeit er durch Nichtbeachtung reizen will, auf der Promenade mit Erfolg zu isolieren bemüht ist; und seine eigene Versicherung: „Meine Anekdoten waren scharfsinnig bis zum Stumpfsinn, meine Satire boshaft bis zur Ausgelassenheit" macht die Sache nicht plausibler.

Einen erstaunlichen Wert mißt Petschorin der in der Gesellschaft geschätzten und gefürchteten Kunst der Medisance bei; wiederholt deutet er seine Meisterschaft in dieser Kunst an und unterläßt es selten, das Talent seiner Bekannten auf diesem Gebiet zu zensieren. Die pedantische Jagd nach Paradoxen macht den Konversationston zwischen Petschorin und dem Doktor unerträglich unnatürlich. Die Entstehung der Sympathie, die beide für einander empfinden, ist merkwürdig glatt motiviert: denn die Äußerung des Doktors, er habe nur e i n e Überzeugung, die, daß er einst sterben werde, und die Erwiderung Petschorins, er sei um eine Überzeugung reicher, die, daß er das Unglück gehabt habe, eines

schönen Tages geboren zu werden, ist allzu billig, um Petschorins Versicherung, sie seien von Stund' an auf einander aufmerksam geworden, begreiflich zu machen. Man atmet auf, wenn man diese geistreichelnden Unterhaltungen voll gespreizter Unnatur hinter sich hat.

Wie viele Züge seines eigenen Wesens Lermontow in seinen Helden hineingetragen hat, verrät sich auch bei dieser Gelegenheit; selbst dort, wo Lermontow in eigenem Namen spricht, gefällt er sich nicht selten in erkünstelten Paradoxen, deren Unnatur widerwärtig in die Augen sticht. So, wenn er versichert, die Nachricht von Petschorins Tode habe ihn mit Freude erfüllt, da sie ihm Gelegenheit gegeben habe, seinen Namen unter ein fremdes Werk zu setzen; oder wenn er erklärt, nicht Freundschaft habe ihn veranlaßt, Petschorins Papiere zu veröffentlichen: er habe diesen nur einmal gesehen, könne also nicht jenen unerklärlichen Haß gegen ihn empfinden, der den Freund des Freundes Tod erwarten lasse, um über ihn herzufallen. Er fällt damit eigentlich künstlerisch aus seiner Rolle, da er sich an andern Stellen als warmfühlenden, Kälte und Blasiertheit als Modetorheiten verurteilenden Menschen gibt. —

Doch dem sei, wie ihm wolle. Lermontow hat es jedenfalls verstanden, seinem Helden trotz allem Sympathie zu gewinnen. — Seine unleugbare Kraft und Gewandtheit, sein Mut und seine Unerschrockenheit, die Schonungslosigkeit seiner Selbstkritik nehmen für ihn ein. Vor allen Dingen aber: die Beschränktheit oder gar Gemeinheit der übrigen Personen des Buches gibt eine wirkungsvolle Folie für Petschorin ab; seine Überlegenheit erweist sich auf Schritt und Tritt. Wieder wird eine richtige Einschätzung des Helden dadurch erschwert, daß ein geistig ebenbürtiger Vertreter positiver Weltanschauung fehlt. Auch die bewundernden Äußerungen in Weras Brief tun ihre Wirkung: „Wer Dich geliebt hat, kann nur mit Verachtung auf die übrigen Männer sehen, nicht weil Du besser wärest, o nein; aber in Dir ist etwas Eigenartiges, etwas Stolzes und Geheimnisvolles; in Deiner Stimme, was Du auch sagen magst, ist etwas Unwiderstehliches; bei keinem andern ist das Böse so anziehend!“ Selbstverständlich ist nicht Lermontow für diese Äußerungen verantwortlich, aber er hat nicht dafür gesorgt, daß durch die Kritik geistig überlegener Gegner

das Gleichgewicht wiederhergestellt werde. So kommt es, daß die Gestalt Petschorins besonders auf die Jugend eine magische Wirkung ausübt. Brandes hat in seinem Essay davon erzählt.

VII.

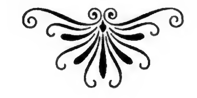
Kehren wir nun zu der anfänglich gestellten Frage zurück, wie weit die Behandlung der eben analysierten Werke in der Schule vom pädagogischen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheint, so ergeben sich folgende Resultate:

Beide Werke, so verschieden sie auch sonst sein mögen, sind aus einer pessimistischen Grundstimmung heraus entstanden, die ihre Wurzeln in dem Gefühl persönlicher Unzulänglichkeit gegenüber den höchsten Forderungen der Selbsterziehung hat. Dies Gefühl persönlicher Unzulänglichkeit steigert sich naturgemäß zu dem Zweifel an der Möglichkeit einer von idealen Gesichtspunkten bestimmten Lebensführung und der Aufrichtigkeit einer idealistischen Weltanschauung überhaupt. Daher die spöttische Behandlung des Enthusiasmus, in dem Plato das höchste Gut des Menschen sieht; daher die offenbare Schadenfreude, mit der der unleugbare Zusammenhang seelischer und physiologischer Zustände betont wird, offenbar, um im Sinne einer Überordnung der Materie über den Geist ausgebeutet zu werden; daher auch endlich die verächtliche Einschätzung der Menschen im allgemeinen.

Wo sittliche Motive als bestimmende Faktoren der Lebensführung ausgeschaltet werden, da bleiben als einzige Triebkräfte der Seele Genußsucht und Eitelkeit. Wer deren Befriedigung zur Aufgabe seines Lebens macht, verfällt mit unentrinnbarer Notwendigkeit dem Überdruß, der Verödung des Gefühls, dem Lebensekel.

Die dichterische Darstellung von Evolutionen dieser Art kann gewiß auch bei unreifen Geistern einer gesunden Gefühls- und Charakterentwicklung förderlich sein. Doch nur in dem Falle, wenn der Dichter selbst völlig gesund ist, wenn er über seinen Personen steht, wenn der Gang der Handlung und die Verteilung der Rollen eine richtige Einschätzung der Charaktere erleichtern. Wir haben gesehen, daß das bei Puschkin und Lermontow nicht der Fall war; selbst von der Dekadence angekränkelt, waren sie

nicht imstande, ihren Krankheitsschilderungen ebenbürtige Vertreter positiver Weltanschauung gegenüberzustellen. So gehen von der Lektüre ihrer Werke nicht beflügelnde, sondern lähmende, nicht lebenfördernde, sondern lebenhemmende Wirkungen aus. Und aus diesem Grunde können wir der Jugend keinen schlechteren Dienst erweisen, als indem wir sie in der Schule mit den Erzeugnissen dieser Richtung sich bekannt zu machen zwingen. Wir handeln wie der Chinese, der sein Kind an die Opiumpfeife gewöhnt.



Dr. Philipp Schwartz,

Stadtarchivar zu Riga.

Vortrag, gehalten am 14. Febr. 1907 in Riga auf der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde

von

Dr. A. Poelchau.

Die Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands hat durch den plötzlichen Tod des am 17. Januar 1907 verstorbenen Herrn Stadtarchivars Dr. Ph. Schwartz einen herben Verlust erlitten. Ihr gehörte der Dahingeschiedene seit mehr denn dreißig Jahren (seit 1876) als Mitglied an, sechs Jahre ist er ihr Sekretär gewesen (Januar 1885 bis Dezember 1890) und 16 Jahre, seit 1891 bis zu seinem Lebensende, ihr Mitdirektor. Als junger Gelehrter in den Wirkungskreis der Gesellschaft getreten, hat Dr. Schwartz drei Dezennien hindurch das von ihr hochgehaltene Banner der Erforschung heimischer Geschichte durch seine wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet gestützt und ihr zur Ehre baltischer Geschichtserforschung zu bleibendem Segen sein reiches Wissen und Können verwertet.

Es darf daher als ein schlichtes Zeichen der Anerkennung, die die Gesellschaft dem Verstorbenen zollt, wohlberechtigt sein, wenn der Versuch gewagt wird, durch rückblickende Umschau das annähernd zusammenzufassen, was Dr. Ph. Schwartz durch die veröffentlichten Resultate seiner Studien an wissenschaftlichen historischen Früchten in ernster Gelehrtenarbeit ein Mannesleben lang gezeitigt hat.

Mit seiner Göttinger Doktor-Dissertation über „Kurland im 13. Jahrhundert bis zum Regierungsantritt Bischof Emunds von Werd“ (Leipzig) hat Schwartz im Jahre 1875 die Bahn baltischer Geschichtsforschung betreten, die er dann bis zu seines Lebens Ende erfolgreich weiter gewandelt. Die Arbeit zeigt von vornherein den jungen historischen Forscher von guter wissenschaftlicher Schulung, wie sie ihm gleich manchem andern baltischen Historiker in dem seinerzeit rühmlichst bekannten historischen Seminar des Göttinger Professors Georg Waitz zuteil geworden.

Das folgende Jahr brachte aus Schwartz' Feder ein Referat über die neuerschienene Ausgabe der kurländischen Regimentsformel von 1617, von Th. Schiemann. (Rig. Ztg. 1876, Nr. 116.)

Nach etwas mehr als einjähriger Pause erscheint (1879) das Bild des Lebens und Wirkens von „Wilhelm von Fürstenberg“ (Rigascher Almanach für 1879, S. 1—19), in welchem gezeigt wird, wie Fürstenberg „ein Charakter durch und durch gewesen in einer Zeit, deren Fluch Charakterlosigkeit war. Rechtlichkeit, heldenmütige Tapferkeit bis in das hohe Alter, aufopfernde Tatkraft und Liebe für die selbstgewählte zweite Heimat und für die Sache, der er sein Leben gewidnet, das sind, nach Schwartz, die hervorragenden Eigenschaften Wilhelm von Fürstenbergs, des vorletzten Meisters des Deutschen Ordens in Livland.“

Inzwischen hat Schwartz in Kuckers in Estland gearbeitet und im J. 1879 als reife Frucht seiner Studien den dritten Teil der „Est- und Livländischen Brieflade“, die „Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga und der Bischofe von Leal, Oesel-Wiek, Reval und Dorpat“ aus dem Nachlaß von Baron Robert von Toll herausgegeben. (Moskau, Odessa 1879.) „Ein umfangreiches, bald mehr oder weniger ausgearbeitetes Manuskript über die Chronologie der Herrscher Livlands bis zum Untergang der Selbständigkeit des Landes war es, mit dessen Ordnung und Vervollständigung Schwartz betraut wurde. Da Tolls Arbeit gegen zehn Jahre fast ganz hatte ausgesetzt werden müssen, mußte zur Ergänzung alles herangezogen werden, was in dieser Zeit neu an Quellenmaterial oder Literaturerzeugnissen hinzugekommen war. Aber auch alles vor dem angegebenen Zeitpunkt bereits bekannte mußte aufs genaueste noch einmal durchgesehen werden. Es war

also keine geringe und leichte", wohl aber eine wissenschaftlich tüchtige, sorgfältig fleißige Arbeit.

Im September 1878 war Schwartz als Oberlehrer der historischen Wissenschaften am Gouvernementsgymnasium zu Riga angestellt worden und hatte im August 1879 das erforderliche Oberlehrerexamen absolviert. Die Vorbereitungen für letzteres wie das Einarbeiten in die übernommene Lehrtätigkeit erklären das Nichtzutagetreten wissenschaftlicher Arbeitsresultate in den Jahren 1880, 1881 und 1882. Im J. 1883 hielt Schwartz einen Vortrag, in welchem in Anlehnung an die vorhandenen Darstellungen der Landesreformation klar und übersichtlich „Die Beziehungen Livlands zu Luther im Zusammenhang mit der Reformation außer Landes" entwickelt werden. (Rig. Ztg. 1883, Nr. 249 u. 250.)

Im Januar 1885 war Schwartz zum Sekretär der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands gewählt worden und erstattete von nun ab auf der Dezembersitzung alljährlich bis 1890 den „Jahresbericht über die Tätigkeit der Gesellschaft", der dann in den Sitzungsberichten der Gesellschaft zum Abdruck gelangte.

Auf der Maisitzung des ersten Jahres solchen Sekretariats referierte Schwartz über einen im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft (VI, 1) befindlichen Aufsatz des Mitgliedes des Minoriten- oder Franziskanerordens P. Conrad Eubel: „Der Minorit Heinrich von Lützelburg, Bischof von Semgallen, Kurland und Chiemsee", welches Referat folgenden Jahres in den Sitzungsberichten der Gesellschaft (1885, S. 53—55) auszugsweise zum Abdruck gelangte.

Die nächste bedeutendere wissenschaftliche Arbeit erschien 1886: „Über die Wahlen der livländischen Ordensmeister" (Mitteil. a. d. livl. Geschichte, Bd. XIII, S. 453—468), deren Resultat Schwartz selbst dahin zusammenfaßt: „In der Zeit von 1237—1413 ist der Wahlmodus, von dem nur selten abgewichen wird, herrschend, daß die Meister außerhalb Landes auf einem Ordenskapitel unter Vorsitz des Hochmeisters ernannt werden. Seit dem Jahre 1413 findet die Wahl im Lande durch die livländischen Ordensritter statt, worauf die Bestätigung des Hochmeisters nachgesucht wird, und zwar seit 1433, vielleicht schon seit 1424, bis 1470 in der Weise, daß zwei Gebietiger dem Hochmeister präsentiert werden, von denen

er einen bestätigt. Seit 1470 wird wiederum nur ein Kandidat aufgestellt, der vom Hochmeister zu bestätigen ist, worauf seit Plettenbergs Regierung die Ernennung von Koadjutoren als nachfolgenden Meistern noch bei Lebzeiten der alten gebräuchlich wird, die vom Deutschmeister als Administrator des Hochmeisteramts bestätigt werden, wie vom Oberhaupt des deutschen Reiches, das auch die Regalien erteilt."

Auf der Mai-Sitzung der altertumsforschenden Gesellschaft hat Schwartz im Jahre 1887 ein in den Sitzungsberichten (1887, S. 38—43) auszugsweise wiedergegebenes Referat erstattet über die Bereicherung, die aus der Publikation von Dr. Hermann Hildebrand: „Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vatikanischen Archiv" (Riga 1887) „unsrer Kenntnis über die Periode unsres Landes zuteil wird, da Balduin von Alna zuerst Vizelegat, dann als Bischof von Semgallen und päpstlicher Legat eine hervorragende Rolle in Livland spielte, indem er sich, vom Papst unterstützt, in schroffen Gegensatz zu den Machthabern und die zum Teil bereits feststehenden Verhältnisse des Landes setzte."

Das Jahr 1888 bringt drei Arbeiten von Schwartz. In der dem Direktor Alexander Kraunhals zum Andenken an dessen 50jährige Wirksamkeit am Gouvernementsgymnasium in Riga vom Lehrerkollegium dargebrachten Schrift: „Zur Geschichte des Gouvernementsgymnasiums in Riga" (Riga 1888) hat Schwartz den ersten Teil derselben: „Das Lyceum in Riga 1675—1804" (S. I—XXI) verfaßt, der eine kurze Geschichte des Lyceums enthält mit Hinzufügung der Lehrer, die an der Anstalt gewirkt haben. Die andere Schrift des Jahres ist die Abhandlung „Über eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf" (Mitteil. a. d. livl. Geschichte, Bd. XIV, S. 145—179), „deren Original wahrscheinlich im J. 1439 abgefaßt ist. Verfasser erweist diese Schrift als eine Partei- und Anklageschrift, gibt eine Darstellung ihres Inhalts und läßt sich daran mehr oder weniger ausführliche Erörterungen schließen, welche den Parteistandpunkt und die Herkunft des Ordensmeisters Franke von Kersdorf (1433—1435) betreffen, wie einen zu seiner Zeit aus Livland entführten Schatz. Die auf Grund einer Niederschrift des Rektors des Rigaschen Lyzeums Johann Christian Friedrich Moritz (1780—1789) in der handschriftlich im Archiv des Gouvernementsgymnasiums zu Riga

aufbewahrten Lyzeumsmatrikel wiedergegebenen „Aufzeichnung des Rektors des Rigaschen Lyzeums über die Beerdigung eines im J. 1782 verstorbenen Schülers des Lyzeums“ (Sitzungsber. a. d. J. 1888, S. 68—70) ist nicht uninteressant durch die Art und Weise, wie der Rektor sich bemüht, die Teilnahme der Schule an der Beerdigung eines verstorbenen Schülers, des Tertianers Johann Friedrich Kallenberg (Kaluing), eines Letten von Geburt, zu begründen.

Drei Vorträge hat Schwartz im J. 1889 auf den Sitzungen der altertumsforschenden Gesellschaft gehalten, von denen einer nur auszugsweise, zwei in extenso in den Sitzungsberichten wiedergegeben sind. Die Notiz über „Johann Christian Purgold, Subrektor des Rigaschen Lyzeums“ von 1735—36 (Sitzungsber. a. d. J. 1889, S. 5—6) macht darüber Mitteilung, was aus ihm nach seiner Abdankung vom Amt geworden. Da die Nachrichten „Über den ersten Bischof von Kurland, Engelbert“ (ebendas. S. 6—10 u. 112—113) sehr dürftig sind, denn nur in einigen nach seinem Tode erlassenen Urknnden wird seiner gedacht, so erfahren diese durch die gleichnamige kleine Arbeit eine Ergänzung, und zwar auf Grund zweier veröffentlichter historischer Denkmäler. Das eine ist die series episcoporum Curoniae, von H. Dieberichs und H. Hildebrand erläutert; das zweite ist ein Auszug aus der Akte über das Verhör, welches Arnold von Dattelen, Propst von Ermeland und subdeputierter Richter des Kardinals Johann von Rauen, mit den ihm vom Bischof Johann von Kurland in seinem Prozeß mit dem Rigaschen Kapitel wegen der Marken Dandangen und Tergeln vorgeführten Zeugen angestellt worden. Die letzte Arbeit ist ein Referat über G. A. v. Mülverstedts Aufsatz „Zur Geschichte und Chronologie einiger älterer Bischöfe von Pomesanien und Kulm, nebst einer Nachlese dieselben betreffender Urkunden.“ (Marienwerder 1889. Sitzungsber. a. d. J. 1889, S. 31—37.)

Dem Jahre 1890 gehören zwei Referate und zwei geschichtliche Arbeiten an. Das eine Referat: „Über A. Hofmeisters Matrikel der Universität Rostock I.“ weist auf die Ergänzungen hin, die sich aus dem Buch ergeben zu Böthführs „Livländern auf auf auswärtigen Universitäten“ (Sitzungsber. 1890, S. 112—113) und das zweite berichtet über die erste Lieferung der neuen Folge der „Kurländischen Güterchroniken“, bearbeitet und herausgegeben

von L. Arbusow (Sitzungsber. a. d. J. 1890, S. 113—115). — Der Aufsatz „Die Livländer auf der Universität Rostock von 1419 bis 1499“ (ebendas. S. 128—145) vermag deren 259 zu konstatieren und bespricht die einzelnen von ihnen, während in der Arbeit über die „Livländer auf der Universität Bologna 1289—1562“ (Mitteil. a. d. livl. Gesch. Bd. XIV, S. 410—460 u. 497—501) 37 Personen aufgeführt und ausführliche biographische Notizen über sie gegeben werden. — Bedeutsam für Schwartz, wie dann durch ihn für die heimische Geschichtsforschung ist dieses Jahr 1890 geworden, das in ihm den rechten Mann in die rechte Lebens- und Arbeitsstellung brachte. Infolge Russifizierung der Lehranstalten gab er im Juni 1889 seine Lehrtätigkeit am Gymnasium auf und sah die Zukunft düster vor sich liegen. Sie lichtete sich ihm aber bald, als er im Februar 1890, nach Hildebrands Tode, als Rigascher Stadtarchivar angestellt und wenige Monate darauf, im Juni, von den baltischen Ritterschaften und Städten mit der Fortführung der Herausgabe des liv-, est- und kurländischen Urkundenbuches betraut wurde. Gleich seinem Vorgänger Hildebrand hat auch Schwartz, beginnend 1891, fast alljährlich über den Fortgang der „Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch in einem durch den Druck veröffentlichten Bericht Rechenschaft abgelegt und ebenso von nun ab jährlich bis zu seinem Tode über „Das Rigasche Stadtarchiv“ in den „Rigaschen Stadtblättern“ einen kurzen Bericht erscheinen lassen. (Riga, W. F. Häcker, 1891, 1892, 1893, 1894.) — 1891 hat Schwartz in der Allgemeinen deutschen Biographie (Bd. 32, S. 312—313; auch in den Rig. Stadtbl. 1891, Nr. 42) den Lebenslauf des Rigaschen Erzbischofs „Thomas Schöning“ gezeichnet und im folgenden Jahre ebendaselbst (Bd. 34, S. 842—243; auch in den Rig. Stadtbl. 1892, Nr. 37) das des Rigaschen Erzbischofs „Sylvester Stodewescher“. — 1893 bespricht Schwartz im „Rigaer Tageblatt“ (Nr. 5—7) ausführlich das Buch von Ernst und August Seraphim: „Aus der kurländischen Vergangenheit“ (Stuttgart 1893) und meint von dieser Arbeit, „sie hat das an sich, daß nicht nur das Interesse der baltischen Lesewelt, sondern durch die vielfachen Verknüpfungen der in ihr behandelten Ereignisse mit der allgemeinen europäischen Geschichte der Zeit auch das der außerhalb der Grenzen unsrer Heimat Stehende durch sie gefesselt wird.“

Die beiden folgenden Jahre nehmen Schwartz für die Arbeiten am Urkundenbuch derart in Anspruch, daß er zu andern keine Muße gefunden, wohl aber bald darauf die Frucht seiner Studien veröffentlichen konnte. 1896 erschien, von ihm herausgegeben, der 10. Band des „Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuches, 1444 bis 1449, Dezember“. (Riga, Moskau, Leipzig.) Von den 671 Urkunden, die der Band enthält, sind 380 Nummern unverkürzt, die übrigen 291 Nummern im Regest oder in überwiegend auszüglicher Form wiedergegeben. Die Grundsätze der Edition sind dieselben geblieben, wie sie in der Vorrede zum 7. Bande von Hildebrand zum Ausdruck gebracht worden sind. Die Einleitung enthält zunächst den Schluß der Darstellung des inneren Zwistes im Orden. Der zwischen Hochmeister und Ordensmeister geführte Zwist fand schließlich auf dem großen Kapitel zu Marienburg seinen Austrag und das Einvernehmen der beiden Gebietiger blieb nun für längere Zeit ein gutes, und der Hochmeister war tatsächlich wieder des Ordens Oberhaupt.

Des weiteren werden durch die Urkunden dieses Bandes die Livland gefahrdrohenden Verhältnisse zu Nowgorod beleuchtet. „Eifersüchtig haben in dieser Zeit die livländischen Städte ihre Selbständigkeit gegenüber dem Orden zu wahren gesucht. Nach außen hin sind die livländischen Städte gemeinsam mit den preußischen in dieser Zeit in einen Konflikt mit Holland geraten. Das Verhältnis des livländischen Ordens zu Litauen gestaltete sich in dieser Zeit zu keinem freundschaftlichen.“ Im Stift Oesel begünstigte der Ordensmeister den Kandidaten des Papstes Eugen IV., Johann Kreul, während das Kapitel den Treßler Ludwig Grove erhoben hatte; daraus entspann sich ein Zwist, der sich bis in das Jahr 1449 hinzog, in welchem er einen Abschluß durch einen Vertrag fand. Die Verhältnisse des Bistums Dorpat treten in dem hier behandelten Zeitraum nur in geringem Maße hervor, um so mehr aber tritt das Interesse des Ordens auf das Erzstift Riga hervor, der nach dem Tode des Erzbischofs Henning (1448) sich mit der Person des neuen Erzbischofs beschäftigte, und suchte die Ernennung einer ihm geeigneten Persönlichkeit, die des hochmeisterlichen Kaplans Silvester Stodewescher, beim Papst durchzusetzen, was ihm auch gelang. — Dieser erste von Schwartz herausgegebene Band rechtfertigt vollständig das Vertrauen, das man in

den Herausgeber setzte, als man ihm die Weiterführung des Urkundenwerkes betraute. Wohlbekannt und erfahren in den neueren Anschauungen über Urkundeneditionen, hat Schwartz mit diesem Bande sich würdig seinem unvergeßlichen Vorgänger angereiht und in mustergültiger Weise die ihm gestellte Aufgabe gelöst.

Im selben Jahre 1896 fand in Riga der X. archäologische Kongreß statt, verbunden mit einer Ausstellung von Altertümern. Der „Katalog der Ausstellung zum X. archäologischen Kongreß in Riga 1896" (Riga 1896) enthält in seiner zweiten Abteilung von Ph. Schwartz, unter Mitwirkung von Cand. hist. N. Busch, aufgeführte und erläuterte „Urkunden und Handschriften".

1897 erschien ein im Vorjahre von Schwartz in der Altertumsforschenden Gesellschaft gehaltener Vortrag über „Wenden, ein Stapelplatz für den russischen Handel" (Sitzungsber. a. d. J. 1896, S. 4—8), in welchem über ein aus dem J. 1590 stammendes Zeugenverhör referiert wird, welches für den damals zwischen Riga und Dorpat herrschenden Streit wegen des russischen Handelsverkehrs von Bedeutung ist. — Die Sitzungsberichte für 1897 (S. 27—35) enthalten einen Vortrag von Schwartz über die „Beziehungen des Zaren Boris Godunow zu Riga", gestützt auf Akten des Rigaschen Stadtarchivs und der Abteilungen Ruthenica und Moscowitica des äußeren Ratsarchivs. Interessant sind die „Beiträge zu den Einnahmequellen der Glieder des Rigaschen Rates in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts", die die Sitzungsberichte aus dem J. 1899 bringen (S. 69—76). Zu den nicht bedeutenden Honoraren, die die Rigaschen Ratsglieder in früheren Jahrhunderten aus der Stadtkassa bezogen, gesellten sich aber ganz bedeutende Deputate und Accidentien, über die aus einem bisher unbenannt gebliebenen Kollektaneenbande des alten Archivs des Stadtkassakollegiums nun von Schwartz ausführliche Mitteilungen gemacht werden.

Das Jahr 1900 brachte eine größere Arbeit, „Ein Verzeichnis der nach dem Jahre 1438 dem Lübischen Domkapitel übergebenen Urkunden des Rigischen Erzstifts". Mitgeteilt von Alex. Bergengrün, bearbeitet von Ph. Schwartz. (Mitteil. a. d. livl. Geschichte, Bd. XVII, S. 407—462). Es sind 233 Urkunden in dem Verzeichnis, das in der Gestalt, in der es vorliegt, abgedruckt worden ist; um aber das Auffinden der einzelnen Stücke zu erleichtern, ist

am Schluß ein chronologisches Verzeichnis der registrierten Urkunden mit Angabe ihrer Nummern beigegeben. Das Verzeichnis umfaßt den Zeitraum von 1209—1438.

Dem 1901 verstorbenen unvergeßlichen Dr. Anton Buchholtz widmet Schwartz einen ihn gerecht beurteilenden, warm geschriebenen Nekrolog. (Separatabdruck a. d. „Düna-Ztg.", Riga 1901.)

Dem folgenden Jahre entstammt der interessante Aufsatz über „Die Fehde Dorpats mit den Stamern und Genossen". (Sitzungsbericht a. d. J. 1902, S. 185—169). In den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts ist in den Rezessen der Hansetage und der livländischen Städtetage mehrfach davon die Rede, daß streng eingeschritten werden solle gegen die losen Gesellen in den Städten, die sich in ihren Streitigkeiten nicht am Recht genügen lassen, sondern die Hülfe von Fürsten und Rittern anrufen, um ihre Sache gewaltsam durchzufechten. Welchen Umfang dieser Unfug annehmen konnte, wird illustriert durch jene Fehde, in die Dorpat 1454 verwickelt war, die weite Kreise in Bewegung setzte und sich jahrelang hinzog. — Der kleine Artikel aus dem J. 1904 über „Die Bildsäule des großen Christoph in Riga" (Illustr. Beil. der Rig. Rundschau 1904, Mai, Nr. 5, S. 39) setzt die Errichtung des Standbildes in die Zeit von 1513, und weist die Annahme, daß sie erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts errichtet worden sei, als unhaltbar zurück.

1905 erschien der XI. Band des „Liv-, est- und kurländischen Urkundenbuches" (Riga, Moskau), der zweite der von Schwartz herausgegebenen Bände, den Zeitraum von 1450 bis 1459 umfassend. Derselbe enthält aus 36 Fundorten 870 Nummern, von denen 441 Nummern unverkürzt, die andern als Regest oder im Auszuge wiedergegeben sind. 230 Nummern entstammen dem Nachlaß Hildebrands. In dem in diesem Bande behandelten Zeitraum tritt Livland aus dem Rahmen der Provinzialgeschichte heraus, indem es eine Rolle in der Tragödie zu spielen berufen war, die mit dem Frieden von Thorn 1466 endete. Am 29. Juni 1450 war der Ordensmeister Heidenreich Vincke von Overberch gestorben. Der Hochmeister bestätigte Johann von Mengede a. g. Osthof, einen Westphalen. Das Verhältnis des Erzbischofs Silvester Stodewescher von Riga zum Orden war ein feindseliges geworden; auch zum Stift Dorpat war das Verhältnis ein ge-

spanntes und auch im Stifte Kurland regte sich eine Opposition gegen den Orden. Die livländischen Städte anlangend, so standen sie nach wie vor an leitender Stelle in den Beziehungen zu Nowgorod.

In das Jahr des Erscheinens dieses Urkundenbuches fällt auch ein auf einer Sitzung der Gesellschaft von Schwartz gehaltener Vortrag über „Die Familienverhältnisse des Erzbischofs Silvester Stodewescher von Riga" (Sitzungsber. a. d. J. 1805, S. 42—47). Über seine Familie war bisher sehr wenig bekannt. Er stammte aus Thorn. Über die Persönlichkeit seines Vaters hat nichts näheres gefunden werden können. Aber über andere Verwandte von ihm gibt hauptsächlich das Thorner Stadtarchiv Auskunft.

Die letzte Arbeit von Ph. Schwartz ist ein im vorigen Jahr gehaltener Vortrag über „Die in der Stadt Riga veranstalteten Lotterien im 17. und 18. Jahrhundert."

Bei der Fülle der Arbeit, die auf Schwartz lastete, und der peinlichen Gewissenhaftigkeit, mit der er derselben sich unterzog, ist die Summe dessen, was er außer ihr noch auf baltischem Geschichtsgebiet wissenschaftliches leistete, als eine bedeutende und bedeutsame zu bezeichnen. Jede einzelne, auch die kleinste Arbeit, zeigt nicht nur den kundigen Historiker, sondern den ernsten wissenschaftlichen Forscher und Gelehrten. Und so wird denn sein Name unter den heimischen Historikern, sich den würdigsten würdig an die Seite stellend, auch ferneren Zeiten aufbewahrt bleiben als ein solcher, dessen Träger deutscher Fleiß und deutsche Arbeitstreue zierten.



Einige Worte zur Frage über die für die Ostseeprovinzen erwünschten Abänderungen der russischen Zivilprozeßordnung.

Von

Friedensrichter **M. v. Groedinger.**

Im letzten Viertel des vergangenen Jahres erschien im Druck eine von den Herren Rechtsanwälten Dr. Gürgens und E. Moritz abgefaßte Broschüre, betitelt „Über Abänderung und Ergänzung einiger Artikel der Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Ostseeprovinzen".[1] Wie aus dem Vorwort zu ersehen ist, sollte diese Arbeit ursprünglich an die Adresse der 1896 beim Justizministerium behufs Revision der Gerichtsustawe errichteten Spezialkommission gehen, konnte aber wegen inzwischen erfolgter Schließung dieser Kommission nicht zeitig veröffentlicht werden. Nichtsdestoweniger ist die vorliegende Schrift auch jetzt noch von großem Interesse einerseits, weil es bisher nicht abzusehen ist, wann und wie die vor 11 Jahren geplante Revision der Gerichtsordnungen zum Abschluß kommen wird, und anderseits wegen der Kompliziertheit der in der Gürgens-Moritzschen Arbeit zur Erörterung gebrachten juristischen Fragen, die, eine Reihe äußerst wichtiger Desiderata an die künftige Z. P. O. (supplendi vel corrigendi gratia) stellend, den von den Verfassern kundgegebenen Wunsch, dieselben mögen allseitige Begutachtung finden und den Anforderungen der Theorie und örtlichen Praxis angemessen werden, — als vollständig gerechtfertigt erscheinen lassen.

[1]) Записка объ измѣненіи и дополненіи нѣкоторыхъ статей устава гражд. суд. для губерній прибалт. — Д-ръ правъ Г. Юргенсъ и прис. пов. Э. Ф. Морицъ. Рига 1906.

Nachstehende Bemerkungen sollen daher als Beitrag zur Kritik der hochinteressanten Arbeit, deren Titel wir oben angegeben, dienen. Übrigens sei schon gleich gesagt, daß nicht wenige der in ihr erörterten Fragen an und für sich eine so eminente und prinzipielle Bedeutung besitzen, daß sie in dieser Hinsicht ein Interesse erheischen, welches das Gebiet der drei baltischen Provinzen weit überschreitet.

Im ganzen werden in der Schrift 69 Normen zur Ergänzung und Verbesserung unsrer Z. P. O. in Vorschlag gebracht, die an Stelle von 30 jetzt bestehender Artikel treten sollen. Außerdem sind dem Entwurf noch zwei Artikel hinzugefügt, die Notariatordnung betreffend.

Ohne auf die letzteren und gleicherweise auf die das Exekutionsverfahren tangierenden Artikel (welche, beiläufig bemerkt, ihres praktischen Wertes wegen, m. E., vollen Beifall verdienen) weiter Bezug zu nehmen, will ich nur diejenigen Korrektive der Verfasser einer genaueren Besprechung unterziehen, welche speziell auf das Streitverfahren gerichtet und dort in der Tat Grundänderungen hervorzurufen geeignet sind.

Der erste Artikel (der Reihenfolge nach gerechnet), den die vorliegende Arbeit an unsrer Z. P. O. rügt, ist der Art. 258. Es erscheint nötig, zum besseren Verständnis den Wortlaut dieses Artikels wiederzugeben: „Klagen, welche aus verschiedenen („Klage"=) Gründen entspringen — so heißt es dort — dürfen nicht in einer Klageschrift vereinigt werden, mögen sie sich auch auf ein und dieselbe Person beziehen. In Betreff jeder einzelnen Klage muß eine besondere Klageschrift eingereicht werden." Den Autoren unsrer Z. P. O. schien das im genannten Artikel ausgedrückte Prinzip derart natürlich und selbstverständlich zu sein, daß sie es nicht für nötig hielten, den Art. 258 durch irgendwelche Erklärung zu unterstützen. Wenigstens findet sich in den Motiven[1] zur Z. P. O. nicht die geringste Andeutung dafür, daß die Konstruktion des Art. 258 auf Opposition gestoßen sei. Trotzdem zeigte sich in der Praxis sehr bald, wie schwach es mit diesem Grundprinzip bestellt sei, und eine Reihe von Versuchen, sich der drückenden Regel zu entledigen, veranlaßte den Reg. Senat bei Anwendung des Art. 258

[1]) Vgl. den I. Teil der von der Reichskanzlei 1867 herausgegebenen „Разсужденія, на коихъ основаны суд. уставы 20 ноября 1864 г."

ein Auge zu schließen und die Emanzipationsversuche der ordentlichen Gerichte von der letzteren zu billigen. So z. B. waren in dem Mezujewskischen Prozeß folgende Ansprüche in einem Verfahren kumuliert worden: über Retention eines Koffers, Auszahlung von Gage und Schadenersatz wegen körperlicher Beleidigung. Nichtsdestoweniger begutachtete der Senat diese mit dem Text des angeführten Artikels in Widerspruch stehende Klagenhäufung [1]. Seither ist denn auch die rigorose Regel dieses Artikels praktisch so gut als wie beseitigt zu betrachten. Zum mindesten haben die Gerichte an einer ganzen Reihe von Senatsentscheidungen [2] genügenden Hinterhalt, es mit Art. 258 nicht allzustreng zu nehmen. Freilich, Senatsentscheidungen sind keine Gesetze. Aber moralischen Zwang kann man ihnen doch nicht abstreiten.

Ebenso trat auch die Theorie in sofortige Opposition zu Art. 258. „Ein derartiges Verbot — schrieb der vor kurzem verstorbene berühmte russische Zivilprozeßlehrer Malyschew [3] — ist nicht nur durch irgend ein Bedürfnis gerechtfertigt, sondern widerspricht total den Aufgaben der Rechtspflege, vermehrt unnützerweise die Zivilprozesse, gibt Anlaß zu einander widersprechenden Entscheidungen und belästigt sowohl Gericht als Parteien durch die Notwendigkeit, für jede einzelne Angelegenheit solche Fragen besonders zu erörtern, welche weit einfacher in einem Prozeßverfahren zu erledigen sind.“ Anderseits fehlt es aber auch nicht an Apologeten des Art. 258. So sucht z. B. Prof. Holmsten [4] das Verbot der Klagenhäufung durch Hinweis auf fiskale Interessen und Gefahr vor allzu langem Hinziehen der Prozesse zu verteidigen. Doch diese Einwendungen dürften sich nicht als stichhaltig erweisen. Die Interessen der Krone [5] können leicht gesichert werden durch einfaches Summieren der Werte, welche die in einer Klageschrift vereinigten Prozeßsachen (Objekte) repräsentieren; der Gefahr der

---

[1]) Vgl. die Senatsentscheidung Nr. 610/1870.

[2]) Vgl. die Senatsentscheidungen NNr. 84/1875; 696/1875; 82/1876; 447/1876; 1/1888; 66/1889.

[3]) Малышевъ, Курсъ гражд. суд. 1874, Bd. I, S. 254.

[4]) Гольмстенъ, Учебникъ русск. гражд. суд., 1899, S. 293.

[5]) die übrigens gegebenen Falles kaum eine so wichtige Rolle spielen, wie sie ihnen Prof. Holmsten offenbar beizumessen scheint. Dies läßt sich behaupten, ohne verdächtigt zu werden, mit Mirabeau unter einer Decke zu stecken. Vgl. dessen théorie de l'impôt, 1761 und seinen Standpunkt: la justice et la police sont dues aux sujets gratis.

Prozeßhinziehung kann vorgebeugt werden, wenn dem Gericht das Recht eingeräumt wird, nötigenfalls die kumulierten Klagen getrennt zu verhandeln. Auf diesem Standpunkt steht bereits mit Erfolg die Z. P. O. des Deutschen Reichs von 1898, nach deren § 195 „das Gericht anordnen kann, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden."

Der bisherigen Ausführung zufolge wird man nicht umhin können, dem Gedanken der Herren Moritz und Gürgens über die Zweckmäßigkeit einer Reformierung des Art. 258 der Z. P. O. volle Sympathie zu zollen, doch nicht nur für die baltischen Provinzen, sondern über dieselben hinaus. Dabei sollte man um so eher wünschen, die geplante Novelle realisiert zu sehen, als es sich ja in casunur um Sanktion eines bereits gang und gebe gewordenen Gerichtsbrauchs handelt [1].

Mit weil weniger leichtem Herzen möchte ich das zweite von den Herren Verfassern befürwortete Korrektiv des Artikels 258 billigen [2]. Der Text dieser in Vorschlag gebrachten Novelle lautet:

> „Bei Existenz der von Art. 258 angeführten Voraussetzungen [3] ist dem Kläger auch alternative Vereinigung zweier Klagen gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß die eine derselben als Haupt-, die andere als Eventualklage angemeldet werde."

Lassen wir zunächst die Verfasser selbst reden. „Was die Eventualklagenverbindung anbelangt — schreiben sie —, so sprechen für sie folgende Erwägungen: Häufig kann der Kläger es nicht voraussehen, ob es ihm gelingen wird, einen bestimmten Tatbestand vor dem Gericht zu beweisen; ferner ist es zuweilen erst nach Prüfung der Beweise möglich festzustellen, ob sich die Sache so oder anders verhält. Laut Gesetz muß nun aber der Kläger verschiedene Ansprüche vorweisen, je nach dem betreffenden Tatbestand. Beispielsweise hat der Kläger dem Beklagten in Zeugengegenwart 100 Rbl. gegeben. Die Zeugen, an welche sich der Kläger vor Einreichung der Klage wendet, gehen in ihren Erinnerungen aus-

---

[1]) Sofern nämlich Gerichtspraxis dem Gewohnheitsrecht an die Seite gestellt werden kann. Vgl. l. 38 D. de leg. 1, 3. Dernburg, Pandekten, 1884, Bd. I, S. 63.

[2]) im Memorandum sub 258².

[3]) daß nämlich Klagen ein und derselben Person, wenn sie sich auf ein und denselben Beklagten beziehen, obwohl sie aus verschiedenen rechtlichen oder faktischen Gründen entspringen, in einer Klageschrift vereinigt werden können.

einander: dem einen will es bedünken, daß das Geld zur Deposition gegeben war, dem andern scheint es leihweise gegeben worden zu sein. Von diesem noch in Schwebe stehenden Resultat hängt es ab, ob ex deposito oder auf Rückerstattung des geliehenen Geldes zu klagen ist." Sodann soll sich aber die Eventualkumulation auch in andern Fällen empfehlen lassen, wenn z. B. der Arrendator dem Verpächter gegenüber eine Gegenforderung hat, betreffend die auf dem Boden des letzteren von ihm errichteten Gebäude, und unter der Voraussetzung, er wisse nicht, ob er ein jus tollendi ausüben könne, oder eine actio ex impensis.

Verweilen wir einen Augenblick bei dieser Motivierung des Art. 258[2]. Streng genommen bezieht sich dieselbe garnicht oder doch wenig genug auf Klagenhäufung im technischen Sinne des Wortes. Vielmehr handelt es sich gegebenen Falles um Bestärkung eines und desselben Klageanspruchs durch verschiedene rechtliche oder faktische Begründungen. Wollte man das Schema für die von Art. 258 des vorliegenden Entwurfs bezogenen Fälle durch die Formel — $x + y + z$ wiedergeben, so würden die Fälle der zweiten, in Art. 258[3] angeführten Gruppe sich schematisch immer nur durch x ausdrücken lassen (nicht $x + y$ 2c.). Mag nun auch dieses x (der Anspruch) sich auf den Klagegrund a oder b oder aber beide zusammen basieren, eine Klagenhäufung liegt hier keineswegs vor, allerdings eventuell eine Klagegrundhäufung, aber diese ist für die erörterte Frage irrelevant.

Daß die Bestärkung eines Klageanspruchs durch verschiedene Rechtsgründe weit davon entfernt ist eine Unterart der Klagenhäufung zu sein, daran wird in der Wissenschaft seit langem nicht mehr gezweifelt. So sagt z. B. der bekannte österreichische Gelehrte Ullmann[1]: „Ein mehrfaches Begehren aus demselben Faktum (z. B. auf Leistung und Schadenersatz) begründet keine Klagenhäufung, ebensowenig mehrfache Begründung desselben Anspruchs (prinzipielle und eventuelle Klage)." Denselben Gedanken drückt auch Prof. Richard Schmidt[2] aus, indem er betont, daß die in der Praxis nicht seltene Erscheinung der sogen. eventuellen Vereinigung von Klagen mit der Klagenhäufung absolut nicht in Einklang gebracht werden dürfe.

---

1) Ullmann, Österreich. Zivilprozeßrecht, 1887, S. 113.
2) Rich. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1898, S. 847.

Schon diese Hinweise sollten genügen, um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des projektierten Artikels 258 [2] in Frage zu stellen, dessen praktischer Wert gleichfalls zweifelhaft erscheint. Wenn der Kläger zur Erreichung des Erfolges mehrerer Angriffsmittel sich bedient, so liegt immerhin keine eventuale Intention vor, und die deutsche Z. P. O. (§ 146) gestattet dann in diesem Falle sehr zweckmäßig dem Gericht die Verfügung zu treffen, den Prozeß allzuvor auf eins der Angriffsmittel zu beschränken. Erst wenn sich dasselbe als kraftlos erweisen sollte, wird mit dem zweiten usw. prozediert. Steht dies aber nach unsrer Z. P. O. anders? Gemäß der Regel „non distinguere, ubi lex non distinguit“ dürfte man doch geneigt sein die Frage zu verneinen, denn laut Art. 258 sollen nur Klagen (im Plural), die sich auf verschiedene Klagegründe stützen, in einem Verfahren nicht zulaßbar sein. Handelt es sich aber bloß um eine Klage, die sich auf verschiedene Rechtsgründe stützt, so dürfte ihr im Streitverfahren nichts im Wege stehen. Erleichterung und Vereinfachung des Prozesses ließen sich durch den in Vorschlag gebrachten Art. 258 [2] jedenfalls nicht erzielen.

Einen überaus nützlichen und interessanten Zusatz zur Z. P. O. schlagen die Verfasser der in Rede stehen Broschüre in Art. 258 [4] vor. Mehrere Personen sollen befugt sein zusammen als Kläger und Beklagte auftreten zu dürfen, wenn sie 1) ein gemeinsames Recht auf das Streitobjekt besitzen, 2) ein und dieselben rechtlichen oder tatsächlichen Begründungen für sie gewisse Rechte und Pflichten erzeugen und 3) als Streitobjekte gleichartige Ansprüche und Pflichten mit gleichartiger rechtlicher oder tatsächlicher Begründung vorliegen. Der Zweck der geplanten Novelle liegt darnach in der Sanktionierung der sogen. Streitgenossenschaft. Freilich kann man nicht behaupten, daß sich unser Z. P. diesem Institut gegenüber feindlich verhält. Man braucht ja nur an die Art. 15, 113, 114, 218, 273 [3], 724, 766 der Z. P. O. zu erinnern [1]. Allerdings aber fehlt es an einer genauen Fixierung des Prinzips, — wie Prof. Engelmann [2] richtig bemerkt, — und deswegen mag ein Artikel wie 258 [4] willkommen sein. Ebenso wird man keinen Anstand nehmen, die von den Verfassern befürwortete Novelle, der zufolge

[1]) Ebenso des Art. 126 des allgem. Ustaws der russ. Eisenbahnen.

[2]) Энгельманъ, Учебникъ русск. гражд. суд., 1904, S. 104.

das Gericht berufen sein soll, nach dem Vorbild der deutschen Z. P. O., kumulierte Klagen nötigenfalls getrennt zu verhandeln, für rationell zu erklären. Mit gleichem Beifall wird man auch die Art. 340—343 II des Moritz-Gürgens'schen Entwurfs, die Gegenklagen angehend, begrüßen. Gerade auf diesem recht schwierigen Gebiet, welches in der Praxis Grund zu manchen Mißlichkeiten bietet, ist es den Verfassern in meisterhafter Weise gelungen, die bezüglichen Normen des materiellen und prozessualen Rechts in volle Harmonie zu bringen. Vielleicht wäre es an dieser Stelle geboten, Herrn Moritz auf einige redaktionelle Fehlgriffe aufmerksam zu machen, die sich im russischen Text dieser Artikel bemerkbar machen und leicht zu beseitigen sind.

Gehen wir nun zur Betrachtung der folgenden, unter 680 [1] angeführten Novelle über, welche den Titel führt: „Endigung der Klage mit dem Recht der Erneuerung derselben oder für immer." Hier wird man sich des Bedenkens nicht enthalten können.

„Auf Gesuch des Klägers — so heißt es in dem zitierten Artikel des Entwurfs — kann das Gericht auch ohne Einwilligung des Beklagten die Sache beendigen, und zwar bis zum Moment der Einreichung der ersten Klagenbeantwortung; wenn aber eine solche garnicht erfolgt war, — bis zum Beginn des mündlichen Verfahrens; sodann aber (kann die Sache) nur mit Einwilligung des Beklagten (beendigt werden)." Hierauf fährt der Entwurf in Art. 680 [2] fort: „Der Kläger ist befugt die Beendigung der Sache für immer und ohne Recht der Erneuerung derselben in jedem Moment [1] zu verlangen, ohne daß es dabei der Einwilligung des Beklagten bedürfe."

Im Zusammenhang mit diesen Auslassungen muß daran erinnert werden, daß unsre Z. P. O. von dem Recht des Klägers, einseitig vom Verfahren zurückzutreten, völlig schweigt. Man kann ihm daher ein derartiges Recht, wie Prof. Engelmann [2] richtig betont, auch nicht einräumen. Aber damit steht die Praxis keineswegs in Widerspruch, wenn sie dem Kläger sein Gesuch auf dessen Bitte hin zurückerstattet, solange der Prozeß noch nicht eingeleitet ist. Nun fragt sich aber: von welchem Augenblick an muß der Prozeß als eingeleitet oder begründet angesehen werden? Nach der herr-

¹) in der Broschüre „во всякомъ положенiи дѣла".
²) Engelmann l. c. S. 190.

schenden Meinung [1] wird für diesen Moment die Zeit der Zustellung der Zitation mit Aufforderung zum Streit gehalten. Nur Malyschew [2] will die Richtigkeit dieser opinio communis bestreiten, indem er darauf hinweist, daß der Beklagte nicht auf Urteilsfällung bestehen könne, falls der Kläger noch vor der ersten Gerichtssitzung auf Niederschlagung seiner Klage beantragt habe, da ja auf diese Weise der ganze Prozeß seiner Hauptstütze verlustig gehe. Deshalb müsse man aber auch dem Kläger das Recht zusprechen, bis zur Eröffnung der mündlichen Verhandlung, die allein die Litiskontestation involviere, vom Prozeß einseitig zurücktreten zu dürfen.

Doch diese Ansicht, welche gerade die Verfasser der vorliegenden Broschüre ganz besonders beeinflußt zu haben scheint, läßt sich nicht mit Erfolg verteidigen. Als prozeßbegründend erscheint eben jener Akt, der die Prozeßsubjekte an die Klage bindet. Mag auch die Gebundenheit der Streitsubjekte an die Klage prima facie eine bedingte sein, aber das ist doch nur dann der Fall, wenn der Prozeß auf einer fehlerhaften oder mangelnden Grundlage beruht oder aber spezielle Verhältnisse seine Lösung erheischen. Im allgemeinen aber ist und bleibt der Prozeß, wie Bülow [3] zur Genüge nachgewiesen, ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, und keiner derselben ist es anheimgegeben, ihn ohne genügenden juristischen Grund einseitig zu lösen. Freilich will Kohler [4] dieses Rücktrittsrecht des Klägers für selbstverständlich erklären; nach ihm sei dasselbe auf die soziale Menschennatur zurückzuführen. Doch sollte sich Kohler hiebei nicht auf schiefer Bahn befinden? Spricht nicht die soziale Natur des Menschen eher für das Gegenteil? Steht doch sonst der ganze moderne Z. P. der zivilisierten Völker auf diametral anderm Boden, indem er im allgemeinen dem Beklagten, als dem als wirtschaftlich schwächer präsumierten, günstiger gesinnt ist. Und von diesem Standpunkt aus würde die erwähnte Novelle als grelle Dissonanz in der Prozeßordnung ertönen und grundlos die Interessen des Beklagten schwer gefährden. Allerdings gestatten die Verfasser

---

1) Исаченко, Гражд. проц. I, S. 527.

2) Малышевъ l. c. S. 377—378.

3) Bülow, Die Lehre von den Prozeßeinreden und den Prozeßvoraussetzungen, 1868, S. 1—3.

4) Kohler, Der Prozeß als Rechtsverhältnis, 1888, S. 41.

letzterem das Recht, bei einseitigem Rücktritt des Klägers von ihm eine Entschädigung zu beanspruchen. Die Höhe dieses Anspruchs soll sogar genau taxiert werden, je nach dem Prozeßstadium, in welchem der Kläger um Niederschlagung seiner Klage nachsucht. Aber für ausreichend kann dieses Korrektiv nimmermehr gehalten werden, und die sozialen Wunden, welche die besprochene Novelle nach sich ziehen würde, wären durch dasselbe nicht im mindesten geheilt. Es lassen sich eben nicht alle Privatinteressen durch Geld messen. Denken wir bloß an Ehre, Gesundheit usw., die durch chikanös installierte Zivilprozesse in Leidenschaft gezogen werden, und wir werden gestehen müssen, daß das vorgeschlagene Korrektiv nur dann sich als genügend erweisen würde, wenn das Privatrecht bloß Vermögensverhältnisse umfassen würde. Allein dieser Standpunkt ist bereits als überwunden anzusehen, denn das genannte Recht bedeutet eben das Gebiet individueller Freiheit par excellence, nicht nur Vermögensinteressen [1].

Verweilen wir, beispielsweise, bei den sog. Feststellungsklagen, welche, dank Art. 1801 der Z. P. O., in den Ostseeprovinzen gang und gebe sind. Was für Unheil ließe sich nicht durch dieselben stiften, wenn es dem Kläger freistünde, nach Belieben einseitig vom Verfahren zurückzutreten? Nehmen wir an, A. habe den Antrag gestellt, seine Nichte solle durch Urteil für unehelich geboren anerkannt werden. Darauf bedenkt er sich aber und zieht sich von der Klage zurück. Sollte sich gegebenen Falles die Beklagte für abgefunden erachten, wenn A. ihr die vom Gericht taxierte Entschädigungssumme auszahlt und den Prozeß für immer abgetan lassen will? Spielen hier nicht andere Momente, moralischer Natur, mit, welche mit Geld nicht gutgemacht werden können? Oder gehen wir zu einem andern, weniger grellen, Beispiel über. — C. klagt den Kaufmann D. wegen Nichtbezahlung einer Summe ein. In Wirklichkeit hat sich aber D. keine Ungenauigkeit zu schulden kommen lassen. C. hat den Prozeß erhoben mit dem Hintergedanken, die Firma des D. zu schädigen. Bei Wiederholung solcher prozessualischer Experimente leidet auch in der Tat ihr

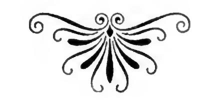
---

[1]) Vgl. Thon, Rechtsnorm und subjekt. Recht, 1878, S. 144; Муромцевъ, Опредѣленіе и основное раздѣленіе права, 1879, S. 225; М. Гредингеръ, Безыменные договоры, 1893, S. 22, und von demselben, Характеристика гражд. права лиф. кр., 1904, S. 5, 7.

Renomee. Sollte auch hier der Beklagte sich mit einer gewissen Abfindungssumme für befriedigt schätzen?

Meines Erachtens wären in beiden angeführten Fällen die Interessen der Beklagten nur dann wirklich und genügend geschützt, wenn sie das Recht besäßen fordern zu dürfen, daß der gegen sie erhobene Prozeß für grundlos erklärt, mit a. W., der Kläger durch Urteil abgewiesen werde. Nur auf diese Weise wäre den wahren Aufgaben der Rechtspflege geholfen, nicht aber durch Fixierung einer Taxe für Prozeßbeunruhigung.

Was sodann die übrigen, von den Verfassern in Vorschlag gebrachten Abänderungen zur Verbesserung und Ergänzung unsrer Z. P. O. anbelangt, insbesondere, wie erwähnt, die das Exekutionsverfahren tangierenden, so verdienen sie m. E. volle Anerkennung und Beachtung.



Der Landtag von Rujen-Wolmar 1526.*

Von

A. Berendts.

Nicht nur die Tage des Triumphes und Sieges sind es wert, gefeiert oder überhaupt im Gedächtnis bewahrt zu werden, — sondern auch die Tage des Unglücks und der Niederlage, vor allem diejenigen, von denen eine verhängnisvolle Entwicklung ausgegangen oder sich ausnehmend deutlich gezeigt hat. Gerade die Betrachtung solcher Tage kann besonders segensreich sein. Es steht ja leider so, daß die Geschichte als große Lehrmeisterin der Völker bloß gepriesen wird, daß aber die Wenigsten bereit sind, von ihr wirklich zu lernen. Umsomehr wird es dem, der sein Volk und Land lieb hat, zur Pflicht zu machen sein, daß er allen Theorien und falschen Traditionen gegenüber den Tatbestand und wahren Zusammenhang in Bezug auf solche Unglückszeiten und -Tage klarzustellen suche, soweit die Quellen es zulassen. —

Für Livland hat es allgemeiner Annahme nach wohl keinen verhängnisvolleren Tag gegeben, als den 17. März, den Sonnabend vor dem Sonntag Judica des J. 1526. Es war der Tag, an dem die Möglichkeit vorzuliegen schien, alle Stände des Landes zu einem lebenskräftigen Staat zu einigen, aber — versäumt wurde. Viele Betrachtungen sind über Ursachen und Folgen dieses Vorganges angestellt worden. Aber es scheint mir, daß der Verlauf der Dinge selbst, auch nach den wenigen bisher veröffentlichten Quellen, nie recht scharf ins Auge gefaßt worden ist. Es

*) Vortrag, gehalten am 26. März 1907 im Dorpater Handwerkerverein.

würde sich dann einerseits ergeben haben, daß die Gelegenheit keineswegs so günstig gewesen ist, wie man sich das allgemein vorstellt, — anderseits aber, daß nicht so sehr die äußeren Verhältnisse die Hauptschuld an dem unglücklichen Ergebnis getragen haben, sondern die alte Uneinigkeit, das Überwuchern des allgemeinen Interesses durch die lokalständischen Interessen. — Allerdings war diese trübselige Erscheinung ihrerseits nur eine Folge der unseligen Rechtslage des Landes, der echt mittelalterlich-deutschen Verworrenheit seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. —

Es steht uns bis zur Stunde im Wesentlichen nur eine einzige Quelle für die Verhandlungen dieses Landtags zu gebote — der im Revaler Stadtarchiv aufbewahrte Bericht der Revaler Ratssendboten über die Verhandlungen und Beschlüsse der Städte untereinander und in Gemeinschaft mit den Ritterschaften, natürlich auch mit dem Orden und den Prälaten, bereits im J. 1843 von G. v. Brevern herausgegeben[1], doch in gedruckten Werken noch nie mit der erforderlichen Genauigkeit behandelt oder gar ausgeschöpft.

Dazu kommen noch an gedrucktem Material mehrere Instruktionen an die Deputierten der Harrisch-Wierischen Ritterschaft für eine ritterschaftliche Versammlung zu Lemsal und für den Landtag[2]. Andres Material ist bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Aber diese Quellen genügen vollständig, um uns ein lebhaftes und eindrucksvolles Bild von den Vorgängen jener entscheidenden Tage zu geben.

Es sei zunächst gestattet, die Situation kurz zu schildern, wie sie bei dem Beginn der Verhandlungen in Rujen bestand.

Am 22. Dezember 1525 war der Erzbischof von Riga und Bischof von Dorpat Johannes Blankenfeld von der Rigaschen erzstiftischen Ritterschaft zu Ronneburg „in fürstliche, gute Enthaltung genommen“, d. h. gefangen gesetzt worden. Zugleich hatte sich die Ritterschaft der erzbischöflichen Schlösser bemächtigt; die Dörptsche Ritterschaft hatte dasselbe mit den noch nicht von ihr besetzten Schlössern des Dörptschen Stiftes getan; das Schloß zu Dorpat befand sich schon seit Anfang 1525 in ihrer, des Dorpater Rates

---

[1]) Bunge's Archiv II, S. 93 ff.

[2]) bei C. Rußwurm, Nachrichten über das Geschlecht Stael von Holstein. Reval 1877, S. 15—31.

und des Dorpater Domkapitels Verwaltung. Die Veranlassung zu diesem Vorgehen hatte ein Gerücht gegeben: der Erzbischof habe sich mit dem russischen Großfürsten verbündet, um diesen zu einem Einfall in Livland zu veranlassen. Ob nun dieses Gerücht auf Wahrheit beruhte oder nicht, der Herrmeister Plettenberg hatte es geschickt benutzt, um einerseits Rüstungen zu veranstalten und veranstalten zu lassen, anderseits die Stände zu energischem Vorgehen gegen den die Sicherheit Livlands durch beständige Intriguen im In- und Auslande gefährdenden Erzbischof zu vermögen. — Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte es sich bei Blankenfeld um einen weit angelegten Plan gehandelt, mit Hülfe von Preußen und Polen die Wiedererstattung seiner Rechte in Riga sowohl wie in Dorpat zu erstreiten, zugleich aber wohl auch die Wiederherstellung der päbstlichen Religionsübung durchzusetzen[1]. Riga hatte ja am 21. Sept. 1525 den Meister als seinen alleinigen Oberherrn anerkannt, Dorpat sich völlig von Blankenfeld losgesagt. Die Reformation drang allenthalben, in den Städten wenigstens, siegreich vorwärts.

Nun also schien der Moment gekommen, eine neue Landesordnung aufzurichten. Der bedeutendste und mächtigste Gegner der Änderung hatte sich selbst unmöglich gemacht. Es blieb niemand, der nun im entferntesten sich mit Plettenberg messen konnte, dem Manne des allgemeinen Vertrauens, der eigentlich schon die Vorherrschaft im Lande besaß. Es kam nur noch darauf an, daß diese tatsächliche Vorherrschaft in eine rechtliche verwandelt wurde. Obgleich eigentlich eine geistliche Persönlichkeit, streng genommen auch nur ein Mönch, galt doch der Ordensmeister schon lange als weltlicher Herrscher. Der ganze Charakter der Regierung und Verwaltung war in den Ordensländern ein weltlicher, nicht der der geistlichen Staaten. Jetzt aber war durch die Reformation die Überzeugung lebendig geworden, daß das Amt der Regierung nur einem weltlichen Herrscher zukomme. — So hatte sich denn auch in Preußen die Umwandlung des Ordensstaates in ein weltliches Herzogtum ohne stärkere innere Erschütterung vollzogen. — Einer der dem Herzog nahestehenden Herren, Friedrich zu Heideck, der das Jahr vorher in Livland als Gesandter gewesen war,

[1]) Vgl. dazu des Verfassers Exkurs: Über den angeblichen Verrat Johann von Blankenfelds. Balt. Monatsschr. 1902, 54. Bd., S. 354 ff.

richtete in demselben Jahre 1526 „eine christliche Ermahnung an Herrn Walter von Plettenberg", um diesen zu bewegen, mit dem ganzen Lande sich der Reformation anzuschließen[1]. — Aber wie vieles war doch hier anders als in Preußen, vor allem die Persönlichkeit, auf die hier alles ankam, war ihren Lebensverhält-hältnissen wie ihrer inneren Stellung nach eine ganz andere wie dort. Albrecht von Preußen war Prinz eines hochangesehenen Fürstenhauses, Plettenbergs Geschlecht gehörte nicht zu den mächtigen in Deutschland. Albrecht war noch jung, er konnte eine Dynastie gründen, — Plettenberg war bereits 75 Jahre alt. — Ganz anders war auch die innere Stellung der beiden Männer: Albrecht war garnicht mehr ein überzeugter Anhänger der Ordensideale, er war — ob in größerer oder geringerer Tiefe, das bleibe dahingestellt — von reformatorischen Gedanken erfüllt. Plettenberg sah in der Reformation eine Reinigung der alten Kirche und konnte sie insofern sympathisch begrüßen; aber daß die Grundlagen der bestehenden Kirchen- und damit auch Reichsverfassung umgestoßen werden sollten, das wollte ihm nicht in den Kopf. Die Sache, für die er ein Leben lang ruhmvoll gekämpft, die Sache des Ordens aufzugeben, aus dem treu verwalteten Amt eine persönliche Herrschaft zu machen, — das war ein schwer zu fassender Entschluß. Aber auch die Zugehörigkeit zum Reich, die Albrecht aufgegeben hatte, besaß in Plettenbergs Augen einen ganz andern Wert: eben damals bewarb er sich um die Anerkennung seines Reichsfürstenstandes. Noch im Landtagsrezeß von 1525 war ausdrücklich gesagt worden, daß man sich nicht vom Reiche sondern wolle. Man hätte dabei das Gefühl gehabt, als wenn man aus der Christenheit ausscheide.

Die Umwandlung in einen weltlichen Staat wäre aber ohne Anlehnung an einen der Nachbarstaaten nicht möglich gewesen. Preußen, das es nur mit einem Staat zu tun hatte, war nicht imstande gewesen, diesem zu widerstehen. Livland aber war von Feinden geradezu umringt. Die Hülfe, die es bisher gegen Litauen und Rußland von Westen her erlangt hatte, war durch geistliche Ideen, durch den geistlichen Charakter dieser Kolonie bedingt gewesen; verschwand dieser Charakter, so war nicht mehr auf Bundesgenossen und Zuzug zu rechnen. Nationales und staatliches

[1]) Neu herausgegeben von P. Tschackert. Königsberg 1892.

Gemeinbewußtsein gab es im Reiche so gut wie garnicht. Im eignen Lande aber hatte man nicht Hilfsquellen genug, hier fehlten nach Schirrens Urteil vor allem: Geld, Männer, ein Volk[1]. Wo sollten die Mittel hergeschafft werden, um Söldner und Geschütz aufstellen zu können? Der Reichtum des Landes: Ackerbau und Viehzucht war bei feindlichen Einfällen leicht zerstört, der Handel befand sich in den Händen der Städte und diese wären doch in einer verhältnismäßig selbständigen Stellung geblieben. Und dann: der führende Stand, der Orden, bestand aus landfremden Leuten, deren Interessen erst hätten an das Land gekettet werden müssen. Um die eigentlich landsässigen Stände hatte die Not allmählich ein Band geschlungen, aber nur ein sehr loses, das beständig zu zerreißen drohte, sobald die Sonderinteressen lebhaft empfunden wurden. Erst recht gab es kein festes Band zwischen den führenden Ständen und dem Landvolk. — Alles das hätte sich sofort geltend gemacht, denn man wäre sofort in die Lage geraten, sich verteidigen zu müssen. Einige Staaten, wie Polen und Dänemark, hätten als sog. „Konservatoren des Erzstifts" sofort Veranlassung gefunden, einzuschreiten und ihren Einfluß zu wahren.

Mit diesem sofort zu erwartenden Kriege hätte die Neuordnung und Umformung sämtlicher Rechtsverhältnisse im Innern des Landes zusammenfallen müssen. Auf ein weltliches Regiment waren die Verhältnisse, besonders in den geistlichen Staaten, bis ins einzelne hinein nicht zugeschnitten, — geistliche und weltliche Institutionen und Rechte hingen überall zusammen. Dabei hätte alles vom guten Willen der einzelnen Stände abhängen müssen.

In der Tat, ermutigend zur Neuordnung waren die Verhältnisse nicht. Was im Rahmen des Vorhandenen möglich war, hat Plettenberg in der Tat geleistet. Er hat alle Stände unter der Vorherrschaft des Ordens geeinigt und den Verhältnissen einen Halt gegeben, der 35 Jahre lang wirksam blieb. Das war ein großes Werk. Aber das war es eben: der Moment hätte noch Größeres erfordert. Jener Rahmen des Vorhandenen hätte gesprengt werden müssen. Die ungeheuren Schwierigkeiten dabei hätten doch vielleicht überwunden werden können, allerdings nur mit dem Schwung stürmischer Begeisterung, der

[1]) Balt. Monatsschr. 1861, Mai: Livländische Charaktere, I.

zu allen Opfern befähigt. — War dieser Schwung vorhanden, — bei Plettenberg oder bei den Ständen?

Auf diese Frage soll uns die Betrachtung der Landtagsverhandlungen Antwort geben.

Der Landtag war zum 15. März nach Wolmar einberufen, aber vorher sollte — auch wohl auf Veranlassung des Meisters — eine Besprechung der Vertreter der Städte und Ritterschaften zu Rujen stattfinden. Und noch früher, im Januar, waren zu Lemsal Vertreter der Ritterschaft von Harrien und Wierland mit solchen der Stifter von Riga und Dorpat zusammengekommen! Gleich hier zeigte sich, daß unter den Ritterschaften ganz allein die Harrisch-Wierische, die sowieso den Orden als Lehnsherrn anerkannte, für ein energisches Verfahren gegen Blankenfeld war. Die Vertreter der beiden andern Ritterschaften schützten in Lemsal Mangel an Instruktionen vor und baten um Aufschub, um ihre Stellungnahme zu Blankenfeld beraten zu können [1]. — In der Zwischenzeit bis zum Landtag hat nun aber die erzstiftische Ritterschaft mit Blankenfeld einen Vertrag geschlossen, in welchem der Erzbischof diesen seinen Untertanen völliges Vergessen alles dessen zusagte, was ihm geschehen war, dagegen aber sich die Anerkennung als Landesherrn ausbedang, sowie eine Garantie seiner Freiheit „seines Stiftsstandes, seiner Herrlichkeit, seines Regiments" [2]. So kamen die Erzstiftischen schon mit gebundenen Händen auf den Landtag.

In Rujen waren die Vertreter der Städte am 8. und 9. März eingetroffen [3]. Am Sonnabend den 10. traten sie ungefähr um 6 Uhr morgens in der Herberge des Komthurs von Fellin zusammen. Als Ursache der Zusammenkunft bezeichnete der Bürgermeister von Riga ganz offenkundig: diese Lande unter ein Regiment, Friede und Einigkeit zu bringen. Er konnte darauf hinweisen, daß die

---

[1]) Rußwurm a. a. O. S. 15—17. Auch in Pernau hat man kurze Zeit nachher über diese Sache verhandelt.

[2]) Die Vereinbarung ist abgedruckt bei Hupel, Neue nordische Miscellaneen, Stück 7 u. 8, Riga 1794.

[3]) Aus Riga waren erschienen: die Bürgermeister Antonius Muter und Wilhelm Tittkens; die Ratmänner Johann Spenckhusen und Heinrich Ulenbrock; der Sekretär Mag. Johann Lohmüller. Aus Dorpat: der Bürgermeister Lorenz Lange, die Ratmänner Reinhold Dreyer und Johann Engelstade, der Sekretär Mag. Joachim Sasse; von den Gilden: die Aeltermänner Balthasar Freitag, Peter Bolte; die Bürger Arend Gadinck und Joahim Allunse. Aus Reval: der Bürgermeister Jakob Richgerdes; die Ratmänner Johann Koch und Johann Selhorst.

Lübecker Ratssendeboten die Freude der Wendischen Hansestädte ausgedrückt hätten, daß es sich darum handle, den hochwürdigen Herrn Meister zum alleinigen Herrn des ganzen Landes zu Livland zu machen. Unerwarteterweise erhoben sich von seiten Dorpats Bedenken schon gegen die einige Herrschaft über alle drei Städte. Der bisher herrschende Zustand hing ja mit allen Lebensgewohnheiten zusammen und hatte die verschiedensten Vorteile mit sich gebracht. Von einer neuen Herrschaft besorgte Dorpat Gefährdung seiner Ruhe infolge der beherrschenden Lage des Domes, aber auch Beeinträchtigung seiner Fischereirechte und Verlust einer bequemen Unterkunft für seiner Bürger Kinder in den mannigfachen von der Kirche dargebotenen Stellungen. Die Stadt wollte sich Schutz und Sicherheit, sowie Ersatz für das etwa Aufzugebende erst gewährleisten lassen, ehe sie sich anschloß. Die andern Städte aber erklärten, es sei durchaus vonnöten, daß die drei Städte gleichförmig unter einen Herrn und ein Regiment kämen. Aber darum wurden Dorpats Besorgnisse doch nicht gering geschätzt. Man versprach denen von Dorpat, sich dieser Dinge mit äußerstem Fleiß anzunehmen — und erst daraufhin beruhigten sie sich[1].

Die Städte sorgten auch schon im Hinblick auf die bevorstehende einheitliche politische Ordnung für kirchliche Einheit, — sowohl die Gottesdienstordnung wie die Verwendung der kirchlichen Stiftungen sollten einheitlich gestaltet werden[2]. — Inzwischen waren auch die Vertreter der Ritterschaften in Rujen eingetroffen.

Wie die Harrisch-Wierischen, aus deren Mitte als der geistige Führer Robert Stael von Holstein hervorragte[3], gesinnt waren, haben wir schon gesehen. Sie wollten dem Erzbischof jegliche Möglichkeit der Rechtfertigung abschneiden, da sie seine List und und Behendigkeit, sowie seine römischen Kunstgriffe befürchteten. Soll aber der Erzbischof überhaupt gehört werden, so mögen seine Untertanen erst den Schaden ersetzen, der durch ihn dem Orden und dem ganzen Lande zugefügt worden sei. Das Gericht selbst solle aber vom Meister und seinen Ständen schonungslos und

[1]) Archiv II, S. 98 ff. — [2]) a. a. O. 102.

[3]) Laut den Instruktionen (bei Rußwurm a. a. O.) gehörten noch zu den Sendboten: Hans und Klaus Mez, Bernd Rissebiter, Hermann Gilßen, Fromhold Ermes, Luleff Fürstenberg, Reinhold Taube, Ernst Delwig, Bartelt Berg, Taube-Breme, der Notar Hermann Bokaler. — Auch Johann Dönhof gehörte nach Rußwurm S. 25 zur Deputation.

ohne Ansehen der Person geübt werden. Jedenfalls wäre es ihrer Meinung nach gut, wenn die Ritterschaft der Stifte einen andern Herrn wählte, und zwar am besten wäre es, wenn die Lande einherrig würden, „doch mit Vorbehalt der Privilegien und Rechte, die eher vermehrt als vermindert werden sollten.“ — So stand es in ihrer Instruktion zu lesen, die sie dem Meister überreichen sollten [1]. An die stiftischen Ritterschaften aber richteten sie unter Mitteilung eines ganzen Verzeichnisses von schweren Anklagen gegen den Erzbischof die verwunderte Frage, wie sie es für möglich hielten, ihren ungetreuen und unzuverlässigen Herrn doch noch zu verteidigen. Es könne ja der Verdacht entstehen, daß sie dieses um ihres eigenen Vorteils willen täten [2].

In der Tat, — Verwunderliches mußte man auch an der Dörptschen Ritterschaft (geführt von Johann Wrangell von Rojel) erleben; anfangs war sie sehr entschieden aufgetreten und hatte erklärt, durchaus einen andern Herrn wählen zu wollen. Dann aber zog sie sich auf eine Art Neutralität zurück. Mit dem Erzbischof wollte sie nichts zu tun haben, aber auch der andern Partei nicht beifallen. Die Rigasche Ritterschaft [3] aber trat gar eingedenk ihrer besonderen Abmachung mit Blankenfeld ganz offen für diesen ein. Sie glaubte sogar, ihm das Zeugnis ausstellen zu sollen, daß er sich „von Jugend auf nicht anders als ehrlich und aufrichtig gehalten und nicht anders als für aufrichtig erkannt worden; da ihnen auch nicht bewußt sei, welches die Bezüchtigung und Beschuldigung wäre.“ Es war wohl angesichts eines solchen Zeugnisses richtig, wenn ihnen von seiten der Harrisch-Wierischen geraten wurde, sie sollten sich hinfort in der Unterstützung ihres beschwerlichen und unleidlichen Herrn mäßigen [4].

Aber die Erzstiftischen ließen sich durch nichts hindern, sie wollten überhaupt ein Gericht über den Erzbischof vermieden wissen und an dessen Stelle eine freundliche Verhandlung setzen. Da aber protestierten Riga und Reval energisch; Antonius Muter

---

1) Rußwurm a. a. O. S. 17—20.
2) Ebenda S. 22.
3) Sie war vertreten durch Reinhold Gützlaff, Claus Wastfer, Reinhold Orgies, N. v. Ungern (nach Rußwurm wahrscheinlich), Heinrich von Ungern-Fistehlen, Jürgen von Ungern-Pirkel, den Stiftshauptmann Johann v. Tiesenhausen, Kersten v. Rosen und Mag. Johann Ringgall; vgl. Rußwurm a. a. O. S. 24 und Anmerk.
4) Rußwurm S. 22.

sagte u. a.: „man habe schon wegen viel geringerer Sachen von Leben zum Tode an Galgen, Rad geurteilt und gerichtet" [1]. Die Ältesten der harrisch-wierischen Ritterschaft kamen sogar mit einem ganz verzweifelten Plan an die Städte heran: man solle zum Schein auf die freundliche Verhandlung eingehen, daneben aber die Ritterschaften des Erzbischofs so weit bringen, daß sie bereit wären, den Bischof heimlich umzubringen, worauf dann die Lande bis zu einer Neuordnung der Dinge, die, sei es durch ein Konzil deutscher Nation, sei es auf anderem Wege, vorgenommen werden solle, ohne Bischof regiert werden könnten. — Die Städte fanden denn doch diesen Plan gar zu bedenklich, und fürchteten, die üble Nachrede würde sie selber treffen [2].

So kamen denn die Rigischen Vasallen jetzt mit dem Vorschlag, man solle bei dem Meister ein festes, freies, christliches Geleit für den Erzbischof auswirken, damit er seine Entschuldigung vorbrirgen möchte. Erst wenn sie nicht genügen würde, sollte Blankenfeld im Stift nach stiftischem Recht gerichtet werden. — Man erwiderte, daß der Erzbischof auch ohne freies Geleit auf dem Landtage völlig sicher sein könne; glaube er im Recht zu sein, so werde er auch schon Recht bekommen. Da der Landtag nun einmal berufen sei, so könne nur dieser als Richter fungieren. Die Privilegien der einzelnen Stände kämen nicht mehr in Betracht [3].

Aber diese Verhandlungen der Stände untereinander waren überhaupt völlig überflüssig; der Meister selbst hatte schon dem Erzbischof das freie Geleit zugesagt. Sehr betreten scheinen die Vertreter der Stände gewesen zu sein, als sie das erfuhren [4]. Hinter ihrem Rücken waren die entscheidenden Verhandlungen zum Abschluß gekommen, die Blankenfeld die Freiheit wiedergaben. Plettenberg dachte nicht daran, den Ständen das Gericht über den Erzbischof zu überlassen. Den Erzbischof zu vernichten lag nicht in seinen Plänen, nur ihn sich ganz gefügig zu machen, ihm zu zeigen, daß er nur am Meister einen wirksamen Schutz habe. Schon aus den Verhandlungen zu Rujen hatte er ersehen können und wohl auch ersehen, vielleicht auch schon vorher gewußt, daß ein fester Boden für seine Alleinherrschaft nicht vorhanden sei.

---

1) Archiv II, S. 108. — 2) Archiv II, S. 108 f.
3) Archiv II, S. 109 f. — 4) Ebenda S. 111.

Am Mittwoch nach Lätare wurden die Verhandlungen in Rujen geschlossen, am Donnerstag (15. März) siedelten die Stände nach Wolmar über. Der Meister war schon hier, auch die andern Prälaten trafen allmählich ein. Die allgemeine Stimmung war nicht ohne bedrohliche Momente, besonders in den Kreisen der Städter herrschte eine große Erregung gegen die Anhänger der geistlichen Fürsten. Einige der Schwarzenhäupter ließen sich vernehmen: es seien der Schwarzenhäupter wohl so viel, wie der roten Häupter. Die Ritterschaften besorgten Gefahren für den Landtag; man wollte bei dem Meister dahin wirken, daß ein Verbot von Unfug und Gewalt bei dem Höchsten erlassen werde. Gleich am Anfang des Landtags mußte es sich herausstellen, wie viel Aussicht auf die Erfüllung der großen Hoffnung, der Herstellung der Einherrschaft, vorhanden war. Eigentlich hätten die Vertreter dieses Gedankens schon aus dem Verlauf der Vorverhandlungen sich ein klares Urteil bilden können. Gleich nach der Ankunft der städtischen Gesandten in Wolmar zeigte sich noch dazu, daß auch in diesem Moment Dorpat seine Bedenklichkeiten nicht überwinden konnte. So blieb denn nichts andres übrig, als daß die Bürgermeister von Riga und Reval als „Geschworene" des Meisters gleichsam aus eigenem Antriebe mit dem Meister sprechen und „Seiner Fürstlichen Gnaden Neigung und Meinung erforschen sollten."

So fand denn am Sonnabend vor Judica, am 17. März, die vielberühmte Audienz statt, auf der an Plettenberg die Versuchung herantrat, die Zügel der Herrschaft über ganz Livland zu ergreifen. Bei Nahem besehen, war diese Versuchung eben nicht so groß und nicht so glänzend, wie sie gewöhnlich angesehen wird. Es erschienen vor ihm die beiden Bürgermeister von Riga, Muter und Tittkens, sowie der Bürgermeister von Reval Richgerdes. Wie sie nachher berichteten, hätten sie S. F. Gn. Meinung nicht vermerken können. Die zunächst vorliegende Frage war ja eigentlch auch nur, ob der Meister auch die Stadt Dorpat unter sein Regiment nehmen wolle. Der Meister hatte erklärt, dazu würde er nicht eher geneigt sein, bevor nicht die Stadt mit dem Kapitel und der Ritterschaft darüber einig geworden. Das war eigentlich ein sehr deutlicher Wink, und zwar für alle Teile; ohne die

Ritterschaften der Nichtordensgebiete war der Meister nicht willens, entscheidende Veränderungen vorzunehmen.

An der weiteren Behandlung der Blankenfeldschen Sache wurde dann die Stellung der Gemüter zur Einherrschaftsfrage erst recht offenbar und damit auch die Berechtigung Plettenbergs, alle Schritte in dieser Richtung zu vermeiden.

Nur in einem waren die Städte wenigstens einig: bei dem (reinen) Worte Gottes zu bleiben, dabei zu leben und zu sterben, und sie nahmen gerade damals Gelegenheit, ihren Standpunkt gegenüber den alten Autoritäten mit aller Entschiedenheit zu erklären. — Gerade in diesem Moment langten lange hingezogene Entscheidungen des Kaisers und des Papstes an — Entscheidungen, die sich in Einzelfragen gegen die Stadt Riga richteten[1]. Da erscholl das Wort: man sollte doch „die Briefträger und Pfaffendiener in sotanen Sachen, wo man ihrer habhaft werde, aus dem Wege schaffen und unter den Toren der Städte aufhängen." Dem Meister aber, der diese Entscheidung übermittelt hatte, ward zur Antwort, daß alle gesinnt seien, bei dem Worte Gottes zu bleiben und solche Briefe und Mandate nicht zu achten. In zeitlichen Dingen würden sie dagegen Kaiserlicher Majestät ebenso wie dem Herrmeister gern gehorsam sein.

Auch hier wieder eine Anspielung auf die Hauptfrage. — Am Sonntag Judica, 18. März, begannen die Verhandlungen über Blankenfeld. Sie waren von vornherein dadurch bestimmt, daß es der Schlauheit des Erzbischofs doch noch gelungen war, auch die Harrisch-Wierischen von ihren festen Vorsätzen abzubringen. Sie hatten — wohl in einer geheimen Verhandlung — doch noch in eine freundliche Verhandlung gewilligt, ja sie hatten sogar zugegeben, daß Blankenfeld nicht selbst gleich am Anfang zu erscheinen brauche, sondern durch 18 Glieder seiner Rigaschen Ritterschaft sich vertreten lassen dürfe! Erst nachdem die Hauptsache geschlichtet worden, sollte er persönlich sich stellen. — Die größte Gefahr — das Gericht durch die Stände — war an Blankenfeld vorübergegangen.

[1]) Archiv II, S. 113. Die Entscheidung des Kaisers erfolgte zu gunsten des Dominikanerpriors von Riga; es handelte sich wohl um Ersatz für Schädigung des Dominikanerklosters während des Rigaer Bildersturmes (März 1524). Die betr. Urkunde ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Auch die päpstliche Entscheidung, betreffend das von der Stadt Riga beanspruchte Dritteil „des Landes zu Oesel", ist noch nicht veröffentlicht.

Immer weiter gingen dann die Konzessionen: die Gesamtheit der Stände sollte mit der Sache überhaupt nicht befaßt werden, sondern nur ein engerer Rat aus Vertretern des Ordens, der Ordensritterschaften und der Städte. Die Bevollmächtigten des Erzbischofs drangen sogar mit inständigen Bitten, „mit Vergießung selbst von Tränen" darauf, daß die Beschuldigungen überhaupt nicht öffentlich, wie es scheint auch nicht vor dem engeren Rat, gelesen werden möchten. Darauf konnte man denn doch nicht eingehen; es wäre zu befürchten gewesen, daß der Meister und die Stände nachträglich beschuldigt wurden, sie hätten das Ganze erfunden[1]. Auch das liebenswürdige Erbieten der andern Prälaten, der Bischöfe von Oesel, Kurland und Reval, zwischen den Parteien zu vermitteln, wurde von Plettenberg abgewiesen, der die Abgesandten der Bischöfe dahin bedeutete, er werde diese Herren schon wissen lassen, was dabei herausgekommen sei[2].

Doch brauchte Blankenfeld überhaupt nichts Wesentliches mehr zu befürchten; die ganze Frage war doch schließlich auf zwei Punkte zusammengeschrumpft: die Erstattung der Unkosten, die durch die von Blankenfeld verschuldeten Rüstungen entstanden waren, sowie die Besetzung der Grenzschlösser durch den Orden, da der Erzbischof „loullos" (glaublos) sei. Das Interesse an der Schuldfrage war ein viel geringeres geworden: was öffentlich bekannt gemacht wurde, ist ziemlich wenig und sehr allgemeiner Natur gewesen. Die eigentliche Verhandlung ist doch im Geheimen geführt worden: durch Robert Stael und vier andere harrisch-wierische Ritter. Sie haben zwar dem engeren Rat Bericht erstattet, aber die Glieder dieses Rates übernahmen die Verpflichtung, bei Verlust Leibes und Gutes nichts zu vermelden. Es handelte sich doch um „etliche Handlungen und Sachen, an denen Gedeih oder Verderb Leibes und Gutes gelegen"[3]. Ein Protokoll dieser geheimen Verhandlungen ist bisher nicht bekannt gemacht worden, so daß wir für die eigentliche Schuld Blankenfelds immer noch auf Vermutungen angewiesen sind. Eine öffentliche Beschuldigung und Anklage wird dann doch noch von Robert Stael und einigen Sekretären aufgesetzt. Doch ist dieser für die Öffentlichkeit bestimmte Text auch noch nicht bekannt geworden.

---

1) Archiv S. 118. — 2) Archiv S. 117 f.
3) Archiv S. 119.

Am Donnerstag nach Judica, am 22. März, hatten die entscheidenden Verhandlungen über Blankenfeld stattgefunden. Am Freitag sollte er selbst eintreffen. Es heißt aber in dem Bericht sehr merkwürdiger Weise: man habe Freitags den ganzen Tag über die Bewegungen des Erzbischofs beobachtet [1]. Er traf aber nicht ein. — Damit war noch einmal ein entscheidender Moment herangekommen. Die Bevollmächtigten hatten sich für sein Kommen verbürgt und erklärt, sie würden, im Falle er seine Zusage nicht hielte, ihm Eid und Pflicht aufsagen. Sie hatten den Stiftshauptmann (Johann von Tiesenhausen) und den Stiftsvogt (Georg Krüdener) zum Erzbischof gesandt, um diesen entweder zum Kommen zu veranlassen oder aber „die Ritterschaft und das Hofgesinde von dem Herrn ab und zu ihnen zu ziehen" [2]. — Die beiden Herren waren nicht zurückgekehrt. Da wandten sich die Erzstiftischen an den Herrmeister selbst und baten noch um einen Tag Aufschub. Noch ein Gesandter (M. Johann Ringgal) sollte abgefertigt werden. Wenn dann nichts erfolgte, würden sie ihr Wort wahr machen. Da aber erklärte der Meister, er habe die ganze Sache von sich auf die Stände übertragen. Das war deutlich: noch einmal stellte er es ihnen anheim, sich zu einigen. Darnach wollte er seine eigenen Schritte einrichten. Alles drängte zur Entscheidung. Der Landtag hatte schon viel zu lange gedauert; es wurde geklagt, daß das Futter für die Pferde auszugehen beginne.

Was aber geschah? Die Erzstiftischen mußten sich harte Worte der Mahnung an ihr Versprechen von seiten Robert Staels gefallen lassen. Es wurde ihnen gegenüber eine schon früher gegen die Ritterschaften von Riga und Dorpat ausgesprochene Drohung wiederholt: man werde sich an ihnen für die Taten ihres Herrn schadlos halten. Aber diesen Worten und Drohungen folgte keine Tat.

Die Erzstiftischen waren indeß doch etwas in Furcht geraten; sie wandten sich an die Stadt Riga, als ihren Mitstand und Mitparten des Stifts, sie baten um Rat, wie sie sich gegen auswärtigen Überfall schützen könnten. Auch hier mußten sie eine entrüstete Abfertigung entgegennehmen: Riga erinnerte daran, daß die Ritterschaften den Erzbischof überhaupt ohne ihr Wissen und

[1]) Archiv S. 119.
[2]) Ebenda S. 120.

Vollwort erkoren haben, es habe mit dem Stift garnichts zu tun und wolle sich mit den Ständen des Ordens gleichmäßig halten[1].

So fanden sich die Erzstiftischen immer wieder vor die Frage gestellt, ob sie ihr Wort wahr machen sollten, oder nicht, ob sie sich von Blankenfeld lossagen sollten, oder nicht. Aber eine Entscheidung konnten sie nicht finden.

Da schien es am Sonnabend den 24. noch einmal, als ob sie dieser Entscheidung überhoben werden sollten; wieder erscholl der Ruf, der Erzbischof sei unterwegs! Ein großer Teil seines Hofgesindes habe sich bereits über die Aa setzen lassen. Und wieder war es nichts: es kam die Nachricht, daß er mitsamt seinem Hofgesinde nach Ronneburg gegangen sei. Dieses Mal hörte man wenigstens etwas von den Gründen seines sonderbaren Benehmens. Als Hauptursache hatte der Erzbischof einen Ausspruch Robert Staels angegeben: es möge der Erzbischof Recht oder Unrecht haben, lebendig solle er nicht vom Landtage wegkommen. Er scheint aber auch geltend gemacht zu haben, daß das freie Geleit ihn sogar gegen jede Gerichtsverhandlung schützen müsse. Diesen Irrtum hatte der Herrmeister selbst zurechtgestellt[2].

Ueber diesen unnützen Verhandlungen hatte nun aber ein Teil der Stände die Sache wirklich satt bekommen und den Landtag verlassen. Robert Stael ergriff nun die Gelegenheit, alle, die Zeugen der verschiedenen Verhandlungen über den Erzbischof gewesen waren, aufzurufen, damit sie bezeugen möchten, nie einen solchen Ausspruch von ihm gehört zu haben. Dieses Zeugnis wurde ihm in der Tat ganz allgemein ausgestellt. Umsonst versuchten nun die Abgesandten des Erzbischofs, sich wieder herauszureden. Da hat ihnen denn Robert Stael, wie es scheint mit Recht, vorgehalten, der Erzbischof habe mit Absicht so lange gezögert, bis er vernahm, daß die Stände sich bereits den Abschied geholt hätten. Wie er dann aber gemerkt, daß man ihn doch noch kommen lassen wolle, sei er schleunigst umgekehrt, um dann nochmals, als sich herausstellte, daß die Stände nicht länger bleiben könnten, um frei Geleit zu werben[3].

Aber was half es, daß man die Schliche des Erzbischofs aufdeckte, — keiner hat zu einem entscheidenden Schritt gegen ihn

[1]) Archiv S. 121 f. — [2]) Ebenda S. 122 f.
[3]) Archiv S. 123 f.

gedrängt. Da trat wieder der Meister aus seiner Zurückhaltung heraus: er wandte sich nun doch an die andern Prälaten und bat sie um die von ihnen schon vorher angebotene Vermittlung, damit „diese armen Lande zu Ruhe, Friede und Eintracht kommen möchten.“ Die Prälaten sind dann in der Tat mit einem Vermittlungsvorschlag herausgekommen: die Rigasche Ritterschaft solle das Erzstift in guter Acht und Bewahrung halten, aber sie selbst solle auch den Erzbischof bewegen, alle auswärtigen Intriguen einzustellen, sich aller Feindseligkeiten wegen des Geschehenen zu enthalten und die Angelegenheit gemäß dem jüngsten Rezeß — wohl dem des Landtags von 1525[1] — im Lande auszutragen. Dieser Rezeß besagte aber im Grunde nichts anderes, als die von den Ständen gegenseitig zu leistende Garantie für alle ihre Rechte und Besitztümer, und zu diesem Zweck, insbesondere zur Beilegung der Zwistigkeiten, die Errichtung einer ständig tagenden ständischen Landes-Gerichtsinstitution. Es war verständlich, daß jetzt für einen solchen Vermittlungsvorschlag, der ja Blankenfeld seine volle Macht wiedergegeben hätte, nicht die geringste Stimmung mehr vorhanden war. Dementsprechend war denn auch die Antwort der Ordensstände eine unbedingt ablehnende. Der Erzbischof habe selbst den Rezeß gebrochen, er habe sich der schweren Beschuldigungen wegen, die gegen ihn erhoben, garnicht verantwortet, er habe die Lande in schwere Unkosten gestürzt. So wollte man sich denn — gemäß den früheren Beschlüssen und Drohungen — an den Stiftern von Riga und Dorpat für alles schadlos halten, was durch Blankenfelds Ränke an Schaden angerichtet worden war oder angerichtet werden würde. Daß die Dorpater Ritterschaft protestierte, da sie längst dem Erzbischof Eid und Pflicht aufgebündigt, half ihr nichts. Es wurde nicht zugegeben[2].

Nach diesem gescheiterten Vermittlungsversuch verließen die Prälaten den Landtag. Es war überhaupt schon Aufbruchsstimmung. Statt der versprochenen Lossagung unternahmen aber noch am letzten Tage der Verhandlungen die Anhänger des Erzbischofs den Versuch, durch ein Verhör seiner Dorpater nächsten Ratgeber, des Stiftvogts Peter Stackelberg und des Dorpater Domherrn

---

[1]) Er ist gedruckt bei G. R. Taubenheim, Einiges aus dem Leben Joh. Lohmüllers. Riga 1830, Beilage I.

[2]) Archiv S. 125 f.

Lorenz Fölkersahm, die Unschuld ihres Herrn klarer an den Tag zu bringen. Diese beiden waren als Mitwisser des Verrats inhaftiert worden, und zwar waren sie, wie es sich jetzt ergab, bei dem Empfang der russischen Gesandtschaft auf Schloß Neuhausen zugegen gewesen. Was bei dem Verhör zutage kam, war wenigstens für Stackelberg völlig entlastend, durchaus aber nicht für den Erzbischof; allerdings, der Verrat ließ sich nicht nachweisen, wohl aber Verhandlungen mit den Russen, die gegen die alten Gewohnheiten und Gebräuche dieser Lande verstießen [1]. So nahmen denn auch Herrmeister und Stände diese „Entschuldigung" der beiden Ratgeber durchaus nicht an, sondern schoben die ganze Angelegenheit bis zur Zeit der Verantwortung des Erzbischofs auf. Auf eine solche noch während des Landtags wurde also garnicht mehr gerechnet; es war dem Erzbischof vollkommen gelungen, mit Hilfe der zu ihm haltenden Stände jeden entscheidenden Schritt gegen ihn selbst abzuwenden. Das kam aber daher, weil bei den stiftischen Ritterschaften nicht die geringste ausgesprochene Neigung vorhanden war, unter das Regiment des Meisters zu kommen. Das Erzstift Riga wirkte dem direkt entgegen, das Stift Dorpat hielt sich neutral, Oesel-Wiek und Kurland gingen ganz mit ihren Landesherren zusammen. Wer vorwärts trieb, das waren eben nur die Städte und die Ordensritterschaften. Aber auf sie kam es dem Meister viel weniger an, als auf jene. Das war wohl der Sinn des Bescheides, den er am Schluß des Landtags nochmals den beiden Bürgermeistern von Riga in Betreff der Stadt Dorpat gab: er könne Dorpat nicht unter seinen Schutz nehmen, da er der Dorpater Ritterschaft versprochen habe, sie zu beschirmen. So würde die Aufnahme Dorpats ihn mit sich selbst in Widerspruch bringen; anderseits würde es zu Aufruhr und Unlust führen, wenn er einen Stand wider den andern beschirmen sollte. Darum sollten die Dörptschen vor allem suchen, mit ihrer Ritterschaft eins zu werden [2].

Das war das letzte Wort, was in dieser ganzen Sache auf dem Landtag gesprochen zu sein scheint, — es war Montag nach Palmsonntag, den 26. März. Am Dienstag den 27. März morgens haben die Sendboten der Städte sich vom Meister und untereinander verabschiedet. —

---

1) Archiv S. 127 f. — 2) Ebenda S. 128.

Der Landtag, der eine neue Landesordnung hätte bringen können, war zu Ende gegangen, ohne daß das Geringste dafür geschehen wäre. Woran hatte das gelegen? Wir können nun die Antwort auf die vorhin gestellte Frage uns selbst geben: War der Schwung stürmischer Begeisterung vorhanden, der zu allen Opfern befähigt hätte, der den äußeren Schwierigkeiten zum Trotz das Wagnis der Landeseinigung unternommen hätte? War dieser Schwung bei dem Meister vorhanden, oder bei den Ständen? — Wir müssen mit Nein antworten.

Durch Plettenbergs manchmal schwer verständliche und scheinbar widerspruchsvolle Politik geht wie ein roter Faden die Rücksicht auf die Ritterschaften; nur widerstrebend hat er sich allemal den Städten genähert. Das war eben sein Konservatismus, daß er mehr zu den Mächten des Beharrens, als zu den Mächten der Bewegung neigte, um der von W. H. Riehl getroffenen Unterscheidung zu folgen. Diese Stellungnahme war vom Standpunkt der Vorsicht aus durchaus zu billigen: die Städte waren so selbständig, hatten so viele auswärtige Interessen, schon durch den Hansebund, — da schien es ratsamer, sich auf die mit dem Lande fester verbundenen und verwachsenen Ritterschaften zu stützen. — Wäre aus deren Mitte der einhellige Ruf an ihn ergangen, die Alleinherrschaft zu übernehmen, ja hätten die Stifter nur wenigstens die Initiative zur Beseitigung Blankenfelds, die ja ganz in ihrer Hand lag, ergriffen, vielleicht wäre er gefolgt. Aber er hat eben die Stimmung der stiftischen Ritterschaften genau gekannt und daher schon den Gedanken, die Herrschaft zu ergreifen, nicht ernstlich hegen können.

Und wie stand es nun mit den Ständen? Die Harrisch-Wierische Ritterschaft und ebenso die andern Ordensvasallen, auch die Städte Riga und Reval, sie waren mit Entschiedenheit jenem Gedanken geneigt. Aber sie standen ja schon unter der Ordensgewalt! Große Veränderungen hatten sie nicht zu befürchten, große Opfer nicht zu bringen. Und doch — zum Äußersten haben auch sie sich nicht entschließen können. — Was aber war wohl der Grund, daß die andern Stände sei es widerstrebten, sei es sich lau verhielten? Bei der Stadt Dorpat waren es, wie wir gesehen haben, rein lokale Interessen, die die Lust, unter die Herrschaft des Ordens zu treten, bedenklich lähmten.

Die Stiftsritterschaften aber hätten noch größere Opfer zu bringen gehabt, denn sie standen mit ihren Interessen aufs engste im Zusammenhang mit dem geistlich-weltlichen Charakter ihrer Staaten. Der Geist der Reformation hätte ja zu diesen Opfern begeistern können, aber das war es eben, auf dem Lande drang er nur langsam vor, und dabei war es ja der lutherische Geist, der sich hier durchsetzte. Dieser ist aber mit einer gewissen Gleichgültigkeit gegen die äußere Ordnung des kirchlichen und politischen Lebens behaftet: nur die Ausbildung des rein religiösen Lebens befördert er und erwartet, daß aus ihm die sittlichen Kosequenzen frei von selbst hervorwachsen. Man kann geradezu sagen: die Art der livländischen Reformation, die so viel Segen für das Land nachträglich gebracht hat, war doch auch an ihrem Teil ein Hindernis für die Einwirkung des reformatorischen Geistes auf die äußere Lebensform. — So blieb denn die geistlich-weltliche mittelalterliche Verfassung wie ein drückendes Joch auf dem Lande liegen; es geschah hier aber nur im Grunde dasselbe, wie im Mutterlande selbst — in Deutschland. Auch dort traten die alten Formen des Reiches dem neuen Geist unüberwindlich entgegen, und hier wie dort sind es schließlich rein äußerliche Mächte gewesen, die die Zerstörung des innerlich widerspruchsvollen und unhaltbaren Zustandes besorgt haben.

Und doch war dieser Landtag nicht ohne segensreiche Folgen. Die Reformation und damit doch schließlich die, wenn auch erst später ihre Früchte tragende Neugeburt des Landes hat er mächtig gefördert. Die Autorität des Hauptvertreters der mittelalterlichen Ideen, Blankenfelds, war endgültig gebrochen, er war gerichtet, obwohl er sich dem Gericht entzogen hatte. Nur als Untergebener des Ordens hat er seine Stellung wieder einnehmen können, und der Widerstand der päpstlich Gesinnten gegen die Reformation ist von da an nur ein lahmer, heimtückischer gewesen, — kein offener mehr. — Und noch einen andern Segen enthalten diese Ereignisse, — einen Segen, der für alle Zeiten gilt: eine ernste Lehre folgt aus ihrer Betrachtung, eine ewige Wahrheit leuchtet aus ihnen entgegen. Gemeinsame Ziele lassen sich nicht erringen, wenn jeder nur auf dem Seinigen, auf seinen Rechten oder auf seiner Meinung beharrt. Nur dadurch, daß jeder dasjenige opfert, was dem Zusammenwirken im Wege steht, kann das gemeinsame Wohl gefördert werden, kann ein festes, lebensfähiges Kulturgebilde entstehen.

Zur Geschichte des baltischen Schulwesens.

Von

Alexander Wegner.

1.

Man hat den Eintritt des Christentums in die Weltgeschichte als die größte geistige Umwälzung aller Zeiten genannt, und tatsächlich hat auch keine andere Geistesbewegung so nachhaltig und so kulturfördernd eingewirkt im Sinne einer geistigen und sittlichen Umwertung und Veredlung der Menschheit. Um so tiefgreifender aber mußte das Christentum auf die Lebensverhältnisse von Völkern wirken, die bei ihrer Christianisierung noch keine Schriftsprache, keine vorgeschrittene soziale und politische Entwicklung, mit einem Wort noch keine höhere Kultur aufwiesen, und so fällt bei den Völkern Nord- und Ost-Europas die Einführung des Christentums mit dem Beginn ihrer höheren Kultur tatsächlich zusammen.

Wenn nun in Norddeutschland die Sachsen um 800, im Baltland die Letten und Esten um 1250, ihre südlichen Nachbarn, die Litauer, erst um 1400 für das Christentum gewonnen wurden, so zeigen uns diese Jahreszahlen daher auch die Kulturabstände der genannten Völker in ihrem gegenseitigen Beziehungsverhältnis, sowie anderseits auch den annähernden Zeitpunkt, wo ihre Kulturentwicklung durch die Begründung von Schulen zielbewußte Pflege fand. Zugleich findet aber auch die merkwürdige Erscheinung ihre ausreichende Erklärung, wieso es kommen konnte, daß zwei anein-

---

*) Vortrag, gehalten im Lib. Jünglingsverein am 3. Dezember 1906. Abgedr. zuerst „Lib. Ztg." 1906, Nr. 287—93.

ander grenzende, bereits seit hundert Jahren unter demselben Szepter vereinigte Ländergebiete, wie die Ostseeprovinzen und Litauen, so große Unterschiede aufweisen, indem nämlich zu Beginn der Russifizierungsperiode innerhalb des russischen Reiches unsre Provinzen hinsichtlich der Güte und Anzahl ihrer Bildungsanstalten, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, die erste Stelle, das zweitgenannte Land aber, d. h. Litauen, die letzte Stelle im Reich einnahm.

In zweiter Linie ist dann auch das bildungsfördernde Luthertum, als das herrschende Bekenntnis unsrer Heimat, heranzuziehen, wo, wie wir noch sehen werden, das Schulwesen unsres Grobinschen Kreises, und so auch andrer baltischer Landesteile, erst seit der Einführung der geläuterten Lehre seinen Anfang nimmt. Denn diese Tatsache steht in Einklang mit der allgemeinen Wahrheit, daß das Schulwesen der protestantischen Länder gegenwärtig weit höher steht, als in den nichtprotestantischen christlichen Ländern, daß somit das evangelische Bekenntnis das fortschrittfreudigste aller christlichen Bekenntnisse sein muß und tatsächlich auch ist.

Auch in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht weisen ja die protestantischen Länder, wie Großbritannien, Holland, Deutschland, Dänemark, Skandinavien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika heute den größten Fortschritt auf, während die romanischen und slavischen Länder, die sich zur römischen oder griechischen Kirche bekennen, hinter ihnen zurückbleiben.

Selbst ein durch so lange Grenzen sich mit Westeuropa berührendes und mit diesem in lebhaften Beziehungen stehendes Land, wie Russisch-Polen, dessen Handel, Gewerbe, Industrie, Verkehrswege und Bevölkerungsdichte nicht allein unsre Ostseeprovinzen, sondern wohl auch die meisten Gebiete Rußlands in dieser Hinsicht, und zwar alles zusammengenommen, übertreffen, kann sich hinsichtlich seiner Bildungsverhältnisse, trotzdem die erste polnische Universität zu Krakau schon im Jahre 1364, resp. schon 16 Jahre nach der ersten deutschen Universität begründet wurde, mit den Baltischen Provinzen nicht messen, denn diese besitzen bei $2^1/_2$ Millionen Bewohnern viermal soviel Hochschulen wie Polen mit einer Gesamtbevölkerung von etwa 10 Millionen Einwohnern, die ihre Bildungsbedürfnisse, ebenso wie die Balten, nur an einer Universität und einem Polytechnikum befriedigen.

Nicht viel besser steht es mit dem Volksschulwesen, da Polen nach dem Regierungsanzeiger („Düna-Ztg." Nr. 255 vom 6. Nov. 1906) — 5891 Elementarlehrer, die Baltischen Provinzen aber 5664 Elementarlehrer aufweisen.

Nimmt man aber die Schülerzahl dieser Anstalten, so finden wir, daß in den Ostseeprovinzen ein Elementarschüler (deren es im ganzen 158,574 gibt) schon auf 16,17, in Polen erst auf rund 36 Bewohner kommt, daß der Bildungstrieb bei unsrem einfachen Manne also mehr als doppelt so rege ist, als bei dem einfachen Polen.

Besser steht es damit in dieser Hinsicht in Rußland, wo man einen Elementarschüler auf 27,2 Einwohner rechnet, und wo das Schulwesen in der letzten Zeit sehr schnelle Fortschritte macht. Ganz ungenügend ist dort, d. h. im eigentlichen Rußland, aber das Hochschulwesen, denn wenn z. B. in den Ostseeprovinzen eine Universität auf $2^2/_2$ Millionen Bewohner kommt, kommt dort eine solche erst auf 14 Millionen, wobei das Verhältnis noch ungünstiger ausfiele, wenn wir von den herangezogenen Gesamtzahlen für die ganze Bevölkerung des Reiches und die Universitäten: Finnland, die Ostseeprovinzen und Polen abzögen.

2.

Nachdem wir so die Vorfragen erledigt haben, welche geeignet sein dürften, uns ein tieferes Verständnis für den Gegenstand der Darstellung aufzuschließen, schreiten wir an das eigentliche Thema unsrer heutigen Aufgabe und beginnen zunächst mit der Frage: Wann und wie sind die ersten Schulen Altlivlands gegründet worden?

Selbstverständlich konnte man erst beginnen die Schulen des Mutterlandes auf livländischen Boden zu verpflanzen, als es hier schon Städte mit einer größeren Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen gab, und ein junges, bereits in Livland geborenes Geschlecht heranwuchs, während man bis dahin auf die Schulen des Mutterlandes angewiesen gewesen war. Dieses Verhältnis herrscht noch im J. 1206, also fünf Jahre nach der Begründung Rigas vor, denn wir hören*, daß der im genannten Jahre in

*) Unter den Hauptquellen, die wir für unsre Darstellung benutzten, nennen wir den Aufsatz: Das Schulwesen in den russischen Ostseeprovinzen im

dieser Stadt weilende Bischof von Lund den Livländern den Rat gibt, junge Eingeborene nach Deutschland zu schicken, um sie daselbst im Christentum unterrichten zu lassen. Freilich ist das noch kein sicherer Beweis dafür, daß es im J. 1206 in Livland keine Schulen gegeben hat, denn bei diesen jungen Eingeborenen handelte es sich nicht allein um die Erziehung als solche, sondern um eine Erziehung im christlichen und deutschen Sinne im bewußten Gegensatz zum Heidentum und nichtdeutschen Volkstum, aus dem der Zögling hervorgegangen war. Und damit er im christlich-deutschen Geiste — christlich und deutsch war den Eingeborenen gegenüber aber so gut wie gleichbedeutend — um so wirksamer erzogen würde, sollte er eben aus der Heimat fortgenommen und in eine neue Umgebung versetzt werden, die ihm auch außerhalb der Kloster- und Domschule für die empfänglichsten Jahre des Lebens die neue Weltanschauung darbot.

So war denn auch der im J. 1273 in deutscher Gefangenschaft durch Henkershand fallende preußische Edeling Heinrich Monte, einer der bedeutendsten Anführer im letzten Aufstande der Preußen gegen die deutsche Herrschaft, in Magdeburg erzogen worden, wenngleich es damals ebensowohl in Preußen wie in Livland schon Schulen gab. Aus demselben Grunde wurden ja wahrscheinlich auch die Söhne niederer Eingeborenen nach Deutschland geschickt, und zwar um sich in ihnen Mithelfer im Bekehrungswerk zu erziehen, denn in diesem Sinne war schon der Rat des Bischofs von Lund im J. 1206 gehalten, und ein Bericht des preußischen Bischofs Christian an den Papst sagt uns ausdrücklich, der Bischof wolle in Preußen Schulen gründen zur Heranbildung von Missionaren aus den Eingeborenen, die unter ihren Landsleuten erfolgreicher wirken dürften, als die land- und volksfremden Deutschen.

Man nimmt an, daß es junge Geiseln waren, die für das Bekehrungswerk herangebildet wurden, und wenn der Chronist Heinrich, der unter den Letten als Priester wirkte und somit nicht allein die lettische Sprache verstand, sondern auch eingehendere

103. und 104. Heft der Schmidtschen Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Gotha 1876, S. 393—398; ferner Amelung, Kulturstudien aus den vier Jahrhunderten der Ordenszeit, Dorpat 1883, Mattiesen; G. Otto, Die öffentlichen Schulen Kurlands zu herzoglicher Zeit 1567—1806, Mitau 1904, J. F. Steffenhagen u. Sohn; —e—: Das Volksschulwesen in Liv-, Est- und Kurland, Balt. Monatsschr. Bd. 21. Jg. 1872, S. 529—557 u. a.

Kenntnis des lettischen Volkes verrät, tatsächlich ein geborener Lette sein sollte — er bezeichnet sich selbst als Henricus de Lettis, das heißt doch aber wohl, ganz vorurteilsfrei betrachtet, als aus den Letten hervorgegangen —, so hätten wir in ihm einen solchen in Deutschland erzogenen Letten zu sehen, dessen ungewöhnliche, seinem Volke überhaupt eigene Begabung, ihn dazu vorausbestimmte.

Um dieselbe Zeit, zu welcher Heinrich seine Chronik schrieb, d. h. im J. 1227, gab es aber in Livland schon bestimmt eine Schule, nämlich die an der Ordenskirche des heil. Georg zu Riga, welche Kirche übrigens in ihren Grundmauern, in denen ein Speicher eingerichtet worden ist, noch heute besteht, und welches Mauerwerk man im J. 1901 anläßlich der Rigaschen Jubiläumsausstellung zu einer estnischen Kirche auszubauen plante, wenngleich ich freilich nicht anzugeben vermag, ob dieser Plan seiner Verwirklichung überhaupt näher gebracht worden ist.

Diese Schule an der Georgskirche wird im J. 1226 erwähnt, aber es ist durchaus wahrscheinlich, daß wir sie nicht als erste baltische Schule anzusehen haben, sondern daß dafür die Rigasche Domschule zu gelten hat, deren Gründung auf das Jahr 1211 zurückgehen dürfte. Das Schulprivileg des Dänenkönigs Erich Menved für die Revaler Domschule aus dem Jahre 1319 besagt nämlich, daß nach gemeinem Recht an jeder Kathedral- oder Domkirche zur Ausbildung von Scholaren, aus denen wahrscheinlich die Geistlichen hervorgingen, eine Schule vorhanden sein müsse, und daß dieser Gebrauch nicht erst im 14. Jahrhundert aufkam, sondern schon im 13. Jahrhundert geübt wurde, ist mehrfach bezeugt.

Im J. 1251 gründet nämlich der Bischof von Wiek-Oesel in Alt-Pernau, welche Stadt bis zur Verlegung des Bischofssitzes nach Hapsal vor dem J. 1280 bischöfliche Residenz war, bei der zu gleicher Zeit stattfindenden Einsetzung eines Domkapitels von 12 Chor- oder Domherren eine Domschule, an welcher einer dieser Domherren als Scholastiker, der zugleich auch die Kirchenbücher zu führen hat, Schule halten soll. Als Vergütung hiefür wird ihm die Nutznießung von 30 Haken Landes zugesprochen, doch hat er von den hieraus fließenden Einnahmen auch die Beschaffung von Lehrmitteln für die Schule zu bestreiten. Daß die Rigasche Domschule schon 1248 bestand, beweist übrigens die Tatsache, daß

Bischof Nikolaus von Riga in diesem Jahre seiner Domschule eine Bibliothek im Werte von 60 Mark Silbers schenkt, und schon zwei Jahre früher, d. h. also im J. 1246, fordert der Papst alle Klostervorsteher und andere Geistliche auf, der Kirche in Preußen und Livland Choral- und Schulbücher zuzuwenden.

Man wird daher kaum irren, wenn man mit dem baltischen Kulturhistoriker F. Amelung annimmt, zugleich mit der Einsetzung von Domkapiteln in den Bistümern Riga im J. 1211, Dorpat vor 1250, Oesel-Wiek 1251, Reval 1266 seien auch Domschulen in Riga, Dorpat, Alt-Pernau und Reval begründet worden.

Nur hinsichtlich des Bistums Kurland dürfte die Ansicht Amelungs, im J. 1263 sei Kurlands Domkapitel und Domschule in Memel begründet worden, nicht feststehen, denn wenngleich der Papst im J. 1260 anläßlich der Bestätigung einer Landteilung in Kurland zwischen Orden und Bischof von letzterem sagt, er habe bisher noch kein Kapitel gehabt, so finden wir bis zum J. 1290 doch keine sichere Angabe, daß ein Domkapitel seit 1260 tatsächlich eingesetzt worden ist*.

Eine direkte Erwähnung der kurländischen Domschule in Memel, wo tatsächlich eine Domkirche bestand und der Bischof und das Domkapitel von Kurland residierten, vermag unser Gewährsmann aber nicht anzugeben, und ebenso ungewiß bleibt es, ob nach der endgültigen Aufgabe seines Landanteils an Stadt und Gebiet vom Memel im J. 1392 durch den kurländischen Bischof, seiner wohl bald darauf, wo nicht schon jetzt erfolgten Übersiedlung nach Pilten und der Erwählung von Hasenpoth als Sitz des kurischen Domkapitels wahrscheinlich um dieselbe Zeit, ob — sagen wir — auch die Domschule nach Hasenpoth übergeführt worden ist oder in Memel verblieb.

Die Domschulen entsprachen ungefähr unsren heutigen Gymnasien, da in ihnen, wenigstens in der Dörptschen Domschule, auch Griechisch gelehrt wurde, was darauf deutet, daß in ihnen vornehmlich Geistliche herangebildet wurden. Sie wurden jedoch auch von andern Schülern besucht, denn die bereits erwähnte Urkunde Erich Menveds vom J. 1319 verbietet den Revaler Dominikanern, Bürgerkinder zu unterrichten und verweist diese ausschließlich auf

*) Dr. Philipp Schwartz, Kurland im 13. Jahrh. Leipzig 1875, S. 97.

die dortige Domschule, und wir werden uns eben nicht denken können, daß sämtliche eine höhere Schulbildung genießenden Revaler Bürgersöhne es auf eine geistliche Karriere abgesehen haben sollten.

Die Domschulen waren bei uns bis gegen des Ende des 16. Jahrhunderts die höchsten Schulen und wurden daher gewiß zahlreich von Patriziersöhnen und jungen Edelleuten besucht, denn schon in der Ordenszeit war das Bildungsbedürfnis wahrscheinlich größer, als man gemeiniglich annimmt. So finden wir auf der damals berühmten italienischen Universität Bologna im Zeitraum 1291—1556 — 37 Balten, und man wird vielleicht K. Mettig beistimmen können, daß die Revalschen und Dörptschen Ratsherrnsöhne, welche sich der an den Papst abgeschickten Gesandschaft des Rigaschen Erzbischofs vom J. 1428 angeschlossen hatten, weil sie „Italien besehen" wollten, aber in der Liwa beim heutigen Libau durch den Grobinschen Ordensvogt Ascheberg als angebliche Verräter des Vaterlandes ertränkt wurden, — den italienischen Universitäten zustrebten.

Bis zum Jahre 1544, wo die namentlich auf die Kurländer einen starken Reiz ausübende Königsberger Hochschule gegründet wurde, und auch später, finden wir Balten auf den meisten deutschen Universitäten. Unsre Provinzen haben schon zur Ordenszeit eine stattliche Reihe von Chroniken hervorgebracht, namentlich wenn man die geringe Anzahl der deutschen Balten dagegen hält; wir wissen ferner, daß in Ordenskreisen, wo man mitteldeutsch, also in der 1298 abgefaßten, bisher übrigens noch viel zu wenig gewürdigten livländischen Reimchronik redete, das Streben nach Bildung, namentlich nach juristischer, rege war, und endlich wird man auch Theodor Schiemann beipflichten können, daß schon zur Ordenszeit ein großer Teil der Kaufleute und Gewerbetreibenden zu lesen und wohl auch zu schreiben verstand.

Eine Notwendigkeit zum Schulbesuch brachte ja schon die für Bürgermeister, Ratsherren, Großkaufleute, Beamte usw. unentbehrliche Kenntnis des Lateinischen mit sich, in welcher Sprache vielfach die Urkunden geschrieben, bis gegen das Jahr 1750 die Hälfte der auf dem deutschen Büchermarkt erscheinenden Werke gedruckt und auch bis in die 80er Jahre des 19. Jahrh. die medizinischen Schlußarbeiten der Universität Dorpat verfaßt wurden. So durften

auch die Domschüler sowohl mit den Lehrern als unter einander nur lateinisch sprechen.

Die Domschulen scheinen aber mit der Zeit nicht Schritt gehalten zu haben und am Ende der Ordenszeit — vielleicht auch weil die Bischöfe und die Domkapitel in dem bereits seit einem Menschenalter lutherisch gewordenen Lande keine Stütze und meist keinen Wohnort mehr hatten — stark reformbedürftig geworden zu sein, zumal sie den Aufschwung des Schulwesens in Deutschland seit der Reformation nicht mitmachen konnten, schon weil für ihre Protektoren, die katholische Geistlichkeit und die Bischöfe Altlivlands, dieser Ansporn fehlte, und das Ringen um die Erhaltung ihrer Kirche ihnen wichtiger erschienen sein mußte, als die Reform von Schulen, die doch von Nichtkatholiken besucht wurden. Ja, wir wissen, daß der konfessionelle Gegensatz und das Mißtrauen der überwiegend evangelischen Bevölkerung zu der katholischen Geistlichkeit so groß war, daß der von den Geistlichen im J. 1521 auf dem Prälatentage von Ronneburg gefaßte Entschluß, zur Ausbildung von Geistlichen eine livländische Universität zu gründen, von der evangelischen Mehrheit auf dem Wolmarer Landtage des Jahres 1522 keine Billigung fand.

Aus andern Gründen konnte dann die sozusagen in den letzten Tagen Altlivlands durch den letzten Ordensmeister Gotthard Kettler beschlossene Gründung eines Vollgymnasiums in Pernau, dessen Rektor der damals berühmte Rostocker Professor Chyträus werden sollte, nicht zur Verwirklichung gelangen. So dürfte es denn nur zu wahr sein, was der Revaler Prediger Balthasar Russow in seiner im J. 1584 gedruckten Chronik über die vorerwähnte Zeit schreibt: „Unde in dem gantzen Lande, welckes einem mechtigen Köninckrike kan vorgeliket werden, ys nicht eine gude Universität edder gude Schole gewesen, sundern in den hövetsteden geringe particular scholen alleine. Unde wowol etlike mahl nicht lange vor dem undergange des Landes umme eine gude schole anthorichtende up den Landtlagen koldsinnich geradschlaget geworden ys, so ys dennoch nichts int werck gestellet.“ Denn sowohl das Mahnwort Luthers in seinem Sendschreiben an „Die Auserwählten lieben Freunde Gottes, allen Christen zu Righe, Revell und Tarbthe in Liefland“ vom Jahre 1523 hinsichtlich der Knaben- und Mädchenerziehung und der Heranbildung von Pre-

digern und Lehrern zur Förderung des Gemeinwohls, als auch die Aufforderung des Rigaschen Bürgermeisters auf dem Pernauschen Städtetage von 1527, in den größeren baltischen Städten Schulen mit Hebräisch, Griechisch und Lateinisch, somit Gymnasien zu gründen, blieb unausgeführt, da z. B. die Rigasche Domschule erst 1594 durch Rivius zu einer fünfklassigen Lateinschule mit Religion, Latein, Griechisch, Deutsch u. a., an der 7 Lehrer unterrichteten, umgewandelt wurde und Vollgymnasien erst zur Schwedenzeit geschaffen wurden, nämlich in Dorpat 1630 und in Riga und Reval 1631. Ja, Kurland erhält sein erstes Gymnasium erst 1806 zu Mitau, nachdem der Plan Herzog Gottharts, in Bauske eine solche Schulanstalt mit dem schon für Pernau ausersehenen Chyträus zu gründen, ebensowenig zur Ausführung gelangt war, wie mehrere diesbezügliche Projekte seiner Nachfolger, und das Jahr 1775 in der Schöpfung Herzog Peters zwar eine Akademie mit zweijährigem Kursus brachte, aber die auf sie vorbereitende Schule zu einem Torso mit den beiden obersten Gymnasialklassen verstümmelte.

Wenn nun aber die Domschulen Altlivlands nicht direkt in unsere heutigen Gymnasien hinüberleiten, so haben doch wenigstens zwei derselben dieses Ziel auf Umwegen erreicht, denn die Rigasche Domschule lebt noch heute sowohl im Stadtgymnasium als auch im Gouvernementsgymnasium fort, indem sich ihre unteren und oberen Klassen in diese beiden Erziehungsanstalten, bezw. in ihre Vorgängerinnen, auflösten, und die alte Revaler Domschule ist nach manchen Wandlungen im August des Jahres 1906 als deutsche Erziehungsanstalt unter dem alten Namen des Ritter- und Domschule wiedererstanden.

3.

Waren nun die Domschulen die höheren, oder nach russischem Sprachgebrauch die mittleren Schulen des mittelalterlichen Livland, so vertraten den niedern oder Elementartypus die Klosterschulen, die als die ältesten Bildungsanstalten der christlichen Zivilisation anzusehen sind und aus denen wahrscheinlich erst die Domschulen hervorgingen. Denn Kloster- und Domschule sind auch in Deutschland die ältesten Lehranstalten, und erst nach längerer Entwicklung treten als weltliche Gründungen der Stadtgemeinschaften die Stadtschulen auf, denen wir im herzoglichen Kurland ausschließlich

begegnen. Diese Stadt- oder Lateinschulen sind aber eine organische Fortsetzung der Klosterschulen, welche hauptsächlich Latein und Schreiben lehrten und nach Amelungs* Auffassung eigentlich schon eine höhere Elementarschule waren, da nach demselben der Unterricht in der Religion, im Lesen, Rechnen und Kirchengesang in den Bürgerhäusern privatim von den Mönchen, unter denen die Dominikaner die regsamsten Pädagogen gewesen sein sollen, erteilt wurde.

An Klöstern aber war kein Mangel, denn allein das eigentliche Livland besaß deren nach Arbusow** 14, wenn man noch zwei andere Klöster hinzurechnet, 16, in allen drei Provinzen aber gab es 21 oder 22 Mönchs- und Nonnenklöster. So finden wir Franziskaner in Riga, Kokenhusen, Lemsal, Hasenpoth; Franziskanerinnen in Riga und in der Rigaschen Diözese; Augustiner in Uexküll und Lemsal; Antoniter oder Antoniusbrüder in Lennewarden und Fellin; Bernhardiner oder Zisterzienser in Dünamünde (gegr. 1205 als ältestes Kloster Alt-Livlands), Falkenau bei Dorpat, Fellin und Reval; Zisterzienserinnen in Riga und Lemsal; Dominikaner in Riga und Reval; Beguinen in Riga, und hieselbst noch ein zweites Franziskanerkloster.

Hiezu ist noch das Brigittenkloster bei Reval und wohl noch andere zu rechnen, denn der Volksmund bezeichnet das Domänengut Lenen noch heute als Kloster Lenen, und zwar ebenso allgemein, wie man Kloster Hasenpoth sagt und das Domänengut Hasenpoth meint, und G. Heine sagt in seinem Büchlein „Kurländische Güter und Schlösser“ (Riga 1905, S. 10), das Popensche Nonnenkloster sei von Margarethe von Behr, geb. von Grotthuße, gestiftet, und Hennig gibt in seiner Geschichte Goldingens ein Kloster in Popen ebenfalls an. Daß die Liste hiemit aber noch nicht erschöpft ist, zeigt das Kloster Padis, das 1343 während des großen Estenaufstandes niedergebrannt und dessen 28 Mönche erschlagen wurden.

Inwieweit nun diese Klöster auch Schulen gewesen, wissen wir allerdings nicht, aber in der Volksbildung jener Zeit haben sie gewiß keine kleine Rolle gespielt, denn wir erwähnten bereits, daß die Revaler Dominikaner im J. 1319 sogar der dortigen

*) Geschichte der Stadt und Landschaft Fellin. Fellin 1898, F. Feldt. Seite 20.

**) Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1902, S. 98.

Domschule erfolgreiche Konkurrenz boten, was das päpstliche Verbot zur Folge hatte, daß Bürgerkinder hinfort nur noch in der Domschule unterrichtet werden sollten.

Trotzdem blieb der Unterricht in der Dominikanerschule zu Reval nicht allein auf die im Kloster lebenden, sich also auf den geistlichen Beruf vorbereitenden Jünglinge beschränkt, denn noch im J. 1365 treffen wir im Dominikanerkloster eine „weltliche“, d. h. wohl von Nichtmönchen im Dienste der Mönche bediente Schule an, die nun Veranlassung gibt zu einem Streit zwischen Bischof und Bürgerschaft, und wobei auch „Beischulen“, d. h. wohl unerlaubte Winkelschulen, erwähnt werden.

Nebenbei erfahren wir auch vom Mädchenunterricht *, der in den Händen der Beguinen lag, d. h. einer Organisation von Frauen, die sich durch ein Gelübde zu Krankenpflege, Handarbeit und andern Beschäftigungen verpflichteten, jedoch wegen ihres Bettelns und Umherstreifens beim Volke nur geringe Achtung genossen.

Wenn nun alle diese Erscheinungen auf ein schon stärker entwickeltes Bildungsinteresse hindeuten, so finden wir diese Tatsache besonders bestätigt durch das bereits im 14. Jahrh. wahrnehmbare Bestreben der größeren Städte, eigene, den praktischen Bedürfnissen des Lebens mehr angepaßte und von der Geistlichkeit unabhängige Schulen mit vom Rate der Stadt angestellten und besoldeten „Schulmeistern und Schulgesellen“, d. h. Direktoren und Lehrern, ins Leben zu rufen.

In Reval tritt dieses Bestreben der Bürgerschaft schon 1365 zutage anläßlich des Streits der Dominikanerschule und endet im J. 1424 mit dem Siege des Rates, indem dieser jetzt vom Papst die Erlaubnis erhält, eine Pfarrschule zu gründen.

Diese Schule bestand bis 1550 unter dem Namen Olai-Kirchenschule, bis 1805 als Trivialschule, seither bis in die neuere Zeit hinein als Kreisschule. In Riga erhebt der Rat etwas später, im J. 1391, Anspruch auf die Leitung der in demselben 14. Jahrhundert begründeten und noch im 17. Jahrh. bestehenden St. Petrischule. Zwar wird der Rat 1391 zugunsten des Domkapitels noch abschlägig beschieden, aber bald darauf gewinnt auch er gleichwie

*) Seraphim, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands I, S. 183.

der Revalsche Rat die Aufsicht über die Schule, und das Recht, Lehrer anzustellen und zu besolden.

Weit ungünstiger lagen die Schulverhältnisse zur Ordenszeit in Kurland, wo es nur kleine Städte gab, da diesen der verdienstreiche Handel mit Rußland abging, infolge welchen Handels ja eigentlich erst die deutsche Kolonie im Dünalande entstand.

Direkt erwähnt finden wir für Kurland in der Ordenszeit nur eine Schule, nämlich die Grobinsche, von welcher der verdiente Libausche Prediger Tetsch in seiner Kurländischen Kirchengeschichte nach dem Visitationsbericht des preußischen Visitators Funck vom 21. Juli 1560 berichtet.

Aber die Grobinsche Schule geht wahrscheinlich nicht über das Reformationszeitalter hinaus, sie war schlecht dotiert und hat daher auch gewiß nur engörtliche Bedeutung gehabt. Der Schulmeister erhielt „jährlich 30 Mark rig., den Tisch zu Schloß, über das andere Jahr ein neues Kleid, und von jedem Knaben, den er unterrichtete, einen Reichstaler.“ Ferner sollte er, bezw. der Glöckner, nach Funcks Verordnung vom 26. Juli von jeder Taufe 1 Schilling, von jedem Begräbnis 4 Schillinge erhalten. Sowohl Pfarr- wie Schulhaus waren sehr baufällig.

Indessen müssen auch in andern Städten Kurlands für die in Rede stehende Zeit schon Schulen angenommen werden, denn die Kurländische Kirchenordnung vom J. 1570 bestimmt, daß „die alten Schulen in den Städten und Flecken renoviert, erbaut und erhalten werden sollen.“ Der Ausdruck „die alten Schulen in den Städten und Flecken“ aber kann, wenn er überhaupt einen Sinn gewinnen soll, nur auf die Ordenszeit bezogen werden.

Diese Ansicht findet denn auch ihre Bestätigung in der in der Geschichte der Stadt Goldingen gemachten Angabe Hennings, es habe in dieser Stadt im J. 1563 einen vom Kirchspiel besoldeten und grundbesitzlichen Schulmeister gegeben. Die Besoldung seitens des Kirchspiels und die Grundbesitzlichkeit des Schulmeisters läßt nun aber auf eine gute Situierung der Schule und eine längere Anwesenheit des Schulmeisters am Orte deuten, und die Bedeutung Goldingens als Verwaltungsmittelpunkt für ganz Kurland und zeitweilig auch als Hansastadt rechtfertigt durchaus die Annahme, man habe es hier mindestens schon zu der Zeit zu

eine Schule gebracht, wo eine solche in dem viel kleineren Grobin entstehen konnte.

Aus ähnlichen Gründen wären auch für Windau, der größten Seestadt und zeitweilig zweiten Hansastadt Kurlands, ferner für Hasenpoth, dem Sitz des kurl. Domkapitels und einer Stadt mit drei Gotteshäusern (Domkirche, Kloster und Schloßkirche) Schulen schon in der Ordenszeit anzunehmen.

Zuletzt werfen wir einen flüchtigen Blick noch auf die bäuerlichen Bildungsverhältnisse jener Zeit.

Von Landschulen konnte natürlich noch nicht die Rede sein, wo solche ja auch in Preußen erst unter Friedrich d. Gr. im wesentlichen entstanden. Aber der bei uns noch heute ebenso wie in dem dünnbevölkerten Skandinavien eifrig gepflegte und von den Predigern überwachte Hausunterricht ist schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbar.

Im J. 1422 fordert der Walksche Landtag von den Bauerkindern die Kenntnis der 10 Hauptstücke des katholischen Katechismus, welch letzterer für die Esten vielleicht schon 1517 gedruckt worden ist. Das Provinzialkonzil zu Riga von 1428 verlangt von den Geistlichen die Beherrschung des Lettischen und Estnischen, der Oeselsche Landtag von 1521 beschließt die Ausbildung der Bauerkinder für das Küster- und Pfarramt; in demselben Jahre stellt der Dorpater Prediger Witte den 1553 auf Kosten des Ordensmeisters Galen gedruckten lutherischen estnischen Katechismus her, und der Chronist Russow erzählt, daß einige Adlige auf ihren Gütern der undeutschen Sprache erfahrene Geistliche gehalten, welche das Hofsgesinde und die Gebietsbauern an den Sonntagen im Katechismus unterrichteten, und daß manche Edelfrauen, wo kein Pastor vorhanden war, des Sonntags den Bauern die fünf Hauptstücke des Katechismus „up undüdesch" vorgelesen. Ja, im J. 1558 verfügte der OM. Fürstenberg bereits die Erhebung der „Skolas nauda", trug sich also mit dem dem Gedanken der Volksschulgründung, als der von Iwan dem Schrecklichen gegen Livland begonnene furchtbare Eroberungs- und Verwüstungskrieg die beiden nördlichen baltischen Provinzen und Ostkurland zu einer Wüste machte, das blühende Kultur- und Staatengebilde an der Ostsee bis aufs Fundament zertrümmerte und seine Bildungsverhältnisse um ganze Jahrhunderte zurückwarf.

4.

In den letzten 245 Jahren nimmt das baltische Schulwesen infolge der getrennten Wege, welche die einzelnen Provinzen im Zeitraum 1561—1795 gingen, einen sehr verschiedenartigen Entwicklungsgang, wobei Livland und Estland dank der segensreichen schwedischen Verwaltung das schnellere Tempo einschlagen.

In den Jahren 1630 und 1631 entstanden, wie wir bereits bemerkten, Vollgymnasien in Dorpat, Riga und Reval. Dazu kamen Trivialschulen, ferner 1632 die Universität Dorpat, die mit zeitweiligen Unterbrechungen und Fortsetzungen in Reval und Pernau bis zum Jahre 1710 bestand.

Daneben wurden in Riga zwei Anstalten gegründet, welche ein Mittelding zwischen Gymnasium und Universität waren, nämlich 1631 eine Schule, welche 1656 während der Belagerung der Stadt durch die Russen einging, 1677 wiedereröffnet und 1710 bei der neuen russischen Belagerung und beim Ausbruch der Pest einging und in ihrem Lehrplan neben den Gymnasialfächern auch Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, Beredsamkeit u. a. aufwies; dann 1675 die Schola Carolina, in welcher u. a. Chaldäisch und Syrisch getrieben wurde, später das Lyzeum, heute das Gouvernementsgymnasium genannt.

Eine ebenso große Schöpfung war die liv- und estländische Volksschule, deren Begründung schon die Kirchenordnung von 1634 fordert, wenngleich der Plan erst am Ende des 17. Jahrhunderts zur Ausführung kommt.

Als erste geht hierin die Verwaltung der königlichen Domänen voran, dann folgen die Rittergüter. Im J. 1684 wird auf königlichen Befehl das Lehrerseminar zu Bischofsheim bei Dorpat gegründet, 1787 beschließt der Landtag, in jedem Kirchspiel einen Schulmeister, der zugleich Küster sein soll, anzustellen, 1689 erwähnt Pastor Glück in Marienburg, der allein und angeblich als erster drei Volksschulen in seinem Kirchspiel errichtet haben soll, in der Vorrede zu seiner von ihm als erstem übersetzten lettischen Bibel, der Schulunterricht des Landvolks sei noch vor einigen Jahren für lächerlich gehalten worden, und die Bauern selbst hätten sich dagegen widerspenstig gezeigt, und im J. 1692 fehlen Landschulen nur noch in einigen adligen Kirchspielen.

In demselben Jahre 1692 beschließt auch die estländische Ritterschaft, an jeder Kirche eine Schule zu gründen, und das Landschulwesen macht hier in der Folge so gute Fortschritte, daß die Schulrevision von 1788 durchaus günstig ausfällt und im J. 1872 Estland an der Spitze der drei Provinzen marschiert.

In diesem Jahre hat Estland den Schulzwang bereits in 19 Kirchspielen eingeführt und besitzt eine Volksschule auf 612 bäuerliche Lutheraner beiderlei Geschlechts, Livland dagegen auf 675 und Kurland gar auf 1324. So wird es denn auch nicht zufällig sein, wenn von den baltischen Rekruten des Jahres 1900 zu lesen und zu schreiben verstehen: von den Estländern 100 pZt., von den Livländern 99 pZt., von den Kurländern 90 pZt.; wenn wir somit auch bei den Esten eine größere Reife als bei den Letten antreffen, eine Reife, die sich unsrer Ansicht nach auch im letztvergangenen Revolutionsjahr durch größere Zurückhaltung und Gesittung und in gegenwärtiger Zeit durch die Eröffnung nationaler Schulen, durch Bildung von Schulvereinen usw. ausspricht.

Wenn die Unruhen aber in Kurland am stärksten aufloderten, so suchen wir diese Erscheinung durch die Tatsache zu erklären, daß die kurische Volksschule erst im Lauf des 20. Jahrhunderts entstand, während der lettische Teil von Livland, der doch kaum günstigere soziale Verhältnisse als Kurland aufweist, solche 150 Jahre früher erhielt. — —

Der Nordische Krieg bringt zwar einen großen Niedergang des Volksschulwesens mit sich, denn im J. 1714 werden in 74 livländischen Landschulen nur noch 950 Kinder unterrichtet, das erschöpfte Land erklärt sich außer stande, neue Schulen zu gründen, und auch der Vorschlag des Superintendenten vom J. 1736, auf jedem Gute eine Gebietsschule zu errichten, scheint vom Landtag unausgeführt geblieben zu sein.

Aber sobald man zu Kräften kommt, tut man wieder seine Pflicht, denn die von der Kaiserin Katharina im J. 1765 dem livländischen und wahrscheinlich auch estländischen Landtag gemachte Proposition, auf jedem Gute von über 5 Haken eine Bauernschule zu gründen, muß bald zur Ausführung gelangt sein.

Auch ist die Überwachung des Hausunterrichts durch die Prediger schon frühe anzunehmen, denn dieser Hausunterricht spielt

noch heute eine große Rolle und wird auch im ältesten kurischen Bauernregulativ des Georg Dietr. von Ugalen von 1770 im sog. Ugalenschen Gesetzbuch gefordert, aber Volksschulen kennt die ganze herzogliche Zeit, mit Ausnahme nur einer einzigen in Gritzgaln, nicht.

Erst die Bauerverordnung von 1816 und 1817 schreibt im 60. Paragraphen vor, in jeder Gutsgemeinde von 1000 Seelen beiderlei Geschlechts eine Schule zu gründen, und das Kirchengesetz von 1832 brachte eine große Förderung der Volksschulbildung mit sich, indem es nur diejenigen zur Konfirmation zuließ, welche lesen konnten und den Katechismus verstanden, ferner die Prediger zum eifrigen Besuch der Landschulen verpflichtete und Prediger und Kirchenvormünder für den Erfolg des häuslichen Unterrichts verantwortlich machte.

Die Mehrzahl der ersten Landschulen wurde in den 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegründet, um in der 2. Hälfte desselben Jahrhunderts fast eine Verdoppelung zu erfahren. Im J. 1859 zählte man 295, im J. 1871 346, im J. 1896 434 Landvolksschulen, in denen zum Teil schon der Schulzwang vorherrschte, seitdem die Begründung eines Lehrerseminars in Irmlau und der Oberlandschulbehörde in Mitau der Volksschulbildung neue Förderung und Anregung brachten.

Es ist sehr lehrreich, das gewiegte Urteil eines vorurteilsfreien Schweizers Namens L. v. Wurstemberger, der im Auftrage der Evangelischen Allianz vom Frühling 1870 bis in den Winter 1871 auf 72 Kurland und Livland bereist hat*, über das damalige Volksschulwesen in Kurland kennen zu lernen. Er berichtet darüber in seinem umfangreichen Buche: „Die Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen Rußlands", Leipzig 1872 (Duncker und Humbolt) sehr eingehend, um vor allem die durch Gortschakow verkündete

*) Veranlassung zu dieser Reise gab der Aufruf von etwa 500 Schweizern, Spaniern und Franzosen, welche auf der im Herbst 1870 in New-York stattzuhabenden Versammlung der (1846 zum Schutze bedrängter Protestanten gegründeten) Evangelischen Allianz anregen wollten, daß eine Deputation dieser Allianz an den russischen Kaiser abgeschickt werde, um für die Ostseeprovinzen Glaubensfreiheit zu erbitten. Hervorgerufen aber war diese Bewegung zu gunsten der Balten durch die Schmähschrift des Slawophilen Juri Ssamarin „Die Grenzgebiete Rußlands" und die „Livländische Antwort" Professor Schirrens.

offizielle Erklärung Lügen zu strafen, „daß die baltischen Deutschen das Landvolk in Rohheit und Unwissenheit hätten verkommen lassen, und daß es jetzt nur der Kaiser resp. die russische Regierung sei, welche dafür sorge, daß dasselbe zur Menschenwürde erhoben werde.“ (S. 441.) Nach Wurstembergers Ergebnis waren von den 336 kurländischen Volksschulen 95 von den Gemeinden allein, 150 von den Bauergemeinden im Verein mit den Gutsbesitzern, 43 von den Gutsbesitzern allein, eine von der Ritterschaft, eine von einem Prediger gegründet worden. 17 Schulen wurden aus Kirchenmitteln, 27 vom Schulgelde, eine durch Kollekten, eine durch ein Stiftungskapital erhalten.

Hohes Lob zollt er den 327 lettischen, 48 deutschen und einem russischen Volsschullehrer, denn sie „zeigen Kapazitäten, durch die sie die größte Zahl unsrer deutschen und schweizerischen Schullehrer bei weitem übertreffen.“ Sie leisteten in drei Jahren, und zwar dank auch dem guten häuslichen Vorunterricht der Schulkinder, was man in Deutschland und in der Schweiz in 7 Jahren erreiche, und aus diesem Grunde meint Wurstemberger S. 168, „daß weit eher als sie (nämlich die kurischen Volksschullehrer) Veranlassung hätten, das Schulwesen Deutschlands zu studieren, es wohl der Mehrzahl unter den deutschen Schulmännern sehr nützlich sein dürfte, sich in die Ostseeprovinzen zu begeben, um dort, unter Berücksichtigung aller Umstände, ein wenig ins Auge zu fassen, was da geleistet wird.“

An andrer Stelle (S. 175) verschweigt er denn auch nicht die Frucht dieser gediegenen Erziehung, wenn er wörtlich sagt, „daß dieses (das kurische) Landvolk in durchaus keiner Beziehung an Bildung hinter irgend einer Bevölkerung Deutschlands, die in derselben Berufsart lebt, zurücksteht, wovon ich nicht einmal Rheinpreußen, das ich vier Jahre lang bewohnt habe und wo ich vielfach mit dem Landvolk zusammengekommen bin, ausnehme, obschon der überaus lebendige Rheinländer wohl zu den gebildetsten unter den bäuerlichen Bevölkerungen Deutschlands gerechnet werden kann.“

Wenn das nun heute aber so ganz anders geworden ist, so ist es auch nicht ganz unangebracht, an den Ausruf desselben Wurstemberger (S. 12) zu erinnern: „Ach, es ist ein böser Fluch für ein Land, wenn gewissenlosen Menschen eine Gewalt über den friedlichen Bürger anvertraut ist!“

5.

Zuletzt erübrigt sich noch, in großen Zügen die Entwicklung der städtischen Schulen mit Hervorhebung der kurländischen zu betrachten, deren es übrigens in herzoglicher Zeit mehr gegeben hat, als man gemeiniglich annimmt. Zwar ist die Geschichte und Organisation der Stadt- und Lateinschulen weiteren Kreisen bekannt geworden, seit der Mitausche Arzt G. Otto im Jahre 1904 bei Steffenhagen in Mitau sein Buch „Die öffentlichen Schulen Kurlands zu herzoglicher Zeit 1567—1806" hat erscheinen lassen. So wissen wir denn heute, daß solche Stadt- oder Lateinschulen, welche die Mitte zwischen den Gymnasien und Elementarschulen hielten, begründet wurden: in Mitau 1567, in Goldingen in demselben Jahre oder etwas später, in Bauske 1568, in Windau 1573.

Das bei Otto übergangene Gründungsjahr der Libauschen Stadtschule fällt aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 1561, so daß die Nachbarstädte Grobin* und Libau die nachweislich ältesten Schulen Kurlands aufzuweisen haben. Die Libausche Schule war auch die größte im Lande, wenigstens was die Lehrerzahl betrifft, da an ihr nach 1743 vier, vorher drei Lehrer, d. h. ebenso viel wie in Mitau, unterrichteten, während die übrigen Lateinschulen nur zwei Lehrer aufwiesen.

Klassen gab es in allen drei, nämlich Prima, Sekunda, Tertia, nur in Windau — wir wissen nicht, ob zeitweilig oder beständig — fünf. Daß das aber auch keinen Vorzug vor den übrigen Schulen derselben Gattung bedingte, beweist das Zeugnis eines im Auslande studierenden Windauers aus dem J. 1789, nach welchem die Windausche Schule schlechter als die preußische Dorfschule eingerichtet gewesen sein soll, und Dr. Otto meint, dasselbe ließe sich auch von Goldingen und Bauske sagen.

Man würde jedoch irren, wenn man diesen Tiefstand für die ganze herzogliche Zeit in Anspruch nehmen wollte, denn die Bausker Stadtschule stand zeitweilig so hoch, daß sie (im 17. Jahrh.) einem Gymnasium gleich geachtet wurde, und dasselbe galt zu Zeiten auch von Mitau, ferner wohl auch von Libau.

---

*) Die seit 1560 bestehende Grobinsche Schule wird erst 1787 zur Stadtschule erhoben und existierte als solche bis 1804, wo die Nachrichten über sie aufhören. Vgl. Bienenstamm-Pfingsten, Geograph. Abriß, S. 92.

Über die sich dem Typus dieser Schulen wahrscheinlich nähernde Jesuitenschule zu Mitau und Schönberg wissen wir nur, daß sie in dem im 17. Jahrh. von Berg von Karmel gestifteten Schönbergschen Kloster eingerichtet war, und jene — ebenfalls eine Jesuitenschule — 1684 im Bau begonnen, wohl 1690 erbaut worden war, und nach 1750, wo sie auch von Lutheranern besucht wurde, bestand.

Neben diesen Stadtschulen gab es noch eine ganze Reihe andrer Schulen, also Elementarschulen nach heutigem Begriff, wie sich aus dem genannten Ottoschen Buche und den Visitationsrezessen ergibt. So finden wir, chronologisch geordnet, Schulen: in Durben 1591, Allschwangen 1594, Nerft, Jllurt und Seren 1596, Hasenpoth 1618—1699, Friedrichstadt 1649—1805, Neu-Subbat seit 1682 (zuletzt Volksschule und während der Russifizierung eingegangen), Jakobstadt (unbestimmt in welchem Zeitraum), die Mitausche St. Annenschule und Trinitatisschule (letztere seit 1739, erstere aus demselben Jahrhundert), Gritzgaln seit 1783 (die nachweislich einzige zu herzoglicher Zeit begründete Hofesschule, also Landvolksschule), 8) die Witte- und Hueckesche Waisenschule zu Libau seit 1798; daselbst vier Elementarschulen oder Lehrerschulen, wie sie damals genannt wurden, darunter die Armenschule des Grundtschen Armenhauses (das heutige Marien-Armenhaus); und ebenso in Mitau 6 Schreib- und Rechenschulen, abgesehen von den Winkelschulen, deren wir in Mitau im J. 1621 — 2—3 antreffen und die 1639 beim zunehmenden Niedergang der Mitauschen Stadtschule neben dieser als Hilfsschulen vom Herzog anerkannt werden.

Was wir unter einer solchen Winkelschule zu verstehen haben, darüber geben uns die Schulverhältnisse zu Grobin Aufschluß, wo im J. 1787 der Privatunterricht zwar gestattet, aber den Eltern verboten wird, sich zu zwei, drei oder mehreren Familien zusammenzutun und ihren Kindern einen gemeinsamen Privatlehrer zu halten, wodurch die öffentliche Schule geschädigt werde.

Aber das Verzeichnis der Schulen ist hiemit noch nicht erschöpft, denn schon der Landtag von 1567 bestimmte neben der Erbauung von 70 Kirchen in Kurland auch die Gründung von Schulen in Jllurt, Selburg, Bauske, Mitau, Doblen, Goldingen, Windau, Kandau, und die Kirchenordnung von 1570, welche Renovierung, Erbauung und Erhaltung der alten Schulen in den

Städten und Flecken anordnete, befahl auch die Neugründung von „drei fürnehmlichen Partikularschulen zu Mitau, Goldingen und Selburg“, sowie die Erziehung von je sechs Knaben zum Dienst in „Kirchen, Kanzelleien und Schulen“ auf herzogliche Kosten.

Dieses Alumnat scheint tatsächlich nur in Goldingen, und auch nur für vier Knaben und bis etwa zum Jahre 1624 bestanden zu haben, wo bei der Absicht, in Bauske ein Landesgymnasium und ein „Jungfrauenkloster zur Erziehung des weiblichen Geschlechts“ zu gründen, das Alumnat aufgeschoben worden zu sein scheint.

Die Selburgsche Schule ist nun höchstwahrscheinlich garnicht gegründet worden, denn das im Jahre 1621 zur Stadt erhobene Hakelwerk Selburg ist bald darauf während des schwedisch-polnischen Krieges untergegangen. Dagegen scheinen aber solche kleine Städtchen wie Kandau Schulen besessen zu haben, denn wenigstens beschließen hier die Kirchenvisitatoren im J. 1521 — man darf wohl annehmen, in Anlehnung an den Landtagsbeschluß des Jahres 1267 — einen undeutschen Prediger (d. h. Prediger der lettischen Gemeinde) anzustellen, „der auch zugleich mit Schulmeister und Köster wäre.“

Ähnlich war übrigens der erste Libausche Schulmeister des Jahres 1561 und der erste an der 1787 geschaffenen Grobinschen Stadtschule ein Prediger. Die Mehrzahl der Lehrer waren freilich Nichttheologen, dagegen waren die Prediger der deutschen Gemeinde in jeder Stadt, in Mitau aber der Superintendent die Inspektoren der Schulen.

Wurden nun in den niederen Schulen gewiß neben den Knaben auch Mädchen unterrichtet, so gilt letzteres auch von einigen Stadtschulen, so z. B. von der Bauskeschen schon im Jahre 1728 und von der Grobinschen im J. 1787.

Spezielle Mädchenschulen gab es in Mitau in der 1769 entstandenen St. Trinitatisschule und in der in demselben Jahrhundert begründeten St. Annenschule, von welchen die erstere im J. 1805 zur St. Trinitatistöchterschule erweitert wurde, während die ersten Töchterschulen in Tuckum 1806, in Libau 1808, in Jakobstadt 1834, in Goldingen 1882, in Windau 1905 entstanden.

Einen Glanzpunkt in der kurländischen Schulgeschichte bildet die nach Sulzers Idee eingerichtete und dem braunschweigischen Carolinum nachgebildete Academia Petrina zu Mitau, welche von

1775 bis 1806 bestand und in vierjährigem Bildungsgange Predigern, Militär- und Zivilbeamten volle Ausbildung gab, während Ärzte, Juristen und Philologen die hier genossene Bildung erst im Auslande abschlossen.

Diese Akademie (das heutige Mitausche Gouvernementsgymnasium), an welcher im ganzen 406 Zöglinge ausgebildet wurden, sollte anfänglich zu einer Landesuniversität für alle drei baltischen Provinzen erweitert werden, bis sich Alexander I. für das dem Zentrum des baltischen Lebens mehr abgelegene Dorpat entschloß, wohin man entsprechend der Tradition von der alten schwedischen Universität neigte.

Diese 1802 gegründete, vom 27. April bis zum 12. Dez. als eine von den vier Ritterschaften unterhaltene, dann von der Regierung übernommene Hochschule, wurde bald der gelehrte Mittelpunkt des baltischen und anfänglich auch des finnländischen Schulwesens, da im J. 1804 an der Universität unter Vorsitz des Rektors aus sechs Professoren eine Oberschulkommission für die Ostseeprovinzen und Finnland geschaffen wurde, welche die Umwandlung der Lateinschulen in Elementar- oder Kreisschulen in den J. 1805 und 1806, die Eröffnung neuer Gymnasien in Riga, Reval und Dorpat (in welch letzterem das Gymnasium aus der Schwedenzeit mittlerweile eingegangen war), die Einteilung der Einzelprovinzen in Schulkreise mit je einem Schulinspektor (an Stelle der als Inspektoren fungierenden Prediger; Kurland erhielt den Goldingenschen, Mitauschen und Jakobstädtischen Schulkreis mit je einem Inspektor) und die innere Reform der Schulen durchführte.

Wenn dieser innige Zusammenhang der Hochschule mit den übrigen Schulen des baltischen Gebiets immer mehr und mehr gelockert wurde, wie das später auch hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Oberlandschulkommission und Volksschule der Fall war, so muß doch behauptet werden, daß die baltische Schule im 19. Jahrhundert einen hohen Aufschwung nahm, sowohl qualitativ als auch quantitativ, um in den 80er Jahren ihren Höchststand zu erreichen.

Neben den zahlreichen Gymnasien, von denen Kurland drei aufwies, kamen für diese Provinz seit 1881 Realschulen in Mitau und Libau, nachdem die erste baltische Realschule 1861 aus den

Unterklassen der Rigaschen Domschule, vermutlich der ältesten baltischen Schule, entstanden war; im J. 1862 wurde auf Kosten der vier Ritterschaften (Kurlands, Livlands, Estlands, Oesels) und der Stadt Riga das baltische Polytechnikum gegründet, und die 70er Jahre brachten eine Reihe von Navigationsschulen, deren Schöpfer in Kurland der um das Land hochverdiente Gouverneur Paul von Lilienfeld war. Sein Name lebt noch heute in dem ihm zu Ehren benannten Hafenörtchen Paulshafen und in der Lilienfeldstraße zu Libau fort.

Da trat unter dem Einfluß der ursprünglich in Böhmen entstandenen und in den 40er Jahren in Moskau schon festgewurzelten panslavistischen Idee ein jäher Umschwung in den Anschauungen der regierenden Kreise gegenüber der baltischen nationalen Schule ein, die allmählich mehr und mehr verstaatlicht, d. h. landfremden Bureaukraten ausgeliefert und in den J. 1884—1890 russifiziert wurde, um so zu einem Werkzeug künstlich durchgeführter Russifizierung zu werden.

Die Folgen dieser einschneidenden Wandlungen sind vom estländischen Ritterschaftshauptmann und livländischen Landmarschall freimütig dargestellt und anläßlich der Allerhöchst am 18. Juni 1905 bestätigten Resolution des Ministerkomitees über die Wiedereröffnung deutscher Schulen in den Ostseeprovinzen im Journal des Ministerkomitees zum Abdruck gekommen. — Hier heißt es wörtlich:

„An der Spitze aller Lehranstalten des Gebiets stand die Dorpater Universität. Dank dem Zustrom von Gelehrten aus Deutschland und dem dem Professorenkollegium zustehenden Recht, sich zu kooptieren, genoß die Universität eine große Bekanntheit und stand auf demselben Niveau wie die besten Hochschulen Westeuropas. . . .“ Durch die Russifizierung und Bureaukratisierung der Schule sei sowohl ein „Sinken . . . der Mittelschulbildung“ . . . als auch ein „Verfall der Volksbildung im Gebiet“ herbeigeführt worden, indem „an die Stelle des Einflusses der Geistlichkeit“ und der „beständigen Wechselbeziehungen zwischen Lehrern und Eltern . . . jetzt das gleichgültige Verhalten von Beamten und Lehrern trat, . . . die der Bevölkerung des Gebiets fremd sind, dessen Eigenart und Bedürfnisse nicht kennen und von auswärts her ernannt werden.“

So sei denn im Zeitraum 1886—1005 allein in Livland die Zahl der Landschulen um 123, der Lehrer um 167, der Schüler um 22,327 zurückgegangen, während sich die estländischen Landschulen von 536 auf 477, also um 159, die Beiträge des Großgrundbesitzes für die ländliche Volksschule von 58,214 Rbl. auf 23,726 Rbl., also um 34,588 Rbl. verminderten.

Die notwendige Folge eines solchen Verfalls des Schulwesens aber seien Verhältnisse, „welche die Entwicklung des Unglaubens, eine Verstärkung der Sittenlosigkeit, eine Verrohung der bäuerlichen Jugend und eine Vergrößerung der Zahl der minderjährigen Verbrecher begünstigen."

Und diese Schilderung trifft auch heute, nach 1½ Jahren, noch zu, wo in den letzten Tagen in einer Mitauschen Schule eine Kampforganisation von jüdischen und lettischen Schülern entdeckt worden ist, denen das Leben des Inspektors derselben Anstalt vor einigen Monaten zum Opfer gefallen war, und man einem Komplott gegen das Leben des baltischen Generalgouverneurs auf die Spur gekommen ist, wobei wieder ein Schüler, und zwar russischer Nationalität, in führender Rolle auftritt.

So ist die aus ihrem geschichtlichen Geleise herausgedrängte baltische Schule in kurzer Zeit der Demoralisation verfallen und erfüllt ihren Zweck, nicht allein den Geist, sondern auch das Gemüt und den Charakter, somit den ganzen Menschen auszubilden, lange nicht mehr.

Mit dem Verfall des Schulwesens ist aber auch die Ordnung des bürgerlichen Lebens und der Ernst der christlichen Weltanschauung gelockert worden, und daher haben sich die baltischen Deutschen als erste auf sich selbst besonnen und überall in baltischen Landen nationale Schulen gegründet, die, von allen äußern schädlichen Einflüssen befreit, ihrem eigentlichen Zweck der Erziehung, Ausbildung und Veredlung der Jugend wiedergegeben worden sind. Und ihnen folgen die Esten, die bereits mehrere nationale Bildungsanstalten besitzen.

Im lettischen Teil Baltlands läßt diese Bewegung der Wiedergenesung und der Anknüpfung an eine 700jährige Kulturvergangenheit noch auf sich warten, denn vorläufig ist wenigstens nur die Elementarschule des Rigaschen lettischen Vereins im erwähnten Sinne umgestaltet worden. Aber der gesunde Sinn und

das nationale Selbstbewußtsein wird auch bei ihnen in demselben Maße erwachen, in welchem die nationale Idee die anfechtbaren Lehren der Sozialdemokraten verdrängt, welche unter den Letten und in unsren Provinzen noch einen so breiten Boden hat.

Daß das Volksbewußtsein aber auch hier über das jeden festen Grundes entbehrende soziale Weltbürgertum obsiegen wird, kann wohl nicht bezweifelt werden, und daher läßt sich für die Zukunft ein hartes Ringen aller unsre Heimatprovinzen bewohnenden Volksstämme um ihre nationalen Schulen gegen die Beeinflussung von außen her im Namen des sogen. Staatsgedankens voraussetzen. Ob nun die baltische Schule den gewohnten Weg einschlägt, den sie seit der Zeit Bischof Alberts gegangen ist, oder ob sie auf die Seitenbahn gedrängt wird, die man ihr im letzten Menschenalter zugewiesen hat, — davon wird nicht allein die gedeihliche Entwicklung unsrer Heimatprovinzen, sondern gewiß auch der volkliche Fortbestand ihrer durch denselben Glauben, dieselbe Geschichte und dieselbe Lebensgewohnheit engverwandten drei Volksstämme abhängen.



Literarische Rundschau.



Renaissance und deutsche Reformation *.

Unter der Renaissance verstehen wir im allgemeinen die Wiederbelebung der Wissenschaften im 14. und 15. Jahrhundert. Eigentlich war es aber viel mehr als eine bloß literarische Bewegung. Die Renaissance ist das Erwachen einer freien Denkweise und einer natürlichen Gefühlsweise, deren Vorbilder man in den Menschen des griechisch-römischen Altertums suchte, die Erhebung der Persönlichkeit zum Bewußtsein ihrer natürlichen Menschenrechte gegenüber allen Fesseln der kirchlichen Dogmen und Sitten. Man war es satt, die Welt nur durch die Brille der scholastischen Scheinwissenschaft zu betrachten, man sehnte sich nach den Quellen einer reinen Wahrheit und Schönheit, und diese glaubte man in der Kunst, in der Dichtung und in der Philosophie des griechisch-römischen Altertums zu finden. So berief man Lehrer der griechischen Sprache und Literatur aus Konstantinopel nach Italien, die Manuskripte der Dichter, Philosophen und Geschichtsschreiber wurden gesammelt. Und zwar wurde der Philosoph Plato zum Lieblingslehrer dieser neuen Denker. Man grub alte Kunstschätze, die unter dem Schutt der Jahrhunderte vergraben waren, aus. Alle diese Kunst- und wissenschaftlichen Schätze wurden in Museen und Bibliotheken gesammelt und an ihrem Studium bildete man sich in Geschmack und Stil und suchte seinen Gesichtskreis zu erweitern. Freilich blieb es bei den italienischen Humanisten meistens bei der bloßen Nachahmung der antiken Form in Prosa und Poesie und zugleich Nachahmung der heidnischen Lebensweise, in der das Natürliche in Loslösung von Zucht und Sitte bestand. Dabei dachte man nicht entfernt an eine Erneuerung der Religion und Kirche. Die Humanisten bequemten sich äußerlich den kirchlichen Ordnungen an, machten im übrigen aber durchaus kein Hehl aus ihrer Verachtung der kirchlichen Lehren. Daß dieser Indifferentismus nicht der Boden war, aus dem eine positive Reform hervorgehen konnte, versteht sich von selbst.

---

*) In Kürze wird ein Werk des Berliner Universitätsprofessors D. Otto Pfleiderer, „Die Entwicklung des Christentums" (bei J. F. Lehmann, München) erscheinen. Wir entnehmen den uns freundlichst zur Verfügung gestellten Aushängebogen nachstehenden Abschnitt.

Anders wurde dies, als die humanistischen Wissenschaften sich bei den Völkern nördlich der Alpen verbreiteten und hier in den Schulen der Reichsstädte und auch in einzelnen Hochschulen ihre Pflegestätte fanden. Da erwachte am Studium der Alten ein ernster Geist wissenschaftlicher Forschung und Prüfung, der es sich bald nicht nehmen ließ, zu den Quellen der Religion in den heiligen Schriften der Bibel zurückzukehren. Diesem neuen Geistesdrang kam im rechten Augenblick die neue Erfindung der Buchdruckerkunst zugute. Im Jahre 1455 konnte Gutenberg aus der Presse zu Mainz die erste gedruckte Bibel in die Welt hinausschicken. Im selben Jahre wurde Reuchlin geboren, und bald darauf, 1467, Erasmus. Das sind die beiden berühmtesten und verdienstvollsten Vertreter des deutschen Humanismus, besonders dadurch, daß sie ihre reiche Gelehrsamkeit in den Dienst der Bibelforschorschung stellten. Reuchlin hat in bewußtem Gegensatz zu den italienischen Humanisten sich dem Studium der hebräischen Sprache gewidmet und durch die Veröffentlichung der ersten hebräischen Grammatik im J. 1506 das Alte Testament in seiner Grundsprache zugänglich gemacht. Als die Dominikaner ihn darum wegen Profanierung des Heiligen arg verketzerten und verfolgten, da wurde sein Name das Panier der deutschen Humanisten gegen die „Dunkelmänner". Damals entstanden die Epistolae obscurorum virorum, in denen die Dummheit und Gemeinheit der Mönche dem Hohngelächter Europas preisgegeben wurde. Erasmus war das anerkannte Haupt der Gelehrtenwelt seiner Zeit. Er hat die Notstände der Kirche sehr wohl erkannt und dadurch zu reformieren gesucht, daß er der scholastischen Pseudowissenschaft eine echt wissenschaftliche Theologie entgegenstellte, gegründet auf ein gesundes Verständnis des Neuen Testamentes und der Kirche. 1516 gab er einen kritisch gereinigten Text des Neuen Testaments mit beigefügter lateinischer Uebersetzung und Anmerkungen heraus, und später machte er auch Ausgaben der Kirchenväter mit Vorreden und Anmerkungen und bereitete dadurch den Reformatoren die Rüstkammer für ihren Kampf gegen die Hierarchie und Scholastik. Daß er selbst kein Reformator geworden ist, daß seine stille und kränkliche Gelehrtennatur zurückschreckte vor dem Tumult der öffentlichen Kämpfe, das sollte man ihm nicht zum persönlichen Vorwurf machen. Er hat treulich das Seinige getan, wozu er berufen war, indem er durch seine wissenschaftlichen Arbeiten den Boden bereitete, auf dem allein die Saat der großen Reformatoren gedeihen konnte. Das war das Verdienst eines Erasmus, eines Reuchlin.

Was weder den Machthabern der Kirche noch den Leuchten der humanistischen Wissenschaften gelungen, das vollbrachte der schlichte Augustinermönch Martin Luther. Er war weder von

Forderungen der Kirchenpolitik noch von kritischen Zweifeln der Wissenschaft ausgegangen, sondern die echt mittelalterliche Angst vor dem zürnenden Gott hatte ihn ins Kloster getrieben, und da hatte er in heißem Ringen um seiner Seele Heil die Unzulänglichkeit der katholischen Heilsmittel und der mönchischen Kasteiungen an sich selbst erfahren und hatte die Befreiung aus der Not seiner Seele im paulinischen Glauben an die Gnade Gottes und die Rechtfertigung durch den Glauben gefunden. Diese in eigenster Erfahrung von Luther erprobte evangelische Ueberzeugung stieß dann in hartem Konflikt zusammen mit dem leichtfertigen Unfug des katholischen Ablaßhandels, wie er durch den Dominikaner Tetzel in Deutschland getrieben wurde. Und eben dieser Zusammenstoß gab den Anlaß zum reformatorischen Auftreten Luthers. Aber noch beim Anschlag der berühmten Thesen an der Schloßkirche zu Wittenberg war sich Luther des Widerspruchs mit der Kirche nicht bewußt, geschweige daß er einen solchen beabsichtigt hätte. Erst die Leipziger Disputation mit Eck, der ihn durch die Berufung auf die Konzilien in die Enge treiben wollte, führte Luther zur Lossagung von der ganzen kirchlichen Autorität: „Ich glaube ein christlicher Theologe zu sein und im Reiche der Wahrheit zu leben, deswegen will ich frei sein und mich keiner Autorität, sei es des Konzils, oder des Kaisers, oder des Papstes, gefangen geben, um vertrauensvoll zu bekennen alles, was ich als Wahrheit erkannt habe, sei es angenommen von einem Konzil oder verworfen. Warum soll ich den Versuch nicht wagen, wenn ich, der Eine, eine bessere Autorität anführen kann, als ein Konzil?"

Diese bessere Autorität, das war das Schriftwort, sofern es mit seiner Glaubenserfahrung übereinstimmte, sich dieser als göttliche Wahrheit und als Offenbarung der beseligenden Gnade Gottes bezeugte. Nicht eigentlich die Schrift als Sammlung der biblischen Bücher war ihm unbedingte Autorität, vielmehr auch an ihr übte er seine religiöse Kritik. Von den alten Propheten urteilte er, daß sie nicht immer mit Gold und Silber gebaut hätten, sondern daß auch Stoppeln und Heu mit unterliefen. Die Geschichte des Jonas vergleicht er mit den Fabeln des griechischen Altertums und den Jakobusbrief nennt er eine ströherne Epistel, und was vollends die Apokalypse Johannis anbetrifft, so hielt er sie überhaupt nicht für apostolisch, weil sein Geist sich in dieses Buch nicht schicken könne. „Was Christum nicht treibet, das ist auch nicht apostolisch, ob es gleich St. Peter und Paulus lehrten. Wiederum aber, was Christum predigt, das wäre apostolisch, wenn es gleich Judas, Hannas, Pilatus oder Herodes lehrte, d. h. nicht die Schrift als ganzes ist unbedingte Autorität für Luther, sondern das an ihr, was er als ihren christlichen Kern anerkennen kann, weil es seinem religiösen Bedürfnis entspricht und Genüge tut.

Insofern dürfen wir sagen, daß die höchste Instanz für Luther die innere Ueberzeugung des gläubigen Herzens war, das seines Gottes gewiß geworden ist. Und das ist das neue Prinzip des Protestantismus, die religiöse Innerlichkeit und Selbständigkeit der frommen Persönlichkeit, ihre Unabhängigkeit von allen Mittlern und Mitteln. Daß dieses Prinzip bei Luther nicht konsequent durchgeführt worden ist, sondern eine Beschränkung erfahren hat durch seine Gebundenheit an die geschichtlich überlieferte Form seines Glaubensinhalts, ist nicht zu leugnen und die Folgen sollten sich bald zeigen. Zunächst aber sehen wir dieses neue Prinzip als Grundlage einer neuen Welt des Glaubens und Lebens in den drei großen Reformationsschriften vom J. 1520 rein dargestellt.

In der Schrift: „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" wird das allgemeine Priestertum aller Christen gegenüber dem religiös privilegierten Standespriestertum gelehrt und dessen hierarchische Ansprüche rundweg als unevangelisch zurückgewiesen. — Sodann wird eine gesunde sittliche Ordnung des ganzen bürgerlichen Lebens auf der Grundlage nationaler Selbstbestimmung, unabhängig von römischer Vormundschaft und Ausbeutung, gefordert und auch schon die Grundlinien der Neugestaltung gezeichnet. Im Sermon: „Von der Freiheit eines Christenmenschen" wird die Summa eines christlichen Lebens in markanter Weise gezeichnet. Ein Christenmensch ist freier Herr aller Dinge durch den Glauben, der nichts andres ist als eine Vereinigung der Seele mit Christus, wobei sie alle ihre Uebel mit seinen Gütern austauscht. Darum ist der Gläubige ein König und Priester aller Dinge, mächtig und würdig vor Gott zu stehen. Nicht seine Werke machen ihn dazu; denn wie der Baum die Früchte, so macht die gute Person die guten Werke, nicht umgekehrt. Es ist die Dankbarkeit für die Gnadengabe Gottes, die ihn antreibt, Gott zu gefallen und dem Nächsten ein Heiland zu werden, wie Christus ihm ein Heiland geworden ist. So fließt aus dem Glauben die Liebe und Lust zu Gott, und aus der Liebe ein freies fröhliches Leben dem Nächsten zu Dienst umsonst. Nur die Werke sind wirklich gut, die dem Nächsten dienen wollen, nicht aber die, die lohnsüchtig Verdienste erwerben und den Himmel erkaufen wollen. So ist der Glaube auch die Wurzel der reinen, selbstlosen Sittlichkeit des werktätigen Christentums, kurz, „ein Christenmensch lebt nicht ihm selber, sondern in Christo durch den Glauben und im Nächsten durch die Liebe." So ist hier der edle Kern der mittelalterlichen Mystik, ihre innerliche und innige Frömmigkeit von ihrer bisherigen Weltflucht gereinigt und zum Motiv tatkräftiger weltlicher Sittlichkeit erhoben.

Wie weit diese entfernt ist von kirchlichem Zeremonien- und Werkdienst, das ersieht man aus der großen reformatorischen

Schrift: „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche". Hier wird die ganze katholische Sakramentslehre verworfen, vorab die Messe. Sie ist nicht, wie die katholische Kirche lehrte, eine zauberhaft wirkende Handlung des Priesters, nicht Opfer und Werk des Menschen, sondern die Verheißung des Wortes, verbunden mit dem Zeichen, das nicht an sich, sondern nur durch den Glauben wirksam ist, durch den Glauben, der das echte Essen und Trinken ist. Der Glaube bewirkt in Wirklichkeit auch das, was die Taufe symbolisch bedeutet, nämlich den Tod des alten und Auferstehung des neuen, geistlichen Menschen. Die übrigen Sakramente werden als unbiblisch verworfen, ebenso das Mönchsgelübde, die Ohrenbeichte, die sakramentale Priesterweihe, die kanonischen Ehegesetze. Der echt protestantische Grundgedanke dieser Schrift ist die Unabhängigkeit des persönlichen Heils des Christen vom priesterlich gespendeten Sakrament. Derselbe Gedanke ist noch weiter ausgeführt in der Schrift: „Unterricht der Beichtkinder", worin es heißt: „Will der Priester das Sakrament versagen, so laß fahren Sakrament, Altar, Pfaff und Kirche! Denn das göttliche Wort ist mehr als alle Dinge, welches die Seele nicht mag entbehren, wohl aber mag sie des Sakraments entbehren; so wird dich dann der rechte Bischof mit demselben geistlichen Sakrament selber speisen. Darum hüte dich und laß ja kein Ding so groß sein, daß es dich wider dein Gewissen treibe!" Aus dieser Unabhängigkeit des persönlichen Gewissens von den sakramentalen Handlungen des Priesters sollte nun eigentlich auch die Unabhängigkeit der Ueberzeugung von den Lehrgesetzen der Kirche mit Notwendigkeit folgen; aber da muß man zugeben, daß zu dieser allgemeinen Anerkennung der Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit die Reformationszeit noch nicht reif gewesen ist. Da pflegte jede Partei die Freiheit für sich zu fordern, den andern sie aber zu versagen. Es dauerte noch lange, bis die Konsequenz der persönlichen Gewissensfreiheit praktisch gezogen wurde. Um so mehr aber ist zu bemerken, daß Luther wenigstens im Unterschied von allen andern Reformatoren den Zwang in Gewissenssachen grundsätzlich verworfen hat. Es heißt in der Schrift: „Ueber die Grenzen des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit": „Ueber die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn nur sich selbst. Nur ihm können der Seelen Gedanken offenbar sein. Darum ist er umsonst und unmöglich, jemanden zu zwingen mit Gewalt, so oder so zu glauben. Die Gewalt tut's nicht, es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen. Gottes Wort soll hier streiten. Wenn das nichts ausrichtet, wird man es wohl unausgerichtet sein lassen müssen mit weltlicher Gewalt. Ketzerei ist ein geistlich Ding, das man mit keinem Eisen hauen und mit keinem Feuer verbrennen kann." Das sind in der Tat schon die Grundsätze

moderner Gewissensfreiheit, die Luther seiner Zeit weit voraus-eilend klar erkannt hat.

So dürfen wir sagen, daß Luthers Schriften aus den Jahren 1520—23 die Marksteine der neuen Zeit sind, der echte Ausdruck des protestantischen Geistes, in dem die Renaissance, das Erwachen der Menschen zu modernem Persönlichkeitsbewußtsein, zur religiösen Betätigung gekommen ist. Nehmen wir dazu die unschätzbar wertvolle Gabe, die Luther unserem Volke durch die auf der Wartburg begonnene Uebersetzung der Bibel in ein allgemein verständliches und zu Herzen sprechendes Deutsch geschenkt hat, und bedenken wir auch den überwältigenden Eindruck seines persönlichen Heldenmutes, wie ihn sein Auftreten von Anfang an gemacht hat, als er die päpstliche Bannbulle verbrannte, auf seiner Reise nach Worms und vor allem sein Auftreten in Worms, wo er seinen evangelischen Glauben vor Kaiser, Fürsten, Prälaten frei und unverhohlen bezeugt hat, — nehmen wir das alles zusammen, so begreifen wir die ungeheure Begeisterung, den volkstümlichen Jubel, der ihm aus allen Kreisen des deutschen Reiches und weit über seine Grenzen hinaus entgegendrang. Hier fanden die frommen Seelen die Erfüllung ihres Sehnens nach unmittelbarer innerer Gottesgemeinschaft. Hier fanden die humanistisch Gebildeten die Befreiung vom Wust des Aberglaubens, von geistlosen Zeremonien und unnatürlichem Mönchstum. Und hier endlich fanden die national und sozial Gesinnten die Befreiung von der klerikalen Korruption und der römischen Fremdherrschaft und ihrer Ausbeutung unseres Volkes. Darum konnte Luther aus Anlaß der ersten Martyrien des neuen Glaubens die Siegeshymne anstimmen:

Der Sommer ist hart vor der Tür,
Der Winter ist vergangen.
Die zarten Blümlein gehn herfür:
Der das hat angefangen,
Der wird es wohl vollenden!

Aber ach, es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht! Das war der schwärmerische Radikalismus, wie er in den Zwickauer Propheten zuerst und dann in dem Bauernkriege und vollends in den Greueln der münsterischen Wiedertäufer zum Ausdruck kam und in Strömen von Blut erstickt werden mußte. Das gab der Popularität Luthers einen schweren Stoß! Die Besiegten beschuldigten ihn des Verrats am Volk, die Sieger der Mitschuld an der verderblichen Revolution. Und das schlimmste war die Rückwirkung auf Luthers eigene Stimmung: er wurde stutzig über die Folgen seines Befreiungswerkes, und damit begann der konservativ-kirchliche, spezifisch mittelalterliche Hintergrund seines Bewußtseins wieder stärker hervorzutreten und in seltsamem Widerspruch mit der neugewonnenen evangelischen Freiheit sich geltend zu machen.

Das trat zutage zunächst in dem verhängnisvollen Streit über das Abendmahl. Als Karlstadt, Oekolampad, Zwingli aus Gründen der Vernunft und der Exegese die reale Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl verneinten, da versteifte sich Luther auf den evangelischen Buchstaben: „Das ist mein Leib.“ Es war nicht bloß sein Bibelglaube, der ihn dazu trieb, sondern noch mehr das Bedürfnis eines festen, handgreiflichen Pfandes der Sündenvergebung im Sakrament. Diese schien Luther nur verbürgt zu sein durch die reale Gegenwart des Leibes Christi als einer dinglichen Wundergabe, die von allen, auch den Ungläubigen genossen werde. Damit ist Luther in den Bann der katholischen Sakraments-Magie zurückgefallen, die er schon bestimmt überwunden hatte. Und mit dieser erneuten Wertschätzung des Sakramentswunders ergab sich auch die Theorie von der Allgegenwart des Leibes Christi. Nicht nur beim Abendmahl ist er gegenwärtig; denn wie könnte er bei jeder Abendmahlsfeier gegenwärtig sein, wenn er nicht allgegenwärtig wäre? Das konnte nur so erklärt werden, daß die göttliche Allgegenwart der menschlichen Natur Jesu bei der Menschwerdung mitgeteilt wurde. Das scholastische Dogma von Christus mit all seinem Mirakulösen, Irrationalen, was drum und dran hängt, wurde wiederhergestellt. Damit wurde der Glaube, der im ursprünglichen Sinn der Rechtfertigungslehre nichts als das zuversichtliche Ergreifen der Gnade Gottes war, also ein unmittelbares Verhältnis des frommen Herzens zu Gott selbst, — der Glaube wurde jetzt wieder zum theoretischen Fürwahrhalten von Glaubenslehren, Wundern, unbegreiflichen Dogmen und Mysterien; und jeder, der diese seine Abendmahlslehre nicht annehmen wollte und konnte, galt jetzt für Luther als ein verdammter Ketzer. Die Vernunft, die sich gegen solche Mirakel sträubt, wurde nun von Luther verschrieen als Frau Hulda und Teufelsbraut, vor der man sich nicht genug hüten könne. Ja, er preist die Unvernünftigkeit der sämtlichen geoffenbarten Glaubenslehren vom Sündenfall an bis zur Auferstehung des Fleisches, und er hält es für falsch, von Glauben und Gottes Wort so zu reden, daß die Vernunft es gern annehmen könne, die doch sonst gegen alle Artikel des Glaubens sich auflehne; er rühmt es sogar als den stärksten Erweis des Glaubens, daß er „der Vernunft den Hals umdrehe und die Bestie erwürge und damit dem Herrgott das beste Opfer und den besten Gottesdienst darbringe.“ Diesen leidenschaftlichen Vernunfthaß Luthers mögen zwar romantische Theologen unter seine Ruhmestitel rechnen, aber der nüchterne Historiker wird doch wohl urteilen dürfen, daß es seine schwache Seite war, verhängnisvoll für ihn selbst wie für sein Lebenswerk. Die so mißhandelte Vernunft hat sich an ihm selbst bitter gerächt durch die schweren Anfechtungen und Zweifel, die ihn oft so furchtbar plagten, daß er

sie nur für direkte Wirkungen des Teufels halten konnte, während sie natürlich zu erklären sind als die Folge des unausgeglichenen, harten Widerspruchs der zwei Seelen in seiner Brust, — des mittelalterlich gläubigen Mönches und des protestantisch freien Reformators. Verhängnisvoll wurde dieser Vernunfthaß aber auch für sein Reformationswerk, das auf halbem Wege stecken blieb, verhängnisvoll für seine Kirche, die wieder mit dem alten Sauerteig der blinden Dogmagläubigkeit behaftet wurde, und verhängnisvoll endlich für das deutsche Volk, an dessen schweren Geschicken im 17. Jahrhundert der engherzige Starrsinn und die Verketzerungswut der lutherischen Theologen zweifellos eine Hauptschuld trug.

Aber über dieser Unvollkommenheit und Rückständigkeit des dogmatischen Glaubens Luthers und seiner Kirche wollen wir doch nicht vergessen, daß seine Ethik immer gut protestantisch geblieben ist. Mag der Stifter der lutherischen Theologen-Kirche noch tief im mittelalterlichen Wesen stecken geblieben sein, der Stifter des protestantischen Pfarrhauses, der liebevolle Familienvater, der mit seinen Gästen heiter scherzende Wirt hat die protestantische Welt erlöst von der Unnatur des katholischen Mönchswesens, der asketischen Weltverachtung. Er ist der Schöpfer geworden der protestantischen Gesittung, indem er das weltlich-sittliche Leben in Familie und Berufsarbeit, in Staat und Gesellschaft von dem katholischen Makel der Unheiligkeit befreit und eingesetzt hat in seine von Gott gewollte Würde und Rechte. Wir haben, wie Goethe sagt, durch Luther wieder den Mut, mit festem Fuß auf Gottes Erde zu stehen und uns in unsrer gottbegabten Menschennatur zu fühlen. Luthers Ethik ist nach dem Urteil des modernen Philosophen Wundt weltlich und religiös zugleich: weltlich, indem sie dem Menschen das Wirken und Schaffen in der Welt als Pflicht auferlegt, und religiös insofern, als der Glaube die Quelle ist, aus der die Pflichterfüllung entspringt. Mit Recht bemerkt dieser Philosoph aber auch, daß Luther sich darin, daß er seine ethische Weltanschauung für die Rückkehr zum Urchristentum hielt, sicher im Irrtum befand. Vielmehr hat Luther der Welt eine neue Ethik gebracht, die mit ihrem frohen Lebensmut der Renaissance angehört und weit abbiegt von dem weltflüchtigen Urchristentum und Mittelalter, die sich aber anderseits durch ihre religiöse Motivierung ebenso bestimmt von dem antik heidnischen Kulturideal unterscheidet. Luthers werktätiges Christentum ist die Verbindung des humanistischen Ideals des Renaissance mit dem germanischen Christentum. Und eben das ist das Wesen des Protestantismus überhaupt.

Die humanistische Seite der Reformation hat Melanchthon hervorragend vertreten, der Freund und Gehilfe Luthers, durch den er auch zu theologischen Studien gedrängt worden ist; denn

von Haus aus und nach seiner Veranlagung war Melanchthon humanistischer Philolog und stand dem Eramus näher als Luther. Mit Erasmus teilte er auch die Scheu vor Tumult und öffentlichem Kampf. Seine Aengstlichkeit führte ihn namentlich auf dem Augsburger Reichstag zu den bedenklichsten Konzessionen, so daß die protestantischen Fürsten ihn geradezu desavouierten. Was ihm an Mut fehlte, das hat er aber nach der wissenschaftlichen Seite trefflich ergänzt. In seinen aus Vorlesungen über den Römerbrief entstandenen Loci communes hat er die protestantischen Gedanken erstmals in systematische Form gebracht, und zwar reiner, als es später in der Confessio Augustana geschah. In dieser schloß er sich möglichst eng an das alte Dogma an. In der ersten Auflage seiner Loci hatte er das alte kirchliche Dogma von der Trinität, der Menschwerdung und den Naturen Christi geflissentlich beiseite gelassen als scholastische Grübeleien, in der Ueberzeugung, daß es für den Christen genug sei zu wissen, was Gesetz und Sünde sei und wie der Mensch zur Sündenvergebung und Kraft des Guten kommen könne. Er hat sich also anfangs an die rein menschlich-sittliche Seite des Evangeliums gehalten und die geheimnisvollen Dogmen über die jenseitigen Dinge beiseite gelassen; später tat er das nicht mehr. Da hat er auch diese Dogmen in seine Loci ebenso wie in die Confessio mit aufgenommen. Melanchthon hat sich besonders verdient gemacht um die Ausbildung der Moral, in der er den Aristoteles mit der biblisch-christlichen Anschauung zu verbinden suchte. In seiner Lehre von der lex naturae, dem lumen naturale lag der humanistische Zug seines Denkens, der ihn immer von der starren lutherischen Theologie unterschied. Dadurch ist er der Begründer der humanistischen Bildung des deutschen Protestantismus geworden, die ein sehr heilsames Gegengewicht gegen den Vernunfthaß Luthers und gegen den Dogmeneifer der lutherischen Theologen wurde. Dadurch ist er der Begründer des Schulwesens in Deutschland geworden und hat damit den Ehrennahmen verdient: Praeceptor Germaniae.

Eine baltische Dichterin.

Vor mehreren Jahren begannen in den Rigaschen Zeitungen Gedichte zu erscheinen, die die Unterschrift Elfriede Skalberg trugen. Sie wurden sofort bemerkt, denn es war nicht zu verkennen: das war nicht die übliche dilettantenhafte, formell gewandte, sachlich nichtssagende Duodezlyrik; hinter diesen Gedichten steckte ein eignes originales Empfinden, eine wirkliche

dichterische Persönlichkeit, die etwas zu sagen hatte. Nun reicht uns die Dichterin eine Sammlung ihrer Verse, ein Bändchen von 86 Seiten, das fast durchgehend Reiferes enthält*. Nur selten finden sich Gedichte, die etwas Gezwungenes, Geschraubtes an sich tragen, so das Gedicht „Totenschädels Klage“ (S. 9), obgleich auch dieses, wie fast alle Gedichte, voll Anschaulichkeit ist. Auch das Gedicht „Abwehr“ (S. 80) mit seinen grotesken Versen hätten wir getrost entbehrt.

Was zunächst den Leser packt, ist die große Stimmungskraft, die aus diesen Gedichten spricht; sie steigert sich nicht selten zum Stimmungszauber. Manche Lieder wirken geradezu suggestiv, vielfach auch durch ihren refrainartigen Ausklang. Ungemein reich ist die Dichterin an Bildern:

Das Glück ist wie ein scheues Mädchen, das jäh errötend schnell die Wimper senkt. Schweren Schrittes geht der Tod durchs wüste Land. Es fällt wie schwerer Hammerschlag auf unsre schmerzgelähmten Glieder. Die Wände leuchten wie im Feierkleid. Der Morgen schüttelt von den nassen Händen tropfenden Tau. Die eitlen Silberweiden glänzen wie zum Gruß und wiegen sich überm Ufer und spiegeln sich im Fluß. Grauweiße Weidenkätzchen drängen sich scheu an den Zaun wie eine Lämmerherde. Noch liegt der lachende Hochsommertag mit bunten Flügeln auf dem Grün des Gartens. Bald kommt der Herbst in gelbem Kleide mit rotem Saum. Der Cäsar Herbst zertritt sie Stück für um Stück, Die Todgeweihten, die ihn sterbend grüßen. Zerrissne dunkelviolette Wolken hängen am Himmel wie ein wirrer Traum. Der November weint durch dunkle Gassen. Das Dunkel streichelt dich mit weichen Händen. . . .

Doch das ganze Buch läßt sich nicht ausschreiben. Sehr selten nur sind die Bilder nicht von voller Anschaulichkeit.

Die Anordnung der Gedichte verrät unleugbares Geschick; hiedurch tritt die Gesamtphysiognomie, die sich aus Einzelzügen zusammensetzt, deutlicher hervor. Eingeleitet wird die Sammlung durch die Verse: Ueber drei Stufen mit einem Satz . . . Es kommt die Freude: macht Platz, macht Platz! („Die Freude.“) — Aus meiner Stube — Du und ich — In der Fremde — Daheim! — Zu guter Feindschaft! — sind die einzelnen Abteilungen betitelt.

Die Liebeslieder sind voll Leidenschaft und Glut. Für das Temperamentvolle, Schwüle, Ueppige ist der Dichterin ein eigner voller Ton gegeben, — da sprüht und funkelt es, da glüht und lodert es! Die Lieder atmen volles Leben — sie sind wahr. Man lese nur die farbenreichen Gedichte: Die Sünde (S. 10).

---

*) Über drei Stufen. Gedichte von Elfriede Skalberg. Riga 1907. G. Löffler.

Rosen (S. 20). Ich will dich lieben (S. 21). Rote Rosen (S. 22). Dir entgegen (S. 23). Bezahlt (S. 24). Armut (S. 28). Wahnsinn (S. 44). Oder das Gedicht „Abschied“ (S. 37):

Zieh rote Schuhe an deine Füße
Und bind dir ein rotes Band ins Haar
Und schmücke dich mit späten Rosen,
Den letzten Rosen in diesem Jahr!
Laß einmal noch die Augen funkeln
In heißem, grünem, begehrendem Glanz,
Tanz mir noch einmal deinen tollen,
Deinen sinnebetörenden Tanz!
Gib mir noch einmal deinen roten,
Deinen blühenden Mädchenmund
Und küsse mit deinen heißen Lippen
Die Sehnsucht meiner Seele gesund.
Banne mit deinem goldnen Lachen
Meine bittre Abschiedsqual —
Leg' auf das Haar mir deine Hände
Zum letzten Mal ... zum letzten Mal! ...
Du gehst. Ich höre deinen schnellen
Immer weiter verhallenden Schritt ...
Du nimmst aus meinem einsamen Leben
Die Rosen und die Sonne mit.

Sehr Schönes bieten die Gedichte, die dem Leben der Natur entnommen sind. Ein Reichtum von Farbe und Stimmung ist über diesen Liedern ausgegossen, Duft und Glanz liegt über ihnen. Aus den Liedern der Liebe spricht der Sommer mit seiner Glut und Schwüle, der Sinne und Seele umspinnt und berückt; hier feiert die Dichterin vor allem den Herbst mit seiner scheidenden Pracht, mit seiner bittren Entsagung. Welches Lied sollte ich hier auswählen? Etwa „Müde“ (S. 71):

Wieder ging im Einerlei
Grauer Zeit ein Glück verloren;
Traurig geht der Tag vorbei
Und ein andrer wird geboren.
Keiner gibt ein Fünkchen Lichts,
Keiner bringt ein Stäubchen Sorgen ...
„Sieh, ich habe wieder nichts!“
Sagt der neu erwachte Morgen.
Und so schleicht der Herbst ins Land
Und so wird der Winter kommen ...
Und mir hat des Schicksals Hand
Nichts gegeben, noch genommen.

Gähnend grau im fahlen Schein
Liegen Wiese, Feld und Garten . . .
Müde schläft die Sehnsucht ein,
Stirbt das lächelnde Erwarten.

Man lese ferner „Grau in Grau“ (S. 64), „Spätsommermorgen“ (S. 63) und das wundervolle Gedicht „Herbst“ (S. 69).

Unter den Gedichten dieser Abteilung („Daheim“) findet sich auch das schöne Lied „Heimat“, ein Bild aus Alt-Riga (S. 55):

Nun hängt mein Blick an deinen Dächern,
Du winterweiße alte Stadt,
Und trinkt sich wie aus tausend Bechern
An deiner Heimatsüße satt.
Nun deckt der Schnee mit weichen Flocken
Des Alltagstaumels Hast und Gier,
Und wie ein Klang von Kirchenglocken
Ruht tiefe Andacht über dir.
Mit ruhevollen Mutteraugen
Grüßt deiner Giebel Stille mich, —
Und seiner Unrast Trost zu saugen
Neigt sich mein Sehnen über dich
Und trinkt sich wie aus tausend Bechern
An deiner Heimatsüße satt —
Und hängt an deinen stillen Dächern,
Du winterweiße, alte Stadt!

Solche innige Klänge schlägt die Dichterin nur selten an. Zu nennen wären hier: „Schlaflose Nächte“ (S. 14), das von zarter, duftiger Stimmung getragen ist; „Nun steht die Weihnacht vor der Tür“, voll schmerzlich-bittrer Innigkeit; das herzliche und doch jubelnde Lied „Einem Träumer“ (S. 19); das melodische Lied der Resignation „O wie ich müde bin!“ (S. 48). Schlicht und doch ergreifend ist „In der Fremde“ (S. 41):

Mir ist, wie einem Kinde,
Das in der Fremde irrt:
Weiß nicht, wohin des Lebens Hand
Mein Sehnen führen wird.
Ich streute meinen Reichtum
Lachenden Mutes hinaus;
Nun steh' ich arm und einsam da
Und strecke die Hände aus.
Will niemand mir was geben
Und keiner ist mir gut:
Sie wissen alle nicht, wie weh
Einsame Armut tut. . .

Ich weiß mir keine Straße,
Auf der ich gehen kann,
Und alle Häuser sehen mich
Mit fremden Augen an.
So neig' ich denn die Stirne
Und halt geduldig still,
Wohin des Lebens harte Hand
Mein Sehnen führen will.

Rein ästhetisch angesehen, bietet die letzte Abteilung „Auf gute Feindschaft!" dem Leser nicht das, was die früheren Abteilungen. Aber sie ist gewissermaßen eine confession de foi und darum durfte sie nicht fehlen, wenn dem Gesamtbilde nicht ein wesentlicher Zug abgehen sollte: der selbstbewußte, herbe Trotz, dessen die Dichterin, wo es not tut, fähig ist. Aus dieser Abteilung seien hervorgehoben: Meinen Feinden (S. 75), Böse Zungen, II (S. 78), voll charakteristischer, origineller Wendungen, an das stramme, energievolle Schlußgedicht „Nur nicht bange" (S. 86).

Alles im allem: unzweifelhaft haben wir es hier mit einem echten Talent, mit einer starken, eigenartigen Begabung zu tun. Wir dürfen gespannt sein, wie sich diese Begabung weiterhin entwickeln wird, namentlich nach der Seite der seelischen Vertiefung hin. Wir grüßen die junge Dichterin mit aufrichtigem Gruß.

E. F.

Berichtigung.

In meine Studie über V. Hehn (Balt. Monatsschr. 1907, Heft 1—2) hat sich ein Versehen eingeschlichen, welches ich berichtigen möchte. L. D. Gadebusch, die Tochter des bekannten Justizbürgermeisters von Dorpat, war nicht mit Hehns Vater Heinrich Gustav, sondern mit dessen Vater Martin Hehn (Viktors Großvater) verheiratet (vgl. S. 44). Heinrich Gustav Hehns erste Frau war eine geborene Stegemann.

Hugo Semel.

